



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses ein, die am

Montag, dem 02. September 2019, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|----------------|
| 1) Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie | 1249-2014/2020 |
| 2) Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten | 1253-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" | 1246-2014/2020 |
| 4) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" | 1247-2014/2020 |
| 5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" | 1244-2014/2020 |
| 6) Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - | 1242-2014/2020 |
| 7) Erstellung eines Schulwegkonzepts | 1262-2014/2020 |

- 8) Appell zum Kiesabbau 1248-2014/2020
- 9) Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde
Niederkrüchten 1241-2014/2020
- 10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 26. August 2019



Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 2. September 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 26. August 2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 26. August 2019

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 25. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. September 2019

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
3. Ausschussmitglied Coenen, Bernd vertritt Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Küskens, Paul
6. Ausschussmitglied Macko, Dennis
7. Ausschussmitglied Meyer, Detlef vertritt Michiels, Walter
8. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
9. Ausschussmitglied Siegers, Beate vertritt Degenhardt, Anja
10. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
11. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
13. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Hinsen
3. Herr Karner

Auf besondere Einladung:

1. Herr Michael Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner zu Tagesordnungspunkt 1

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Haese, Detlef
3. Ausschussmitglied Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Michiels, Walter
5. Ausschussmitglied Rütten, Anke
6. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
7. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|----------------|
| 1) Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie | 1249-2014/2020 |
| 2) Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten | 1253-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" | 1246-2014/2020 |
| 4) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" | 1247-2014/2020 |
| 5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" | 1244-2014/2020 |
| 6) Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - | 1242-2014/2020 |
| 7) Erstellung eines Schulwegkonzepts | 1262-2014/2020 |
| 8) Appell zum Kiesabbau | 1248-2014/2020 |
| 9) Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten | 1241-2014/2020 |
| 10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 26. August 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

- 1) Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 1249-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. In seiner Sitzung am 22.11.2016 hat der Rat die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept ermittelten Potentialflächen beschlossen. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 26.02.2018 beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 02.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 stattgefunden.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW und dessen Auswirkungen auf die im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangflächen für die Windenergie, insbesondere jedoch aktuelle Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 2019, haben gravierenden Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen im Bereich Windkraft und mithin auch auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für die Gemeinde Niederkrüchten.

Ausschussvorsitzender Tekolf führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort sodann an Herrn Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner. Anhand der dieser Niederschrift beigefügten Präsentation zur „Kommunalen Steuerung der Windenergienutzung“ erläutert Herr Ahn zum derzeitigen Planungsstand, zur aktuellen Rechtsprechungslage und demzufolge erhöhten Anforderungen an die Steuerung der Windkraftplanung. Weiterhin geht er auf die beiden Alternativen ein, das Bauleitplanverfahren möglichst rechtssicher fortzuführen oder die Planung einzustellen und konsequent die alte Konzentrationszone aufzuheben. Seine Empfehlung lautet, zur Vertiefung der Alternativen eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Ausschussvorsitzender Tekolf bedankt sich bei Herrn Ahn und bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf das bisherige Verfahren zur Windkraftsteuerung und spricht sich für die Bildung einer Arbeitsgruppe aus. Ausschussvorsit-

zender Tekolf unterstützt den Vorschlag.

Herr Ahn beantwortet eine Nachfrage von Ausschussmitglied Seeboth zum Indizwert.

Ausschussmitglied Siegers befürwortet ebenfalls die Bildung einer Arbeitsgruppe. Sie fragt ebenso wie Ausschussmitglied Seeboth nach den Auswirkungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes. Herr Ahn empfiehlt einen Gesprächstermin mit dem Kreis Viersen. Im Landschaftsplan sollten jedoch Aussagen zur Windenergie erfolgen.

Herr Hinsen beantwortet eine Nachfrage des Ausschussmitgliedes Tillmann nach dem Stand der Windkraftplanung der Firma PNE auf dem ehemaligen Militärgelände.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit elf Stimmen bei zwei Enthaltungen, zur weiteren Beratung der Handlungsalternativen einen Arbeitskreis einzurichten, dem neben Vertretern der Verwaltung je zwei Mitglieder der CDU- und der SPD-Ratsfraktion sowie je ein Mitglied der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CWG und Die Linke angehören.

2) Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten 1253-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) für die Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt und dieses als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von der Kategorie eines Nahversorgungszentrums in der Ortslage Niederkrüchten.

Im Kreuzungsbereich Mittelstraße/Hochstraße waren die Standorte der die Versorgungsfunktion sichernden Betriebe Kaisers und Netto verortet. Durch die Schließung von Kaisers und Netto konnte die Empfehlung zur Ansiedlung eines Supermarktes im Nahversorgungszentrum konkret verortet werden. Folgerichtig erfolgte für die beiden Altstandorte in der Fortschreibung des EHZK im Jahr 2016 die Darstellung als Potenzialstandort. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlung des Action-Marktes im Gebäude des ehemaligen Kaisers-Marktes ist die seinerzeit darlegte Nutzungsmöglichkeit des Potenzialstandortes nicht mehr aktuell. Für die Realisierung des Supermarktes mit

1.600 m² Verkaufsfläche ist die Entwicklung einer Fläche erforderlich, die über den ehemals vorgeschlagenen Potenzialstandort und mithin über die Abgrenzung des ZVB hinausgeht.

Der für die Gemeinde Niederkrüchten tätige Einzelhandelsgutachter, die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, empfiehlt in der beiliegenden Stellungnahme, die Ansiedlung des Supermarktes zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrum vorzunehmen. Damit würde gleichzeitig der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet ragt jedoch im nord-westlichen Teil über den ZVB hinaus. Daher ist bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung der Zentrale Versorgungsbereich als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durch einen Ratsbeschluss entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht einen formalen Charakter in dem Sachverhalt und spricht sich für die vorgeschlagene Abgrenzung aus.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Niederkrüchten in der Fassung von Seite 6 der beiliegenden Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: Fortschreibung gemäß Ratsbeschluss vom 22. November 2016) zu beschließen und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

3) Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1246-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 8. April 2019 den Aufstellungsbeschluss für die die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-

ger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Feststellungsbeschluss über einen Flächennutzungsplan. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgestellt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die umweltbezogenen Informationen zu geben, hat die Verwaltung den Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des FNP-Entwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingegangen. Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen können der Abwägungstabelle entnommen werden.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass im Rahmen der Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

4) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127
"Vollsortimenter Hochstraße"

1247-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Satzungsbeschluss. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die entsprechenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung den Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit zwei Anregungen unmittelbarer Anwohner hinsichtlich des Themas Lärmimmissionen eingegangen. Diese können, gemeinsam mit den seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungstabelle entnommen werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

5) Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" 1244-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 das Verfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ eingeleitet.

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Mit der vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige barrierefreie und kleinteilige Wohnungsangebote.

Dem Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche entsprechend und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. Die Bebaubarkeit

des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich.

Weiterhin ist die Sicherung der Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplant.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg berichtet über Anwohnerbedenken zum Bebauungsplan. Gleichzeitig lägen öffentliche Belange, wie der durch den Masterplan Wohnen ermittelte Wohnraumbedarf vor.

Ausschussmitglied Seeboth regt an, die festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen zu staffeln. So könnte aufgrund der vorhandenen Topographie für den östlichen Grundstücksteil eine niedrigere Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt werden. Zudem erkundigt er sich nach dem Erwerb von Grundstücksflächen zugunsten des Straßenausbaus.

Herr Hinsen erläutert, dass die Entwurfsplanung zum Vollausbau der Rathausstraße im Bauausschuss am 03. September 2019 vorgestellt werde. Die Planung sehe einen Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich vor. Grunderwerb sei dazu nicht erforderlich.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt mit sieben Stimmen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen,

a) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.

November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen und

b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

6) Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein - 1242-2014/2020

Mit Schreiben vom 05. Juli 2019 bittet die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf um Mitwirkung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein –. Anregungen und Bedenken können bis zum 30. September 2019 vorgebracht werden.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf beschlossen. Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht vor, in der Planungsregion Düsseldorf ca. 1.500 ha zusätzlich als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.

Das Plankonzept zur 1. Regionalplanänderung basiert unter anderem auf einem Flächenranking, welches mit den Städten und Gemeinden durchgeführt worden ist. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen hat die Verwaltung gegenüber der Regionalplanungsbehörde potenzielle ASB-Erweiterungsflächen in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten benannt. Die Ergebnisse des Masterplans Wohnen sind der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Kommunalgespräche ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Während in der Ortslage Elmpt eine ASB-Erweiterungsfläche mit Hinweis auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Berücksichtigung im RPD-Änderungsentwurf findet, sind die seitens der Verwaltung benannten Flächen im Ortsteil Niederkrüchten nicht aufgenommen worden. Insgesamt wurden die lokalen Bedarfe im Entwurf der Regionalplanänderung nicht beachtet. Eine entsprechende Forderung ist Kern des Entwurfs der Stellungnahme. Die weiteren Anregungen zur 1. Regionalplanänderung sind diesem Entwurf ebenfalls zu entnehmen.

Herr Hinsin erläutert, dass der Entwurf der Stellungnahme noch ergänzt werden sollte. Insbesondere die durch die künftigen Arbeitsplätze auf dem ehemaligen Militärgelände

zu erwartenden Einwohner- und Infrastrukturauswirkungen sollen in den Fokus gerückt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg unterstreicht diese Absicht mit dem Hinweis auf das Alleinstellungsmerkmal der Entwicklung der Konversionsfläche.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, die im Anhang beigefügte Stellungnahme, zuzüglich der Ergänzungen im Hinblick auf die Effekte der Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes, zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein – abzugeben.

7) Erstellung eines Schulwegkonzepts

1262-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Katholischen Grundschule Niederkrüchten in das Gebäude der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule die Schulwegsicherheit zu untersuchen. Weitere Einzelheiten und die Begründung des Antrags sind dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 19. Februar 2019 zu entnehmen.

Durch die Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum Schulstandort Oberkrüchtener Weg wird dieser Standort zukünftig in der Woche morgens von zusätzlich ca. 250 Grundschulkindern frequentiert. Weist ein Schulweg aus Sicht der Eltern „unzumutbare“ Mängel auf, so fahren die Eltern ihre Kinder mit dem privaten Pkw zur Schule. Dieser Autoverkehr kann dann zu objektiv unsicheren Schulwegen führen, was wiederum zu einem vermehrten Autoverkehr vor einer Schule führt.

Auch in der Gemeinde Niederkrüchten konnte in den vergangenen Jahren festgestellt werden, dass der Anteil der Kinder, die mit dem Auto zur Grundschule gebracht werden, stetig steigt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Freie Schulwahl, zunehmende Verfügbarkeit eines Autos, sich wandelnde Erwerbsbiografien, Zeitdruck in den Familien oder auch die Sorge der Eltern vor Verkehrsunfällen durch wachsendes Verkehrsaufkommen. Eltern reicht oftmals bereits eine Stelle auf dem Schulweg, die als unsicher empfunden wird, um ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu bringen.

Der reine Appell an die Eltern oder repressive Maßnahmen zur Reduzierung des El-

tern-Taxi-Aufkommens zeigen in der Regel nicht den gewünschten Erfolg. Das Büro für Forschung, Entwicklung und Evaluation GbR aus Wuppertal hat festgestellt, dass Grundschüler wieder häufiger zu Fuß zur Schule gehen, wenn die Fußwege aus Elternperspektive zumutbar und sicher sind sowie die Kinder Motivation besitzen, diese Wege auch zu Fuß zu gehen. Zu den Faktoren für mehr Freude am zu Fuß gehen und damit weniger Hol- und Bringverkehr vor der Schule gehören nach Erkenntnissen des Planungsbüros drei Schlüsselkriterien, die in Kombination erfüllt sein sollen:

- Motivation
- Atraktivität
- Sicherheit.

Eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen kann das Mobilitätsverhalten an Schulen deutlich verbessern. Zu den Maßnahmen gehören u. a.:

- Sichtung der Unfalldaten
- Schriftliche Elternbefragung
- Überprüfung der Schulwege und Problemstellen
- Schulumfelderkundung mit Kindern
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- Schulwegtraining mit Kindern
- Einrichtung einer Hol- und Bringzone

Gute Erfolge sind von einer interdisziplinären Teamarbeit abhängig. Zu diesem Team würden Lehrer, Elternvertretung, Schulträger, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger gehören.

Da an dem Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ aufgrund der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zukünftig mit einem nicht unerheblichen Eltern-Taxi-Aufkommen zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung zur Schaffung von sicheren Schulwegen und zur Verringerung des Eltern-Taxi-Aufkommens vor, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Schulwegkonzepts für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ zu beauftragen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann. Das Konzept könnte dann auch eine Aussage dazu treffen, ob die Errichtung einer „verkehrsfreien Zone“ auf dem Oberkrüchtener Weg zwischen der Realschule und dem zukünftigen Grundschulgebäude sinnvoll wäre oder eher andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollen.

Ausschussmitglied Gumbel regt an, den Standort Elmpt in das Schulwegkonzept einzubinden.

Herr Schippers erläutert, dass in diesem Fall die Erstellung von zwei Konzepten erforderlich sei. Dies bedeute, dass sich die Kosten mutmaßlich verdoppeln würden.

Ausschussvorsitzender Tekolf spricht sich für eine entsprechende Erweiterung des Beschlussvorschlags aus. Die Ausschussmitglieder Siegers und Stoltze schließen sich dem an.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach dem richtigen Zeitpunkt für die Erstellung des Schulwegkonzepts im Ortsteil Niederkrüchten, da diese aufgrund des ausstehenden Umzugs der Katholischen Grundschule nur theoretisch sei. Zudem spricht er sich losgelöst vom Schulwegkonzept für eine umgehende Umsetzung der von der CDU-Ratsfraktion beantragten verkehrsfreien Zone aus.

Herr Schippers erläutert die Vorteile einer sofortigen Erarbeitung des Schulwegkonzepts im Vorfeld des Umzugs der Katholischen Grundschule. Zudem regt er an, keine isolierte Maßnahme vorweg umzusetzen, sondern die Ergebnisse des Konzepts abzuwarten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ im Ortsteil Niederkrüchten sowie den Schulstandort „Schulstraße“ in Elmpt Schulwegkonzepte von einem Planungsbüro erstellen zu lassen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann.

8) Appell zum Kiesabbau

1248-2014/2020

Mit beiliegendem Schreiben vom 29. Juni 2019 wendet sich das Aktionsbündnis Niederrheinappell mit der Bitte an den Bürgermeister, sich gegenüber dem Land, den Planungsbehörden und dem Kreis für eine nachhaltige Rohstoffpolitik einzusetzen. Das Schreiben ist nicht als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten, da es an einem erkennbaren Absender fehlt. Gleichwohl soll der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Initiative informiert werden.

Auslöser der Initiative ist der neue Landesentwicklungsplan, dessen Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zu oberflächennahen Rohstoffen gemäß einem im Kreis Wesel beauftragten Rechtsgutachten möglicherweise rechtlich anfechtbar sind. Konkret wendet sich die

Initiative gegen die Erweiterung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre. Damit entsteht zwangsläufig ein höherer Bedarf, der sich in einer vermehrten Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau niederschlagen kann.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Thema oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und zu den Versorgungszeiträumen, nach Beratung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 26.06.2018, folgende Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes abgegeben:

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nichtenergetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit

der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.

Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“

Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“

Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungshorizonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Die zentrale Forderung der Gemeinde Niederkrüchten zur Ausweisung der BSAB in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist in den mittlerweile beschlossenen Landesentwicklungsplan eingeflossen. Damit ist eine Abgrabung außerhalb der im Regionalplan definierten Bereiche nicht möglich. An der Erhöhung des Versorgungszeitraums wurde festgehalten.

Die Verwaltung sieht aktuell nicht das Erfordernis weiterer Aktivitäten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen. Letztlich bleibt abzuwarten, ob auf Basis des neuen Landesentwicklungsplanes eine Änderung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan erforderlich wird. Erst im Rahmen einer eventuellen Regionalplanänderung wird erkennbar, ob Auswirkungen auf die Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten sind.

Ausschussmitglied Tillmann beantragt, die Initiative zu unterstützen und begründet dies insbesondere mit den möglichen langfristigen Auswirkungen des Sachverhalts.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass zunächst die konkreten Planungen der

Regionalplanung abzuwarten seien. Auf eventuelle Planentwürfe könne die Gemeinde dann reagieren.

Ausschussmitglied Tillmann vertritt die Auffassung, dass man sowohl eine Resolution verfassen als auch gegen konkrete Planungen Einwände erheben könne. Er zieht den Antrag auf Unterstützung der Initiative zurück.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

9) Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten 1241-2014/2020

Die Veränderungen des weltweiten Klimas sind längst kein abstraktes Phänomen mehr, sondern zunehmend auch auf lokaler Ebene wahrnehmbar. So wirkt der globale Temperaturanstieg auch in der Gemeinde Niederkrüchten durch intensive Hitzeperioden in den Sommermonaten sowie eine zunehmende Anzahl von Starkregen- und Sturmereignissen. Exemplarisch ist der Klimawandel vor Ort an der Wetterstation Tönisvorst mit einem Temperaturanstieg der Jahresmitteltemperatur um etwa 1,5 Grad im Zeitraum zwischen 1880 und 2018 deutlich messbar (vgl. Kreismonitoring Viersen 2018, Seite 120). Es ist zu erwarten, dass sich die genannten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen werden.

Die klimatischen Veränderungen erfordern eine grundsätzliche (Neu-)Bewertung der Klimaschutz-Aktivitäten auch in der Gemeinde Niederkrüchten. Konkret zeichnet sich ab, dass die bereits umgesetzten und laufenden Konzeptionen und Maßnahmen zum Klimaschutz zwar ihren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten, für die Erreichung der Klimaschutzziele - insb. des sogenannten 1,5-Grad-Ziels des Pariser Abkommens – die Aktivitäten auch auf kommunaler Ebene jedoch weiter zu intensivieren sind. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bereits in den Jahren 2013 bis 2015 gemeinsam mit dem Kreis Viersen, den Städten Viersen und Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath ein Integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Handlungsplans erfolgte über die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements. Hierüber konnte bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechender Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 20.02.2017 (Vorlage 562-2014/2020). Im Schlussbericht für den Fördergeber sind die Ergebnisse des Klimaschutzmanagements für den Förderzeitraum 2016 bis 2018 zusammenfassend dokumentiert. Jedoch

ist auch festzustellen, dass das Klimaschutzkonzept über die Vielzahl erfolgreicher Projekte hinaus auch Maßnahmen umfasst, die bislang aus Kapazitätsgründen nicht bzw. nur zum Teil umgesetzt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts. Hier sollen zunächst bislang noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem ursprünglichen Klimaschutzkonzept neu strukturiert und ggf. modifiziert werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Maßnahmen identifiziert werden, die einen weiteren Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen vor Ort leisten und hierbei vergleichsweise höhere CO₂-Einsparpotenziale aufweisen, so zum Beispiel im Bereich Erneuerbarer Energien. Die operative Bearbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzepts erfolgt derzeit über einen Lenkungskreis mit Vertretern der beteiligten Verwaltungen. Die Mitglieder des Lenkungskreises haben sich tendenziell zustimmend geäußert, dass auch die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes gemeinschaftlich – das heißt durch den Kreis Viersen, die Städte Viersen und Tönisvorst sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten – erfolgen soll.

Die Fortschreibung des gemeinsamen Klimaschutzkonzepts soll durch ein externes Büro begleitet werden. Dementsprechend ist neben der inhaltlichen Abstimmung zwischen den Partnern auch eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die externe Beauftragung zu treffen. Ein möglicher Ansatz ist, dass der Kreis Viersen das Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Partnern durchführt und sich die genannten Städte und Gemeinden an den Kosten für die externe Beauftragung finanziell beteiligen. Sinnvoll erscheint auch nach Vorabstimmung im Lenkungskreis eine Kostenaufteilung, die bereits bei der Einrichtung des Klimaschutzmanagements zum Tragen kam:

- Kreis Viersen: 50 %
- Städte Viersen und Tönisvorst: jeweils 14 %
- Gemeinden Niederkrüchten und Grefrath: jeweils 11 %

Nach erster Einschätzung ist für die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts ein Kostenrahmen zwischen 70.000,00 und 100.000,00 Euro anzusetzen. Eine Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts natürlich auch Projekte mit Bezug zu allen neun Städten und Gemeinden umgesetzt werden.

Ausschussmitglied Wahlenberg begrüßt die Einbringung des Sachverhalts und führt sodann zu den bereits erfolgten Maßnahmen der Gemeinde Niederkrüchten zum Klimaschutz aus. Er zeigt sich verwundert, dass keine Zuhörer zu dem Sachverhalt anwesend seien. Zudem regt er an, künftige Beschlussvorlagen um die Auswirkungen auf den CO₂-Ausstoß zu ergänzen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten zu veranlassen.

10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Tekolf teilt mit, dass am 26 September 2019 eine gemeinsame Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften stattfindet, in welcher der Kreis Viersen den Entwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes „Grenzwald Schwalm“ vorstellt.

Zudem soll in der Ausschusssitzung im November ein weiterer Bericht der Gemeindewerke Niederkrüchten zum Thema Nitrat-Eintrag erfolgen.

Die anhängigen Anträge bzw. Sachverhalte zum Wanderparkplatz an der L371, zu den Querungshilfen an der L372 und zur Geschwindigkeitsmessanlage an der L372 sind in Bearbeitung seitens der Verwaltung bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und sollen ebenfalls im November beraten werden.

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung mit, dass die Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 04. November 2019 auf den 18. November 2019 verlegt wird.

Die Baugenehmigung für den Edeka-Vollsortimenter an der Overhetfelder Straße liegt vor.

Ferner teilt er mit, dass die Verwaltung grundsätzliches Interesse zur Teilnahme am E-Car-Sharing-Projekt „Share Euregio“ gegenüber dem Kreis Viersen bekundet hat. Sobald die entsprechenden Modalitäten und Kosten vorliegen, wird der Sachverhalt zur Beratung vorgelegt.

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Alter Kirchweg 13: Vordere, schräg verlaufende überbaubare Fläche wird marginal an einem Eckpunkt des Wohnhauses überschritten.

Ulmenstr. 17: Überschreitung der überbaubaren Fläche um ca. 3,00 m aufgrund eines ungünstigen Zuschnitts der überbaubaren Fläche.

Beethovenstr. 2: Abstand des Carports zur Straße nur 3,00 m statt 5,00 m

In der Stiege 2: Carport überschreitet die überbaubare Fläche um ca. 1,60 m

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 01.08.2019

Vorlagen-Nr. 1249-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. In seiner Sitzung am 22.11.2016 hat der Rat die über ein gesamtgemeindliches Planungskonzept ermittelten Potentialflächen beschlossen. Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 26.02.2018 beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 02.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 stattgefunden.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW und dessen Auswirkungen auf die im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Vorrangflächen für die Windenergie, insbesondere jedoch aktuelle Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 2019, haben gravierenden Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen im Bereich Windkraft und mithin auch auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für die Gemeinde Niederkrüchten.

Herr Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner wird in der Sitzung einen entsprechenden Überblick über die landesplanerische und juristische Sachlage geben. In Ergänzung dazu wird Herr Kerstan vom Ingenieurbüro Lange über die Ergebnisse der Erhebungen zum Artenschutz berichten.

Der Sachstandsbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

Sachstandsbericht zu neuen Rahmenbedingungen

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

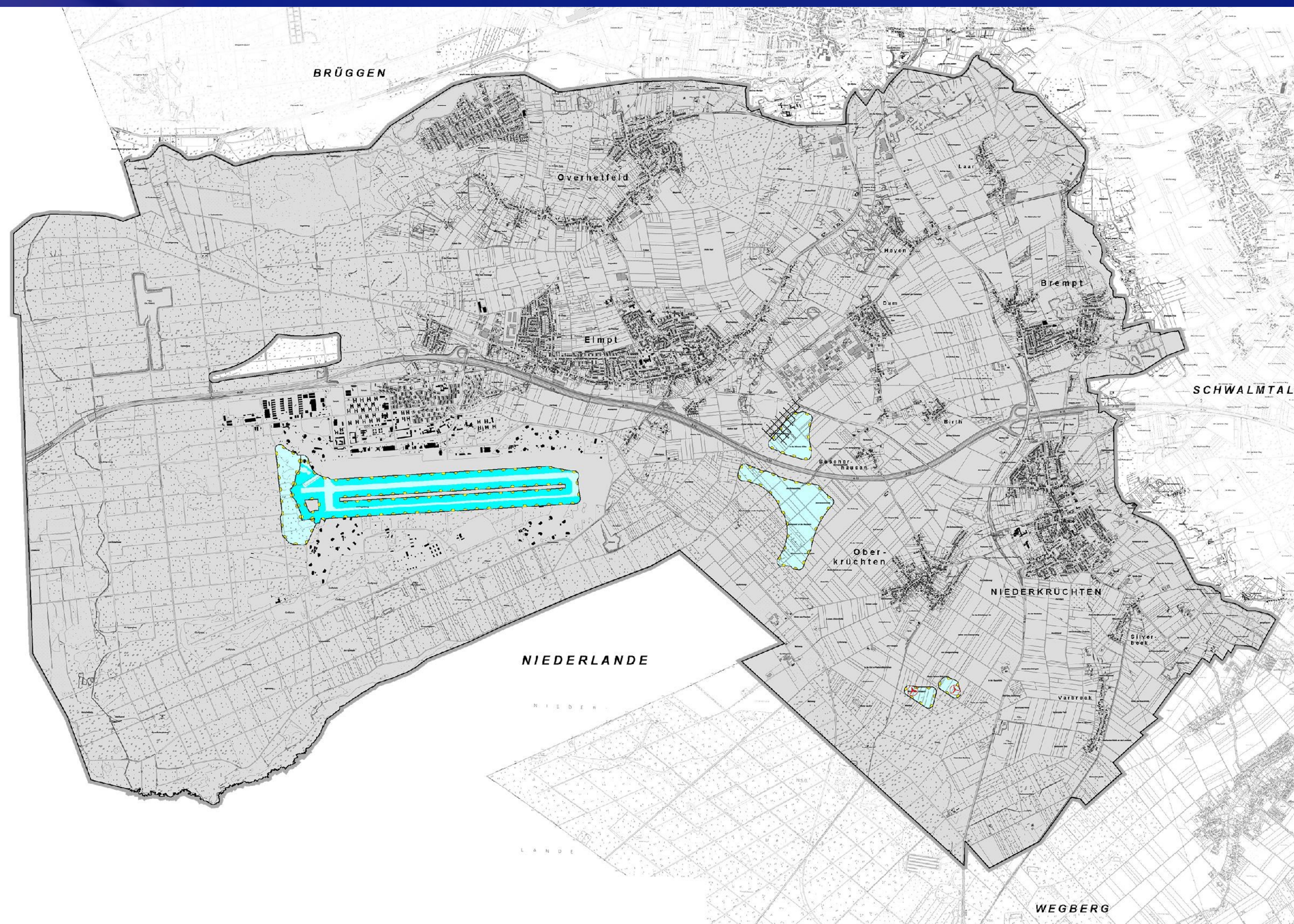
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

2018: Letzter Planungsstand

Tabukriterien definiert

frühzeitige
Unterrichtung der
Öffentlichkeit und
Behörden durchgeführt

deutlichen „Gegenwind“
insbesondere aus den
Niederlanden und den
Naturschutzverbänden
erfahren



Der bisher eingeschlagene Weg des sachlichen Teil-FNP ist nicht mehr rechtssicher.

(neue Planung ist durch Normenkontrolle angreifbar, das OVG NRW hat seit 2012 jeden Plan, gegen den eine Normenkontrolle beantragt wurde, für unwirksam erklärt; die neuesten Urteile lassen erkennen, dass vom OVG pauschale Ausschlusskriterien nicht mehr anerkannt und detaillierte Einzelfall-Entscheidungen verlangt werden)

Was hat sich geändert?

- Seit dem 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP) als Landesgesetz in Kraft
- Unmittelbare Auswirkungen auf den neuen Regionalplan, hier gibt es offene Widersprüche
- Mittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planung durch erhöhten Abwägungsaufwand und eine übertriebene Erwartungshaltung in den Teilen der Bevölkerung, die einen weiteren Ausbau der Windenergie ablehnen
- Dichte Folge neuer Urteile des OVG NRW gegen die Steuerung der Windenergienutzung mittels FNP
- Massive Politisierung des Themas „Klimaschutz“; Waldsterben als Klimafolgeschaden führt bei Umweltverbänden zum Umdenken hinsichtlich der Windenergie als Übergangsnutzung

**Büren (2013) ... Haltern am See
(2015) ... Bad Wünnenberg (2018) ...
Paderborn (2019) ... Hörstel (2019)
... Stemwede (2019)
und in der Revision des OVG Aachen-
Urteils (2017) durch das BVerwG
(2018)**

Ein paar Eckpunkte der Urteile

- Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018
 - „ § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung **nicht**, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls **drei** Windenergieanlagen dargestellt werden. Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, sind daher nicht stets als harte Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung auszuscheiden. “
- OVG-Urteile 2019
 - Indizwert um **4%** (Hörstel) bzw. **8%** (Stemwede) ist zu gering
 - BSN (Regionalplan) sind kein hartes Tabu, auch ASB sind zu differenzieren
 - Pufferzonen zu Schutzgebieten als weiches Tabu i.d.R. kaum zu begründen
 - Wald nicht pauschal weiches Tabu, Einzelbetrachtung erforderlich

Das Grundsatzurteil

- Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2002:
 - *„Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle **gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.**“*
 - *„Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen ‚Feigenblatt‘-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie **der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.**“*

Die Hürden für die Einschränkung des Eigentums, bundesrechtlich abgesichert durch die Privilegierung der Windenergienutzung, sind sehr hoch und sind nicht pauschal zu überwinden (selbst wenn man einen Indizwert von 15% hat -Wünnenberg -, kann man damit Niemandem mit Verweis auf „genug“ andere Flächen die Nutzung seiner Privilegierung untersagen)

Was mindestens angepasst werden muss

- Da der LEP-2019 mittlerweile in Kraft ist, sind redaktionelle Aktualisierung und ein Hinweis darauf, warum die Grundsätze „1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten“ und „möglichst keine Windenergienutzung im Wald“ nicht umgesetzt werden können.
- Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung sind zu differenzieren bzw. für ASB ganz zu streichen,
- kein Vorsorgepuffer zu Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen etc.,
- BSN kein hartes Tabu mehr (entscheidend für die Indizwertbetrachtung!),
- Wald nur noch begründet ein (weiches Tabu)
- Das Mindestgrößen-Kriterium wurde auf die Ebene der dritten Prüfstufe (Einzelfallprüfung) geschoben und nicht mehr pauschal an einer bestimmten ha-Zahl orientiert.
- Der Indizwert für den substanzialen Raum muss möglichst nahe an 10% oder besser darüber erhöht werden.

Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet von Bad Lippspringe im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Arten

aktuelles Beispiel

im Auftrag der
Stadt Bad Lippspringe

Mai 2019



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de

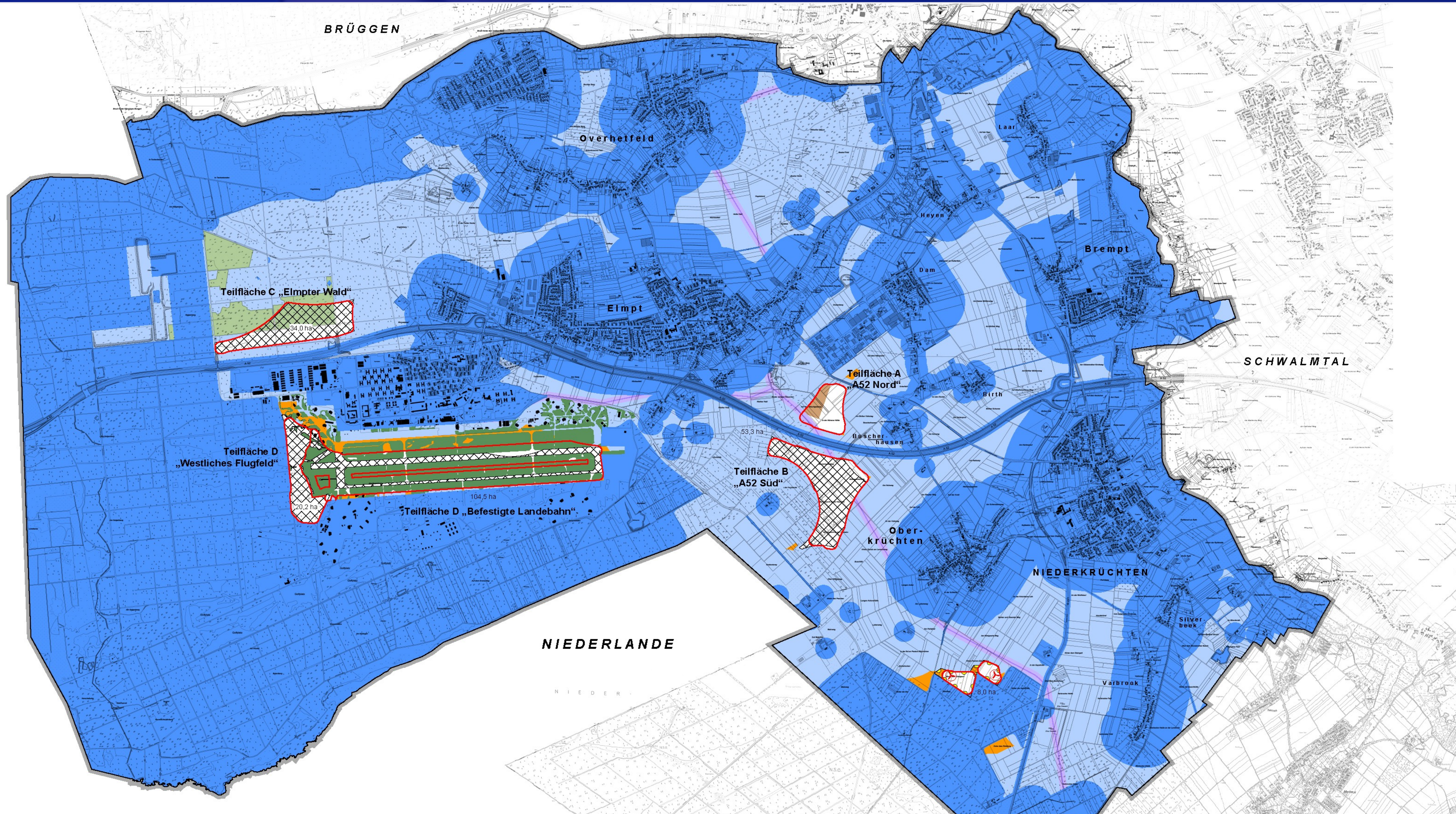
Was müsste noch gemacht werden?

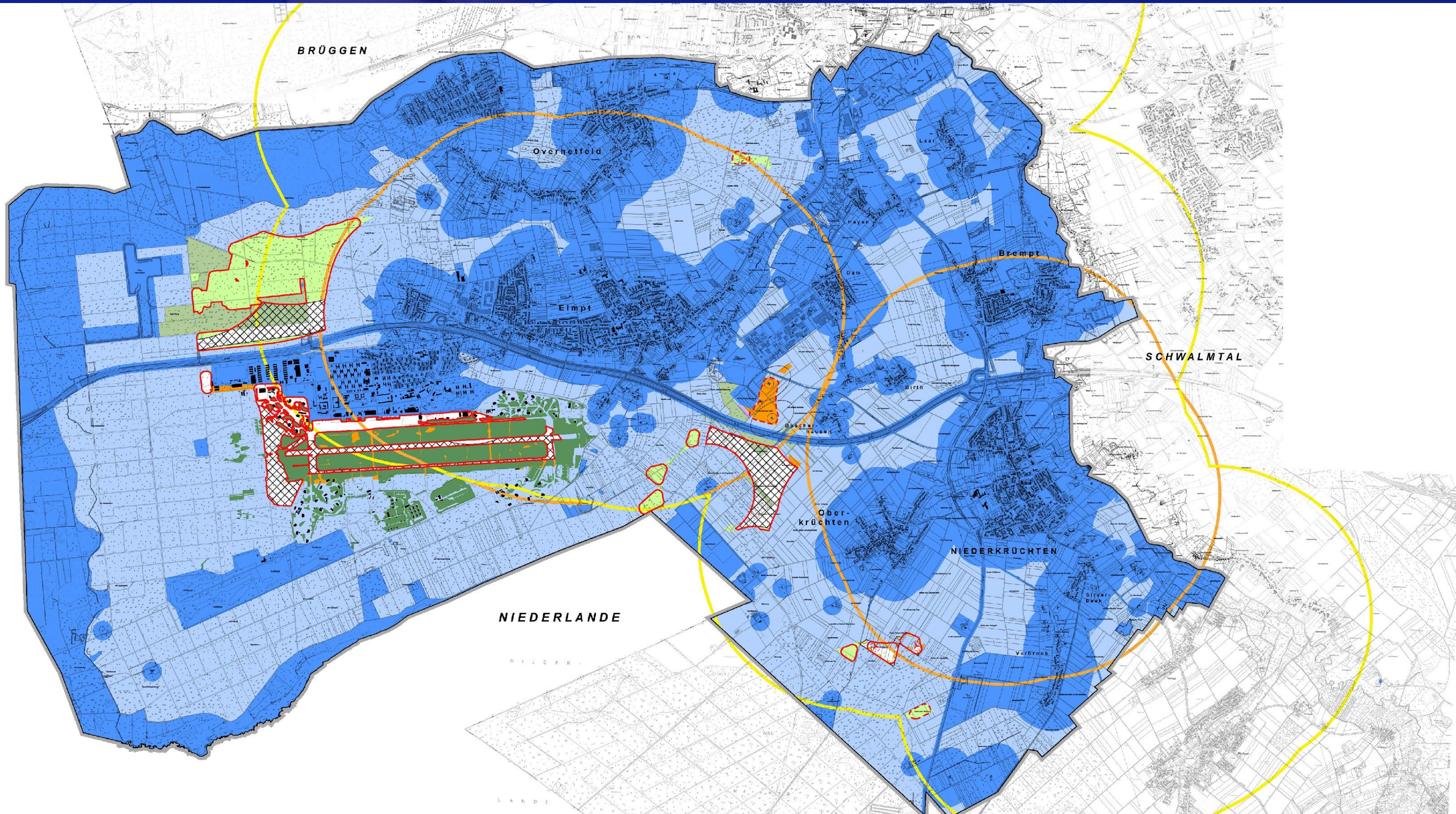
- Waldgebiete als weiches Tabu vertiefend für den Einzelfall begründen
- Naturschutzgebiete differenziert in der Fläche auf Verträglichkeit der Schutzziele mit der Windenergienutzung hin untersuchen; hierbei ist jeweils eine „Befreiungslage“ zu prüfen!
- Gleiches gilt für geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile etc.
- BSN in der Fläche differenzieren
- FFH Gebiete in der Fläche insbesondere auf den Schutzzweck „windkraftsensible Arten“ differenzieren
- Auf bekannte Anträge eingehen

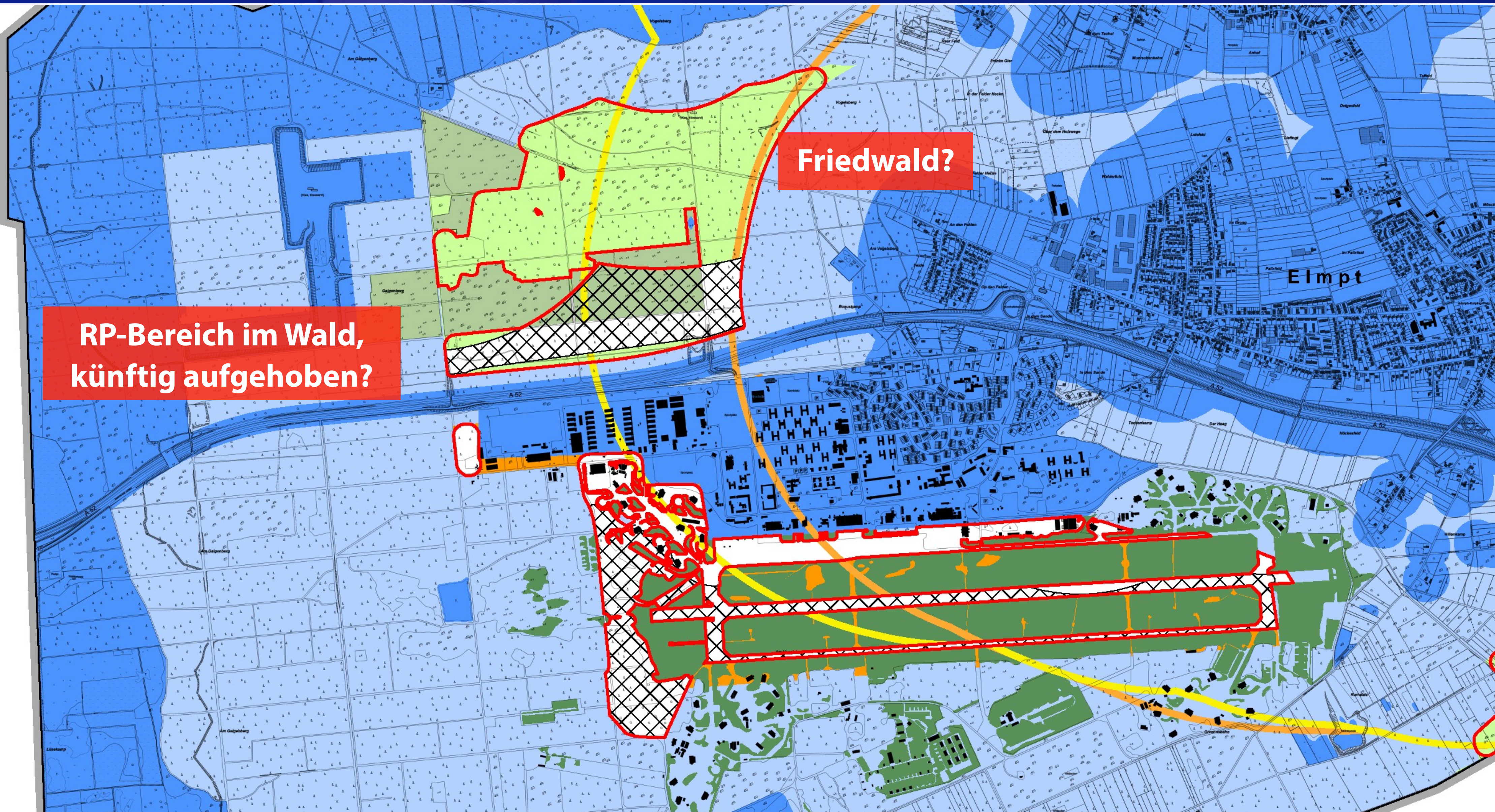
Landesgesetzgebung und Rechtsprechung: „Kommune zwischen allen Stühlen“

**(Bundespolitik: Einhaltung der Klimaschutzziele, Fortführen
der Energiewende;**

**Landespolitik: massive Einschränkungen des weiteren Ausbaus
der Windkraftnutzung durch große Vorsorgeabstände und
weitgehende Sperrung von Waldgebieten – alles im
erkennbaren Widerspruch zur Rechtsprechung)**



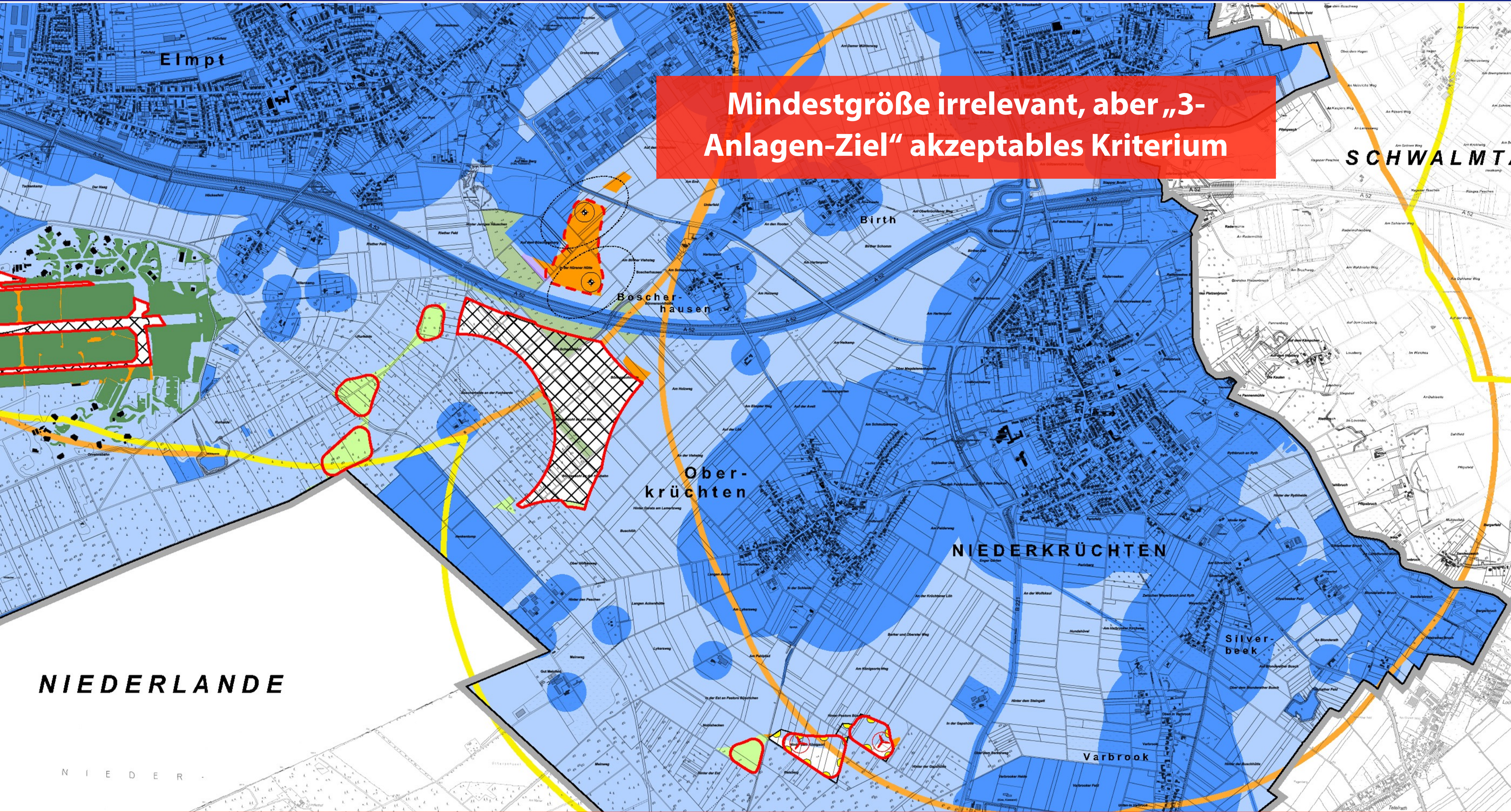




Friedwald?

RP-Bereich im Wald,
künftig aufgehoben?

Was folgt aus dem neuen Landschaftsplan? Neue „harte“ Schutzgebiete?



Mindestgröße irrelevant, aber „3-Anlagen-Ziel“ akzeptables Kriterium

Entscheidungsdilemma

- Eine Berufung auf den 1.500 m-Grundsatz der Landesregierung ist offiziell noch nicht Gegenstand einer richterlichen Entscheidung gewesen.
- Für eine abgewogene, halbwegs rechtssichere Planung fehlen Informationen, z.B. was wird aus dem Regionalplan, der im Widerspruch zum LEP steht? Können die Widersprüche im Artenschutz, die sich auch in der landesplanerischen Stellungnahme niedergeschlagen haben, ausgeräumt werden?
- Wie wird sich die Landschaftsplanung des Kreises darstellen?
 - Neue „harte“ Schutzgebiete?
 - Eine klare Positionierung zum Thema Windkraft wie im Windenergieerlass seit Jahren gefordert?

Wie weiter machen?

Es gibt zwei Alternativen:

1. Den Versuch unternehmen, eine Steuerungsplanung möglichst rechtssicher fortzuführen und somit eine Positivplanung mit möglichst 10% Indizwert anstreben.
2. Die Planung einstellen und konsequent die alten Konzentrationszonen aufheben.

Warum Positivplanung?

- Der in vielen Urteilen zur Windenergie immer wieder betonte Zwang zu einer Positivplanung ist keine „Erfindung“ der Gerichte, sondern gibt hier den „Webfehler“ des Gesetzgebers in § 35 BauGB wieder. Das OVG NRW hat im „Paderborn-Urteil“ (2 D 63/17.NE) dazu folgendes ausgeführt:

„Der Gesetzgeber hat mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentration bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergieanlagen generell zu privilegieren, verbunden mit einer *komparatorischen Negativplanung*. Nach den Gesetzesmaterialien hat die Standortsteuerung der besagten privilegierten Außenbereichsvorhaben *nicht isoliert durch negative Inhalte* von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen zu erfolgen, sondern muss der jeweilige Ausschluss dieser Außenbereichsvorhaben in bestimmten Bereichen *stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung* in einem hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum *verbunden sein*.“

Für und Wider Alternative 2

- Pro: Rechtssicherste Variante, keine Klagen gegen die Kommune möglich.
- Pro: Entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung: BVerwG vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07): „Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, **muss** sie auf deine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB **verzichten**.“
- Contra: Aufhebungsverfahren sind durchzuführen wie ein Aufstellungsverfahren, also mit Beteiligung, Umweltbericht etc.. Erfahrungsgemäß ist dies mit hohem Widerstand von Windkraftgegnern verbunden.

Für und Wider Alternative 1

- **Pro:** Die Rahmenbedingungen können sich zugunsten der gemeindlichen Planung verändern, z.B. durch mehr Naturschutzgebiete
- **Pro:** Die kommunale Steuerung entspricht dem Auftrag des BauGB, durch Bauleitplanung die städtebauliche Ordnung zu sichern.
- **Contra:** Rechtssicher im Sinne des OVG NRW ist diese Planung extrem aufwändig. Seit 2012 hat kein einziger Steuerungs-FNP die Normenkontrolle überstanden.
- **Konsequenz:** Es muss zwingend eine „Positiv-Planung“ verfolgt werden. Bleibt das OVG bei seinem 10%-Ziel, müssten die Tabukriterien so weit abgesenkt werden, dass faktisch nicht mehr gesteuert würde.

Empfehlung

- Um sich zwischen den Handlungsalternativen sachgerecht entscheiden zu können, ist ein intensiver Beratungsbedarf erforderlich.
- Eine kleine Arbeitsgruppe könnte hier wichtige Vorarbeiten für die Abwägung leisten, z.B. unabhängig voneinander die Gegner und Befürworter anhören, verschiedenste Varianten von Tabukriterien testen.
- Wichtig ist: aktiv bleiben. Nichts tun wird zweifellos als Verhinderungsplanung ausgelegt.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 50

Niederkrüchten, den 16.08.2019

Vorlagen-Nr. 1253-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

24.09.2019

Erweiterung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) im Ortsteil Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) für die Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt und dieses als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) von der Kategorie eines Nahversorgungszentrums in der Ortslage Niederkrüchten.

Im Kreuzungsbereich Mittelstraße/Hochstraße waren die Standorte der die Versorgungsfunktion sichernden Betriebe Kaisers und Netto verortet. Durch die Schließung von Kaisers und Netto konnte die Empfehlung zur Ansiedlung eines Supermarktes im Nahversorgungszentrum konkret verortet werden. Folgerichtig erfolgte für die beiden Altstandorte in der Fortschreibung des EHZK im Jahr 2016 die Darstellung als Potenzialstandort. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlung des Action-Marktes im Gebäude des ehemaligen Kaisers-Marktes ist die seinerzeit darlegte Nutzungsmöglichkeit des Potenzialstandortes nicht mehr aktuell. Für die Realisierung des Supermarktes mit 1.600 m² Verkaufsfläche ist die Entwicklung einer Fläche erforderlich, die über den ehemals vorgeschlagenen Potenzialstandort und mithin über die Abgrenzung des ZVB hinausgeht.

Der für die Gemeinde Niederkrüchten tätige Einzelhandelsgutachter, die Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, empfiehlt in der beiliegenden Stellungnahme, die Ansiedlung des

Supermarktes zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrum vorzunehmen. Damit würde gleichzeitig der Forderung der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächige Einzelhandelsbetriebe) mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet ragt jedoch im nord-westlichen Teil über den ZVB hinaus. Daher ist bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung der Zentrale Versorgungsbereich als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durch einen Ratsbeschluss entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Niederkrüchten in der Fassung von Seite 6 der beiliegenden Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH wird als Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten (Stand: Fortschreibung gemäß Ratsbeschluss vom 22. November 2016) beschlossen und ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Stellungnahme der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH vom August 2019

In Vertretung

gez. Schippers



Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH



Gemeinde Niederkrüchten

Kurzstellungnahme zur Einbeziehung eines Grundstücks in
das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten



Dipl.-Volksw. Angelina Sobotta
Dipl.-Geogr. Timo Grebe

Köln, August 2019



**Geschäftsführende
Gesellschafter:**

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL
Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

Gesellschafter/Seniorpartner:
Dr. Paul G. Jansen

**Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH**

Neumarkt 49
50667 Köln

Fon 0221 94072-0
Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de



In dem nachfolgenden Text verwenden wir eine geschlechtsneutrale Sprache. Bei der konkreten Ansprache von Personen werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen genannt, z. B. „Bewohnerinnen und Bewohner“. Sollte aus Versehen oder aus Gründen der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen nur die männliche Form, z. B. „Akteure“ gewählt sein, meinen wir aber immer auch die weiblichen Personen, nämlich die Akteurinnen. Selbstverständlich sind für uns immer Männer und Frauen gleichzeitig, gleichgestellt und chancengleich angesprochen.

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberrecht. Vervielfältigungen, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens in Teilen oder als Ganzes sind nur nach vorheriger Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist.



Ausgangssituation

Im Oktober 2016 hat Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH das Gutachten Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Gemeinde Niederkrüchten vorgelegt (folgend EHZK). Dies bildete die Basis für den Beschluss des Rats der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.11.2016, der u. a. die Ausweisung und räumliche Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs mit der Versorgungsfunktion eines Nahversorgungszentrums (NVZ) innerhalb des Ortskerns Niederkrüchten beinhaltete. Damit wurde an der Empfehlung des im Jahr 2014 erstmals aufgestellten Einzelhandels- und Zentrenkonzepts festgehalten; jedoch mit kritischem Hinweis zur zwischenzeitlichen Einzelhandels- bzw. Standortentwicklung.

Die Versorgungssituation und räumliche Orientierung des Einzelhandels stellte sich bei der erstmaligen Aufstellung des EHZK im Jahr 2014 folgendermaßen dar:

- Die gewachsene Einkaufslage der Mittelstraße präsentierte sich vornehmlich als Standort für kleinstrukturierte gewerbliche Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie).
- Die Mittelstraße wird im nördlichen Abschnitt des zentralen Versorgungsbereichs von der Hochstraße gequert. Im Kreuzungsbereich der beiden Straßen waren die Standorte der die Versorgungsfunktion des Nahversorgungszentrums sichernden Betriebe verortet. Hierbei handelte es sich um einen Kaisers-Lebensmittelvollsortimenter und einen Netto-Lebensmitteldiscounter. Darüber hinaus war (und ist noch) ein Raiffeisenmarkt am Standort ansässig, dessen Verlagerung nun absehbar ist. Die beiden Lebensmittel-SB-Betriebe ermöglichen in Kombination mit den weiteren zentralen und gewerblichen Einrichtungen – anders als in der Ortslage Elmpt – die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs.

Zwischenzeitlich (zwischen den beiden Gutachten 2014 und 2016) wurde die Filiale von Kaisers jedoch

geschlossen, und Netto siedelte wegen fehlender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten in östlicher Richtung an den Rand des Nahversorgungszentrums um. Auch eine Verlagerung des Raiffeisenmarkts in das Gewerbegebiet Dam war bereits 2016 absehbar und wird in den kommenden Monaten durchgeführt, die entsprechende Baugenehmigung liegt bereits vor.

Heute belegt der Nonfood-Discounter Action die ehemals durch Kaisers genutzte Immobilie, während das ehemalige Ladenlokal von Netto leer steht und auch die Immobilie des Raiffeisenmarktes durch die geplante Verlagerung absehbar ungenutzt sein wird. Das heißt, von ehemals zwei Lebensmittel-SB-Betrieben in der Hauptversorgungslage des zentralen Versorgungsbereichs ist heute keiner mehr ansässig. Nur am östlichen Rand des Hauptzentrums, von dem die kleinstrukturierten gewerblichen Einheiten der Mittelstraße weniger durch Synergieeffekte profitieren, ist der verlagerte Betrieb von Netto existent.

Durch die Fa. Rewe wird jetzt eine Wiedernutzung der Flächen im Bereich Hochstraße/Mittelstraße neben dem Action-Markt projektiert, unter Einbeziehung einer sich nordwestlich anschließenden Wiesenfläche, die bislang nicht in das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten integriert ist.

Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten nehmen wir nachfolgend Stellung zu der Planung der Fa. Rewe und eine mögliche Einbeziehung der Fläche in das Nahversorgungszentrum. Die Bewertung erfolgt prioritär im Hinblick auf das EHZK sowie eine vorhabenbezogene Wirkungsanalyse der BBE-Handelsberatung. In Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten hat keine erneute Vor-Ort-Recherche stattgefunden, weil die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind und die Aufgabenstellung dies nicht verlangt.



Lage des Projektgrundstücks

Durch die zwischenzeitliche Ansiedlung des Action-Markts, dessen Positionierung innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs richtig und konsequent ist und eine Aufwertung der Versorgungsfunktion bewirkt, ist heute das ehemalige Grundstück von Kaisers belegt.

Um die Realisierung eines Supermarkts mit 1.600 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen, besteht für die Fa. Rewe deshalb die Notwendigkeit, eine Fläche zu entwickeln, die über den ehemals dargestellten Potenzialstandort und somit auch über die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs hinausgeht.

Die Fa. Rewe plant zunächst die Wiedernutzung der ehemaligen/ zukünftig leerstehenden Flächen von Netto und Raiffeisenmarkt sowie der zugehörigen Parkplätze. Dieses Areal befindet sich vollständig in der beschlossenen Abgrenzung des Nahversorgungszentrums. Zusätzlich soll jedoch eine Wiesenfläche einbezogen werden, die sich nordwestlich anschließt und in der Fortschreibung des EHJK weder als Potenzialstandort dargestellt noch in die Abgrenzung des NVZ eingefasst wurde. Die Projektskizze macht deutlich, dass der Gebäudekörper des Supermarkts auf eben dieser Wiese und am Standort der ehemaligen Netto-Filiale vorgesehen ist. Östlich davon, auf dem Grundstück des zu verlagernden Raiffeisenmarkts und sich anschließender Parkplätze, werden die neuen Parkplätze von Rewe projektiert.

Städtebaurechtliche und landesplanerische Bewertung des Vorhabens

Mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.600 m² ist das Vorhaben i. S. d. § 11 (3) BauNVO als großflächiger Einzelhandelsbetrieb zu bewerten. Demnach muss der Nachweis erbracht werden, dass durch das Vorhaben keine städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnaher Versorgung ausgelöst werden. Die BBE-Handelsberatung hat diesen Nachweis durch die Vorlage der „Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarkts innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten“ im August 2018 erbracht. Eine detaillierte Plausibilitätsprüfung des BBE-Gutachtens ist nicht Teil dieser Stellungnahme, jedoch ist zu erkennen, dass alle üblicherweise von den Sachverständigen bei der Erarbeitung einer Städte-

baulichen Auswirkungsanalyse geforderten Bestandteile begutachtet und nachvollziehbar hergeleitet wurden. Hierzu zählen zum Beispiel die Projektbeschreibung, die Darstellung eines Einzugsgebiets und die Berechnung des Kaufkraftpotenzials sowie insbesondere die Prognose der sogenannten Umsatzumverteilungen. Die BBE hat dargestellt, an welchen Einzelhandelsstandorten durch die geplante Ansiedlung von Rewe Umsatzverluste zu erwarten sind und diese quantifiziert.

Darüber hinaus war eine Kompatibilität mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zu prüfen, die sich mit dem großflächigen Einzelhandel beschäftigen und in Abschnitt 6.5 des LEP aufgeführt werden. Das Vorhaben hat ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Lebensmittel), sodass die Ziele 6.5-1 bis 6.5-3 einschlägig sind. Demnach muss der Vorhabenstandort sich in einem durch die Regionalplanung dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) befinden, regelmäßig wird die Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs gefordert, und Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen müssen ausgeschlossen werden.

Die Lage im ASB liegt vor, und Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen werden durch die Gutachter der BBE ausgeschlossen. Die Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs wird zwar durch die BBE bejaht, faktisch geht die Projektplanung jedoch über die bislang beschlossene Abgrenzung hinaus.

Empfehlungen an die Gemeinde Niederkrüchten

Aus der Ansiedlung eines Supermarkts in der projektierten Größenordnung würde aus Sicht von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH nicht nur eine deutliche Aufwertung der örtlichen Versorgungssituation resultieren, sondern auch die Stabilität und Funktion des zentralen Versorgungsbereichs gesichert.

Der Gemeinde Niederkrüchten wird empfohlen, die Ansiedlung des Supermarkts in der projektierten Größenordnung zu unterstützen und eine entsprechende Anpassung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrums vorzunehmen.



Wie auf der folgenden Abbildung (im Abgleich mit der Projektskizze der Fa. Rewe) zu erkennen ist, sollte diejenige Fläche in das Nahversorgungszentrum eingefasst werden, die bislang ungenutzt war (Wiese) und nun Teil der Rewe-Projektplanung ist. Die empfohlene Änderung der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs ist durch eine rotgestrichelte Linie gekennzeichnet.



Abbildung 2: Empfehlung der Ausweitung der Abgrenzung des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten



Quelle: Eigene Darstellung



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 31.07.2019

Vorlagen-Nr. 1246-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Beschluss über die Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 8. April 2019 den Aufstellungsbeschluss für die die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Feststellungsbeschluss über einen Flächennutzungsplan. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die umweltbezogenen In-

formationen zu geben, hat die Verwaltung den beiliegenden Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des FNP-Entwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingegangen. Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen können der beigefügten Abwägungstabelle entnommen werden.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass im Rahmen der Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

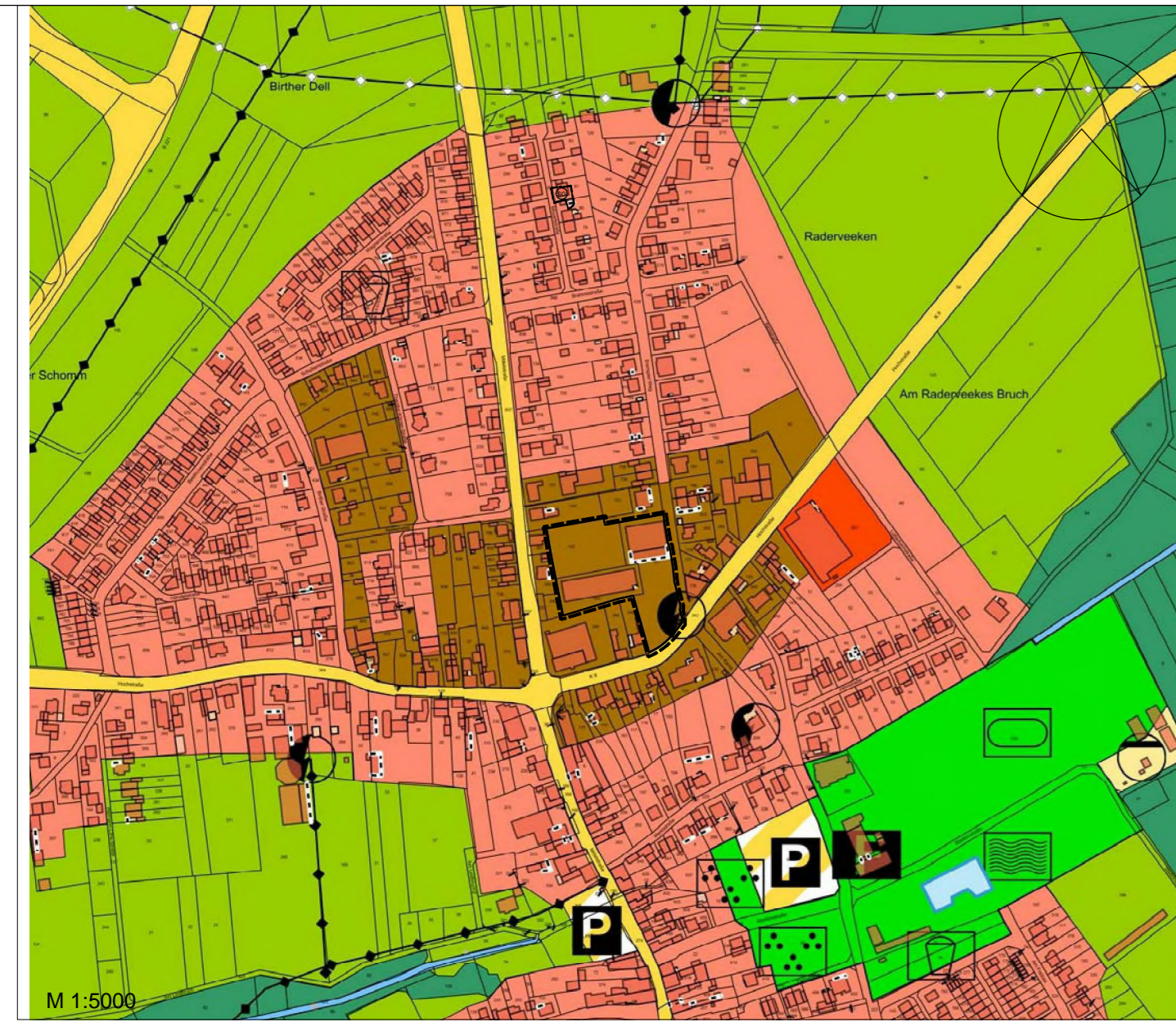
Anlage(n):

1. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung
2. Entwurf der Begründung
3. Umweltbericht
4. Artenschutzvorprüfung
5. Abwägungstabelle

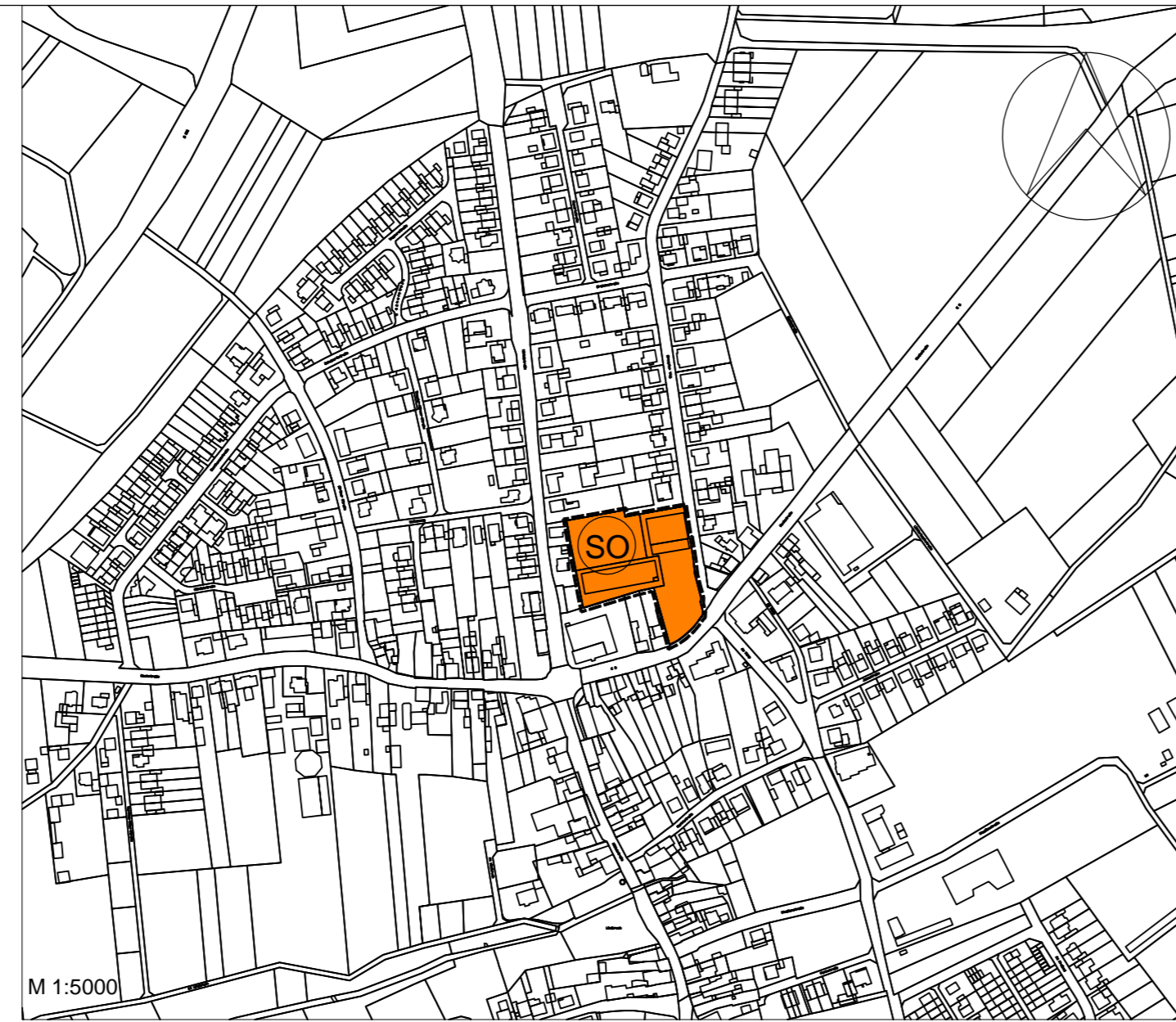
In Vertretung

gez. Schippers

Derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan



65. Änderung des Flächennutzungsplanes



Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat diesem Flächennutzungsplan mit Begründung am zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Die 65. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat über alle im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden und diesen Plan am beschlossen.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

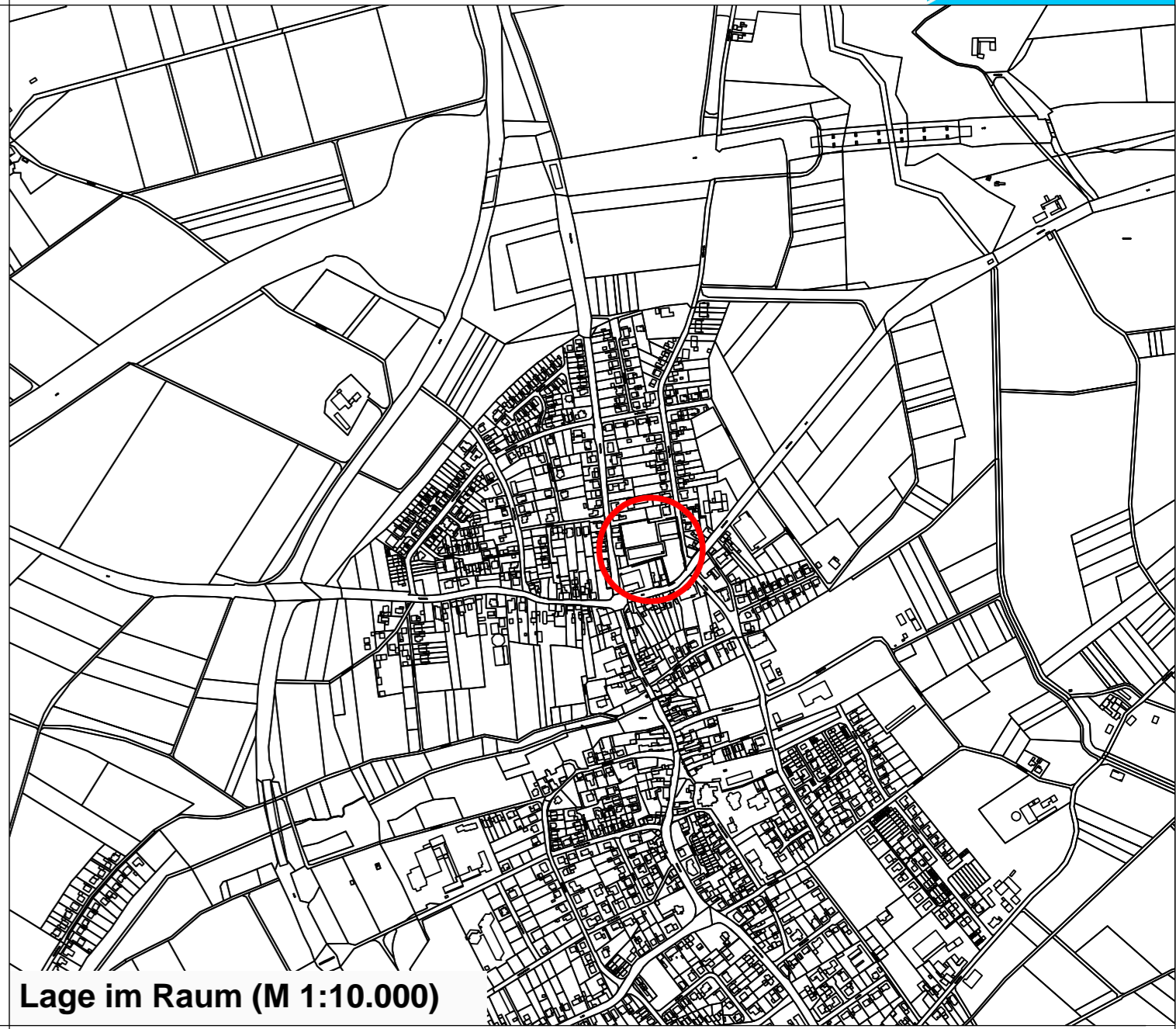
Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom (AZ:) genehmigt worden.

Düsseldorf den..... Die Bezirksregierung - Im Auftrag.....

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden.

Niederkrüchten, den..... Bürgermeister.....

Gemeinde Niederkrüchten



Lage im Raum (M 1:10.000)

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 11 BauNVO)

- Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter, VK 1.600 m²
Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht Zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie Aktionswaren zulässig.
- Gemischte Baufläche
- Wohnbaufläche
- Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Lebensmitteldiscounter

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BauGB)

- Zweckbestimmung: Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB)

- Elektrizität
- Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Hauptversorgungsleitung oberirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Zweckbestimmung Sportplatz
- Zweckbestimmung Spielplatz
- Zweckbestimmung Badeplatz, Freibad
- Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"

Essen, den

Planverfasser

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallestraße 30
45141 Essen
Telefon: 02 01 / 560 5139-0
Telefax: 02 01 / 560 5139-5

Gemeinde Niederkrüchten

65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“

Begründung vom 09.08.2019

Bearbeitung:

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallestraße 30
45141 Essen

Tel: 0201/560 5139-0
Fax: 0201/560 5139-5
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	2
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Situationsbeschreibung	3
4	Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht	3
4.1	Regionalplan	3
4.2	Flächennutzungsplan	3
4.3	Bebauungspläne	4
5	Verfahren	4
6	Städtebauliche Konzeption	4
7	Auswirkungen der Planung	6
7.1	Einzelhandel	6
7.2	Weitere Auswirkungen der Planung	9
7.3	Umweltbelange	11
8	Derzeitige und künftige Flächennutzungsplandarstellungen	12
9	Umweltbericht	13

1 Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Ortsteil Niederkrüchten hat der Rat der Gemeinde am 26.06.2018 die Einleitung der Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Es ist vorgesehen, innerhalb des zentralen Versorgungsgebietes von Niederkrüchten einen modernen Lebensmittelvollsortimenter (Supermarkt) zu errichten. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion von Niederkrüchten und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein Supermarkt derzeit im Umfeld nicht vorhanden ist.

Die planerische Entwicklung erfolgt in Teilen auf einer Fläche, die seit Fortzug eines dort ansässigen Lebensmitteldiscounters schon seit mehreren Jahren brachliegt und zunehmend als städtebaulicher Missstand in Erscheinung tritt. Darüber hinaus soll eine weitere, vorhandene Einzelhandelseinrichtung überplant werden.

Auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (rechtsverbindlicher Bebauungsplan). Daher sind zur Umsetzung der Planungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ erfolgt im Parallelverfahren.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Niederkrüchten westlich des Brempter Weges / nördlich der Hochstraße. Er liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) von Niederkrüchten ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Hochstraße bzw. die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hochstraße 67 – 73
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 39 - 41
- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 37 und Brempter Weg 7
- Im Osten durch den Brempter Weg.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,75 ha.

Der abgegrenzte räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zur 65. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

3 Situationsbeschreibung

Der Änderungsbereich wird auf seinem überwiegenden Teil bereits heute als Einzelhandelsstandort genutzt. Im nord-östlichen Bereich befindet sich ein Landhandelmarkt mit befestigten Parkplatz-, Lager- und Zufahrtsflächen, der den heutigen Standort aufgeben und innerhalb des Gemeindegebietes umziehen wird. Daneben liegt im westlichen Planbereich das leerstehende Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes.

Neben den umfangreichen, versiegelten Flächen sind begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine Wiese vorzufinden.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und eine Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage an der Hochstraße, über die auch die Pkw-Anbindung geplant ist, verkehrlich gut erreichbar. Begünstigt wird die verkehrliche Erreichbarkeit dadurch, dass sich das Planareal in räumlicher Nähe zur Kreisverkehrsanlage im Schnittpunkt der Hochstraße mit der Mittelstraße befindet. Für Fußgänger ist innerhalb des Plangebiets zudem eine Fußwegeanbindung in ausreichender Breite an den Brempter Weg vorgesehen. Zudem werden im Plangebiet Fahrradabstellanlagen gemäß dem Stand der Technik errichtet.

In den Öffentlichen Personennahverkehr eingebunden ist das Areal über den Bushaltestepunkt „Lindbruch“, der sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben an der Mittelstraße befindet. Die Haltestelle wird von den Buslinien 011, 013, 83, 88, 408 und 418 angefahren.

4 Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters ist innerhalb dieser Darstellung möglich.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gesamtgemeinde der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 (mit einer 1. Ergänzung am 17.6.1983) und weist das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Damit ist die Entwicklung eines Sondergebietes für den Einzelhandel nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar. Durch die 65. Änderung soll

der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan Nie-127 den gemeindlichen Planungszielen angepasst und die Flächen des Plangebiets als Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter, VK max 1.600 m²) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Einzelhandelsansiedlung ist daher die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ vorgesehen.

5 Verfahren

Da der parallel aufzustellende Bebauungsplan als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird, muss auch der Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens angepasst werden. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Planung ist in ihrer Dimensionierung auf die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet (s. Kap. 7.1.). Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

6 Städtebauliche Konzeption

Für den vorliegenden ca. 0,75 ha großen Planbereich wird die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Grundfläche von rund 2.600 m² und einer Verkaufsfläche von rund 1.600 m² angestrebt. Ergänzende Nutzungen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden beinhalten.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nie-127 werden die Festsetzungen wie folgt konkretisiert: Entsprechend der bauleitplanerischen Zielsetzung zur Entwicklung eines großflächigen, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebes wird das Plangebiet insgesamt als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt.

Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters (großflächiger Betrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO) als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche

von maximal 1.600 m² (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² folgende Nutzungen zulässig, sofern die festgesetzte Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten wird: Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lotto/Toto, Post, Schuster und SB-Terminal für Bankgeschäfte.

Mit der Beschränkung auf die projektierte maximale Verkaufsfläche von 1.600 m² kann sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen der Planung auf die Versorgungsstrukturen in der Gemeinde und darüber hinaus nicht erfolgen werden.

Die Betriebszeit ist im Tagzeitraum von 6:00h – 22:00h vorgesehen. Die Öffnungszeit hingegen ist rechtzeitig vor 21.30 Uhr zu beenden, sodass bis 22.00 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr würde eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig führen.

Das Gebäude des Lebensmittelvollsortimenters wird im rückwärtigen Bereich des Plangebietes angeordnet, sodass die Kundenparkplätze gut sichtbar direkt an der Hochstraße platziert werden können.

Die Erschließung des Supermarktes soll über die südlich angrenzende, in West-Ost-Richtung verlaufende Hochstraße erfolgen. Weitere Zu- und Abfahrten sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nicht vorgesehen.

Insgesamt sieht das Konzept die Errichtung von rund 100 Stellplätzen vor. Die Anlieferung des Marktes befindet sich seitlich an der südlichen Gebäudekante. Von der Anlieferung aus können die im hinteren Gebäudebereich angeordneten Lagerflächen und sonstigen Nebenräume erreicht werden. Die Anlieferung erfolgt ausgehend von der Hochstraße über die entstehende Parkplatzfläche.

Zur Stärkung der fußläufigen Anbindung an das geplante Wohngebiet erfolgt ein Wegeanschluss ausreichender Breite an den Brempter Weg im nordöstlichen Grundstücksbereich.

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch Baukörper und Parkplatz sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Auch die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch die Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gegliedert werden.

- Der Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser von Dachflächen und Parkplätzen wurde bereits gutachterlich untersucht. Das Gutachten (Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne 13.11.2018) kommt hierbei zu folgender Empfehlung:

Zur Feststellung des Durchlässigkeitsbeiwerts k_f des Bodens wurden neben den Bohrungen B 1 und B 2 in einem gesonderten Bohrloch jeweils Sickerversuche als „Open-end-test“ durchgeführt. Dazu wurde in einem Filterrohr durch ständige Zugabe von Wasser eine konstante Wassersäule in dem anstehenden Sand-Schluff-Gemisch ge-

halten. Über die Menge des zugegebenen Wassers pro Zeiteinheit kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ermittelt werden.

Eine Auswertung der Versuche ergab folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

SV 1 Feinsand-Schluff-Gemisch $5,84 \cdot 10^{-7}$

SV 2 Feinsand-Schluff-Gemisch $6,07 \cdot 10^{-7}$

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 kommen für Versickerungsanlagen Böden in Betracht, deren k_f -Werte zwischen $5 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

Die mit den durchgeführten Versuchen ermittelten Durchlässigkeiten können die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist daher nicht möglich.

Stattdessen wird der Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation präferiert.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Einzelhandel

Grundsätzliches Ziel der Planung ist es, im Ortsteil Niederkrüchten zusätzliche Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln, um die Nahversorgungssituation weiter zu verbessern. Allerdings sollen erhebliche negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsgebiete der Nachbargemeinden vermieden werden. Die Verträglichkeit der Planung und die Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurden daher im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, August 2018) geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Auswirkungsanalyse sind folgende:

- Das Planareal befindet sich innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrums Niederkrüchten. Aufgrund dieser städtebaulich integrierten Lage ordnet sich das Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten ein. Für die künftige Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums empfiehlt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Konzentration von Einzelhandels- und Komplementärnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, um Verbundeinkäufe und Erledigungen im Rahmen des fußläufigen Einkaufs zu ermöglichen. Hierzu sollten innerhalb des Nahversorgungszentrums die Bemühungen darauf ausgerichtet werden, die Angebotsstruktur zu stärken, zu sichern und zu konzentrieren. Hierzu zählt neben der Bestandssicherung bestehender (Magnet-) Betriebe auch die Ansiedlung eines weiteren Magnetbetriebes.
- Vor allem vor dem Hintergrund der derzeitigen Einzelhandelsausstattung in Niederkrüchten und der Prognose einer leicht zunehmenden Bevölkerungszahl wer-

den bis zum Jahr 2030 Erweiterungspotenziale im Lebensmitteleinzelhandel prognostiziert. Mit der Realisierung des geplanten Supermarktes in der Ortslage von Niederkrüchten würde diesem Entwicklungsspielraum entsprochen. Zudem stimmt die Konzentration der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandelsentwicklung auf das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten überein.

- Mit dem Planvorhaben kann für die Gemeinde Niederkrüchten eine Verbesserung der Ausstattung im Lebensmittelvollsortiment und der wohnungsnahen Versorgung erreicht werden. So würde mit der Realisierung des Planvorhabens der Flächenbesatz bei Vollsortimentern auf ca. 3.400 m² bzw. 0,22 m²/ Einwohner ansteigen und das Ausstattungsniveau bei Vollsortimentern nach der Realisierung des Planvorhabens in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen.
- Da in den Nachbarkommunen jeweils eigene, marktgerechte Versorgungsstrukturen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzufinden sind, ist auch für den Realisierungsfall des Planvorhabens keine (wesentliche) Orientierung der dort lebenden Bevölkerung auf die Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erwarten. Vielmehr bedingt die überörtliche Wettbewerbssituation für die in Niederkrüchten geplante Einzelhandelsentwicklung einen hohen Konkurrenzdruck und ein klar abgegrenztes Marktgebiet, das sich im Wesentlichen auf Teile des Gemeindegebietes Niederkrüchten beschränken wird.
- Innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, ist zu erwarten, dass ein Teil des Mehrumsatzes durch Umsatzumverteilungen gegenüber den hier ansässigen Betrieben generiert wird. Hierbei ist eine Umverteilungsquote von max. 8 % des derzeitigen Umsatzes zu erwarten. Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ist zudem zu betonen, dass trotz einer zu erwartenden Umsatzumverteilung gegenüber einem bereits im zentralen Versorgungsbereich ansässigen strukturprägenden Nahversorgungsbetrieb davon auszugehen ist, dass die Umsatzleistung des Zentrums insgesamt deutlich angehoben werden kann. Somit werden mit der Realisierung des Planvorhabens die Versorgungsfunktionen des Standortbereiches einen deutlichen Attraktivitätsschub erhalten.
- Darüber hinaus befinden sich mit dem Hauptzentrum der Gemeinde Brüggen, dem Hauptzentrum der Gemeinde Schwalmtal und dem Nahversorgungszentrum A-mern-Schwalmtal drei weitere zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsgebiet, in denen jeweils zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte als Wettbewerber des Planvorhabens ansässig sind. Mit Umverteilungsquoten zwischen max. 3 und 5 % des derzeitigen Umsatzes werden die in diesem zentralen Versorgungsbereichen ansässigen Lebensmittelmärkte nur von geringen Wettbewerbseffekten betroffen sein. Somit sind auch keine städtebaulich negativen Folgen für diese zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Das kleinteilige An-

gebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wegberg wird nur in so geringem Maße von Wettbewerbsverschärfungen betroffen sein, dass keine städtebaulich negativen Folgen dort zu erwarten sind.

- Außerhalb des Untersuchungsgebietes bewegen sich die Umsatzumverteilungsquoten gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in einer Größenordnung, bei der mögliche negative Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei sind maximal marginale Umverteilungsquoten zu erwarten. Eine Existenzgefährdung von Lebensmittelmärkten in sonstigen zentralen Versorgungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Neben der Frage, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden, ist zudem entscheidend, ob die wohnungsnahе Versorgung in Wohngebieten in der Gemeinde Niederkrüchten oder in Nachbarkommunen gefährdet wird. Das Gutachten kommt hierzu zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Höhe der Umverteilung sowie der räumlichen Strukturen negative städtebauliche Auswirkungen auf die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Umlandkommunen ebenfalls ausgeschlossen werden können.
- Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist gewährleistet. Da der Regionalplan für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt, wird dem Ziel 6.5-1 (Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ errichtet werden.) entsprochen. Ziel 6.5-2 führt aus, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden dürfen. Da der Planstandort Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches ist (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten), wird auch diesem Ziel entsprochen. Und schließlich dürfen gemäß Ziel 6.5-3 großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen. Diesbezüglich konnte im Rahmen der Auswirkungsanalyse nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger Innenstädte/ Ortskerne der Umlandgemeinden und deren Entwicklungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten. Das Planvorhaben beachtet somit insgesamt die Ziele der Landesplanung.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt insgesamt die gutachterliche Einschätzung, dass infolge der in Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Supermarktes keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in umliegenden Städten und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Da das Plangebiet den nördlichen Rand des Zentralen Versorgungsbereiches überschreitet, wird die Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches aktualisiert und vor dem Feststellungsbeschluss durch den Rat beschlossen.

7.2 Weitere Auswirkungen der Planung

Lärm

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden frühzeitig die schalltechnischen Auswirkungen der Planung untersucht. Hierzu wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 31.01.2019“ erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden Aussagen:

Gewerbelärm

Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.

Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt.

Verkehrslärm

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung. Die Veränderung zum Prognose-Nullfall beträgt in den meisten Fällen zwischen 0,1 und weniger als 1 dB(A).

Am Haus Hochstraße 74 sind im Prognose-Planfall mit maximal 67/57 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.

Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan mit den genannten Maßnahmen realisierbar ist. Mögliche Konflikte durch die haustechnischen Anlagen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Verkehr

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Erschließung des Plangebiets und an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten

- *Hochstraße / Mittelstraße,*
- *Hochstraße / Erschließung Plangebiet und*
- *Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp*

im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst.

Bei der Schätzung der zukünftigen Verkehrsmengen wurde von einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens um 10 % ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wurde das Verkehrsaufkommen aus dem Prognose-Nullfall (mit allgemeiner Verkehrsentwicklung) mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen überlagert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Verkehrsaufkommen der vorhandenen Nutzungen entfällt. Der Neuverkehr des Bauvorhabens wurde auf der Grundlage gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen berechnet.

Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015) berechnet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- *Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SVKfz/ 24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.*
- *Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A (Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering)) ein.*
- *Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B (Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering)).*
- *Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.*
- *Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Lage der Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze ermöglicht eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

7.3 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet (Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen, Fortschreibung: 29.07.2019). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Artenschutz

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzen die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangen somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde auch eine Artenschutzprüfung vorgenommen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten sind. Das Vorhaben zeigt aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich.

In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange aufgenommen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Da durch die Neuaufstellung des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes für den westlichen Planbereich erstmalig ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wurde im Zuge des Umweltberichtes eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Bilanzierung der Eingriffe auf dem zukünftigen Grundstück erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dem Ausgangszustand von 8.915 Punkten steht ein Nacheingriffszustand von 5.630 Punkten entgegen. Durch das geplante Vorhaben entsteht - unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen - ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 3.285 Punkten.

Es ist vorgesehen, dass ermittelte Defizit über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, zu kompensieren. Der Ausgleich erfolgt auf einer Ersatzforstfläche Boscherhausen. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79.

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

8 Derzeitige und künftige Flächennutzungsplandarstellungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den betreffenden Änderungsbereich als gemischte Baufläche dar.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche ab 800 qm Verkaufsfläche bzw. einer Geschossfläche ab 1.200 qm sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) und in speziell ausgewiesenen Sondergebieten zulässig. Die Umsetzung des geplanten großflächigen Vollsortimenters setzt demnach am vorliegenden Standort die Ausweisung bzw. Festsetzung eines Sondergebiets (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO voraus.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen den beabsichtigten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten Rechnung getragen und im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung für die Stärkung des vorhandenen Nahversorgungsstandortes geschaffen werden. Mit der vorliegenden Änderung entspricht der Flächennutzungsplan den Fest-

setzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“.

Die bisher dargestellte gemischte Baufläche wird im Zuge der 65. Flächennutzungsplanänderung vollständig durch die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensvollsortimenter, VKmax 1.600 m²“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO geändert.

Die Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ indiziert bereits die ausschließliche Ausrichtung des Planungsrechtes auf die beabsichtigte Nahversorgungsfunktion. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nie-127 erfolgen ergänzende Festsetzungen über die Zulässigkeit von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne der Niederkrüchtener Sortimentsliste und zur Begrenzung von sonstigen (Rand-) Sortimenten auf max. 10 % der Verkaufsfläche (im Sinne Ziel 6.5-5 LEP NRW 2025).

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ ist als eigenständiger Teil dieser Begründung angefügt.

aufgestellt

atelier stadt & haus gmbh, 09.08.2019

Gemeinde Niederkrüchten

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter
Hochstraße"

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 10. September 2018

Anpassung 15. März 2019

Fortschreibung für die Offenlage 8. Juli 2019/29. Juli 2019

GOEP LA Ltd

Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt

Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Preißmann

Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Umweltbericht

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	4
1.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Ziele des Umweltberichtes	12
2.1.2	Darstellung des aktuellen Bestandes	12
2.1.3	Vorhabensbeschreibung	13
2.1.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1.5	Szenario bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.	Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.2.1.	Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter	16
	- Schutzgut Pflanzen und Tiere	
	- Schutzgut Boden und Fläche	
	- Schutzgut Wasser	
	- Schutzgut Klima und Luft	
	- Schutzgut Landschaft	
	- Schutzgut Mensch und Gesundheit	
	- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
2.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete	27
2.2.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.2.5	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	28
2.2.6	Luftqualität in besonderen Gebieten	28
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	28
2.2.8.	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.2.9	Prognose bei Durchführung der Planung	29

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.3	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	30
2.4	Planungsalternativen	33
2.4.1	Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme	33
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	33
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3.4	Quellenverzeichnis	35
4.	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	37
4.1	Eingriffs- / Ausgleichsberechnung	37
4.1.1	Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches	37
4.1.2	Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)	40
4.1.3	Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)	41
4.1.4	Beschreibung der Planung	42
4.1.5	Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs Bilanz	43
4.2	Maßnahmenkonzept	46
4.2.1	Anforderungen	46
4.2.2	Landschaftspflegerische Festsetzungen	46
4.2.3	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage	47
4.2.4	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage	48
4.2.5	Pflanzenauswahl Bäume	48
4.2.6	Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze	48
4.2.7	Umsetzung der Maßnahmen	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage im Raum	4
Abbildung 2	Auszug Regionalplan	9
Abbildung 3	Auszug @LINFOS	11
Abbildung 4	Vorhabensgebiet	13
Abbildung 5	Bestandsplan mit Biotoptypen	19/40
Abbildung 6	Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“	32
Abbildung 7	Planung mit Biotoptypen	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Biotoptypen – Bestand	41
Tabelle 2	Biotoptypen – Planung	42
Tabelle 3	Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung	45

PLÄNE IM ANHANG (Beide M 1: 500)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestand zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planung zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen.

Bei der Umsetzung der Planung muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser die Fläche aktuell als Gemischte Bauflächen ausweist. Für einen Vollsortimenter als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11 BauNVO das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Vollsortimenter“ fest. Im Parallelverfahren erfolgt eine Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ sowie die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1 Lage im Raum



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².

Grundlage: örtliche Vermessung.

**1.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“**

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen sind vorgesehen (verkürzte Übersicht):

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm weitere Nutzungen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird.

1.2 Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten Dachabschluss.

3.2 Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN).

3.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

4. Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5. Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen:

6.1.1 Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

6.1.2 Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

6.2 Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen.

6.3 Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und vorgegeben sind, werden in der Folge in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und soweit erforderlich im Detail beschrieben.

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Boden und Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

Landeswassergesetz (LWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

In §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen Baugesetzbuch (BauGB) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch (BauGB)

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoff vorkommen, sowie des Klimas.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz der Schutzgüter :Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Sachgut Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen

Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

UVPG

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

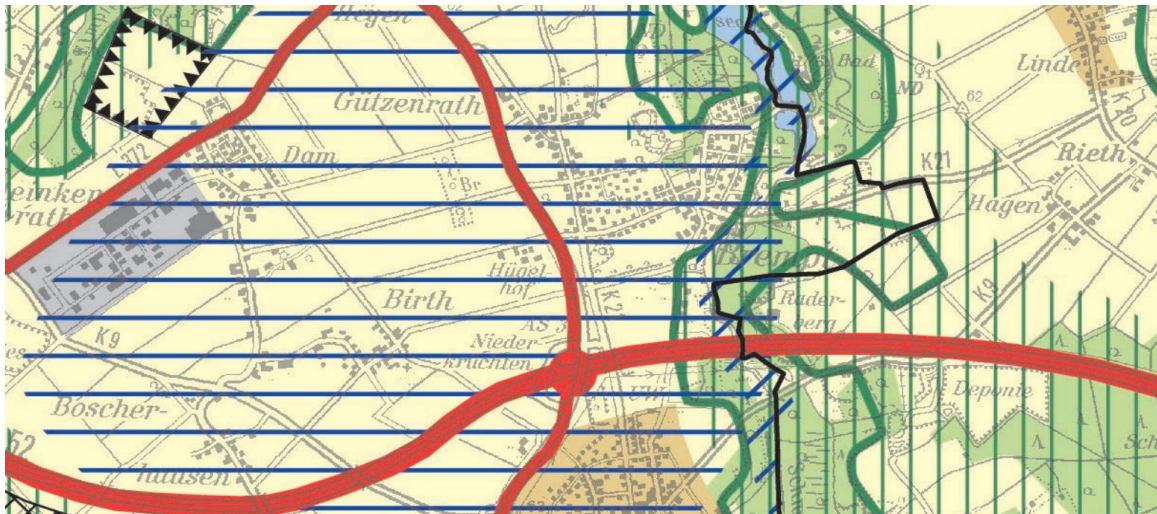
1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Das Plangebiet liegt nach Angaben des aktuell gültigen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Diese Ausweisung ist als Vorranggebiet für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün, Sport, Freizeit und Erholungsflächen vorgesehen.

Abbildung 2 Auszug Regionalplan



Quelle: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan

Der Regionalplan steht der Planung nicht entgegen, da die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Vollsortimenters innerhalb dieser Darstellung möglich ist.

Die angrenzenden Darstellungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, im Osten überlagert aber nicht angrenzend von

Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur

die als Vorranggebiete Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gelten, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), haben keine Auswirkungen auf das Plangebiet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe auch Schutzausweisungen).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die großflächige Überlagerung

Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der WSZ I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, resp. Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

basiert auf der Planung einer Schutzgebietsausweisung der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (siehe auch Schutzausweisungen).

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.6.1983) anschließen.

Schutzgebietsausweisungen

Natura 2000:

Für das Plangebiet wurden bei Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächst gelegenen FFH Gebiet DE-4703-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ liegt östlich des Plangebietes und wird von der VSG Ausweisung DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ überlagert (siehe auch Abb. 4 Auszug @LINFOS).

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Änderungsbereichs ist eine Vorprüfung möglicher Auswirkungen der Bauleitplanung auf das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete:

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen. Das nächste Naturschutzgebiet (VIE-010 NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) liegt östlich des Plangebietes weitgehend innerhalb der Grenzen des FFH Gebietes, hat aber keinen Einfluss auf das Planungsvorhaben.

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und brauchen dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

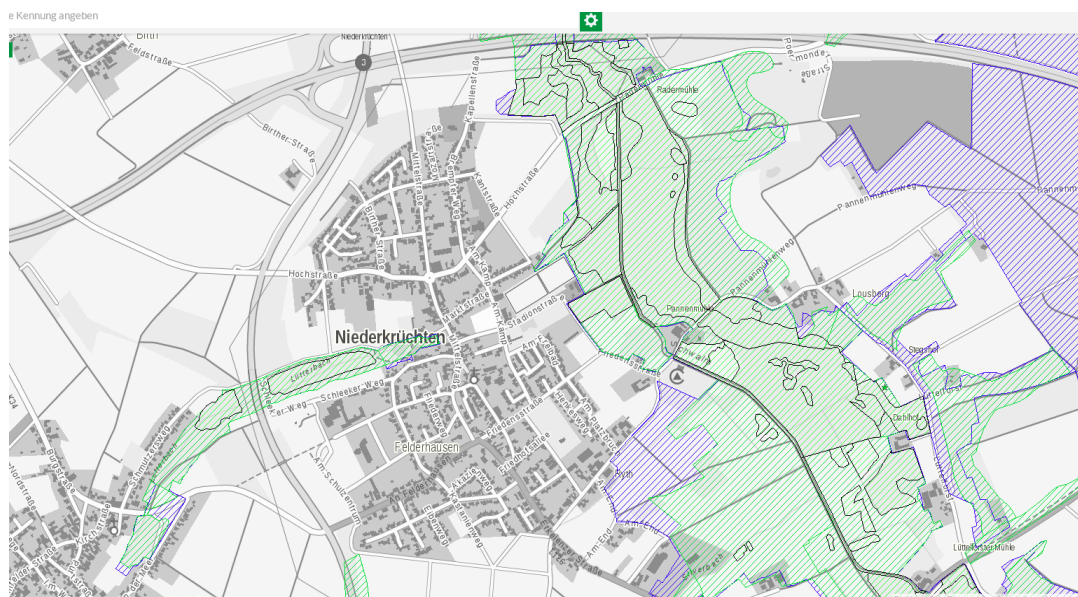
Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTO-011):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nie-127 liegt innerhalb des ausgewiesenen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTO-011).

Das Planvorhaben wird von den Zielen und Vorgaben der Naturparkausweisung nicht berührt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Abbildung 3 Auszug @LINFOS



Quelle: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme

Biotopkataster des LANUV:

Ein Abgleich mit der Online-Geodatenbank des LANUV (@LINFOS) hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes weder schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) noch gemäß § 62 LG NW geschützte Biotope dokumentiert sind.

Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters liegt östlich des Plangebiets innerhalb des NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“)

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet zukünftig von der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.

Überschwemmungsgebiet:

Entsprechende Schutzausweisungen liegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Ziele des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Dazu ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung vorgenommen worden, deren Ergebnis in den Umweltberichtes eingeflossen ist.

Im Umweltbericht sind die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen, die innerhalb der Gesetze und Fachplanungen für die Belange des Umweltschutzes formuliert worden sind. Diese werden bei der Betrachtung der jeweiligen Umweltbelange erläutert.

Eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls Betrachtungsgegenstand, wenn sich diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand abschätzen lässt.

2.1.2 Darstellung des aktuellen Bestandes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Netto Marktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².
Grundlage: örtliche Vermessung.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

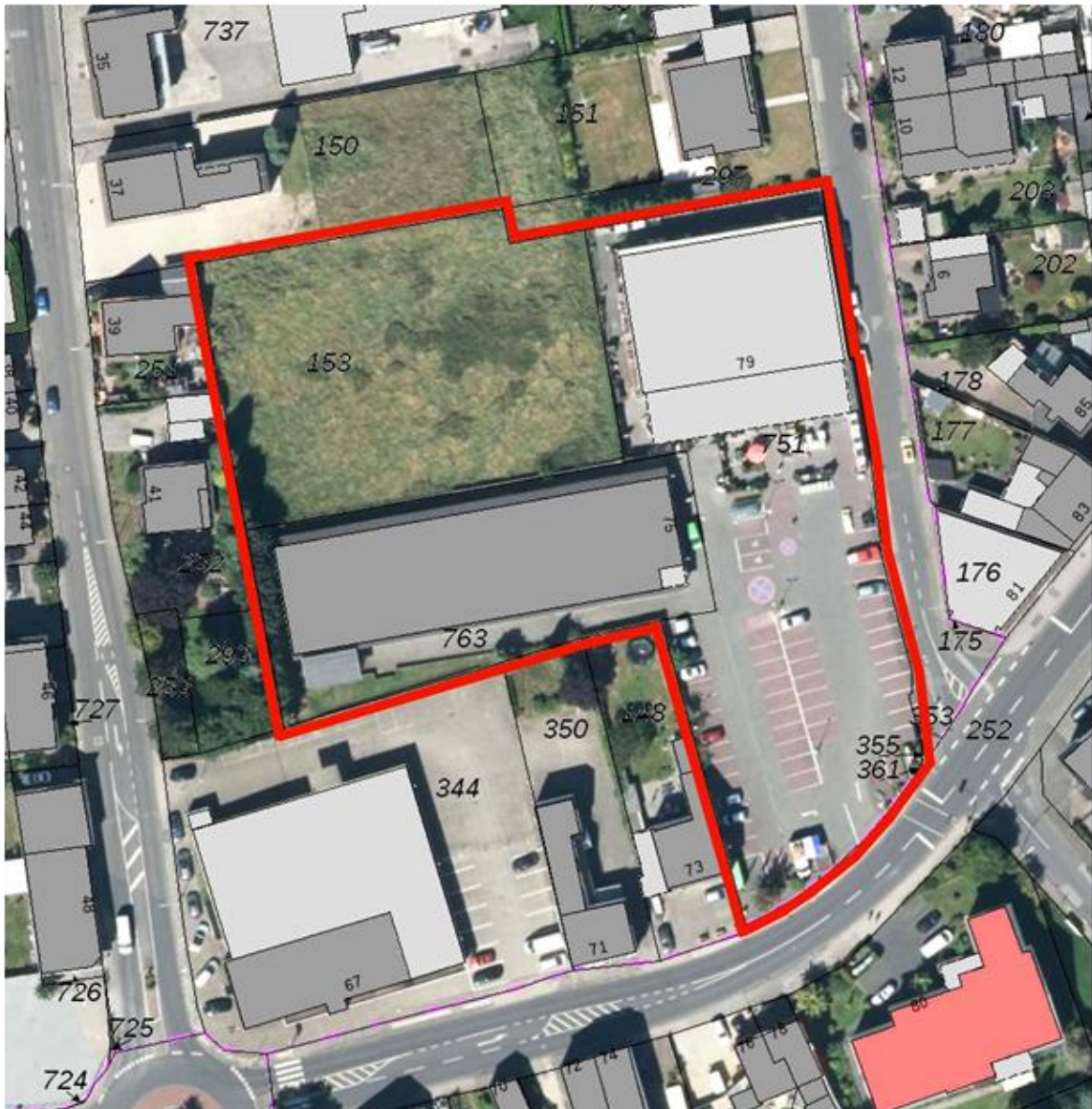
Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich.
Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder
sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht
überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus
Intensivgrünland.

Abbildung 4 Vorhabensgebiet



Quelle: www.tim-online.nrw.de

2.1.3 Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der
Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines
Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und
Grünanlagen ermöglicht werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 96 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Soweit möglich sollen bestehende Strukturen in Randlage des vorh. Parkplatzes mit einigen wenigen kleineren Bäumen mit eingebunden werden.

2.1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das nachfolgende Kapitel enthält die für das Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, das heißt die „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.“

Methodik

Im Rahmen der Ermittlung voraussichtlicher vorhabenspezifischer Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren und falls vorhanden, die durch sie verursachten Folgewirkungen betrachtet.

Die von dem Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung sieht die Errichtung eines Vollsortimenters vor.

Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehemaligen Penny-Marktes und der Mähwiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Bei Realisierung des Vorhabens sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dazu zählen:

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen im Bereich der Mähwiese.
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch (räumlich begrenzten) Flächenverlust als Nahrungshabitat.
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung und Barrierewirkung.
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch partiell neu eingebrachte Bauwerke.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt sich i. d. R. um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung.
- Der Betrieb von Baumaschinen und der Zulieferverkehr für Baustoffe ist während der werktäglichen Arbeitszeit mit akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen verbunden.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kann zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Staubbelastigungen führen.
- Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Baustellenbetrieb zeitweilig gestört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich aus dem Kunden- und Lieferverkehr sowie aus der Pflege der Außenanlagen (Stellplätze).

Da diese bereits von der vorhandenen Nutzung ausgehen und keine signifikante Änderung der Nutzerfrequenz zu erwarten ist, nehmen diese nicht wesentlich durch die Ausdehnung des Vorhabens auf die Mähwiese zu.

Durch den Liefer- und Kundenverkehr und die Pflege der Außenanlagen kann es während der täglichen Betriebszeiten potenziell zu Störungen der Anlieger und störungsempfindlicher Tierarten kommen.

Aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung und der Beeinflussung des Standortes benachbarte Verkehrswege sind störende Tierarten mit hoher Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten ist von folgender Situation auszugehen.

Der Raiffeisenmarkt wird an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert. Mithin würde zu dem Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzukommen. Die Folgenutzung des Plangebietes wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

In dem Fall würden die in der Folge beschriebenen Prognosen über den Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie auf Mensch und Gesundheit, sowie auf Kultur- und Sachgüter bestehen bleiben.

2.2 Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauBG)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Hier stehen der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer Artenvielfalt sowie der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Habitatverkleinerung und Verinselung durch Flächenverlust
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen
- Beunruhigung durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Störreize.

Geschützte Lebensstätten und Lebensräume

Im Rahmen der Untersuchung ist festgestellt worden, dass weder FFH Schutzgebiete noch Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Das Gleiche gilt für Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) resp. gemäß § 62 LG NW geschützte Biotop.

Schutzgut Pflanzen

Reale Vegetation / Biotoptypen

Die reale Vegetation umfasst das Inventar an Pflanzengesellschaften, das durch die menschliche Nutzung bedingt und beeinflusst wird.

Das Plangebiet wurde im August 2018 hinsichtlich seiner Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst.

Die Ergebnisse wurden nach der Biotoptypenliste NRW (LANUV) im Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Diese Vorgehensweise erfolgte bereits im Hinblick auf das Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung.

Folgende Biotoptypen von Relevanz für das Schutzgut Pflanzen wurden einschl. des Pflanzeninventars kartiert:

- 3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /*Arrhenatherum elatius*) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Wiesenbärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Randlich:	
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>
Rossmintze	<i>Mentha longifolia</i>

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• 4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (*Mahonia aquifolium*) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• 5. Brachen (flächig bzw. streifig)

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegter Grasstreifen.

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>
Ackerschachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Landreitgras	<i>Calamagrostis epigeios</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>
Knäulgras	<i>Dactylis glomerata</i>

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Klebriges Greiskraut Senecio viscosus
Wiesenkerbel Anthriscus sylvestris

Im Schatten (Hecke, Mauer):

Efeu Hedera helix

• 7. Gehölzflächen / Gehölze

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südeinde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / *Acer palmatum*; Braut-Spierstrauch / *Spiraea x arguta*; Weigelie / *Weigelia x hybrida*) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschern zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatze wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche *Quercus palustris* „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 16 cm (2-stämmig)

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Biotopkartierung keine floristischen Besonderheiten festgestellt wurden.

Die Lebensraumfunktion kann hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als wenig wertvoll eingestuft werden, da ein Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist und Flächengröße und –zuschnitt der Biotope bis auf den unter 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide) beschriebenen Biotoptyp nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Durch das Vorhaben werden die Intensivwiese und Gebäudebegleitende streifige Grasfluren von nachrangiger Bedeutung in Anspruch genommen. Siehe Abb. 5 Bestandsplan mit Biotoptypen).

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015). Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten der Säugetiere, hier Gruppe der Fledermäuse sowie der Vogelarten ergab sich durch die vor Ort festgestellte

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ausprägung und den Zustand der modernen Gebäude keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Somit sind für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde nicht festgestellt.

Freiflächen und Strukturen

Für die an die angetroffenen Lebensraumtypen der Freiflächen und Strukturen angepassten Arten der Säugetiere, hier Biber und Fledermäuse, der Vogelarten, Amphibien und Schmetterlinge ergaben sich durch die vor Ort festgestellte Ausstattung der Biotop sowie deren Flächengröße und –zuschnitt der Biotop nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten.

Dazu tragen auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit, das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate und die Barrierewirkung durch die Lage innerhalb des Siedlungsraumes und die umgebenden Straßen bei.

Dazu kommt das Fehlen geeigneter Horstbäume oder Höhlenbäume für Fledermäuse, Greife und Höhlenbrüter sowie von Gebüsch und anderen Gehölzbeständen heimischer Arten für Gebüschbrüter genauso wie das Fehlen ökologischer Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes haben bei der Intensivwiese das Fehlen typischer Offenlandarten wie Kiebitz und Wachtel zur Folge.

Eine potenzielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten.

Bei den Amphibien kommt hinzu, dass die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen.

Bei den Schmetterlingen fehlen für die im Messtischblatt nachgewiesene Art des Nachtkerzenschwärmer die notwendigen Raupenfutterpflanze genauso wie die Saugpflanzen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit konnte auch im Bereich der Freiflächen und Strukturen nicht festgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Artenschutzprüfung keine Sachverhalte festgestellt wurden, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung auslösen können.

Obwohl die Auswertung der Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am 12.08.2018) zum Ergebnis hatte, dass potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

erwarten sind, kann man jedoch auf Grundlage der Biotopstrukturen des Plangebietes und seiner direkten Umgebung davon ausgehen, dass das Planungsvorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten haben wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt geht auf das UN Übereinkommen von 1992 in Rio de Janeiro zurück und hat entsprechend Berücksichtigung im Naturschutzrecht der Bundesrepublik gefunden durch Aufnahme in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2002 im Bundesnaturschutzgesetz und aktuell in § 1 Abs. 1 der Fassung des BNatSchG vom 1.3.2010, wonach "Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt auf Dauer geschützt wird".

Unter dem Begriff biologische Vielfalt oder auch Biodiversität werden folgende Aspekte verstanden:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Auf Grund der oben beschriebenen Biotopstrukturen des Plangebietes, seines Arteninventars und seiner isolierten Lage in einer überwiegend bebauten Umgebung sind diese Strukturen nur von nachgeordneter Bedeutung für die Aspekte, die bei der Bewertung der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht gegeben.

Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Zentrales Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

§ 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²⁷ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Der Schutz der Bodenfunktionen steht dabei im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung
- Schadstoffeintrag - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion.

Die Böden des Plangebiets sind bis auf den Freiflächenanteil an Gebäuden und den Stellplätzen und im Bereich der Mähwiese weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Bereich der gebäudenahen Freiflächen handelt es sich um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden, die im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen des Vollsortimenters ersetzt werden können.

Bei dem Standort der Mähwiese handelt es sich nach der Bodenkarte BK 50 NRW um Braunerden von sandig/schluffiger Struktur ohne Grundwasseranschluss und Staunässe von mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden ist keine Werteinstufung vorgenommen worden. Die hier anzutreffende Braunerde kommt im Gemeindegebiet häufig vor.

Bis auf einen verbleibenden Freiflächenanteil werden die Böden der Mähwiese durch das Planvorhaben in Anspruch genommen. Da der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes bereits versiegelt ist und keine Schutzfunktion vorliegt, wird durch das Planvorhaben keine relevante Beeinflussung des Bodens erwartet.

Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen. Durch das Vorhaben erfolgt dementsprechend keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dies entspricht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Bei der Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet, das 7.562 m² groß ist, gegenüber dem Realbestand mit einer Versiegelung von 4.758 m² zu einer Zunahme der versiegelten Flächen um 1.092 m² auf 5.850 m².

Die verbleibenden Flächen von 1.712 m² werden als Grünflächen ausgewiesen und bepflanzt.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Hinweise zu Bergwerksrechten

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweise zur Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Generell hat das Schutzgut Wasser durch seine Funktion als Lebensgrundlage, Hilfsmittel und Träger in der Produktion und in Abhängigkeit von der Größe als Transportmittel für den Menschen eine große Bedeutung.

Auch alle anderen Lebensformen und insb. Flora und Fauna in ihren Lebensräumen sind auf eine nachhaltige Wasserversorgung angewiesen.

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Bei dem Planvorhaben konzentriert sich die Schutzgutbetrachtung auf die Schutzziele zum "Grundwasser" und "Wasserhaushalt", da es im Plangebiet und seinem Einflussbereich keine "Oberflächengewässer" gibt, die betroffen sein können.

Daher sind folgende Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Veränderung der Grundwasserdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der grundwasserferne Standort liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten. Diese geplante Ausweisung hat jedoch noch keine Rechtskraft.

Im Verhältnis der aktuellen Nutzung zum geplanten Vorhaben beträgt der zusätzliche Versiegelungsanteil ca. 972 m².

Da die Hydrogeologische Untersuchung (geotec ALBRECHT; November 2018) zu dem Ergebnis kommt, dass die ermittelten Durchlässigkeiten bei den anstehenden Böden die für Versickerungsanlagen erforderlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem geltenden Stand der Technik nicht möglich.

Daher muss auch das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet wird nur unwesentlich beeinflusst.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut steht die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen im Fokus der Betrachtung.

Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Schadstoffbelastung
- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten.

Nach dem Klima Atlas NRW handelt es sich um einen atlantisch geprägten Klimabereich mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von ca. 650 bis 700 mm, einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und milden, schneearmen Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher Richtung.

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der Bebauung der Umgebung sind keine zusätzlichen klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. das Flurwindssystem, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Das Gleiche gilt für potenzielle zusätzliche lufthygienische Beeinträchtigungen, da mit dem Planvorhaben keine wesentliche Zunahme des Anliefer- und Nutzeraufkommens zu erwarten ist.

Somit sind keine weitere Beeinflussungen von Klima und Lufthygiene zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum stehen normalerweise im Fokus der Untersuchung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Bedingt durch die Lage innerhalb der Ortslage, der bisherigen Nutzung des größeren Anteils des Plangebietes und der isolierten Lage der Mähwiese innerhalb der ortstypischen Randbebauung kann eine Empfindlichkeit der Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" gegenüber den üblicherweise zu untersuchenden Wirkfaktoren

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen)
- Verlärmung

nicht festgestellt werden.

Bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur von lokaler und regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Das Planvorhaben gliedert sich in das bestehende Ortsbild ein.

Eine Minderung des Erscheinungsbildes erfolgt über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzenden Flächen, die überwiegend mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind und der äußeren Eingrünung genauso dienen wie einer inneren Gliederung.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Dabei steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Fokus der Schutzziele "Wohnen" und "Erholen", die gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich sind:

- Verkehr
- Lärm
- Abgasbelastung und Gerüche
- Störfälle und Altlasten
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Die von der Bauleitplanung betroffenen Bereiche sind aktuell als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Bei einer innen liegenden Teilfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähwiese, die aber durch die Randbebauung nicht zugänglich ist.

Verkehr

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein.

Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).

Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.

Die Zufahrt wird als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung an die westliche Grundstücksgrenze verlegt und ermöglicht somit eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

Lärm

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung der Gemischten Baufläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vollsortimenter vor.

An der Nutzung wird sich bis auf eine andere Verteilung der Funktionsflächen nichts ändern. Das gilt somit auch für die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm.

Auf Grund der gleichartigen Folgenutzung ist mit einem Anstieg der Störungen innerhalb des Sondergebiets und den angrenzenden als Gemischte Bauflächen ausgewiesenen Bereiche im direkten Umfeld dann nicht zu rechnen, wenn entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Januar 2019) folgende Auflagen zum Gewerbelärm eingehalten werden:

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Dagegen führt gem. dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung.

Eine temporäre Ausnahme bildet die Bauphase, in der mit zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu rechnen ist, die von den Anwohnern als störend empfunden werden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Das unter Lärm ausgeführte gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch den Betrieb.

Emittierende Gerüche sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vollsortimenters nicht zu erwarten.

Während des Baustellenbetriebs kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub, Gerüche und Luftschadstoffe für die Anwohner in direkter Benachbarung kommen.

Störfälle

Im unmittelbaren Umfeld des Bauleitplanverfahrens gibt es keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Altlasten

Angaben über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erholung

Das Plangebiet hat durch die bisherige Nutzung und die isolierte Lage der Mähwiese keine Bedeutung für die Erholung.

Am vorh. Wegenetz werden keine Änderungen vorgenommen. Während der Bauphase kann es temporär zu geringfügigen Änderungen an der Wegeführung kommen.

Sicherheit

Vom Baustellentrieb sind möglicherweise temporäre Auswirkungen durch An- und Abfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge, offene Baugrube zu erwarten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der im Baugeschehen üblichen SIGEKO (Sicherheits- und Gesundheitskoordination) sind für Personen, die mit einer Gefahrenquelle während des Baubetriebes in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen zu treffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Es muss sichergestellt werden, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrücken darf, als im Bestand.

Dies ist entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Dezember 2018) durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs berücksichtigt worden. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Umgriffs des Planvorhabens nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Sollten allerdings bei der baulichen Umsetzung archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW getätigt werden, ist die Untere Denkmalbehörde sofort zu informieren.

Der Planungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 17.02 ‚Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg‘ der Kulturlandschaft (KL) 17 „Schwalm-Nette“.

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage mit entsprechender Überformung des Standortes und seiner Umgebung sind keine wertbestimmenden Merkmale und Relikte der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz, die den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich prägt, vorhanden.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB)

Natura 2000 Gebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB)

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann nicht umfassend während der Bauphase und des Betriebs durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Festgelegte Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten und sind auf der Ebene der Bauanträge zu prüfen.

Der bei dem Vollsortimenter anfallende Abfall, vorrangig Verpackungsabfälle, wird gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben verwertet und entsorgt.

Bei einer sachgerechten Behandlung von Abfällen sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Die Entwässerung des Dachflächenwassers des Vollsortimenters wird genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Emissionen sind nicht bekannt, resp. nicht zu erwarten.

Die Richtwerte der TA-Lärm sind bei dem zu erwartenden Andienungs- und Nutzerverkehr einzuhalten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB)

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bleibt durch die im Bebauungsplan möglichen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.

Die dort beschriebenen allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und dargestellt sind, wurden entsprechend berücksichtigt.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB)

Die beabsichtigte Umsetzung der Bauleitplanung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben.

Daher ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden soweit möglich und erfassbar nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgüter erfasst, sondern es wurden auch die Auswirkungen berücksichtigt, die darüber hinaus direkte, indirekte, sekundäre,

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

kumulative, grenzüberschreitende kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Einflüsse bei der Umsetzung der Bauleitplanung haben können.

Die durch ein Planvorhaben hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen wirken sich in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern können sich gegenseitig beeinflussen.

Unter Wechselwirkungen sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können oder auch verringern oder sich gegenseitig aufheben können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können sich vor allem durch die Zusammenhänge zwischen Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tier und Pflanzenwelt von diesen abiotischen Standortverhältnissen ergeben.

Wechselwirkungen innerhalb einzelner Schutzgüter sind dann zu erwarten, wenn sich bspw. Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen ergeben oder auch innerhalb der Böden durch Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Dazu gehören auch Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion, wenn bspw. Vegetationsstruktur und Relief einer Landschaft das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes beeinflussen.

Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung kann neben dem zusätzlichen Bodenverlust nicht nur ein direkter Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden sein sondern durch die verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung können auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen sein.

Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich gegenseitig negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen.

2.2.8. Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen können bzw. denen die Festsetzungen der Bauleitplanung ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Insofern sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

2.2.9 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der Erhebungen unter 2.2 sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit einzustufen:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tiere und Pflanzen

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da potenzielle Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Eine Eingriffsbewertung wird im Zuge des Bebauungsplans erstellt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Boden und Fläche

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da mit der Versiegelung ein zwar überschaubarer aber unwiederbringlicher Verlust von Boden verbunden ist

Wasser

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich Grundwasserneubildungsrate –wenn auch in einem überschaubaren Rahmen verringert. Einflüsse können kompensiert werden.

Klima und Luft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da keine Veränderungen vorgenommen werden, die sich grundlegend auf das Klima auswirken können.

Landschaft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die Lage innerhalb der Ortslage und der isolierten Lage der Mähwiese

Mensch und Gesundheit

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht grundsätzlich ändert.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen werden vermieden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz

Wechselwirkungen

Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die mit der Inanspruchnahme der Mähwiese und Versiegelung verbundenen Wirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 haben keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge.

Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB werden festgesetzt. Dabei werden Empfehlungen zu Bepflanzungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für die Gebäude-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung sind zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden.

Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen.

Schutzgut Boden und Fläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, z.B. durch separates Abtragen und Lagern außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915 und Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke.

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß sowie Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Kontamination des Plangebietes insb. während der Bauphase mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers.

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden über ein Trennsystem dem Wasserbehandlungssystem der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt.

Schutzgut Landschaft

Das Gebäude und die Parkplätze werden durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die benachbarte Siedlungsstruktur eingebunden und tragen zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist in einem gewissen Umfang eine Verbesserung des Kleinklimas verbunden.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bereits durch die Standortauswahl des Vorhabens ist dem Vermeidungsprinzip vom Grundsatz her Rechnung getragen worden, da es sich um die Neuordnung eines bereits vorhandenen Einzelhandelsstandortes handelt.

Während der Bauzeit werden gemäß der Verkehrssicherungspflicht für Personen, die mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen getroffen.

Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert.

Durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs wird sichergestellt, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrückt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW werden im Rahmen der Bauarbeiten der Untere Denkmalbehörde sofort gemeldet.

Allgemein

Mit der Festsetzung und Überwachung von Ausführungsfristen im Rahmen eines optimierten Baustellenmanagement können baubedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Da durch die Umsetzung der Planung neben vorh. bereits versiegelten Flächen aus dem Freiflächenanteil auch eine Mähwiese und Gebäude begleitende Brachflächen und Grasfluren in Anspruch genommen werden, die mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden verbunden sind, müssen diese Veränderungen im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsberechnung im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Nähere Ausführungen dazu siehe im Kapitel 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebiets folgende Anreicherungsmaßnahmen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a durchgeführt werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind:

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

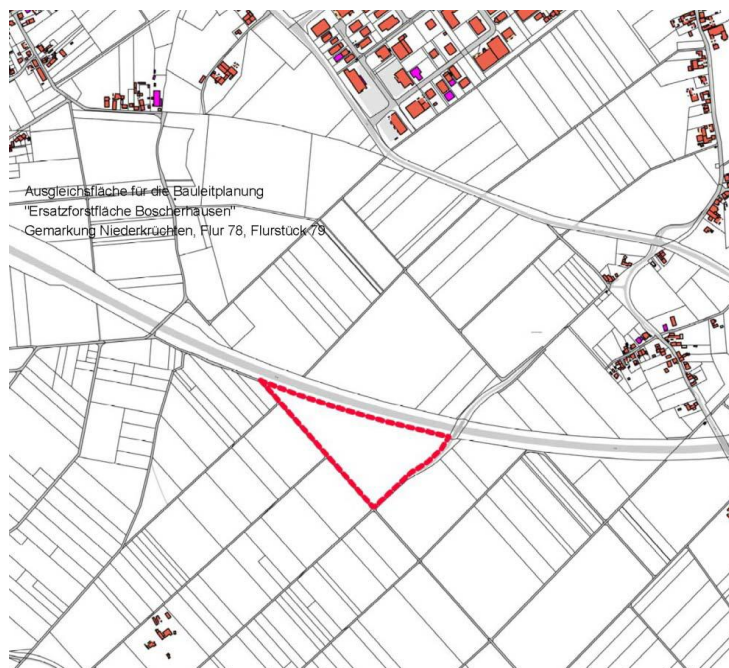
Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerecht Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Ein darüber hinaus anfallende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen.

Abbildung 6 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW / Kreis Viersen 2018

2.4 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aktuellen Situation des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens schließen sich andere vergleichbare Planungsmöglichkeiten aus.

Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte zur Folge, dass es eher zu deutlich größeren als zu geringeren Beeinträchtigungen bzw. negativeren Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen würde, wenn nicht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung entsprochen sondern auf Außenbereichsflächen ausgewichen wird.

2.4.1 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Wie unter 2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, ist bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung davon auszugehen, dass sich kurzfristig an der vorhandenen Nutzung der Flächen nichts ändern wird. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig der Raiffeisenmarkt an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert wird und somit zum Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzu kommt. Die Folgenutzung wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Sachverhalte, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung in angemessener Weise ermittelt und dargestellt werden können.

Entsprechend dem Detaillierungsgrad auf dieser Ebene der Bauleitplanung konnten bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter überwiegend qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Technische Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Neben einer Auswertung vorhandener Planungen und Grundlagendaten wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Biotop-typenkartierung durchgeführt. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Diese sind Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der qualitativen Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter und deren Bewertung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben durch technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in quantitativ ermittelbar.

Zusätzliche Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsregelung als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren (siehe 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt und Pflanzenwelt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll gemäß § 4c BauGB sicherstellen, dass erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln sind, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zu Bauleitplanung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der Bauleitplanung ist zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen.

Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

Die Umsetzung der potentiell erforderlichen Maßnahmen ist an die Baugenehmigung zu koppeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die geplante Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten ist es, die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen. Ziel des Verfahrens ist es, Planungsrecht für die geplante Umstrukturierung des Plangebietes zu schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die nach §2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht betrachtet als eigenständiger Teil der Begründung die geplanten Nutzungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Bestandserfassung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von streifigen Brachflächen und der Mähwiese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

können weitgehend im Plangebiet ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) konnte nachgewiesen werden, dass mit der Maßnahme keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verbunden sind.

Eingriffsregelung

Das angewandte Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) schließt mit einem Biotopwertdefizit ab. Dieses wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen

3.4 Quellenverzeichnis

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (2005): Seminar Nr. 05 01 028, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB-Novelle 2004, Leitung Dipl.-Ing. Reinhold Wilke – Seminarunterlagen, 15. März 2005 in Düsseldorf.

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2018): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bunzel (2005): „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“, DIFU (Hrsg.), Berlin

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL (1990):

Biotoppflege, Biotopentwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung und Initiierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Bonn

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht.

Geotec ALBRECHT (2018): Hydrogeologische Untersuchungen zum B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches Informationssystem): <http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

LVR – Landschaftsverband Rheinland, LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2007):

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW

www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW; Recklinghausen, September 2008

LANUV NRW (2014): Biotoptypen-Liste, Biotoptypendefinitionen, Zusatzcodes; Recklinghausen, Stand April 2014

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

Schrödter, W., K. Habermann-Nieße & F. Lehmborg (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn, September 2004.

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsberechnung

4.1.1 Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches

Am 26.07.2018 hat eine Geländekartierung stattgefunden, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

• 1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude: Raiffeisen-Markt, ehem. Netto Markt (derzeit leer stehend), Mauern und Treppen

Es handelt sich um typische Gewerbebauten in moderner Bauweise mit Satteldach. Der Raiffeisenmarkt besteht aus einer Verkaufshalle mit Anbau und großem Vordach, integriert ist ein 2-geschossiger Gebäudeteil mit Büro, Sozialräumen sowie Lagerräumen. Die nach Süden ausgerichteten Dachflächen sind mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgestattet.

Das rechtwinklig dazu angelegte Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes ist derzeit ungenutzt und verschlossen.

Für beide Gebäudekomplexe gilt, dass Wände, Fenster und Dachkonstruktion geschlossen sind und keine Öffnungen und Spaltenverstecke aufweisen.

Den Gebäuden kommt somit keine Biotopfunktion zu.

Höhenunterschiede im Bereich der Parkplatzzufahrt sowie die Zufahrt zur Laderampe am ehem. Netto-Markt werden durch Stützmauern (Beton-Winkelsteine, bis max. ca. 1,20 m Höhe) abgefangen.

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1.-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Erschließungswege und Lagerflächen (Asphalt, engfugiges Pflaster)

Die Zufahrt, die Kundenparkplätze, die Verkaufs- und Lagerflächen am Raiffeisenmarkt sowie die Laderampe am ehem. Netto-Markt sind vollversiegelt mit engfugigem Pflaster befestigt.

1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster

Nordöstlich des ehem. Netto-Marktes ist die gebäudebegleitende Freifläche mit einer Kiesschüttung versehen, die weitgehend vegetationslos ist.

Eine weitere Fläche mit Teilversiegelung befindet sich im Südosten im Bereich der Stützmauern am Parkplatz. Hier wurde die Pflanzfläche mit Ziergehölzen (Biotoptyp 7.1) mit einer Abdeckung aus feinem Natursteinschotter / Split versehen, um eine Unkrautentwicklung zu vermeiden.

• **3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche**

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /Arrhenatherum elatius) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Brennnessel	Urtica dioica
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium

Randlich:

Giersch	Aegopodium podagraria
Rossmintze	Mentha longifolia

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• **4. Grünflächen, Gärten**

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (Mahonia aquifolium) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• **5. Brachen (flächig bzw. streifig)**

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegt Grasstreifen.

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis
Ackerschachtelhalm	Equisetum arvense
Landreitgras	Calamagrostis epigeios
Rotschwengel	Festuca rubra agg.
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Weißklee	Trifolium repens
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Spitzwegerich	Plantago lanceolata

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Breitwegerich	Plantago major
Löwenzahn	Taraxacum officinale agg.
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
Knautgras	Dactylis glomerata
Klebriges Greiskraut	Senecio viscosus
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Im Schatten (Hecke, Mauer):	
Efeu	Hedera helix

• **7. Gehölzflächen /Gehölze**

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südennde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / Acer palmatum; Braut-Spierstrauch / Spiraea x arguta; Weigelie / Weigelia x hybrida) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und schwarzem Holunder (Sambucus nigra) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzende wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum	Liquidambar styraciflua	BHD 18 cm
-----------	-------------------------	-----------

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche	Quercus palustris „Green Gwarf“	BHD 11 cm
------------------	---------------------------------	-----------

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	BHD 31 cm (3-stämmig)
-----------	---------------------	-----------------------

Südlicher Baum:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	BHD 16 cm (2-stämmig)
-----------	---------------------	-----------------------

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



4.1.2 Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurden in der Umgebung des Plangebietes folgende angrenzende Biotop- und Nutzungsstrukturen festgehalten:

- Im Norden:
- Wohnhaus mit großer befestigter Teilfläche, Nadelgehölze
 - Teilflächen der artenarmen Glatthaferwiese (siehe 3.4), nachfolgend Gewerbehof, befestigt und Gewerbegebäude
 - strukturarme Gärten (NO)
- Im Osten:
- Hausgarten, strukturarm mit Nadelholzhecke (NO)
 - Erschließungsstraße, nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten / Freiflächen
- Im Süden:
- befestigte Parkplätze und Gewerbegebäude (SW)
 - Bebauung, teils mit strukturarmen Gartenflächen, Nadelholzhecke
 - Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt West-Ost)
- Im Westen:
- Einzelhausbebauung mit Gartenflächen, teils mit Gehölzbeständen mittleren bis höheren Alters, dichte, freiwachsende Laubholzhecke im Grenzbereich zum ehem. Netto-Markt
 - nachfolgend Hauptverkehrsstraße (Orts-Durchfahrt Nord-Süd)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.3 Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)

Biotoptypenliste auf der Grundlage: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV_NRW März 2008 als Auswertung der Geländekartierung vom 26.07.2018.

Tabelle 1 Biotoptypen – Bestand

Ifd. Nr.	Nutzungs- / Biotoptyp (nach Biotopwertliste) Bestand	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude : Raiffeisenmarkt, ehem. Netto-Markt (Leer stehend), Treppen und Mauern - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen : Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfügiges Pflaster)	1.992 2.706	0 0	-	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, hier: - Kiesflächen am ehem Netto-Markt - Pflanzflächenabdeckung Schotter/Split (neben Zufahrt)	60	1	-	1
3.	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche				
3.4	Intensivwiese , -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	2.368	3	-	3
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Parkplatzzeingrünung (schmaler Streifen an Mauer)	9	2	-	2
5	Brachen (flächig, bzw. streifig)				
5.1	Acker-, Grünland, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil > 50%, hier: - Brache, ruderaler Grasflur am ehem. Netto-Markt	370	4	-	4
7.	Gehölzflächen / Gehölze				
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, hier: - Parkplatzbepflanzung (Ziergehölze)	12	3	-	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, hier: - Gebüsch an Grundstücksgrenze Wiese/Netto-Markt (Holunder, Ahorn-Jungwuchs) - Parkplatzbepflanzung, Bäume kleinerer BHD 49 cm (Kirsche, Pflaume)	24	5	-	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppen , Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch hier: - Baum am südlichen Parkplatzen (Kugel-Sumpfeiche, BHD 11 cm) - Baum am südlichen Parkplatzen (Amberbaum, BHD 18 cm), geringes bis mittleres Baumholz	3 10	3 3	- 1,3	3 4
7.4	Baumreihe, Baumgruppen ,..., mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 30 cm), geringes bis mittleres Baumholz - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 16 cm)	8	5	1,2	6
	Summe Plangebiet / Geltungsbereich	7.562			

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines neuen Vollsortimenters vor. Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehem. Netto-Marktes und der artenarmen Wiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Verbleibende Randflächen werden als Pflanzflächen entwickelt mit der Maßgabe der

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Bei vergleichbaren Bebauungsplänen wird üblicherweise für die Anlage von je 5 Stellplätzen eine Baumpflanzung vorgegeben. Dies wird hier mit der Neupflanzung von 22 Bäumen entsprechend berücksichtigt.

Geplant ist die Pflanzung von 11 Feldahorn (*Acer campestre*), einer etwa mittelkronigen, heimischen Baumart auf und am Rande des Parkplatzes sowie 11 mittelkronige Wildobstbäume auf den Umgebungsflächen des Gebäudes.

Als Flächenansatz werden je Baum 20 m² Kronentrauf (*Vergleichswert aus: Bewertungsmethode, Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen 2010*) nach 30-jähriger Entwicklungszeit angenommen.

Tabelle 2 Biotoptypen – Planung

Ifd. Nr.	Nutzungs- / Biototyp (nach Biotopwertliste) Planung	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude: Vollsortimenter Gebäudekomplex Neuanlage - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfugiges Pflaster. 3.800 m ² – 120 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	2.330 3.680	0 0	-	0
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Eingrünung des Parkplatzes (406 m ² – 60 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	346	2	-	2
7.	Gehölzflächen/Gehölze				
7.1-N	Neuanlage: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen, hier: - Landschaftsgerechte Bepflanzung, des	766	3	-	3

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

	Gebäudeumfeldes / tlw. Parkplätzeengrünung (1.026 m ² –260 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)				
7.4-N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppen ,... mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Parkplatz und Grünflächen (Feldhorn i.S./ Wildobst/ Hochstamm, Annahme nach 30-jähriger Entwicklungszeit, Kronentrauf 20 m ² , 20 Stk.)	440	5	1,2	6
Summe Plangebiet / Geltungsbereich		7.562			

Abbildung 7 Planung mit Biotoptypen



4.1.5 Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs-Bilanz

Zur Verwendung im Rahmen der Eingriffsermittlung kommt das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW, Recklinghausen, März 2008) herausgegebene Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Vergleich vorgegebener Biotopwerte (Biotopwertliste) in Ausgangszustand und Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensation). Bei Bedarf und entsprechend der örtlichen Ausprägung können Korrekturfaktoren auf die vorgegebenen Biotopwerte angewendet werden.

Ergebnis der Bilanzierung (vgl. Tabelle 3):

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285
Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf.

Das angewandte Bewertungsverfahren schließt mit einem Biotopwertdefizit ab.

Dieses Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 - ausgeglichen (Lageplan siehe Kapitel II, Berichtspunkt 7).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tabelle 3 Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung

Code	Biotoptyp	Bestand			Planung			Veränderung	
		Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Fläche m ²	
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden								
1.1-1	Versiegelte Flächen, hier: Gebäude	0	1.992	0	0	2.330	0	338	
1.1-2	Versiegelte Flächen, hier: Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplätze, Zufahrt	0	2.706	0	0	3.680	0	974	
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, wassergebundene Decken etc., hier: Kiesfläche, Vegetationsfläche mit Schotterabdeckung	1	60	60	1	0	0	-60	
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche								
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: - Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	3	2.368	7.104	3	0	0	-2.368	
4	Grünflächen, Gärten								
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewebegebieten; hier: Parkplatzeingrünung	2	9	18	2	346	692	337	
5	Brachen, flächig oder streifig								
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- und Siedlungsbrachen, hier: - Brache, ruderales Grasflur	4	370	1.480	4	0	0	-370	
7	Gehölzflächen, Gehölze								
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten < 50%, hier: Parkplatzbepflanzung, Ziergehölze	3	12	36	3	0	0	-12	
7.1-N	Neuanlage; Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten, hier: landschaftsgerechte Bepflanzung Gebäudeumfeld; tlw. Parkplatzeingrünung,	3	0	0	3	766	2.298	766	
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50%, hier: Gebüsche, junge Obstbäume	5	24	120	5	0	0	-24	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Amberbaum am südlichen Parkplatzende, BHD 18 cm	4	10	40	4	0	0	-10	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Kugel-Sumpfeiche am südlichen Parkplatzende, BHD 11 cm	3	3	9	3	0	0	-3	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Baumgruppe am Parkplatz im NW, BHD 16 und 30 cm	6	8	48	6	0	0	-8	
7.4_N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Neupflanzung, Feldahorn / Wildobst i.S., 22 Stk.	6	0	0	6	440	2.640	440	
Summe			7.562	8.915		7.562	5.630	0	

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285 Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf

4.2 Maßnahmenkonzept

4.2.1 Anforderungen

Die mit der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters und den erforderlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier insb. die Zunahme des Versiegelungsgrades) sollen über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit Gehölzen und die Pflanzung von Bäumen gemindert und soweit erforderlich ausgeglichen werden. Die Begrünung der Freiflächen soll darüber hinaus dazu beitragen, die kleinklimatischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen.

Dabei steht die möglichst nachhaltige landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Freiflächen im Vordergrund der Überlegungen.

Dazu gehört die Aufwertung der vorh. Strukturen mit dem Ziel ökologisch hochwertigere Strukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen genauso wie der landschaftsästhetische Aspekt der Einbindung des Baukörpers und der Verkehrsflächen in das Ortsbild.

Dementsprechend sind unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation zu beachten, wie bspw. die Artenauswahl, die sich am Standort und der Funktion zu orientieren hat genauso wie eine Pflege zur nachhaltigen Sicherung der Funktion.

4.2.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Im Plangebiet müssen in Abhängigkeit von der Funktion der Maßnahmen unterschiedliche Maßnahmenbereiche betrachtet werden und durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Dabei sind Maßnahmenbereiche zu unterscheiden, in denen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle spielen und solche, in denen neben der Einbindung des Baukörpers die landschaftsökologischen Belange durch eine entsprechende Gehölzauswahl stärker zu berücksichtigen sind.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempter Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, können auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Zusätzlich sind 11 mittelkronige Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine wasserdurchlässige Fläche wie z.B. eine mit

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern.

Die vorh. Gehölze sind soweit möglich zu erhalten und in das Begrünungskonzept einzubinden.

Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit standortgerechten lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Zusätzlich sind im Umfeld des Gebäudes 11 mittelkronige Wildobstbäume vorzusehen.

Pflegeaspekte

Zur Sicherung einer nachhaltigen Pflege ist festzusetzen, in welchem Zeitraum die Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Pflegemaßnahmen zu einer nachhaltigen Bestands- und Funktionssicherung zu berücksichtigen sind – auch unter dem Aspekt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden beziehungsweise zu kompensieren sind.

4.2.3 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen.

Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm).

Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

Pflanzenliste Gehölze

- Amelanchier ovalis - Felsenbirne
- Buddleja alternifolia - Sommerflieder
- Hydrangea paniculata „Early Sensation“ – Rispen Hortensie
- Rosa „Schneewittchen“ – Strauchrose
(oder vergleichbare Gehölze).

Bodendeckende Kleingehölze

- Deutzia x rosea – Deutzie
- Ligustrum vulgare "Lodense" – Liguster
- Potentilla fruticosa "Manchu" – Fingerstrauch
- Rosa "Max Graf" - Rose
- Spirea jap. "Little Princess" - Rosa Zwerg-Spiere
(oder vergleichbare Bodendecker).

4.2.4 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

Pflanzenliste

- *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
 - *Corylus avellana* - Haselnuss
 - *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
 - *Ligustrum vulgare* - Gewöhnlicher Liguster
 - *Rosa canina* - Hundsrose
 - *Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball
- (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze).

4.2.5 Pflanzenauswahl Bäume

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume der folgenden Art anzupflanzen:

Auf der Stellplatzanlage

11 Stück „*Acer campestre* "Elsrijk" – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume.

Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche

Je 5 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel und *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. STU 10 – 12cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel am Fußweg an der nordöstlichen Grundstücksbegrenzung und 1 Stück *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksbegrenzung.

4.2.6 Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze

Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten:

- Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen.
- Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Falls erforderlich ist an die Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen.

Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

4.2.7 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der unter den Berichtspunkten 4.2.3 – 4.2.6 beschriebenen Maßnahmen ist durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzusichern.

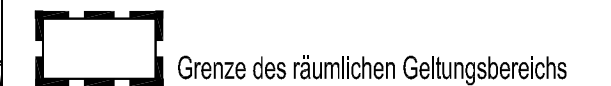
Bebauungsplan Nie- 127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bestandsplan und Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende



Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude, Treppen, Mauern

1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplatz

1.3 Teilversiegelte Flächen, hier:

1.3 Kiesflächen, Schotter-/Split-Flächen

3. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche

3.4 Intensivwiese, artenarm (derzeit ungenutzt)

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Bodendecker (hier Pflanzstreifen Parkplatz)
(z.B in Industrie- und Gewerbegebieten)

5. Brachen (flächig oder streifig)

5.1 Brache, Grasflur am ehem. Netto-Markt

7. Gehölze

7.1 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen < 50% (Ziergehölze)

7.2 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen > 50% (heimische Gehölze)

7.3 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten < 50% (Baumart nicht heimisch)

7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)

01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

Vorabzug

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. NR.	B-01	01	DATUM	08.10.18	Proj.Nr.	GOEP1801	M	1:500
------------	------	----	-------	----------	----------	----------	---	-------




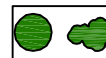

Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Planung und
Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  vorh. Gehölzbestand
-  Inanspruchnahme

Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:


-  1.1-1 Gebäude
-  1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen
-  1.1-2 Parkplätze

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker;
(z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten), hier:
Grünflächen, Eingrünung Parkplatz

7. Gehölze

7.1 - N Gehölzflächen, Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzarten, hier: Grünflächen,
Eingrünung Umgebungsflächen Gebäude

 7.4 - N Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)
Feldahorn / Acer campestre i.S.; Wildobstarten

04	Anpassung an Entwurf vom 01.04.2019	29.05.19
03	Nachtrag der Biotoptypen	12.03.19
02	Anpassung an Verkehrsgutachten	05.02.19
01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. P-01 04 DATUM 08.10.18
NR. Proj.Nr. GOEP1801 M 1:500



Gemeinde Niederkrüchten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 30. August 2018

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	3
2. Ausgangssituation	3
2.1 Lage des Plangebietes	3
2.2 Struktur des Plangebietes	4
3. Vorhabensbeschreibung	4
4. Beurteilung der Auswirkungen	5
4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik	5
4.2 Vorprüfung des Artenspektrums	5
4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage	7
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)	10
4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)	11
4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen	11
4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	12
4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen	13
4.3.5.1 Gebäude	13
4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen	14
4.4 Ergebnis Stufe I	17
Literaturverzeichnis	24
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbildung 1. Lage im Raum	3
Abbildung 2: Vorhabensgebiet	6
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS	8
ANHANG	
Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung	18
Anhang 2 Fotodokumentation	20

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016)).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgt im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan-aufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

2. Ausgangssituation

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1. Lage im Raum



Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.2 Struktur des Plangebietes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 7.530 m².

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

3. Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 100 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Der bestehende Parkplatz mit einigen wenigen kleineren Bäumen und Grünflächen in Randlage sowie kleineren Brachflächen im Umfeld des Leergebäudes sollen mit eingebunden werden.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4. Beurteilung der Auswirkungen

4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich nach Dr. E.-F. Kiel (2015) aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insb. aus den unmittelbar geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Umsetzung der geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht und sehen vor, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV, MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 entspricht diese Vorgehensweise der Stufe I einer Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zur weiteren Konkretisierung und Optimierung des Praxisbezuges hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die ggf. im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. („Planungsrelevante Arten“).

Die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Arten, werden i.d.R. nicht näher betrachtet, da sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit keine populationsrelevanten vorhaben bedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die Arbeitsschritte dargelegt und das Ergebnis im Formblatt „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ festgehalten.

4.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich und im Umfeld des Vorhabengebietes wurden dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>) entnommen.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW vorliegen. Danach wurden keine Funde für das Plangebiet und die direkte Umgebung ausgewiesen.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes (TK 25) 4703 Schwalmtal
Quadrant 3.

Bei der Abfrage (FIS) der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/3 wurde
unter Berücksichtigung der unmittelbar benachbarten Flächennutzungen nach den folgenden
Lebensraumtypen gefiltert:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -Weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen

In der folgenden Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am
12.08.2018) sind die für die einzelnen Arten bedeutsamen Lebensraumtypen teilweise
zusammengefasst worden.

Dadurch wird der Abgleich mit möglichen Wirkfaktoren des Planvorhabens erleichtert.
Zu berücksichtigen ist ferner, dass die genannten Vorkommen das Messtischblatt allgemein,
jedoch nicht zwingend das engere Planungsgebiet nebst Umfeld betreffen und die
Einzelflächen tlw. sehr klein sind.

Legende zum Vorkommen

Allgemeines

- x Vorkommen im Messtischblatt
! besondere Bedeutung

Angaben bei den Lebensraumtypen

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(FoRu) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Ru = Ruhestätten (z.B. Tagesversteck)
(Ru) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Na = Nahrungsgast, Nahrungshabitat
(Na) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion

Erhaltungszustand NRW (Ampelbewertung)

- S = ungünstig, schlecht
U = ungünstig, unzureichend
G = günstig
G↓ = günstig, jedoch rückläufig

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4703	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze ...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, Säume
Säugetiere							
x	Castor fiber	Europäischer Biber	G		Na	Na	
x	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	(Na)
x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	(Ru)	Na	(Na)	(Na)
x	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G↓	-	Na	(Na)	Na
x	Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu	FoRu, Na	Na	Na
Vögel							
x	Accipiter gentilis	Habicht	G↓	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Alauda arvensis	Feldlerche	G↓	-	-	FoRu!	FoRu!
x	Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)	-	-
x	Anas cesca	Krickente	U	-	-	-	(FoRu)
x	Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	-	FoRu
x	Ardea cinerea	Graureiher	G	-	(FoRu) Na	Na	
x	Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)	(Na)
x	Athene noctua	Steinkauz	G↓	FoRu!	(FoRu)	Na	Na
x	Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	Na	(Na)
x	Casmerodius albus	Silberreiher	G	-	-	Na (Wintergast)	-
x	Charadrius dubrius	Flussregenpfeifer	U	-	-	-	FoRu
x	Coturnix coturnix	Wachtel	U	-	-	(FoRu)	FoRu!
x	Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	-	Na	(Na)	Na
x	Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	FoRu!	Na	(Na)	(Na)
x	Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)	-
x	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	(Na)	Na
x	Emberiza calandria	Graumammer	S	-	-	FoRu	FoRu!
x	Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	-	(Na)
x	Falco tinnunculus	Turmfalke	G	FoRu!	(FoRu) Na	Na	Na

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4705	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, säume
Vögel (Fortsetzung)							
x	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	FoRu!	(Na) Na	Na	(Na)
x	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	FoRu
x	<i>Lulla arborea</i>	Heidelerche	U	-	-	-	(FoRu)
x	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	-	FoRu!	-	FoRu
x	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	U	-	FoRu	-	(FoRu)
x	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U↓	-	FoRu	-	-
x	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	FoRu	Na	Na	Na
x	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	FoRu	FoRu!
x	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	-	Na	(Na)	Na
x	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	(Na)	Na
x	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U	-	-		(FoRu)
x	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	-	(Na)	(Na)	(Na)
x	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	-	FoRu	(FoRu)	FoRu!
x	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	-	-
x	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	-	FoRu (Na)	(Na)	(Na)
x	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	FoRu	Na	(Na)	Na
x	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	FoRu!	Na	Na	Na
x	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓	-	-	FoRu	FoRu
Amphibien							
x	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U		Ru! (FoRu)	Ru	Ru!
Schmetterlinge							
x	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	G	-	(FoRu)	-	FoRu

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)

Gebäude

Das südwestliche, lang gestreckte Gebäude (ehemals Netto-Markt) ist derzeit leer stehend. Sowohl an den Fassaden als auch im Bereich des Daches, unter der Dachtraufe und dem Vordach an der Laderampe ergaben sich keine Hinweise auf Vogelnester oder geeignete Einflugöffnungen für Vögel und Fledermäuse. Sogar die Enden der Wellplatten des Daches sind mit einer feingeschlitzten Abdichtung aus Kunststoff versehen.

Ähnlich verhält es sich am Gebäude des nebenan noch betriebenen Raiffeisenmarktes (Bau- und Gartenmarkt).

Es gab weder Hinweise auf Vogelnester an der Fassade noch Öffnungen im Bereich der Dachtraufe des modernen Gebäudes. Auf der Nord- und Westseite sind Hochregallager angebaut, die durch Kundenverkehr und regelmäßigen Wechsel des gelagerten Materials (z.B. Baumaterial, mit Folie ummantelte Säcke auf Paletten) und entsprechende Beunruhigung gekennzeichnet sind.

Freiflächen

Parkplatz

Der durch den Betrieb des Raiffeisenmarktes gut frequentierte vollversiegelte Parkplatz (Beunruhigung) ist durch randlich gelegene kleinflächige Pflanzstreifen mit nicht bodenständigen Arten sowie vereinzelt kleinere bis mittelgroße Bäume (Bergahorn, Obstbäume, Amberbaum, Kugelsumpfeiche) gekennzeichnet (Kleingehölze, Bäume).

Brachen, Säume und Hochstaudenfluren

Das Umfeld im Süden, Westen und Norden des leer stehenden Gebäudes wird von leicht variierenden grasreichen Vegetationsformationen eingenommen, die vermutlich seit der Räumung des Gebäudes (2015) nicht mehr gemäht / gepflegt worden sind.

Im Süden schließt eine ruderale Grasflur an, u.a. mit Rotschwingel, Landreitgras, klebrigem Greiskraut und Ackerschachtelhalm, entsprechend der diesjährigen Sommerhitze weitgehend vertrocknet.

Im Westen ist die Grasflur durch den Schattenwurf des Gebäudes und insbesondere dem Kronentrauf der freiwachsenden Laubholzhecke auf dem Nachbargrundstück stark beschattet und weist nur geringe Deckungsgrade auf.

Der schmale Grasstreifen am Nordrand des Gebäudes ist vermutlich aus einer (extensiv) gemähten Rasenfläche hervorgegangen.

Artenarme Wiese

Die große Freifläche im Nordwesten wird von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen. Außer der namensgebenden Art waren nur wenige Begleitarten wie Wiesenbärenklau und Ackerkratzdistel sowie einige Brennesselherde anzutreffen. Entsprechend der Witterung präsentierte sich der Gräserbestand vollkommen vertrocknet.

An der Grenzmauer zum südlich gelegenen Gebäude wächst ein einzelner Holunderbusch. Im Südwesten bildet Jungwuchs aus Bergahorn eine kurze Gebüschhecke.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Umfeld des Plangebietes

Das Umfeld ist wie folgt strukturiert:

Im Süden: großes Gewerbegebäude mit Parkplatz, Wohn- und Gewerbegebäude mit kleinen Gartenflächen, Fichtenhecke.

Im Westen: Gartenfläche, strukturreich mit freiwachsender Laubholzhecke, Baumbestand Kronentrauf bis in das Plangebiet hinein
Wohngebäude.

Im Norden: unbefestigter Parkplatz
Wohngebäude und Riegel mit Gewerbegebäuden
Kleinflächige Gärten mit Rasen und meist Nadelgehölzpflanzungen.

Im Osten: Straße und nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten.

Eine Bilddokumentation des aktuellen Zustandes ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauleitplanung soll Planungsrecht für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes (Vollsortimenter) schaffen.

Hierzu werden zunächst die bestehenden Gebäude zurückgebaut und in der Folge wird das neue Gebäude einschl. der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, der Bewegungsräume und der Anlagen für die Andienung und den ruhenden Verkehr errichtet.

Die ehemalige Wiesenfläche ist Bestandteil des Plangebietes.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das geplante Gebäude wird mit bepflanzten Freiflächen (Gebüsche, Staudenpflanzungen, ggf. in Mischung mit Extensivrasen) in einer Breite von ca. 10 – 12 m im Norden, Westen und Süden eingegrünt.

Die benachbarte freiwachsende Laubholzhecke im Westen wird nicht beeinträchtigt (Gebäudeabstand - Hecke im Bestand ca. 4 m, in der Planung ca. 10 m).

Das Gebäude und der Parkplatzbereich werden mit ca. 20 heimischen Laubbäumen (Feldahorn, Wildobst) und ergänzend mit randlichen Pflanzstreifen eingegrünt.

Die vorh. Vegetationsstrukturen werden – soweit möglich - in das Begrünungskonzept eingebunden. Der Gehölzbestand kann weitestgehend erhalten werden.

4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens können möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Beseitigung von Vegetationsflächen

Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme, Lebensraumverlust als Nahrungshabitat, Zerschneidung, Barrierewirkung

Betriebsbedingt: Lichtemissionen, Auswirkungen des zusätzlichen Fahrzeugverkehrs.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen.

Baubedingt sind zeitlich eingeschränkte akustische und visuelle Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen während der Bauzeit, ggf. in Kombination mit stofflichen Reizen z.B. durch Staub und Abgase, zu erwarten.

Betriebsbedingt reduzieren sich diese Auswirkungen auf akustische und visuelle Störreize durch den Liefer- und Kundenverkehr.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Baufeldräumung oder andere Maßnahmen zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern kommt und damit grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. zur unmittelbaren Beeinträchtigungen von Tieren.

Eine zusätzliche Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Danach ist verboten ...

- Verbot Nr. 1: ...Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Ausgehend von der oben aufgeführten Liste „Vorkommen planungsrelevanter Arten“ wird nach dem Ausschlussprinzip unter Berücksichtigung der

- Lebensraumanprüche einer Art oder Artengruppe (Lebensraumtyp)
- der aktuellen Bestandssituation des Vorhabensbereiches
- der aktuellen Vorbelastungen, betriebsbedingten Störungen
- der Art und Weise der Durchführung des Planvorhabens

eine Prognose erstellt, ob erhebliche Störungen und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen für europäisch geschützte Arten wahrscheinlich sind oder nicht.

4.3.5.1 Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten sind die artspezifischen Ansprüche von Bedeutung und wie folgt zu werten:

Säugetiere, Gruppe der Fledermäuse:

Die vor Ort festgestellte Ausprägung und der Zustand der modernen Gebäude ergab keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Gemeinde Niederkrüchten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten (hier: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sind somit keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Tagesverstecke oder Winterquartiere) gegeben.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Wie bereits bei der Gruppe der Fledermäuse beschrieben, bieten die vorhandenen Gebäude keinerlei Lebensraummöglichkeiten für Gebäudebrüter (hier: Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule) im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen

**Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken**

Säugetiere: Europäischer Biber

Das Vorhabengebiet hat keinerlei räumlichen Bezug zu Gewässersystemen im näheren Umfeld. Die Biotopausstattung weist keine geeigneten Nahrungsräume (Weichholzbestände) auf. Die umgebenden Straßen und die Lage innerhalb des Siedlungsraumes bilden wirksame Barrieren.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Im Plangebiet sind keine Altbäume bzw. Höhlenbäume vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Braune Langohr dienen könnten.

Ökologische Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen, fehlen.

Es fehlen (auch unmittelbar angrenzend) ertragreiche Nahrungshabitate, die eine regelmäßige Nutzung vermuten lassen könnten. Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch das Fehlen größerer zusammenhängender Biotopstrukturen in ausreichender Flächengröße.

Die durch Siedlungen und Verkehrsflächen (Barrierewirkung) eingeschränkte Anbindungen an den freien Landschaftsraum und die hohe Störungsintensität schränken die Lebensraumfunktionen zusätzlich ein.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Es fehlen z.B.:

- geeignete Horstbäume oder Höhlenbäume für Greife und Höhlenbrüter.
- Gebüsche und andere Gehölzbestände heimischer Arten für Gebüschbrüter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.
Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potentiellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar.
Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen. Der Standort wird durch unüberwindliche Barrieren (Straßen, Siedlung) blockiert. Es sind keine Vorkommen möglich.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Für die im Meißtischblatt nachgewiesene Art Nachtkerzenschwärmer gelten folgende Hinweise für das Fehlen der Art im Plangebiet:

- Raupenfutterpflanze fehlend: Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Weidenröschen (*Epilobium augustifolium*, *-hirsutum*, *-palustre*, *-dodonai*, *-parviflorum*, *-tetragonum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Saugpflanze fehlend: Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*), Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Jelängerjelierber (*Lonicera caprifolium*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratense*), Wicken (*Vicia spec.*)

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtypen: Brachen Säume, Hochstaudenfluren

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze ausgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitats.

Die genannten Biotoptypen sind nur sehr kleinflächig vorhanden.

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitats nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Vögel

Die geringen Flächengrößen, die artenarme Ausprägung der Brachen und Säume und die isolierte Lage im Siedlungsbereich schränken die Lebensraumfunktionen für die Tierwelt stark ein.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes bedingen u.a. das Fehlen typischer Offenlandarten wie z.B. dem Kiebitz.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.

Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar. Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits bei den oben genannten Lebensraumtypen aufgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitate.

Die artenarme Fettwiese besitzt im Plangebiet und den angrenzenden benachbarten Teilbereichen nur eine geringe Flächengröße (ca. 0,23 ha).

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitates nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel

Die typischen Wiesenvögel und Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) meiden Flächen mit angrenzenden Vertikalstrukturen, wie hier Gehölze (Bäume, Hecken) der benachbarten Gärten sowie Gebäude.

Ausreichende Flächengröße (hier einschließlich angrenzender Flächenanteile nur ca. 0,3 ha) und landschaftliche Anbindung fehlen.

Somit ist der Standort auch für die Wachtel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Weitere Einschränkungen stellen die Lage im Siedlungsgebiet und die Barrierewirkung umliegender Straßen und Gebäudeflächen dar.

Durch das benachbarte Siedlungsgebiet ist ebenfalls mit dem Einfluss von streunenden Katzen als Beutegreifer, insbesondere für bodenbrütende Arten auszugehen.

Für die potenziell den Lebensraumtyp nutzende Nahrungsgäste stellt der Planungsbereich nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Gesamtlebensraumes der jeweiligen lokalen Populationen dar.

Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.4 Ergebnis Stufe I

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich (siehe auch Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung).

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nie-127, Vollsortimenter Hochstraße</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Niederkrüchten</u> Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p style="text-align: center;">Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 2 Fotodokumentation

Gebäude



Leer stehendes Gebäude mit Vordach



ehem. Netto-Gebäude und Raiffeisenmarkt



Dachkonstruktion im Bereich Laderampe, keine Vogelnester vorhanden



Abdichtung der randlichen Dachunterseite vollkommen geschlossen mit Lochblechen und Kunststoffprofilen



Vollkommene Abdichtung der Dachtraufe



Abdichtung der Welldachenden mit Kunststoffelementen

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Westseite des Raiffeisenmarktes mit Hochregallager, links Fichtenhecke des nördlichen Nachbargrundstücks



Ostseite des Raiffeisenmarktes am Brempter Weg



Geschlossene Abdichtung der Giebelkonstruktion



Lagerflächen an der Nordseite (Raiffeisenmarkt)

Gärten, Kleingehölze



40 cm schmaler Pflanzstreifen mit Bergahorn



Parkplatzeingrünung an westlicher Grenzmauer

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Gehölzgruppe am Südenende des Parkplatzes, Hochstraße



Ziergehölze am Südenende des Parkplatzes, Hochstraße

Artenarme Glatthaferwiese



Blick nach Nordwesten auf Nachbarbebauung



Blick nach Nordosten auf Nachbarbebauung



Blick nach Osten auf Raiffeisenmarkt



Blick nach Südwesten auf Gehölze (Nadelgehölze, links Laubholzhecke mit Bergahorn) des Nachbargrundstücks

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Brachen, Säume



Grasflur, Brache an der Laderampe (ehem. Netto-Markt),
 Blickrichtung Südwest



Brache mit Landreitgras, Blickrichtung Südost



Brachestreifen aus vermutl. ehem. Rasenstreifen zwischen
 ehem. Netto-Markt und artenarmer Mähwiese jenseits der
 Grenzmauer, vorne rechts der einzelne Holunderstrauch



Brachestreifen und benachbarte artenarme Glatthaferwiese,
 Blickrichtung Osten



Brachestreifen unter Kronentrauf- und Gebäudeschatten westlich des ehem. Netto-Marktes

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Literaturverzeichnis

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches Informationssystem):
<http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (Vortragsmanuskript).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS:
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Vollsortimenter Hochstraße“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Zusammenfassung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B) sowie der Behörden und TöB (T) gemäß §§ 3 und 4 BauGB i. V. m. § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan

- Frühzeitige Beteiligung vom 13.05.2019 bis zum 19.06.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 11.06.2019		
	<p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die Untere Denkmalbehörde wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Belange ist der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de • Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Änderungsbereich der 65. Änderung des FNP liegt derzeit in keinem festgelegten Trinkwasserschutzgebiet Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet zukünftig von der Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.</p>	
T 02	<p>Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 05.06.2019:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat-Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Engeriemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesober-</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Außerdem liegt das Vorhaben über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht aus-</p>	<p>bergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.</p> <p>In den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ wurde zur Berücksichtigung der bergbaulichen Situation und möglichen hiermit verbundenen Auswirkungen ein entsprechender Hinweis in der Begründung aufgenommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhabe Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Eine Beteiligung ist gemäß Ihrer Verteilerliste bereits erfolgt.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Beteiligung angeschrieben. Weitere Auflagen oder Restriktionen ergaben hieraus nicht. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren wird weiterhin vorgenommen.</p>	
T 03	<p>Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Schreiben vom 14.06.2019:</p>		
	<p>„Erdbebengefährdung</p> <p>Übereinstimmend mit den Ausführungen zum Thema "Erdbebenzonen" im Abschnitt "Hinweise" in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone 1 geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • • Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten: 1/S <p>In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc. <p>Baugrund</p> <p>Unter den anthropogenen Auffüllungen stehen Sand und Kies der Jüngeren Hauptterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Vorsorglich wurde bereits folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Erdbebenzone</p> <p>Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p>Die zusätzlichen Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird der Baugrund standardgemäß durch gutachterliche Untersuchung beurteilt.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	<p>Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland Schreiben vom 22.05.2019:</p> <p>„Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Vollsortimenters an der Hochstraße in Niederkrüchten geschaffen werden sollen.</p> <p>Wie den Ausführungen der Planunterlagen und der Auswirkungsanalyse zu entnehmen ist, findet die Ansiedlung innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches im Ortsteil Niederkrüchten statt und dient dessen Erhalt sowie der Stärkung des örtlichen und vielfältigen Nahversorgungsangebotes. Die Umverteilungsprognosen bewegen sich laut Auswirkungsanalyse im Toleranzbereich und werden im näheren Umfeld durch erwartete Kopplungs- und Synergieeffekte kompensiert.</p> <p>Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland erhebt gegen die in den Unterlagen dargelegten Planungen keine Bedenken.“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
T 05	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 18.06.2019:</p> <p>„Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² im Ortsteil Niederkrüchten an der Hochstraße zu schaffen.</p> <p>Die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt das geplante Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Durch die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs wird dazu beigetragen, selbigen zu stärken und zu seiner Attraktivität beizutragen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Niederkrüchten geleistet.</p> <p>Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen somit derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
T 07	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 19.06.2019:</p> <p>„Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Bedenken. Immissionsschutzrechtlich erforderliche Re-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gelungen, welche sich auch aus der Begründung und dem Umweltbericht zu den genannten Planverfahren ergeben, werden in den nachgelagerten Verfahren getroffen (z. B. baurechtliches Genehmigungsverfahren).</p> <p>Verkehr Auf der Basis der Annahmen im Verkehrsgutachten bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich gilt, dass mögliche bauliche Veränderungen im Zufahrtsbereich der K 9 (Hochstraße) oder bezüglich der Lichtsignalanlage zu Lasten des Verursachers gehen und nicht vom Kreis Viersen getragen werden und diese im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind.</p> <p>Aus Gesichtspunkten der Nahmobilität bestehen keine Bedenken. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Umsetzung einer ausreichend breiten fußläufigen Anbindung an den Brempter Weg - wie in Kapitel 3.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erwähnt - innerhalb der Sondergebietsausweisung erfolgt. Es wird angeregt, die Begründung dahingehend zu ergänzen. Zudem wird davon ausgegangen, dass Flächen für das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze realisiert werden. Im Zuge der weiterführenden Ausführungsplanung werden dem Stand der Technik entsprechende Radabstellanlagen sowie Markierungsarbeiten im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich für die Aufmerksamkeitssteigerung querender Fußgänger bzw. Radfahrer empfohlen.</p> <p>Brandschutz Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Bauaufsicht In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Einzelhandel Die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters mit max. 1.600 qm Gesamtverkaufsfläche liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches und des Zentralen Versorgungsbereichs Niederkrüchten. Dieser wird somit gestärkt. Zur Fokussierung auf die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wurde eine 10%-Begrenzung der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Randsortimente in die Plandarstellung aufgenommen. Gegen die o. g. Planverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Herleitung der Umsatzumverteilungen wird auf Basis der beigefügten Auswirkungsanalyse der Firma BBE vom August 2018 als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Wesentliche städtebaulich negative Auswirkungen sind in</p>	<p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahmen zur fußläufigen Anbindung sind korrekt. Eine ergänzende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Fahrradabstellanlagen werden eingerichtet. Eine Markierung des Ein- und Ausfahrtsbereiches wird erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den umliegenden zentralen Versorgungsbereichen nicht zu erwarten. Der Ortsteil Elmpt verfügt nicht über einen zentralen Versorgungsbereich. Die dortige Nahversorgung wird über die am 09.05.19 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 62. FNP-Änderung – Vollsortimenter Overhetfelder Straße – gestärkt. Das Gewerbegebiet Dam in nicht-integrierter Lage besitzt aus städtebaurechtlicher Sicht keinen Schutzstatus.</p> <p>Für den geplanten Lebensmittelvollsortimenter ist keine regionale Abstimmung im Rahmen des fortgeschriebenen Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Kreis Viersen erforderlich, da er sich innerhalb des regional abgestimmten Zentralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten befindet und eine Größenordnung von 1.800 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet. Der regionale Konsens liegt somit automatisch vor.“</p>		



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 31.07.2019

Vorlagen-Nr. 1247-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08. April 2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist auf Basis dieser Beschlusslage im Zeitraum vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 19. Juni 2019 durchgeführt worden. Die Abwägung über die Gesamtheit der Stellungnahmen und Anregungen durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich vor bzw. mit dem Satzungsbeschluss. Eine Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wäre somit lediglich vorläufig und daher nicht zweckmäßig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Änderungen der vorläufigen Abwägungen sind möglich. Um den Mitgliedern des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zur Beschlussfassung über die Auslegung, aber auch der Öffentlichkeit im Wege der anschließenden Auslegung, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zu dokumentieren und die entsprechenden umweltbezogenen Informationen zur

Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung den beiliegenden Entwurf einer Abwägungstabelle erarbeitet, der im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Dort wird dargelegt und erläutert, welche Anregungen eingegangen sind und welche Änderungen und Ergänzungen sich ggf. daraus für die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs ergeben haben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit zwei Anregungen unmittelbarer Anwohner hinsichtlich des Themas Lärmimmissionen eingegangen. Diese können, gemeinsam mit den seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, der beigefügten Abwägungstabelle entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf des Bebauungsplanes
2. Entwurf der Begründung
3. Umweltbericht
4. Artenschutzvorprüfung
5. Schallgutachten
6. Verkehrsgutachten
7. Versickerungsgutachten
8. Auswirkungsanalyse Einzelhandel
9. Abwägungstabelle

In Vertretung

gez. Schippers



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet - Lebensmittelvollsortimenter (§ 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
 VKmax. 1.600 m² Verkaufsfäche in Quadratmetern als Höchstmaß

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
 GH max. 10,0 m Maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen in Metern über Bezugspunkt als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrtsbereich

Sonstige Festsetzungen

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
St Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Vorgesehene Stellplatzaufteilung
Gepantes Gebäude
Vorgesehene Baumpflanzungen (unverbindliche Standortdarstellung)

Zeichen der Kartengrundlage

11 Vorhandenes Gebäude
 129 Flurstücksnummer
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenvordnung - PlanZ 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)



Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfäche von maximal 1.600 qm (VKmax). Als Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfäche von max. 200 qm folgende Nutzungen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfäche von 1.600 qm nicht überschritten wird:
 - Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lottototo, Post, Schuster, SB-Terminal für Bankgeschäfte.
 Als Hauptsortimente des Lebensmittelvollsortimenters sind ausschließlich die folgenden Sortimente gemäß der Niederkrüchter Sortimentsliste der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten (Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2016) zulässig:
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Drogerie-, Kosmetikartikel (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)
 Die Niederkrüchter Sortimentsliste ist auf der Planurkunde abgebildet.
 - Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfäche des Lebensmittelvollsortimenters ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl
 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)**
 - Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten Dachabschluss.
 - Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN).
 - Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern.
 - Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**
 - Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
 - Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen:
 - Die mit ① gekennzeichneten Pflanzflächen entlang des Brempster Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

Pflanzenliste Gehölze

 - Amelanchier ovalis - Felsenbirne
 - Buddlejia alternifolia - Sommerflieder
 - Hydrangea paniculata - „Early Sensation“ – Rispen Hortensie
 - „Rosa „Schneewittchen“ - Strauchrose
 - (oder vergleichbare Laubgehölze)

Bodendeckende Kleingehölze

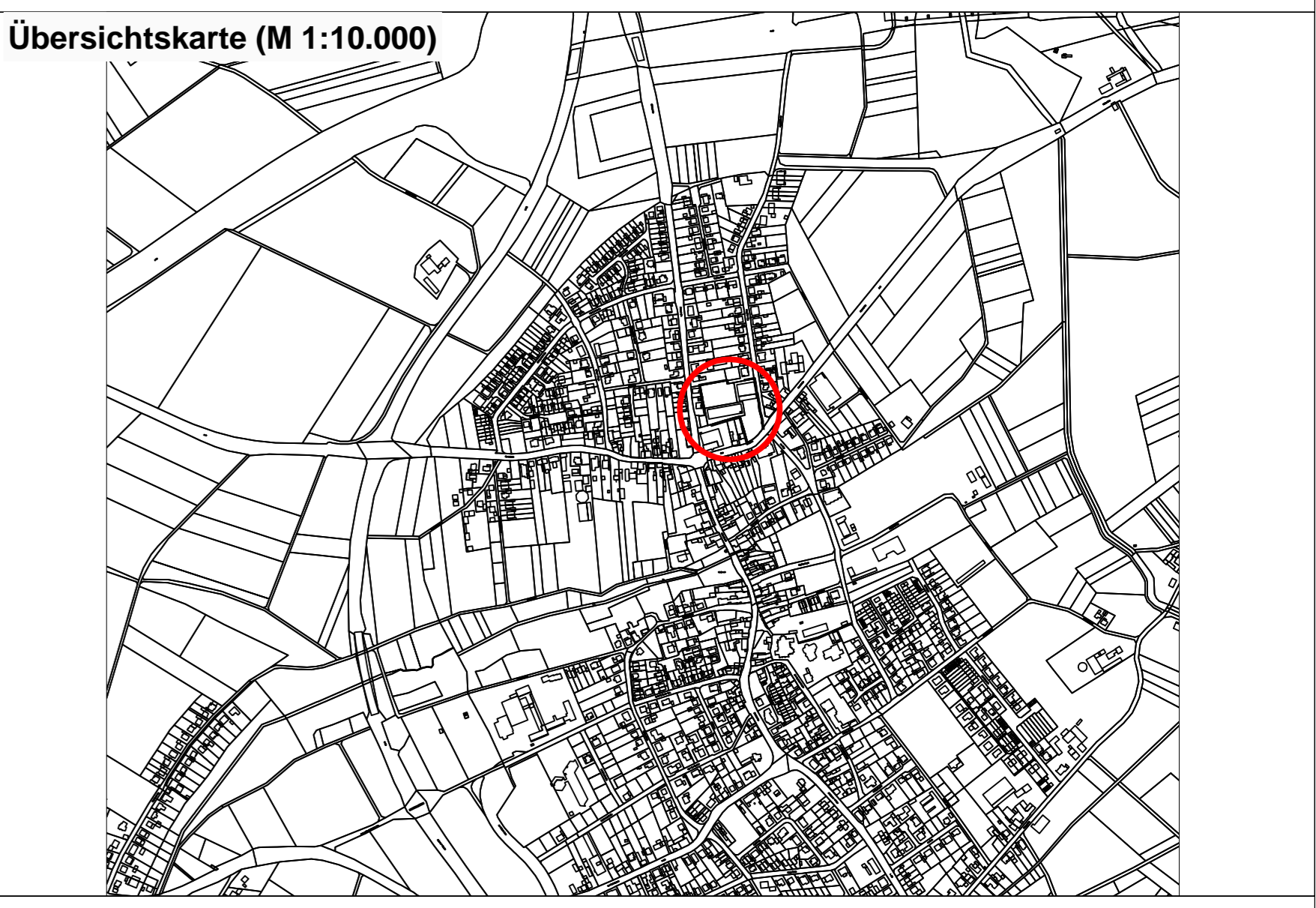
 - Deutzia x rosea – Deutzie
 - Ligustrum vulgare „Lodense“ – Liguster
 - Potentilla fruticosa „Manchu“ – Fingerstrauch
 - Rosa „Max Graf“ - Rose
 - Spirea jap. „Little Princess“ - Rosa Zwerg-Spiree
 - (oder vergleichbare Bodendecker)
 - Innerhalb der mit ② gekennzeichneten Flächen nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

Pflanzenliste

 - Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
 - Rosa canina - Hundsrose
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze)
 - Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume nach folgender Maßgabe anzupflanzen:
 - Auf der Stellplatzanlage (Kennzeichnung mit ③) 11 Stück „Acer campestre „Eisrijk“ – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume. Je Baum ist eine offene Fläche bzw. eine mit Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Ramschutzbügel zu sichern.
 - Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Kennzeichnung mit ④) Je 5 Stück „Malus sylvestris“ – Wildapfel und Pyrus pyraeaster – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. StU 10 – 12 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „Malus sylvestris“ – Wildapfel am Fußweg an der nördlichen Grundstücksgrenzung und 1 Stück Pyrus pyraeaster – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksgrenzung.
 - Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehörte eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind. Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten:
 - Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen.
 - Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen.
 - Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
 - Falls erforderlich ist an den Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen.
 Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

- Einehrbarkeit von Vorschriften**
 Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpf, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden.
- Kompensationsmaßnahmen**
 Das auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan ermittelte Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten ist über das Ökotoiko der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung zu kompensieren.
 Als Standort für die Ausgleichsfläche ist der Bereich der Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 vorgesehen.
- Artenschutz**
 Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen, z. B. Umbrechen der Grünlandflächen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen potenziell bestehen kann, von den Maßnahmen betroffen sind. Die Baufeldräumung bzw. die Beseitigung von Gehölzen hat aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen. Davon kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.

Niederkrüchter Sortimentsliste	Nicht zentrenrelevante Sortimente:
Nahversorgungsrelevante Sortimente:	- Freilandpflanzen, Sämereien/Düngemittel
- Nahrungs- und Genussmittel	- Tiere/Zoologischer Bedarf/Ferrierter
- Drogerie-/Kosmetikartikel, pharmazeutische Artikel	- Bürobedarf/Organisationsartikel (mit gewerblicher Ausrichtung)
Zentrenrelevante Sortimente:	- Angelartikel, Campingartikel, Jagdartikel, Reitarartikel (aus dem Sortiment Sportartikel)
- Blumen/Zimmerpflanzen	- Sportgroßgeräte
- Sanitätswaren, Orthopädie	- Fahrrad und Zubehör
- Optik, Hörgeräteakustik	- Elektrogroßgeräte („Weiße Ware“)
- Papier/Bürobedarf/Schreibwaren	- Leuchtendlampen
- Bücher, Zeitschriften	- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Spielwaren	- Kunst/Antiquitäten, Bilder/-rahmen
- Bekleidung, Wäsche	- Möbel, Büromöbel, Küchen
- Schuhe, Lederwaren	- Matratzen und Latennoße
- Uhren, Schmuck	- Bau- und Heimwerkerbedarf
- Spiel-, Bastelwaren	- Tapeten, Bodenbeläge, Teppiche
- Sportartikel (ohne Teilsortiment Angelartikel, Campingartikel, Jagdartikel, Reitarartikel)	- Gartenbedarf
- Elektrokleingeräte	- Autzubehör
- Unterhaltungselektronik und Kommunikation	- Motorradbedarf (ohne Motorradbekleidung)
- Computer und Zubehör, Büromaschinen	
- Foto	
- Glas, Porzellan, Keramik (GPK)	
- Haushaltswaren	
- Geschenkartikel	



Gemeinde Niederkrüchten
Bebauungsplan Nie-127
 "Vollsortimenter Hochstraße"
ENTWURF

Es wird bescheinigt, dass
 1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und
 2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 , den
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
 Niederkrüchten, den
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am Zeit vom bis einschließlich ausgelegen.
 Niederkrüchten, den
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO am vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.
 Niederkrüchten, den
 Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
 In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen.
 Dieser Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.
 Niederkrüchten, den
 Bürgermeister

Hinweise

- Erdbebenzonen**
 Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.
- Kampfmittelgefährdung**
 Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist das „Merkblatt für Baugrundergriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Planverfasser:
atelier stadt & haus
 Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
 Hallesstraße 30
 45141 Essen
 mail@ash-planung.de
 Telefon: 02 01 / 560 5139 0
 Telefax: 02 01 / 560 5139 5
 www.ash-planung.de
 _Ausfertigung
 Datum: 29.07.2019

Gemeinde Niederkrüchten

Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“

Begründung zum Bebauungsplan

vom 09.08.2019

Bearbeitung:

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30
45141 Essen

Tel: 0201/560 5139 0
Fax: 0201/560 5139 5
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH



Inhaltsverzeichnis

1	Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	2
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Situationsbeschreibung	3
3.1	Städtebauliche Situation	3
3.2	Verkehr	3
3.3	Naturräumliche Gegebenheiten	3
4	Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht	4
4.1	Regionalplan	4
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Bebauungspläne	4
5	Verfahren	4
6	Städtebauliche Konzeption	5
7	Auswirkungen der Planung	6
7.1	Einzelhandel	6
7.2	Weitere Auswirkungen der Planung	9
7.3	Umweltbelange	11
8	Festsetzungen des Bebauungsplanes	12
8.1	Art der baulichen Nutzung	12
8.2	Maß der baulichen Nutzung	14
8.3	Stellplätze	15
8.4	Verkehrsflächen / Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen	15
8.5	Immissionsschutz	15
8.6	Natur und Landschaft	16
9	Hinweise	18
10	Umweltbericht	20
11	Bodenordnende Maßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12	Flächenbilanz	20
13	Kosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
14	Gutachten	20

1 Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Stärkung und Entwicklung der Nahversorgungsfunktion im Ortsteil Niederkrüchten hat der Rat der Gemeinde am 26.06.2018 die Einleitung der Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Es ist vorgesehen, innerhalb des zentralen Versorgungsgebietes von Niederkrüchten einen modernen Lebensmittelvollsortimenter (Supermarkt) zu errichten. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Stützung und Stärkung der zentralen Funktion von Niederkrüchten und insbesondere die Verbesserung der Nahversorgung erwartet, da ein Supermarkt derzeit im Umfeld nicht vorhanden ist.

Die planerische Entwicklung erfolgt in Teilen auf einer Fläche, die seit Fortzug eines dort ansässigen Lebensmitteldiscounters schon seit mehreren Jahren brachliegt und zunehmend als städtebaulicher Missstand in Erscheinung tritt. Darüber hinaus soll eine weitere, vorhandene Einzelhandelseinrichtung überplant werden.

Auf der für die Einzelhandelseinrichtung vorgesehenen Fläche besteht kein Planungsrecht im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (rechtsverbindlicher Bebauungsplan). Daher sind zur Umsetzung der Planungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt als 65. Änderung im Parallelverfahren.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Niederkrüchten westlich des Brempter Wegs / nördlich der Hochstraße. Er liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) von Niederkrüchten ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Hochstraße bzw. die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hochstraße 67 – 73
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 39 - 41
- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Mittelstraße 37 und Brempter Weg 7
- Im Osten durch den Brempter Weg.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,75 ha.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Bebauungsplan durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3 Situationsbeschreibung

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird auf seinem überwiegenden Teil bereits heute als Einzelhandelsstandort genutzt. Im nord-östlichen Bereich befindet sich ein Landhandelmarkt mit befestigten Parkplatz-, Lager- und Zufahrtsflächen, der den heutigen Standort aufgeben und innerhalb des Stadtgebietes umziehen wird. Daneben liegt im westlichen Planbereich das leerstehende Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes.

Neben den umfangreichen, versiegelten Flächen sind begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine Wiese vorzufinden.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und eine Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

3.2 Verkehr

Der Standort ist aufgrund seiner Lage an der Hochstraße, über die auch die Pkw-Anbindung geplant ist, verkehrlich gut erreichbar. Begünstigt wird die verkehrliche Erreichbarkeit dadurch, dass sich das Planareal in räumlicher Nähe zur Kreisverkehrsanlage im Schnittpunkt der Hochstraße mit der Mittelstraße befindet. Für Fußgänger ist innerhalb des Plangebiets zudem eine Fußwegenanbindung in ausreichender Breite an den Brempter Weg vorgesehen. Zudem werden im Plangebiet Fahrradabstellanlagen gemäß dem Stand der Technik errichtet.

In den Öffentlichen Personennahverkehr eingebunden ist das Areal über den Bushaltestepunkt „Lindbruch“, der sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben an der Mittelstraße befindet. Die Haltestelle wird von den Buslinien 011, 013, 83, 88, 408 und 418 angefahren.

3.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Mit Ausnahme von kleineren randlichen Pflanzflächen und der Wiese im nördlichen Bereich ist das Plangebiet weitgehend versiegelt. Die vorhandene Wiese ist als artenarm zu bezeichnen; die im unmittelbaren Umfeld verlaufenden Durchgangsstraßen tragen mit der unmittelbar östlich angrenzenden Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insbesondere der Wiese bei. Besondere ökologische Qualitäten oder Funktionen weist das Plangebiet nicht auf.

Kampfmittel

Für das Plangebiet ist eine Luftbildauswertung durchgeführt worden. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Planbereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittel-

freiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Hinsichtlich der Kampfmittel ist in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen worden.

4 Übergeordnete Planungen/vorhandenes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters ist innerhalb dieser Darstellung möglich.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.06.1983) anschließen.

Damit ist die Entwicklung eines Sondergebietes für den Einzelhandel nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelbar. Durch die 65. Änderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst und die Flächen des Plangebiets als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Zweckbestimmung: Lebensmittelvollsortimenter, VK max 1.600 m²) dargestellt.

4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgesehenen Einzelhandelsansiedlung ist daher die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

5 Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes wird

in einem solchen Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Planung ist in ihrer Dimensionierung auf die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet (s. Kap. 7.1). Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

6 Städtebauliche Konzeption

Für den vorliegenden ca. 0,75 ha großen Planbereich wird die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Grundfläche von rund 2.600 m² und einer Verkaufsfläche von rund 1.600 m² angestrebt. Ergänzende Nutzungen (z. B. Backshop, Kiosk, Blumenshop, Post, Lotto/Toto, Schuster, SB-Terminal für Bankgeschäfte) sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Betriebszeit ist im Tagzeitraum von 6:00 h – 22:00 h vorgesehen. Die Öffnungszeiten des Vollsortimenters und möglicher ergänzender Nutzungen, wie z. B. des Backshops liegen zwischen 6:30 h und 21:30 h.

Das Gebäude des Lebensmittelvollsortimenters wird im rückwärtigen Bereich des Plangebietes angeordnet, sodass die Kundenparkplätze gut sichtbar direkt an der Hochstraße platziert werden können.

Die Erschließung des Supermarktes soll über die südlich angrenzende, in West-Ost-Richtung verlaufende Hochstraße erfolgen. Weitere Zu- und Abfahrten sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung nicht vorgesehen.

Insgesamt sieht das Konzept die Errichtung von 96 Stellplätzen vor. Die Anlieferung des Marktes befindet sich seitlich an der südlichen Gebäudekante. Maßnahmen zum Schutz angrenzender Wohnnutzungen (z. B. Errichtung einer Abschirmmauer) sind gemäß der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung für die Anlieferung nicht erforderlich (vgl. Kapitel 8.5 Immissionsschutz). Von der Anlieferung aus können die im hinteren Gebäudebereich angeordneten Lagerflächen und sonstigen Nebenräume erreicht werden. Die Anlieferung erfolgt ausgehend von der Hochstraße über die entstehende Parkplatzfläche.

Zur Stärkung der fußläufigen Anbindung an das geplante Wohngebiet erfolgt ein Wegeanschluss in ausreichender Breite an den Brempter Weg im nordöstlichen Grundstücksbereich. Zudem ist die Errichtung von Fahrradabstellanlagen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der hohen Grundstücksversiegelung durch den Baukörper und die Parkplatzfläche sowie zur optisch ansprechenden Gestaltung sollen in den Randbereichen des Grundstückes Maßnahmen zur Grüngestaltung umgesetzt werden. Auch die Parkplatzfläche und die rückwärtigen Grundstücksseiten sollen durch die Pflanzung einzelner Bäume und Gehölzgruppen gegliedert werden.

- Der Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser von Dachflächen und Parkplätzen wurde bereits gutachterlich untersucht. Das Gutachten (Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne 13.11.2018) kommt hierbei zu folgender Empfehlung:

Zur Feststellung des Durchlässigkeitsbeiwerts k_f des Bodens wurden neben den Bohrungen B 1 und B 2 in einem gesonderten Bohrloch jeweils Sickerversuche als „Openend-test“ durchgeführt. Dazu wurde in einem Filterrohr durch ständige Zugabe von Wasser eine konstante Wassersäule in dem anstehenden Sand-Schluff-Gemisch gehalten. Über die Menge des zugegebenen Wassers pro Zeiteinheit kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ermittelt werden.

Eine Auswertung der Versuche ergab folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

SV 1 Feinsand-Schluff-Gemisch $5,84 \cdot 10^{-7}$

SV 2 Feinsand-Schluff-Gemisch $6,07 \cdot 10^{-7}$

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 kommen für Versickerungsanlagen Böden in Betracht, deren k_f -Werte zwischen $5 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

Die mit den durchgeführten Versuchen ermittelten Durchlässigkeiten können die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist daher nicht möglich.

Stattdessen wird der Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation präferiert.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Einzelhandel

Grundsätzliches Ziel der Planung ist es, im Ortsteil Niederkrüchten zusätzliche Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln, um die Nahversorgungssituation weiter zu verbessern. Allerdings sollen erhebliche negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsgebiete der Nachbargemeinden vermieden werden. Die Verträglichkeit der Planung und die Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen wurden daher im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, August 2018) geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Auswirkungsanalyse sind folgende:

- Das Planareal befindet sich innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrums Niederkrüchten. Aufgrund dieser städtebaulich integrierten Lage ordnet sich das Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der

Gemeinde Niederkrüchten ein. Für die künftige Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums empfiehlt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Konzentration von Einzelhandels- und Komplementärnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, um Verbundeinkäufe und Erledigungen im Rahmen des fußläufigen Einkaufs zu ermöglichen. Hierzu sollten innerhalb des Nahversorgungszentrums die Bemühungen darauf ausgerichtet werden, die Angebotsstruktur zu stärken, zu sichern und zu konzentrieren. Hierzu zählt neben der Bestandssicherung bestehender (Magnet-) Betriebe auch die Ansiedlung eines weiteren Magnetbetriebes; somit stimmt das Planvorhaben mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten überein.

- Mit dem Planvorhaben kann für die Gemeinde Niederkrüchten eine Verbesserung der Ausstattung im Lebensmittelvollsortiment und der wohnungsnahen Versorgung erreicht werden. So würde mit der Realisierung des Planvorhabens der Flächenbesatz bei Vollsortimentern auf ca. 3.400 m² bzw. 0,22 m²/ Einwohner ansteigen und das Ausstattungsniveau bei Vollsortimentern nach der Realisierung des Planvorhabens in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen.
- Da in den Nachbarkommunen jeweils eigene, marktgerechte Versorgungsstrukturen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzufinden sind, ist auch für den Realisierungsfall des Planvorhabens keine (wesentliche) Orientierung der dort lebenden Bevölkerung auf die Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erwarten. Vielmehr bedingt die überörtliche Wettbewerbssituation für die in Niederkrüchten geplante Einzelhandelsentwicklung einen hohen Konkurrenzdruck und ein klar abgegrenztes Marktgebiet, das sich im Wesentlichen auf Teile des Gemeindegebietes Niederkrüchten beschränken wird.
- Innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, ist zu erwarten, dass ein Teil des Mehrumsatzes durch Umsatzumverteilungen gegenüber den hier ansässigen Betrieben generiert wird. Hierbei ist eine Umverteilungsquote von max. 8 % des derzeitigen Umsatzes zu erwarten. Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ist zudem zu betonen, dass trotz einer zu erwartenden Umsatzumverteilung gegenüber einem bereits im zentralen Versorgungsbereich ansässigen strukturprägenden Nahversorgungsbetrieb davon auszugehen ist, dass die Umsatzleistung des Zentrums insgesamt deutlich angehoben werden kann. Somit werden mit der Realisierung des Planvorhabens die Versorgungsfunktionen des Standortbereiches einen deutlichen Attraktivitätsschub erhalten.
- Darüber hinaus befinden sich mit dem Hauptzentrum der Gemeinde Brüggen, dem Hauptzentrum der Gemeinde Schwalmtal und dem Nahversorgungszentrum Aernern-Schwalmtal drei weitere zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsgebiet, in denen jeweils zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte als Wettbewerber des Planvorhabens ansässig sind. Mit Umverteilungsquoten zwischen

max. 3 und 5 % des derzeitigen Umsatzes werden die in diesem zentralen Versorgungsbereichen ansässigen Lebensmittelmärkte nur von geringen Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Somit sind auch keine städtebaulich negativen Folgen für diese zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten. Das kleinteilige Angebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wegberg wird nur in so geringem Maße von Wettbewerbsverschärfungen betroffen sein, dass keine städtebaulich negativen Folgen dort zu erwarten sind.

- Außerhalb des Untersuchungsgebietes bewegen sich die Umsatzumverteilungsquoten gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in einer Größenordnung, bei der mögliche negative Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei sind maximal marginale Umverteilungsquoten zu erwarten. Eine Existenzgefährdung von Lebensmittelmärkten in sonstigen zentralen Versorgungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Neben der Frage, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden, ist zudem entscheidend, ob die wohnungsnahе Versorgung in Wohngebieten in der Gemeinde Niederkrüchten oder in Nachbarkommunen gefährdet wird. Das Gutachten kommt hierzu zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Höhe der Umverteilung sowie der räumlichen Strukturen negative städtebauliche Auswirkungen auf die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Umlandkommunen ebenfalls ausgeschlossen werden können.
- Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung ist gewährleistet. Da der Regionalplan für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich darstellt, wird dem Ziel 6.5-1 (Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ errichtet werden.) entsprochen. Ziel 6.5-2 führt aus, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden dürfen. Da der Planstandort Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches ist (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten), wird auch diesem Ziel entsprochen. Und schließlich dürfen gemäß Ziel 6.5-3 großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen. Diesbezüglich konnte im Rahmen der Auswirkungsanalyse nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger Innenstädte/ Ortskerne der Umlandgemeinden und deren Entwicklungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten. Das Planvorhaben beachtet somit insgesamt die Ziele der Landesplanung.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt insgesamt die gutachterliche Einschätzung, dass infolge der in Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Supermarktes keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе

Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in umliegenden Städten und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Da das Plangebiet den nördlichen Rand des Zentralen Versorgungsbereiches überschreitet, wird die Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches aktualisiert und vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat beschlossen.

7.2 Weitere Auswirkungen der Planung

Lärm

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden frühzeitig die schalltechnischen Auswirkungen der Planung untersucht. Hierzu wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 31.01.2019“ erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden Aussagen:

Gewerbelärm

Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.

Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt.

Verkehrslärm

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung. Die Veränderung zum Prognose-Nullfall beträgt in den meisten Fällen zwischen 0,1 und weniger als 1 dB(A).

Am Haus Hochstraße 74 sind im Prognose-Planfall mit maximal 67/57 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.

Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan mit den genannten Maßnahmen realisierbar ist. Mögliche Konflikte durch die haustechnischen Anlagen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Verkehr

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Erschließung des Plangebiets und an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten

- *Hochstraße / Mittelstraße,*
- *Hochstraße / Erschließung Plangebiet und*
- *Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp*

im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst.

Bei der Schätzung der zukünftigen Verkehrsmengen wurde von einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens um 10 % ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wurde das Verkehrsaufkommen aus dem Prognose-Nullfall (mit allgemeiner Verkehrsentwicklung) mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen überlagert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Verkehrsaufkommen der vorhandenen Nutzungen entfällt. Der Neuverkehr des Bauvorhabens wurde auf der Grundlage gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen berechnet.

Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015) berechnet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- *Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SVKfz/ 24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.*
- *Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A (Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering)) ein.*
- *Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B (Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering)).*
- *Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.*
- *Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Lage der Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze ermöglicht eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

7.3 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden im Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und bewertet (Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen, 10.09.2018, Fortschreibung 29.07.2019). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten entsteht. Da der naturschutzrechtlich relevante Kompensationsbedarf jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das anfallende Biotopwertdefizit von 3.285 Wertepunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, ausgeglichen. Als Standort der Ausgleichsfläche ist der Bereich der Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 vorgesehen.

Abbildung 1 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW/Kreis Viersen 2018

8 Festsetzungen des Bebauungsplanes

8.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der o. a. bauleitplanerischen Zielsetzung zur Entwicklung eines großflächigen, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebes wird das Plangebiet insgesamt als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ festgesetzt.

Das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters (großflächiger Betrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO) als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 m² (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² folgende Nutzungen zulässig, sofern die

festgesetzte Gesamtverkaufsfläche nicht überschritten wird: Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lotto/Toto, Post, Schuster und SB-Terminal für Bankgeschäfte.

Mit der Beschränkung auf die projektierte maximale Verkaufsfläche von 1.600 m² kann sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen der Planung auf die Versorgungsstrukturen in der Gemeinde und darüber hinaus nicht erfolgen werden. Dies wurde im Rahmen eines Gutachtens geprüft (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, August 2018).

Für das Vorhaben war zu untersuchen, welche absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die wohnungsnaher Versorgung in Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen zu erwarten sind und ob durch die geplante Verkaufsfläche schützenswerte Versorgungsstrukturen (zentrale Versorgungsbereiche, Standorte der wohnungsnahen Versorgung) in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in den angrenzenden Gemeinden in ihrer Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich betroffen sind und demnach landesplanerisch und städtebaulich negative Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO eintreten können.

Im Gutachten wird zusammenfassend festgestellt, dass im Falle der geplanten Ansiedlung eines Supermarktes die prognostizierten Umsatzverlagerungen keine Größenordnungen erreichen, die mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten und den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen.

Da das Planvorhaben dem im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten) zugeordnet ist, ist die Planung mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten vereinbar und trägt zur Sicherung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs bei.

Als Hauptsortimente des Lebensmittelvollsortimenters sind ausschließlich die folgenden Sortimente gemäß der Niederkrüchtener Sortimentsliste der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, 11.10.2016) zulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogerie-, Kosmetikartikel (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)

Es wird weiterhin festgesetzt, dass auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters der Verkauf sonstiger Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig ist. Damit wird sichergestellt, dass das Randsortiment zentrenrelevanter Sortimente, das zumeist aus Aktionswaren besteht, keine Auswirkungen erzeugt und die Ziele der Bauleitplanung zur Sicherung der Nahversorgungsfunktion gewahrt bleiben.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Kombination von Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit einer Geschossigkeit festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt.

Grundflächenzahl

In dem Sondergebiet wird die gemäß § 17 BauNVO zulässige Obergrenze für die GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig. Die Festsetzung dient zum einen der wirtschaftlich sinnvollen Ausnutzbarkeit des Grundstückes und ist regelmäßig für Einzelhandelsvorhaben wegen der umfangreichen Versiegelungen für die Kundenstellplätze erforderlich. Sie stellt gleichermaßen aber sicher, dass ein Mindestmaß an unversiegelten Flächen im Plangebiet für Pflanzmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Von der Möglichkeit einer Überschreitung wird im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Gebrauch gemacht. Eine konzentrierte Inanspruchnahme der eigentlichen Bauflächen ist aus städtebaulichen Gründen gerechtfertigt, um die für den Einzelhandelsstandort zur Verfügung stehenden Flächen optimal auszunutzen. Zudem ist die Zulässigkeit der Überschreitung sinnvoll, da die hier betroffenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe größere Gebäude sowie versiegelte Verkehrs- und Parkplatzflächen benötigen, um ihre Betriebe und Anlagen rationell aufbauen und die Kundenverkehre bewältigen zu können. Durch eine hohe zulässige GRZ wird in der Regel eine noch großflächigere Ausdehnung dieser Sondergebiete vermieden.

Im vorliegenden Fall sind trotz der Überschreitung der sog. Kappungsgrenze von 0,8 mit der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens verbunden, da es sich weitgehend um bereits heute versiegelte Flächen handelt.

Mit den im Rahmen des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen kann einerseits die Hochbauplanung auf den Grundstücken umgesetzt werden, andererseits verbleibt ein unversiegelter Grundstücksanteil in einer Größenordnung von mindestens 15 %, der zudem durch die Begrünungsfestsetzungen ergänzt wird, so dass insgesamt eine ausreichende Mindesteingrünung der Grundstücksflächen gewährleistet wird.

Höhe baulicher Anlagen

Die mögliche Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes wird mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH max) reguliert. Es wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max) von 10,00 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die vorgesehene Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN), die der heutigen gemittelten Geländehöhe entspricht. Technische Aufbauten dürfen die zulässige Bauhöhe um bis zu 2,0 m überschreiten, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

Die Festsetzung eröffnet sowohl die Möglichkeit, die wirtschaftlich sinnvolle Gebäudetypologie eines solchen Marktes zu sichern, gewährleistet aber auch die städtebauliche Verträglichkeit der Bebauung mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die sich daraus ergebende Bebauungstiefe ist das Vorhaben innerhalb des eng begrenzten Plangebietes einschließlich geringer Spielräume umsetzbar. Die überbaubare Grundstücksfläche sichert die Verortung des Marktes im rückwärtigen Grundstücksbereich, sodass die vorhandene Wohnbebauung entlang der Mittelstraße von möglichen Lärmbelastungen, ausgehend von Parkplatz- und Anlieferungsverkehren, durch das Gebäude abgeschirmt wird.

8.3 Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Damit folgt die Festsetzung der Vorhabenplanung, Stellplätze für Kunden im vorderen Grundstücksbereich mit Anschluss an die Hochstraße zu platzieren. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund ihrer unerwünschten gestalterischen Auswirkung nicht zulässig.

8.4 Verkehrsflächen / Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen

Da die Erschließung des Planbereiches über die Hochstraße gewährleistet ist, ist die Festsetzung zusätzlicher Verkehrsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die Straßenbegrenzungslinie entlang der Hochstraße und des Brempter Weges wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Außerhalb der im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereiche für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Damit wird sichergestellt, dass die Zufahrt an der vorgesehenen und aus verkehrlicher Sicht sinnvollsten Stelle im Verlauf der Hochstraße liegen wird; zudem wird ausgeschlossen, dass weitere Ein- und Ausfahrten am Brempter Weg vorgesehen werden.

8.5 Immissionsschutz

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden, wie bereits dargelegt, die schalltechnischen Auswirkungen der Planung untersucht. Hierzu wurde das Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 31.01.2019“ erstellt. Die wesentlichen Aussagen hierzu können dem Kapitel 7.2 Weitere Auswirkungen der Planung entnommen werden. Für den Bebauungsplan ergeben sich, unter Zugrundlegung einer Betriebszeit von 06.00 – 22.00 Uhr, für die Planung weder hinsichtlich Gewerbelärms noch aufgrund von Ver-

kehrslärm Regelungsbedarfe durch Festsetzungen von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen.

Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass trotz eines hochgewählten Ansatzes zur Bestimmung der Lärmbelastung in dem Lärmgutachten die ermittelte Überschreitung an einem Immissionsort von 2,5 dB(A) durch eine Vergrößerung des Abstands oder der Wahl eines leiseren Gerätetyps zur Einhaltung des Wertes von 40 dB(A) problemlos möglich ist.

Für den Bebauungsplan ergeben sich insgesamt daraus keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen. Regelungen zum Betrieb des Marktes, bzw. Parkplatzes werden durch einen städtebaulichen Vertrag getroffen.

8.6 Natur und Landschaft

Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters und die in Verbindung damit entstehende Stellplatzfläche werden im Vergleich zum jetzigen Zustand des Geltungsbereiches eine Zunahme des Versiegelungsgrades zufolge haben. Über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet und die Pflanzung von Bäumen soll der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Bauvorhaben verbunden ist, gemindert werden. Diese Festsetzungen des Bebauungsplanes können dazu beitragen, ökologisch wertvolle Grünelemente zu implementieren, die kleinklimatische Positivmerkmale ausbilden können.

Für das Plangebiet werden mehrere Maßnahmen zur landschaftsökologischen und -ästhetischen Gestaltung und Entwicklung festgesetzt. Diese folgen der Konzeption des landschaftspflegerischen Fachbeitrags (Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen, 10.09.2018; Fortschreibung 29.07.2019).

So wird festgesetzt, dass die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempster Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden können. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Weiterhin wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen sind. Davon sind 11 Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine offene Fläche bzw. eine mit Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern. Weitere 11 Laubbäume sind nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zu pflanzen.

Den einzelnen Maßnahmen werden jeweils Pflanzenlisten mit Angaben zu den Typen, Bezeichnungen sowie zur Mindestqualität beigelegt. Für sämtliche festgesetzten Begrünungsmaßnahmen werden darüber hinaus Festsetzungen zur Fertigstellung, Pflanzung, Erhaltung und zum Ersatz getroffen, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden, beziehungsweise zu kompensieren.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Pflanzflächen definiert, die genauen Standorte der Gehölze und Pflanzen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt und berücksichtigen die Rahmenbedingungen des Nachbarnschaftsrechts (Pflanzabstände zu den Nachbarn, Bewegungsmöglichkeit zum Schneiden von Hecken) ein.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den westlichen Planbereich erstmalig ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wurde im Zuge des Umweltberichtes eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Bilanzierung der Eingriffe auf dem zukünftigen Grundstück erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dem Ausgangszustand von 8.915 Punkten steht ein Nacheingriffszustand von 5.630 Punkten entgegen. Durch das geplante Vorhaben entsteht - unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen - ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 3.285 Punkten.

Es ist vorgesehen, dass ermittelte Defizit über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, zu kompensieren. Der Ausgleich erfolgt auf einer Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79.

Artenschutz

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzen die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangen somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde auch eine Artenschutzprüfung vorgenommen.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten sind. Das Vorhaben zeigt aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange aufgenommen.

9 Hinweise

Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Kampfmittelgefährdung

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Einsehbarkeit von Vorschriften

Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden.

Kompensationsmaßnahmen

Das auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu diesem Bebauungsplan ermittelte Defizit von 3.285 ökologischen Wertepunkten ist über das Ökokon-

to der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, zu kompensieren. Als Standort für die Ausgleichsfläche ist der Bereich der Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 vorgesehen.

Artenschutz

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufelddräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen, z. B. Umbrechen der Grünlandflächen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen potentiell bestehen kann, von den Maßnahmen betroffen sind. Die Baufelddräumung beziehungsweise die Beseitigung von Gehölzen hat aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen. Davon kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen

möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ ist als eigenständiger Teil dieser Begründung angefügt.

11 Flächenbilanz

Entsprechend den Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan ergibt folgende Bilanzierung:

Geltungsbereich gesamt	ca. 7.540 m²
- davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 3.040 m ²
- davon Fläche für Stellplätze	ca. 3.340 m ²

12 Gutachten

Folgende Gutachten liegen der Planung zugrunde:

- Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen,
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, GOEP LA Ltd, Essen,
- Verträglichkeitsgutachten Einzelhandel (Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten, BBE Handelsberatung GmbH, Köln,)
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 – Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum

- Hydrogeologische Untersuchungen im Bereich des Bauvorhabens B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten, geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR, Herne

aufgestellt

atelier stadt & haus gmbh, 09.08.2019

Gemeinde Niederkrüchten

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter
Hochstraße"

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 10. September 2018

Anpassung 15. März 2019

Fortschreibung für die Offenlage 8. Juli 2019/29. Juli 2019

GOEP LA Ltd

Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt

Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Preißmann

Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gliederung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Umweltbericht

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	4
1.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Bestandsaufnahme	12
2.1.1	Ziele des Umweltberichtes	12
2.1.2	Darstellung des aktuellen Bestandes	12
2.1.3	Vorhabensbeschreibung	13
2.1.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1.5	Szenario bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.2.	Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.2.1.	Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter	16
	- Schutzgut Pflanzen und Tiere	
	- Schutzgut Boden und Fläche	
	- Schutzgut Wasser	
	- Schutzgut Klima und Luft	
	- Schutzgut Landschaft	
	- Schutzgut Mensch und Gesundheit	
	- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
2.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete	27
2.2.3	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
2.2.4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	28
2.2.5	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	28
2.2.6	Luftqualität in besonderen Gebieten	28
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	28
2.2.8.	Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	29
2.2.9	Prognose bei Durchführung der Planung	29

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.3	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	30
2.4	Planungsalternativen	33
2.4.1	Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme	33
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	33
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3.4	Quellenverzeichnis	35
4.	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG	37
4.1	Eingriffs- / Ausgleichsberechnung	37
4.1.1	Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches	37
4.1.2	Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)	40
4.1.3	Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)	41
4.1.4	Beschreibung der Planung	42
4.1.5	Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs Bilanz	43
4.2	Maßnahmenkonzept	46
4.2.1	Anforderungen	46
4.2.2	Landschaftspflegerische Festsetzungen	46
4.2.3	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage	47
4.2.4	Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage	48
4.2.5	Pflanzenauswahl Bäume	48
4.2.6	Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze	48
4.2.7	Umsetzung der Maßnahmen	49

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage im Raum	4
Abbildung 2	Auszug Regionalplan	9
Abbildung 3	Auszug @LINFOS	11
Abbildung 4	Vorhabensgebiet	13
Abbildung 5	Bestandsplan mit Biotoptypen	19/40
Abbildung 6	Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“	32
Abbildung 7	Planung mit Biotoptypen	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Biotoptypen – Bestand	41
Tabelle 2	Biotoptypen – Planung	42
Tabelle 3	Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung	45

PLÄNE IM ANHANG (Beide M 1: 500)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestand zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planung zur Eingriffs / Ausgleichsbewertung	

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen.

Bei der Umsetzung der Planung muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser die Fläche aktuell als Gemischte Bauflächen ausweist. Für einen Vollsortimenter als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 11 BauNVO das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Vollsortimenter“ fest. Im Parallelverfahren erfolgt eine Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ sowie die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1 Lage im Raum



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².

Grundlage: örtliche Vermessung.

**1.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“**

Folgende planungsrechtliche Festsetzungen sind vorgesehen (verkürzte Übersicht):

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm (VKmax). Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm weitere Nutzungen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird.

1.2 Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Lebensmittelvollsortimenters ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Maß von 0,85 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2 und dem obersten Dachabschluss.

3.2 Unterer Bezugspunkt ist eine maximale Erdgeschossfußbodenhöhe von 55,50 m über Normalhöhennull (NHN).

3.3 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch erforderliche haustechnische Anlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn dies die Betriebsart oder der -ablauf erfordern.

4. Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der festgesetzten Flächen für Stellplätze errichtet werden. Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5. Anschluss sonstiger Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Außerhalb des im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Bereichs für Ein- und Ausfahrten sind weitere Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Die nicht von Gebäuden, Stellplätzen, Zuwegungen und Zufahrten sowie Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen:

6.1.1 Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen. Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm). Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

6.1.2 Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze. Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

6.2 Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume anzupflanzen.

6.3 Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutz und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Die allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und vorgegeben sind, werden in der Folge in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und soweit erforderlich im Detail beschrieben.

1.2.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut Boden und Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.

Landeswassergesetz (LWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

In §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen Baugesetzbuch (BauGB) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Baugesetzbuch (BauGB)

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

Schutzgut Klima

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoff vorkommen, sowie des Klimas.

Schutzgut Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.

TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Mensch

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutz der Schutzgüter :Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Sachgut Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen

Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

UVPG

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

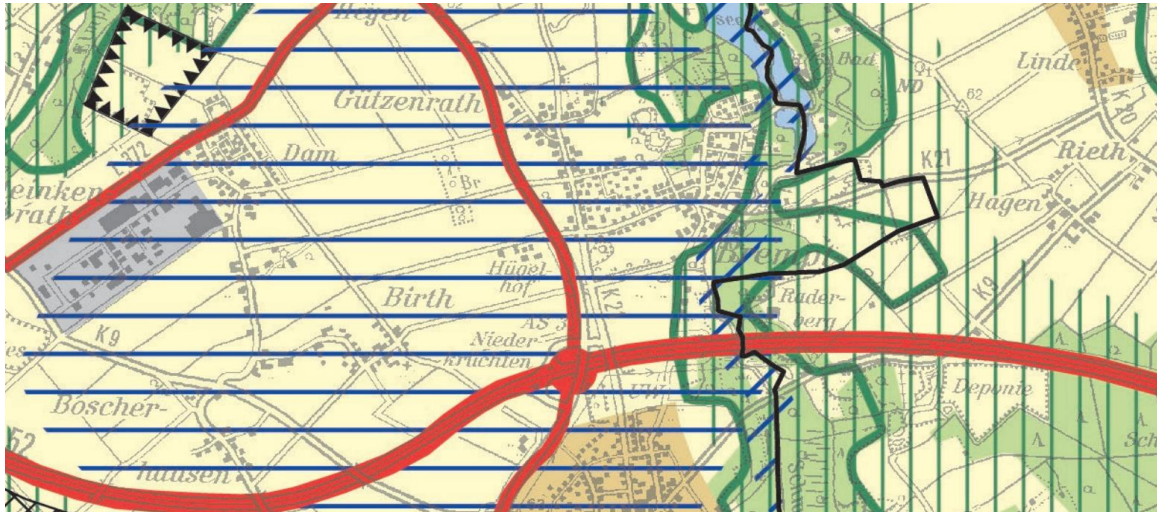
1.2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Das Plangebiet liegt nach Angaben des aktuell gültigen Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB).

Diese Ausweisung ist als Vorranggebiet für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün, Sport, Freizeit und Erholungsflächen vorgesehen.

Abbildung 2 Auszug Regionalplan



Quelle: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan

Der Regionalplan steht der Planung nicht entgegen, da die Festsetzung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Vollsortimenters innerhalb dieser Darstellung möglich ist.

Die angrenzenden Darstellungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Vorbehaltsgebiete Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, im Osten überlagert aber nicht angrenzend von

Freiraumfunktionen:

Schutz der Natur

die als Vorranggebiete Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gelten, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes), haben keine Auswirkungen auf das Plangebiet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen (siehe auch Schutzausweisungen).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die großflächige Überlagerung

Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Vorranggebiete für vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der WSZ I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, resp. Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.

basiert auf der Planung einer Schutzgebietsausweisung der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (siehe auch Schutzausweisungen).

Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten hat Rechtskraft seit dem 13.3.1981 und weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ (1. Ergänzung vom 17.6.1983) anschließen.

Schutzgebietsausweisungen

Natura 2000:

Für das Plangebiet wurden bei Erstellung der nationalen Gebietsliste des Landes Nordrhein-Westfalen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Das nächst gelegenen FFH Gebiet DE-4703-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ liegt östlich des Plangebietes und wird von der VSG Ausweisung DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ überlagert (siehe auch Abb. 4 Auszug @LINFOS).

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Änderungsbereichs ist eine Vorprüfung möglicher Auswirkungen der Bauleitplanung auf das FFH- und Vogelschutzgebiet nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete:

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen. Das nächste Naturschutzgebiet (VIE-010 NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“) liegt östlich des Plangebietes weitgehend innerhalb der Grenzen des FFH Gebietes, hat aber keinen Einfluss auf das Planungsvorhaben.

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet gibt es keine diesbezüglichen Schutzausweisungen.

Landschaftsschutzgebiete:

Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und brauchen dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

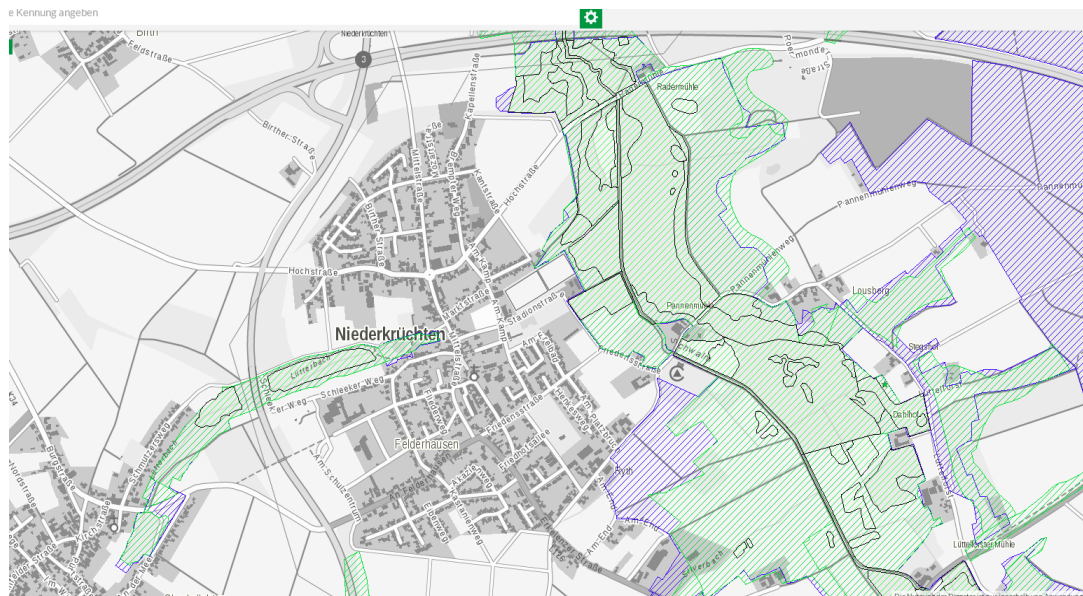
Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTO-011):

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nie-127 liegt innerhalb des ausgewiesenen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (NTO-011).

Das Planvorhaben wird von den Zielen und Vorgaben der Naturparkausweisung nicht berührt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Abbildung 3 Auszug @LINFOS



Quelle: www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme

Biotopkataster des LANUV:

Ein Abgleich mit der Online-Geodatenbank des LANUV (@LINFOS) hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes weder schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) noch gemäß § 62 LG NW geschützte Biotope dokumentiert sind.

Die nächstgelegene Fläche des Biotopkatasters liegt östlich des Plangebiets innerhalb des NSG „Raderveekes und Lüttelforster Bruch“)

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet zukünftig von der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.

Überschwemmungsgebiet:

Entsprechende Schutzausweisungen liegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. § 2 ABS. 4, SATZ 1 BauGB

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Ziele des Umweltberichtes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hat der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-i BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Dazu ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung vorgenommen worden, deren Ergebnis in den Umweltberichtes eingeflossen ist.

Im Umweltbericht sind die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen, die innerhalb der Gesetze und Fachplanungen für die Belange des Umweltschutzes formuliert worden sind. Diese werden bei der Betrachtung der jeweiligen Umweltbelange erläutert.

Eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist ebenfalls Betrachtungsgegenstand, wenn sich diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand abschätzen lässt.

2.1.2 Darstellung des aktuellen Bestandes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Netto Marktes zusammensetzt.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von 7.562 m².
Grundlage: örtliche Vermessung.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

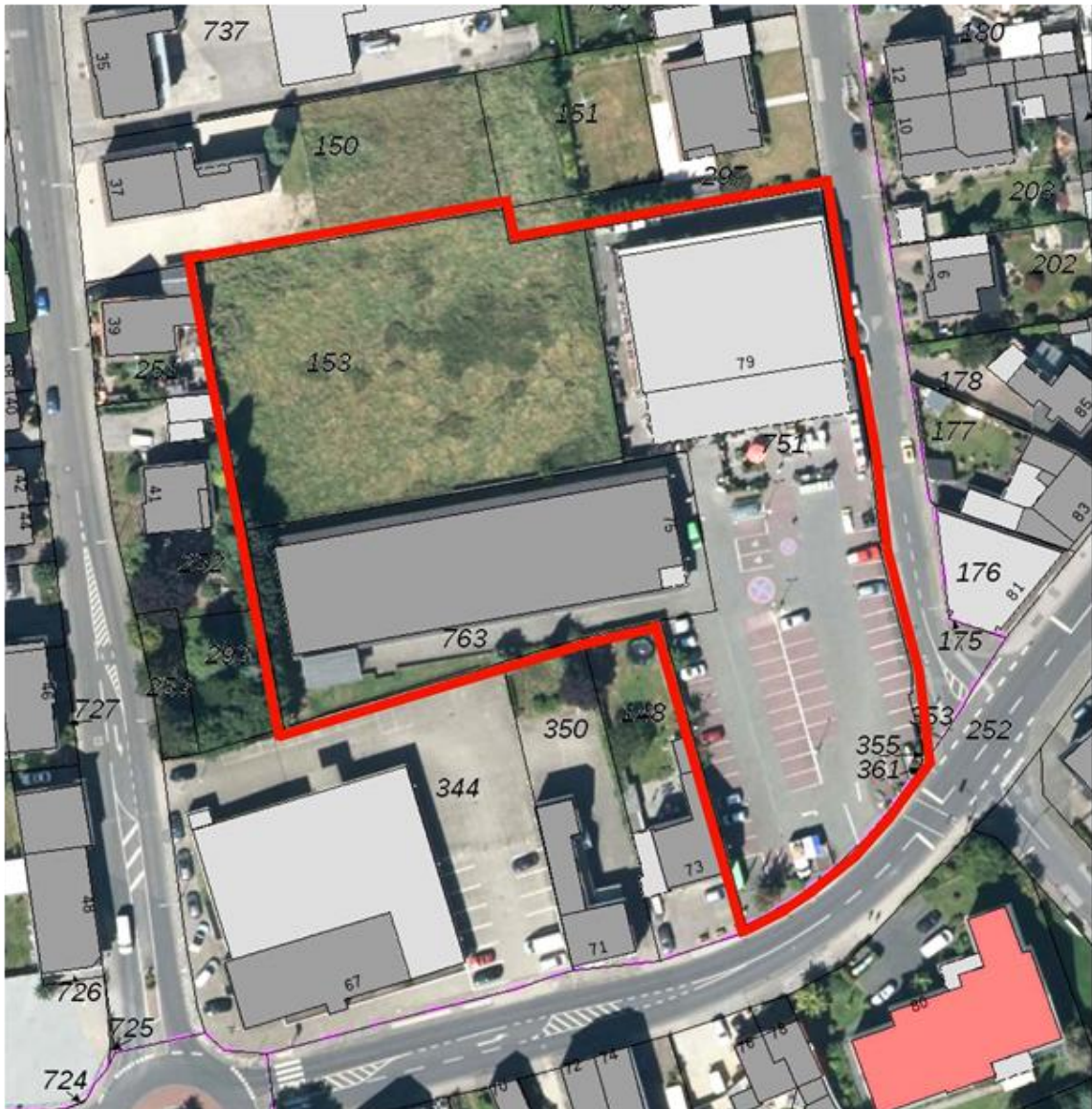
Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

Abbildung 4 Vorhabensgebiet



Quelle: www.tim-online.nrw.de

2.1.3 Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 96 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Soweit möglich sollen bestehende Strukturen in Randlage des vorh. Parkplatzes mit einigen wenigen kleineren Bäumen mit eingebunden werden.

2.1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das nachfolgende Kapitel enthält die für das Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, das heißt die „Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.“

Methodik

Im Rahmen der Ermittlung voraussichtlicher vorhabenspezifischer Umweltauswirkungen werden die Wirkfaktoren und falls vorhanden, die durch sie verursachten Folgewirkungen betrachtet.

Die von dem Planungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Planung sieht die Errichtung eines Vollsortimenters vor.

Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehemaligen Penny-Marktes und der Mähwiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Bei Realisierung des Vorhabens sind anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Dazu zählen:

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Veränderung von Bodenflächen im Bereich der Mähwiese.
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch (räumlich begrenzten) Flächenverlust als Nahrungshabitat.
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung und Barrierewirkung.
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch partiell neu eingebrachte Bauwerke.

Baubedingte Auswirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt sich i. d. R. um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Zeitweilige Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung.
- Der Betrieb von Baumaschinen und der Zulieferverkehr für Baustoffe ist während der werktäglichen Arbeitszeit mit akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen verbunden.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen kann zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Staubbelastigungen führen.
- Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Baustellenbetrieb zeitweilig gestört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen ergeben sich aus dem Kunden- und Lieferverkehr sowie aus der Pflege der Außenanlagen (Stellplätze).

Da diese bereits von der vorhandenen Nutzung ausgehen und keine signifikante Änderung der Nutzerfrequenz zu erwarten ist, nehmen diese nicht wesentlich durch die Ausdehnung des Vorhabens auf die Mähwiese zu.

Durch den Liefer- und Kundenverkehr und die Pflege der Außenanlagen kann es während der täglichen Betriebszeiten potenziell zu Störungen der Anlieger und störungsempfindlicher Tierarten kommen.

Aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung und der Beeinflussung des Standortes benachbarte Verkehrswege sind störende Tierarten mit hoher Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten ist von folgender Situation auszugehen.

Der Raiffeisenmarkt wird an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert. Mithin würde zu dem Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzukommen. Die Folgenutzung des Plangebietes wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

In dem Fall würden die in der Folge beschriebenen Prognosen über den Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter sowie auf Mensch und Gesundheit, sowie auf Kultur- und Sachgüter bestehen bleiben.

2.2 Basisszenario und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Beschreibung und Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7a BauBG)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Hier stehen der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer Artenvielfalt sowie der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Habitatverkleinerung und Verinselung durch Flächenverlust
- Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen
- Beunruhigung durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Störreize.

Geschützte Lebensstätten und Lebensräume

Im Rahmen der Untersuchung ist festgestellt worden, dass weder FFH Schutzgebiete noch Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Das Gleiche gilt für Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) resp. gemäß § 62 LG NW geschützte Biotop.

Schutzgut Pflanzen

Reale Vegetation / Biotoptypen

Die reale Vegetation umfasst das Inventar an Pflanzengesellschaften, das durch die menschliche Nutzung bedingt und beeinflusst wird.

Das Plangebiet wurde im August 2018 hinsichtlich seiner Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst.

Die Ergebnisse wurden nach der Biotoptypenliste NRW (LANUV) im Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

Diese Vorgehensweise erfolgte bereits im Hinblick auf das Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung.

Folgende Biotoptypen von Relevanz für das Schutzgut Pflanzen wurden einschl. des Pflanzeninventars kartiert:

- 3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /*Arrhenatherum elatius*) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Wiesenbärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Randlich:	
Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>
Rossminze	<i>Mentha longifolia</i>

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossminze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• 4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (*Mahonia aquifolium*) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• 5. Brachen (flächig bzw. streifig)

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegter Grasstreifen.

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>
Ackerschachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Landreitgras	<i>Calamagrostis epigeios</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Klebriges Greiskraut Senecio viscosus
Wiesenkerbel Anthriscus sylvestris

Im Schatten (Hecke, Mauer):

Efeu Hedera helix

• 7. Gehölzflächen / Gehölze

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südennde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / *Acer palmatum*; Braut-Spierstrauch / *Spiraea x arguta*; Weigelie / *Weigelia x hybrida*) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzennde wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche *Quercus palustris* „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn *Acer pseudoplatanus* BHD 16 cm (2-stämmig)

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Biotopkartierung keine floristischen Besonderheiten festgestellt wurden.

Die Lebensraumfunktion kann hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als wenig wertvoll eingestuft werden, da ein Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht beeinflusst wird bzw. nicht vorhanden ist und Flächengröße und –zuschnitt der Biotope bis auf den unter 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide) beschriebenen Biotoptyp nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten zulassen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Durch das Vorhaben werden die Intensivwiese und Gebäudebegleitende streifige Grasfluren von nachrangiger Bedeutung in Anspruch genommen. Siehe Abb. 5 Bestandsplan mit Biotoptypen).

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015). Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten der Säugetiere, hier Gruppe der Fledermäuse sowie der Vogelarten ergab sich durch die vor Ort festgestellte

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ausprägung und den Zustand der modernen Gebäude keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Somit sind für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten und Vogelarten keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde nicht festgestellt.

Freiflächen und Strukturen

Für die an die angetroffenen Lebensraumtypen der Freiflächen und Strukturen angepassten Arten der Säugetiere, hier Biber und Fledermäuse, der Vogelarten, Amphibien und Schmetterlinge ergaben sich durch die vor Ort festgestellte Ausstattung der Biotop sowie deren Flächengröße und –zuschnitt der Biotop nur geringe Entwicklungsmöglichkeiten für planungsrelevante Tierarten.

Dazu tragen auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit, das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate und die Barrierewirkung durch die Lage innerhalb des Siedlungsraumes und die umgebenden Straßen bei.

Dazu kommt das Fehlen geeigneter Horstbäume oder Höhlenbäume für Fledermäuse, Greife und Höhlenbrüter sowie von Gebüsch und anderen Gehölzbeständen heimischer Arten für Gebüschbrüter genauso wie das Fehlen ökologischer Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes haben bei der Intensivwiese das Fehlen typischer Offenlandarten wie Kiebitz und Wachtel zur Folge.

Eine potenzielle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten.

Bei den Amphibien kommt hinzu, dass die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen.

Bei den Schmetterlingen fehlen für die im Messtischblatt nachgewiesene Art des Nachtkerzenschwärmer die notwendigen Raupenfutterpflanze genauso wie die Saugpflanzen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit konnte auch im Bereich der Freiflächen und Strukturen nicht festgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass bei der Artenschutzprüfung keine Sachverhalte festgestellt wurden, die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Umsetzung der Bauleitplanung auslösen können.

Obwohl die Auswertung der Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am 12.08.2018) zum Ergebnis hatte, dass potenzielle Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

erwarten sind, kann man jedoch auf Grundlage der Biotopstrukturen des Plangebietes und seiner direkten Umgebung davon ausgehen, dass das Planungsvorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten haben wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Berücksichtigung der Biologischen Vielfalt geht auf das UN Übereinkommen von 1992 in Rio de Janeiro zurück und hat entsprechend Berücksichtigung im Naturschutzrecht der Bundesrepublik gefunden durch Aufnahme in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2002 im Bundesnaturschutzgesetz und aktuell in § 1 Abs. 1 der Fassung des BNatSchG vom 1.3.2010, wonach "Natur und Landschaft so zu schützen sind, dass die biologische Vielfalt auf Dauer geschützt wird".

Unter dem Begriff biologische Vielfalt oder auch Biodiversität werden folgende Aspekte verstanden:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Auf Grund der oben beschriebenen Biotopstrukturen des Plangebietes, seines Arteninventars und seiner isolierten Lage in einer überwiegend bebauten Umgebung sind diese Strukturen nur von nachgeordneter Bedeutung für die Aspekte, die bei der Bewertung der Biologischen Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht gegeben.

Schutzgut Boden und Fläche

Schutzgut Boden

Zentrales Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden.

§ 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²⁷ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Der Schutz der Bodenfunktionen steht dabei im Fokus der Abwägung hinsichtlich folgender Wirkfaktoren:

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung
- Schadstoffeintrag - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion.

Die Böden des Plangebiets sind bis auf den Freiflächenanteil an Gebäuden und den Stellplätzen und im Bereich der Mähwiese weitestgehend für die aktuelle Nutzung entfernt und versiegelt worden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Bereich der gebäudenahen Freiflächen handelt es sich um anthropogen überformte gärtnerisch genutzte Böden, die im Rahmen der Neugestaltung der Freiflächen des Vollsortimenters ersetzt werden können.

Bei dem Standort der Mähwiese handelt es sich nach der Bodenkarte BK 50 NRW um Braunerden von sandig/schluffiger Struktur ohne Grundwasseranschluss und Staunässe von mittlerer nutzbarer Feldkapazität.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Böden ist keine Werteinstufung vorgenommen worden. Die hier anzutreffende Braunerde kommt im Gemeindegebiet häufig vor.

Bis auf einen verbleibenden Freiflächenanteil werden die Böden der Mähwiese durch das Planvorhaben in Anspruch genommen. Da der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes bereits versiegelt ist und keine Schutzfunktion vorliegt, wird durch das Planvorhaben keine relevante Beeinflussung des Bodens erwartet.

Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen. Durch das Vorhaben erfolgt dementsprechend keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Dies entspricht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Bei der Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet, das 7.562 m² groß ist, gegenüber dem Realbestand mit einer Versiegelung von 4.758 m² zu einer Zunahme der versiegelten Flächen um 1.092 m² auf 5.850 m².

Die verbleibenden Flächen von 1.712 m² werden als Grünflächen ausgewiesen und bepflanzt.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Hinweise zu Bergwerksrechten

Bergbau

Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brachter Wald". Eigentümerin ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken, Landbouwen Innovatie, Directoraat Generaal Energie, Telecom en Markten, Directie Energiemarkt, Postbus 20101, 2500 EC Den Haag, Niederlande sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Birth 1" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Sophia". Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Der Geltungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des. Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweise zur Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Schutzgut Wasser

Generell hat das Schutzgut Wasser durch seine Funktion als Lebensgrundlage, Hilfsmittel und Träger in der Produktion und in Abhängigkeit von der Größe als Transportmittel für den Menschen eine große Bedeutung.

Auch alle anderen Lebensformen und insb. Flora und Fauna in ihren Lebensräumen sind auf eine nachhaltige Wasserversorgung angewiesen.

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Bei dem Planvorhaben konzentriert sich die Schutzgutbetrachtung auf die Schutzziele zum "Grundwasser" und "Wasserhaushalt", da es im Plangebiet und seinem Einflussbereich keine "Oberflächengewässer" gibt, die betroffen sein können.

Daher sind folgende Wirkfaktoren von Bedeutung:

- Veränderung der Grundwasserdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der grundwasserferne Standort liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten. Diese geplante Ausweisung hat jedoch noch keine Rechtskraft.

Im Verhältnis der aktuellen Nutzung zum geplanten Vorhaben beträgt der zusätzliche Versiegelungsanteil ca. 972 m².

Da die Hydrogeologische Untersuchung (geotec ALBRECHT; November 2018) zu dem Ergebnis kommt, dass die ermittelten Durchlässigkeiten bei den anstehenden Böden die für Versickerungsanlagen erforderlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem geltenden Stand der Technik nicht möglich.

Daher muss auch das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt werden.

Die Grundwasserneubildung im Plangebiet wird nur unwesentlich beeinflusst.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut steht die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen im Fokus der Betrachtung.

Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Schadstoffbelastung
- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten.

Nach dem Klima Atlas NRW handelt es sich um einen atlantisch geprägten Klimabereich mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von ca. 650 bis 700 mm, einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und milden, schneearmen Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher Richtung.

Auf Grund der aktuellen Nutzung und der Bebauung der Umgebung sind keine zusätzlichen klimatischen Beeinträchtigungen zu erwarten, keine Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. das Flurwindssystem, Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Das Gleiche gilt für potenzielle zusätzliche lufthygienische Beeinträchtigungen, da mit dem Planvorhaben keine wesentliche Zunahme des Anliefer- und Nutzeraufkommens zu erwarten ist.

Somit sind keine weitere Beeinflussungen von Klima und Lufthygiene zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum stehen normalerweise im Fokus der Untersuchung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild.

Bedingt durch die Lage innerhalb der Ortslage, der bisherigen Nutzung des größeren Anteils des Plangebietes und der isolierten Lage der Mähwiese innerhalb der ortstypischen Randbebauung kann eine Empfindlichkeit der Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" gegenüber den üblicherweise zu untersuchenden Wirkfaktoren

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen)
- Verlärmung

nicht festgestellt werden.

Bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur von lokaler und regionaler Bedeutung sind nicht betroffen.

Das Planvorhaben gliedert sich in das bestehende Ortsbild ein.

Eine Minderung des Erscheinungsbildes erfolgt über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzenden Flächen, die überwiegend mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind und der äußeren Eingrünung genauso dienen wie einer inneren Gliederung.

Es entstehen keinerlei erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen im Vergleich zu der aktuellen Nutzung.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Dabei steht die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Fokus der Schutzziele "Wohnen" und "Erholen", die gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich sind:

- Verkehr
- Lärm
- Abgasbelastung und Gerüche
- Störfälle und Altlasten
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Die von der Bauleitplanung betroffenen Bereiche sind aktuell als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Bei einer innen liegenden Teilfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähwiese, die aber durch die Randbebauung nicht zugänglich ist.

Verkehr

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein.

Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).

Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.

Die Zufahrt wird als Ergebnis der Verkehrsuntersuchung an die westliche Grundstücksgrenze verlegt und ermöglicht somit eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.

Lärm

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung der Gemischten Baufläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Vollsortimenter vor.

An der Nutzung wird sich bis auf eine andere Verteilung der Funktionsflächen nichts ändern. Das gilt somit auch für die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm.

Auf Grund der gleichartigen Folgenutzung ist mit einem Anstieg der Störungen innerhalb des Sondergebiets und den angrenzenden als Gemischte Bauflächen ausgewiesenen Bereiche im direkten Umfeld dann nicht zu rechnen, wenn entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Januar 2019) folgende Auflagen zum Gewerbelärm eingehalten werden:

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.

Dagegen führt gem. dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung.

Eine temporäre Ausnahme bildet die Bauphase, in der mit zeitlich begrenzten akustischen und visuellen Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen zu rechnen ist, die von den Anwohnern als störend empfunden werden.

Abgasbelastung, Staub und Gerüche

Das unter Lärm ausgeführte gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch den Betrieb.

Emittierende Gerüche sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vollsortimenters nicht zu erwarten.

Während des Baustellenbetriebs kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Staub, Gerüche und Luftschadstoffe für die Anwohner in direkter Benachbarung kommen.

Störfälle

Im unmittelbaren Umfeld des Bauleitplanverfahrens gibt es keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

Altlasten

Angaben über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Erholung

Das Plangebiet hat durch die bisherige Nutzung und die isolierte Lage der Mähwiese keine Bedeutung für die Erholung.

Am vorh. Wegenetz werden keine Änderungen vorgenommen. Während der Bauphase kann es temporär zu geringfügigen Änderungen an der Wegeführung kommen.

Sicherheit

Vom Baustellentrieb sind möglicherweise temporäre Auswirkungen durch An- und Abfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge, offene Baugrube zu erwarten.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der im Baugeschehen üblichen SIGEKO (Sicherheits- und Gesundheitskoordination) sind für Personen, die mit einer Gefahrenquelle während des Baubetriebes in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen zu treffen. Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

Es muss sichergestellt werden, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrücken darf, als im Bestand.

Dies ist entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser; Dezember 2018) durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs berücksichtigt worden. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter mit Schutzcharakter sind nach dem aktuellen Kenntnisstand innerhalb des Umgriffs des Planvorhabens nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Sollten allerdings bei der baulichen Umsetzung archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW getätigt werden, ist die Untere Denkmalbehörde sofort zu informieren.

Der Planungsbereich liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) 17.02 ‚Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg‘ der Kulturlandschaft (KL) 17 „Schwalm-Nette“.

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage mit entsprechender Überformung des Standortes und seiner Umgebung sind keine wertbestimmenden Merkmale und Relikte der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz, die den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich prägt, vorhanden.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB)

Natura 2000 Gebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7e BauGB)

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann nicht umfassend während der Bauphase und des Betriebs durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Festgelegte Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten und sind auf der Ebene der Bauanträge zu prüfen.

Der bei dem Vollsortimenter anfallende Abfall, vorrangig Verpackungsabfälle, wird gemäß den bestehenden rechtlichen Vorgaben verwertet und entsorgt.

Bei einer sachgerechten Behandlung von Abfällen sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten.

Die Entwässerung des Dachflächenwassers des Vollsortimenters wird genauso wie das Schmutzwasser und belastete Oberflächenwasser dem Mischwasserkanal der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Sonstige Emissionen sind nicht bekannt, resp. nicht zu erwarten.

Die Richtwerte der TA-Lärm sind bei dem zu erwartenden Andienungs- und Nutzerverkehr einzuhalten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7f BauGB)

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie bleibt durch die im Bebauungsplan möglichen bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7g BauGB)

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung.

Die dort beschriebenen allgemeinen Grundsätze und Ziele, die für die Belange des Umweltschutzes innerhalb der zuständigen Gesetze und der zu berücksichtigenden Fachplanungen formuliert und dargestellt sind, wurden entsprechend berücksichtigt.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7h BauGB)

Die beabsichtigte Umsetzung der Bauleitplanung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben.

Daher ist davon auszugehen, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden soweit möglich und erfassbar nicht nur die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgüter erfasst, sondern es wurden auch die Auswirkungen berücksichtigt, die darüber hinaus direkte, indirekte, sekundäre,

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

kumulative, grenzüberschreitende kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Einflüsse bei der Umsetzung der Bauleitplanung haben können.

Die durch ein Planvorhaben hervorgerufenen Umweltbeeinträchtigungen wirken sich in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern können sich gegenseitig beeinflussen.

Unter Wechselwirkungen sind erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können oder auch verringern oder sich gegenseitig aufheben können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können sich vor allem durch die Zusammenhänge zwischen Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tier und Pflanzenwelt von diesen abiotischen Standortverhältnissen ergeben.

Wechselwirkungen innerhalb einzelner Schutzgüter sind dann zu erwarten, wenn sich bspw. Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen ergeben oder auch innerhalb der Böden durch Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Dazu gehören auch Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion, wenn bspw. Vegetationsstruktur und Relief einer Landschaft das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes beeinflussen.

Mit der Bebauung und der damit verbundenen Versiegelung kann neben dem zusätzlichen Bodenverlust nicht nur ein direkter Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden sein sondern durch die verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung können auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen sein.

Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich gegenseitig negativ beeinflussende Wechselwirkungen ist im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen.

2.2.8. Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bauleitplanung ausgehen können bzw. denen die Festsetzungen der Bauleitplanung ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Insofern sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

2.2.9 Prognose bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der Erhebungen unter 2.2 sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in ihrer Erheblichkeit einzustufen:

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tiere und Pflanzen

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da potenzielle Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Eine Eingriffsbewertung wird im Zuge des Bebauungsplans erstellt.

Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen können kompensiert werden.

Boden und Fläche

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da mit der Versiegelung ein zwar überschaubarer aber unwiederbringlicher Verlust von Boden verbunden ist

Wasser

Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich Grundwasserneubildungsrate –wenn auch in einem überschaubaren Rahmen verringert. Einflüsse können kompensiert werden.

Klima und Luft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da keine Veränderungen vorgenommen werden, die sich grundlegend auf das Klima auswirken können.

Landschaft

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die Lage innerhalb der Ortslage und der isolierten Lage der Mähwiese

Mensch und Gesundheit

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz, da sich die Struktur und Nutzung des Plangebietes nicht grundsätzlich ändert.

Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase.

Vermeidbare Beeinträchtigungen in den Betriebsabläufen werden vermieden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz

Wechselwirkungen

Anzeichen einer Umweltrelevanz durch die mit der Inanspruchnahme der Mähwiese und Versiegelung verbundenen Wirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 haben keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zur Folge.

Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB werden festgesetzt. Dabei werden Empfehlungen zu Bepflanzungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Für die Gebäude-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung sind zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden.

Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen.

Schutzgut Boden und Fläche

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, z.B. durch separates Abtragen und Lagern außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915 und Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke.

Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß sowie Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen.

Schutzgut Wasser

Vermeidung der Kontamination des Plangebietes insb. während der Bauphase mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers.

Anfallendes Regenwasser der Dachflächen sowie Schmutzwasser und belastetes Oberflächenwasser werden über ein Trennsystem dem Wasserbehandlungssystem der Gemeinde Niederkrüchten zugeführt.

Schutzgut Landschaft

Das Gebäude und die Parkplätze werden durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in die benachbarte Siedlungsstruktur eingebunden und tragen zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen ist in einem gewissen Umfang eine Verbesserung des Kleinklimas verbunden.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bereits durch die Standortauswahl des Vorhabens ist dem Vermeidungsprinzip vom Grundsatz her Rechnung getragen worden, da es sich um die Neuordnung eines bereits vorhandenen Einzelhandelsstandortes handelt.

Während der Bauzeit werden gemäß der Verkehrssicherungspflicht für Personen, die mit einer Gefahrenquelle in Berührung kommen können, Schutzvorkehrungen getroffen.

Gefahrenträchtige Bereiche der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen abgesichert.

Durch eine Verlegung der Zufahrt an den westlichen Rand des Planbereichs wird sichergestellt, dass die Lage der Zufahrt zu den Stellplätzen nicht näher an die Fußgängerfurt der Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage an der Kampstraße heranrückt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Bodenfunde und/oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW werden im Rahmen der Bauarbeiten der Untere Denkmalbehörde sofort gemeldet.

Allgemein

Mit der Festsetzung und Überwachung von Ausführungsfristen im Rahmen eines optimierten Baustellenmanagement können baubedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Da durch die Umsetzung der Planung neben vorh. bereits versiegelten Flächen aus dem Freiflächenanteil auch eine Mähwiese und Gebäude begleitende Brachflächen und Grasfluren in Anspruch genommen werden, die mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden verbunden sind, müssen diese Veränderungen im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsberechnung im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Nähere Ausführungen dazu siehe im Kapitel 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebiets folgende Anreicherungsmaßnahmen gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a durchgeführt werden, die im Bebauungsplan festzusetzen sind:

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

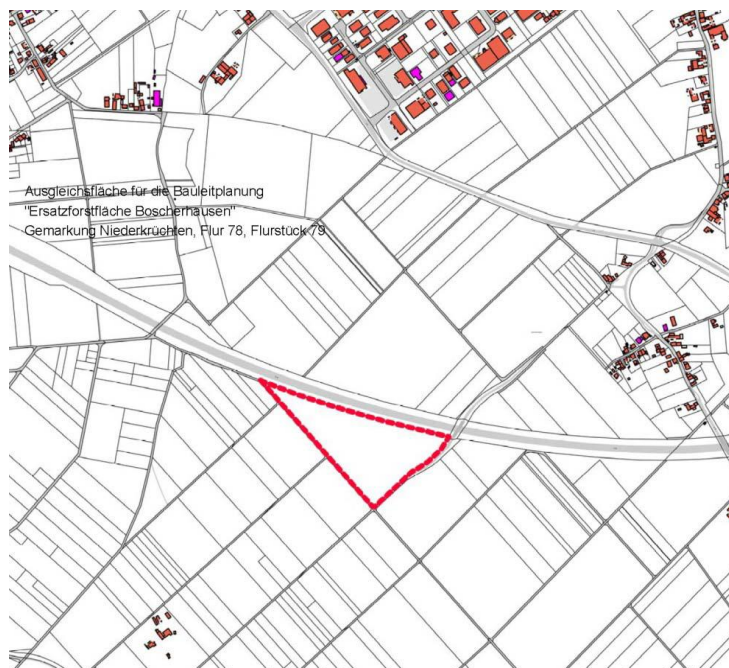
Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerecht Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Ein darüber hinaus anfallende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen.

Abbildung 6 Lageplan der Ausgleichsfläche „Ersatzforstfläche Boscherhausen“



Quelle: Land NRW / Kreis Viersen 2018

2.4 Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der aktuellen Situation des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanverfahrens schließen sich andere vergleichbare Planungsmöglichkeiten aus.

Eine Umsetzung der Planung an einem anderen Standort hätte zur Folge, dass es eher zu deutlich größeren als zu geringeren Beeinträchtigungen bzw. negativeren Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen würde, wenn nicht der Forderung des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung entsprochen sondern auf Außenbereichsflächen ausgewichen wird.

2.4.1 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Wie unter 2.1.5 Szenario bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben, ist bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung davon auszugehen, dass sich kurzfristig an der vorhandenen Nutzung der Flächen nichts ändern wird. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig der Raiffeisenmarkt an den Standort Sohlweg in das Gewerbegebiet ausgelagert wird und somit zum Leerstand des ehemaligen Lebensmittelmarktes ein weiterer Leerstand hinzu kommt. Die Folgenutzung wäre völlig offen.

Die Freifläche wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in unterschiedlich intensiver Form, jedoch zumindest zur Heugewinnung weiterhin genutzt.

Dies hätte zur Folge, dass sich der Status Quo auch bezogen auf die Schutzgüter vorerst nicht ändern wird.

Über kurz oder lang muss aber damit gerechnet werden, dass die Möglichkeit von Dritten genutzt wird, auf einer Restfläche innerhalb der „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft auf Grundlage der Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Gemischte Baufläche“ eine gleichartige Nutzung zu beantragen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Schwierigkeiten und Defizite bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Sachverhalte, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung in angemessener Weise ermittelt und dargestellt werden können.

Entsprechend dem Detaillierungsgrad auf dieser Ebene der Bauleitplanung konnten bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter überwiegend qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Technische Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Neben einer Auswertung vorhandener Planungen und Grundlagendaten wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Biotop-typenkartierung durchgeführt. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Diese sind Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der qualitativen Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter und deren Bewertung.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten oder Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben durch technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in quantitativ ermittelbar.

Zusätzliche Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffsregelung als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren (siehe 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG).

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) als Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt und Pflanzenwelt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll gemäß § 4c BauGB sicherstellen, dass erhebliche und insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln sind, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht zu Bauleitplanung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der Bauleitplanung ist zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei den Fachbehörden abfragen, ob diesbezüglich Erkenntnisse vorliegen.

Hierbei gibt es keine zeitliche Festlegung und keine Begrenzung.

Die Umsetzung der potentiell erforderlichen Maßnahmen ist an die Baugenehmigung zu koppeln.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die geplante Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten ist es, die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Vollsortimenterstandortes im

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens zu schaffen. Ziel des Verfahrens ist es, Planungsrecht für die geplante Umstrukturierung des Plangebietes zu schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die nach §2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht betrachtet als eigenständiger Teil der Begründung die geplanten Nutzungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde eine Bestandserfassung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Entwicklung keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets verursacht.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von streifigen Brachflächen und der Mähwiese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Ortsbildes

können weitgehend im Plangebiet ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) konnte nachgewiesen werden, dass mit der Maßnahme keine Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten verbunden sind.

Eingriffsregelung

Das angewandte Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) schließt mit einem Biotopwertdefizit ab. Dieses wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen

3.4 Quellenverzeichnis

Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (2005): Seminar Nr. 05 01 028, Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung gem. BauGB-Novelle 2004, Leitung Dipl.-Ing. Reinhold Wilke – Seminarunterlagen, 15. März 2005 in Düsseldorf.

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2018): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (2019): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Bunzel (2005): „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“, DIFU (Hrsg.), Berlin

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von
gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL (1990):

Biotoppflege, Biotopentwicklung – Maßnahmen zur Unterstützung und Initiierung von
Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Bonn

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen
Bauleitplanung, Natur und Recht.

Geotec ALBRECHT (2018): Hydrogeologische Untersuchungen zum B-Planverfahren
für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches
Informationssystem):** <http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in
Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für
Pflanzen und Tiere @LINFOS:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

**LVR – Landschaftsverband Rheinland, LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe
(2007):**

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW

[www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/
kulturlandschaftenNRW_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp)

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung
NRW; Recklinghausen, September 2008

LANUV NRW (2014): Biotoptypen-Liste, Biotoptypendefinitionen, Zusatzcodes;
Recklinghausen, Stand April 2014

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum
Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d.
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
NRW (MKULNV).

Schrödter, W., K. Habermann-Nieße & F. Lehmborg (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn, September 2004.

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

4.1 Eingriffs- / Ausgleichsberechnung

4.1.1 Beschreibung der Biotoptypen des Geltungsbereiches

Am 26.07.2018 hat eine Geländekartierung stattgefunden, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

• 1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude: Raiffeisen-Markt, ehem. Netto Markt (derzeit leer stehend), Mauern und Treppen

Es handelt sich um typische Gewerbebauten in moderner Bauweise mit Satteldach. Der Raiffeisenmarkt besteht aus einer Verkaufshalle mit Anbau und großem Vordach, integriert ist ein 2-geschossiger Gebäudeteil mit Büro, Sozialräumen sowie Lagerräumen. Die nach Süden ausgerichteten Dachflächen sind mit einer Fotovoltaik-Anlage ausgestattet.

Das rechtwinklig dazu angelegte Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes ist derzeit ungenutzt und verschlossen.

Für beide Gebäudekomplexe gilt, dass Wände, Fenster und Dachkonstruktion geschlossen sind und keine Öffnungen und Spaltenverstecke aufweisen.

Den Gebäuden kommt somit keine Biotopfunktion zu.

Höhenunterschiede im Bereich der Parkplatzzufahrt sowie die Zufahrt zur Laderampe am ehem. Netto-Markt werden durch Stützmauern (Beton-Winkelsteine, bis max. ca. 1,20 m Höhe) abgefangen.

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1.-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Erschließungswege und Lagerflächen (Asphalt, engfugiges Pflaster)

Die Zufahrt, die Kundenparkplätze, die Verkaufs- und Lagerflächen am Raiffeisenmarkt sowie die Laderampe am ehem. Netto-Markt sind vollversiegelt mit engfugigem Pflaster befestigt.

1.3 Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster

Nordöstlich des ehem. Netto-Marktes ist die gebäudebegleitende Freifläche mit einer Kiesschüttung versehen, die weitgehend vegetationslos ist.

Eine weitere Fläche mit Teilversiegelung befindet sich im Südosten im Bereich der Stützmauern am Parkplatz. Hier wurde die Pflanzfläche mit Ziergehölzen (Biotoptyp 7.1) mit einer Abdeckung aus feinem Natursteinschotter / Split versehen, um eine Unkrautentwicklung zu vermeiden.

• **3. Landwirtschaftliche und Gartenbauliche Nutzfläche**

3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide)

Größere Flächenanteile im Nordwesten des Plangebietes werden von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen, deren Nutzung derzeit aufgegeben ist. Kennzeichen einer Brache-Entwicklung liegen aber (noch) nicht vor.

Das Grünland vom Typ der Glatthafer-Wiese ist sehr artenarm. Neben Dominanzbeständen der namensgebenden Art (Glatthafer /Arrhenatherum elatius) sind kaum typische Begleitarten des Grünlandes anzutreffen:

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Brennnessel	Urtica dioica
Ackerkratzdistel	Cirsium arvense
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium

Randlich:

Giersch	Aegopodium podagraria
Rossmintze	Mentha longifolia

Kleinere Teilflächen der Wiese werden von Brennnesselherden eingenommen. In geringer Anzahl ist Ackerkratzdistel und Wiesenbärenklau eingestreut. Am Zaun zum Raiffeisenmarkt tritt vereinzelt Rossmintze und Giersch auf. Zur Zeit der Kartierung (26.07.2018) präsentiert sich die Fläche als strohig vertrockneter Altgrasbestand.

• **4. Grünflächen, Gärten**

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten)

Im westlichen Parkplatzteil befindet sich eine ca. 40 cm breite Pflanzfläche zwischen Pflasterung und Grenzmauer des Nachbarn. Außer den unter 7.1 und 7.4 beschriebenen Gehölzen wurden hier Mahonien (Mahonia aquifolium) als Bodendecker gepflanzt, dazwischen selbstklimmender Wilder Wein, rotlaubig (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii Purpurea') zur Begrünung der Mauer. Zwischenräume sind mit Rindenhäcksel abgedeckt.

• **5. Brachen (flächig bzw. streifig)**

Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil < 50%

Im Südwesten, Westen und Norden des ehemaligen Netto Marktes erstreckt sich ein schmaler Brachestreifen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Im SW eine dichte ruderale Grasflur mit Begleitarten wie klebriges Greiskraut, im Westen unter dem Kronenschatten des benachbarten Gehölzbestandes nur mit geringer Vegetationsbedeckung, teils mit Efeu sowie nördlich des Gebäudes als vermutlich ehemals als Rasen gepflegt Grasstreifen.

Glatthafer	Arrhenatherum elatius
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis
Ackerschachtelhalm	Equisetum arvense
Landreitgras	Calamagrostis epigeios
Rotschwengel	Festuca rubra agg.
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus
Weißklee	Trifolium repens
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Spitzwegerich	Plantago lanceolata

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Breitwegerich	Plantago major
Löwenzahn	Taraxacum officinale agg.
Herbstlöwenzahn	Leontodon autumnalis
Knautgras	Dactylis glomerata
Klebriges Greiskraut	Senecio viscosus
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris
Im Schatten (Hecke, Mauer):	
Efeu	Hedera helix

• **7. Gehölzflächen /Gehölze**

7.1 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %

Am Südennde des Parkplatzes wurden in Gruppen einige Ziersträucher (Fächerahorn / Acer palmatum; Braut-Spierstrauch / Spiraea x arguta; Weigelie / Weigelia x hybrida) gepflanzt, deren Pflanzfläche mit Schotter/Split oder Rindenhäcksel abgedeckt ist. Die Gehölze werden mit Formschnitt klein gehalten.

7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Im Bereich von Grenzmauer und Zaun am Südrand der artenarmen Glatthaferwiese (3.4) sind kleinere bodenständige Gebüschformationen, als Jungwuchs von Bergahorn (Acer pseudoplatanus) und schwarzem Holunder (Sambucus nigra) vorhanden.

Die zwei jungen Laubbäume (Brusthöhendurchmesser/BHD kleiner 49 cm, Kirsche BHD 7 cm, Pflaume BHD 9 cm) im Pflanzstreifen am (4.5) dem Parkplatz wurden den Gebüschten zugeordnet.

7.3 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch

Am südwestlichen Parkplatzende wurden 2 Bäume gepflanzt, die in kleinen mit Rindenhäcksel abgedeckten Baumscheiben von ca. 1,20 m Durchmesser in einer Pflasterfläche stehen.

Westlicherer Baum:

Amberbaum Liquidambar styraciflua BHD 18 cm

Östlicher Baum

Kugel-Sumpfeiche Quercus palustris „Green Gwarf“ BHD 11 cm

7.4 Baumreihe, Baumgruppen, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum, lebensraumtypisch

Im Pflanzstreifen (4.5) am nordwestlichen Rand des Parkplatzes stehen 2 Ahornbäume. Der Standort lässt eine länger währende Entwicklung nicht zu.

Nördlicher Baum:

Bergahorn Acer pseudoplatanus BHD 31 cm (3-stämmig)

Südlicher Baum:

Bergahorn Acer pseudoplatanus BHD 16 cm (2-stämmig)

Abbildung 5 Bestandsplan mit Biotoptypen



4.1.2 Begleitende Biotoptypen (Planungsumfeld)

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten wurden in der Umgebung des Plangebietes folgende angrenzende Biotop- und Nutzungsstrukturen festgehalten:

- Im Norden:
- Wohnhaus mit großer befestigter Teilfläche, Nadelgehölze
 - Teilflächen der artenarmen Glatthaferwiese (siehe 3.4), nachfolgend Gewerbehof, befestigt und Gewerbegebäude
 - strukturarme Gärten (NO)
- Im Osten:
- Hausgarten, strukturarm mit Nadelholzhecke (NO)
 - Erschließungsstraße, nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten / Freiflächen
- Im Süden:
- befestigte Parkplätze und Gewerbegebäude (SW)
 - Bebauung, teils mit strukturarmen Gartenflächen, Nadelholzhecke
 - Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt West-Ost)
- Im Westen:
- Einzelhausbebauung mit Gartenflächen, teils mit Gehölzbeständen mittleren bis höheren Alters, dichte, freiwachsende Laubholzhecke im Grenzbereich zum ehem. Netto-Markt
 - nachfolgend Hauptverkehrsstraße (Orts-Durchfahrt Nord-Süd)

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.3 Biotoptypenliste Bestand (26.07.2018)

Biotoptypenliste auf der Grundlage: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV_NRW März 2008 als Auswertung der Geländekartierung vom 26.07.2018.

Tabelle 1 Biotoptypen – Bestand

Ifd. Nr.	Nutzungs- / Biotoptyp (nach Biotopwertliste) Bestand	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude : Raiffeisenmarkt, ehem. Netto-Markt (Leer stehend), Treppen und Mauern - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen : Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfügiges Pflaster)	1.992 2.706	0 0	-	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies- und Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, hier: - Kiesflächen am ehem Netto-Markt - Pflanzflächenabdeckung Schotter/Split (neben Zufahrt)	60	1	-	1
3.	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche				
3.4	Intensivwiese , -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	2.368	3	-	3
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Parkplatzzeingrünung (schmaler Streifen an Mauer)	9	2	-	2
5	Brachen (flächig, bzw. streifig)				
5.1	Acker-, Grünland, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gehölzanteil > 50%, hier: - Brache, ruderaler Grasflur am ehem. Netto-Markt	370	4	-	4
7.	Gehölzflächen / Gehölze				
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %, hier: - Parkplatzbepflanzung (Ziergehölze)	12	3	-	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %, hier: - Gebüsch an Grundstücksgrenze Wiese/Netto-Markt (Holunder, Ahorn-Jungwuchs) - Parkplatzbepflanzung, Bäume kleiner BHD 49 cm (Kirsche, Pflaume)	24	5	-	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppen , Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50 % und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch hier: - Baum am südlichen Parkplatzen (Kugel-Sumpfeiche, BHD 11 cm) - Baum am südlichen Parkplatzen (Amberbaum, BHD 18 cm), geringes bis mittleres Baumholz	3 10	3 3	- 1,3	3 4
7.4	Baumreihe, Baumgruppen ,..., mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 30 cm), geringes bis mittleres Baumholz - Baum im Pflanzstreifen im Nordwesten, Parkplatz (Bergahorn, BHD 16 cm)	8	5	1,2	6
	Summe Plangebiet / Geltungsbereich	7.562			

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung eines neuen Vollsortimenters vor. Das Gebäude mit Anlieferungsrampe wird im Bereich des ehem. Netto-Marktes und der artenarmen Wiese errichtet. Der Parkplatz wird um die Flächen des jetzigen Raiffeisenmarktes auf rund 96 Stellplätze erweitert.

Verbleibende Randflächen werden als Pflanzflächen entwickelt mit der Maßgabe der

- Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz (Feldahorn)
- Anpflanzung von Wildobstbäumen zur Gliederung der Randflächen des Gebäudes
- Entwicklung der Randflächen des Gebäudes als Pflanzflächen mit standortgerechten Gehölzarten
- Anpflanzen von Gebüsch in Mischung mit bodendeckenden Kleingehölzen, sowie lockeren Einzelgehölzen zur Eingrünung der Stellplatzanlage.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Bei vergleichbaren Bebauungsplänen wird üblicherweise für die Anlage von je 5 Stellplätzen eine Baumpflanzung vorgegeben. Dies wird hier mit der Neupflanzung von 22 Bäumen entsprechend berücksichtigt.

Geplant ist die Pflanzung von 11 Feldahorn (*Acer campestre*), einer etwa mittelkronigen, heimischen Baumart auf und am Rande des Parkplatzes sowie 11 mittelkronige Wildobstbäume auf den Umgebungsflächen des Gebäudes.

Als Flächenansatz werden je Baum 20 m² Kronentrauf (*Vergleichswert aus: Bewertungsmethode, Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen 2010*) nach 30-jähriger Entwicklungszeit angenommen.

Tabelle 2 Biotoptypen – Planung

lfd. Nr.	Nutzungs- / Biototyp (nach Biotopwertliste) Planung	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Wertfaktor ges.
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden				
1.1	Versiegelte Flächen, hier: - 1.1-1 Gebäude: Vollsortimenter Gebäudekomplex Neuanlage - 1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen: Parkplatz, befestigte Zufahrten und Lagerplätze (engfugiges Pflaster. 3.800 m ² – 120 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	2.330 3.680	0 0	-	0
4.	Grünflächen, Gärten				
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, hier: - Eingrünung des Parkplatzes (406 m ² – 60 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)	346	2	-	2
7.	Gehölzflächen/Gehölze				
7.1-N	Neuanlage: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen, hier: - Landschaftsgerechte Bepflanzung, des	766	3	-	3

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

	Gebäudeumfeldes / tlw. Parkplätzeengrünung (1.026 m ² –260 m ² Kronentrauf aus 7.4-N)				
7.4-N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppen ,... mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50 % und Einzelbaum lebensraumtypisch, hier: - Parkplatz und Grünflächen (Feldhorn i.S./ Wildobst/ Hochstamm, Annahme nach 30-jähriger Entwicklungszeit, Kronentrauf 20 m ² , 20 Stk.)	440	5	1,2	6
Summe Plangebiet / Geltungsbereich		7.562			

Abbildung 7 Planung mit Biotoptypen



4.1.5 Bewertungsverfahren, Eingriffs / Ausgleichs-Bilanz

Zur Verwendung im Rahmen der Eingriffsermittlung kommt das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV-NRW, Recklinghausen, März 2008) herausgegebene Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Vergleich vorgegebener Biotopwerte (Biotopwertliste) in Ausgangszustand und Planungszustand gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (rechnerische Ermittlung von Eingriff und Kompensation). Bei Bedarf und entsprechend der örtlichen Ausprägung können Korrekturfaktoren auf die vorgegebenen Biotopwerte angewendet werden.

Ergebnis der Bilanzierung (vgl. Tabelle 3):

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285
Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf.

Das angewandte Bewertungsverfahren schließt mit einem Biotopwertdefizit ab.

Dieses Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung, Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79 - ausgeglichen (Lageplan siehe Kapitel II, Berichtspunkt 7).

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Tabelle 3 Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung

Code	Biotoptyp	Bestand			Planung			Veränderung	
		Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Wert- stufe	Fläche m ²	Biotopwert Fläche x Wertstufe	Fläche m ²	
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden								
1.1-1	Versiegelte Flächen, hier: Gebäude	0	1.992	0	0	2.330	0	338	
1.1-2	Versiegelte Flächen, hier: Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplätze, Zufahrt	0	2.706	0	0	3.680	0	974	
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, wassergebundene Decken etc., hier: Kiesfläche, Vegetationsfläche mit Schotterabdeckung	1	60	60	1	0	0	-60	
3	Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche								
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm (Fettwiese, Fettweide), hier: - Grünland vom Typ der Glatthaferwiese, derzeit ungenutzt	3	2.368	7.104	3	0	0	-2.368	
4	Grünflächen, Gärten								
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, z.B. in Industrie- und Gewebegebieten; hier: Parkplatzengrünung	2	9	18	2	346	692	337	
5	Brachen, flächig oder streifig								
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- und Siedlungsbrachen, hier: - Brache, ruderaler Grasflur	4	370	1.480	4	0	0	-370	
7	Gehölzflächen, Gehölze								
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten < 50%, hier: Parkplatzbepflanzung, Ziergehölze	3	12	36	3	0	0	-12	
7.1-N	Neuanlage; Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten, hier: - landschaftsgerechte Bepflanzung Gebäudeumfeld; tlw. Parkplatzengrünung,	3	0	0	3	766	2.298	766	
7.2	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50%, hier: Gebüsche, junge Obstbäume	5	24	120	5	0	0	-24	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Amberbaum am südlichen Parkplatzende, BHD 18 cm	4	10	40	4	0	0	-10	
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch, hier: Kugel-Sumpfeiche am südlichen Parkplatzende, BHD 11 cm	3	3	9	3	0	0	-3	
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Baumgruppe am Parkplatz im NW, BHD 16 und 30 cm	6	8	48	6	0	0	-8	
7.4_N	Neuanlage: Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, lebensraumtypisch, hier: Neupflanzung, Feldahorn / Wildobst i.S., 22 Stk.	6	0	0	6	440	2.640	440	
Summe			7.562	8.915		7.562	5.630	0	

Differenz: Biotopwert Planung 5.630 - Biotopwert Bestand 8.915 = - 3.285 Biotopwert-Verlust / Kompensationsbedarf

4.2 Maßnahmenkonzept

4.2.1 Anforderungen

Die mit der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters und den erforderlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (hier insb. die Zunahme des Versiegelungsgrades) sollen über die Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit Gehölzen und die Pflanzung von Bäumen gemindert und soweit erforderlich ausgeglichen werden. Die Begrünung der Freiflächen soll darüber hinaus dazu beitragen, die kleinklimatischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen.

Dabei steht die möglichst nachhaltige landschaftsökologische und -ästhetische Ausgestaltung der Freiflächen im Vordergrund der Überlegungen.

Dazu gehört die Aufwertung der vorh. Strukturen mit dem Ziel ökologisch hochwertigere Strukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen genauso wie der landschaftsästhetische Aspekt der Einbindung des Baukörpers und der Verkehrsflächen in das Ortsbild.

Dementsprechend sind unterschiedliche Ansprüche an die Vegetation zu beachten, wie bspw. die Artenauswahl, die sich am Standort und der Funktion zu orientieren hat genauso wie eine Pflege zur nachhaltigen Sicherung der Funktion.

4.2.2 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Im Plangebiet müssen in Abhängigkeit von der Funktion der Maßnahmen unterschiedliche Maßnahmenbereiche betrachtet werden und durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

Dabei sind Maßnahmenbereiche zu unterscheiden, in denen gestalterische Gesichtspunkte zur städtebaulichen und funktionalen Einbindung eine übergeordnete Rolle spielen und solche, in denen neben der Einbindung des Baukörpers die landschaftsökologischen Belange durch eine entsprechende Gehölzauswahl stärker zu berücksichtigen sind.

Dazu sind vorwiegend standortgerechte Gehölzarten in einer Mischung zu verwenden, die zu einer ökologischen Aufwertung des Plangebiets führt und der heimischen Tierwelt neue Lebensräume bietet.

Nur wo die Flächen für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, wie bspw. zwischen den Stellplätzen und dem Brempter Weg, dürfen auch nicht standortgerechte Gehölze und bodendeckende Kleingehölze zur Verwendung kommen.

Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Flächen zwischen der Stellplatzanlage und dem Brempter Weg sowie die Pflanzflächen in direkter Zuordnung zu den Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, können auch mit nicht standortgerechten Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen bepflanzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen liegen.

Zusätzlich sind 11 mittelkronige Laubbäume im Bereich der Stellplatzanlage anzupflanzen. Je Baum ist eine wasserdurchlässige Fläche wie z.B. eine mit

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Rasengittersteinen bedeckte Fläche in einer Größe von mindestens 12 qm zu schaffen; die Bäume sind durch Rammschutzbügel zu sichern.

Die vorh. Gehölze sind soweit möglich zu erhalten und in das Begrünungskonzept einzubinden.

Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit standortgerechten lebensraumtypischen Gehölzen zu pflanzen.

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Zusätzlich sind im Umfeld des Gebäudes 11 mittelkronige Wildobstbäume vorzusehen.

Pflegeaspekte

Zur Sicherung einer nachhaltigen Pflege ist festzusetzen, in welchem Zeitraum die Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Pflegemaßnahmen zu einer nachhaltigen Bestands- und Funktionssicherung zu berücksichtigen sind – auch unter dem Aspekt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu vermeiden beziehungsweise zu kompensieren sind.

4.2.3 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Stellplatzanlage

Die Pflanzflächen entlang des Brempter Weges sowie die Pflanzflächen im Umfeld der Verkehrsflächen, die für die Verwendung standortgerechter lebensraumtypischer Gehölze zu beengt sind, sind mit Gehölzen und bodendeckenden Kleingehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf blühenden Gehölzen.

Die Gehölze sind einzeln oder in Gruppen zu setzen (Str. 2xv. i.C. 100/150 cm).

Bei den bodendeckenden Kleingehölzen sind vier bis sechs Pflanzen / m² (v. Str. i.C. 30/40 cm) zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen.

Pflanzenliste Gehölze

- Amelanchier ovalis - Felsenbirne
- Buddleja alternifolia - Sommerflieder
- Hydrangea paniculata „Early Sensation“ – Rispen Hortensie
- Rosa „Schneewittchen“ – Strauchrose
(oder vergleichbare Gehölze).

Bodendeckende Kleingehölze

- Deutzia x rosea – Deutzie
- Ligustrum vulgare "Lodense" – Liguster
- Potentilla fruticosa "Manchu" – Fingerstrauch
- Rosa "Max Graf" - Rose
- Spirea jap. "Little Princess" - Rosa Zwerg-Spiere
(oder vergleichbare Bodendecker).

4.2.4 Pflanzenauswahl Maßnahmenbereich Einbindung des Baukörpers und Teile der Stellplatzanlage

Nördlich, westlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zur ökologischen Aufwertung und zur Eingrünung des Gebäudes auf den nicht überbauten Grundstücksflächen Einzelgehölze und Gehölzgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen der folgenden Pflanzenauswahlliste in einem Verbund von max. 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen (Str. 2xv., i.C., 100/150 cm).

Dies gilt auch für ausreichend große Pflanzflächen an der Stellplatzanlage, wie bspw. an der nördlichen Grenze.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft gegenüber Befahren und Betreten zu schützen und zu pflegen. Die Anlage von Rettungswegen innerhalb der Pflanzflächen ist zulässig.

Pflanzenliste

- *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
 - *Corylus avellana* - Haselnuss
 - *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
 - *Ligustrum vulgare* - Gewöhnlicher Liguster
 - *Rosa canina* - Hundsrose
 - *Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball
- (oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubgehölze).

4.2.5 Pflanzenauswahl Bäume

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 22 mittelkronige Laubbäume der folgenden Art anzupflanzen:

Auf der Stellplatzanlage

11 Stück „*Acer campestre* "Elsrijk" – Feldahorn (Hochstamm 3xv. m. B. StU 16/18 cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Laubbäume.

Nördlich und südlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche

Je 5 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel und *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne (Hochstamm 3xv. m. B. STU 10 – 12cm) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Wildobstbäume sowie 1 Stück „*Malus sylvestris*“ – Wildapfel am Fußweg an der nordöstlichen Grundstücksbegrenzung und 1 Stück *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne an der südwestlichen Grundstücksbegrenzung.

4.2.6 Durchführung der Maßnahmen und Pflege der Gehölze

Die oben beschriebenen Bepflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der ersten Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehört eine fachgerechte Pflanzung der Gehölze, die dauerhaft zu erhalten und bei Verlusten gleichwertig zu ersetzen sind.

Folgende Maßgaben sind zur nachhaltigen Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten:

- Eine regelmäßige Kontrolle der Pflanzungen. Dabei sind abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile fachgerecht zu entfernen. Abgestorbene Pflanzen sind zu ersetzen.
- Ziersträucher sind- falls erforderlich - mit einem Pflegeschnitt zu versehen.

Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

- Generell sind Schnittmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Falls erforderlich ist an die Baumkronen insb. im Bereich der Stellplätze in den darauffolgenden Jahren ein Erziehungsschnitt vorzunehmen.

Weitere Pflegemaßnahmen sind in der Folge nur dann durchzuführen, wenn es erforderlich werden sollte, unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

4.2.7 Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der unter den Berichtspunkten 4.2.3 – 4.2.6 beschriebenen Maßnahmen ist durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzusichern.

Bebauungsplan Nie- 127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bestandsplan und Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende



Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

1.1-1 Gebäude, Treppen, Mauern

1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen, Parkplatz

1.3 Teilversiegelte Flächen, hier:

1.3 Kiesflächen, Schotter-/Split-Flächen

3. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzfläche

3.4 Intensivwiese, artenarm (derzeit ungenutzt)

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Bodendecker (hier Pflanzstreifen Parkplatz)
(z.B in Industrie- und Gewerbegebieten)

5. Brachen (flächig oder streifig)

5.1 Brache, Grasflur am ehem. Netto-Markt

7. Gehölze

7.1 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen < 50% (Ziergehölze)

7.2 Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzanteilen > 50% (heimische Gehölze)

7.3 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten < 50% (Baumart nicht heimisch)

7.4 Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)

01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

Vorabzug

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. NR.	B-01	01	DATUM	08.10.18	Proj.Nr.	GOEP1801	M	1:500
------------	------	----	-------	----------	----------	----------	---	-------




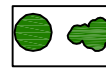

Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße

Hochstraße
41372 Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten 3379
Flur 19 | Flurstücke 153, 751 und 763

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Planung und
Eingriffs- / Ausgleichsbewertung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  vorh. Gehölzbestand
-  Inanspruchnahme

Biotoptypen nach LANUV_NRW (2008)

1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Flächen, hier:

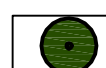
-  1.1-1 Gebäude
-  1.1-2 Verkehrs- und Lagerflächen
-  1.1-2 Parkplätze

4. Grünflächen, Gärten

4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker;
(z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten), hier:
Grünflächen, Eingrünung Parkplatz

7. Gehölze

7.1 - N Gehölzflächen, Gebüsch mit lebensraum-
typischen Gehölzarten, hier: Grünflächen,
Eingrünung Umgebungsflächen Gebäude

 7.4 - N Baumgruppe mit lebensraumtypischen
Baumarten > 50% (Baumart heimisch)
Feldahorn / Acer campestre i.S.; Wildobstarten

04	Anpassung an Entwurf vom 01.04.2019	29.05.19
03	Nachtrag der Biotoptypen	12.03.19
02	Anpassung an Verkehrsgutachten	05.02.19
01	Anpassung an örtl. Vermessung	08.11.18
IND.	ÄNDERUNG	DATUM

Planung:

GOEP LA LTD
Reeser Str. 243
47546 Kalkar
Tel.: 0201 | 25882

Aktien Str. 177
45359 Essen
Fax: 0201 | 250 888

BL. P-01 04 DATUM 08.10.18
NR. Proj.Nr. GOEP1801 M 1:500



Gemeinde Niederkrüchten

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur

65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Stand 30. August 2018

GOEP LA Ltd
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	3
2. Ausgangssituation	3
2.1 Lage des Plangebietes	3
2.2 Struktur des Plangebietes	4
3. Vorhabensbeschreibung	4
4. Beurteilung der Auswirkungen	5
4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik	5
4.2 Vorprüfung des Artenspektrums	5
4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage	7
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)	10
4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)	11
4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen	11
4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens	12
4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen	13
4.3.5.1 Gebäude	13
4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen	14
4.4 Ergebnis Stufe I	17
Literaturverzeichnis	24
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Abbildung 1. Lage im Raum	3
Abbildung 2: Vorhabensgebiet	6
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS	8
ANHANG	
Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung	18
Anhang 2 Fotodokumentation	20

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“
Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Aufstellungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gefasst, um die Voraussetzungen für die Neuordnung eines Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKUNLV, MBV 2010), (MKULNV (2016)).

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgt im Vorfeld des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan-aufstellung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

2. Ausgangssituation

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niederkrüchten im nördlichen Teil der Ortslage Niederkrüchten innerhalb der sog. „im Zusammenhang bebauten Ortslage“ (Innenbereich) ohne direkten Kontakt in die freie Landschaft.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet nebst Umgebung als „Gemischte Baufläche“ aus, an die sich im Norden „Wohnbauflächen“ anschließen.

Abbildung 1. Lage im Raum



Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

2.2 Struktur des Plangebietes

Bei dem Plangebiet, das direkt von der Hochstraße erschlossen wird (Zufahrt Parkplatz Raiffeisenmarkt), handelt es sich bereits um einen Einzelhandelsstandort, der sich aus einem Raiffeisenmarkt mitsamt den befestigten Parkplatz-, Lager und Bewegungsflächen und einem nicht mehr genutztem Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes zusammensetzt.

Dazu gehören begleitende Freiflächen (Brachflächen/Säume, gestaltete Grünflächen, einzelne Bäume und Gebüsche) sowie eine artenarme Wiese, die sich westlich des Raiffeisenmarktes und nördlich des leer stehenden Gebäudes anschließt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 7.530 m².

Das Umfeld des Plangebietes wird durch kleinere Gewerbeflächen und Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt, die sich an den Straßenverläufen orientieren.

Die im unmittelbaren Umfeld in Nord-Süd-Richtung (Mittelstraße) und Ost-West-Richtung (Hochstraße) verlaufenden stark befahrenen Durchgangsstraßen tragen mit einer weiteren östlich gelegenen Straße (Brempter Weg) zur Verinselung der Flächen und insb. der artenarmen Wiese bei.

Nach Süden hin verschmälert sich der Siedlungsbereich und weist mehr Freiflächen und Baumstrukturen auf. Im Südosten befinden sich ein Sportplatz und ein Freibad.

Der Lütterbach quert hier (abschnittsweise verrohrt) den Siedlungsbereich. Am Gewässerverlauf orientieren sich in Anschluss an den Siedlungsbereich Wälder sowie ein großes (künstliches) Stillgewässer, welches durchflossen wird.

Das außerhalb der Ortslage landwirtschaftlich genutzte weitere Umfeld besteht überwiegend aus großräumig zusammenhängenden Ackerflächen sowie aus Intensivgrünland.

3. Vorhabensbeschreibung

Durch Neuordnung des Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Verbrauchermarktes (Vollsortimenter) mit den erforderlichen Parkplatzflächen und Grünanlagen ermöglicht werden.

Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Hochstraße.

Im Rahmen der Realisierung werden innerhalb des Plangebietes ein seit 2015 leer stehendes Gebäude (ehem. Netto-Markt) und der derzeit noch betriebene Raiffeisenmarkt abgerissen.

Der Neubau ist einschl. der Anlieferung am Standort des ehem. Marktes und auf der angrenzenden als Mähwiese genutzten Fläche vorgesehen.

Der Parkplatz mit 100 Stellplätzen und die Bewegungsflächen sind mit Bäumen und randlichen Grünflächen auf dem Standort des Raiffeisenmarktes und dem vorh. Parkplatz geplant.

Der bestehende Parkplatz mit einigen wenigen kleineren Bäumen und Grünflächen in Randlage sowie kleineren Brachflächen im Umfeld des Leergebäudes sollen mit eingebunden werden.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4. Beurteilung der Auswirkungen

4.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich nach Dr. E.-F. Kiel (2015) aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insb. aus den unmittelbar geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Umsetzung der geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht und sehen vor, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV, MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 entspricht diese Vorgehensweise der Stufe I einer Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zur weiteren Konkretisierung und Optimierung des Praxisbezuges hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die ggf. im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. („Planungsrelevante Arten“).

Die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Arten, werden i.d.R. nicht näher betrachtet, da sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit keine populationsrelevanten vorhaben bedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die Arbeitsschritte dargelegt und das Ergebnis im Formblatt „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ festgehalten.

4.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich und im Umfeld des Vorhabengebietes wurden dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>) entnommen.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW vorliegen. Danach wurden keine Funde für das Plangebiet und die direkte Umgebung ausgewiesen.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.2.1 Ergebnis der FIS Abfrage

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes (TK 25) 4703 Schwalmtal
Quadrant 3.

Bei der Abfrage (FIS) der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/3 wurde
unter Berücksichtigung der unmittelbar benachbarten Flächennutzungen nach den folgenden
Lebensraumtypen gefiltert:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -Weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen

In der folgenden Liste der **Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS** (abgerufen am
12.08.2018) sind die für die einzelnen Arten bedeutsamen Lebensraumtypen teilweise
zusammengefasst worden.

Dadurch wird der Abgleich mit möglichen Wirkfaktoren des Planvorhabens erleichtert.
Zu berücksichtigen ist ferner, dass die genannten Vorkommen das Messtischblatt allgemein,
jedoch nicht zwingend das engere Planungsgebiet nebst Umfeld betreffen und die
Einzelflächen tlw. sehr klein sind.

Legende zum Vorkommen

Allgemeines

- x Vorkommen im Messtischblatt
! besondere Bedeutung

Angaben bei den Lebensraumtypen

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(FoRu) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Ru = Ruhestätten (z.B. Tagesversteck)
(Ru) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion
Na = Nahrungsgast, Nahrungshabitat
(Na) = wie vor, jedoch - Potenzielles Vorkommen oder eingeschränkte Funktion

Erhaltungszustand NRW (Ampelbewertung)

- S = ungünstig, schlecht
U = ungünstig, unzureichend
G = günstig
G↓ = günstig, jedoch rückläufig

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach FIS

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4703	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze ...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, Säume
Säugetiere							
x	Castor fiber	Europäischer Biber	G		Na	Na	
x	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	(Na)
x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	(Ru)	Na	(Na)	(Na)
x	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	FoRu	Na	(Na)	
x	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G↓	-	Na	(Na)	Na
x	Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu	FoRu, Na	Na	Na
Vögel							
x	Accipiter gentilis	Habicht	G↓	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu) Na	(Na)	Na
x	Alauda arvensis	Feldlerche	G↓	-	-	FoRu!	FoRu!
x	Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)	-	-
x	Anas cesca	Krickente	U	-	-	-	(FoRu)
x	Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	-	FoRu
x	Ardea cinerea	Graureiher	G	-	(FoRu) Na	Na	
x	Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)	(Na)
x	Athene noctua	Steinkauz	G↓	FoRu!	(FoRu)	Na	Na
x	Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	Na	(Na)
x	Casmerodius albus	Silberreiher	G	-	-	Na (Wintergast)	-
x	Charadrius dubrius	Flussregenpfeifer	U	-	-	-	FoRu
x	Coturnix coturnix	Wachtel	U	-	-	(FoRu)	FoRu!
x	Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	-	Na	(Na)	Na
x	Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	FoRu!	Na	(Na)	(Na)
x	Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)	-
x	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	(Na)	Na
x	Emberiza calandria	Grauammer	S	-	-	FoRu	FoRu!
x	Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	-	(Na)
x	Falco tinnunculus	Turmfalke	G	FoRu!	(FoRu) Na	Na	Na

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

MTB 4705	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Gebäude	Gärten, Klein- gehölze...	Fettwiesen und -weiden	Brachen, Hochstauden- fluren, säume
Vögel (Fortsetzung)							
x	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	FoRu!	(Na) Na	Na	(Na)
x	Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	(FoRu)	FoRu
x	Lulla arborea	Heidelerche	U	-	-	-	(FoRu)
x	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	-	FoRu
x	Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	-	FoRu	-	(FoRu)
x	Oriolus oriolus	Pirol	U↓	-	FoRu	-	-
x	Passer montanus	Feldsperling	U	FoRu	Na	Na	Na
x	Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	FoRu	FoRu!
x	Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	(Na)	Na
x	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	(Na)	Na
x	Rallus aquaticus	Wasserralle	U	-	-		(FoRu)
x	Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-	(Na)	(Na)	(Na)
x	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	-	FoRu	(FoRu)	FoRu!
x	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	-	-
x	Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu (Na)	(Na)	(Na)
x	Strix aluco	Waldkauz	G	FoRu	Na	(Na)	Na
x	Tyto alba	Schleiereule	G	FoRu!	Na	Na	Na
x	Vanellus vanellus	Kiebitz	U↓	-	-	FoRu	FoRu
Amphibien							
x	Hyla arborea	Laubfrosch	U		Ru! (FoRu)	Ru	Ru!
Schmetterlinge							
x	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	G	-	(FoRu)	-	FoRu

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.3.1 Darstellung des Ausgangszustand (August 2018)

Gebäude

Das südwestliche, lang gestreckte Gebäude (ehemals Netto-Markt) ist derzeit leer stehend. Sowohl an den Fassaden als auch im Bereich des Daches, unter der Dachtraufe und dem Vordach an der Laderampe ergaben sich keine Hinweise auf Vogelnester oder geeignete Einflugöffnungen für Vögel und Fledermäuse. Sogar die Enden der Wellplatten des Daches sind mit einer feingeschlitzten Abdichtung aus Kunststoff versehen.

Ähnlich verhält es sich am Gebäude des nebenan noch betriebenen Raiffeisenmarktes (Bau- und Gartenmarkt).

Es gab weder Hinweise auf Vogelnester an der Fassade noch Öffnungen im Bereich der Dachtraufe des modernen Gebäudes. Auf der Nord- und Westseite sind Hochregallager angebaut, die durch Kundenverkehr und regelmäßigen Wechsel des gelagerten Materials (z.B. Baumaterial, mit Folie ummantelte Säcke auf Paletten) und entsprechende Beunruhigung gekennzeichnet sind.

Freiflächen

Parkplatz

Der durch den Betrieb des Raiffeisenmarktes gut frequentierte vollversiegelte Parkplatz (Beunruhigung) ist durch randlich gelegene kleinflächige Pflanzstreifen mit nicht bodenständigen Arten sowie vereinzelt kleinere bis mittelgroße Bäume (Bergahorn, Obstbäume, Amberbaum, Kugelsumpfeiche) gekennzeichnet (Kleingehölze, Bäume).

Brachen, Säume und Hochstaudenfluren

Das Umfeld im Süden, Westen und Norden des leer stehenden Gebäudes wird von leicht variierenden grasreichen Vegetationsformationen eingenommen, die vermutlich seit der Räumung des Gebäudes (2015) nicht mehr gemäht / gepflegt worden sind.

Im Süden schließt eine ruderale Grasflur an, u.a. mit Rotschwingel, Landreitgras, klebrigem Greiskraut und Ackerschachtelhalm, entsprechend der diesjährigen Sommerhitze weitgehend vertrocknet.

Im Westen ist die Grasflur durch den Schattenwurf des Gebäudes und insbesondere dem Kronentrauf der freiwachsenden Laubholzhecke auf dem Nachbargrundstück stark beschattet und weist nur geringe Deckungsgrade auf.

Der schmale Grasstreifen am Nordrand des Gebäudes ist vermutlich aus einer (extensiv) gemähten Rasenfläche hervorgegangen.

Artenarme Wiese

Die große Freifläche im Nordwesten wird von einer artenarmen Glatthaferwiese eingenommen. Außer der namensgebenden Art waren nur wenige Begleitarten wie Wiesenbärenklau und Ackerkratzdistel sowie einige Brennesselherde anzutreffen. Entsprechend der Witterung präsentierte sich der Gräserbestand vollkommen vertrocknet.

An der Grenzmauer zum südlich gelegenen Gebäude wächst ein einzelner Holunderbusch. Im Südwesten bildet Jungwuchs aus Bergahorn eine kurze Gebüschhecke.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Umfeld des Plangebietes

Das Umfeld ist wie folgt strukturiert:

Im Süden: großes Gewerbegebäude mit Parkplatz, Wohn- und Gewerbegebäude mit kleinen Gartenflächen, Fichtenhecke.

Im Westen: Gartenfläche, strukturreich mit freiwachsender Laubholzhecke, Baumbestand Kronentrauf bis in das Plangebiet hinein
Wohngebäude.

Im Norden: unbefestigter Parkplatz
Wohngebäude und Riegel mit Gewerbegebäuden
Kleinflächige Gärten mit Rasen und meist Nadelgehölzpflanzungen.

Im Osten: Straße und nachfolgend dichte Bebauung mit kleinen Gärten.

Eine Bilddokumentation des aktuellen Zustandes ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

4.3.2 Vorbelastungen (anlage- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit modern konzipierten Funktionsgebäuden ohne Spaltenverstecke oder Gebäudeöffnungen
- Artenarme Ausprägung der Wiesenfläche und Verinselungseffekt/Barrierewirkung durch benachbarte Intensivnutzungen, relativ geringe Flächengröße
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Parkplatz, Materiallager und Zufahrten am Raiffeisenmarkt) und sehr geringer Begrünungsanteil
- Hohe Störungsintensität durch Anwesenheit von Menschen (Parkplatz, Raiffeisenmarkt, Parkplatz und Gewerbefläche benachbart im Südwesten)
- Intensiv genutztes Planungsumfeld (Ausnahme Teilfläche im Westen) mit Wohn- und Gewerbegebäuden, strukturarmen Freiflächen und Gärten
- Barrierewirkung benachbarter Straßen im Westen, Süden und Osten.

4.3.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauleitplanung soll Planungsrecht für die Errichtung eines Nahversorgungsmarktes (Vollsortimenter) schaffen.

Hierzu werden zunächst die bestehenden Gebäude zurückgebaut und in der Folge wird das neue Gebäude einschl. der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, der Bewegungsräume und der Anlagen für die Andienung und den ruhenden Verkehr errichtet.

Die ehemalige Wiesenfläche ist Bestandteil des Plangebietes.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Das geplante Gebäude wird mit bepflanzten Freiflächen (Gebüsche, Staudenpflanzungen, ggf. in Mischung mit Extensivrasen) in einer Breite von ca. 10 – 12 m im Norden, Westen und Süden eingegrünt.

Die benachbarte freiwachsende Laubholzhecke im Westen wird nicht beeinträchtigt (Gebäudeabstand - Hecke im Bestand ca. 4 m, in der Planung ca. 10 m).

Das Gebäude und der Parkplatzbereich werden mit ca. 20 heimischen Laubbäumen (Feldahorn, Wildobst) und ergänzend mit randlichen Pflanzstreifen eingegrünt.

Die vorh. Vegetationsstrukturen werden – soweit möglich - in das Begrünungskonzept eingebunden. Der Gehölzbestand kann weitestgehend erhalten werden.

4.3.4 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens können möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Beseitigung von Vegetationsflächen

Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme, Lebensraumverlust als Nahrungshabitat, Zerschneidung, Barrierewirkung

Betriebsbedingt: Lichtemissionen, Auswirkungen des zusätzlichen Fahrzeugverkehrs.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen.

Baubedingt sind zeitlich eingeschränkte akustische und visuelle Störreize (z.B. Baulärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen während der Bauzeit, ggf. in Kombination mit stofflichen Reizen z.B. durch Staub und Abgase, zu erwarten.

Betriebsbedingt reduzieren sich diese Auswirkungen auf akustische und visuelle Störreize durch den Liefer- und Kundenverkehr.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Baufeldräumung oder andere Maßnahmen zur Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern kommt und damit grundsätzlich zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. zur unmittelbaren Beeinträchtigungen von Tieren.

Eine zusätzliche Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3.5 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote zu beachten (Dr. E.-F. Kiel, 2015).

Danach ist verboten ...

- Verbot Nr. 1: ...Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Ausgehend von der oben aufgeführten Liste „Vorkommen planungsrelevanter Arten“ wird nach dem Ausschlussprinzip unter Berücksichtigung der

- Lebensraumanprüche einer Art oder Artengruppe (Lebensraumtyp)
- der aktuellen Bestandssituation des Vorhabensbereiches
- der aktuellen Vorbelastungen, betriebsbedingten Störungen
- der Art und Weise der Durchführung des Planvorhabens

eine Prognose erstellt, ob erhebliche Störungen und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen für europäisch geschützte Arten wahrscheinlich sind oder nicht.

4.3.5.1 Gebäude

Für die an den Lebensraumtyp Gebäude angepassten Arten sind die artspezifischen Ansprüche von Bedeutung und wie folgt zu werten:

Säugetiere, Gruppe der Fledermäuse:

Die vor Ort festgestellte Ausprägung und der Zustand der modernen Gebäude ergab keinerlei Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Für die Gruppe der im Messtischblatt 4703 vorkommenden Fledermausarten (hier: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sind somit keine Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Tagesverstecke oder Winterquartiere) gegeben.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Wie bereits bei der Gruppe der Fledermäuse beschrieben, bieten die vorhandenen Gebäude keinerlei Lebensraummöglichkeiten für Gebäudebrüter (hier: Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Schleiereule) im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Dazu trägt auch das intensiv genutzte Umfeld, die Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit und das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate im engeren Umfeld bei.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.3.5.2 Freiflächen und Strukturen

**Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken**

Säugetiere: Europäischer Biber

Das Vorhabengebiet hat keinerlei räumlichen Bezug zu Gewässersystemen im näheren Umfeld. Die Biotopausstattung weist keine geeigneten Nahrungsräume (Weichholzbestände) auf. Die umgebenden Straßen und die Lage innerhalb des Siedlungsraumes bilden wirksame Barrieren.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Im Plangebiet sind keine Altbäume bzw. Höhlenbäume vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Braune Langohr dienen könnten.

Ökologische Leitlinien wie Hecken und Baumreihen, die in die freie Landschaft führen, fehlen.

Es fehlen (auch unmittelbar angrenzend) ertragreiche Nahrungshabitate, die eine regelmäßige Nutzung vermuten lassen könnten. Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch das Fehlen größerer zusammenhängender Biotopstrukturen in ausreichender Flächengröße.

Die durch Siedlungen und Verkehrsflächen (Barrierewirkung) eingeschränkte Anbindungen an den freien Landschaftsraum und die hohe Störungsintensität schränken die Lebensraumfunktionen zusätzlich ein.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Es fehlen z.B.:

- geeignete Horstbäume oder Höhlenbäume für Greife und Höhlenbrüter.
- Gebüsche und andere Gehölzbestände heimischer Arten für Gebüschbrüter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.
Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potentiellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar.
Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Art Laubfrosch, wie u.a. Bäume und Gebüsche im räumlichen Zusammenhang mit Gewässern, extensive Flächennutzung, Röhrichte, Grünland und Hochstaudenfluren fehlen. Der Standort wird durch unüberwindliche Barrieren (Straßen, Siedlung) blockiert. Es sind keine Vorkommen möglich.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Für die im Meißtischblatt nachgewiesene Art Nachtkerzenschwärmer gelten folgende Hinweise für das Fehlen der Art im Plangebiet:

- Raupenfutterpflanze fehlend: Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Weidenröschen (*Epilobium augustifolium*, *-hirsutum*, *-palustre*, *-dodonai*, *-parviflorum*, *-tetragonum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Saugpflanze fehlend: Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*), Taubenkropf (*Silene vulgaris*), Jelängerjelieber (*Lonicera caprifolium*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratense*), Wicken (*Vicia spec.*)

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtypen: Brachen Säume, Hochstaudenfluren

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze ausgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitats.

Die genannten Biotoptypen sind nur sehr kleinflächig vorhanden.

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitats nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Vögel

Die geringen Flächengrößen, die artenarme Ausprägung der Brachen und Säume und die isolierte Lage im Siedlungsbereich schränken die Lebensraumfunktionen für die Tierwelt stark ein.

Nahe gelegene vertikale Strukturen wie Gebäude, Mauern und Beunruhigung des Umfeldes bedingen u.a. das Fehlen typischer Offenlandarten wie z.B. dem Kiebitz.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind somit nicht zu erwarten.

Der Planungsbereich stellt zudem nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Lebensraumbereiches (z.B. als Nahrungshabitat) der jeweiligen lokalen Populationen dar. Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Wie bereits bei den oben genannten Lebensraumtypen aufgeführt, fehlt eine Anbindung an ökologische Leitlinien in den offenen Landschaftsraum hinein sowie ausreichend große Nahrungshabitate.

Die artenarme Fettwiese besitzt im Plangebiet und den angrenzenden benachbarten Teilbereichen nur eine geringe Flächengröße (ca. 0,23 ha).

Für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen ist das Plangebiet, z.B. als Teil des Nahrungshabitates nicht von nennenswerter Bedeutung.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel

Die typischen Wiesenvögel und Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) meiden Flächen mit angrenzenden Vertikalstrukturen, wie hier Gehölze (Bäume, Hecken) der benachbarten Gärten sowie Gebäude.

Ausreichende Flächengröße (hier einschließlich angrenzender Flächenanteile nur ca. 0,3 ha) und landschaftliche Anbindung fehlen.

Somit ist der Standort auch für die Wachtel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet.

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Weitere Einschränkungen stellen die Lage im Siedlungsgebiet und die Barrierewirkung umliegender Straßen und Gebäudeflächen dar.

Durch das benachbarte Siedlungsgebiet ist ebenfalls mit dem Einfluss von streunenden Katzen als Beutegreifer, insbesondere für bodenbrütende Arten auszugehen.

Für die potenziell den Lebensraumtyp nutzende Nahrungsgäste stellt der Planungsbereich nur einen geringen (potenziellen) Anteil des Gesamtlebensraumes der jeweiligen lokalen Populationen dar.

Erhebliche negative Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Amphibien

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Schmetterlinge

Die bereits beim Lebensraumtyp Gärten und Kleingehölze gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.4 Ergebnis Stufe I

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet, resp. dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht ausgelöst.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II ist daher nicht erforderlich (siehe auch Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung).

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nie-127, Vollsortimenter Hochstraße</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Niederkrüchten</u> Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p style="text-align: center;">Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Anhang 2 Fotodokumentation

Gebäude



Leer stehendes Gebäude mit Vordach



ehem. Netto-Gebäude und Raiffeisenmarkt



Dachkonstruktion im Bereich Laderampe, keine Vogelnester vorhanden



Abdichtung der randlichen Dachunterseite vollkommen geschlossen mit Lochblechen und Kunststoffprofilen



Vollkommene Abdichtung der Dachtraufe



Abdichtung der Welldachenden mit Kunststoffelementen

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Westseite des Raiffeisenmarktes mit Hochregallager, links Fichtenhecke des nördlichen Nachbargrundstücks



Ostseite des Raiffeisenmarktes am Brempter Weg



Geschlossene Abdichtung der Giebelkonstruktion



Lagerflächen an der Nordseite (Raiffeisenmarkt)

Gärten, Kleingehölze



40 cm schmaler Pflanzstreifen mit Bergahorn



Parkplatzeingrünung an westlicher Grenzmauer

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"



Gehölzgruppe am Südenende des Parkplatzes, Hochstraße



Ziergehölze am Südenende des Parkplatzes, Hochstraße

Artenarme Glatthaferwiese



Blick nach Nordwesten auf Nachbarbebauung



Blick nach Nordosten auf Nachbarbebauung



Blick nach Osten auf Raiffeisenmarkt



Blick nach Südwesten auf Gehölze (Nadelgehölze, links Laubholzhecke mit Bergahorn) des Nachbargrundstücks

Gemeinde Niederkrüchten
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
 Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Brachen, Säume



Grasflur, Brache an der Laderampe (ehem. Netto-Markt),
 Blickrichtung Südwest



Brache mit Landreitgras, Blickrichtung Südost



Brachestreifen aus vermutl. ehem. Rasenstreifen zwischen
 ehem. Netto-Markt und artenarmer Mähwiese jenseits der
 Grenzmauer, vorne rechts der einzelne Holunderstrauch



Brachestreifen und benachbarte artenarme Glatthaferwiese,
 Blickrichtung Osten



Brachestreifen unter Kronentrauf- und Gebäudeschatten westlich des ehem. Netto-Marktes

Gemeinde Niederkrüchten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) zur
65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße"
Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße"

Literaturverzeichnis

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien.

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (geographisches Informationssystem):
<http://www.geoserver.nrw.de>

Kiel, Dr. E.-F. (2015): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (Vortragsmanuskript).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS:
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundorkataster/>

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV).

MBV, MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV).

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV).

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>



**Schalltechnische Untersuchung
zum Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“
in Niederkrüchten**

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Gutachten für die
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Christina Groß, B.Sc.
Dr.-Ing. Roland Weinert

Projektnummer: 3.1806

Datum: 27. März 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
2 Grundlagen.....	3
2.1 Beschreibung der Planung	3
2.2 Bewertungsansatz für die zu erwartenden Geräuschimmissionen	5
2.2.1 Grundsätze	5
2.2.2 Technische Geräusche (TA Lärm)	5
2.2.3 Verkehrsgeräusche.....	7
3 Technische Geräusche (TA Lärm)	8
3.1 Geräuschemissionen der geplanten gewerblichen Nutzungen.....	8
3.1.1 Parkplatz.....	9
3.1.2 Geräusche durch die Zufahrt zum Parkplatz.....	10
3.1.3 Einkaufswagen	10
3.1.4 Geräusche durch die Anlieferung.....	10
3.1.5 Ladevorgang an der Laderampe	11
3.1.6 Technische Gebäudeausstattung.....	12
3.2 Berechnungsergebnisse, Nachtanlieferung	12
3.3 Berechnungsergebnisse, keine Nachtanlieferung, Öffnungszeit endet deutlich vor 22 Uhr....	13
3.4 Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen	14
3.5 Eventuelle Sonntagsöffnung eines Backshops	15
4 Verkehrsgeräusche	17
4.1 Straßenverkehr.....	17
4.1.1 Grundlagen	17
4.1.2 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Analysefall	17
4.1.3 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Nullfall	18
4.1.4 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Planfall	19
4.1.5 Geräuschemissionen.....	20
4.1.6 Berechnung der Geräuschimmissionen	20
4.1.7 Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräuschbelastung außerhalb des Planbereichs..	21
5 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme.....	23
Literaturverzeichnis	24
Anlagenverzeichnis.....	25



1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist in einem schalltechnischen Fachbeitrag zu untersuchen, welche Auswirkungen aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten sind. Aus schalltechnischer Sicht ist zu prüfen, welche Immissionen von der geplanten Nutzung ausgehen, in welchem Maß das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine Veränderung der Verkehrsgeräusche auf den angrenzenden Verkehrswegen bewirkt und ob Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich sind. Grundlage der Untersuchung ist die „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ (Brilon Bondzio Weiser, 2019), in der die relevanten Verkehrsmengen hergeleitet wurden.

Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH wurde beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen zu quantifizieren und zu bewerten. Abbildung 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens im Stadtgebiet von Niederkrüchten nördlich des Ortskerns von Niederkrüchten. Auf der rot markierten Fläche im Ortskern soll ein Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² entstehen.



Abbildung 1: Lage des Planbereichs im Stadtgebiet (Kartengrundlage: Land NRW (2018) – Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



2 Grundlagen

2.1 Beschreibung der Planung

Der Planbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch mehrere Grundstücke, im Westen von Gebäuden an der Mittelstraße und Hochstraße, im Süden von der Hochstraße und im Osten vom Brempter Weg begrenzt. Dabei werden der heute vorhandene Fachmarkt sowie das leerstehende Gebäude des ehemaligen Netto-Marktes überplant.

Grundlage der vorliegenden Untersuchung ist das Nutzungskonzept des Büros halsdorfer + ingenieure projekt gmbh mit Stand vom Dezember 2018. Es ist ein Lebensmittel-Vollsortimenter mit einem Parkplatz geplant.

Der Parkplatz des Lebensmittel-Vollsortimenters wird durch eine Zufahrt und eine Ausfahrt von der Hochstraße aus erschlossen.

Abbildung 2 zeigt den Lageplan vom Büro halsdorfer + ingenieure projekt gmbh.



Abbildung 2: Lageplan, Stand 20.12.2018 (halsdorfer + ingenieure projekt gmbh)

Abbildung 3 zeigt einen Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nie-127 mit den zeichnerischen Festsetzungen für die Einzelhandelsnutzung.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind mehrere Aspekte zu bearbeiten:

- Geräuschemissionen vom Vorhaben auf die Umgebung



2.2 Bewertungsansatz für die zu erwartenden Geräuschimmissionen

2.2.1 Grundsätze

Grundsätzlich ist bei städtebaulichen Planungen die DIN 18005 (2002) anzuwenden. Für die verschiedenen Geräuscharten aus der gewerblichen Nutzung (technische Geräuschquellen) und die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen sind unterschiedliche Rechenverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Für gewerbliche Nutzungen und technische Anlagen erfolgt die Berechnung der Geräuschimmissionen nach den Vorgaben der TA Lärm (2017). Für Verkehrsgeräusche sind bei Straßenverkehr die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90 (vgl. FGSV, 1990)) anzuwenden.

In den Regelwerken sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind. Dieses Schutzniveau ergibt sich entweder aus vorliegenden Bebauungsplänen oder, falls diese nicht vorhanden sind, anhand der bestehenden Nutzung entsprechend §34 BauGB (2017). Im vorliegenden Fall ist die Nutzung für den Bereich nordwestlich des Kreisverkehrs Hochstraße / Mittelstraße im Bebauungsplan Nie-26B festgesetzt. Für den übrigen Untersuchungsbereich existiert kein Bebauungsplan. Diese Immissionsorte werden in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten überwiegend als WA-Nutzung eingestuft. Lediglich für die Grundstücke Hochstraße 67 bis 73 wird aufgrund der Gemengelage mit den umliegenden gewerblichen Nutzungen eine Nutzung als Mischgebiet (MI) angesetzt.

Im Rahmen des städtebaulichen Verfahrens erfolgt die Bewertung der Immissionen nach der DIN 18005 (2002), die Orientierungswerte für eine Obergrenze der wünschenswerten Geräuschbelastung definiert. Diese stellen jedoch keine absolute Obergrenze dar, sondern können im Rahmen der Abwägung um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. Grundsätzlich sollte jedoch bei Wohnnutzungen das Schutzniveau einer Mischgebietsnutzung als Obergrenze nicht überschritten werden.

2.2.2 Technische Geräusche (TA Lärm)

Da im Rahmen des Bauantragsverfahrens der gewerblichen Nutzungen die TA Lärm (2017) Anwendung findet, sind deren Immissionsrichtwerte zu berücksichtigen, die als Grenzwerte zu verstehen sind. Diese Prüfung ist bereits im Bauleitplanverfahren angezeigt, um Konflikte zu erkennen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Bebauungsplans gefährden können.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA Lärm (2017) erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln und den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum (tagsüber 06.00 bis 22.00 Uhr, nachts die lauteste volle Stunde). Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- Zeitliche Bewertung

Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Bezugszeitraum (tagsüber 16 Stunden, nachts 1 Stunde)

Die entsprechenden Bewertungen in dB sind in den Berechnungen im Anhang dargestellt.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T



Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschemissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist nach TA Lärm (2017) für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist nach TA Lärm (2017) für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Wohngebieten (WA, WR) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag in Höhe von 6 dB zu berücksichtigen:

1. an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr

Damit ergeben sich die in Tabelle 1 dargestellten Obergrenzen für Geräuschemissionen aus gewerblichen Nutzungen. Im Vergleich dazu sind in der rechten Hälfte die Orientierungswerte der DIN 18005 (2002) dargestellt.

Nutzung	Richtwert [dB(A)] nach TA Lärm		Orientierungswert [dB(A)] nach DIN 18005	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
WA	55	40	55	40
MI	60	45	60	45

Tabelle 1: Obergrenzen der Geräuschemission für die untersuchten Immissionsorte

Nach TA Lärm (2017) ist außerdem nachzuweisen, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten („Spitzenpegelkriterium“).

Nach den Vorgaben der TA Lärm (2017) sind für jeden Immissionsort alle Anlagen zu berücksichtigen, die einen relevanten Beitrag zum Gesamt-Beurteilungspegel liefern. Im vorliegenden Fall sind einzelne weitere gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft vorhanden, die auf dieselben Immissionsorte einwirken wie der geplante Einzelhandel. Dabei ist in vielen Fällen ein relevanter Geräuschbeitrag nicht zu erwarten wie z.B. von der Fahrschule auf dem Grundstück Hochstraße 81. Eine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm (2017) ist allerdings von dem Fachmarkt auf dem benachbarten Grundstück Hochstraße 67 mög-



lich, dessen Parkplatz auf dieselben Fassaden der benachbarten Wohnnutzungen einwirken wie der geplante Vollsortimenter oder von dem Parkplatz der Pizzeria auf dem Grundstück Mittelstraße 48. Letzterer wirkt aber in der Regel auf andere Fassaden der benachbarten Gebäude.

2.2.3 Verkehrsgeräusche

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln. Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum (tagsüber 06.00 bis 22.00 Uhr, nachts 22.00 bis 06.00).

Für die Bewertung der Verkehrsgeräusche von den öffentlichen Verkehrswegen sind nach DIN 18005 (2002) die folgenden Orientierungswerte anzuwenden:

Nutzung	Orientierungswert [dB(A)] nach DIN 18005	
	Tag	Nacht
WA	55	45
MI	60	50

Tabelle 2: Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche nach DIN 18005 für die vorhandenen Gebietstypen

Bei Veränderungen der Verkehrslärmbelastung durch städtebauliche Planungen im weiteren Umfeld des Vorhabens ist die Vorbelastung und das Ausmaß der Veränderung zu berücksichtigen sowie die Vermeidung städtebaulicher Missstände zu gewährleisten. Bei der Veränderung der Geräuschbelastung ist dabei zu berücksichtigen, dass das menschliche Ohr in der Regel Veränderungen erst ab 2 bis 3 dB(A) wahrnimmt (vgl. Brüel & Kjaer, 2001). Städtebauliche Missstände sind zu erwarten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschreitet. Dabei sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (2002) nicht als rechtlich verbindliche Obergrenze anzusehen. Überschreitungen in einem gewissen Rahmen können in Ausnahmefällen abgewogen werden. Allerdings sieht die Rechtsprechung die Grenze für ein dauerhaft gesundes Wohnumfeld bei einem Geräuschniveau von 75/65 dB(A) für erreicht.

Die 16. BImSchV (2014), die bei erheblichen baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrswege anzuwenden ist, bewertet allerdings bereits eine Veränderung ab 2,1 dB(A) (nach den Rundungsregeln 3 dB(A)) als wesentliche Änderung der Geräuschbelastung. Insofern können Veränderungen im Bereich von weniger als 2 dB(A) in jedem Fall als vernachlässigbar angesehen werden, sofern die Beurteilungspegel unter 70/60 dB(A) liegen.

Die Verkehrsuntersuchung (Brilon Bondzio Weiser, 2019) hat ergeben, dass bauliche Veränderungen im Straßenraum nicht erforderlich sind. Insofern ist eine Bewertung nach 16. BImSchV nicht erforderlich. Allerdings kann die 16. BImSchV als Bewertungsgrundlage hilfsweise herangezogen werden, da sie einen Rechtsanspruch auf Schallschutzmaßnahmen definiert und somit die Absichten des Gesetzgebers wiedergibt.



3 Technische Geräusche (TA Lärm)

3.1 Geräuschemissionen der geplanten gewerblichen Nutzungen

Wesentliche Schallquelle der geplanten Nutzung ist das Verkehrsaufkommen durch Beschäftigte und Kunden. In der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) wurde ein Gesamtverkehrsaufkommen von 2.332 Kfz-Fahrten/24h ermittelt. Davon sind 22 Kfz-Fahrten als Güterverkehr anzusehen, sodass ein Aufkommen von 2.310 Pkw-Fahrten/24h zu erwarten ist.

Die Planung sieht eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt für den Parkplatz vor. Die Stellplatzanlage des Vollsortimenters soll insgesamt 96 Stellplätze bieten.

Abbildung 4 zeigt einen Auszug aus dem dreidimensionalen Berechnungsmodell für Gewerbelärm.



Abbildung 4: Auszug aus dem dreidimensionalen Berechnungsmodell für Gewerbelärm

Im Lebensmitteleinzelhandel ist eine Öffnungszeit bis 22 Uhr erfahrungsgemäß als zeitgemäß anzusehen. Für die Berechnungen wird zunächst unterstellt, dass der Lebensmittel-Vollsortimenter in der Zeit von 7 bis 22 Uhr aktiv ist. Erfahrungsgemäß ist dann davon auszugehen, dass bei einer Betriebs- oder Öffnungszeit von 7 bis 22 Uhr die ersten Beschäftigten und einzelne Kunden vor der Öffnung ankommen und nach



Geschäftsschluss abfahren. Im vorliegenden Fall wurde pauschal unterstellt, dass 10 Fahrten in den Stunden von 6 bis 7 Uhr und von 22 bis 23 Uhr erfolgen. Die restlichen 2.290 Pkw-Fahrten wurden gleichmäßig auf die 15 Stunden von 7 bis 22 Uhr verteilt.

Damit ergeben sich für die Stunden von 6 bis 7 Uhr und von 22 bis 23 Uhr eine mittlere Bewegungshäufigkeit von $10/96 = 0,10$ je Stellplatz und Stunde. Für die Stunden von 7 bis 22 Uhr ergibt sich eine mittlere Häufigkeit von 1,59 Bewegungen je Stellplatz und Stunde. Da die Abreise nach 22 Uhr in den Nachtzeitraum fällt, ist damit die lauteste Nachtstunde für die Parkplatznutzung verbunden.

Die Werte sind im Einzelnen in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission vom Parkplatz

Zeitraum	Pkw/h	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde
6 - 7 Uhr	10,00	0,10
7 - 22 Uhr	152,67	1,59
22 - 23 Uhr	10,00	0,10

3.1.1 Parkplatz

Die Berechnung der Schallemissionen vom Parkplatz erfolgt nach dem getrennten Verfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (2007). Dabei erfolgt die Modellierung der Fahrgassen unabhängig von den Fahrbewegungen beim Ein- und Ausparken. Es wurde eine asphaltierte Parkplatzoberfläche angesetzt.

Die Berechnung des Schallleistungspegels erfolgt nach der Formel

$$L_W = 63 + K_{PA} + K_I + 10 \log(B \times N) \quad [\text{dB(A)}]$$

Für die Fahrgeräusche der Einkaufswagen ergeben sich für die Parkplatzoberfläche folgende Zuschläge:

$$K_{PA} = 3 \text{ dB(A)} \quad \text{Zuschlag für die Parkplatzart}$$

$$K_I = 4 \text{ dB(A)} \quad \text{Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren}$$

Die Schallleistung des Parkplatzes errechnet sich nach der Formel

$$L_W = 63 + 3 + 4 + 10 \log(B \times N) \text{ dB(A)}$$

Daraus ergibt sich in den Stunden von 7 bis 22 Uhr eine Schallleistung von $L_W = 91,8 \text{ dB(A)}$, in der Stunde von 6 bis 7 Uhr und 22 bis 23 Uhr beträgt die Schallleistung $L_W = 79,8 \text{ dB(A)}$.

Kurzfristige Schallereignisse im Sinne des Maximalpegelkriteriums sind durch das Türeenschlagen zu erwarten. Dafür wird ein Schallleistungspegel von $99,5 \text{ dB(A)}$ für das Schließen des Kofferraums in Ansatz gebracht.



3.1.2 Geräusche durch die Zufahrt zum Parkplatz

Für die Fahrbewegungen von der Hochstraße auf den Parkplatz und auf den Fahrgassen wird eine Linienschallquelle modelliert mit einer Ereignishäufigkeit entsprechend der Verkehrsstärke von $2.290 / 15 = 152,67$ Pkw-Fahrten/h zwischen 7 und 22 Uhr bzw. jeweils 10 Fahrten in der Stunde vor und nach der Öffnungszeit. Die Fahrlinie wird von der Einfahrt über die Fahrgasse zum nördlichen Ende des Parkplatzes und wieder zurück zur Hochstraße geführt. Da die Verkehrsstärke von 2.290 Pkw-Fahrten die Summe aus An- und Abfahrten darstellt, kann für die einzelne Fahrlinie die Hälfte der Verkehrsstärke angesetzt werden.

Der Schwerverkehrsanteil wird zu 0 % gesetzt, da die anliefernden Lkw separat modelliert werden. Somit ergibt sich der L_{m25} in Analogie zur RLS-90 zu 37,3 dB(A) für den einzelnen Pkw.

D_V ergibt sich für eine Geschwindigkeit von 30 km/h und einen Schwerverkehrsanteil von 0 % zu -8,8 dB(A). Für D_{Stro} wird eine Asphaltoberfläche unterstellt, sodass hier ein Wert von 0 dB(A) angesetzt werden kann. Eine Längsneigung von mehr als 5 % ist im Bereich der Zufahrten nicht zu erwarten, sodass der Parameter D_{Stg} zu 0 gesetzt werden kann.

Reflexionen werden im Rahmen der Ausbreitungsberechnung durch das Programmsystem ausgewertet. Insofern wird der Parameter D_E für Einfachreflexionen nicht separat angesetzt.

Daraus ergibt sich L_{WA} zu $37,3 - 8,8 + 19 + 0 = 47,5$ dB(A)/m je Pkw.

3.1.3 Einkaufswagen

Die Geräuschemissionen durch Bewegen der Einkaufswagen auf den Parkplatzflächen sind bereits im Emissionsansatz für die Parkplatzflächen nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (2007) berücksichtigt. Für die Einkaufswagensammelbox wurde in der Nähe des Eingangs eine Punktschallquelle angesetzt, wie in Abbildung 4 zu sehen ist.

In der Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (2005) ist für das Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen mit Metallkorb ein Schalleistungspegel von 72 dB(A) je Vorgang und Stunde und einem entsprechenden Pegelspektrum angegeben. Es wurde vereinfachend unterstellt, dass bei 80 % der Kunden-Pkw des Vollsortimenters ein Einkaufswagen herausgenommen und wieder zurückgestellt wird. Damit ergeben sich insgesamt $2.253/15 \cdot 0,8 = 120,16$ Schallereignisse je Stunde zwischen 7 und 22 Uhr sowie $7 \cdot 0,8 = 6$ Schallereignisse in den Stunden vor 7 Uhr zur Anreise vor Öffnung des Marktes und nach 22 Uhr zur Abreise nach Ladenschluss.

Zur Berücksichtigung von Pegelspitzen wurde ein Wert von 106 dB(A) als Spitzenschalleistung angesetzt.

3.1.4 Geräusche durch die Anlieferung

Dabei ist maßgeblich der Anlieferungsvorgang durch Lkw zu berücksichtigen. Der Ladebereich des Vollsortimenters ist an der Südseite vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt von der Hochstraße.

In der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) war für den Vollsortimenter ein mittleres Aufkommen von 22 Fahrten im Güterverkehr entsprechend 11 Fahrzeugen ermittelt worden. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei im Lebensmittelhandel um Schwerverkehrsfahrzeuge. Eine gelegentliche Müllentsorgung ist dabei berücksichtigt.



Der Rangiervorgang durch die anliefernden Fahrzeuge wurde durch die Modellierung der Fahrlinien berücksichtigt. Die Fahrlinien wurden als Linienschallquelle mit einer Schalleistung von 63 dB(A)/m je Anlieferungsvorgang modelliert. Dabei wurden Anfahrt und Abfahrt getrennt modelliert. Für die Fahrbewegung rückwärts vor die Laderampe wurde die Schalleistung auf 68 dB(A)/m erhöht, um die zusätzliche Emission durch den Rückfahrwarner zu berücksichtigen.

Die Ereignisse wurden im Tagesverlauf angesetzt, wobei zwei Vorgänge in der morgendlichen Ruhezeit von 6 bis 7 Uhr liegen. Außerdem wurde eine Anlieferung im Nachtzeitraum zwischen 5 und 6 Uhr angesetzt, um zu prüfen, ob die oft gewünschte Nachtanlieferung möglich ist.

Da im Einzelfall auch Anlieferungen mit Kühlfahrzeugen erfolgen, wurde eine Punktschallquelle in 2 m Höhe über Grund an der Anlieferung gesetzt, um die Geräuschemission des Kühlaggregates zu berücksichtigen. Nach den Ansätzen der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (2007) ist dafür eine Schalleistung von 97 dB(A) über eine Zeitdauer von 15 Minuten zu berücksichtigen. Für die Berechnung wurde das Ereignis in der Stunde von 7 bis 8 Uhr angesetzt.

Zur Berücksichtigung von Pegelspitzen wurde ein Wert von 108 dB(A) als Spitzenschalleistung für das Entlüftungsgeräusch der Betriebsbremse angesetzt. Für die Fahrbewegung der Lkw wurden Linienschallquellen für Anfahrt und Abfahrt von und zur Hochstraße modelliert.

3.1.5 Ladevorgang an der Laderampe

Für den Entladevorgang mit einem Palettenhubwagen über eine außenliegende Überladerampe weist eine im Jahr 2017 veröffentlichte Untersuchung einen Schalleistungspegel von 82,2 dB(A) aus (vgl. Heroldt et al., 2017). Dieser Schalleistungspegel wurde für den gesamten Entladevorgang ermittelt. Dieser umfasst die Fahrbewegung mit dem leeren Palettenhubwagen in den Lkw, die Aufnahme der Palette und die Fahrbewegung mit dem beladenen Palettenhubwagen vom Lkw.

Gegenüber den Geräuschemissionen beim Ladevorgang mit einem Palettenhubwagen sind die Geräuschemissionen, die durch die Fahrbewegung eines Rollcontainers über die Überladebrücke hervorgerufen werden, erfahrungsgemäß vernachlässigbar. Im Lebensmitteleinzelhandel erfolgt die Warenanlieferung aber überwiegend mit Rollcontainern. Die Veröffentlichung der Hessischen Landesanstalt zu Ladevorgängen (1995) weist für Rollcontainer eine um ca. 10 dB(A) niedrigere Schalleistung auf als für Palettenhubwagen. Der Schalleistungspegel eines beladenen Rollcontainers liegt nach der Untersuchung von 1995 bei 77,4 dB(A). Die Untersuchung von 2017 macht dazu keine neueren Angaben.

Die Entladung eines Vollsortimenters findet hauptsächlich mit Rollcontainern statt, gelegentlich werden Palettenhubwagen verwendet. Für den Ladevorgang eines Lkw wird angenommen, dass 4 Palettenhubwagen und 30 Rollcontainer zum Einsatz kommen. Daraus ergibt sich für einen Ladevorgang eine Schalleistung von $L_w = 93,5$ dB(A). Pegelspitzen verursacht durch Rollcontainer erreichen Werte von bis zu 111 dB(A).

Der Ladebereich wurde an der Südseite des Vollsortimenters mit einer Punktschallquelle modelliert.



3.1.6 Technische Gebäudeausstattung

Relevante Geräuschbeiträge sind ebenfalls von klima- und lüftungstechnischen Anlagen zu erwarten. Dabei ist von Bedeutung, dass diese Geräte in der Regel Thermostat gesteuert arbeiten und somit auch im Nachtzeitraum aktiv sein können.

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Untersuchung ist die Lage möglicher technischer Geräte nicht bekannt, ebenso wenig die Schallemission. Erfahrungsgemäß befinden sich oberhalb des Lagers auf dem Dach ein Gaskühler und ein Lüftungsgerät.

Zur Berücksichtigung dieser Schallquellen wurden Punktschallquellen mit einer Schalleistung von jeweils 80 dB(A) in Ansatz gebracht. Dabei wurde Dauerbetrieb unterstellt. Die Punktschallquellen befinden sich 1 m über dem Dach.

3.2 Berechnungsergebnisse, Nachtanlieferung

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung sind in Anlage 3 bis 5 tabellarisch und in Anlage 6 im Lageplan dargestellt. Anlage 3 zeigt die Beurteilungspegel, Anlage 4 zeigt die Teilpegel aller Schallquellen für ausgewählte Immissionsorte, absteigend sortiert nach dem Pegelbeitrag zum Gesamtbeurteilungspegel im Tageszeitraum. Anlage 5 zeigt die Teilpegel der einzelnen Schallquellen im Tagesverlauf für die gleichen ausgewählten Immissionsorte.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beurteilungspegel im Tageszeitraum unter den angesetzten Randbedingungen die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm (2017) an den allen Immissionsorten unterschreiten. Die höchsten Beurteilungspegel sind mit 53,3 dB(A) am Haus Brempter Weg 6 zu erwarten. Damit ist der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) deutlich eingehalten.

Im Nachtzeitraum ist bei allen Immissionsorten die Stunde der nächtlichen Anlieferung die lauteste Nachtstunde. In der Stunde von 22 bis 23 Uhr mit der Abreise der letzten Kunden und der Mitarbeiter sind deutlich geringere Beurteilungspegel zu erwarten.

Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel an den meisten Immissionsorten überschritten. Am Haus Hochstraße 71 führt die Nachtanlieferung zu einem Beurteilungspegel von 50,3 dB(A). Damit ist der IRW von 45 dB(A) um 5,3 dB(A) überschritten.

Mit Ausnahme der Immissionsorte 9 und 10 auf der westlichen Seite der Mittelstraße sind im Nachtzeitraum an allen anderen Immissionsorten ebenfalls Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Neben Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel sind auch durch Pegelspitzen durch Einzelgeräusche höhere Immissionen zu erwarten als zulässig. Maßgebend ist in den meisten Fällen das Entlüftungsgeschall der Betriebsbremse des Lkw, das im Einzelfall zu Pegeln von bis zu 72,9 dB(A) führt (Hochstraße 78). Damit ist das zulässige Höchstmaß im Nachtzeitraum von 60 dB(A) bei WA-Gebäuden deutlich überschritten. Gerade diese Geräuschquelle lässt sich nicht mit technischen Mitteln mindern. Insofern ist die Einhaltung der IRW im Nachtzeitraum nur durch den Verzicht auf nächtliche Anlieferungen möglich.



Die Auswertung von Anlage 4 zeigt außerdem, dass auch die Nutzung des Parkplatzes oder Einkaufswagenbox an einzelnen Gebäuden (z.B. Brempter Weg 6, 7 und 10) Spitzenpegel von über 60 dB(A) verursacht. Damit ist im Nachtzeitraum das zulässige Höchstmaß überschritten. Für eine Nutzung nach 22 Uhr wären somit entweder bauliche Schallschutzmaßnahmen oder ein Verzicht auf die nächtliche Nutzung erforderlich.

Am Haus Mittelstraße 41 sind die haustechnischen Anlagen auf dem Dach der Anlieferung für die errechnete Überschreitung verantwortlich. Dabei beträgt die Überschreitung des IRW 2,5 dB(A). Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einem größeren Abstand oder mit leiseren Geräten eine Einhaltung von 40 dB(A) problemlos möglich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Anlieferungen im Nachtzeitraum nicht möglich sind und dass die haustechnischen Anlagen einen Schalleistungspegel von weniger als 80 dB(A) aufweisen müssen oder anders angeordnet werden müssen. Darüber hinaus wird für die weitere Untersuchung angenommen, dass die Öffnungszeit so begrenzt wird, dass nach 22 Uhr eine Nutzung des Parkplatzes und der Einkaufswagenbox ausgeschlossen ist.

3.3 Berechnungsergebnisse, keine Nachtanlieferung, Öffnungszeit endet deutlich vor 22 Uhr

In separaten Rechenläufen wurden ermittelt, mit welchen Maßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) durch die Betriebsgeräusche der Einzelhandelsnutzung eingehalten werden können.

Dabei wurden Anlieferungsvorgänge ausschließlich im Tageszeitraum angesetzt. Außerdem wurde die Öffnungszeit in Abstimmung mit dem Betreiber des Vollsortimenters auf den Zeitraum von 6.30 bis 21.30 Uhr begrenzt, um eine Abreise der letzten Kunden und der Beschäftigten nach 22 Uhr auszuschließen.

Für die Lüftung und den Gaskühler wurde zudem der Schalleistungspegel auf 75 dB(A) reduziert. Es kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass die Geräuschemission dieser haustechnischen Anlagen durch technische Maßnahmen (Schalldämpfer, Gerätetechnik) und/oder durch entsprechende Positionierung beherrschbar ist. Daher können diese Anlagen im Detail im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden, wenn die Gerätedetails bekannt sind.

Durch die geänderte Öffnungszeit ergeben sich andere Ganglinien für die Geräuschemissionen vom Parkplatz, die in Tabelle 4 zusammengefasst wurden.

Tabelle 4: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission vom Parkplatz

Zeitraum	Pkw/h	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde
6 - 7 Uhr	86,33	0,90
7 - 21 Uhr	152,67	1,59
21 - 22 Uhr	86,33	0,90

Der Emissionsansatz für die Einkaufswagenbox wird entsprechend den Häufigkeiten in Tabelle 4 ebenfalls angepasst, wobei der Anteil der Einkaufswagenutzung von 80% zu berücksichtigen ist.



Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung sind in den Anlagen 7 bis 9 tabellarisch und in der Anlage 10 im Lageplan dargestellt. Anlage 7 zeigt die Beurteilungspegel, Anlage 8 zeigt die Teilpegel aller Schallquellen für ausgewählte Immissionsorte, absteigend sortiert nach dem Pegelbeitrag zum Gesamtbeurteilungspegel im Tageszeitraum für ausgewählte Immissionsorte. Anlage 9 zeigt die Ausbreitungsrechnung im Tageszeitraum für dieselben ausgewählten Immissionsorte.

Die Ergebnisse zeigen, dass an allen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) im Tages- und im Nachtzeitraum eingehalten werden können.

Im Tageszeitraum sind die höchsten Beurteilungspegel mit etwas mehr als 54 dB(A) am Haus Brempter Weg 6 zu erwarten. Der IRW von 55 dB(A) ist um knapp 1 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum ist die höchste Immission durch die haustechnischen Anlagen mit 36,7 dB(A) am Haus Mittelstraße 41 zu erwarten. Der IRW von 40 dB(A) ist um mindestens 3 dB(A) unterschritten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Parkplatz eine Asphaltoberfläche angesetzt wurde. Die Geräuschemission von Parkplätzen an Einkaufsmärkten wird zu einem Großteil durch die Klappergeräusche der Einkaufswagen bestimmt. Bei einer Pflasteroberfläche ist nach dem Berechnungsverfahren eine um 2 dB(A) erhöhte Schallemission zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall zeigt Anlage 8, dass der Parkplatz insbesondere bei den angrenzenden Gebäuden am Brempter Weg die dominierende Schallquelle darstellt. Der Teilpegel liegt teilweise bei ca. 49 dB(A). Bei einer Pflasteroberfläche erhöht sich dieser Teilpegel auf ca. 51 dB(A). Auch die Fahrgeräusche auf der Fahrgasse erhöhen sich je nach Art des Pflasters um ca. 1,0 bis 1,5 dB(A). Da der Anteil der Fahrgeräusche allerdings um mehrere dB(A) geringer ist, als der Anteil der Parkgeräusche und der Einkaufswagenbewegungen ist deren Beitrag zum Gesamtbeurteilungspegel gering.

Der Gesamtbeurteilungspegel steigt dadurch am Haus Brempter Weg 6 von 54,1 dB(A) auf 55,0 dB(A) bis 55,3 dB(A). Für ungefastes Pflaster wäre der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eingehalten. Für gröberes Pflaster ist eine Überschreitung auch am Haus Brempter Weg 7 zu erwarten. Insofern ist festzuhalten, dass auch eine Oberfläche mit ungefastem Pflaster auf dem Parkplatz möglich wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die vorliegende Planung die nach TA-Lärm zulässige Geräuschbelastung einhalten kann.

3.4 Berechnungsergebnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere gewerbliche Nutzungen

Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) ist grundsätzlich die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu betrachten. Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm (2017) kann eine detaillierte Ermittlung aller Geräuschquellen unterbleiben, wenn der Pegelbeitrag der zu betrachtenden Anlage den Immissionsrichtwert am jeweiligen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Prüfung ist für jeden Immissionsort separat durchzuführen.

Im Tageszeitraum beträgt die Unterschreitung des IRW an den Immissionsorten 1 bis 3, 6 und 7 weniger als 6 dB(A). Im Nachtzeitraum ist lediglich am Haus Mittelstraße 41 eine Unterschreitung von weniger als 6 dB(A) errechnet worden.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass weitere gewerbliche Nutzungen im direkten Umfeld des Planbereichs vorhanden sind. Als technische Geräuschquelle können der Parkplatz des benachbarten Action-Marktes und eventuell der Parkplatz der Pizzeria am Kreisverkehr angesehen werden. Die anderen Betriebe in der Umgebung verursachen keine wesentlichen Geräuschemissionen.

An den Immissionsorten 1 bis 3 und 7 liegen die Beurteilungspegel des geplanten Vollsortimenters im Tageszeitraum über 49 dB(A). Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass von dem Parkplatz des weiter entfernten Action-Marktes eine vergleichbar hohe Geräuschbelastung dort ankommt. Dazu ist das Verkehrsaufkommen des Marktes erfahrungsgemäß zu gering und der Parkplatz deutlich weiter entfernt.

Am Immissionsort 6 ist ein ähnlicher Zusammenhang vorhanden. Hier ist der Parkplatz des Action-Marktes außerdem teilweise durch das Haus Hochstraße 71 abgeschirmt. Insofern kann eine relevante Schallimmission durch den Action-Markt ausgeschlossen werden.

Der Parkplatz der Pizzeria am Kreisverkehr liegt noch weiter entfernt. Außerdem ist hier aufgrund der deutlich geringeren Stellplatzzahl und der zugeordneten Nutzung ein nochmals geringeres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Insofern ist ausgeschlossen, dass von diesem Parkplatz an den Immissionsorten 1 bis 3, 6 und 7 eine relevante Schallbelastung vorliegt.

Am Immissionsort 8 liegt der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum bei 36,7 dB(A) und damit nur 3,3 dB(A) unterhalb des IRW für WA-Nutzungen. Durch den Action-Markt sind an diesem Gebäude im Nachtzeitraum keine Immissionen zu erwarten, da die Öffnungszeiten auf den Zeitraum von 9 bis 20 Uhr beschränkt sind. Eine relevante Schallimmission durch haustechnische Anlagen ist nicht zu erwarten, da keine Frischprodukte verkauft werden, die wie im Lebensmitteleinzelhandel tiefgekühlt gelagert werden müssen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der errechnete Beurteilungspegel auf einem Ansatz einer Schalleistung von 75 dB(A) basiert. Es ist durchaus möglich, diesen Beurteilungspegel durch noch leisere Geräte oder eine entsprechende Steuerung im Nachtzeitraum oder eine andere Platzierung deutlich zu reduzieren. Dieser Nachweis kann im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung problemlos möglich ist.

3.5 Eventuelle Sonntagsöffnung eines Backshops

Erfahrungsgemäß befindet sich in Vollsortimentern im Eingangsbereich ein Backshop. In einigen Fällen ist eine Sonntagsöffnung dieses Backshops geplant. Für diesen Fall können Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Betriebs am Werktag abgeleitet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung am Sonntag schärfer ausfällt, weil die Ruhezeiten im Vergleich zum Werktag einen größeren Umfang haben (vgl. Ziffer 2.2.2). Während am Werktag bei einer WA- bzw. WR-Nutzung für einen Zeitraum von insgesamt 3 Stunden ein Zuschlag von 6 dB(A) erforderlich ist, ist am Sonntag für einen Zeitraum von 7 Stunden dieser Zuschlag anzuwenden, sofern in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Bei einer vollständigen und gleichmäßigen Ausnutzung der Betriebszeiten von 6 bis 22 Uhr wäre damit aufgrund der Zuschläge eine rechnerische Erhöhung der Beurteilungspegel um 1,7 dB(A) gegenüber der normalen Werktagsnutzung verbunden. Dies wäre das Maximum, wenn alle Geräuschquellen im gleichen Umfang emittieren wie am Werktag.



In der Praxis ist allerdings davon auszugehen, dass die Öffnungszeit deutlich früher endet als am Werktag und dass das Aufkommen an Kundenverkehr zum Backshop deutlich geringer ausfällt als bei einer vollständigen Öffnung des Vollsortimenters am Werktag. Darüber hinaus finden in aller Regel am Sonntag nur ein bis zwei Anlieferungsvorgänge zum Backshop statt, die erfahrungsgemäß mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden. Auch das führt zu einer deutlich reduzierten Schallemission.

Erfahrungsgemäß wird die rechnerisch erhöhte Bewertung durch die deutlich geringere Schallemission mehr als kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Sonntag erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist, wenn am Werktag die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Daher kann eine detaillierte Prüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn Details der Planung vorliegen.



4 Verkehrsgeräusche

4.1 Straßenverkehr

4.1.1 Grundlagen

Die Verkehrsbelastungen in den Abbildungen 5 bis 7 werden aus der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) entnommen. Im Prognose-Planfall erfolgt eine Überlagerung des Verkehrsaufkommens der Analyse mit dem allgemeinen Zuwachs des Verkehrsaufkommens und dem projektbezogenen Verkehr des geplanten Einzelhandels.

4.1.2 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Analysefall

Grundlage für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen ist das Berechnungsverfahren der Richtlinien zum Lärmschutz an Straßen (RLS-90 (vgl. FGSV, 1990)). Darin ist definiert, dass als Ausgangsgröße mittlere stündliche Verkehrsbelastungen für den Tageszeitraum und den Nachtzeitraum verwendet werden. Dabei ist ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) über alle Tage des Jahres zugrunde zu legen, das mit pauschalierten Faktoren in eine mittlere stündliche Verkehrsstärke umgerechnet wird. Diese Faktoren zur Bestimmung von M_T und M_N entstammen der RLS-90 (vgl. FGSV, 1990), die als Rechenvorschrift Bestandteil der 16. BImSchV (2014) ist.

Für die vorliegende Untersuchung lagen Daten aus der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) vor. Abbildung 5 zeigt die angesetzten Verkehrsstärken für den Analysefall.

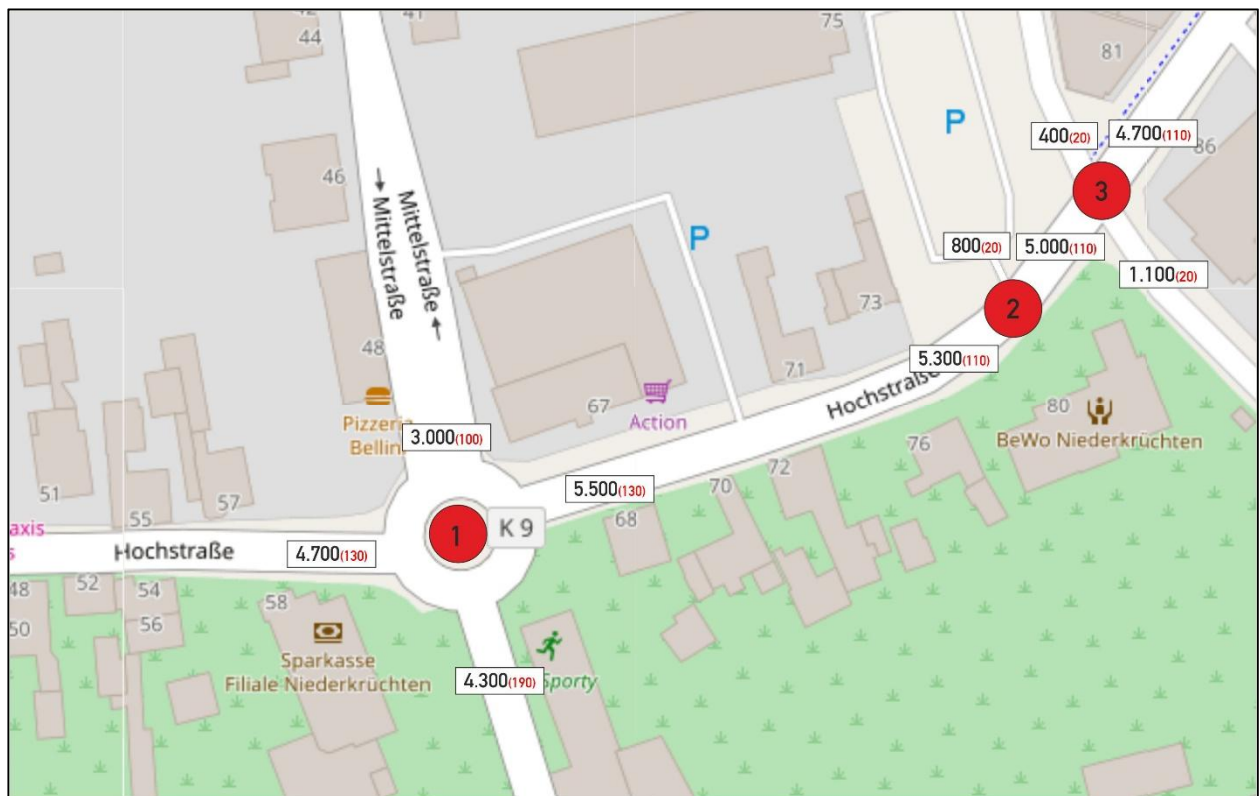


Abbildung 5: Relevante Verkehrsbelastungen für den Analysefall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4.1.3 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Nullfall

Nach Angaben der Gemeinde Niederkrüchten ist im hier untersuchten Bereich unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsentwicklung gemäß der Bundesverkehrswegeplanung bis zum Jahr 2030 überschlägig mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 % („Prognose-Nullfall“) zu rechnen. Diese Zunahme wurde den erhobenen Verkehrsbelastungen entlang der Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung pauschal hinzugerechnet. Für den Brempter Weg, der ausschließlich eine Erschließungsfunktion erfüllt, wurde dieser Anstieg nicht umgesetzt.

Abbildung 6 zeigt die Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall.

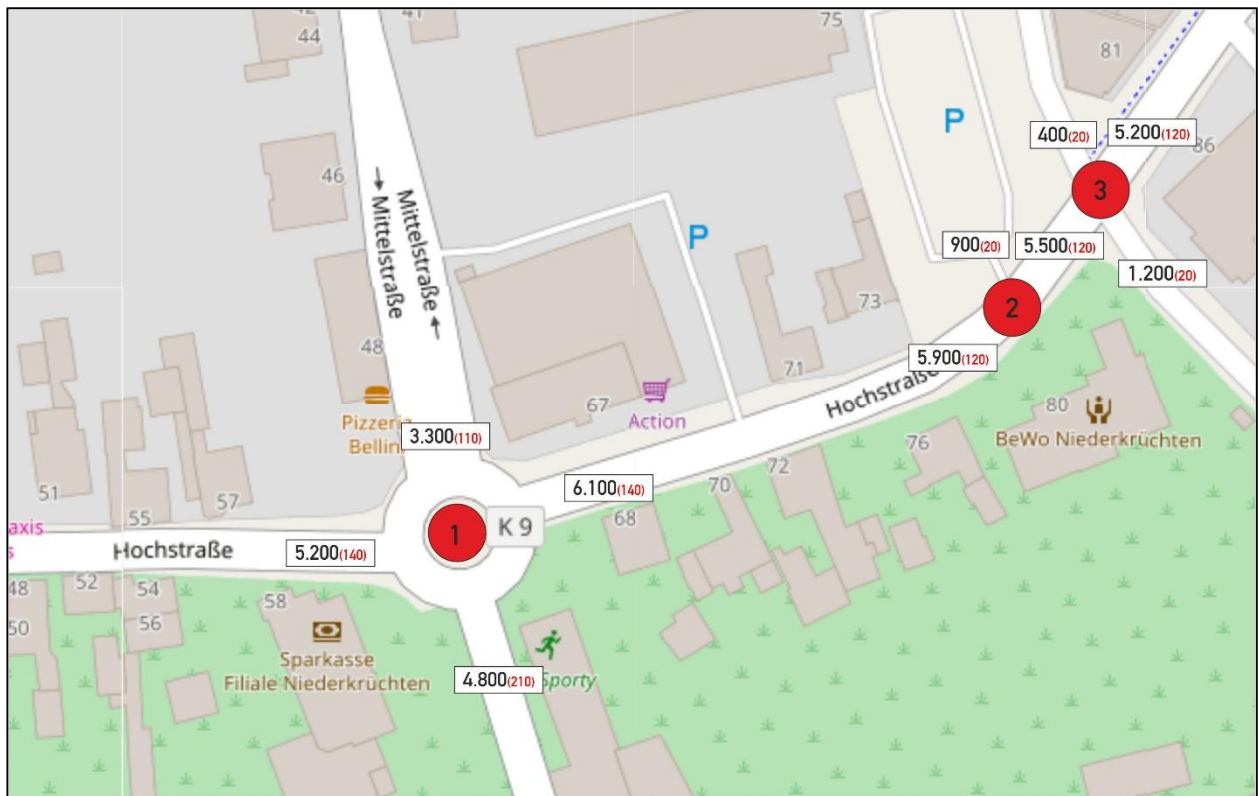


Abbildung 6: Relevante Verkehrsbelastungen für den Prognose-Nullfall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4.1.4 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Planfall

Für den Prognose-Planfall wurde das Neuverkehrsaufkommen von 2.332 Kfz/24h mit dem Verkehrsaufkommen des Prognose-Nullfalls überlagert. Auf der Nebenstraße Am Kamp und Brempter Weg ist eine Veränderung der Verkehrsmenge rechnerisch kaum nachweisbar.

Abbildung 7 zeigt die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall.

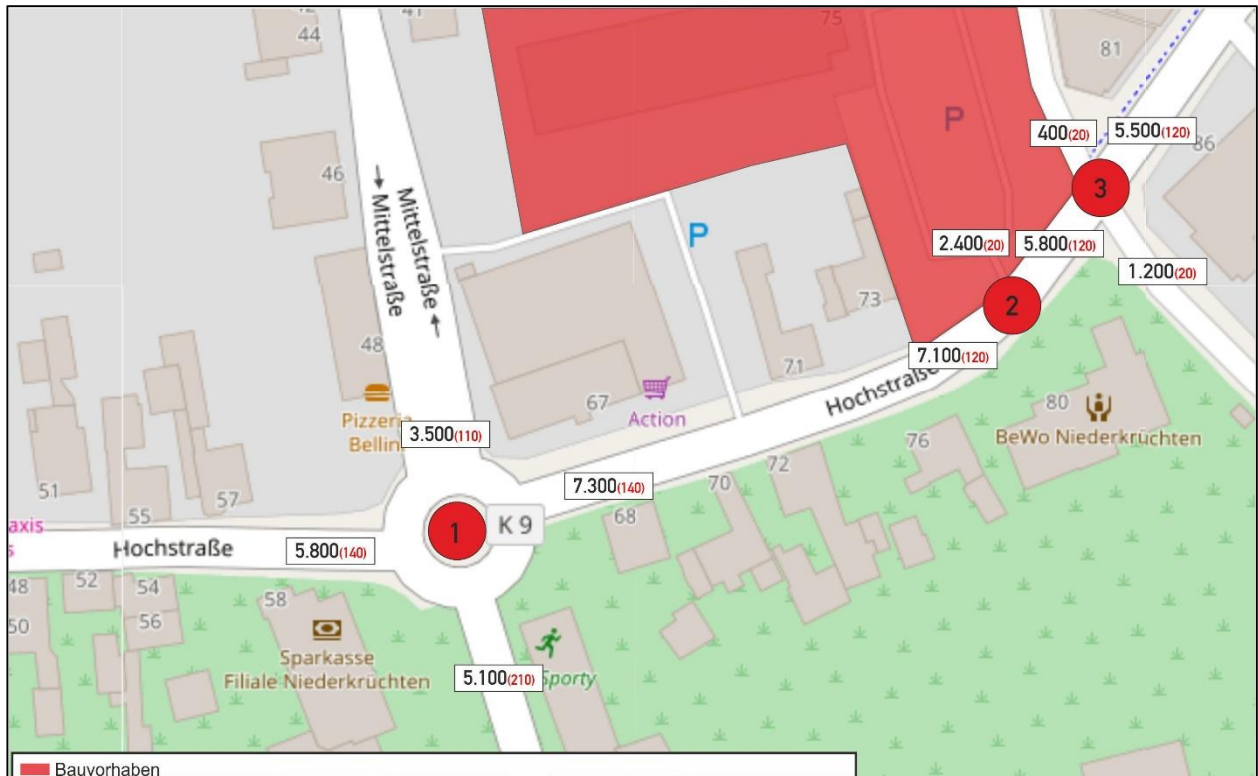


Abbildung 7: Relevante Verkehrsbelastungen für den Prognose-Planfall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)



4.1.5 Geräuschemissionen

Im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) ergeben sich die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs im Wesentlichen aus der Verkehrsstärke und dem SV-Anteil, ergänzt um einzelne Korrekturfaktoren für die zulässige Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Längsneigung.

Die Berechnung der Geräuschemissionen basiert auf dem unter Ziffer 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 dargestellten Verkehrsaufkommen. Die Umrechnung des DTV in mittlere stündliche Verkehrsstärken wurde entsprechend Tabelle 3 der RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) vorgenommen. Die Hochstraße ist als Kreisstraße klassifiziert. Für diese Straßenklasse gelten die Faktoren $M_T = 0,06$ DTV für die Tagesstunden sowie $M_N = 0,008$ DTV für die Nachtstunden. Für alle übrigen als Gemeindestraßen klassifizierten Straßen betragen die Faktoren $M_T = 0,06$ DTV für die Tagesstunden sowie $M_N = 0,011$ DTV für die Nachtstunden. Die Parameter P_T und P_N (maßgebender LKW-Anteil) wurden den Angaben unter Ziffer 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 entsprechend angepasst.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplante Einzelhandelsnutzung (auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse unter Ziffer 3) ausschließlich im Tageszeitraum eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche bewirkt. Im Nachtzeitraum ist eine Veränderung ausgeschlossen.

Schalltechnisch relevante Längsneigungen von mehr als 5 % sind im Untersuchungsbereich lediglich auf einem Abschnitt der Straße Am Kamp vorhanden. Die Auswertung und die Wahl des entsprechenden Wertes für den Parameter D_{Stg} erfolgt durch das Programmsystem automatisch auf der Basis des dreidimensionalen Geländemodells.

Entsprechend den Vorgaben des Rechenverfahrens ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den einzelnen Abschnitten zu berücksichtigen, unabhängig von den real gefahrenen Geschwindigkeiten. Auf dem nördlichen Abschnitt der Mittelstraße und ab dem Kreisverkehr in Richtung Osten auf der Hochstraße sind 50 km/h zulässig. Auf dem südlichen Abschnitt der Mittelstraße, auf dem westlichen Abschnitt der Hochstraße, auf der Straße Am Kamp und auf dem Brempter Weg wurden als zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h berücksichtigt.

Für die Straßenoberfläche wurde auf allen Straßen Asphaltbeton (o.ä.) angesetzt, wodurch D_{Stro} für diese Abschnitte einen Wert von 0 dB(A) annimmt.

Die Berechnung der Emissionspegel nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) ist detailliert in den Anlagen 11 (Analysefall), 12 (Prognose-Nullfall) und 13 (Prognose-Planfall) dargestellt.

4.1.6 Berechnung der Geräuschimmissionen

Um die Wirkung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bewerten zu können, wurden die Berechnungen sowohl für den Analysefall (ohne Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens durch den Planbereich), für den Prognose-Nullfall (mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 %) als auch für den Prognose-Planfall (unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch den Planbereich) durchgeführt.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte an mehreren repräsentativen Immissionsorten, an denen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens im Prognose-Planfall eine wesentliche Änderung der Geräuschbelastung am ehesten zu erwarten ist.



Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.0. Als Basis diente eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden. Für den Aufbau des Berechnungsmodells wurden außerdem Daten aus dem Bestand der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW verwendet.

4.1.7 Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräuschbelastung außerhalb des Planbereichs

Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen 14 und 15 tabellarisch und in den Anlagen 16 bis 18 im Lageplan dargestellt. Die Darstellung in Anlage 14 zeigt die Veränderung vom Analysefall zum Prognose-Nullfall. Die Spalten 8 und 9 zeigen die Beurteilungspegel nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) für Tag und Nacht im Analysefall. Die Spalten 10 und 11 zeigen die entsprechenden Werte für den Prognose-Nullfall. Die Spalten 12 und 13 zeigen die Differenz. Die Darstellung in Anlage 15 zeigt die Veränderung vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall mit vollständiger Umsetzung der festgesetzten Nutzungen. Die Spalten 8 und 9 zeigen die Beurteilungspegel nach RLS-90 (vgl. FGSV, 1990) für Tag und Nacht im Prognose-Nullfall. Die Spalten 10 und 11 zeigen die entsprechenden Werte für den Prognose-Planfall. Die Spalten 12 und 13 zeigen die Differenz.

Die Anlage 16 zeigt die Beurteilungspegel durch Straßenverkehr im Analysefall und Anlage 17 im Prognose-Nullfall unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrszunahme. Die Anlage 18 zeigt die Beurteilungspegel durch Straßenverkehr im Prognose-Planfall unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.

Wie sich in Anlage 16 erkennen lässt, werden bereits im Analysefall die Orientierungswerte der DIN 18005 (2002) für WA-Nutzungen an den untersuchten Immissionsorten im Verlauf der untersuchten Straßen teilweise deutlich überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel liegen am Haus Hochstraße 74 mit 66/57 dB(A) tags/nachts vor. Damit ist die Grenze der potenziellen Gesundheitsbeeinträchtigung von 70/60 dB(A) allerdings noch deutlich unterschritten.

Der Anstieg durch die allgemeine Verkehrszunahme im Verlauf der untersuchten Straßen beträgt 0,1 bis 0,5 dB(A) (vgl. Anlage 14). Das menschliche Gehör nimmt Veränderungen der Schalldruckpegel ab etwa 2 bis 3 dB(A) als Veränderung deutlich wahr (vgl. Brüel & Kjaer, 2001). Insofern liegt die Veränderung durch die allgemeine Verkehrszunahme im Verlauf der untersuchten Straßen deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Bei dem am stärksten belasteten Haus Hochstraße 74 steigt der Beurteilungspegel um 0,4 dB(A) tags auf 67 dB(A). Im Nachtzeitraum wurde ein Anstieg um 0,5 dB(A) errechnet, wobei der Beurteilungspegel weiterhin 57 dB(A) beträgt.

Die Veränderung der Geräuschemission durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Planung zum Prognose-Nullfall beträgt maximal 0,9 dB(A) im Tageszeitraum (vgl. Anlage 15) am Haus Hochstraße 71. Im Verlauf der Hochstraße sind Beurteilungspegel von maximal 67 dB(A) im Tageszeitraum zu erwarten. Im Verlauf der Mittelstraße ist ein Anstieg um maximal 0,4 dB(A) zu erwarten. Hier sind Beurteilungspegel zwischen 62 und 66 dB(A) zu erwarten. Im Nachtzeitraum ist keine Veränderung zu erwarten, da in diesem Zeitraum kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Damit ist die Grenze der potenziellen Gesundheitsbeeinträchtigung von 70/60 dB(A) auch bei Umsetzung der Planung weiterhin deutlich unterschritten.

Am Brempter Weg ist rechnerisch ein geringer Rückgang der Beurteilungspegel möglich, da die Reflexionsfläche einer Halle zukünftig entfällt.



Die höchsten Beurteilungspegel sind weiterhin am Haus Hochstraße 74 mit 67/57 dB(A) tags/nachts zu erwarten. Insofern ist festzustellen, dass städtebauliche Missstände durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten sind, da die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts in keinem Fall überschritten wird.



5 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters im Ortskern von Niederkrüchten an der Kreuzung Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp.

Im Rahmen des schalltechnischen Fachbeitrags waren die zu erwartenden Geräuschemissionen zu ermitteln und zu bewerten. Das durch die Planung induzierte Verkehrsaufkommen wurde aus der Verkehrsuntersuchung (vgl. Brilon Bondzio Weiser, 2019) übernommen.

Für das vorliegende Baukonzept zum Vollsortimenter wurden die Geräuschemissionen an den schützenswerten Nutzungen in der Umgebung nach den Vorgaben der TA Lärm (2017) errechnet und bewertet. Außerdem wurde die Veränderung des Verkehrslärms durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen ermittelt und bewertet.

Die Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Gewerbelärm

- Anlieferungsvorgänge zum Vollsortimenter im Nachtzeitraum sind nicht möglich.
- Die Öffnungszeit ist rechtzeitig vor 22 Uhr zu beenden, sodass bis 22 Uhr alle Kunden und Beschäftigte den Parkplatz verlassen haben. Im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr führt eine Nutzung des Parkplatzes zu höheren Spitzenpegeln als zulässig.
- Mit den genannten betrieblichen Maßnahmen können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (2017) an den vorhandenen Wohnnutzungen eingehalten werden.
- Die Geräuschemissionen der haustechnischen Anlagen (Lüftung/Klima) des Vollsortimenters sind mit dem gewählten Ansatz unkritisch. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Detailprüfung erforderlich, wenn die Planung der Anlagen vorliegt.

Verkehrslärm

- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt im Verlauf der untersuchten Straßen zu keiner wahrnehmbaren Steigerung der Lärmbelastung. Die Veränderung zum Prognose-Nullfall beträgt in den meisten Fällen zwischen 0,1 und weniger als 1 dB(A).
- Am Haus Hochstraße 74 sind im Prognose-Planfall mit maximal 67/57 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.
- Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan mit den genannten Maßnahmen realisierbar ist. Mögliche Konflikte durch die haustechnischen Anlagen sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu lösen.

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen
Bochum, März 2019



Literaturverzeichnis

BauGB (1960):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2007):

Parkplatzlärmstudie. Heft 89 der Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. 6. Auflage, Augsburg.

Brilon Bondzio Weiser (2019):

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Nie 127 - Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten. Bochum, 2019.

Brüel & Kjaer (2001):

Umweltlärm. Brüel & Kjaer Sound & Vibration Measurement A/S, Naerum, 2001.

Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG vom 15. März 1974.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

DIN 18005 (2002):

Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002.

DIN ISO 9613 (1999):

Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. Köln, 1999.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (1990):

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90. Köln.

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie(Hrsg.) (2005):

Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten. Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3. Wiesbaden.

Hessische Landesanstalt für Umwelt (Hrsg.) (1995):

Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen. Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Schriftenreihe Heft 192. Wiesbaden.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAVz AT 08.06.2017 B5)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO):

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist



Anlagenverzeichnis

Geräusche technischer Anlagen

- Anlage 1: Oktavspektren der Emittenten
- Anlage 2: Stundenwerte der Schalleistungspegel
- Anlage 3: Beurteilungspegel, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 4: Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 5: Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 6: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel, Bewertung nach TA Lärm
- Anlage 7: Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 8: Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 9: Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm
- Anlage 10: Lageplan zu Anlage 7, Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung nach TA Lärm

Verkehrsgeräusche von öffentlichen Straßen außerhalb Planbereich

- Anlage 11: Emissionsberechnung Verkehr, Analysefall
- Anlage 12: Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Nullfall
- Anlage 13: Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Planfall
- Anlage 14: Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Nullfall zum Analysefall, Bewertung gemäß DIN 18005
- Anlage 15: Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Prognose-Nullfall, Bewertung gemäß DIN 18005
- Anlage 16: Lageplan zu Anlage 14, Beurteilungspegel im Analysefall, Bewertung nach DIN 18005
- Anlage 17: Lageplan zu Anlage 14 und 15, Beurteilungspegel im Prognose-Nullfall, Bewertung nach DIN 18005
- Anlage 18: Lageplan zu Anlage 15, Beurteilungspegel im Prognose-Planfall, Bewertung nach DIN 18005



Anlagen



Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Schallquelle	Quellentyp	I oder S	*LwMax	Lw	L'w	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	16 kHz	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	93,83	108,00	82,72	63,0	63,07	66,07	72,07	75,07	79,07	76,07	70,07	62,07		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	68,82	108,00	86,38	68,0	66,72	69,72	75,72	78,72	82,72	79,72	73,72	65,72		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	100,92	108,00	83,04	63,0	63,39	66,39	72,39	75,39	79,39	76,39	70,39	62,39		
EKW-Box	Punkt		106,00	72,00	72,0				72,00						
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt		111,00	93,50	93,5				93,50						
Gaskühler	Punkt			80,00	80,0				80,00						
Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,00	91,0	64,13	71,85	77,38	82,35	86,01	86,35	82,44	69,65		
Lüftung	Punkt			80,00	80,0				80,00						
Parkplatz	Parkplatz	3068,36	99,50	89,82	55,0	73,17	84,77	77,27	81,77	81,87	82,27	79,57	73,37	60,57	
Zufahrt Pkw	Linie	233,29		71,18	47,5	56,07	60,07	62,07	64,07	66,07	64,07	59,07	51,07		

15.01.2019

Anlage 1
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Schalleistungen und Oktavspektren der Emittenten in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
*LwMax	dB	-
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
63 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
125 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
250 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
500 Hz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
1 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
2 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
4 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
8 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz
16 kHz	dB(A)	Schalleistungspegel dieser Frequenz

15.01.2019

Anlage 1
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Schallquelle	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr
Anlieferung, Abfahrt vorwärts						82,7	85,7	82,7	82,7	82,7	82,7	82,7		82,7	82,7	82,7								
Anlieferung, Anfahrt rückwärts						86,4	89,4	86,4	86,4	86,4	86,4	86,4		86,4	86,4	86,4								
Anlieferung, Anfahrt vorwärts						83,0	86,1	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0		83,0	83,0	83,0								
EKW-Box							79,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	92,8	79,8
Entladevorgang der Anlieferung						93,5	96,5	93,5	93,5	93,5	93,5	93,5		93,5	93,5	93,5								
Gaskühler	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
Kühlaggregat Lkw								91,0																
Lüftung	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
Parkplatz							79,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	91,8	79,8
Zufahrt Pkw							78,2	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	90,0	78,2

15.01.2019

Anlage 2
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Stundenwerte der Schalleistungspegel in dB(A)

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
00-01 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
01-02 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
02-03 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
03-04 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
04-05 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
05-06 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
06-07 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
07-08 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
08-09 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
09-10 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schalleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

15.01.2019

Anlage 2
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel, Bewertung gemäß TA Lärm

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Brempter Weg 6	WA	EG	W	55	40	53,3	42,2	---	2,2	85	60	64,5	64,5	---	4,5
2	Brempter Weg 7	WA	EG	S	55	40	52,2	42,9	---	2,9	85	60	68,3	68,3	---	8,3
2	Brempter Weg 7	WA	1.OG	S	55	40	52,6	43,2	---	3,2	85	60	68,2	68,2	---	8,2
3	Brempter Weg 10	WA	EG	W	55	40	49,8	39,3	---	---	85	60	62,3	62,3	---	2,3
3	Brempter Weg 10	WA	1.OG	W	55	40	49,8	40,1	---	0,1	85	60	62,7	62,7	---	2,7
4	Hochstraße 71	MI	1.OG	N	60	45	50,9	50,3	---	5,3	90	65	66,7	66,7	---	1,7
5	Hochstraße 73	MI	EG	N	60	45	51,0	48,9	---	3,9	90	65	65,5	65,5	---	0,5
5	Hochstraße 73	MI	1.OG	N	60	45	51,8	49,3	---	4,3	90	65	65,7	65,7	---	0,7
6	Hochstraße 78	WA	1.OG	NW	55	40	49,9	42,8	---	2,8	85	60	72,9	72,9	---	12,9
7	Hochstraße 85	WA	1.OG	SW	55	40	52,3	42,0	---	2,0	85	60	62,1	62,1	---	2,1
8	Mittelstraße 41	WA	EG	S	55	40	44,3	42,5	---	2,5	85	60	52,1	52,1	---	---
9	Mittelstraße 46	MI	EG	O	60	45	41,0	39,6	---	---	90	65	57,7	57,7	---	---
9	Mittelstraße 46	MI	1.OG	O	60	45	42,1	41,1	---	---	90	65	58,2	58,2	---	---
9	Mittelstraße 46	MI	2.OG	O	60	45	43,6	42,6	---	---	90	65	58,2	58,2	---	---
10	Mittelstraße 48	MI	EG	O	60	45	41,1	39,3	---	---	90	65	57,0	57,0	---	---
10	Mittelstraße 48	MI	1.OG	O	60	45	42,3	40,9	---	---	90	65	59,3	59,3	---	---

15.01.2019

Anlage 3
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Beurteilungspegel, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

15.01.2019

Anlage 3
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,3 dB(A) LrN 42,2 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max 64,5 dB(A)						
Parkplatz	Parkplatz	49,0		63,9	63,9	
EKW-Box	Punkt	48,7		60,7	60,7	
Zufahrt Pkw	Linie	46,2				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	39,8	39,8	64,5	64,5	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	35,8	35,8	64,5	64,5	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,6	32,6	60,2	60,2	
Lüftung	Punkt	28,1	26,2			
Gaskühler	Punkt	27,5	25,6			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	26,1	26,1	43,6	43,6	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,3				
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,6 dB(A) LrN 43,2 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max 68,2 dB(A)						
Parkplatz	Parkplatz	49,7		67,5	67,5	
Zufahrt Pkw	Linie	46,8				
EKW-Box	Punkt	42,6		54,6	54,6	
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	41,2	41,2	68,2	68,2	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	36,7	36,7	68,2	68,2	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	31,0	31,0	60,8	60,8	
Lüftung	Punkt	30,8	28,8			
Gaskühler	Punkt	30,1	28,1			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	22,4	22,4	39,9	39,9	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	15,8				
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,8 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max 62,7 dB(A)						
Parkplatz	Parkplatz	45,7		60,5	60,5	
EKW-Box	Punkt	44,6		56,6	56,6	
Zufahrt Pkw	Linie	43,0				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,6	37,6	62,7	62,7	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,4	33,4	62,7	62,7	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	30,2	30,2	58,6	58,6	
Lüftung	Punkt	28,8	26,8			
Gaskühler	Punkt	28,4	26,5			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	21,8	21,8	39,3	39,3	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,4				

15.01.2019

Anlage 4
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 50,9 dB(A) LrN 50,3 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max 66,7 dB(A)						
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	47,2	49,2	66,7	66,7	
Parkplatz	Parkplatz	43,3		58,5	58,5	
EKW -Box	Punkt	41,5		55,0	55,0	
Zufahrt Pkw	Linie	40,4				
Kühlaggregat Lkw	Punkt	38,3				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,2	40,2	65,6	65,6	
Gaskühler	Punkt	35,8	35,8			
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	34,3	36,3	64,9	64,9	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,1	35,1	64,8	64,8	
Lüftung	Punkt	33,0	33,0			
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,8 dB(A) LrN 49,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max 65,7 dB(A)						
EKW-Box	Punkt	48,5		61,9	61,9	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	46,2	48,2	65,7	65,7	
Parkplatz	Parkplatz	41,6		57,1	57,1	
Zufahrt Pkw	Linie	38,6				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,3	39,3	64,0	64,0	
Gaskühler	Punkt	36,6	36,6			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	36,1				
Lüftung	Punkt	33,5	33,5			
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	31,8	33,8	63,4	63,4	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	30,0	32,1	61,3	61,3	
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,9 dB(A) LrN 42,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max 72,9 dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	46,3				
Parkplatz	Parkplatz	43,5		58,3	58,3	
EKW -Box	Punkt	40,9		52,9	52,9	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	38,4	38,4	72,9	72,9	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	38,1	38,1	71,9	71,9	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,8	34,8	52,3	52,3	
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	32,0	32,0	56,6	56,6	
Lüftung	Punkt	30,2	28,3			
Gaskühler	Punkt	29,0	27,1			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,4				

15.01.2019

Anlage 4
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,3 dB(A) LrN 42,0 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max 62,1 dB(A)						
EKW-Box	Punkt	49,3		61,3	61,3	
Parkplatz	Parkplatz	46,6		58,4	58,4	
Zufahrt Pkw	Linie	44,0				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,6	38,6	62,1	62,1	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,9	34,9	52,4	52,4	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	34,6	34,6	62,1	62,1	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,1	32,2	59,7	59,7	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	28,8				
Lüftung	Punkt	28,6	26,7			
Gaskühler	Punkt	28,2	26,3			
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 44,3 dB(A) LrN 42,5 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max 52,1 dB(A)						
Gaskühler	Punkt	42,1	40,2			
Lüftung	Punkt	38,3	36,3			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,6	34,6	52,1	52,1	
Parkplatz	Parkplatz	27,6		39,3	39,3	
EKW-Box	Punkt	25,2		37,2	37,2	
Zufahrt Pkw	Linie	24,4				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	20,3	20,3	47,2	47,2	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	15,9	15,9	47,1	47,1	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	14,8	14,8	42,4	42,4	
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,3				
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,6 dB(A) LrN 42,6 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max 58,2 dB(A)						
Gaskühler	Punkt	38,5	38,5			
Lüftung	Punkt	37,6	37,6			
Parkplatz	Parkplatz	35,3		49,4	49,4	
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	32,1	34,1	51,6	51,6	
Zufahrt Pkw	Linie	31,6				
Kühlaggregat Lkw	Punkt	31,4				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	30,5	32,5	58,2	58,2	
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	26,9	28,9	58,1	58,1	
EKW-Box	Punkt	26,2		39,6	39,6	
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	23,6	25,6	55,8	55,8	

15.01.2019

Anlage 4
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Schallquelle	Quelltyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)
10 Mittelstraße 48 1.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,3 dB(A) LrN 40,9 dB(A) LT,max 59,3 dB(A) LN,max 59,3 dB(A)					
Gaskühler	Punkt	36,6	36,6		
Parkplatz	Parkplatz	35,0		49,4	49,4
Lüftung	Punkt	34,0	34,0		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	32,3			
Zufahrt Pkw	Linie	31,7			
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	31,4	33,4	59,3	59,3
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	30,5	32,6	50,1	50,1
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	27,4	29,4	59,2	59,2
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	24,1	26,1	57,0	57,0
EKW-Box	Punkt	23,9		37,4	37,4

15.01.2019

Anlage 4
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel, ausgewählte Immissionsorte

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht

15.01.2019

Anlage 4
Seite 5

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24	
	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	
1 Brempster Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,3 dB(A) LrN 42,2 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max 64,5 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	35,8	35,8	64,5	64,5						35,8	38,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8		35,8	35,8	35,8									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	39,8	39,8	64,5	64,5						39,8	42,8	39,8	39,8	39,8	39,8	39,8		39,8	39,8	39,8									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	32,6	32,6	60,2	60,2						32,6	35,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6		32,6	32,6	32,6									
Entladevorgang der Anlieferung	26,1	26,1	43,6	43,6						26,1	29,1	26,1	26,1	26,1	26,1	26,1		26,1	26,1	26,1									
Kühlaggregat Lkw	19,3											31,3																	
Parkplatz	49,0		63,9	63,9							35,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	35,8
Zufahrt Pkw	46,2										33,1	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	44,9	33,1
EKW-Box	48,7		60,7	60,7							34,4	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	47,5	34,4
Gaskühler	27,5	25,6			25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6
Lüftung	28,1	26,2			26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2	26,2
2 Brempster Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,6 dB(A) LrN 43,2 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max 68,2 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	36,7	36,7	68,2	68,2						36,7	39,7	36,7	36,7	36,7	36,7	36,7		36,7	36,7	36,7									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	41,2	41,2	68,2	68,2						41,2	44,3	41,2	41,2	41,2	41,2	41,2		41,2	41,2	41,2									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	31,0	31,0	60,8	60,8						31,0	34,0	31,0	31,0	31,0	31,0	31,0		31,0	31,0	31,0									
Entladevorgang der Anlieferung	22,4	22,4	39,9	39,9						22,4	25,4	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4		22,4	22,4	22,4									
Kühlaggregat Lkw	15,8											27,9																	
Parkplatz	49,7		67,5	67,5							36,4	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	48,5	36,4
Zufahrt Pkw	46,8										33,8	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	33,8
EKW-Box	42,6		54,6	54,6							28,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	41,4	28,4
Gaskühler	30,1	28,1			28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1	28,1
Lüftung	30,8	28,8			28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8	28,8
3 Brempster Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,8 dB(A) LrN 40,1 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max 62,7 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	33,4	33,4	62,7	62,7						33,4	36,4	33,4	33,4	33,4	33,4	33,4		33,4	33,4	33,4									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	37,6	37,6	62,7	62,7						37,6	40,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6		37,6	37,6	37,6									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	30,2	30,2	58,6	58,6						30,2	33,2	30,2	30,2	30,2	30,2	30,2		30,2	30,2	30,2									
Entladevorgang der Anlieferung	21,8	21,8	39,3	39,3						21,8	24,8	21,8	21,8	21,8	21,8	21,8		21,8	21,8	21,8									
Kühlaggregat Lkw	11,4											23,5																	
Parkplatz	45,7		60,5	60,5							32,4	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	44,5	32,4
Zufahrt Pkw	43,0										30,0	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	30,0
EKW-Box	44,6		56,6	56,6							30,3	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	43,4	30,3
Gaskühler	28,4	26,5			26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5
Lüftung	28,8	26,8			26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8

15.01.2019

Anlage 5
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24	
					Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 50,9 dB(A) LrN 50,3 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max 66,7 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	33,1	35,1	64,8	64,8						35,1	38,1	35,1	35,1	35,1	35,1	35,1		35,1	35,1	35,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	38,2	40,2	65,6	65,6						40,2	43,3	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2		40,2	40,2	40,2									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	34,3	36,3	64,9	64,9						36,3	39,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3		36,3	36,3	36,3									
Entladevorgang der Anlieferung	47,2	49,2	66,7	66,7						49,2	52,2	49,2	49,2	49,2	49,2	49,2		49,2	49,2	49,2									
Kühlaggregat Lkw	38,3											50,3																	
Parkplatz	43,3		58,5	58,5							31,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	31,6	
Zufahrt Pkw	40,4										28,8	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	40,6	28,8	
EKW-Box	41,5		55,0	55,0							28,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	41,8	28,8	
Gaskühler	35,8	35,8			35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8	35,8
Lüftung	33,0	33,0			33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,8 dB(A) LrN 49,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max 65,7 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	30,0	32,1	61,3	61,3						32,1	35,1	32,1	32,1	32,1	32,1	32,1		32,1	32,1	32,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	37,3	39,3	64,0	64,0						39,3	42,3	39,3	39,3	39,3	39,3	39,3		39,3	39,3	39,3									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	31,8	33,8	63,4	63,4						33,8	36,8	33,8	33,8	33,8	33,8	33,8		33,8	33,8	33,8									
Entladevorgang der Anlieferung	46,2	48,2	65,7	65,7						48,2	51,2	48,2	48,2	48,2	48,2	48,2		48,2	48,2	48,2									
Kühlaggregat Lkw	36,1											48,2																	
Parkplatz	41,6		57,1	57,1							29,8	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	41,9	29,8	
Zufahrt Pkw	38,6										27,0	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	38,9	27,0	
EKW-Box	48,5		61,9	61,9							35,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	48,7	35,7	
Gaskühler	36,6	36,6			36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6
Lüftung	33,5	33,5			33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5	33,5
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 49,9 dB(A) LrN 42,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max 72,9 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	38,1	38,1	71,9	71,9						38,1	41,1	38,1	38,1	38,1	38,1	38,1		38,1	38,1	38,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	32,0	32,0	56,6	56,6						32,0	35,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0		32,0	32,0	32,0									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	38,4	38,4	72,9	72,9						38,4	41,4	38,4	38,4	38,4	38,4	38,4		38,4	38,4	38,4									
Entladevorgang der Anlieferung	34,8	34,8	52,3	52,3						34,8	37,8	34,8	34,8	34,8	34,8	34,8		34,8	34,8	34,8									
Kühlaggregat Lkw	19,4											31,4																	
Parkplatz	43,5		58,3	58,3							30,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	42,2	30,2	
Zufahrt Pkw	46,3										33,2	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	33,2	
EKW-Box	40,9		52,9	52,9							26,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	39,7	26,7	
Gaskühler	29,0	27,1			27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1	27,1
Lüftung	30,2	28,3			28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3	28,3

15.01.2019

Anlage 5
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr	
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 52,3 dB(A) LrN 42,0 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max 62,1 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	34,6	34,6	62,1	62,1						34,6	37,6	34,6	34,6	34,6	34,6	34,6		34,6	34,6	34,6									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	38,6	38,6	62,1	62,1						38,6	41,6	38,6	38,6	38,6	38,6	38,6		38,6	38,6	38,6									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	32,1	32,2	59,7	59,7						32,2	35,2	32,2	32,2	32,2	32,2	32,2		32,2	32,2	32,2									
Entladevorgang der Anlieferung	34,9	34,9	52,4	52,4						34,9	37,9	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9		34,9	34,9	34,9									
Kühlaggregat Lkw	28,8											40,8																	
Parkplatz	46,6		58,4	58,4							33,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	45,3	33,3
Zufahrt Pkw	44,0										30,9	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	42,7	30,9
EKW-Box	49,3		61,3	61,3							35,0	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	48,1	35,0
Gaskühler	28,2	26,3			26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3
Lüftung	28,6	26,7			26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 44,3 dB(A) LrN 42,5 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max 52,1 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	14,8	14,8	42,4	42,4						14,8	17,8	14,8	14,8	14,8	14,8	14,8		14,8	14,8	14,8									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	20,3	20,3	47,2	47,2						20,3	23,3	20,3	20,3	20,3	20,3	20,3		20,3	20,3	20,3									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	15,9	15,9	47,1	47,1						15,9	18,9	15,9	15,9	15,9	15,9	15,9		15,9	15,9	15,9									
Entladevorgang der Anlieferung	34,6	34,6	52,1	52,1						34,6	37,6	34,6	34,6	34,6	34,6	34,6		34,6	34,6	34,6									
Kühlaggregat Lkw	11,3											23,3																	
Parkplatz	27,6		39,3	39,3							14,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	26,3	14,3
Zufahrt Pkw	24,4										11,3	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	11,3
EKW-Box	25,2		37,2	37,2							11,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	11,0
Gaskühler	42,1	40,2			40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2
Lüftung	38,3	36,3			36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3	36,3
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,6 dB(A) LrN 42,6 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max 58,2 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	23,6	25,6	55,8	55,8						25,6	28,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6		25,6	25,6	25,6									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	30,5	32,5	58,2	58,2						32,5	35,6	32,5	32,5	32,5	32,5	32,5		32,5	32,5	32,5									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	26,9	28,9	58,1	58,1						28,9	31,9	28,9	28,9	28,9	28,9	28,9		28,9	28,9	28,9									
Entladevorgang der Anlieferung	32,1	34,1	51,6	51,6						34,1	37,1	34,1	34,1	34,1	34,1	34,1		34,1	34,1	34,1									
Kühlaggregat Lkw	31,4											43,4																	
Parkplatz	35,3		49,4	49,4							23,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	23,6
Zufahrt Pkw	31,6										20,1	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	31,9	20,1
EKW-Box	26,2		39,6	39,6							13,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	26,4	13,4
Gaskühler	38,5	38,5			38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5	38,5
Lüftung	37,6	37,6			37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6	37,6

15.01.2019

Anlage 5
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilpegel je Stunde für ausgewählte Immissionsorte, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	LrT	LrN	LT,max	LN,max	00-01 Uhr	01-02 Uhr	02-03 Uhr	03-04 Uhr	04-05 Uhr	05-06 Uhr	06-07 Uhr	07-08 Uhr	08-09 Uhr	09-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr	
10 Mittelstraße 48 1.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,3 dB(A) LrN 40,9 dB(A) LT,max 59,3 dB(A) LN,max 59,3 dB(A)																													
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	24,1	26,1	57,0	57,0						26,1	29,2	26,1	26,1	26,1	26,1	26,1		26,1	26,1	26,1									
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	31,4	33,4	59,3	59,3						33,4	36,4	33,4	33,4	33,4	33,4	33,4		33,4	33,4	33,4									
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	27,4	29,4	59,2	59,2						29,4	32,4	29,4	29,4	29,4	29,4	29,4		29,4	29,4	29,4									
Entladevorgang der Anlieferung	30,5	32,6	50,1	50,1						32,6	35,6	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6		32,6	32,6	32,6									
Kühlaggregat Lkw	32,3											44,3																	
Parkplatz	35,0		49,4	49,4							23,2	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	35,3	23,2	
Zufahrt Pkw	31,7										20,2	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	20,2	
EKW-Box	23,9		37,4	37,4							11,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	11,2	
Gaskühler	36,6	36,6			36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6	36,6
Lüftung	34,0	34,0			34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0

15.01.2019

Anlage 5
Seite 4

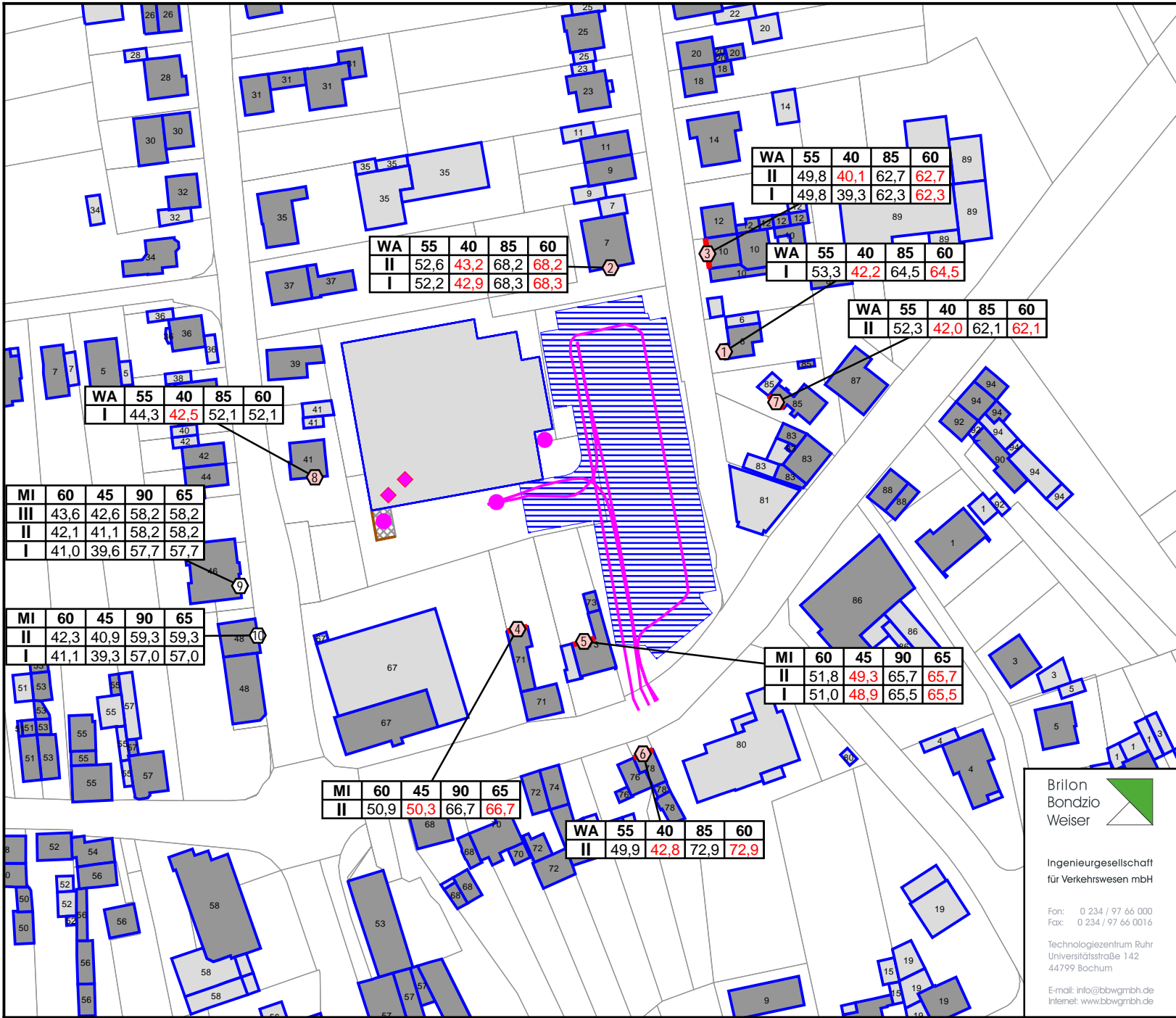
Brilon Bondzio Weiser mbH

Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Vollsortimenter
- Dachfläche
- Wand
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Punktschallquelle auf Dach
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- 1 Punkt ohne Richtwertüberschreitung
- 2 Punkt mit Richtwertüberschreitung
- Fassade mit Richtwertüberschreitung

WA 59 I 49
II 59,3 51,0
I 57,3 63,3

von links:
Stockwerke
Beurteilungspegel tags
Beurteilungspegel nachts
Maximalpegel tags
Maximalpegel nachts

WA	55	40	85	60
3.OG	48,9	38,0	70,7	0,0
2.OG	48,9	37,9	70,9	0,0
1.OG	48,9	37,5	71,0	0,0
EG	48,2	36,9	69,0	0,0

WA	55	40	85	60
II	52,6	43,2	68,2	68,2
I	52,2	42,9	68,3	68,3

WA	55	40	85	60
II	49,8	40,1	62,7	62,7
I	49,8	39,3	62,3	62,3

WA	55	40	85	60
II	53,3	42,2	64,5	64,5
I	53,3	42,2	64,5	64,5

WA	55	40	85	60
II	52,3	42,0	62,1	62,1
I	52,3	42,0	62,1	62,1

WA	55	40	85	60
I	44,3	42,5	52,1	52,1
I	44,3	42,5	52,1	52,1

MI	60	45	90	65
III	43,6	42,6	58,2	58,2
II	42,1	41,1	58,2	58,2
I	41,0	39,6	57,7	57,7

MI	60	45	90	65
II	42,3	40,9	59,3	59,3
I	41,1	39,3	57,0	57,0

MI	60	45	90	65
II	51,8	49,3	65,7	65,7
I	51,0	48,9	65,5	65,5

MI	60	45	90	65
II	50,9	50,3	66,7	66,7
I	50,9	50,3	66,7	66,7

WA	55	40	85	60
II	49,9	42,8	72,9	72,9
I	49,9	42,8	72,9	72,9

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

halsdorfer + ingenieure
projekt gmbh

halsdorfer + ingenieure projekt gmbh
Weserstraße 6, 31303 Burgdorf

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan zu Anlage 3, Beurteilungspegel, Bewertung nach TA Lärm	Blatt Nr.: Anlage 6 Projekt Nr.: 3.1806
---	--

RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 15.01.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Obj.-Nr.	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	RW,T,max	RW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	Brempter Weg 6	WA	EG	W	55	40	54,1	23,9	---	---	85	60	64,5		---	
2	Brempter Weg 7	WA	EG	S	55	40	53,3	23,9	---	---	85	60	68,3		---	
2	Brempter Weg 7	WA	1.OG	S	55	40	53,6	26,5	---	---	85	60	68,2		---	
3	Brempter Weg 10	WA	EG	W	55	40	50,6	23,4	---	---	85	60	62,3		---	
3	Brempter Weg 10	WA	1.OG	W	55	40	50,7	24,7	---	---	85	60	62,7		---	
4	Hochstraße 71	MI	1.OG	N	60	45	51,3	32,6	---	---	90	65	66,7		---	
5	Hochstraße 73	MI	EG	N	60	45	51,2	31,8	---	---	90	65	65,5		---	
5	Hochstraße 73	MI	1.OG	N	60	45	52,0	33,3	---	---	90	65	65,7		---	
6	Hochstraße 78	WA	1.OG	NW	55	40	51,5	25,8	---	---	85	60	72,9		---	
7	Hochstraße 85	WA	1.OG	SW	55	40	53,0	24,5	---	---	85	60	62,1		---	
8	Mittelstraße 41	WA	EG	S	55	40	40,8	36,7	---	---	85	60	52,1		---	
9	Mittelstraße 46	MI	EG	O	60	45	39,9	32,8	---	---	90	65	57,7		---	
9	Mittelstraße 46	MI	1.OG	O	60	45	40,8	34,2	---	---	90	65	58,2		---	
9	Mittelstraße 46	MI	2.OG	O	60	45	42,0	36,1	---	---	90	65	58,2		---	
10	Mittelstraße 48	MI	EG	O	60	45	40,1	32,5	---	---	90	65	57,0		---	
10	Mittelstraße 48	MI	1.OG	O	60	45	41,5	33,5	---	---	90	65	59,3		---	

31.01.2019

Anlage 7
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Obj.-Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

31.01.2019

Anlage 7
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,1 dB(A) LrN 23,9 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	49,2				
Parkplatz	Parkplatz	49,1		63,9		
EKW-Box	Punkt	48,7		60,7		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	40,1		64,5		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	36,1		64,5		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,8		60,2		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	26,3		43,6		
Lüftung	Punkt	23,1	21,2			
Gaskühler	Punkt	22,5	20,6			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,3				
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,6 dB(A) LrN 26,5 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	49,9				
Parkplatz	Parkplatz	49,7		67,5		
EKW-Box	Punkt	42,7		54,6		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	41,5		68,2		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	36,9		68,2		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	31,2		60,8		
Lüftung	Punkt	25,8	23,8			
Gaskühler	Punkt	25,1	23,1			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	22,6		39,9		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	15,8				
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 50,7 dB(A) LrN 24,7 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	46,1				
Parkplatz	Parkplatz	45,7		60,5		
EKW-Box	Punkt	44,6		56,6		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,9		62,7		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,7		62,7		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	30,5		58,6		
Lüftung	Punkt	23,8	21,8			
Gaskühler	Punkt	23,4	21,5			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	22,0		39,3		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,4				

31.01.2019

Anlage 8
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,3 dB(A) LrN 32,6 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max dB(A)						
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	47,6		66,7		
Zufahrt Pkw	Linie	43,4				
Parkplatz	Parkplatz	43,4		58,5		
EKW -Box	Punkt	41,5		55,0		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,6		65,6		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	38,3				
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	34,7		64,9		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	33,5		64,8		
Gaskühler	Punkt	30,8	30,8			
Lüftung	Punkt	28,0	28,0			
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 33,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max dB(A)						
EKW -Box	Punkt	48,5		61,9		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	46,6		65,7		
Zufahrt Pkw	Linie	41,6				
Parkplatz	Parkplatz	41,6		57,1		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	37,7		64,0		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	36,1				
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,2		63,4		
Gaskühler	Punkt	31,6	31,6			
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	30,4		61,3		
Lüftung	Punkt	28,5	28,5			
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 51,5 dB(A) LrN 25,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max dB(A)						
Zufahrt Pkw	Linie	49,3				
Parkplatz	Parkplatz	43,5		58,3		
EKW -Box	Punkt	40,9		52,9		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	38,7		72,9		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	38,3		71,9		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	35,0		52,3		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	32,2		56,6		
Lüftung	Punkt	25,2	23,3			
Gaskühler	Punkt	24,0	22,1			
Kühlaggregat Lkw	Punkt	19,4				

31.01.2019

Anlage 8
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quellentyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 24,5 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max dB(A)						
EKW-Box	Punkt	49,3		61,3		
Zufahrt Pkw	Linie	47,0				
Parkplatz	Parkplatz	46,6		58,4		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	38,8		62,1		
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	35,1		52,4		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	34,9		62,1		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	32,4		59,7		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	28,8				
Lüftung	Punkt	23,6	21,7			
Gaskühler	Punkt	23,2	21,3			
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 40,8 dB(A) LrN 36,7 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max dB(A)						
Gaskühler	Punkt	37,1	35,2			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	34,8		52,1		
Lüftung	Punkt	33,3	31,3			
Parkplatz	Parkplatz	27,6		39,3		
Zufahrt Pkw	Linie	27,5				
EKW-Box	Punkt	25,3		37,2		
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	20,6		47,2		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	16,1		47,1		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	15,1		42,4		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	11,3				
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,0 dB(A) LrN 36,1 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max dB(A)						
Parkplatz	Parkplatz	35,3		49,4		
Zufahrt Pkw	Linie	34,7				
Gaskühler	Punkt	33,5	33,5			
Lüftung	Punkt	32,6	32,6			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	32,5		51,6		
Kühlaggregat Lkw	Punkt	31,4				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	30,9		58,2		
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	27,3		58,1		
EKW-Box	Punkt	26,2		39,6		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	24,0		55,8		

31.01.2019

Anlage 8
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Schallquelle	Quelltyp	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	
10 Mittelstraße 48 1.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A)	RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A)	LrT 41,5 dB(A)	LrN 33,5 dB(A)	LT,max 59,3 dB(A)	LN,max dB(A)	
Parkplatz	Parkplatz	35,0		49,4		
Zufahrt Pkw	Linie	34,8				
Kühlaggregat Lkw	Punkt	32,3				
Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie	31,8		59,3		
Gaskühler	Punkt	31,6	31,6			
Entladevorgang der Anlieferung	Punkt	31,0		50,1		
Lüftung	Punkt	29,0	29,0			
Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie	27,8		59,2		
Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie	24,5		57,0		
EKW-Box	Punkt	23,9		37,4		

31.01.2019

Anlage 8
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
Teilbeurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht

31.01.2019

Anlage 8
Seite 5

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
1 Brempter Weg 6 EG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 54,1 dB(A) LrN 23,9 dB(A) LT,max 64,5 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	65,26	-47,3	-2,4	-0,4	-0,6	0,5	0,0	32,6	0,0	-1,6	1,9	32,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	47,79	-44,6	-2,2	-0,2	-0,4	0,8	0,0	39,8	0,0	-1,6	1,9	40,1
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	52,34	-45,4	-2,2	0,0	-0,4	0,8	0,0	35,8	0,0	-1,6	1,9	36,1
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	54,60	-45,7	-3,4	-1,4	-0,1	2,2	0,0	26,7	0,0	20,5	1,5	48,7
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	104,01	-51,3	-4,2	-14,6	-0,2	0,0	0,0	26,1	0,0	-1,6	1,9	26,3
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	100,10	-51,0	-2,6	-3,7	-0,2	0,0	0,0	20,6	0,0	0,0	1,9	22,5
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	74,58	-48,4	-0,5	-10,6	-0,5	0,3	0,0	31,3	0,0	-12,0	0,0	19,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	94,21	-50,5	-2,4	-3,7	-0,2	0,0	0,0	21,2	0,0	0,0	1,9	23,1
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	41,13	-43,3	-1,8	-0,1	-0,3	0,4	0,0	26,1	0,0	21,6	1,5	49,2
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	37,41	-42,5	-1,2	-0,3	-0,3	0,2	0,0	45,8	0,0	1,8	1,5	49,1
2 Brempter Weg 7 1.OG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,6 dB(A) LrN 26,5 dB(A) LT,max 68,2 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	75,06	-48,5	-2,5	-1,0	-0,6	0,8	0,0	31,0	0,0	-1,6	1,9	31,2
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	43,29	-43,7	-1,9	-0,3	-0,3	1,1	0,0	41,2	0,0	-1,6	1,9	41,5
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	51,08	-45,2	-1,9	0,0	-0,4	1,1	0,0	36,7	0,0	-1,6	1,9	36,9
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	50,67	-45,1	-2,2	-7,0	-0,1	0,0	0,0	20,6	0,0	20,5	1,5	42,7
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	93,22	-50,4	-3,7	-19,9	-0,2	0,0	0,0	22,4	0,0	-1,6	1,9	22,6
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	87,04	-49,8	-1,7	-3,2	-0,2	0,0	0,0	23,1	0,0	0,0	1,9	25,1
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	71,43	-48,1	-0,4	-20,6	-0,4	6,3	0,0	27,9	0,0	-12,0	0,0	15,8
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	80,73	-49,1	-1,4	-3,4	-0,2	0,0	0,0	23,8	0,0	0,0	1,9	25,8
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	40,47	-43,1	-1,5	0,0	-0,2	0,5	0,0	26,8	0,0	21,6	1,5	49,9
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	36,63	-42,3	-1,2	0,0	-0,3	0,4	0,0	46,4	0,0	1,8	1,5	49,7
3 Brempter Weg 10 1.OG W RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 50,7 dB(A) LrN 24,7 dB(A) LT,max 62,7 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	86,63	-49,7	-2,6	-0,8	-0,7	1,3	0,0	30,2	0,0	-1,6	1,9	30,5
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	61,21	-46,7	-2,3	-0,2	-0,5	1,0	0,0	37,6	0,0	-1,6	1,9	37,9
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	68,93	-47,8	-2,4	0,0	-0,6	1,1	0,0	33,4	0,0	-1,6	1,9	33,7
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	67,75	-47,6	-2,9	-1,8	-0,1	0,0	0,0	22,6	0,0	20,5	1,5	44,6
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	115,01	-52,2	-4,0	-18,3	-0,2	0,0	0,0	21,8	0,0	-1,6	1,9	22,0
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	109,57	-51,8	-2,4	-2,1	-0,2	0,0	0,0	21,5	0,0	0,0	1,9	23,4
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	89,22	-50,0	-0,4	-17,9	-0,5	1,2	0,0	23,5	0,0	-12,0	0,0	11,4
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	103,30	-51,3	-2,2	-2,4	-0,2	0,0	0,0	21,8	0,0	0,0	1,9	23,8
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	57,29	-46,2	-2,1	-0,1	-0,4	0,6	0,0	23,0	0,0	21,6	1,5	46,1
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	53,09	-45,5	-1,7	-0,1	-0,5	0,4	0,0	42,4	0,0	1,8	1,5	45,7

31.01.2019

Anlage 9
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
4 Hochstraße 71 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 51,3 dB(A) LrN 32,6 dB(A) LT,max 66,7 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	36,53	-42,2	-1,9	-2,6	-0,3	0,6	0,0	36,3	0,0	-1,6	0,0	34,7
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	46,40	-44,3	-2,0	-0,1	-0,4	0,7	0,0	40,2	0,0	-1,6	0,0	38,6
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	41,40	-43,3	-1,9	-3,1	-0,4	0,8	0,0	35,1	0,0	-1,6	0,0	33,5
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	52,26	-45,4	-2,6	-6,2	-0,1	0,2	0,0	21,0	0,0	20,5	0,0	41,5
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	46,91	-44,4	-2,5	-2,3	-0,1	2,0	0,0	49,2	0,0	-1,6	0,0	47,6
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	51,12	-45,2	0,0	-1,8	-0,1	0,0	0,0	30,8	0,0	0,0	0,0	30,8
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	35,10	-41,9	-0,3	0,0	-0,3	1,8	0,0	50,3	0,0	-12,0	0,0	38,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	51,44	-45,2	0,0	-4,6	-0,1	0,0	0,0	28,0	0,0	0,0	0,0	28,0
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	44,21	-43,9	-2,0	-3,9	-0,4	0,8	0,0	21,8	0,0	21,6	0,0	43,4
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	49,02	-44,8	-1,7	-1,9	-0,5	0,6	0,0	41,6	0,0	1,8	0,0	43,4
5 Hochstraße 73 1.OG N RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 52,0 dB(A) LrN 33,3 dB(A) LT,max 65,7 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	23,68	-38,5	-1,3	-9,3	-0,3	0,4	0,0	33,8	0,0	-1,6	0,0	32,2
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	49,88	-44,9	-2,1	-0,1	-0,4	0,5	0,0	39,3	0,0	-1,6	0,0	37,7
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	25,58	-39,1	-1,3	-10,5	-0,4	0,3	0,0	32,1	0,0	-1,6	0,0	30,4
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	56,11	-46,0	-2,4	0,0	-0,1	1,4	0,0	27,9	0,0	20,5	0,0	48,5
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	63,79	-47,1	-2,9	-1,9	-0,1	3,7	0,0	48,2	0,0	-1,6	0,0	46,6
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	66,90	-47,5	-0,3	-0,6	-0,1	2,1	0,0	31,6	0,0	0,0	0,0	31,6
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	44,87	-44,0	-0,3	0,0	-0,4	2,0	0,0	48,2	0,0	-12,0	0,0	36,1
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	66,11	-47,4	-0,3	-4,0	-0,1	2,3	0,0	28,5	0,0	0,0	0,0	28,5
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	26,23	-39,4	-1,2	-10,6	-0,3	0,3	0,0	20,0	0,0	21,6	0,0	41,6
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	35,71	-42,0	-1,3	-6,7	-0,3	0,3	0,0	39,8	0,0	1,8	0,0	41,6
6 Hochstraße 78 1.OG NW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 51,5 dB(A) LrN 25,8 dB(A) LT,max 72,9 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	37,33	-42,4	-1,5	-0,2	-0,2	0,0	0,0	38,4	0,0	-1,6	1,9	38,7
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	84,01	-49,5	-2,6	-1,8	-0,7	0,2	0,0	32,0	0,0	-1,6	1,9	32,2
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	40,45	-43,1	-1,6	0,0	-0,3	0,0	0,0	38,1	0,0	-1,6	1,9	38,3
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	89,84	-50,1	-3,5	-3,5	-0,2	1,1	0,0	18,9	0,0	20,5	1,5	40,9
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	95,11	-50,6	-3,6	-9,3	-0,2	1,9	0,0	34,8	0,0	-1,6	1,9	35,0
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	99,36	-50,9	-1,9	-2,8	-0,2	0,0	0,0	22,1	0,0	0,0	1,9	24,0
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	79,49	-49,0	-0,4	-11,3	-0,4	1,5	0,0	31,4	0,0	-12,0	0,0	19,4
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	99,42	-50,9	-1,9	-1,6	-0,2	0,0	0,0	23,3	0,0	0,0	1,9	25,2
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	40,92	-43,2	-1,6	0,0	-0,2	0,1	0,0	26,2	0,0	21,6	1,5	49,3
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	64,48	-47,2	-1,9	-0,1	-0,6	0,1	0,0	40,2	0,0	1,8	1,5	43,5

31.01.2019

Anlage 9
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
7 Hochstraße 85 1.OG SW RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 53,0 dB(A) LrN 24,5 dB(A) LT,max 62,1 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	65,91	-47,4	-2,4	-0,7	-0,5	0,4	0,0	32,2	0,0	-1,6	1,9	32,4
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	57,76	-46,2	-2,3	0,0	-0,5	1,2	0,0	38,6	0,0	-1,6	1,9	38,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	58,73	-46,4	-2,3	-0,5	-0,5	1,2	0,0	34,6	0,0	-1,6	1,9	34,9
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	64,15	-47,1	-2,7	0,0	-0,1	2,2	0,0	27,3	0,0	20,5	1,5	49,3
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	112,23	-52,0	-3,8	-5,6	-0,2	0,0	0,0	34,9	0,0	-1,6	1,9	35,1
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	109,17	-51,8	-2,2	-2,5	-0,2	0,0	0,0	21,3	0,0	0,0	1,9	23,2
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	81,22	-49,2	-0,4	0,0	-0,7	0,2	0,0	40,8	0,0	-12,0	0,0	28,8
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	3,0	103,74	-51,3	-2,1	-2,7	-0,2	0,0	0,0	21,7	0,0	0,0	1,9	23,6
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	50,67	-45,1	-2,1	-0,6	-0,4	0,8	0,0	23,9	0,0	21,6	1,5	47,0
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	47,00	-44,4	-1,7	-0,5	-0,4	0,5	0,0	43,3	0,0	1,8	1,5	46,6
8 Mittelstraße 41 EG S RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 40,8 dB(A) LrN 36,7 dB(A) LT,max 52,1 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	76,38	-48,7	-2,5	-17,6	-0,2	2,2	0,0	15,9	0,0	-1,6	1,9	16,1
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	68,76	-47,7	-2,5	-19,4	-0,2	3,8	0,0	20,3	0,0	-1,6	1,9	20,6
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	85,80	-49,7	-2,7	-17,5	-0,2	1,9	0,0	14,8	0,0	-1,6	1,9	15,1
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	63,94	-47,1	-3,6	-21,0	-0,1	0,0	0,0	3,2	0,0	20,5	1,5	25,3
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	22,88	-38,2	-1,5	-22,2	0,0	0,0	0,0	34,6	0,0	-1,6	1,9	34,8
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,7	21,28	-37,5	0,0	-5,1	0,0	0,2	0,0	35,2	0,0	0,0	1,9	37,1
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	50,35	-45,0	-0,4	-21,9	-0,3	0,0	0,0	23,3	0,0	-12,0	0,0	11,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,7	25,18	-39,0	0,0	-7,4	0,0	0,0	0,0	31,3	0,0	0,0	1,9	33,3
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	90,37	-50,1	-2,6	-15,3	-0,2	1,4	0,0	4,4	0,0	21,6	1,5	27,5
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	86,97	-49,8	-1,9	-14,5	-0,1	0,8	0,0	24,3	0,0	1,8	1,5	27,6
9 Mittelstraße 46 2.OG O RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,0 dB(A) LrN 36,1 dB(A) LT,max 58,2 dB(A) LN,max dB(A)																						
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	98,78	-50,9	-2,6	-1,7	-0,8	2,3	0,0	28,9	0,0	-1,6	0,0	27,3
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	95,90	-50,6	-2,6	-2,1	-0,7	2,2	0,0	32,5	0,0	-1,6	0,0	30,9
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	107,94	-51,7	-2,7	-3,6	-0,9	1,4	0,0	25,6	0,0	-1,6	0,0	24,0
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	92,90	-50,4	-2,7	-16,1	-0,2	0,0	0,0	5,6	0,0	20,5	0,0	26,2
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	44,10	-43,9	-0,7	-17,7	-0,1	0,0	0,0	34,1	0,0	-1,6	0,0	32,5
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,7	47,53	-44,5	0,0	0,0	-0,1	0,4	0,0	33,5	0,0	0,0	0,0	33,5
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	74,26	-48,4	-0,4	-1,3	-0,8	3,3	0,0	43,4	0,0	-12,0	0,0	31,4
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,8	53,72	-45,6	0,0	0,0	-0,1	0,5	0,0	32,6	0,0	0,0	0,0	32,6
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	112,81	-52,0	-2,6	-4,0	-0,8	1,3	0,0	13,1	0,0	21,6	0,0	34,7
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	112,26	-52,0	-1,7	-2,8	-0,9	1,1	0,0	33,6	0,0	1,8	0,0	35,3

31.01.2019

Anlage 9
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Zeitber.	Schallquelle	Quellentyp	Li dB(A)	R'w dB	Lw dB(A)	Lw' dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	s m	Adiv dB	Agnd dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Cmet	Ls dB(A)	ADI dB	dLw dB	ZR dB	Lr
10	Mittelstraße 48 1.OG O	RW,T 60 dB(A)	RW,N 45 dB(A)	RW,T,max 90 dB(A)	RW,N,max 65 dB(A)	LrT 41,5 dB(A)	LrN 33,5 dB(A)	LT,max 59,3 dB(A)	LN,max dB(A)													
LrT	Anlieferung, Abfahrt vorwärts	Linie			82,7	63,0	93,8	0	0	0,0	96,57	-50,7	-2,7	-1,6	-0,8	2,5	0,0	29,4	0,0	-1,6	0,0	27,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt rückwärts	Linie			86,4	68,0	68,8	0	0	0,0	97,12	-50,7	-2,7	-1,8	-0,8	3,0	0,0	33,4	0,0	-1,6	0,0	31,8
LrT	Anlieferung, Anfahrt vorwärts	Linie			83,0	63,0	100,9	0	0	0,0	106,11	-51,5	-2,8	-3,8	-0,9	2,0	0,0	26,1	0,0	-1,6	0,0	24,5
LrT	EKW-Box	Punkt			72,0	72,0		0	0	3,0	95,23	-50,6	-3,5	-18,4	-0,2	1,0	0,0	3,4	0,0	20,5	0,0	23,9
LrT	Entladevorgang der Anlieferung	Punkt			93,5	93,5		0	0	3,0	46,86	-44,4	-2,6	-16,8	-0,1	0,0	0,0	32,6	0,0	-1,6	0,0	31,0
LrT	Gaskühler	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	52,53	-45,4	0,0	-2,0	-0,1	1,2	0,0	31,6	0,0	0,0	0,0	31,6
LrT	Kühlaggregat Lkw	Punkt			91,0	91,0		0	0	0,0	75,00	-48,5	-0,4	0,0	-0,7	2,9	0,0	44,3	0,0	-12,0	0,0	32,3
LrT	Lüftung	Punkt			75,0	75,0		0	0	2,9	58,82	-46,4	0,0	-4,4	-0,1	2,0	0,0	29,0	0,0	0,0	0,0	29,0
LrT	Zufahrt Pkw	Linie			71,2	47,5	233,3	0	0	0,0	111,03	-51,9	-2,7	-4,2	-0,9	1,7	0,0	13,2	0,0	21,6	0,0	34,8
LrT	Parkplatz	Parkplatz			89,8	55,0	3068,4	0	0	0,0	111,90	-52,0	-2,3	-2,7	-1,0	1,4	0,0	33,2	0,0	1,8	0,0	35,0

31.01.2019

Anlage 9
Seite 4

Brilon Bondzio Weiser GmbH, Universitätsstraße 142 44799 Bochum

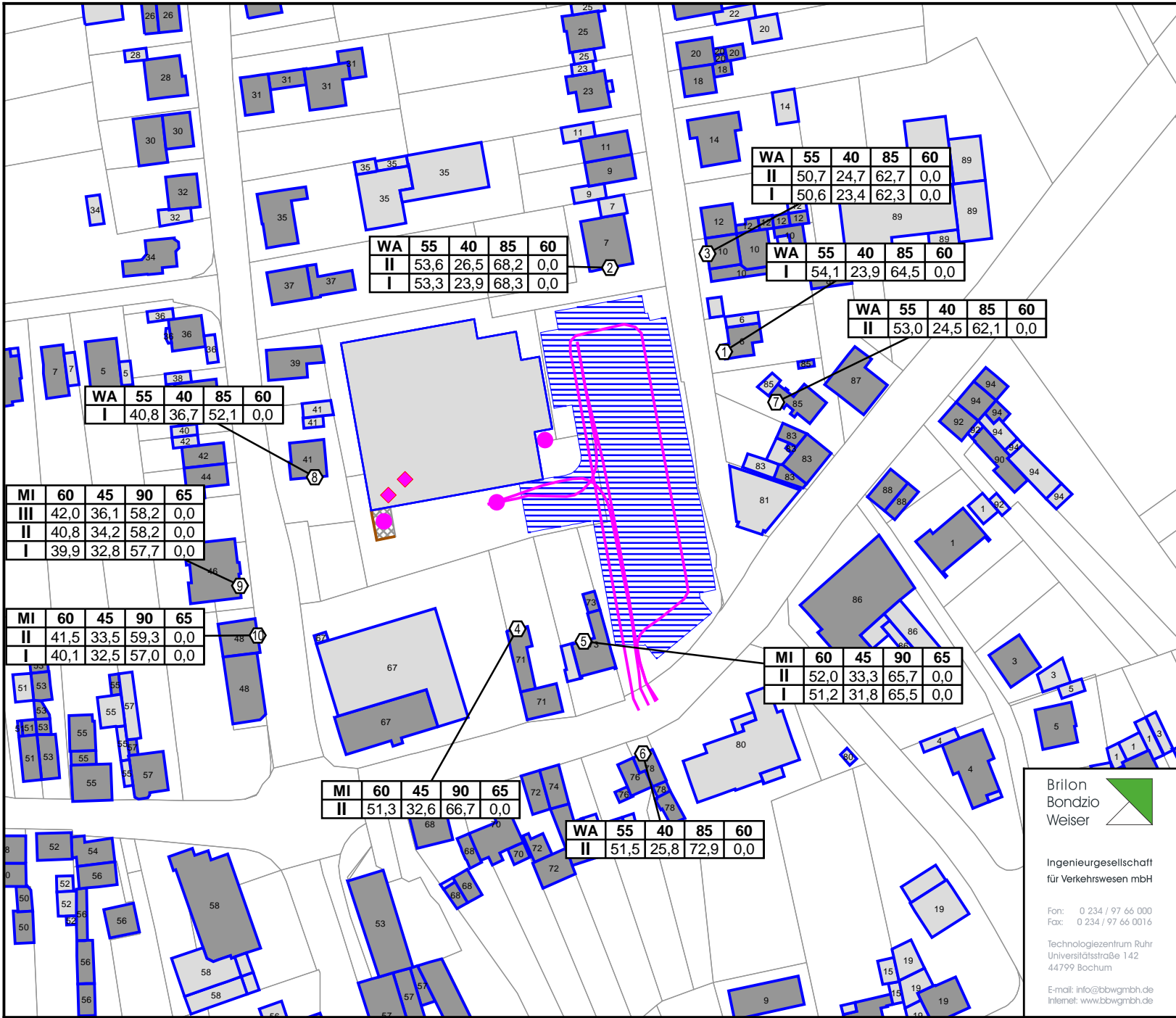
Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
Mittlere Ausbreitung für ausgewählte Immissionsorte mit Minderungsmaßnahmen, Bewertung gemäß TA Lärm

Legende

Zeitber.		Zeitbereich
Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	bewertetes Schalldämm-Maß
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m, m ²
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agnd	dB	Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Cmet		Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
ADI	dB	Richtwirkungskorrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr		Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich



WA	55	40	85	60
II	53,6	26,5	68,2	0,0
I	53,3	23,9	68,3	0,0

WA	55	40	85	60
II	50,7	24,7	62,7	0,0
I	50,6	23,4	62,3	0,0

WA	55	40	85	60
II	54,1	23,9	64,5	0,0
I	54,1	23,9	64,5	0,0

WA	55	40	85	60
II	53,0	24,5	62,1	0,0
I	53,0	24,5	62,1	0,0

WA	55	40	85	60
I	40,8	36,7	52,1	0,0
II	40,8	36,7	52,1	0,0

MI	60	45	90	65
III	42,0	36,1	58,2	0,0
II	40,8	34,2	58,2	0,0
I	39,9	32,8	57,7	0,0

MI	60	45	90	65
II	41,5	33,5	59,3	0,0
I	40,1	32,5	57,0	0,0

MI	60	45	90	65
II	51,3	32,6	66,7	0,0
I	51,3	32,6	66,7	0,0

WA	55	40	85	60
II	51,5	25,8	72,9	0,0
I	51,5	25,8	72,9	0,0

MI	60	45	90	65
II	52,0	33,3	65,7	0,0
I	51,2	31,8	65,5	0,0

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Vollsortimenter
- Dachfläche
- Wand
- Parkplatz
- Punktschallquelle
- Punktschallquelle auf Dach
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Punkt ohne Richtwertüberschreitung
- Punkt mit Richtwertüberschreitung
- Fassade mit Richtwertüberschreitung

Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

WA	55	40	85	60
3.OG	48,9	38,0	70,7	0,0
2.OG	48,9	37,9	70,9	0,0
1.OG	48,9	37,5	71,0	0,0
EG	48,2	36,9	69,0	0,0

von links:
Stockwerk
Beurteilungspegel tags
Beurteilungspegel nachts
Maximalpegel tags
Maximalpegel nachts

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

halsdorfer + ingenieure
projekt gmbh

halsdorfer + ingenieure projekt gmbh
Weserstraße 6, 31303 Burgdorf

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 7,
Beurteilungspegel mit Minderungsmaßnahmen,
Bewertung nach TA Lärm

RegNr.:

Maßstab 1:1500
Format DIN-A4

Blatt Nr.: Anlage 10

Projekt Nr.: 3.1806

Datum: 31.01.2019

erstellt: Groß

geprüft: Weinert

Projektleiter: Weiser

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Analysefall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		k		M		p		Dv		Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	Lm25		LmE	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag	Nacht	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB	Nacht dB				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	6,6	1,0	0,0	56,1	48,3	49,1	40,8
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	5,7	0,4	0,0	56,1	48,3	48,5	40,3
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	5,4	0,2	0,0	56,1	48,3	48,4	40,1
Am Kamp		1100	30	30	30	30	0,0600	0,0110	66	12	1,9	0,6	-8,03	-8,50	4,5	0,0	0,0	56,1	48,3	48,1	39,8
Brempter Weg		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	-7,29	-8,14	3,0	0,0	0,0	52,7	44,3	45,4	36,1
Hochstraße		4700	30	30	30	30	0,0600	0,0080	282	38	2,9	1,4	-7,78	-8,19	-2,6	0,0	0,0	62,7	53,5	54,9	45,3
Hochstraße		5500	50	50	50	50	0,0600	0,0080	330	44	2,4	1,2	-5,51	-5,97	0,1	0,0	0,0	63,3	54,1	57,8	48,2
Hochstraße		5300	50	50	50	50	0,0600	0,0080	318	42	2,2	1,1	-5,61	-6,03	-1,0	0,0	0,0	63,0	53,9	57,4	47,9
Hochstraße		5000	50	50	50	50	0,0600	0,0080	300	40	2,3	1,1	-5,57	-6,01	1,2	0,0	0,0	62,8	53,7	57,2	47,7
Hochstraße		4700	50	50	50	50	0,0600	0,0080	282	38	2,4	1,2	-5,52	-5,98	1,3	0,0	0,0	62,6	53,5	57,1	47,5
Kreisverkehr		4400	30	30	30	30	0,0600	0,0080	264	35	3,3	1,7	-7,68	-8,12	3,1	0,0	0,0	62,6	53,3	54,9	45,2
Mittelstraße		4300	30	30	30	30	0,0600	0,0110	258	47	4,7	1,4	-7,40	-8,20	0,9	0,0	0,0	62,8	54,5	55,4	46,3
Mittelstraße		3000	50	50	50	50	0,0600	0,0110	180	33	3,5	1,1	-5,19	-6,04	-2,1	0,0	0,0	61,0	52,8	55,8	46,8

10.01.2019

Anlage 11
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Analysefall

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

10.01.2019

Anlage 11
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Nullfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		k		M		p		Dv		Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	Lm25		LmE	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag	Nacht	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB	Nacht dB				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	6,6	1,0	0,0	56,5	48,7	49,4	41,1
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	5,7	0,4	0,0	56,5	48,7	48,8	40,6
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	5,4	0,2	0,0	56,5	48,7	48,7	40,4
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0110	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,51	4,5	0,0	0,0	56,5	48,7	48,4	40,2
Brempter Weg		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	-7,29	-8,14	3,0	0,0	0,0	52,7	44,3	45,4	36,1
Hochstraße		5200	30	30	30	30	0,0600	0,0080	312	42	2,8	1,4	-7,80	-8,20	-2,6	0,0	0,0	63,1	54,0	55,3	45,8
Hochstraße		6100	50	50	50	50	0,0600	0,0080	366	49	2,4	1,2	-5,54	-5,98	0,1	0,0	0,0	63,7	54,6	58,2	48,6
Hochstraße		5900	50	50	50	50	0,0600	0,0080	354	47	2,1	1,0	-5,64	-6,05	-1,0	0,0	0,0	63,5	54,4	57,8	48,3
Hochstraße		5500	50	50	50	50	0,0600	0,0080	330	44	2,3	1,1	-5,57	-6,01	1,2	0,0	0,0	63,2	54,1	57,7	48,1
Hochstraße		5200	50	50	50	50	0,0600	0,0080	312	42	2,4	1,2	-5,52	-5,98	1,3	0,0	0,0	63,0	53,9	57,5	47,9
Kreisverkehr		4850	30	30	30	30	0,0600	0,0080	291	39	3,2	1,6	-7,70	-8,13	3,1	0,0	0,0	63,0	53,7	55,2	45,6
Mittelstraße		4800	30	30	30	30	0,0600	0,0110	288	53	4,7	1,4	-7,40	-8,20	0,9	0,0	0,0	63,3	55,0	55,9	46,8
Mittelstraße		3300	50	50	50	50	0,0600	0,0110	198	36	3,5	1,1	-5,19	-6,04	-2,1	0,0	0,0	61,4	53,3	56,2	47,2

16.01.2019

Anlage 12
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Nullfall

Legende

Straße Abschnittsname		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = $k(\text{Zeitbereich}) \cdot \text{DTV}$
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

16.01.2019

Anlage 12
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Planfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		k		M		p		Dv		Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	Lm25		LmE	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag	Nacht	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %	Tag dB	Nacht dB				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	6,6	1,0	0,0	56,5	48,6	49,4	41,0
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	5,7	0,4	0,0	56,5	48,6	48,8	40,5
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	5,4	0,2	0,0	56,5	48,6	48,6	40,3
Am Kamp		1200	30	30	30	30	0,0600	0,0108	72	13	1,8	0,5	-8,07	-8,53	4,5	0,0	0,0	56,5	48,6	48,4	40,1
Brempter Weg		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	-7,29	-8,13	3,0	0,0	0,0	52,7	44,3	45,4	36,1
Hochstraße		5800	30	30	30	30	0,0603	0,0072	350	42	2,8	1,4	-7,80	-8,20	-2,6	0,0	0,0	63,6	54,0	55,8	45,8
Hochstraße		7300	50	50	50	50	0,0604	0,0067	441	49	2,4	1,2	-5,53	-5,98	0,1	0,0	0,0	64,5	54,6	59,0	48,6
Hochstraße		7100	50	50	50	50	0,0604	0,0066	429	47	2,1	1,0	-5,63	-6,07	-1,0	0,0	0,0	64,3	54,4	58,7	48,3
Hochstraße		5800	50	50	50	50	0,0601	0,0076	349	44	2,3	1,1	-5,56	-6,02	1,2	0,0	0,0	63,5	54,1	57,9	48,1
Hochstraße		5500	50	50	50	50	0,0601	0,0076	331	42	2,4	1,2	-5,53	-5,98	1,3	0,0	0,0	63,3	53,9	57,7	48,0
Kreisverkehr		5425	30	30	30	30	0,0603	0,0072	327	39	3,2	1,6	-7,70	-8,13	3,1	0,0	0,0	63,5	53,7	55,8	45,6
Mittelstraße		5100	30	30	30	30	0,0601	0,0104	307	53	4,7	1,4	-7,40	-8,20	0,9	0,0	0,0	63,6	55,0	56,2	46,8
Mittelstraße		3500	50	50	50	50	0,0601	0,0103	211	36	3,5	1,1	-5,20	-6,02	-2,1	0,0	0,0	61,6	53,2	56,4	47,2

16.01.2019

Anlage 13
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten

Emissionsberechnung Verkehr, Prognose-Planfall

Legende

Straße Abschnittsname		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
k Tag		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
k Nacht		Faktor um den mittleren stündlichen Verkehr aus DTV im Zeitbereich zu berechnen; mittlerer stündlicher Verkehr = k(Zeitbereich)*DTV
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

16.01.2019

Anlage 13
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Nullfall zum Analysefall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

IO Nr.	Punktname	HFront	SW	Nutz	OW		Analyse		Nullfall		Differenz	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	S10-8	S11-9
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Am Kamp 4	W	EG	WA	55	45	54	46	54	46	0,3	0,3
2	Brempter Weg 6	W	EG	WA	55	45	54	44	54	44	0,0	0,1
3	Brempter Weg 9	O	EG	WA	55	45	52	43	52	43	0,0	0,0
3		O	1.OG	WA	55	45	52	43	52	43	0,0	0,1
4	Brempter Weg 26	W	EG	WA	55	45	52	43	53	43	0,1	0,0
4		W	1.OG	WA	55	45	52	43	53	43	0,1	0,0
5	Hochstraße 46	N	EG	WA	55	45	65	55	65	56	0,4	0,4
5		N	1.OG	WA	55	45	63	54	64	54	0,4	0,4
6	Hochstraße 55	S	EG	MI	60	50	65	55	65	56	0,4	0,4
6		S	1.OG	MI	60	50	64	54	64	54	0,4	0,4
7	Hochstraße 57	O	1.OG	MI	60	50	59	50	59	50	0,4	0,4
8	Hochstraße 67	S	1.OG	MI	60	50	64	55	65	55	0,4	0,4
8		S	2.OG	MI	60	50	64	54	64	55	0,4	0,4
9	Hochstraße 71	S	EG	MI	60	50	65	56	66	56	0,4	0,4
9		S	1.OG	MI	60	50	65	55	65	55	0,4	0,4
10	Hochstraße 74	N	EG	WA	55	45	66	57	67	57	0,4	0,5
10		N	1.OG	WA	55	45	65	56	66	56	0,4	0,5
11	Hochstraße 83	SO	EG	WA	55	45	64	55	65	55	0,4	0,5
12	Hochstraße 92	NW	EG	WA	55	45	63	54	64	54	0,4	0,5
12		NW	1.OG	WA	55	45	63	53	64	54	0,5	0,5
13	Mittelstraße 42	O	EG	MI	60	50	63	54	63	55	0,4	0,5
13		O	1.OG	MI	60	50	63	54	63	54	0,5	0,4
14	Mittelstraße 46	O	EG	MI	60	50	63	54	63	54	0,4	0,5
14		O	1.OG	MI	60	50	62	53	63	54	0,4	0,4
14		O	2.OG	MI	60	50	61	52	62	53	0,4	0,4
15	Mittelstraße 53	W	1.OG	WA	55	45	62	53	62	53	0,4	0,4
15		W	2.OG	WA	55	45	62	52	62	53	0,4	0,4
15		W	3.OG	WA	55	45	61	52	62	52	0,5	0,4
16	Mittelstraße 56	O	1.OG	WA	55	45	63	54	64	54	0,5	0,4
16		O	2.OG	WA	55	45	63	53	63	54	0,5	0,5
17	Mittelstraße 61	SW	EG	WA	55	45	65	56	65	56	0,5	0,5
17		SW	1.OG	WA	55	45	64	55	64	55	0,4	0,5

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Nullfall zum Analysefall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

Spaltennummer	Spalte	Beschreibung
1	IO	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
4	SW	Stockwerk
5	Nutz	Gebietsnutzung
6-7	OW	Orientierungswert DIN 18005 tags/nachts
8-9	Analyse	Beurteilungspegel Nullfall tags/nachts
10-11	Nullfall	Beurteilungspegel Planfall tags/nachts
12-13	Differenz	Differenz tags/nachts

16.01.2019

Anlage 14
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Prognose-Nullfall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

IO Nr.	Punktname	HFront	SW	Nutz	OW		Nullfall		Planfall		Differenz	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	S10-8	S11-9
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Am Kamp 4	W	EG	WA	55	45	54	46	54	46	0,0	-0,1
2	Brempter Weg 6	W	EG	WA	55	45	54	44	53	44	-0,4	-0,6
3	Brempter Weg 9	O	EG	WA	55	45	52	43	53	43	0,1	0,1
3		O	1.OG	WA	55	45	52	43	52	43	0,1	0,0
4	Brempter Weg 26	W	EG	WA	55	45	53	43	53	43	0,0	0,0
4		W	1.OG	WA	55	45	53	43	53	43	0,0	0,0
5	Hochstraße 46	N	EG	WA	55	45	65	56	66	56	0,5	0,1
5		N	1.OG	WA	55	45	64	54	64	54	0,5	0,1
6	Hochstraße 55	S	EG	MI	60	50	65	56	66	56	0,5	0,0
6		S	1.OG	MI	60	50	64	54	65	54	0,5	0,0
7	Hochstraße 57	O	1.OG	MI	60	50	59	50	60	50	0,5	0,0
8	Hochstraße 67	S	1.OG	MI	60	50	65	55	65	55	0,7	0,0
8		S	2.OG	MI	60	50	64	55	65	55	0,7	0,1
9	Hochstraße 71	S	EG	MI	60	50	66	56	66	56	0,8	0,0
9		S	1.OG	MI	60	50	65	55	66	55	0,9	0,0
10	Hochstraße 74	N	EG	WA	55	45	67	57	67	57	0,8	-0,1
10		N	1.OG	WA	55	45	66	56	67	56	0,8	-0,1
11	Hochstraße 83	SO	EG	WA	55	45	65	55	65	55	0,3	0,0
12	Hochstraße 92	NW	EG	WA	55	45	64	54	64	54	0,3	0,0
12		NW	1.OG	WA	55	45	64	54	64	54	0,2	0,0
13	Mittelstraße 42	O	EG	MI	60	50	63	55	64	55	0,3	0,0
13		O	1.OG	MI	60	50	63	54	63	54	0,2	0,0
14	Mittelstraße 46	O	EG	MI	60	50	63	54	63	54	0,3	-0,1
14		O	1.OG	MI	60	50	63	54	63	54	0,2	0,0
14		O	2.OG	MI	60	50	62	53	62	53	0,2	0,0
15	Mittelstraße 53	W	1.OG	WA	55	45	62	53	63	53	0,3	0,0
15		W	2.OG	WA	55	45	62	53	62	53	0,4	0,1
15		W	3.OG	WA	55	45	62	52	62	52	0,3	0,0
16	Mittelstraße 56	O	1.OG	WA	55	45	64	54	64	55	0,3	0,1
16		O	2.OG	WA	55	45	63	54	63	54	0,3	0,0
17	Mittelstraße 61	SW	EG	WA	55	45	65	56	66	56	0,3	0,0
17		SW	1.OG	WA	55	45	64	55	65	55	0,3	0,0

Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Veränderung Prognose-Planfall zum Prognose-Nullfall,
 Bewertung gemäß DIN 18005

Spaltennummer	Spalte	Beschreibung
1	IO	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	HFront	Himmelsrichtung der Gebäudeseite
4	SW	Stockwerk
5	Nutz	Gebietsnutzung
6-7	OW	Orientierungswert DIN 18005 tags/nachts
8-9	Nullfall	Beurteilungspegel Nullfall tags/nachts
10-11	Planfall	Beurteilungspegel Planfall tags/nachts
12-13	Differenz	Differenz tags/nachts

16.01.2019

Anlage 15
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

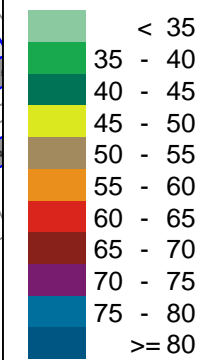
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- I-III
57|51 Stockwerke mit Orientierungswertüberschreitung
Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 4 m ü. Grund in dB(A)



Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
Internet: www.bbwgmhb.de

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 14,
Beurteilungspegel im Analysefall,
Bewertung nach DIN 18005

RegNr.:

Maßstab 1:2500
Format DIN-A4

erstellt: Groß

geprüft: Weinert

Blatt Nr.: Anlage 16

Projekt Nr.: 3.1806

Datum: 11.01.2019

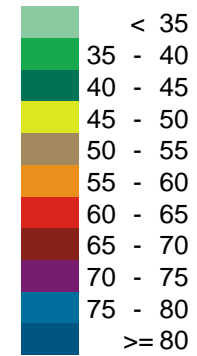
Projektleiter: Weiser



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- I-III
57/51 Stockwerke mit Orientierungswertüberschreitung
Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 4 m ü. Grund in dB(A)



Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
Internet: www.bbwgmhb.de

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 14 und 15,
Beurteilungspegel im Prognose-Nullfall,
Bewertung nach DIN 18005

RegNr.:
erstellt: Groß

Blatt Nr.: Anlage 17

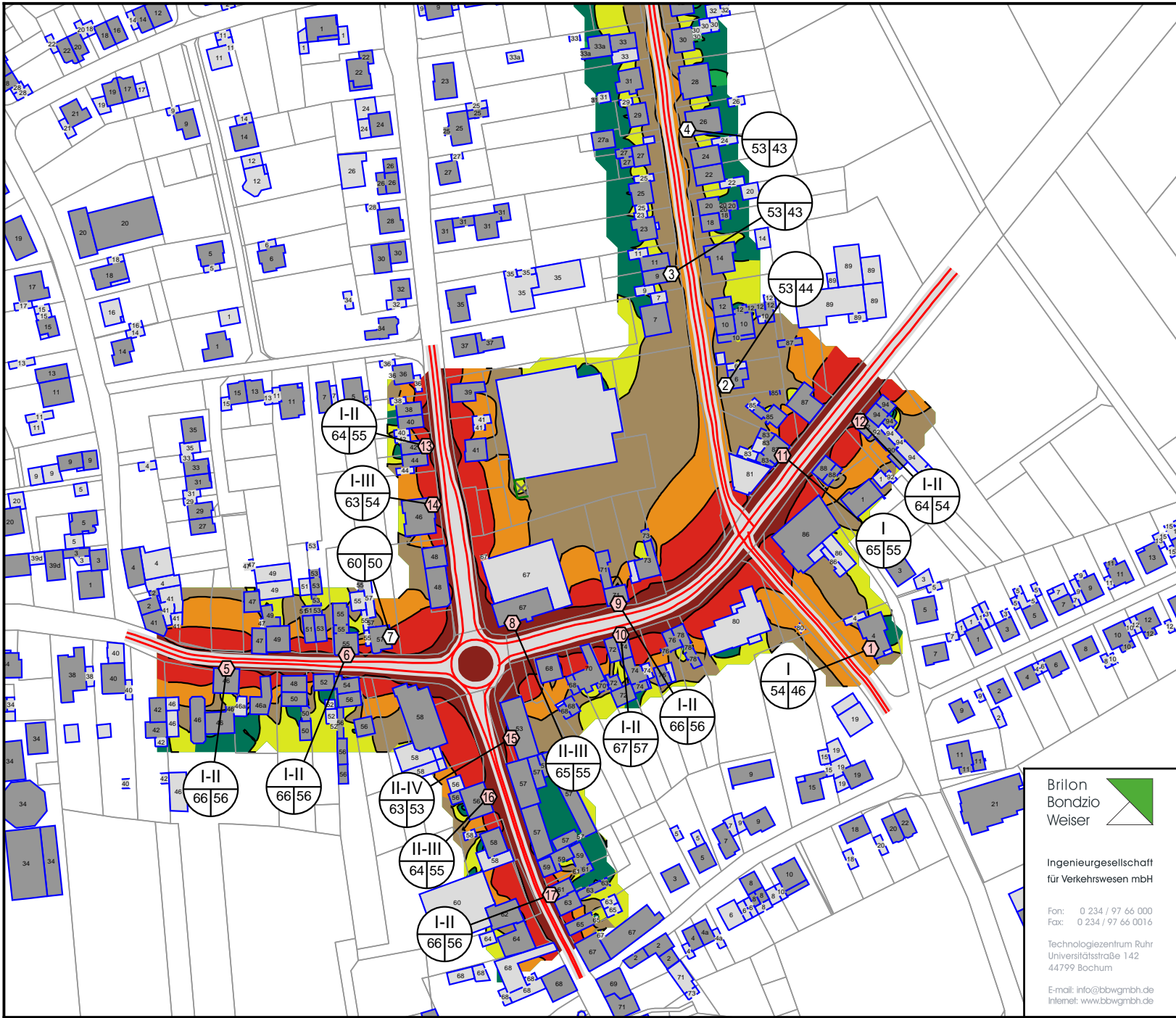
Projekt Nr.: 3.1806

Datum: 16.01.2019

Projektleiter: Weiser

Maßstab 1:2500
Format DIN-A4

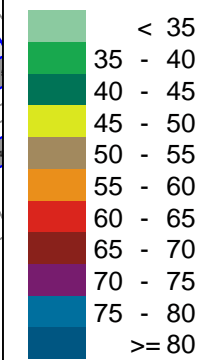
geprüft: Weinert



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- 1 Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- 2 Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- I-III
57/51 Stockwerke mit Orientierungswertüberschreitung
Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 4 m ü. Grund in dB(A)



Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmhb.de
Internet: www.bbwgmhb.de

Projekt:
Bebauungsplan Nie-127 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan zu Anlage 15,
Beurteilungspegel im Prognose-Planfall,
Bewertung nach DIN 18005

RegNr.:
erstellt: Groß

Blatt Nr.: Anlage 18

Projekt Nr.: 3.1806

Datum: 16.01.2019

Projektleiter: Weiser



**Verkehrsuntersuchung
zum Bebauungsplan Nie-127
„Vollsortimenter Hochstraße“
in Niederkrüchten**

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Gutachten für die
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Christina Groß, B.Sc.
Dr.-Ing. Roland Weinert

Projektnummer: 3.1806

Datum: 27. August 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
2 Berechnungsverfahren	3
3 Verkehrserhebungen	5
4 Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet.....	6
5 Prognose des Verkehrsaufkommens	8
5.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung.....	8
5.2 Beschreibung der Planung	8
5.3 Kennwerte der Verkehrserzeugung.....	9
5.4 Berechnung des Neuverkehrs	10
6 Prognose-Planfall	13
6.1 Herleitung	13
6.2 Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs	15
7 Grundlagendaten für die schalltechnische Untersuchung	17
8 Weitere Aspekte der Verkehrsplanung.....	19
8.1 Fußgänger-Signalanlage, Lage der Zufahrt und Sichtverhältnisse.....	19
8.2 Vorschlag für Radverkehrsführung.....	20
9 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme	21
Literaturverzeichnis	22
Anlagenverzeichnis.....	23
Erläuterungen zu den Anlagen für vorfahrtgeregelte Einmündungen / Kreuzungen.....	24
Erläuterungen zu den Anlagen für Kreisverkehre	25



2 Berechnungsverfahren

Die Verkehrsqualität von einzelnen Knotenpunkten kann mit den Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die angegebenen Verfahren von einer ungestörten zufälligen Ankunftsverteilung der Fahrzeuge ausgehen. Einflüsse durch benachbarte Knotenpunkte, wie z.B. die Pulkbildung bei Signalanlagen, bleiben bei diesen Berechnungen unberücksichtigt.

Vorfahrtgeregelte Einmündung / Kreuzung

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an den vorfahrtgeregelten Knotenpunkten wurden gemäß Kapitel S5 aus dem HBS (vgl. FGSV, 2015) mit dem Programm KNOBEL berechnet.

Kreisverkehr

Die Qualität des Verkehrsablaufs an einem Kreisverkehr wurde gemäß Kapitel S5 aus dem HBS (vgl. FGSV, 2015) mit dem Programm KREISEL berechnet.

Qualität des Verkehrsablaufs

Für den Kraftfahrzeugverkehr wird die Qualität des Verkehrsablaufs in den einzelnen Zufahrten nach der Größe der mittleren Wartezeit beurteilt und festgelegten Qualitätsstufen zugeordnet (vgl. Tabelle 1). Dabei ist an vorfahrtgeregelten Knotenpunkten der Fahrzeugstrom mit der größten mittleren Wartezeit maßgebend für die Einstufung des gesamten Knotenpunktes.

Tabelle 1: Grenzwerte für die Stufen der Verkehrsqualität für vorfahrtgeregelte Knotenpunkte (Einmündungen, Kreuzungen, vorfahrtgeregelte Kreisverkehre) gemäß HBS (vgl. FGSV, 2015)

Qualitätsstufe (QSV)	Kfz-Verkehr mittlere Wartezeit t_w [s/Fz]
A	≤ 10
B	≤ 20
C	≤ 30
D	≤ 45
E	> 45
F	Auslastungsgrad > 1



Die zur Bewertung des Verkehrsablaufs herangezogenen Qualitätsstufen entsprechen den Empfehlungen gemäß HBS (vgl. FGSV, 2015). Die Qualitätsstufen lassen sich, wie in Tabelle 2 dargestellt, charakterisieren.

Tabelle 2: Beschreibung der Qualitätsstufen gemäß HBS (vgl. FGSV, 2015)

Stufe	Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt	Qualität des Verkehrsablaufs
A	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.	sehr gut
B	Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.	gut
C	Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	befriedigend
D	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmer können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	ausreichend
E	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.	mangelhaft
F	Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Staus mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.	ungenügend



3 Verkehrserhebungen

Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung war die Kenntnis der vorhandenen Verkehrsnachfrage erforderlich. Dazu wurde das Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten:

- Hochstraße / Mittelstraße (1)
- Hochstraße / Erschließung Plangebiet (2) und
- Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp (3)

im Rahmen einer Knotenstromerhebung am Donnerstag, dem 11.10.2018 in den Zeitabschnitten von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr erfasst (vgl. Anlage 2 und 3). Die Auswertung erfolgte nach Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs getrennt in 15min-Intervallen.

Abbildung 2 (vgl. Anlage 1) zeigt die Lage des geplanten Vorhabens und die untersuchten Knotenpunkte im Umfeld.

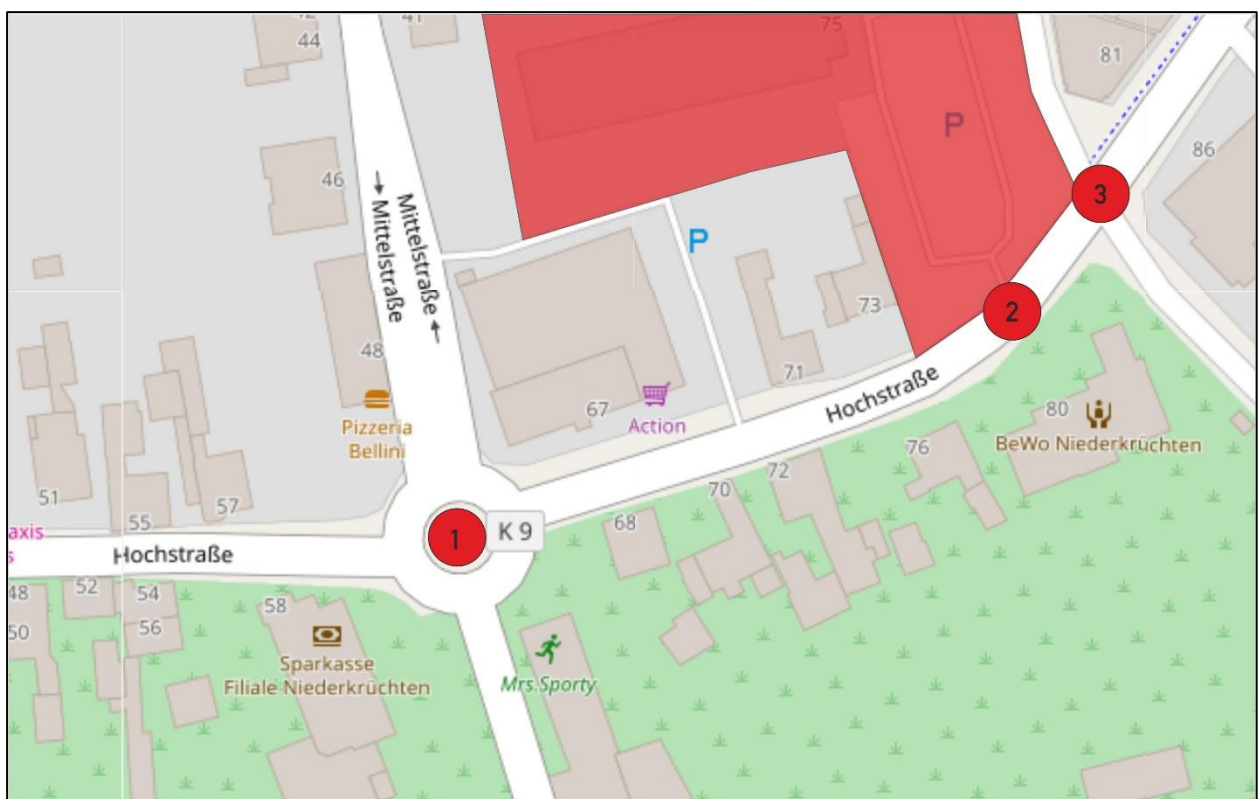


Abbildung 2: Lage des Vorhabens und der untersuchten Knotenpunkte (Bildgrundlage: OpenStreetMap)



4 Verkehrsnachfrage im Untersuchungsgebiet

Auf der Grundlage der Zählergebnisse wurden Ganglinien des Verkehrsaufkommens erstellt, aus denen die maßgebenden Spitzenstunden abgeleitet wurden. Die Strombelastungen der Knotenpunkte während dieser Spitzenstunden werden im Folgenden in Form von Knotenstromdiagrammen dargestellt.

Die Spitzenstunde des Verkehrsaufkommens aller Knotenpunkte wurde am Morgen im Zeitraum von 07:30 bis 08:30 Uhr ermittelt. Die nachmittägliche Spitzenstunde des Verkehrsaufkommens an allen Knotenpunkten wurde im Zeitraum von 16:30 bis 17:30 Uhr ermittelt.

Abbildung 3 (vgl. Anlage 4) zeigt die Verkehrsbelastungen der Knotenpunkte in der morgendlichen Spitzenstunde.

Abbildung 4 (vgl. Anlage 5) zeigt die Verkehrsbelastung der Knotenpunkte in der nachmittäglichen Spitzenstunde.

Die in Ziffer 3 erwähnten Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs werden in den beiden Abbildungen summiert dargestellt („Kfz“). Der in Klammern dahinter stehende Schwerlastverkehr („SV“) stellt die Fahrzeuge des Kfz-Verkehrs dar, die ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen.

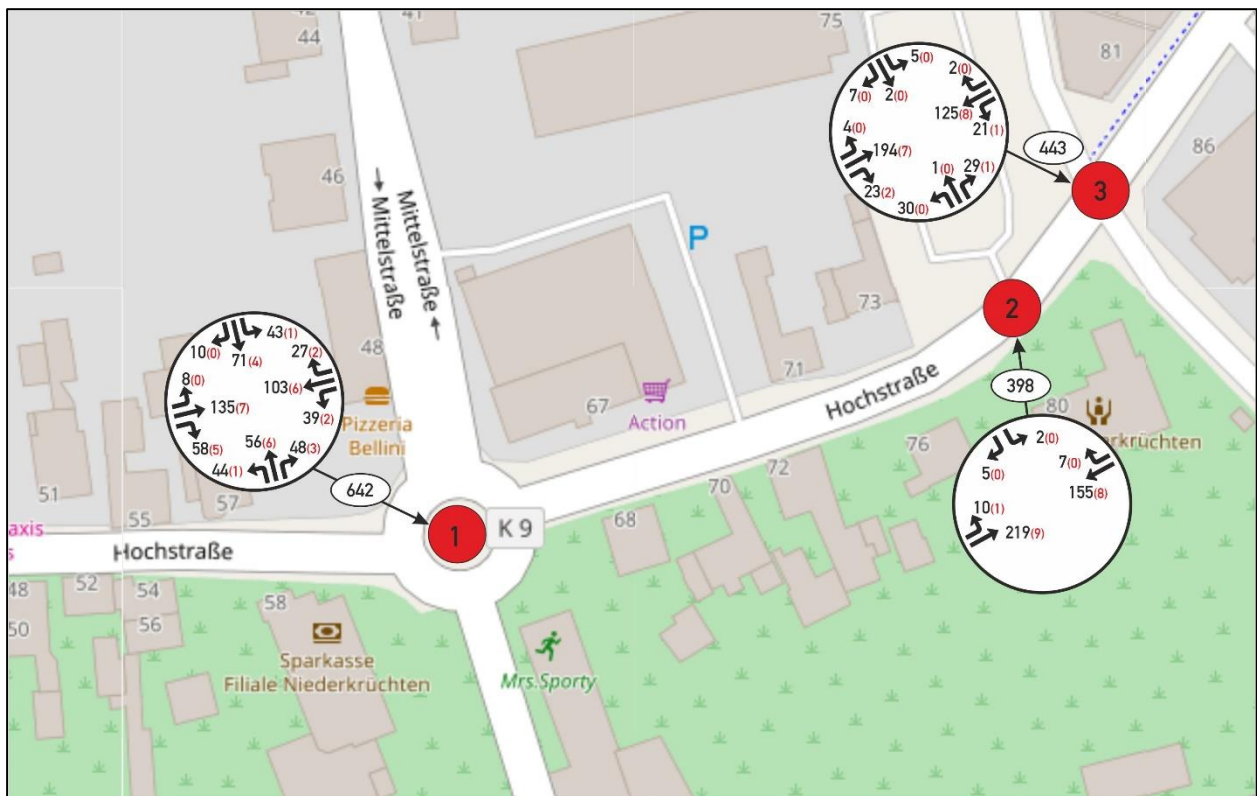


Abbildung 3: Verkehrsbelastungen der morgendlichen Spitzenstunde (07:30 – 08:30 Uhr) [Kfz/h (SV/h)]



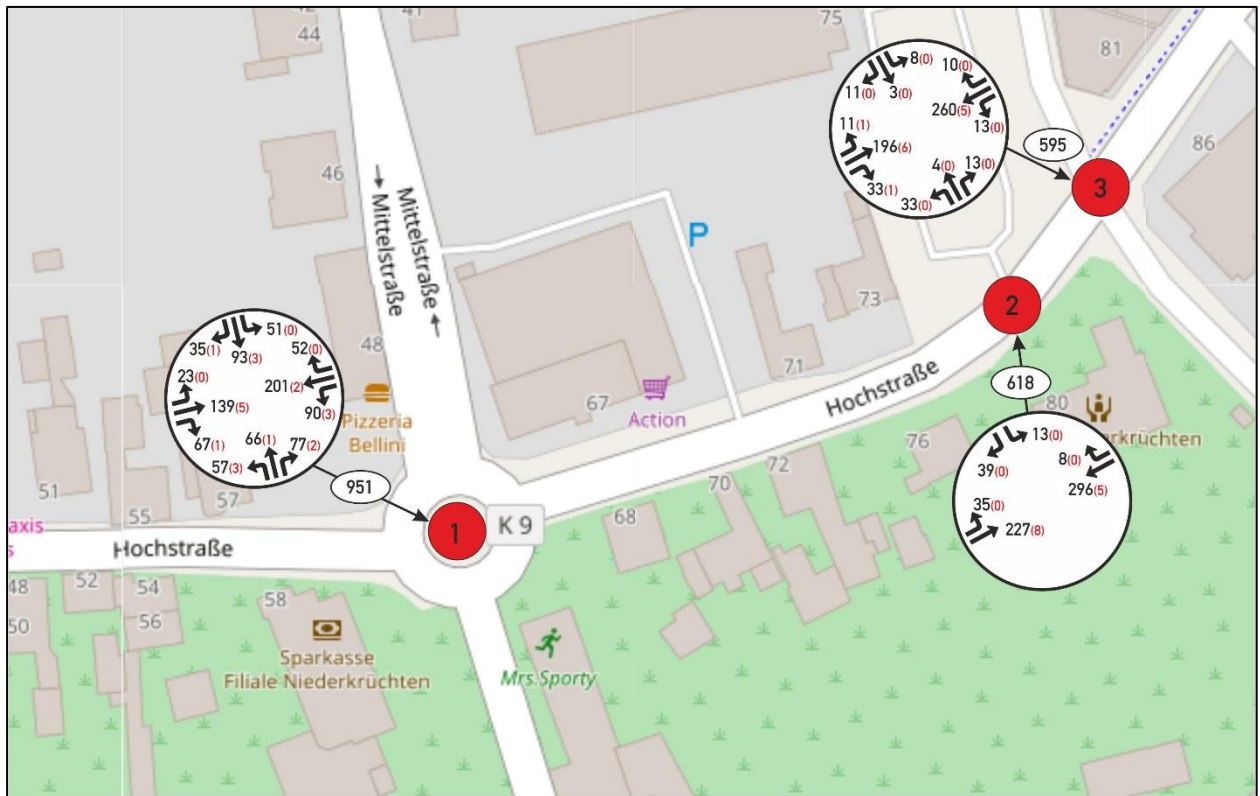


Abbildung 4: Verkehrsbelastungen der nachmittäglichen Spitzenstunde (16:30 –17:30 Uhr) [Kfz/h (SV/h)]

Tabelle 3: Vergleich Morgenspitze / Nachmittagsspitze

Knotenpunkt	Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde (07:30 – 08:30)	Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde (16:30- 17:30)	Nachmittagsspitze / Morgenspitze
1	642	951	1,48
2	398	618	1,55
3	443	595	1,34

Die Tabelle 3 zeigt einen Vergleich der Verkehrsbelastungen der maßgebenden Knotenpunkte zur morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunde. Der Vergleich zeigt, dass die Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde deutlich höher ist als in der morgendlichen Spitzenstunde.



5 Prognose des Verkehrsaufkommens

5.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung

Die Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung erfolgt vorzugsweise auf Grundlage von gesamtstädtischen Verkehrsprognosen. Nach Auskunft der Gemeinde Niederkrüchten ist im hier untersuchten Bereich unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsentwicklung gemäß der Bundesverkehrswegeplanung bis zum Jahr 2030 überschlägig mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 % („Prognose-Nullfall“) zu rechnen. Diese Zunahme wurde den erhobenen Verkehrsbelastungen entlang der klassifizierten Straßen pauschal hinzugerechnet.

Anschließend wurde die so ermittelte Prognoseverkehrsstärke mit dem Neuverkehr überlagert. Die daraus errechneten Verkehrsstärken („Prognose-Planfall“) bilden die Basis für die weiteren Arbeiten.

5.2 Beschreibung der Planung

Die Grundlage der Verkehrserzeugungsrechnung bilden die mit der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmten Angaben zur Nutzungsart und zur Nutzungsintensität. Das Nutzungskonzept für den Bebauungsplan Nie-127 sieht einen Lebensmittel-Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von etwa 1.600 m² vor.

Das Gebäude wird in der nordwestlichen Ecke des Bebauungsplangebietes errichtet. Der Parkplatz östlich des Gebäudes bietet künftig 96 Stellplätze. Der Anlieferungsbereich befindet sich an der südlichen Fassade des Gebäudes.

Abbildung 5 zeigt den geplanten Lebensmittelmarkt mit dem angrenzenden Parkplatz im Lageplan.

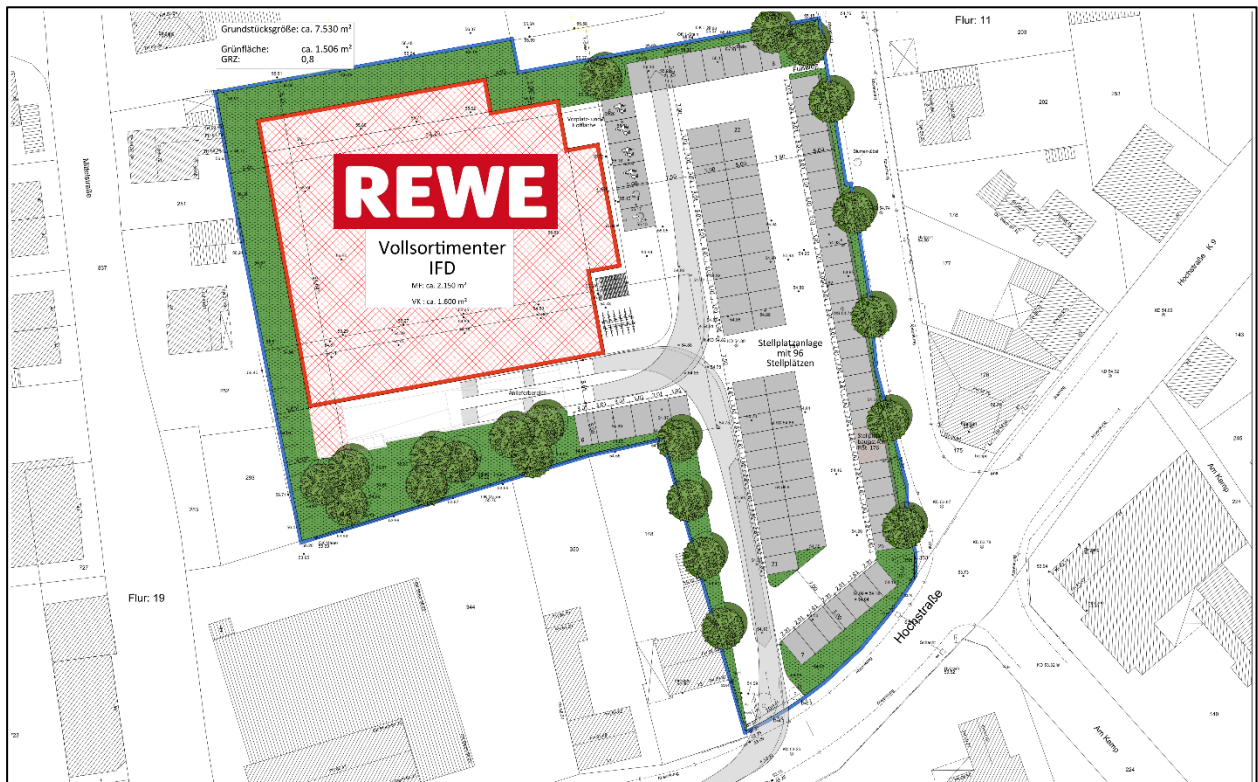


Abbildung 5: Lageplan zum Vorhaben (Quelle: halsdorfer + ingenieure projekt gmbh)



5.3 Kennwerte der Verkehrserzeugung

Die Berechnung der durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurde auf der Basis von Angaben zur vorgesehenen Verkaufsfläche und unter Berücksichtigung veröffentlichter Kennwerte bzw. eigener Erfahrungswerte durchgeführt. Es handelt sich bei den veröffentlichten Kennziffern um bundesweit anerkannte Werte, die in aktuellster und gültiger Fassung im Programm „Ver_Bau: Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung“ (Bossert, 2018) vorliegen.

Die Berechnung des zu erwartenden Neuverkehrs erfolgte auf Grundlage der geplanten Flächengröße (Verkaufsfläche VKF) (Stand: November 2018).

Die Tabelle 4 zeigt die gewählten Werte für die Nutzung innerhalb der in der Literatur angegebenen Bandbreiten der Kennwerte (vgl. Bossert, 2018). Die angesetzten Werte für die Herleitung des Neuverkehrs wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten festgelegt.

Im Sinne einer Schätzung zur sicheren Seite wurden für die Herleitung des Neuverkehrs relativ ungünstige Werte angesetzt. Für den Einzelhandel wurde beispielweise auf eine Betrachtung eines Mitnahmeeffekts (gebrochener Verkehr) verzichtet und die für den Vollsortimenter errechnete Verkehrserzeugung stattdessen vollständig als Neuverkehr definiert. Der Mitnahmeeffekt berücksichtigt, dass es sich bei Wegen zu einer neuen gewerblichen Nutzung in der Regel nicht ausschließlich um Neuverkehr handelt. Ein Teil der Kunden befindet sich auf der Fahrt zu einem an anderer Stelle gelegenen Ziel und erledigt seinen Besuch im Rahmen eines Zwischenstopps. Des Weiteren wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten ein bewusst hoher Anteil für den motorisierten Individualverkehr angesetzt. Außerdem wurde ein eventuell vorhandener Verbundeffekt nicht berücksichtigt, der sich aus dem wenige Meter in Richtung Osten vorhandenen Discountmarkt ergibt. Erfahrungsgemäß siedeln sich Discountmärkte und Vollsortimenter in räumlicher Nähe zueinander an, weil sich die Warenangebote ergänzen. Das führt dazu, dass der Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf der Hochstraße geringer ausfällt als angenommen, weil ein Teil der zukünftigen Kunden heute bereits auf der Hochstraße zum Discountmarkt fährt. Insofern ist der vorliegende Ansatz als Schätzung zur sicheren Seite anzusehen.

In der Praxis ist zu erwarten, dass ein nennenswerter Anteil der Wege auch mit dem Fahrrad oder zu Fuß durchgeführt wird. Dieses wird durch die in Niederkrüchten günstigen topografischen Randbedingungen unterstützt.

Tabelle 4: Kennwerte der Verkehrserzeugung

Kennwerte der Verkehrserzeugung für die Nahversorgung			
Kennwert	Bandbreite	gewählter Ansatz	Einheit
VKF/Beschäftigtem	50 - 80	65	qm VKF / Beschäftigtem
Anwesenheit Beschäftigte	80 - 90	85	%
Wege/Beschäftigte	2,0 - 2,5	2,5	Wege / Beschäftigtem
MIV-Anteil Beschäftigte	70 - 100	90	%
Pkw-Besetzungsgrad Beschäftigte	1,1	1,1	Personen / Pkw
Kunden/VKF	0,4 - 0,6	1	Kunden / qm VKF
Wege/Kunden	2	2	Wege / Kunde
MIV-Anteil Kunden	70 - 90	85	%
Pkw-Besetzungsgrad Kunden	1,2 - 1,4	1,2	Personen / Pkw
Mitnahmeeffekt	-	0	%
Lkw-Fahrten/Beschäftigtem	1,1 - 2,5	1,8	Lkw-Fahrten / 100 qm VKF



5.4 Berechnung des Neuverkehrs

Die nachfolgende Prognose für die Einzelhandelsnutzung errechnet den künftigen Verkehr der Beschäftigten, den Kundenverkehr und den Güterverkehr. Tabelle 5 zeigt die Berechnung des Neuverkehrs [Kfz/24h].

Das Verkehrsaufkommen der Einzelhandelsnutzung beträgt 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h).

Für die Verteilung des errechneten Verkehrsaufkommens auf die Spitzenstunden 07:30 - 08:30 Uhr und 16:30 - 17:30 Uhr wurden gebräuchliche Ganglinien für die jeweilige Nutzung verwendet, welche im Programm Ver_Bau [4] hinterlegt sind:

- Beschäftigtenverkehr, Einkauf, FH Köln 2001
- Kundenverkehr, EKZ 2 integriert, Donnerstag, IVV Aachen 2007
- Güterverkehr, Mittelwert aus EKZ 2 und EKZ 4, Mittelwert aus Montag und Mittwoch, IVV Aachen 2010

Die Berechnung gibt nur ganze Stundenwerte aus. Die gleitende Spitzenstunde, die in der Zählung ermittelt wurde, liegt außerhalb der vollen Stunde. Für die Morgenspitzenstunde wurde der volle Stundenwert übernommen, der nach der erfassten gleitenden Spitzenstunde liegt. Für die Nachmittagsspitzenstunde wurde der volle Stundenwert übernommen, der vor der erfassten gleitenden Spitzenstunde liegt. Für beide Spitzenstunden wurde jeweils das höhere Verkehrsaufkommen gewählt, um auf der sicheren Seite zu liegen.

Tabelle 5 zeigt die Verkehrserzeugungsberechnung und Tabelle 6 zeigt die Ergebnisse der Verkehrserzeugung für die Spitzenstunden.



Tabelle 5: Berechnung des Neuverkehrs für die Einzelhandelsnutzung

Ergebnis Programm Ver_Bau	Nie 127
Größe der Nutzung Einheit Bezugsgröße	1.600 qm Verkaufsfläche
Beschäftigtenverkehr	
Kennwert für Beschäftigte	65 qm Verkaufsfläche je Beschäftigtem
Anzahl Beschäftigte	25
Anwesenheit [%]	85
Wegehäufigkeit	2,5
Wege der Beschäftigten	53
MIV-Anteil [%]	90
Pkw-Besetzungsgrad	1,1
Pkw-Fahrten/Werntag	43
Kunden-/Besucherverkehr	
Kennwert für Kunden/Besucher	1 Kunden/Besucher je qm Verkaufsfläche
Anzahl Kunden/Besucher	1.600
Wegehäufigkeit	2,0
Wege der Kunden/Besucher	3.200
MIV-Anteil [%]	85
Pkw-Besetzungsgrad	1,2
Pkw-Fahrten/Werntag ohne Effekte	2.267
Verbundeffekt	
Konkurrenzeffekt	
Pkw-Fahrten/Werntag mit Effekten	2.267
Güterverkehr	
Kennwert für Güterverkehr	1,8 Lkw-Fahrten je 100 qm Verkaufsfläche
Lkw-Fahrten/Werntag	22
Gesamtverkehr je Werktag	
Kfz-Fahrten/Werntag mit Effekten	2.332
Quell- bzw. Zielverkehr mit Effekten	1.166
Kfz-Fahrten/Werntag ohne Effekte	2.332
Quell- bzw. Zielverkehr ohne Effekte	1.166



Tabelle 6: Ergebnis der Verkehrserzeugungsrechnung

Nie 127				
Beschäftigtenverkehr				
Stunden- intervall	Quellverkehr		Zielverkehr	
	Anteil [%]	Pkw	Anteil [%]	Pkw
08-09	0,20	0	35,40	8
16-17	15,80	4	1,70	0
Kundenverkehr				
Stunden- intervall	Quellverkehr		Zielverkehr	
	Anteil [%]	Pkw	Anteil [%]	Pkw
08-09	0,26	3	3,17	36
16-17	9,69	110	12,72	144
Güterverkehr				
Stunden- intervall	Quellverkehr		Zielverkehr	
	Anteil [%]	SV	Anteil [%]	SV
08-09	9,89	1	16,67	2
16-17	2,80	0	0,00	0

Für die morgendliche Spitzenstunde (07:30 - 08:30 Uhr) ergibt sich demnach rechnerisch eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Einzelhandelsnutzung von

- 4 Kfz/h davon 1 Kfz(SV)/h im Quellverkehr und
- 46 Kfz/h davon 2 Kfz(SV)/h im Zielverkehr.

Für die nachmittägliche Spitzenstunde (16:30 - 17:30 Uhr) ergibt sich eine zusätzliche Verkehrsbelastung von

- 114 Kfz/h davon 0 Kfz(SV)/h im Quellverkehr und
- 144 Kfz/h davon 0 Kfz(SV)/h im Zielverkehr.



6 Prognose-Planfall

6.1 Herleitung

Die anzunehmende räumliche Verteilung des Neuverkehrs an den einzelnen Knotenpunkten wurde durch Auswertung der maßgebenden Spitzenstunde aus der Erhebung hergeleitet.

Die Anbindung der neuen Einzelhandelsnutzung ist an die Hochstraße gegenüber dem Gebäude Hochstraße 80 geplant.

Abbildung 6 (vgl. Anlage 6) zeigt die prozentuale Aufteilung des Neuverkehrs für den Vollsortimenter. Die orangefarbenen (helleren) Werte stellen die Verteilung des Zielverkehrs dar und die purpurnen (dunkleren) Werte die des Quellverkehrs.



Abbildung 6: Räumliche Verteilung des Neuverkehrs

Der Prognose-Planfall ergibt sich durch Überlagerung der Verkehrsbelastungen des Prognose-Nullfalls mit dem Neuverkehr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das erhobene Verkehrsaufkommen der heute auf dem Grundstück vorhandenen Nutzungen entfällt. Dem entsprechend wurde das Verkehrsaufkommen des Prognose-Nullfalls entsprechend reduziert.

Abbildung 7 und Abbildung 8 (vgl. Anlage 7 und 8) zeigen die prognostizierten zukünftigen Verkehrsbelastungen an den Knotenpunkten während den maßgebenden Spitzenstunden.



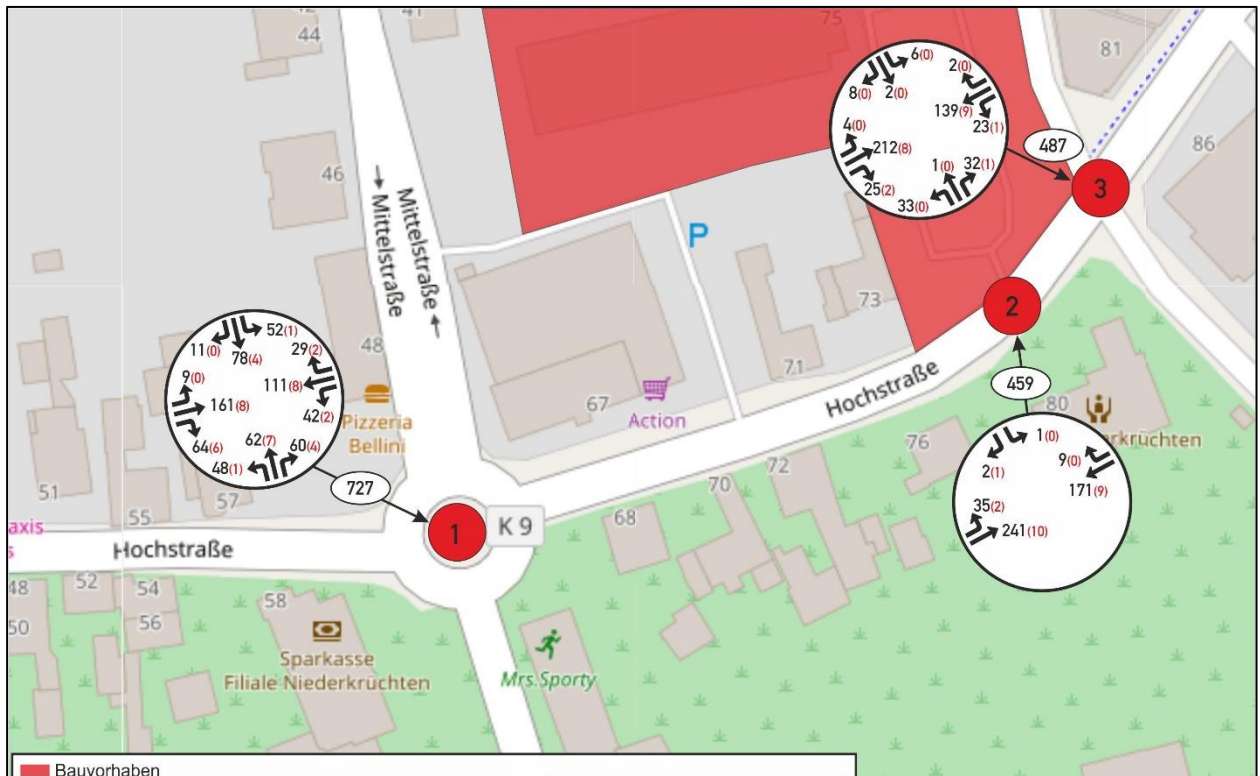


Abbildung 7: Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall zur morgendlichen Spitzenstunde [Kfz/h (SV/h)]

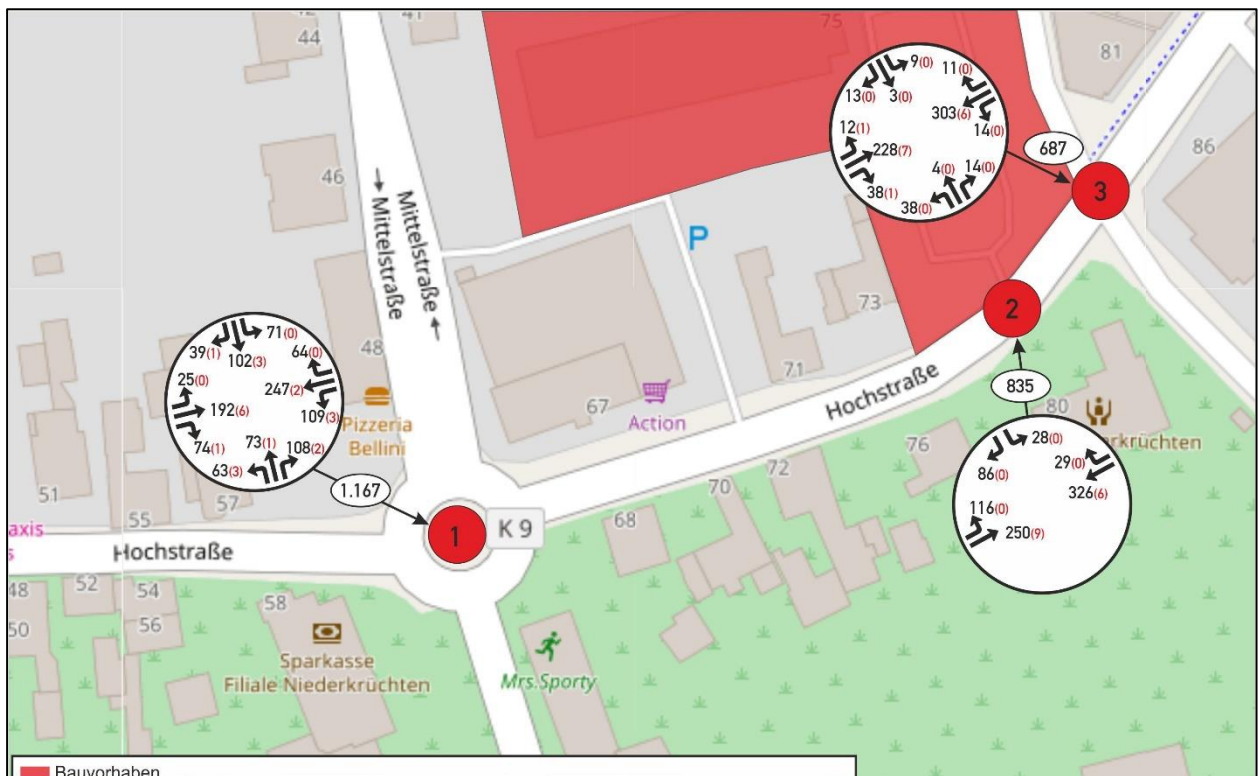


Abbildung 8: Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall zur nachmittäglichen Spitzenstunde [Kfz/h (SV/h)]



6.2 Kapazität und Qualität des Verkehrsablaufs

Zur Bewertung der Verkehrssituation nach Umsetzung des Vorhabens wurde die Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten

- Hochstraße / Mittelstraße - vorfahrtgeregelter Kreisverkehr,
- Hochstraße / Erschließung Plangebiet - vorfahrtgeregelte Einmündung und
- Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp - vorfahrtgeregelte Kreuzung

mit den zuvor errechneten Prognoseverkehrsbelastungen im Planfall berechnet.

Knotenpunkt 1: Hochstraße / Mittelstraße

Die Berechnungen zeigen, dass sich sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde insgesamt eine sehr gute Qualität des Verkehrsablaufs (QSV A) einstellt. In der Morgenspitze treten die höchsten Wartezeiten für die westliche Zufahrt der Hochstraße und die südliche Zufahrt der Mittelstraße mit im Mittel 4,6 Sekunden auf. In der Nachmittagsspitze zeigt dagegen die nördliche Zufahrt der Mittelstraße mit im Mittel 5,7 Sekunden die höchste Wartezeit.

Knotenpunkt 2: Hochstraße / Erschließung Plangebiet

Insgesamt ergibt sich rechnerisch in der morgendlichen Spitzenstunde eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A). In der nachmittäglichen Spitzenstunde ergibt sich eine mindestens gute Verkehrsqualität (QSV B). Die höchsten Wartezeiten treten in der Spitzenstunde am Morgen für den Linkseinbieger der Ausfahrt aus dem Plangebiet mit im Mittel etwa 6 Sekunden auf. In der Nachmittagsspitze erreicht der Linkseinbieger der Ausfahrt aus dem Plangebiet eine Wartezeit von im Mittel etwa 11 Sekunden. Behinderungen durch wartende Linksabbieger sind gering, die Länge des Rückstaus beträgt in 95% der Fälle maximal 1 Fahrzeug. Ein separater Linksabbiegestreifen ist folglich entbehrlich. Die Zufahrt kann in der heutigen Form betrieben werden.

Knotenpunkt 3: Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp

An der Kreuzung wurde in beiden Spitzenstunden eine Verkehrsqualität der Stufe A („sehr gut“) ermittelt. Der Linkseinbieger aus dem Brempter Weg in die Hochstraße weist in der Morgenspitzenstunde im Mittel eine Wartezeit von etwa 6 Sekunden auf. In der Spitzenstunde am Nachmittag erreicht der Linkseinbieger aus der Straße Am Kamp in die Hochstraße eine Wartezeit von im Mittel etwa 8 Sekunden.

Abbildung 9 und Abbildung 10 (vgl. Anlage 9 und 10) zeigen die Qualitätsstufen (QSV) an den Knotenpunkten.

Die ausführlichen Ergebnisse der Berechnungen mit vorhandenen Kapazitätsreserven, mittleren Wartezeiten und Rückstaulängen sind den Anlagen 11 bis 22 zu entnehmen.



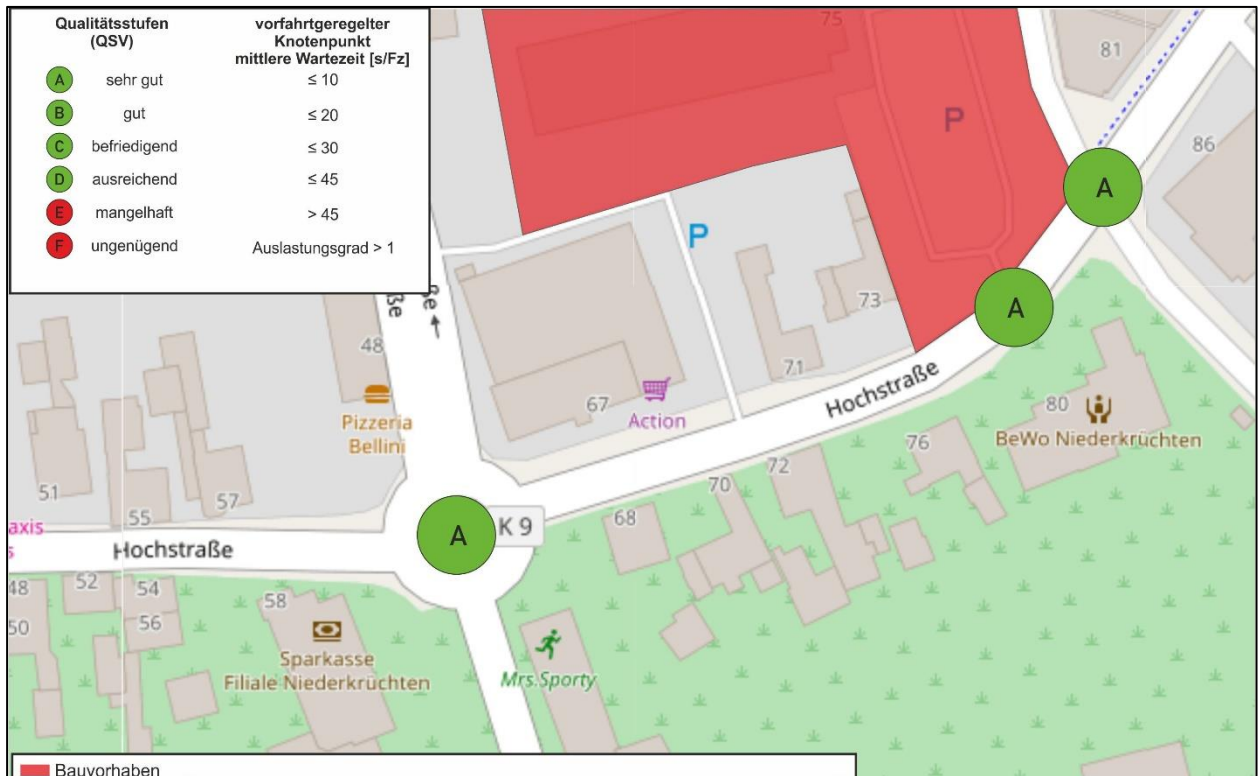


Abbildung 9: Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten in der morgendlichen Spitzenstunde (Prognose)

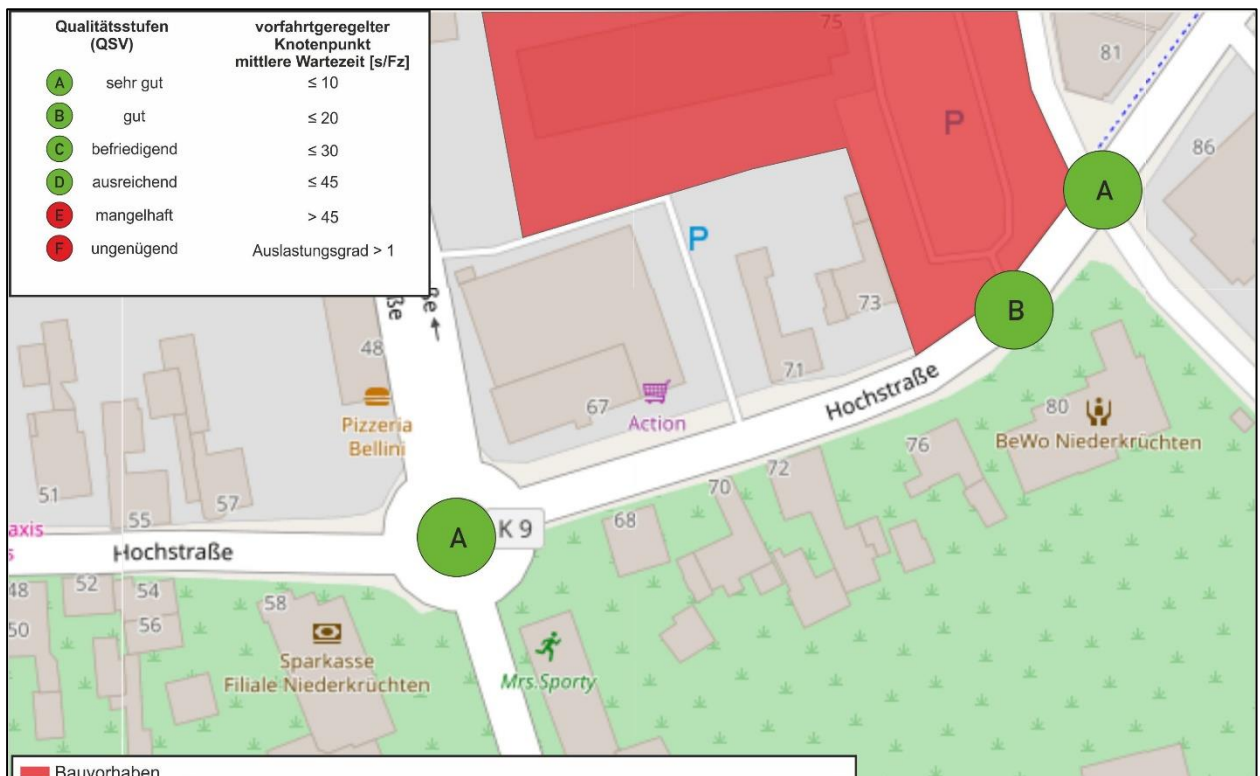


Abbildung 10: Qualität des Verkehrsablaufs an den Knotenpunkten in der nachmittäglichen Spitzenstunde (Prognose)



7 Grundlegendaten für die schalltechnische Untersuchung

In Abbildung 11, Abbildung 12 und Abbildung 13 (vgl. Anlage 23 bis 25) sind die anhand gebräuchlicher Ganglinien hochgerechneten DTV- (Querschnitts) Werte aller Straßenabschnitte einschließlich der Schwerverkehrsanteile für den Analyse-, den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall aufgeführt. Die Berechnungsergebnisse dienen der Herleitung der Eingangsgrößen für die schalltechnische Untersuchung.

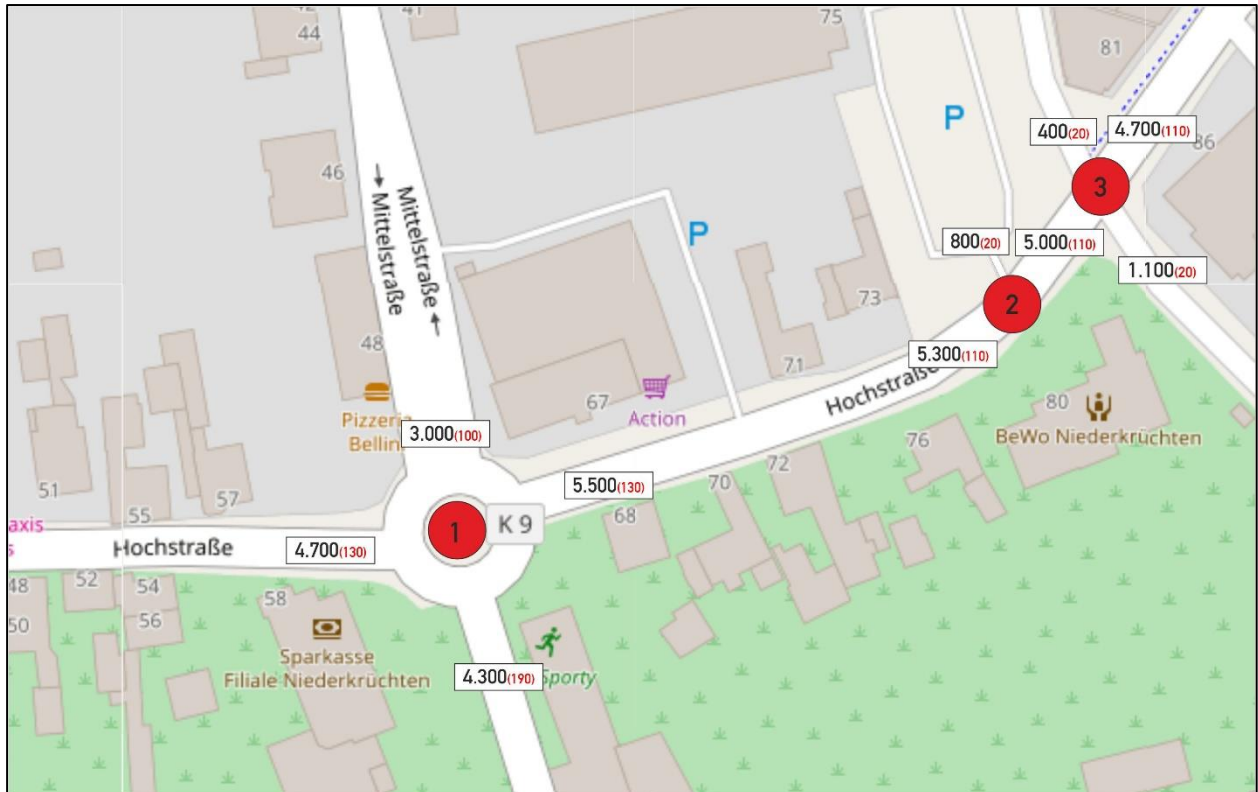


Abbildung 11: DTV im Analysefall [Kfz/24h (SV/24h)]



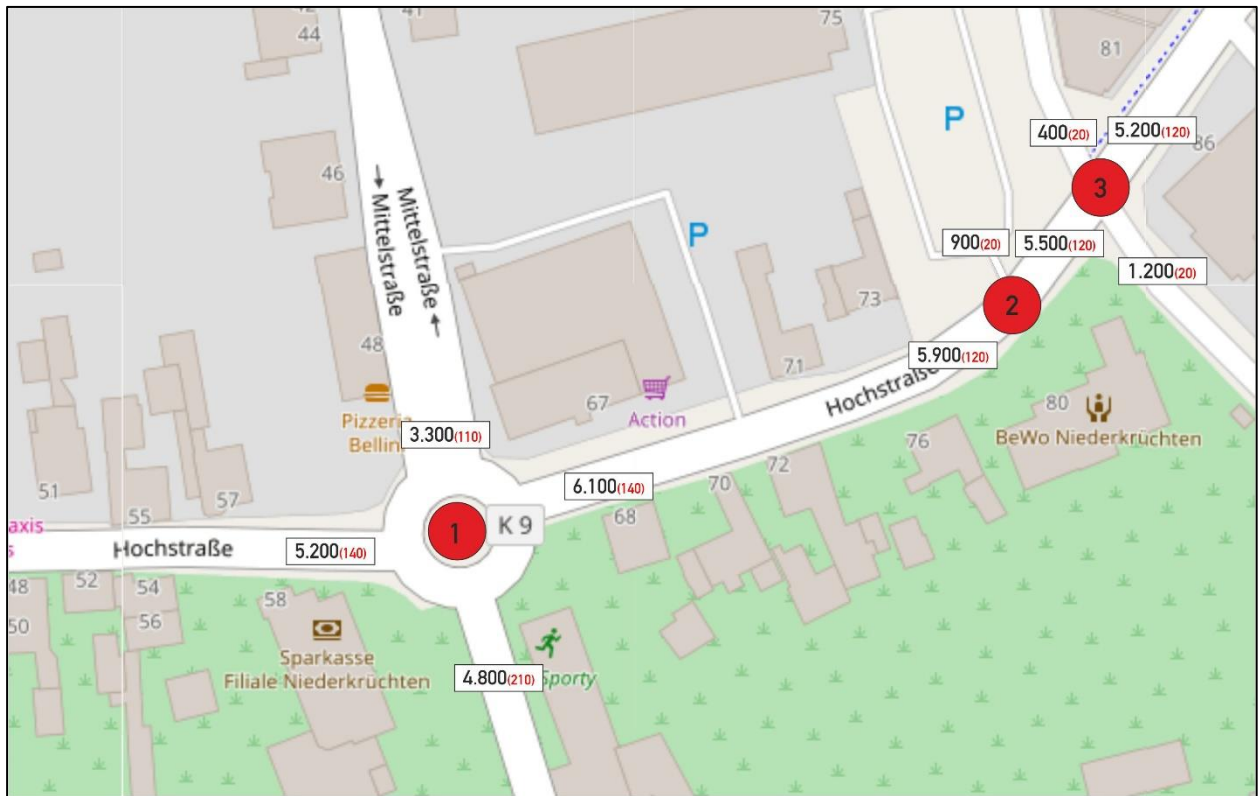


Abbildung 12: DTV im Prognose-Nullfall [Kfz/24h (SV/24h)]

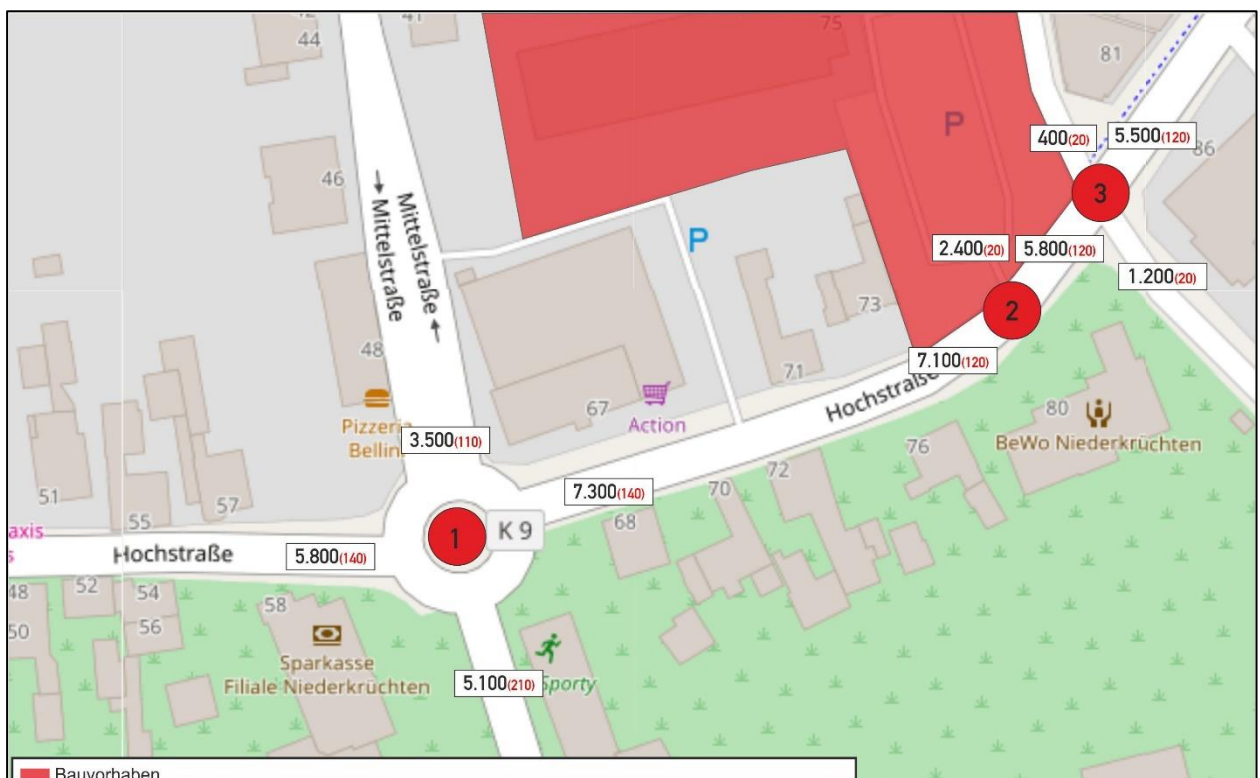


Abbildung 13: DTV im Prognose-Planfall [Kfz/24h (SV/24h)]



8 Weitere Aspekte der Verkehrsplanung

8.1 Fußgänger-Signalanlage, Lage der Zufahrt und Sichtverhältnisse

Zwischen der Zufahrt zum Parkplatz und der Kreuzung Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp befindet sich eine Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage (FSA).

Bei der Erhebung wurde festgestellt, dass diese Signalanlage in der Spitzenstunde morgens von 7:30 bis 8:30 Uhr von 10 Fußgängern / Radfahrern und nachmittags zwischen 16:30 und 17:30 Uhr von 7 Fußgängern / Radfahrern genutzt wurde.

Bei der Beobachtung des Verkehrsablaufs hat sich gezeigt:

- Die Fußgängerfurt wird von Kindern auf dem Schulweg und Erwachsenen genutzt.
- Insgesamt wurden in 8 Stunden 41 Personen als Fußgänger oder Radfahrer bei der Querung gezählt.
- Die FSA wird nicht bei allen Querungsfällen betätigt. In einzelnen Fällen werden diese Rotlichtverstöße auch von Schulkindern begangen.
- In einem Fall wurde ein Rotlichtverstoß eines Kraftradfahrers festgestellt. Eine Gefährdung der Fußgänger erfolgte nicht. Vielmehr hat der Fahrer das Rot-Ende nicht abwarten können und ist weitergefahren, nachdem die Fußgänger passiert hatten.
- Von diesen Einzelfällen abgesehen konnte kein besonderes Konfliktpotenzial festgestellt werden.

Grundsätzlich ist allerdings im Rahmen der Ausführungsplanung für die Baumaßnahme zu berücksichtigen, dass die Lage der Zufahrt nicht näher an die Fußgängerfurt heranrücken darf, als im Bestand.

Im vorliegenden Baukonzept befindet sich die Zufahrt am westlichen Rand des Planbereichs. Damit besteht ein ausreichender Abstand zur Fußgängerfurt. In dieser Situation ist es möglich, dass sich Fahrzeuge beim Verlassen des Parkplatzes vor der Haltlinie korrekt aufstellen können. Der Aufstellbereich der Fußgänger wird nicht überfahren.

Auf der Grundlage einer vermessungstechnischen Aufnahme der Zufahrtbereiches wurden die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nach den Vorgaben der RSt 06 überprüft.

Da auf der Hochstraße eine Geschwindigkeit von 50 km/h gilt, ist eine Sichtweite von 70 m zu beiden Seiten auf bevorrechtigte Fahrzeuge zu gewährleisten.

Aufgrund der Lage des Grundstücks in der Innenseite einer Kurve ist darauf zu achten, dass die Stellplätze den wartenden Fahrzeugen bei der Einfahrt in die Hochstraße nicht die Sicht nehmen. Insofern ist bei der Anordnung der Stellplätze darauf zu achten, dass eine Abrückung der Stellplätze von der Grundstücksgrenze erfolgt. Der Sichtstrahl nach Osten überstreicht eine ca. 3 m tiefe Fläche, die von Hindernissen freizuhalten ist. Nach Westen gilt dieses ebenso. Hier liegt das Sichtdreieck teilweise auf dem Nachbargrundstück.

In Anlage 26 findet sich eine maßstäbliche Darstellung.

Anlage 27 zeigt darüber hinaus die Schleppkurven für einen Sattelzug bei der Anlieferung. Anlage 28 zeigt die entsprechende Darstellung bei der Abfahrt eines Sattelzuges. Wie zu erkennen ist, ist die Anlieferung befahrbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Einfahrt in die Hochstraße nicht ohne Beeinflussung des Gegenverkehrs auf der Hochstraße möglich ist. Aufgrund der vergleichsweise geringen Verkehrsmengen auf der Hochstraße ist dieses allerdings nicht problematisch.



8.2 Vorschlag für Radverkehrsführung

Im Radverkehrskonzept der Gemeinde Niederkrüchten ist vorgesehen, möglichst viele Straßen mit einer eigenständigen Führung für Radfahrer auszustatten.

In der Hochstraße ist im Bestand östlich des Knotenpunktes Hochstraße / Am Kamp / Brempter Weg ein einseitiger Zwei-Richtungs-Radweg auf der Nordseite vorhanden. Westlich des Knotenpunktes ist keine eigenständige Führung für die Radfahrer vorhanden.

Aus diesem Grund war zu prüfen, ob ein Angebot für Radfahrer geschaffen werden kann. Für die Anlage von Schutzstreifen auf der Fahrbahn ist die Breite der Fahrbahn nicht ausreichend. Nach dem geltenden Regelwerk müssen Schutzstreifen mindestens 1,25 m breit sein (besser wäre 1,50 m), die verbleibende Fahrgasse muss mindestens 4,50 m breit sein. Daraus ergibt sich eine Mindestbreite von 7,00 m zwischen den Hochborden.

Im Bestand ist die Fahrgasse ca. 6,75 m breit. Insofern wäre eine Aufweitung der Fahrbahn um ca. 25 cm erforderlich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe die Fußgänger-Bedarfs-Signalanlage (FSA) und der Kreisverkehr Hochstraße / Mittelstraße befindet.

Anlage 29 zeigt einen Vorschlag zur Umsetzung von Schutzstreifen auf dem Abschnitt der Hochstraße zwischen den Knotenpunkten Am Kamp / Brempter Weg und Mittelstraße.

Für eine regelkonforme Fortführung des Gehweges auf der Nordseite der Hochstraße westlich des Vollsortimenters ist eine Verbreiterung erforderlich, wobei in einer Breite von maximal ca. 1 m auf die Grundstücke Hochstraße 73 und 71 zurückgegriffen werden muss.

In Anlage 29 ist der Sachverhalt durch die abgebildeten Grundstücksgrenzen erkennbar.

Radfahrer in Fahrtrichtung Ost werden vor dem Knotenpunkt Am Kamp / Brempter Weg auf den Gehweg geleitet und müssen an der FSA auf die Nordseite wechseln. An der Einmündung Brempter Weg wird die Furt im Zweirichtungs-Verkehr befahren.

Radfahrer in Fahrtrichtung West überqueren die Zufahrt Brempter Weg auf der Nordseite werden hinter der FSA an einer Absenkung vom Hochbord auf die Fahrbahn geleitet. Von dort werden sie über den Schutzstreifen bis zum Kreisverkehr Hochstraße / Mittelstraße geleitet.

Die Darstellung in Anlage 29 zeigt eine verkehrstechnische Skizze, wie diese Lösung aussehen könnte und welcher zusätzliche Platzbedarf entsteht. Dabei sind nicht alle verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Details (z.B. Beschilderung und Markierung) dargestellt, die im Rahmen der Ausführungsplanung und der verkehrsrechtlichen Anordnung zu berücksichtigen sind.



9 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ auf. Auf der Fläche des heutigen Raiffeisen-Marktes soll eine Einzelhandelsnutzung errichtet werden. Das Nutzungskonzept für den Bebauungsplan sieht eine Verkaufsfläche von 1.600 m² vor.

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ in Niederkrüchten wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund der geplanten Entwicklung zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an der Erschließung des Plangebiets und an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten

- Hochstraße / Mittelstraße,
- Hochstraße / Erschließung Plangebiet und
- Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp

im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst.

Bei der Schätzung der zukünftigen Verkehrsmengen wurde von einer Zunahme des allgemeinen Verkehrsaufkommens um 10 % ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wurde das Verkehrsaufkommen aus dem Prognose-Nullfall (mit allgemeiner Verkehrsentwicklung) mit dem Neuverkehr der geplanten Nutzungen überlagert. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Verkehrsaufkommen der vorhandenen Nutzungen entfällt. Der Neuverkehr des Bauvorhabens wurde auf der Grundlage gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen berechnet.

Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015) berechnet.

Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- Durch das Vorhaben ist mit einem Mehrverkehrsaufkommen von maximal 2.332 Kfz/24h (22 SV-Kfz/24h) (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen. In der morgendlichen Spitzenstunde wird ein Mehrverkehrsaufkommen von 50 Kfz/h (3 SV-Kfz/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von 258 Kfz/h (0 SV-Kfz/h) erzeugt.
- Im Prognose-Planfall stellt sich an den Knotenpunkten 1 und 3 sowohl in den morgendlichen als auch in den nachmittäglichen Spitzenstunden jeweils eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A) ein. Der Knotenpunkt 2 weist insgesamt eine gute Verkehrsqualität auf (QSV B).
- Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann im vorhandenen Ausbaustand im bestehenden Straßennetz jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrszustand ist an den Knotenpunkten stabil.
- Die im vorliegenden Konzept vorgesehene Lage der Zufahrt an der westlichen Grundstücksgrenze ermöglicht eine von der Fußgängerfurt unabhängige Einfahrt in die Hochstraße.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens mit dem vorhandenen Ausbaustand des Straßennetzes gesichert ist.



Literaturverzeichnis

Bosserhoff, Dietmar:

VER_Bau: Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung. Gustavsburg, 2018.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.):

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS. Köln, 2015.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (2006):

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen. Köln 2006



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Erhebungsstellen
- Anlage 2:** Verkehrsbelastung Morgenstunden 06:00 -10:00 Uhr - Analyse
- Anlage 3:** Verkehrsbelastung Nachmittagsstunden 15:00 -19:00 Uhr - Analyse
- Anlage 4:** Verkehrsbelastung Morgenspitzenstunde 07:30 - 08:30 Uhr - Analyse
- Anlage 5:** Verkehrsbelastung Nachmittagspitzenstunde 16:30 - 17:30 Uhr - Analyse
- Anlage 6:** Räumliche Verteilung des Neuverkehrs - MS, NMS, DTV
- Anlage 7:** Verkehrsbelastung Morgenspitzenstunde 07:30 - 08:30 Uhr - Prognose-Planfall
- Anlage 8:** Verkehrsbelastung Nachmittagspitzenstunde 16:30 - 17:30 Uhr - Prognose-Planfall
- Anlage 9:** Verkehrsqualität an den Knotenpunkten - Prognose-Planfall - MS
- Anlage 10:** Verkehrsqualität an den Knotenpunkten - Prognose-Planfall - NMS
- Anlage 11:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan MS
- Anlage 12:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität MS
- Anlage 13:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan NMS
- Anlage 14:** Knotenpunkt 1 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität NMS
- Anlage 15:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan MS
- Anlage 16:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität MS
- Anlage 17:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan NMS
- Anlage 18:** Knotenpunkt 2 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität NMS
- Anlage 19:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan MS
- Anlage 20:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität MS
- Anlage 21:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Strombelastungsplan NMS
- Anlage 22:** Knotenpunkt 3 - Prognose-Planfall - Nachweis der Verkehrsqualität NMS
- Anlage 23:** DTV - Analysefall
- Anlage 24:** DTV - Prognose-Nullfall
- Anlage 25:** DTV - Prognose-Planfall
- Anlage 26:** Prüfung der Sichtbeziehungen - Vz_{zul} 50 Km/h, Schenkellänge 70 m
- Anlage 27:** Schleppkurvennachweis Zufahrt Anlieferung
- Anlage 28:** Schleppkurvennachweis Abfahrt Anlieferung
- Anlage 29:** Vorschlag für Umsetzung des Radverkehrskonzepts in der Hochstraße



Erläuterungen zu den Anlagen für vorfahrtgeregelt Einmündungen / Kreuzungen

Strom-Nr.:	Nummer der Ströme	
q-e-vorh:	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
tg:	Grenzzeitlücke der Ströme	[s]
tf:	Folgezeitlücke der Ströme	[s]
q-Haupt:	Verkehrsstärke der bevorrechtigten Ströme	[Kfz/h]
q-max:	Kapazität der Ströme	[Pkw-E/h]
Misch:	Kapazität der Mischströme	[Pkw-E/h]
W:	Mittlere Wartezeit pro Pkw-E	[s]
N-95.:	Rückstaulänge, die zu 95% aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
N-99.:	Rückstaulänge, die zu 99% aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
QSV:	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	



Erläuterungen zu den Anlagen für Kreisverkehre

Für jede Zufahrt ist in den Ergebnisausdrucken angegeben:

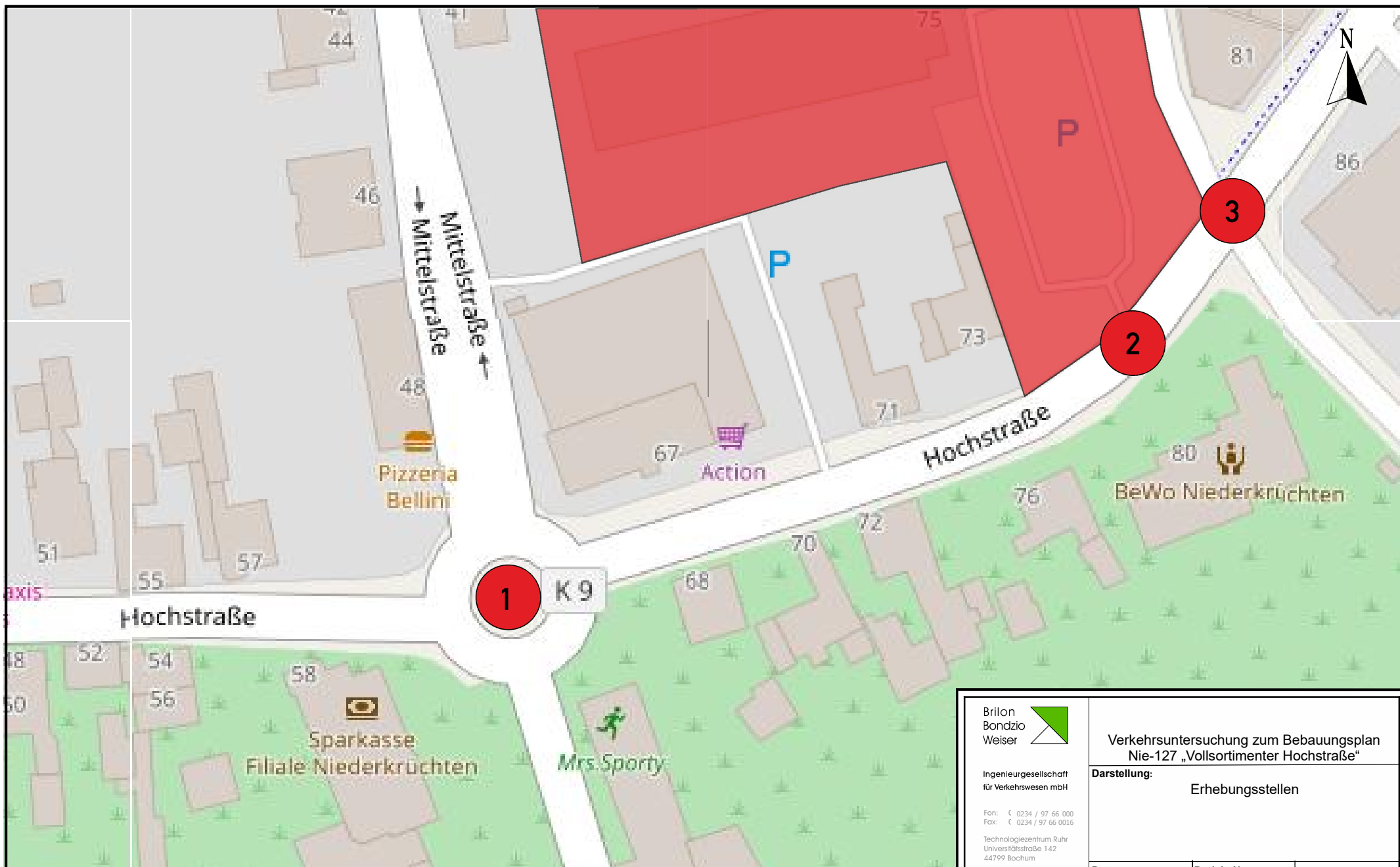
n-in:	Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	
F+R:	Anzahl der die Zufahrt überquerenden Fußgänger und Radfahrer	
q-Kreis:	Verkehrsstärke auf der Kreisfahrbahn unmittelbar oberhalb der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-vorh:	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-max:	Maximale Verkehrsstärke = Kapazität der Zufahrt	[Pkw-E/h]
x:	Auslastungsgrad	[-]
Reserve:	Kapazitätsreserve = Differenz zwischen der Kapazität der Zufahrt und der tatsächlichen Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
Wz:	Mittlere Wartezeit pro Fahrzeug vor der Einfahrt in den Kreis	[s]
L:	Mittlere Länge des Rückstaus (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-95:	Percentilwert des Rückstaus; während 95 % der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-99:	Percentilwert des Rückstaus; während 99 % der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
QSV:	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	

Unter den Ergebnistabellen sind der Zufluss über alle Zufahrten, die Summe aller Wartezeiten pro Stunde sowie die mittlere Wartezeit pro Fahrzeug aufgeführt.

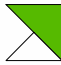


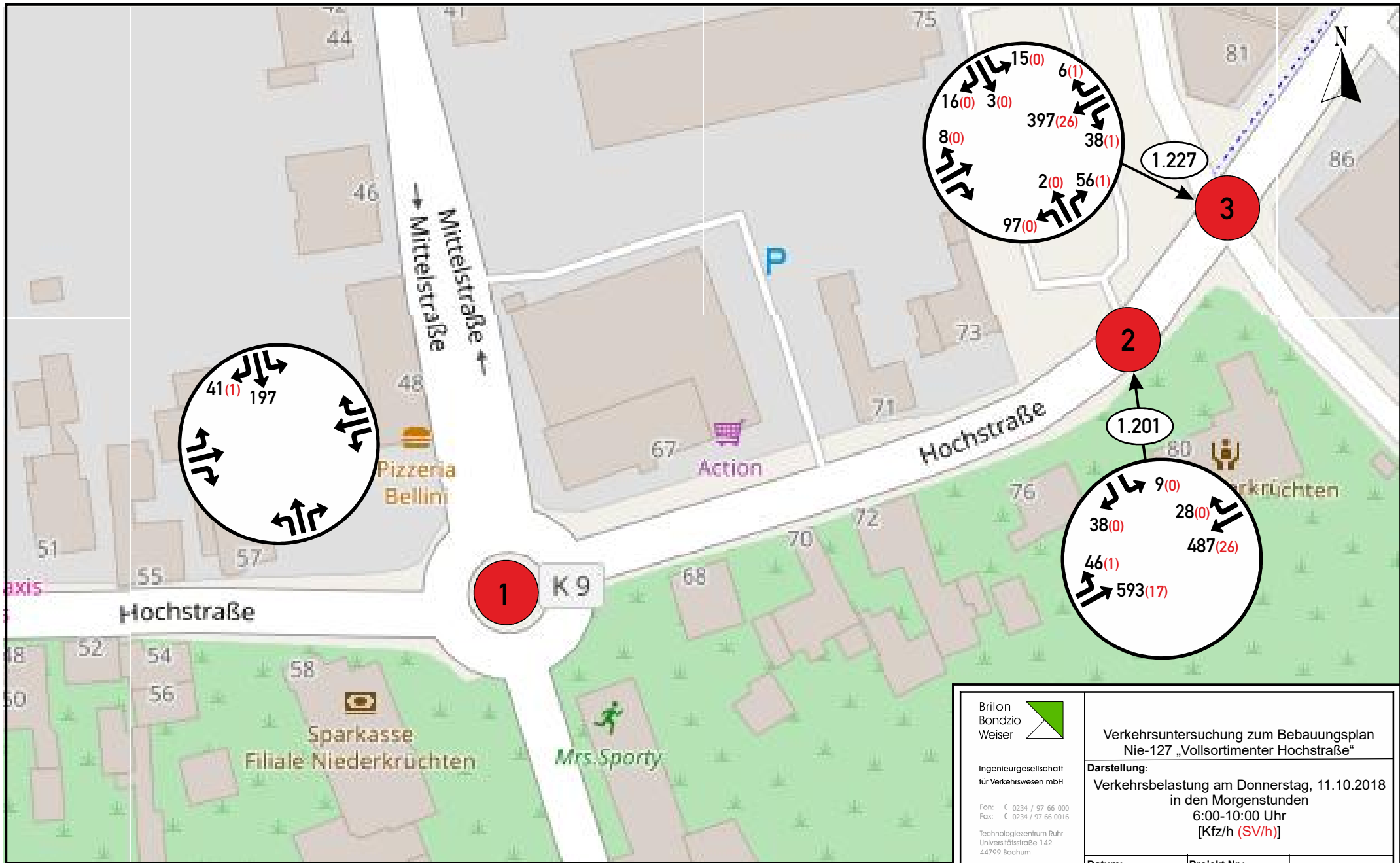
Anlagen





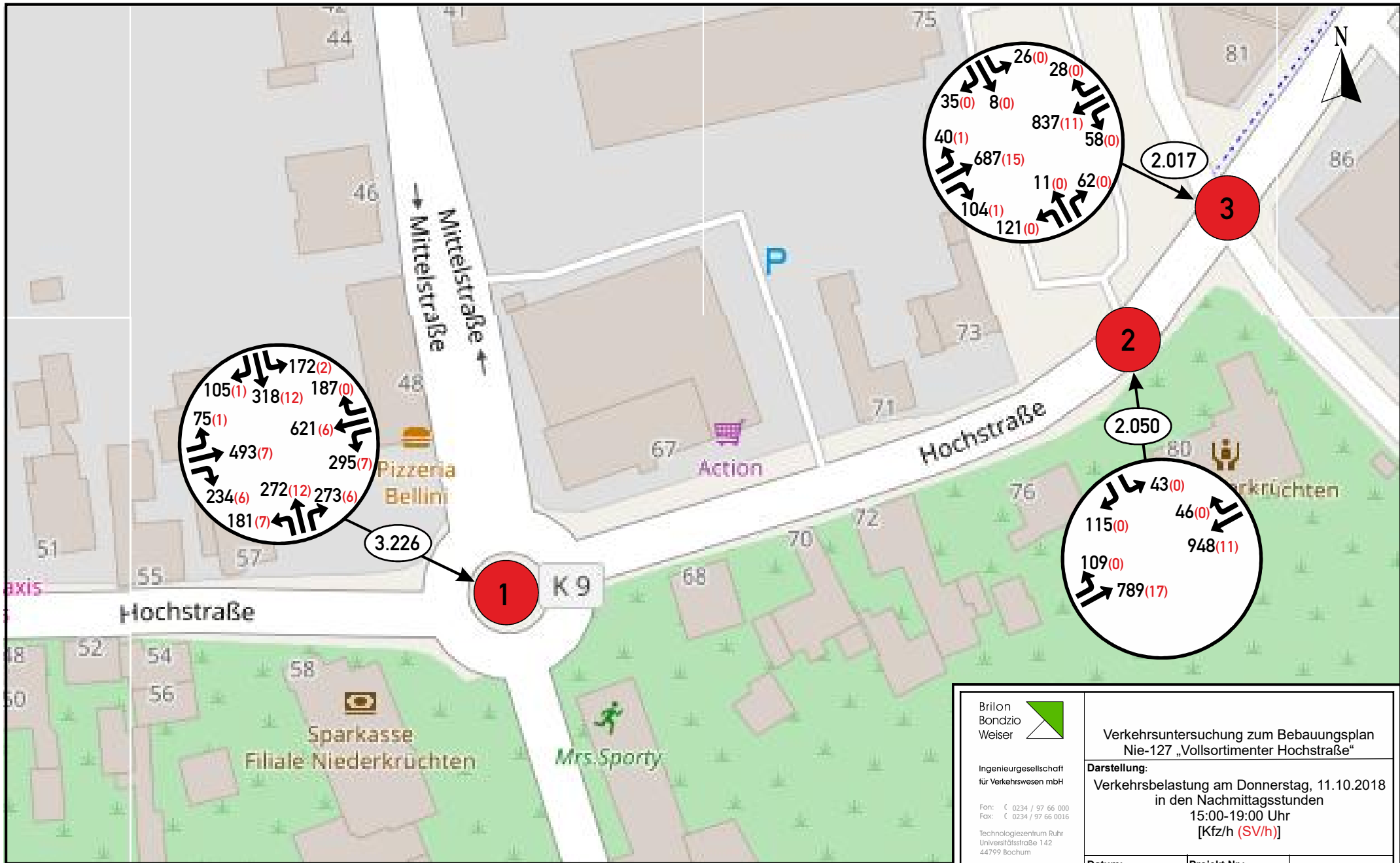
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p>  <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bwbwmbh.de Internet: www.bwbwmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>Erhebungsstellen</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 1</p>



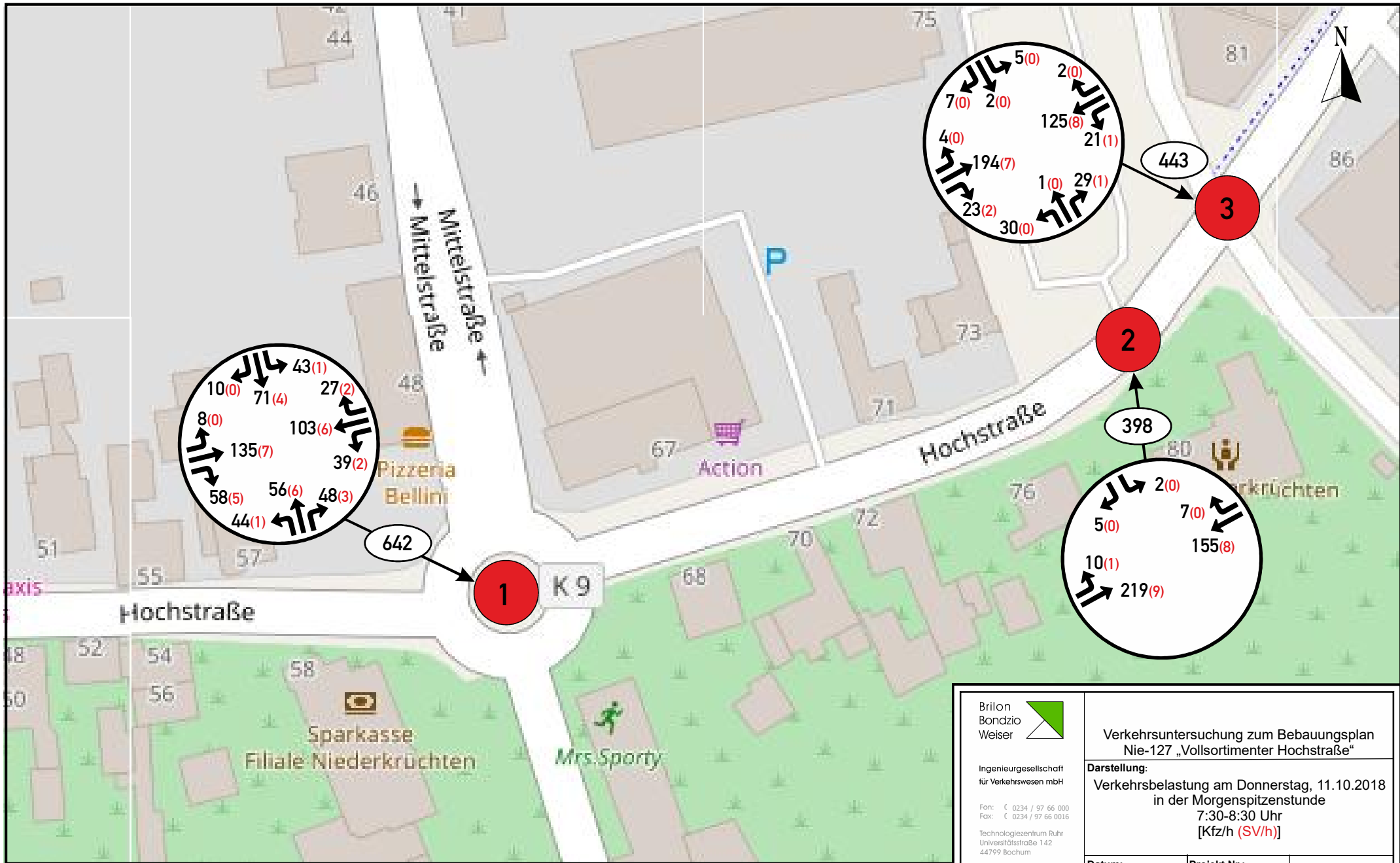
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in den Morgenstunden 6:00-10:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>



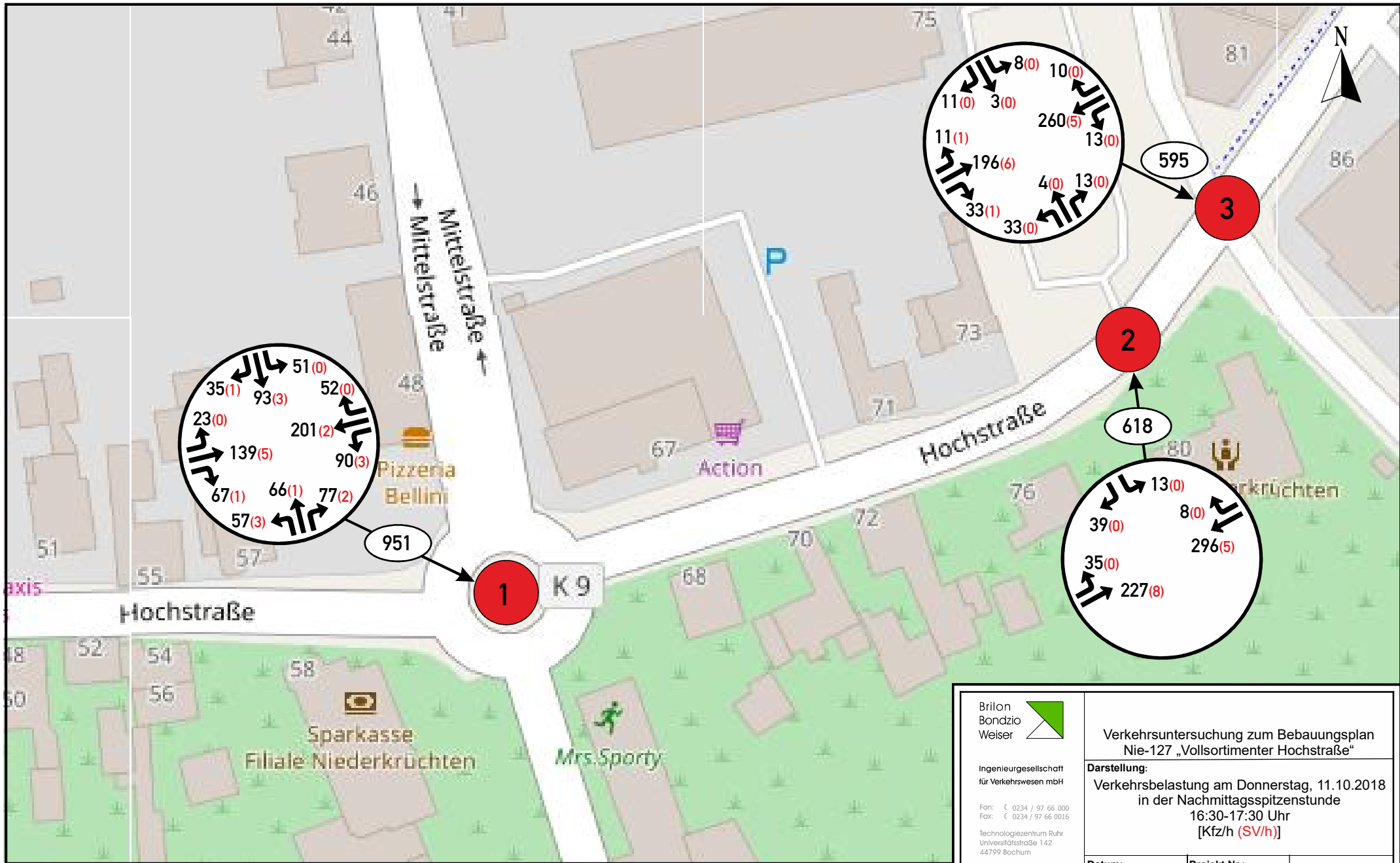
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in den Nachmittagsstunden 15:00-19:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 3</p>



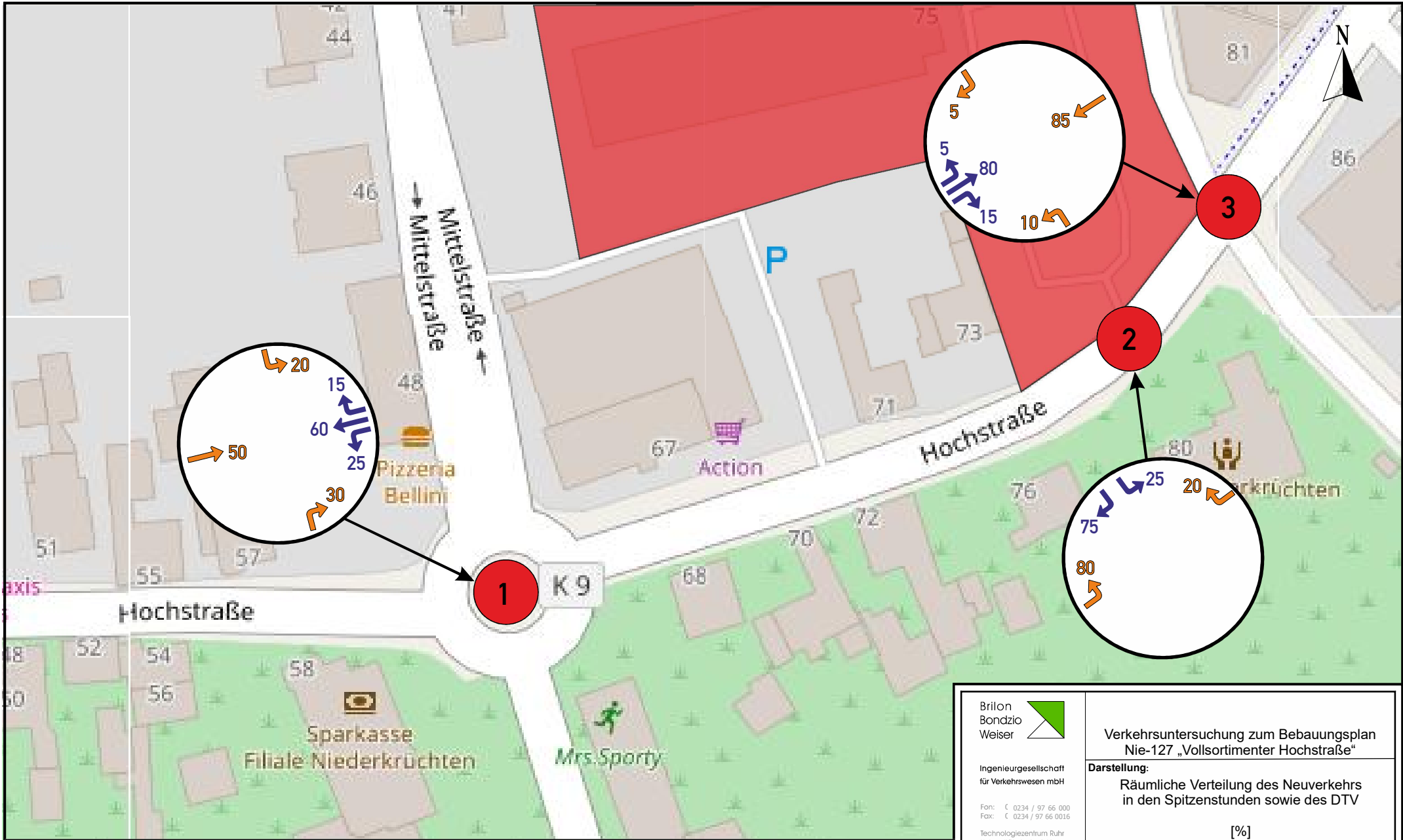
Kartengrundlage: OpenStreetMap


<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in der Morgenspitzenstunde 7:30-8:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 4</p>



Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung: Verkehrsbelastung am Donnerstag, 11.10.2018 in der Nachmittagsspitzenstunde 16:30-17:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>	<p>Anlage 5</p>



 Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: ☎ 0234 / 97 66 000
Fax: ☎ 0234 / 97 66 016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bvwgmbh.de
Internet: www.bvwgmbh.de

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan
Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Darstellung:

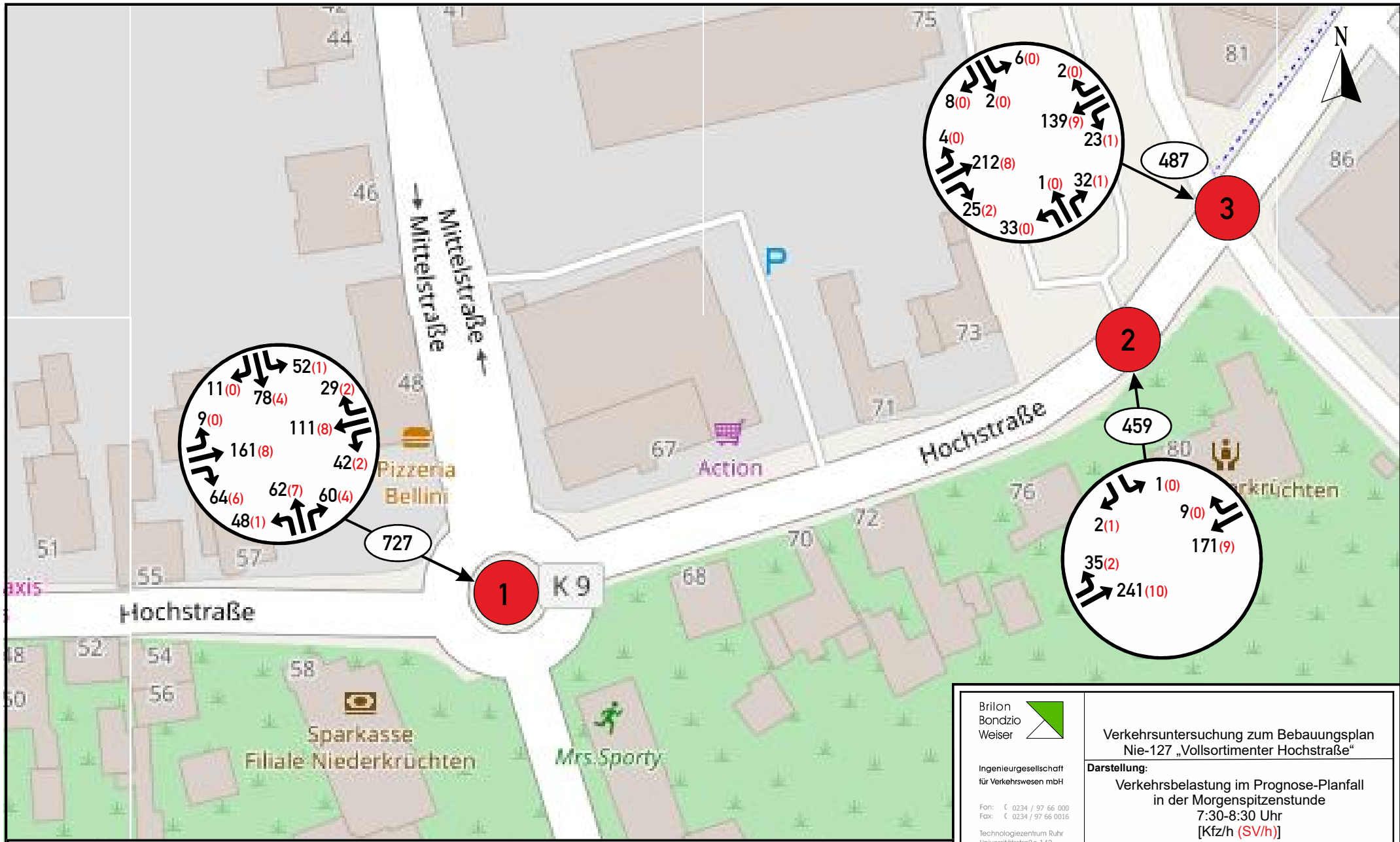
Räumliche Verteilung des Neuverkehrs
in den Spitzenstunden sowie des DTV

[%]

Datum:
12/2018

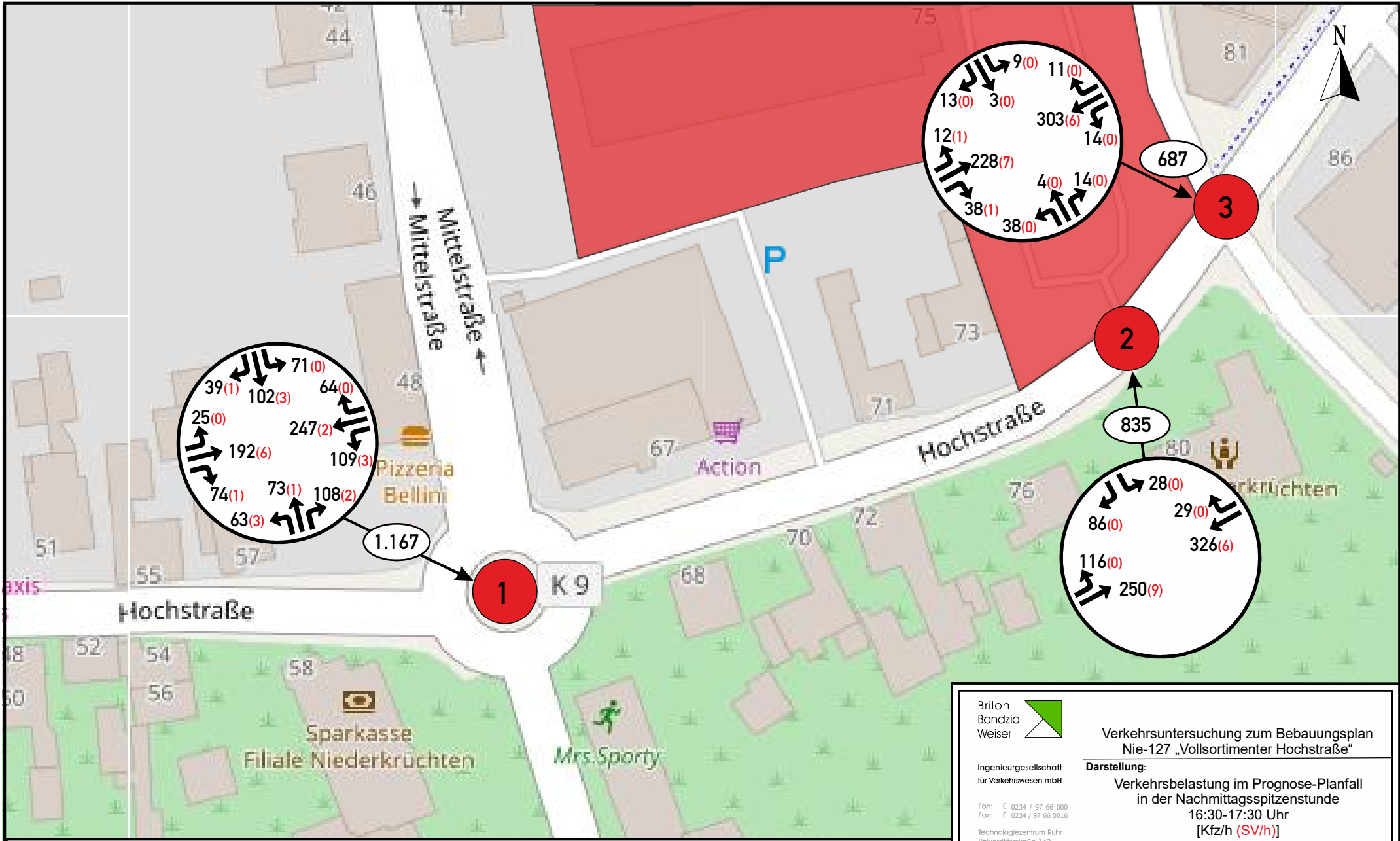
Projekt Nr.:
3.1806

Anlage 6



Bauvorhaben
 Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	
	Darstellung: Verkehrsbelastung im Prognose-Planfall in der Morgenspitzenstunde 7:30-8:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]	
Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 7



■ Bauvorhaben
 Kartengrundlage: OpenStreetMap

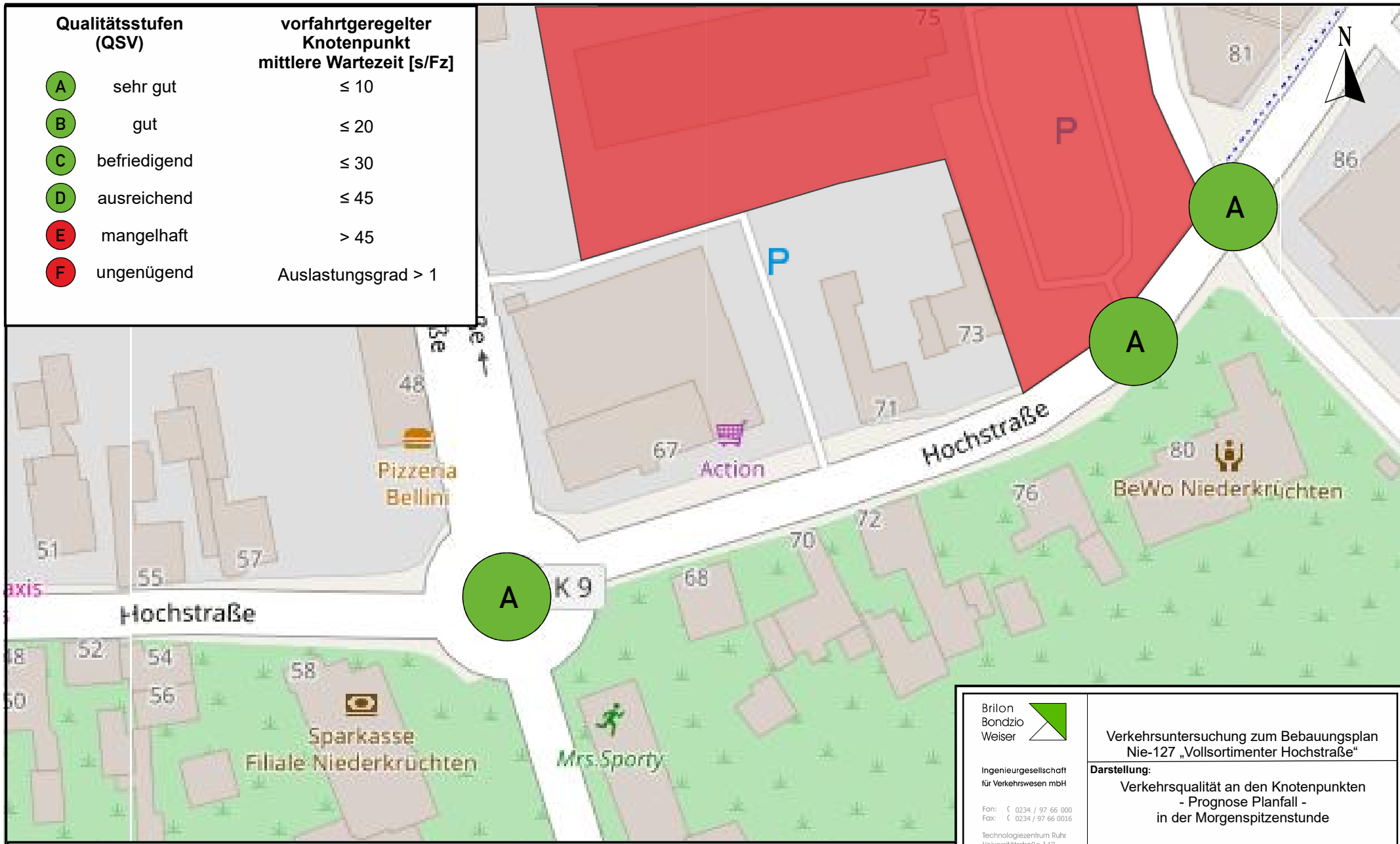
Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“	
	Darstellung: Verkehrsbelastung im Prognose-Planfall in der Nachmittagsspitzenstunde 16:30-17:30 Uhr [Kfz/h (SV/h)]	
Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 8

Qualitätsstufen (QSV)

- A sehr gut
- B gut
- C befriedigend
- D ausreichend
- E mangelhaft
- F ungenügend

**vorfahrtgeregelter Knotenpunkt
mittlere Wartezeit [s/Fz]**

- ≤ 10
- ≤ 20
- ≤ 30
- ≤ 45
- > 45
- Auslastungsgrad > 1



■ Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: ☎ 0234 / 97 66 000
Fax: ☎ 0234 / 97 66 016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bvwgmbh.de
Internet: www.bvwgmbh.de

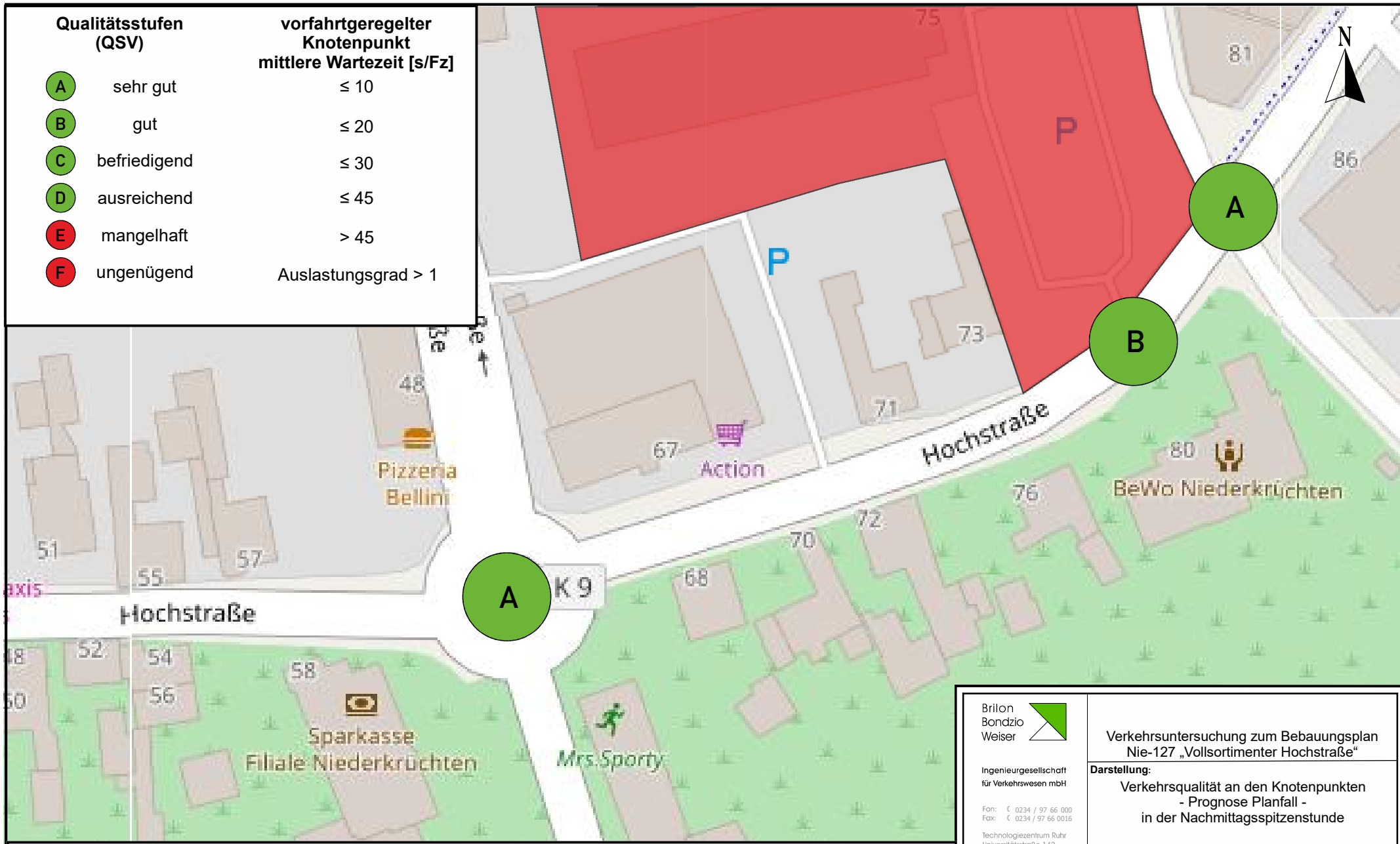
Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“		
Darstellung: Verkehrsqualität an den Knotenpunkten - Prognose Planfall - in der Morgenspitzenstunde		
Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 9

Qualitätsstufen (QSV)

- A sehr gut
- B gut
- C befriedigend
- D ausreichend
- E mangelhaft
- F ungenügend

**vorfahrt geregelter Knotenpunkt
mittlere Wartezeit [s/Fz]**

- ≤ 10
- ≤ 20
- ≤ 30
- ≤ 45
- > 45
- Auslastungsgrad > 1



■ Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrsweisen mbH

Fon: ☎ 0234 / 97 66 000
Fax: ☎ 0234 / 97 66 016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bvwgmbh.de
Internet: www.bvwgmbh.de

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan
Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“

Darstellung:
Verkehrsqualität an den Knotenpunkten
- Prognose Planfall -
in der Nachmittagsspitzenstunde

Datum: 12/2018	Projekt Nr.: 3.1806	Anlage 10
--------------------------	-------------------------------	------------------

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

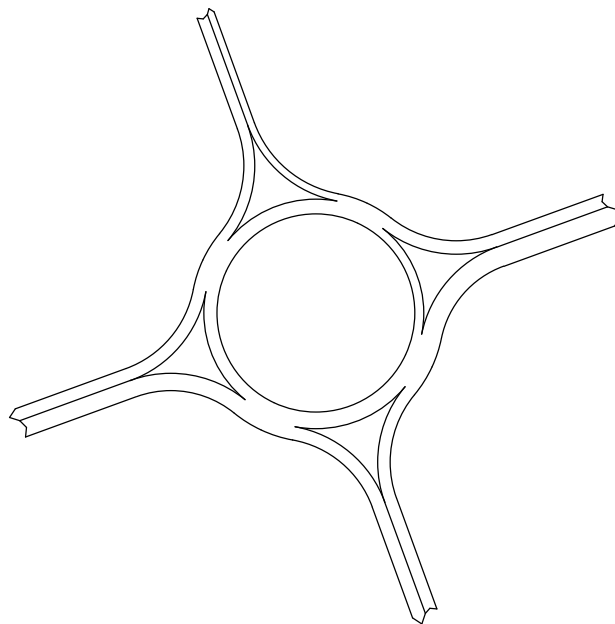
Datei: KP1-Planfall-MS.krs
Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
Projekt-Nummer: 1806
Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
Stunde: 07:30 - 08:30 Uhr

0 1000 Pkw / h
| | | | |

4 : Mittelstraße
Qa = 91
Qe = 136
Qc = 190

3 : Hochstraße
Qa = 260
Qe = 170
Qc = 111

1 : Hochstraße
Qa = 161
Qe = 220
Qc = 165



2 : Mittelstraße
Qa = 172
Qe = 158
Qc = 213

Sum = 684

Pkw

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr

Datei: KP1-Planfall-MS.krs
 Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Projekt-Nummer: 1806
 Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
 Stunde: 07:30 - 08:30 Uhr

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Hochstraße	1	1	179	248	1070	0,23	822	4,6	A
2	Mittelstraße	1	1	231	182	1023	0,18	841	4,6	A
3	Hochstraße	1	1	127	194	1116	0,17	922	4,2	A
4	Mittelstraße	1	1	212	146	1040	0,14	894	4,2	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Hochstraße	1	1	179	248	1070	0,2	1	1	A
2	Mittelstraße	1	1	231	182	1023	0,1	1	1	A
3	Hochstraße	1	1	127	194	1116	0,1	1	1	A
4	Mittelstraße	1	1	212	146	1040	0,1	0	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 770 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 727 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 0,9 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 4,4 s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

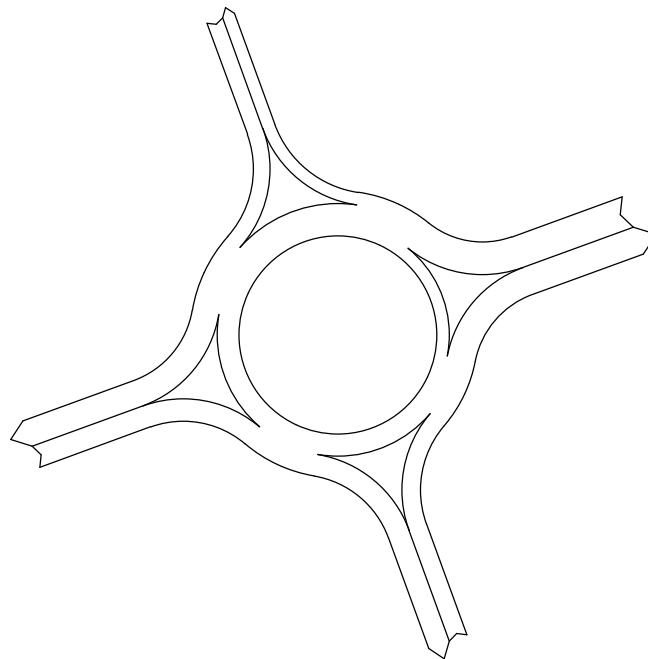
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: KP1-Planfall-NMS.krs
Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
Projekt-Nummer: 1806
Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
Stunde: 16:30 - 17:30 Uhr

0 1000 Pkw / h
| | | | |

4 : Mittelstraße
Qa = 161
Qe = 208
Qc = 411

3 : Hochstraße
Qa = 363
Qe = 415
Qc = 157



1 : Hochstraße
Qa = 343
Qe = 284
Qc = 276

2 : Mittelstraße
Qa = 278
Qe = 238
Qc = 282

Sum = 1145

Pkw

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr

Datei: KP1-Planfall-NMS.krs
 Projekt: Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Projekt-Nummer: 1806
 Knoten: Hochstraße / Mittelstraße
 Stunde: 16:30 - 17:30 Uhr

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Hochstraße	1	1	288	298	973	0,31	675	5,5	A
2	Mittelstraße	1	1	294	250	968	0,26	718	5,1	A
3	Hochstraße	1	1	165	425	1082	0,39	657	5,5	A
4	Mittelstraße	1	1	427	216	854	0,25	638	5,7	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Hochstraße	1	1	288	298	973	0,3	1	2	A
2	Mittelstraße	1	1	294	250	968	0,2	1	2	A
3	Hochstraße	1	1	165	425	1082	0,4	2	3	A
4	Mittelstraße	1	1	427	216	854	0,2	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

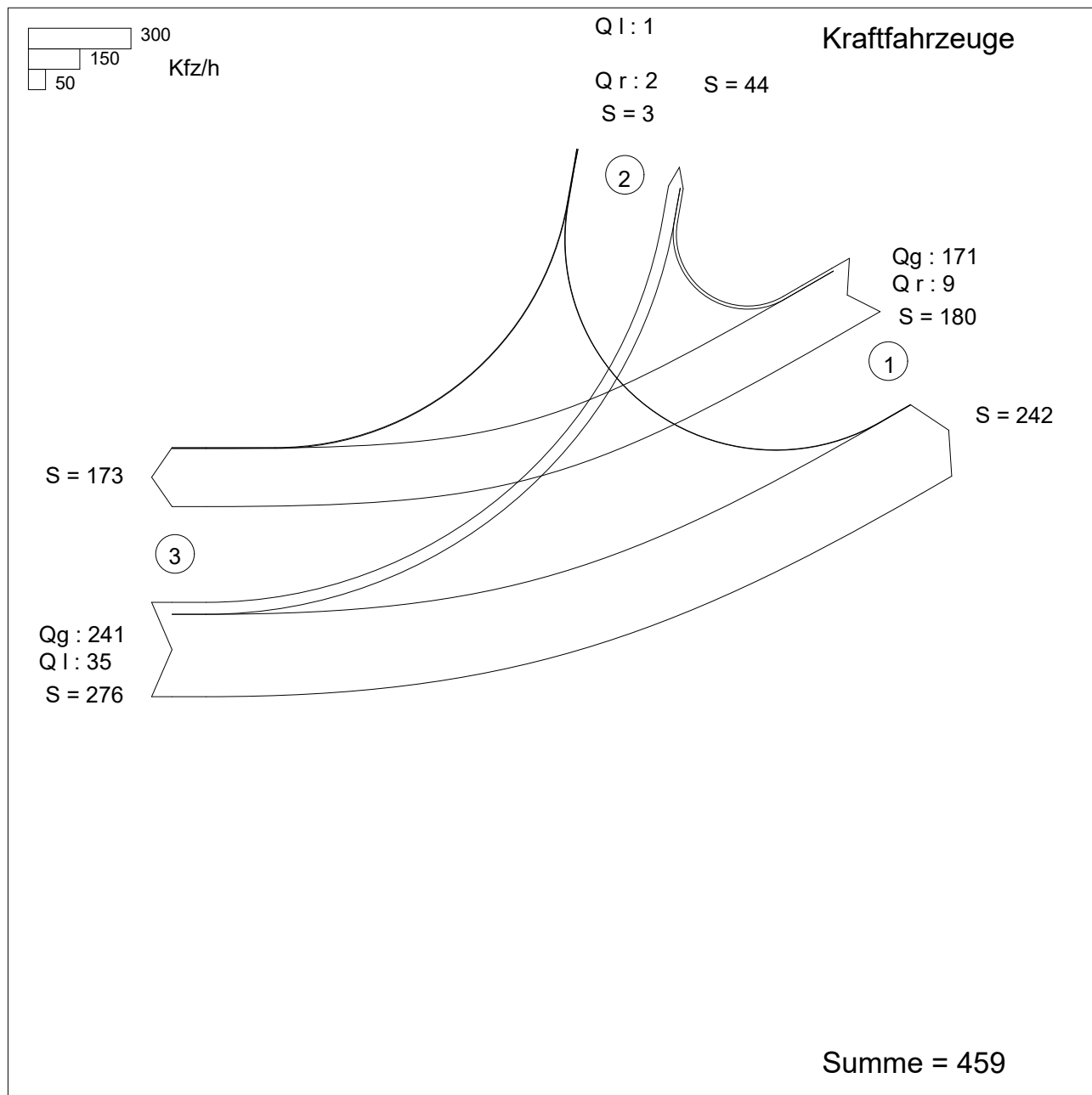
Zufluss über alle Zufahrten : 1189 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 1167 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 1,8 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 5,5 s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-MS.kob



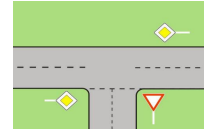
Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Zuwegung Einzelhandel
 Zufahrt 3: Hochstraße

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		180				1800					A
3		9				1600					A
4		1	6,5	3,2	452	584		6,2	1	1	A
6		3	5,9	3,0	176	968		5,6	1	1	A
Misch-N		4				831	4 + 6	5,8	1	1	A
8		251				1800					A
7		37	5,5	2,8	180	1047		3,8	1	1	A
Misch-H		288				1800	7 + 8	2,5	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Zuwegung Einzelhandel

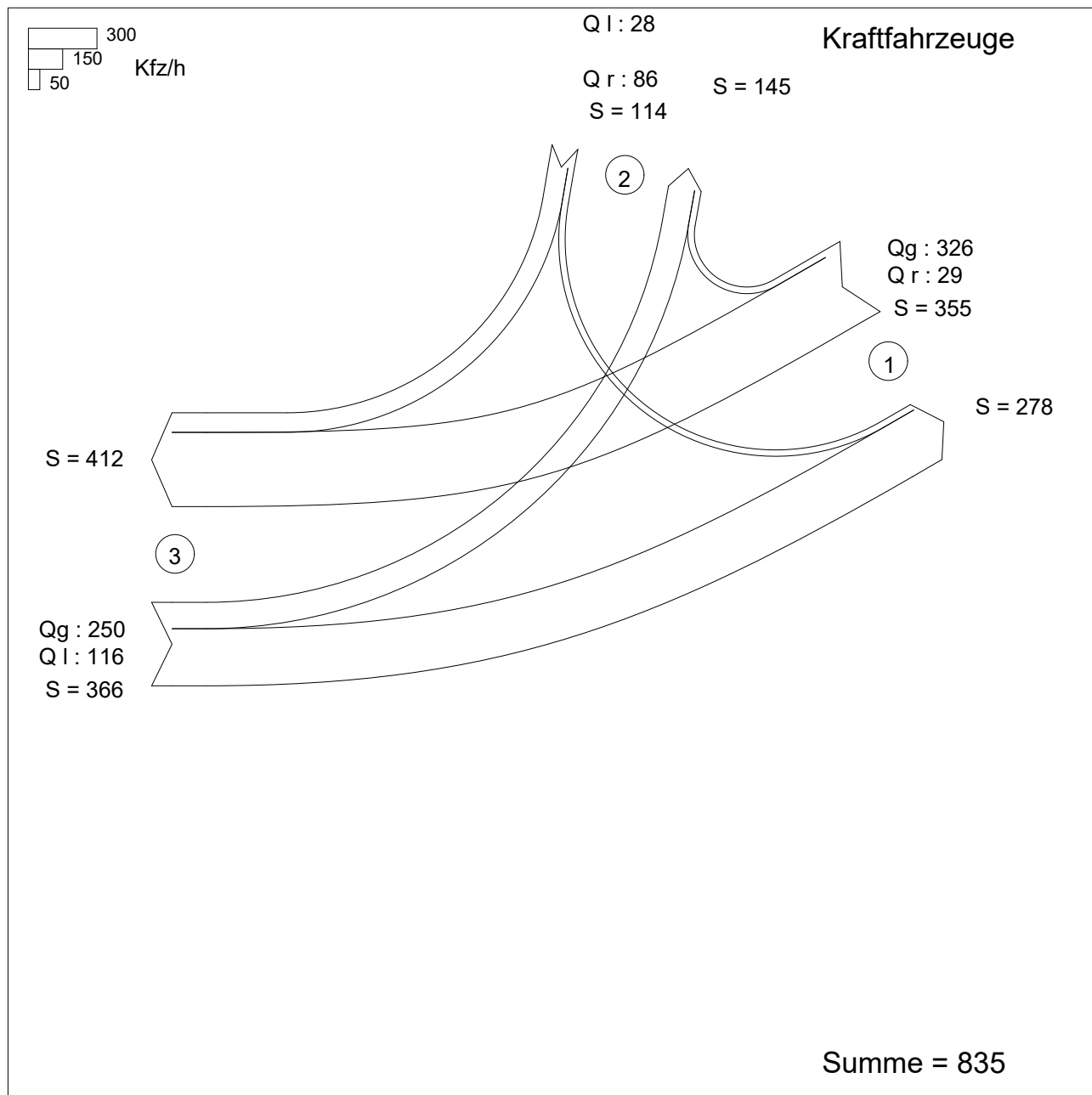
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-NMS.kob



Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Zuwegung Einzelhandel
 Zufahrt 3: Hochstraße

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Zuwegung Einzelhandel
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP2-PLANFALL-NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		332				1800					A
3		29				1600					A
4		28	6,5	3,2	707	362		10,8	1	1	B
6		86	5,9	3,0	341	791		5,1	1	1	A
Misch-N		114				613	4 + 6	7,2	1	2	A
8		259				1800					A
7		116	5,5	2,8	355	858		4,9	1	1	A
Misch-H		375				1800	7 + 8	2,6	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Zuwegung Einzelhandel

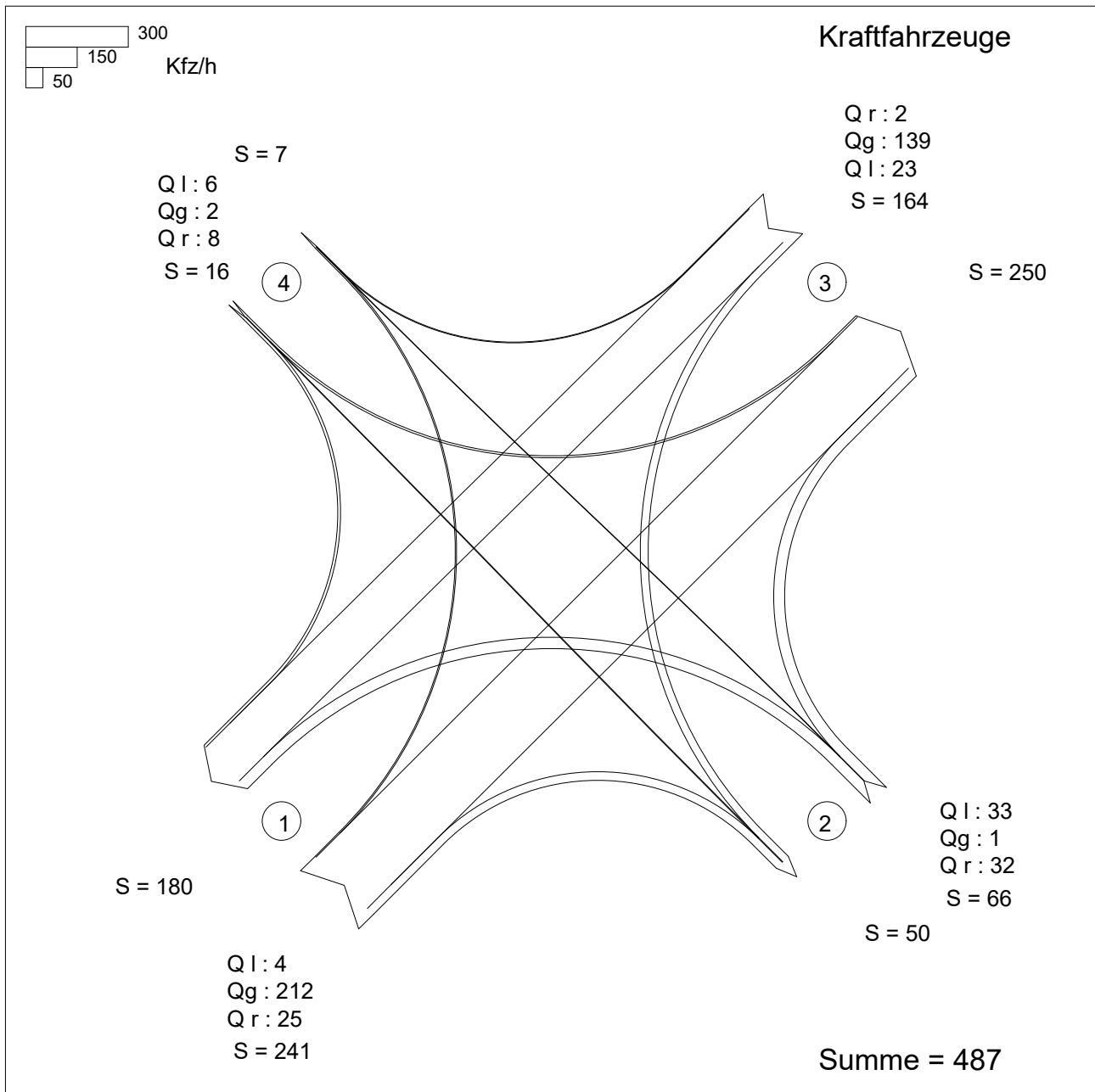
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-MS.kob



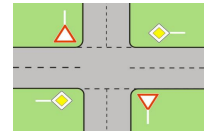
Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Am Kamp
 Zufahrt 3: Hochstraße
 Zufahrt 4: Brempter Weg

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 07:30 - 08:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		4	5,5	2,8	141	1095		3,3	1	1	A
2		220				1800					A
3		27				1600					A
Misch-H		251				1800	1 + 2 + 3	2,4	1	1	A
4		33	6,5	3,2	402	624		6,1	1	1	A
5		1	6,7	3,3	393	610		5,9	1	1	A
6		33	5,9	3,0	225	912		4,2	1	1	A
Misch-N		67				739	4 + 5 + 6	5,4	1	1	A
9		2				1600					A
8		148				1800					A
7		24	5,5	2,8	237	982		3,9	1	1	A
Misch-H		174				1800	7 + 8 + 9	2,3	1	1	A
10		6	6,5	3,2	425	589		6,2	1	1	A
11		2	6,7	3,3	404	600		6,0	1	1	A
12		8	5,9	3,0	140	1011		3,6	1	1	A
Misch-N		16				746	10+11+12	4,9	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Am Kamp
 Brempter Weg

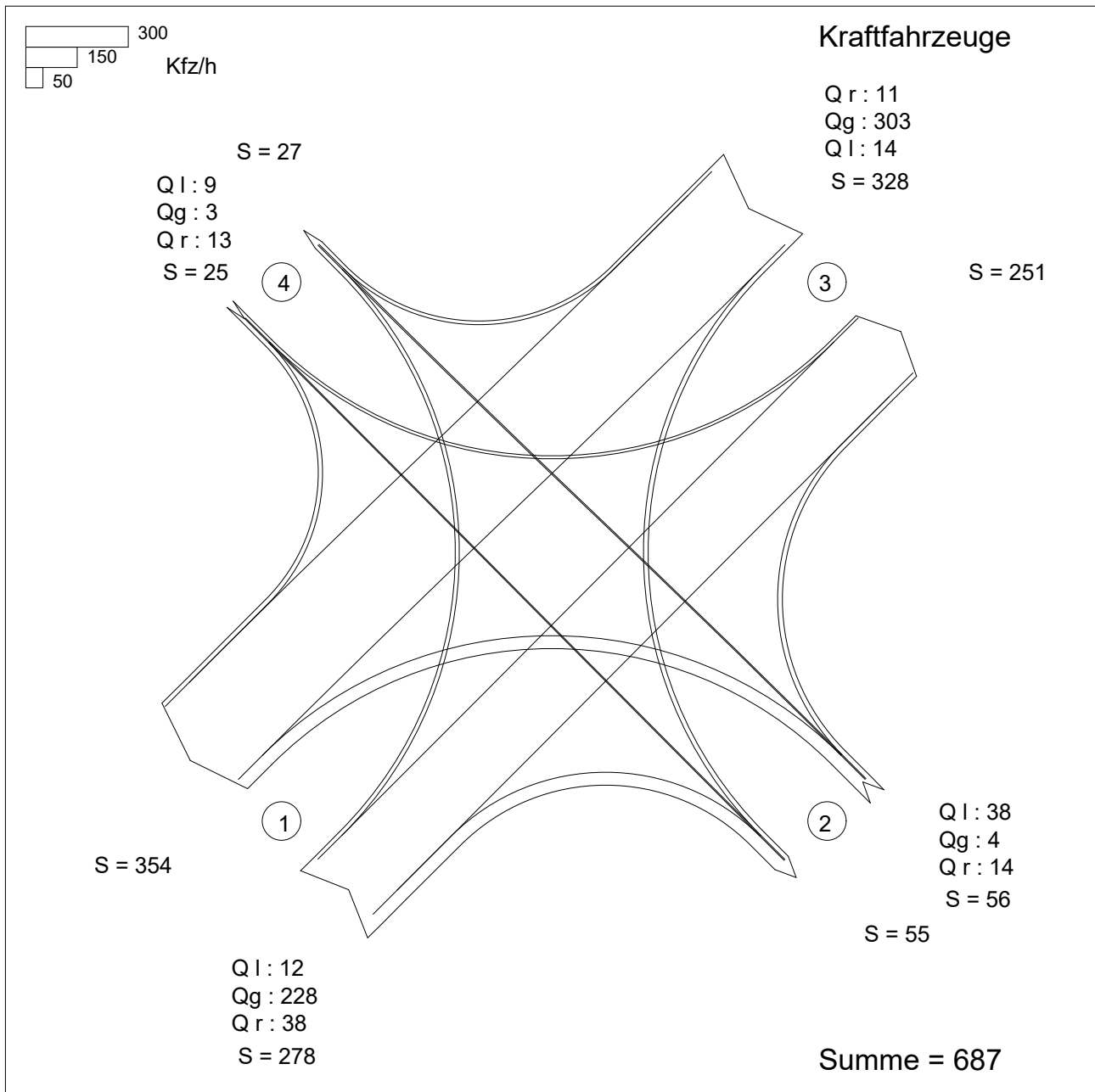
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-NMS.kob



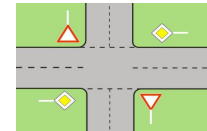
Zufahrt 1: Hochstraße
 Zufahrt 2: Am Kamp
 Zufahrt 3: Hochstraße
 Zufahrt 4: Brempter Weg

KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Bebauungsplan Nie-127 Vollsortimenter Hochstraße
 Knotenpunkt : Hochstraße / Brempter Weg / Am Kamp
 Stunde : 16:30 - 17:30 Uhr
 Datei : KP3-PLANFALL-NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		13	5,5	2,8	314	899		4,4	1	1	A
2		235				1800					A
3		39				1600					A
Misch-H		287				1800	1 + 2 + 3	2,5	1	1	A
4		38	6,5	3,2	598	471		8,3	1	1	A
5		4	6,7	3,3	587	462		7,9	1	1	A
6		14	5,9	3,0	247	887		4,1	1	1	A
Misch-N		56				533	4 + 5 + 6	7,5	1	1	A
9		11				1600					A
8		309				1800					A
7		14	5,5	2,8	266	950		3,8	1	1	A
Misch-H		334				1800	7 + 8 + 9	2,5	1	2	A
10		9	6,5	3,2	600	469		7,8	1	1	A
11		3	6,7	3,3	601	454		8,0	1	1	A
12		13	5,9	3,0	309	823		4,4	1	1	A
Misch-N		25				601	10+11+12	6,2	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

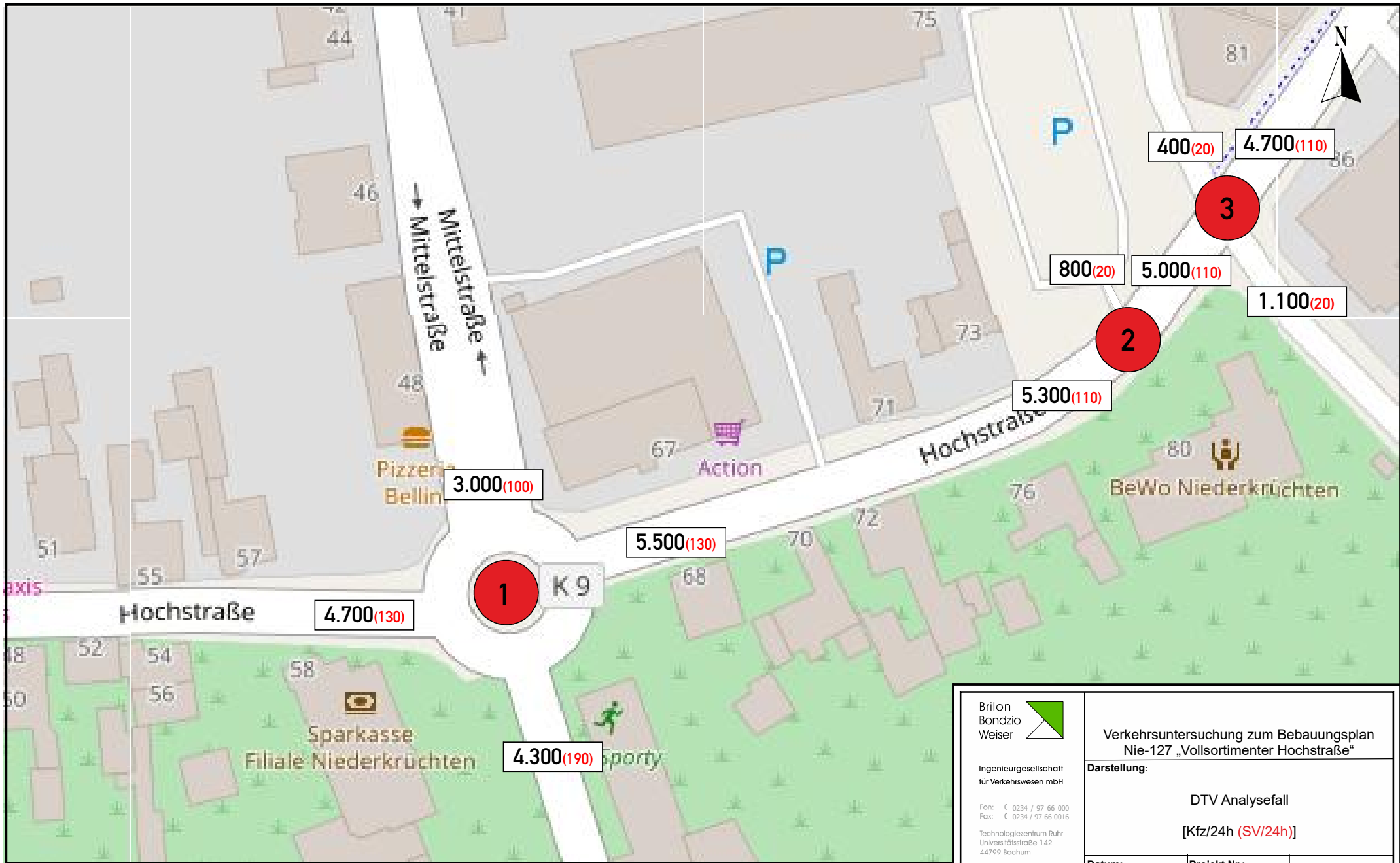
Hauptstrasse : Hochstraße
 Hochstraße

Nebenstrasse : Am Kamp
 Brempter Weg

HBS 2015 S5

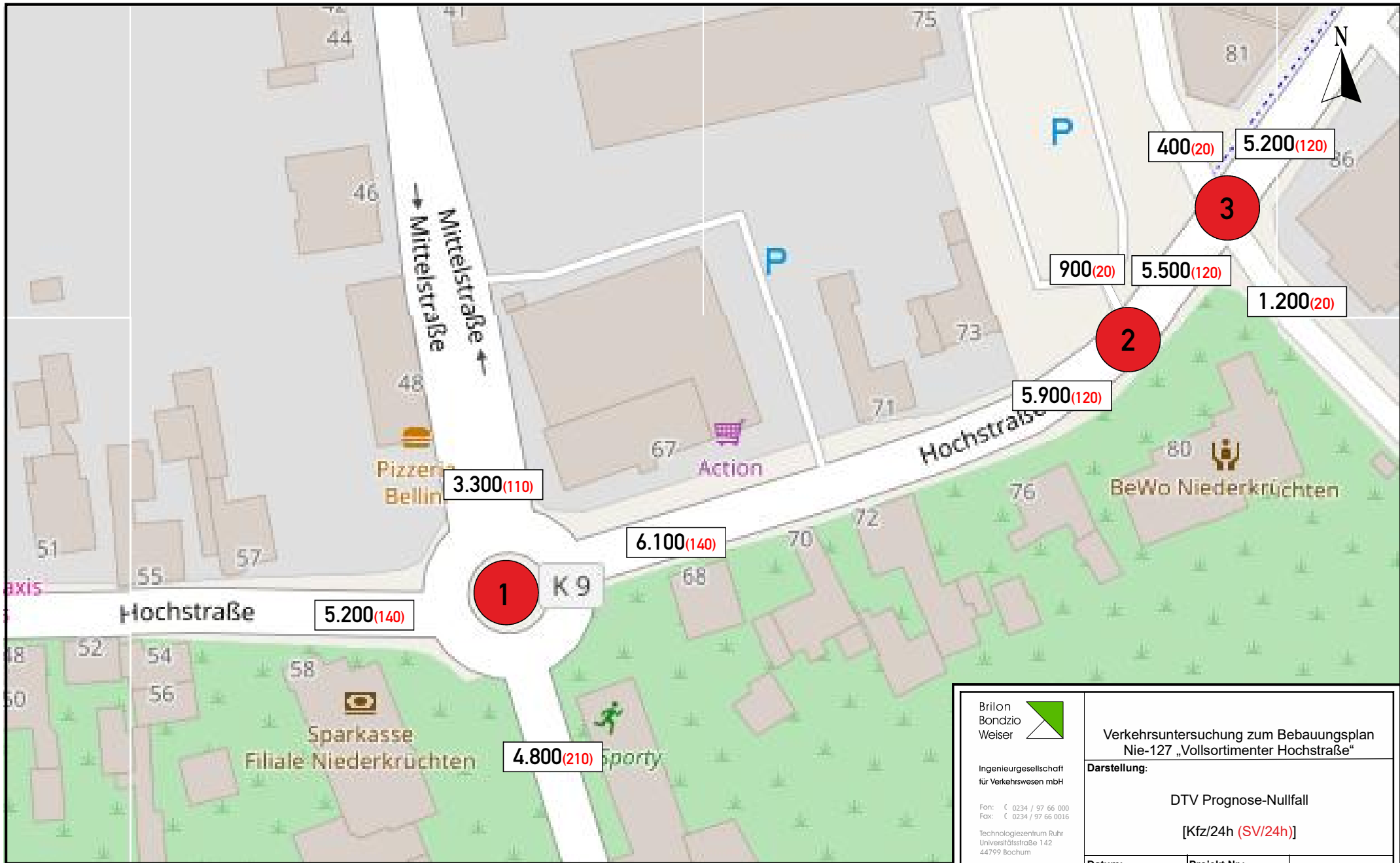
KNOBEL Version 7.1.11

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH



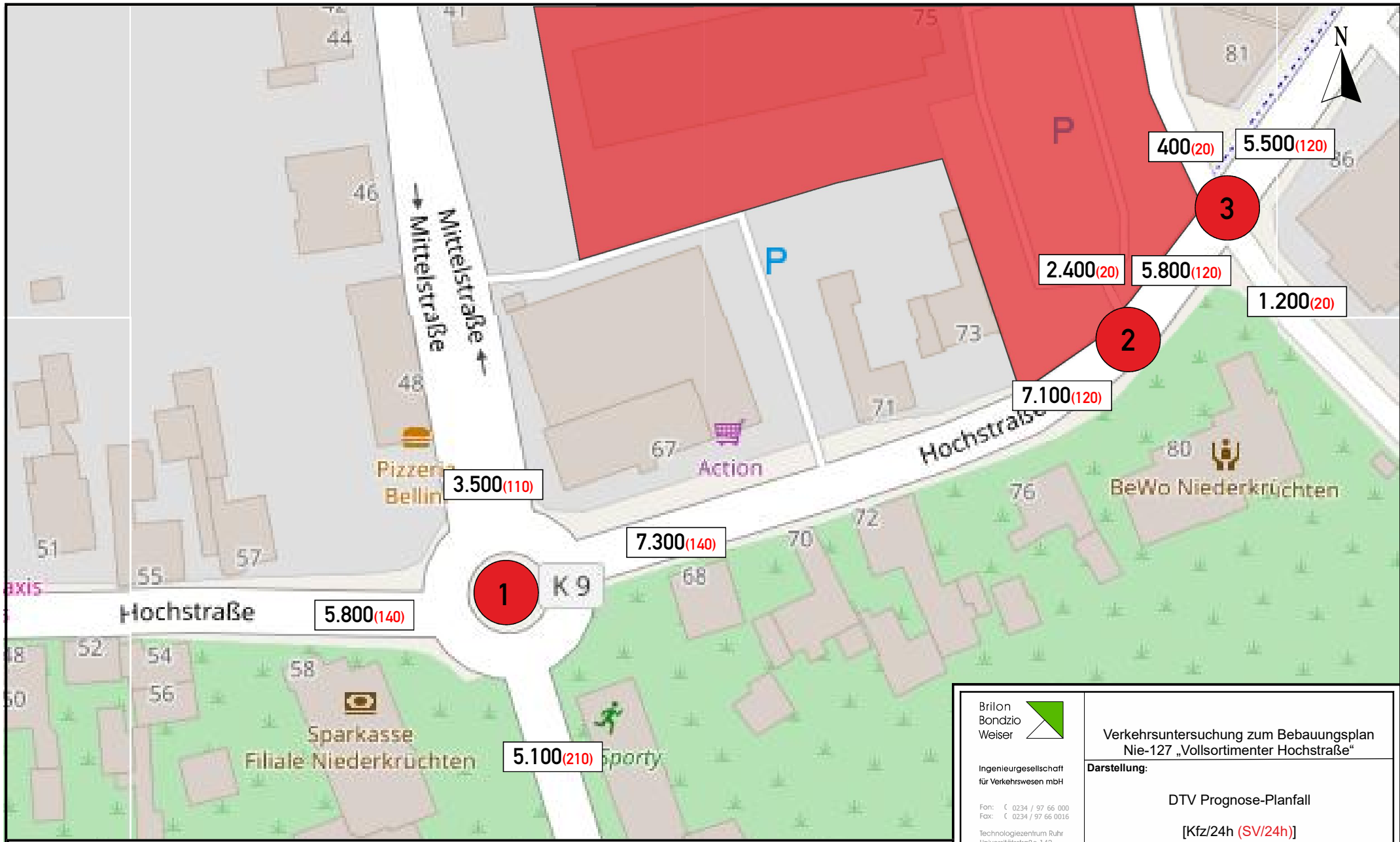
Kartengrundlage: OpenStreetMap


<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>DTV Analysefall</p> <p>[Kfz/24h (SV/24h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>



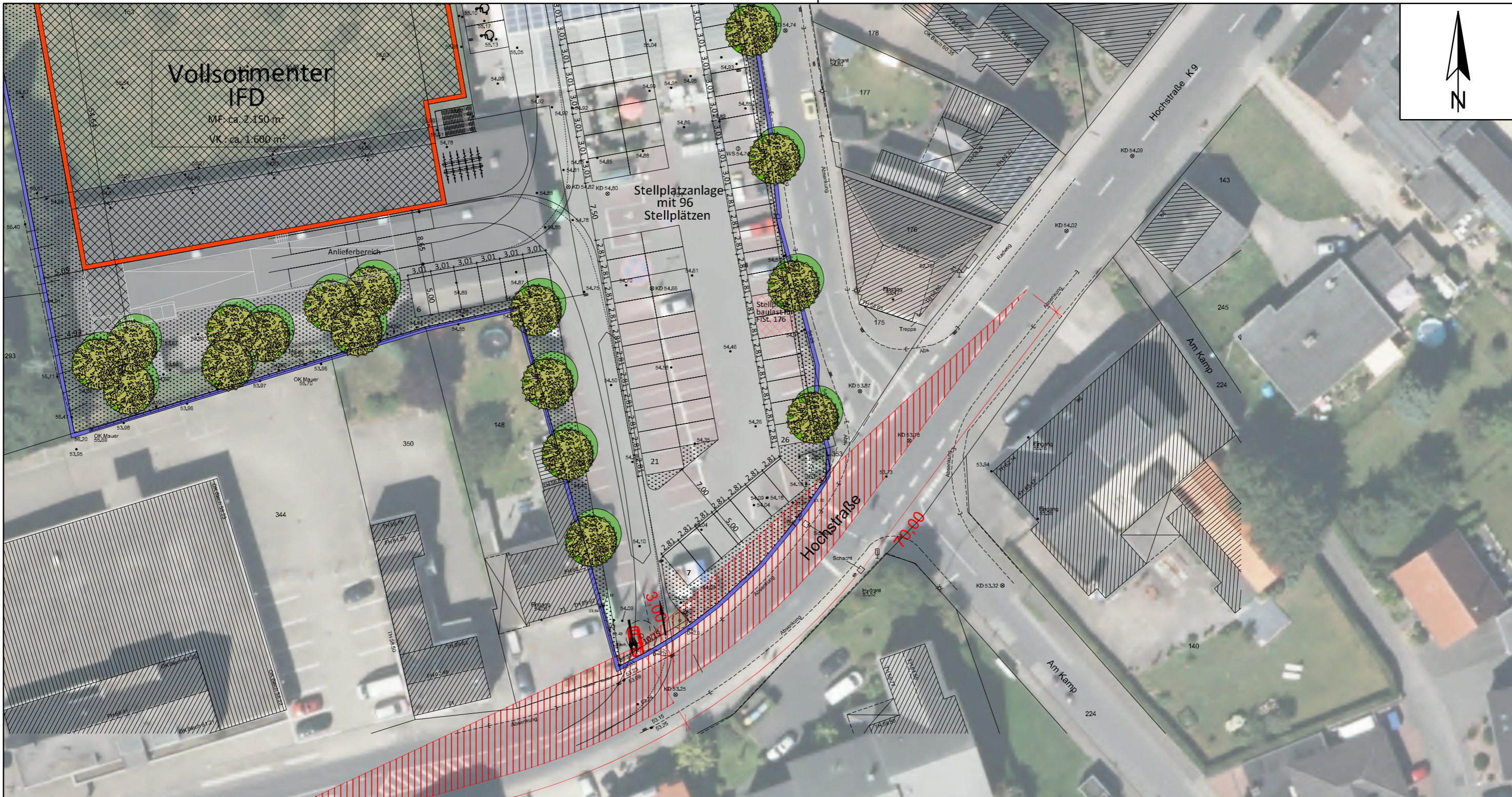
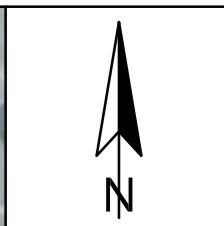
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>DTV Prognose-Nullfall</p> <p>[Kfz/24h (SV/24h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>

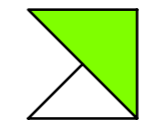


 Bauvorhaben
Kartengrundlage: OpenStreetMap

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH</p> <p>Fon: ☎ 0234 / 97 66 000 Fax: ☎ 0234 / 97 66 0016</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bvwgmbh.de Internet: www.bvwgmbh.de</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>DTV Prognose-Planfall</p> <p>[Kfz/24h (SV/24h)]</p>	
	<p>Datum: 12/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1806</p>



Brilon
Bondzio
Weiser



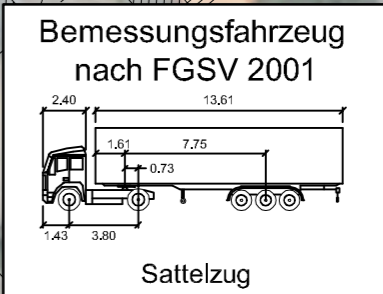
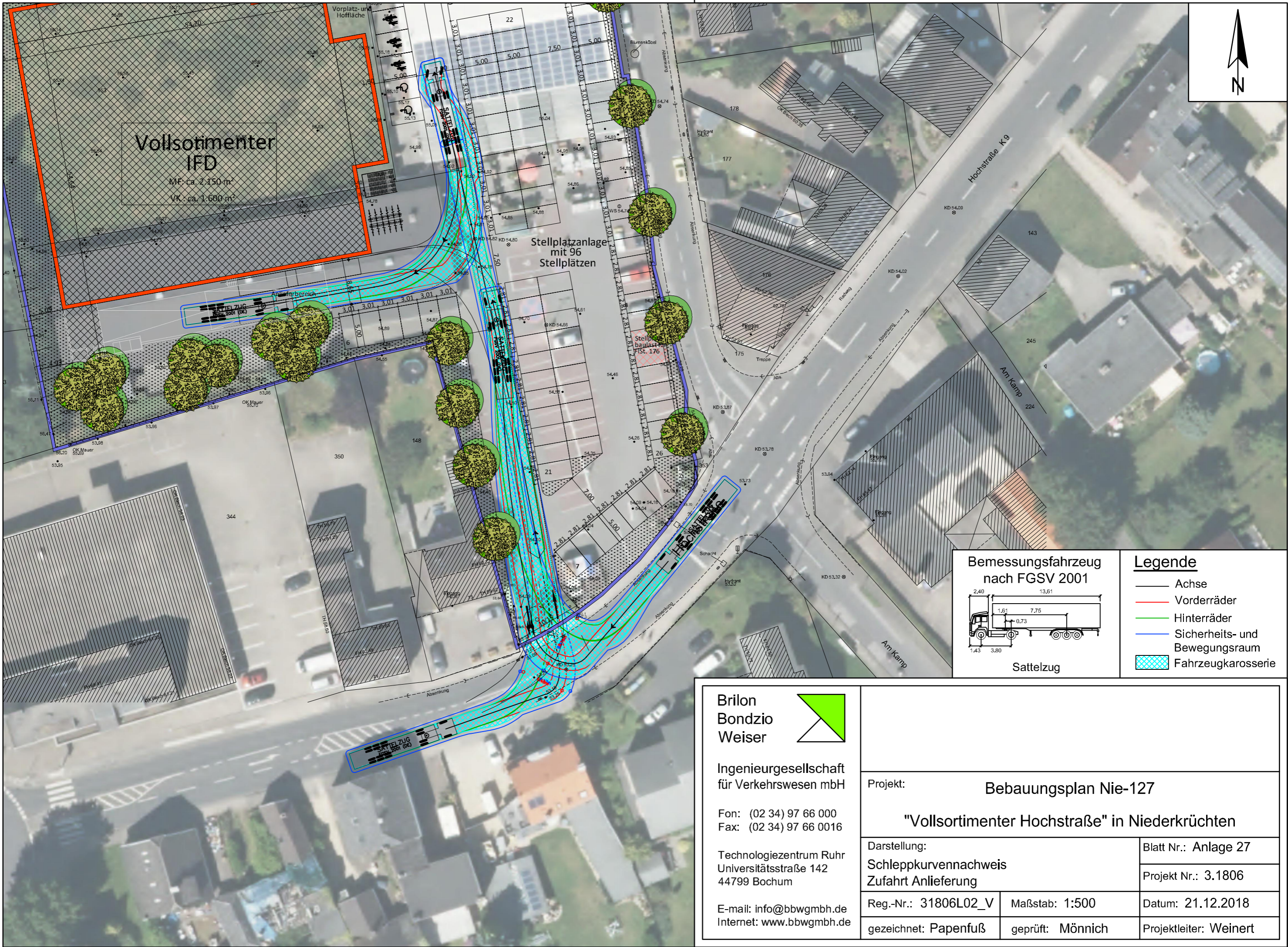
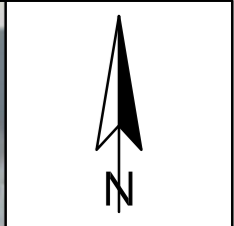
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: (02 34) 97 66 000
Fax: (02 34) 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Projekt:		Bebauungsplan Nie-127	
		"Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten	
Darstellung:		Blatt Nr.: Anlage 26	
Prüfung der Sichtbeziehungen Vzul 50 Km/h , Schenkellänge 70 m		Projekt Nr.: 3.1806	
Reg.-Nr.: 31806L02_V	Maßstab: 1:500	Datum: 21.12.2018	
gezeichnet: Papenfuß	geprüft: Mönnich	Projektleiter: Weinert	



- Legende**
- Achse
 - Vorderräder
 - Hinterräder
 - Sicherheits- und Bewegungsraum
 - ▨ Fahrzeugkarosserie

**Brilon
Bondzio
Weiser**

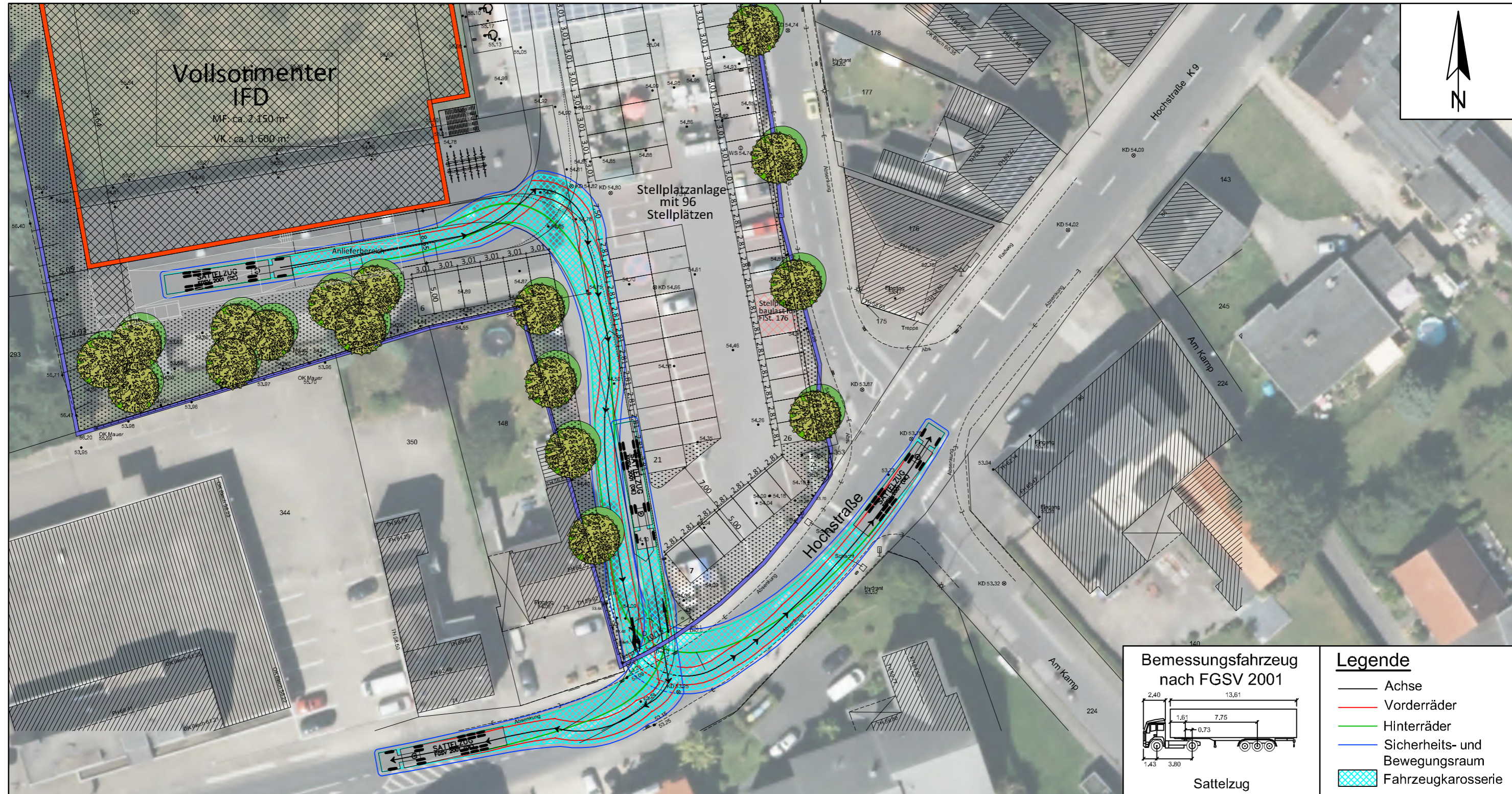
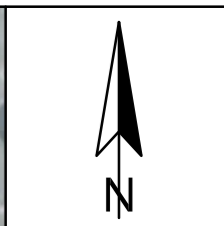
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: (02 34) 97 66 000
Fax: (02 34) 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

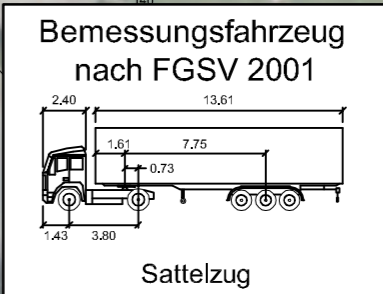
E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Projekt: Bebauungsplan Nie-127	
"Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten	
Darstellung: Schleppkurvennachweis Zufahrt Anlieferung	Blatt Nr.: Anlage 27
Reg.-Nr.: 31806L02_V	Projekt Nr.: 3.1806
Maßstab: 1:500	Datum: 21.12.2018
gezeichnet: Papenfuß	geprüft: Mönnich
	Projektleiter: Weinert



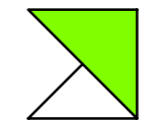
Vollsortimenter IFD
 MF: ca. 2.150 m²
 VK: ca. 1.600 m²

Stellplatzanlage
 mit 96
 Stellplätzen



- Legende**
- Achse
 - Vorderräder
 - Hinterräder
 - Sicherheits- und Bewegungsraum
 - ▨ Fahrzeugkarosserie

**Brilon
 Bondzio
 Weiser**



Ingenieurgesellschaft
 für Verkehrswesen mbH

Fon: (02 34) 97 66 000
 Fax: (02 34) 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
 Universitätsstraße 142
 44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
 Internet: www.bbwgmbh.de

Projekt:		Bebauungsplan Nie-127	
		"Vollsortimenter Hochstraße" in Niederkrüchten	
Darstellung:	Schleppkurvennachweis Abfahrt Anlieferung		Blatt Nr.: Anlage 28
Reg.-Nr.: 31806L02_V	Maßstab: 1:500	Projekt Nr.: 3.1806	
gezeichnet: Papenfuß	geprüft: Mönnich	Datum: 21.12.2018	
		Projektleiter: Weinert	

geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft GbR
Dr. Friedhelm Albrecht,
Dipl.-Geol. Esther Albrecht-van Griethuijsen

Beratende Geologen und Ingenieure BDG BDB

Baugrunduntersuchungen, Bergbaufragen
Altlastenuntersuchungen, Sanierungskonzepte
Rückbaukonzepte, Abfallwirtschaftskonzepte
Kleinbohrungen, Betonkernbohrungen
Bodenluftuntersuchungen, Grundwasseruntersuchungen



Baukauer Straße 46a
44653 Herne

fon (0 23 23) 92 74-0
fax (0 23 23) 92 74-30

E-Mail: info@geotecALBRECHT.de
URL: www.geotecALBRECHT.de

Hydrogeologische Untersuchungen

im Bereich des Bauvorhabens

B-Planverfahren für den Neubau eines Nahversorgers Hochstraße 79 in Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten, Flur 19 Flurstück 751

Auftraggeber: Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH
Weserstraße 6, 31303 Burgdorf

Unser Zeichen: 14311/18-01

Projektleiter: M. Sc. Matthias Hermes

Herne, den 13. November 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgang.....	Seite: 3
2	Bearbeitungsunterlagen.....	Seite: 3
3	Aufgabenstellung.....	Seite: 4
4	Geologisch-bodenmechanische Verhältnisse.....	Seite: 4
5	Abfalltechnische Beurteilung.....	Seite: 5
6	Grundwasserverhältnisse.....	Seite: 5
7	Untersuchungsergebnisse.....	Seite: 6
8	Schlusswort.....	Seite: 6

Anlagen

Versickerungsversuche:	I/1-2
Lageplan:	II
Bohrprofile:	III

1 Vorgang

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 wurde unser Büro von der Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH, Burgdorf beauftragt, eine hydrogeologische Untersuchung für das B-Planverfahren Hochstraße in Niederkrüchten durchzuführen.

Zur Feststellung der Untergrundverhältnisse wurden von unserem Büro am 7. November 2018 drei Kleinbohrungen (EN ISO 22475- BS-, 50/36 mm Durchmesser, mit Motor angetrieben) bis in eine Tiefe von maximal 3,0 Metern unter Gelände niedergebracht.

Aus den Bohrungen wurden insgesamt 13 gestörte Bodenproben entnommen. Die Proben werden drei Monate aufbewahrt und dann, wenn vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, vernichtet.

Zur Beurteilung der Durchlässigkeit des Baugrundes wurden zwei Sickersversuche als „open-end-test“ ausgeführt.

Die Ergebnisse der Aufschlussarbeiten sind als Anlagen beigefügt, ebenso in einem Lageplan die Ansatzpunkte.

Unsere Höhenangaben sind auf 0,05 m gerundet. Unser Nivellement wurde an den im Lageplan eingezeichneten Kanaldeckel angehängt, dessen Höhe von uns mit +10,00 m angenommen wurde.

2 Bearbeitungsunterlagen

Außer den Ergebnissen der Aufschlussarbeiten standen zur Ausarbeitung des hiermit vorliegenden Geotechnischen Berichts folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Geologische Karte 1 : 100.000, Blatt C5102 Mönchengladbach
2. Lageplan 1 : 500
3. Archivmaterial unseres Büros

3 Aufgabenstellung

Das Bauvorhaben besteht aus der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf dem Gelände an der Hochstraße 79 in Niederkrüchten. Im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplans sollen die hydrogeologischen Bedingungen für die Versickerung von Niederschlagswasser überprüft werden.

4 Geologisch-bodenmechanische Verhältnisse

Das für eine potentielle Versickerung vorgesehene Gelände (spätere Parkfläche des Lebensmittelmarktes) wird zur Zeit als Zufahrt und Parkplatz des Raiffeisenmarktes an der Hochstraße 79 in Niederkrüchten genutzt.

Die Bohrungen ergaben folgendes prinzipielle Bild:

- bis 0,08 m: Verbundsteinpflaster
- bis 0,80/1,25 m: Auffüllung: Kiesig, sandig (Bauschutt, Schlacke, etc.)
- bis 1,80 m: Auffüllung: Schluff, feinsandig, humos (B 3)
- bis 1,55/2,70 m: Feinsand-Schluff-Gemisch (B 1 und B 2)
- bis 3,00 m: Schluff, schwach tonig bis tonig
(Endteufe)

Der Untergrund im Bereich des Bauvorhabens wird von fluviatilen Sedimenten des ca. 150 m südlich verlaufenden Lütterbachs bzw. der ca. 500 m östlich verlaufenden Schwalm geprägt.

Im Bereich des Parkplatzes wurde in allen Bohrungen als tiefster aufgeschlossener Horizont ein schwach kiesiges Schluff-Ton-Gemisch angetroffen, das in steifer bis halbfester Konsistenz vorliegt.

Die Oberkante wurde 1,55 m bis 2,70 m unter Gelände angetroffen, was einer relativen Höhe zwischen +7,95 m und +9,40 m entspricht.

In den Bohrungen B 1 und B 2 liegt darüber ein sehr schwach kiesiges Feinsand-Schluff-Gemisch.

Die Oberkante wurde 0,80 m bis 1,25 m unter Gelände angetroffen, was einer relativen Höhe zwischen +9,40 m und +10,15 m entspricht.

Zuoberst wurde in allen Bohrungen eine künstliche Anschüttung angetroffen. Diese besteht lokal (B 3) aus humosen Schluffen, größtenteils aber aus sandigen Kiesen, die Bauschutt, Schlacken und Schotter beinhalten. Zuoberst liegt eine Oberflächenversiegelung aus Verbundsteinpflaster vor.

5 Abfalltechnische Beurteilung

Eine makroskopische und organoleptische Beurteilung des Probenmaterials ergab keine Hinweise auf umweltgefährdende Stoffe im Boden.

Inwieweit diese in der Anschüttung vorhanden sind, kann nur mit Hilfe von chemischen Analysen geklärt werden, die nicht Aufgabe dieser Baugrunduntersuchung sind.

Probenmaterial wurde aus den Bohrungen entnommen, sodass eine chemische Untersuchung für eine Beurteilung auf Wiederverwertung und/oder Deponierfähigkeit erfolgen kann. Bei Notwendigkeit sind diese Untersuchungen möglichst bald durchzuführen, da sich ältere Proben chemisch verändern können.

6 Grundwasserverhältnisse

Nach Bohrende konnten in keiner der drei Bohrungen ein freier Grundwasserstand gemessen werden. Auch das Probenmaterial wurde allenfalls als schwach feucht angesprochen, so dass bis zur Endteufe der Bohrungen im Untersuchungszeitraum kein Grundwasser vorhanden war.

Dies kann allerdings auch der diesjährigen extremen Trockenheit geschuldet sein. Es ist nicht auszuschließen, dass sich nach lang anhaltenden Niederschlägen und/oder der Schneeschmelze ein Grundwasserstockwerk auf den bindigen Böden bildet.

Genauere Angaben zu den tatsächlichen Grundwasserständen und Schwankungsbreiten können nur mit Grundwassermessstellen und einer längeren Messkampagne gemacht werden.

7 Untersuchungsergebnisse

Zur Feststellung des Durchlässigkeitsbeiwerts k_f des Bodens wurden neben den Bohrungen B 1 und B 2 in einem gesonderten Bohrloch jeweils Sickerversuche als „open-end-test“ durchgeführt. Dazu wurde in einem Filterrohr durch ständige Zugabe von Wasser eine konstante Wassersäule in dem anstehenden Sand-Schluff-Gemisch gehalten. Über die Menge des zugegebenen Wassers pro Zeiteinheit kann die Durchlässigkeit des Untergrundes ermittelt werden.

Eine Auswertung der Versuche nach [EARTH MANUAL: A Water Resources Technical Publication.- A guide to the use of soils as foundations and as construction materials for hydraulic structures. Washington D.C. 1974] ergab folgende Durchlässigkeitsbeiwerte:

Tabelle 2: Ergebnisse der Sickerversuche

Versuch Nr.	Bodenart	Kf-Wert [m/s]
SV 1	Feinsand-Schluff-Gemisch	$5,84 * 10^{-7}$
SV 2	Feinsand-Schluff-Gemisch	$6,07 * 10^{-7}$

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 kommen für Versickerungsanlagen Böden in Betracht, deren k_f -Werte zwischen $5 * 10^{-3}$ m/s und $1 * 10^{-6}$ m/s liegen.

Die mit den durchgeführten Versuchen ermittelten Durchlässigkeiten können die Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß den geltenden Regeln der Technik ist daher nicht möglich.

8 Schlusswort

Wir bitten, uns zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, falls sich Fragen ergeben, die hier nicht, unvollständig oder abweichend erörtert wurden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich neue Gesichtspunkte durch Entwurfsänderungen etc. ergeben.

Für diesen Bericht nehmen wir Urheberrecht in Anspruch. Eine Vervielfältigung ist nur in vollständiger Form gestattet. Der Bericht ist nur entsprechend den Vertragsbedingungen zu verwenden.

Anlage Nr. I

Sickerversuche

Auswertung SV 1

1 Seite

Auswertung SV 2

1 Seite

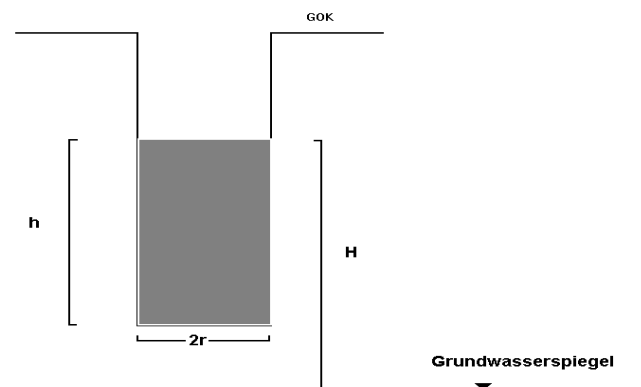
Auswertung "open-end-test" nach EARTH-MANUAL 1974

Projekt: Hochstraße in Niederkrüchten

Aktenzeichen: 14311/18-01

Sickerversuch: SV 1

Datum: 7. November 2018



$h = 0,70 \text{ m}$

$H = 3,00 \text{ m}$

$q = 0,50 \text{ l}$

$t = 1400,00 \text{ s}$

$r = 0,025 \text{ m}$

$Q = 3,6E-07 \text{ m}^3/\text{s}$

bei $H > 3 \cdot h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \left[\arcsin \operatorname{hyp}\left(\frac{h}{r}\right) - 1 \right]$

5,84E-07 m/s

bei $h \leq H \leq 3h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{0,1667 + \frac{H}{3h}}$

nicht gültig

bei $H < h$: $k = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{\frac{h}{r} - (H - 2h)^2}$

nicht gültig

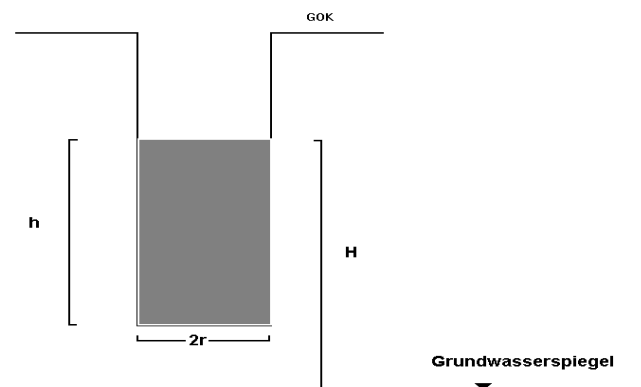
Auswertung "open-end-test" nach EARTH-MANUAL 1974

Projekt: Hochstraße in Niederkrüchten

Aktenzeichen: 14311/18-01

Sickerversuch: SV 2

Datum: 7. November 2018



$h = 0,75 \text{ m}$

$H = 2,50 \text{ m}$

$q = 0,50 \text{ l}$

$t = 1200,00 \text{ s}$

$r = 0,025 \text{ m}$

$Q = 4,2E-07 \text{ m}^3/\text{s}$

bei $H > 3 \cdot h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \left[\arcsin \operatorname{hyp}\left(\frac{h}{r}\right) - 1\right]$

6,07E-07 m/s

bei $h \leq H \leq 3h$: $k_f = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h^2}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{0,1667 + \frac{H}{3h}}$

nicht gültig

bei $H < h$: $k = 0,265 \cdot \left(\frac{Q}{h}\right) \cdot \frac{\ln\left(\frac{h}{r}\right)}{\frac{h}{r} - (H - 2h)^2}$

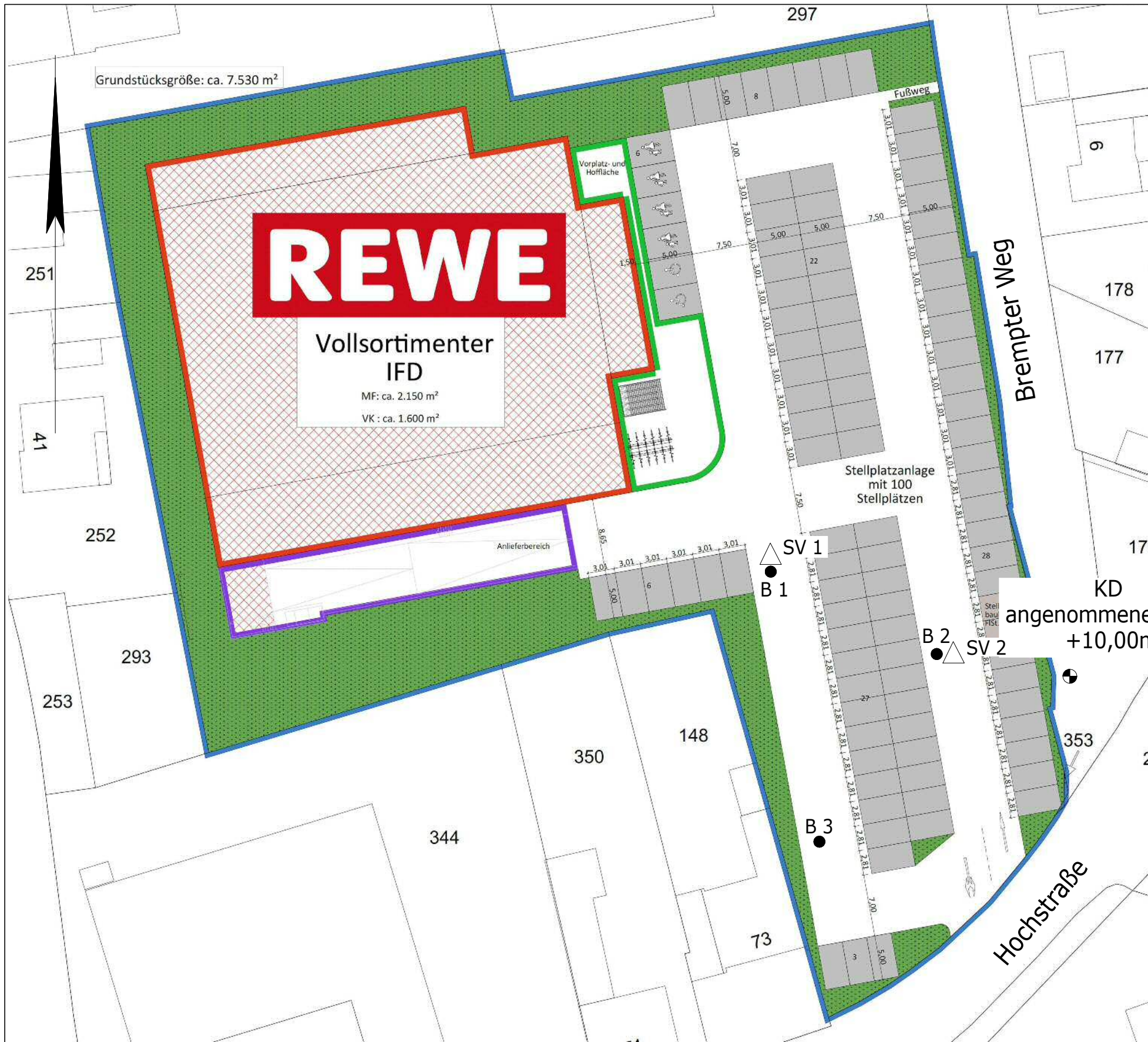
nicht gültig

Anlage Nr. II

Lageplan

Lage der Baugrundaufschlüsse

1 Seite



B ● Kleinrammbohrung
SV △ Sickerversuch

Lageplangrundlage: Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH, Burgdorf, 14.05.2018

PROJEKT		Hochstraße in Niederkrüchten	
DARSTELLUNG	ANLAGE	II	
	AKT.-Z.	14311/18-01	
	MAßSTAB	1:500	
BAUHERR/AUFTRAGGEBER	GEZEICHNET	sbo	
	DATUM	13. November 2018	
	Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH Burgdorf		

geotec ALBRECHT Ingenieurgesellschaft

Baukauer Straße 46a
44653 Herne
Tel: (02323) 9274 -0
Fax: (02323) 9274 -30

Ingenieurgeologie Hydrogeologie Umweltgeologie
Baugrunduntersuchungen Altlasten Bergbaufragen
Kleinbohrungen Sondierungen Laboranalysen
info@geotecALBRECHT.de www.geotecALBRECHT.de

10 m 20 m 30 m

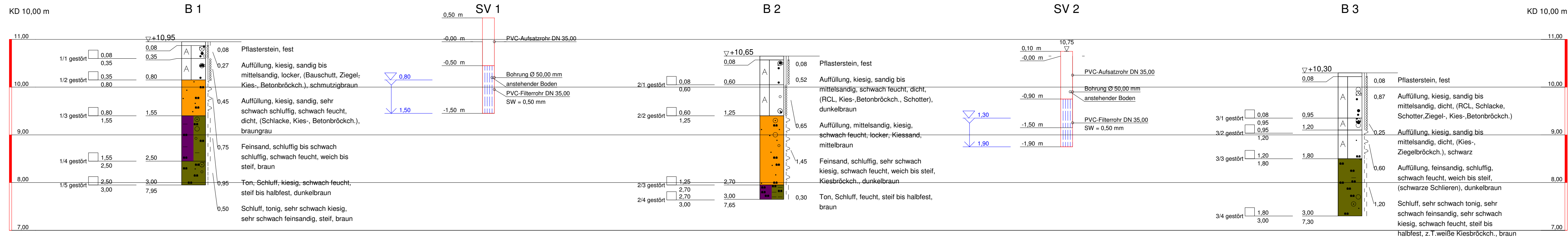
Lageplan nicht für vermessungs-technische Zwecke geeignet !

Anlage Nr. III

Zeichnerische Darstellung der Baugrundaufschlüsse

B 1 bis B 3, SV 1 und SV 2

1 Seite



ZEICHENERKLÄRUNG (s. DIN 4023)
 UNTERSUCHUNGSSTELLEN
 B Bohrung
 PROBENENTNAHME UND GRUNDWASSER
 Proben-Güteklasse nach DIN 4021 Tab.1
 □ Bohrprobe (Glas 0.5 l)
 ▽ Wasser versickert (Ende)

BODENARTEN

Auffüllung		A	A
Kies	kiesig	G g	G g
Sand	sandig	S s	S s
Schluff	schluffig	U u	U u
Ton	tonig	T t	T t

KORNGRÖßENBEREICH

f	fein
m	mittel
g	grob

NEBENANTEILE

'	schwach (< 15 %)
-	stark (ca. 30-40 %)
"	sehr schwach; - sehr stark

KONSISTENZ

wch	weich	stf	steif
hfst	halbfest	fst	fest
loc	locker	dch	dicht

FEUCHTIGKEIT

f'	schwach feucht
f	feucht

Bauvorhaben:
 Hochstraße, Niederkrüchten
 Auftraggeber: Halsdorfer + Ingenieure projekt GmbH

Planbezeichnung:
 Bohrprofilzeichnung
 Sickersversuche

Plan-Nr: III	Maßstab: 1 : 50
Bearbeiter:	Datum: 13.11.18
Gezeichnet: ma	
Geändert:	
Gesehen:	
Projekt-Nr: 14311/18	

geotec ALBRECHT
 Ingenieurbüro
 Baukauer Straße 46a
 44653 Herne
 Tel.: (0 23 23) 92 74 -0
 Fax: (0 23 23) 92 74 -30

Auswirkungsanalyse

zur geplanten Ansiedlung eines Supermarktes innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten

Ihre Ansprechpartner

Wirtschaftsgeograph Joachim Schulte, M.A.
(Projektleitung)

Dipl.-Geogr. Rainer Schmidt-Illguth
(Niederlassungsleitung)

BBE Handelsberatung GmbH

Goltsteinstraße 87 a
50968 Köln
Deutschland

Tel +49 221 789 41 160

Fax +49 221 789 41 169

E-Mail schulte@bbe.de

© BBE Handelsberatung GmbH

Der Auftraggeber kann die vorliegende Unterlage für Druck und Verbreitung innerhalb seiner Organisation verwenden; jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Diese Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen usw. fallen unter § 2, Abs. 2 sowie § 31, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Sie sind dem Auftraggeber nur zum eigenen Gebrauch für die vorliegende Aufgabe anvertraut. Weitergabe, Vervielfältigungen und Ähnliches, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verfassers gestattet. Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der BBE Handelsberatung GmbH.

Wissen schafft Zukunft.

München · Hamburg · Köln · Leipzig · Münster · Erfurt

Köln, im August 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Ausgangssituation, Zielsetzung und methodische Vorgehensweise 4
1.1	Ausgangssituation und Zielsetzung..... 4
1.2	Methodische Vorgehensweise 4
2	Marktsituation im Lebensmitteleinzelhandel..... 6
2.1	Marktbedeutung der Supermärkte..... 6
2.2	Flächenbedarf des Betriebstyps Supermarkt 8
3	Standortseitige Aspekte..... 10
3.1	Makrostandort..... 10
3.2	Mikrostandort..... 12
4	Projektrelevante Wettbewerbssituation in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen 15
4.1	Projektrelevante Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten 15
4.2	Wettbewerbssituation außerhalb von Niederkrüchten 17
4.3	Fazit der Wettbewerbsanalyse 20
5	Nachfrageanalyse - Einzugsgebiet und Kaufkraftbindung 23
5.1	Einzugsgebiet des Planvorhabens 23
5.2	Relevantes Nachfragevolumen im prognostizierten Einzugsgebiet 25
5.3	Prognose der Marktanteile und Umsatzleistung des Planvorhabens 26
6	Umsatzumverteilungseffekte 28
7	Auswirkungen des Vorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung 32
8	Einordnung des Vorhabens in die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans 36
9	Fazit der Auswirkungsanalyse..... 37

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Entwicklung der Marktanteile im Lebensmittelhandel	7
Abbildung 2:	Durchschnittliche Artikelanzahl nach Betriebstyp.....	8
Abbildung 3:	Lage der Gemeinde Niederkrüchten und zentralörtliche Gliederung	10
Abbildung 4:	Lageplan	12
Abbildung 5:	Mikrostandort	13
Abbildung 6:	Hauptwettbewerber des Planvorhabens.....	19
Abbildung 7:	Wettbewerbssituation im Untersuchungsgebiet	20
Abbildung 8:	Lebensmittelangebot der Gemeinde Niederkrüchten nach Betriebsformen	22
Abbildung 9:	Einzugsgebiet des Planvorhabens	24
Abbildung 10:	Kaufkraftpotenziale im Einzugsgebiet in den projektrelevanten Sortimenten	26
Abbildung 11:	Prognose der Umsatzherkunft für den geplanten Supermarkt.....	27
Abbildung 12:	Umverteilungseffekte des Planvorhabens	30

1 Ausgangssituation, Zielsetzung und methodische Vorgehensweise

1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Halsdorfer-Ingenieure Projekt GmbH plant, auf dem Grundstück Hochstraße 79 in Niederkrüchten einen Supermarkt zu errichten. Das Vorhaben ist auf eine Verkaufsfläche (VKF) von ca. 1.600 m² projektiert; als Betreiber ist der Lebensmittel-Filialist Rewe vorgesehen.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit noch ein Raiffeisen-Markt, der in das Gewerbegebiet Niederkrüchten-Dam umziehen wird sowie ein seit mehreren Jahren, ehemals durch Netto genutztes Gebäude. Nach Abriss der Bestandsgebäude soll auf dem Gelände der Rewe-Neubau errichtet werden.

Das Planareal befindet sich innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrums Niederkrüchten. Aufgrund dieser städtebaulich integrierten Lage ordnet sich das Ansiedlungsvorhaben grundsätzlich in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Die Realisierung des Vorhabens macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ist unter anderem ein Nachweis zu erbringen, dass die geplante Supermarkt-Ansiedlung keine absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung in Niederkrüchten oder in den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auslösen wird.

Da die beabsichtigte Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, muss darüber hinaus aufgezeigt werden, ob die Planung mit den einschlägigen Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) vereinbar ist.

Die BBE Handelsberatung GmbH wurde mit der Erstellung dieser Auswirkungsanalyse beauftragt. Die BBE Handelsberatung legt hiermit eine Verträglichkeitsanalyse vor, die die absatzwirtschaftliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die wohnungsnahе Versorgung in Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen umfassend untersucht und die in den anstehenden Genehmigungsverfahren als fundierte Entscheidungsgrundlage Verwendung finden kann.

Die Ergebnisse der Analyse werden im Folgenden dargelegt.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Das vorliegende Gutachten basiert auf Vor-Ort-Recherchen im Untersuchungsgebiet, welches sich auf die Gemeinde Niederkrüchten und angrenzende Kommunen bezieht. In Ergänzung erfolgte eine Aufbereitung von sekundärstatistischen Daten. Im Einzelnen wurden folgende Erhebungen und Recherchen durchgeführt:

- Durchführung von Vor-Ort-Recherchen zur Bewertung des Projektstandortes,
- Erhebung relevanter Anbieter von nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Untersuchungsgebiet. Hierzu gehören insbesondere strukturprägende Lebensmittelmärkte (v. a. Lebensmitteldiscounter und Supermärkte),
- Umsatzschätzung für die erfassten Einzelhandelsbetriebe unter Berücksichtigung der standortbezogenen Rahmenbedingungen sowie branchen- und betriebsformenspezifischer Leistungskennziffern,

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

- Aufbereitung relevanter sekundärstatistischer Daten und Informationsquellen (u. a. Einzelhandelskonzepte der untersuchungsrelevanten Kommunen, soziodemografische Kennzahlen),
- Verwendung von aktuellen Datenmaterialien der BBE Marktforschung (z. B. gemeindebezogene Kaufkraftkennziffern und sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben).

Die Ermittlung der derzeitigen und der durch das Planvorhaben beeinflussten zukünftigen Kaufkraftbewegungen wird unter Zugrundelegung folgender Faktoren durchgeführt:

- Zeitdistanzen zwischen den Wohnstandorten im Einzugsbereich und den projektrelevanten Einzelhandelsstandorten,
- Einwohnerzahlen und einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau im Einzugsgebiet,
- Attraktivität der untersuchungsrelevanten Einkaufsziele im Untersuchungsgebiet ausgedrückt durch das Verkaufsflächenangebot, die Angebotsstruktur, den Marktauftritt und die Erreichbarkeit,
- Bereitschaft der Konsumenten zur „Raumüberwindung“ beim Einkauf bestimmter Warengruppen.¹

Darauf aufbauend erfolgt eine Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die zu erwartenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen. Den Bezugsmaßstab dieser Prüfung stellt § 11 Abs. 3 BauNVO dar.

Im Hinblick auf die absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen ist der zu erwartende Plenumsatz als maßgebliche Bewertungsgröße heranzuziehen, die Auslöser für Veränderungen von Kaufkraftströmen und in deren Folge für Auswirkungen auf bestehende Angebotsstrukturen sein kann.

Die Ermittlung der derzeitigen und der durch das Planvorhaben beeinflussten zukünftigen Kaufkraftbewegungen und damit der von Einzelhandelsvorhaben ausgehenden absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen werden auf Basis dieser Annahmen und in Anlehnung an eine wissenschaftliche Arbeit von Huff ("Defining and Estimating a Trading Area"²) für die jeweiligen projektrelevanten Warengruppen bzw. Betriebstypen die maximalen Umsatzleistungen prognostiziert.

¹ Während beispielsweise bei Artikeln des täglichen Bedarfs (v. a. Lebensmittel und Drogeriewaren) das Kriterium der räumlichen Nähe des Einkaufszieles gegenüber dem Kriterium der Attraktivität relativ wichtiger ist, dominiert bei Artikeln des mittel- und längerfristigen Bedarfs (u. a. Sportartikel oder Bekleidung/Schuhe) das Kriterium der (vermuteten) Attraktivität.

² In: Journal of Marketing, Vol. 28 (1964), No. 3, S. 34 - 38

2 Marktsituation im Lebensmitteleinzelhandel

Zur Einordnung des im Rahmen des Planvorhabens geplanten Lebensmittelmarktes in den übergeordneten Rahmen der deutschen Handelslandschaft werden im Folgenden wesentliche Entwicklungen und Trends im Lebensmitteleinzelhandel sowie die Unterschiede in den Marktsegmenten „Supermarkt“ und „Discountmarkt“ aufgezeigt.

Der Ausgabenanteil für Lebensmittel hat im Gegensatz zu anderen Bereichen des Handels in den letzten Jahren leicht zugenommen. Dies resultiert zum einen aus Veränderungen der Nachfrage und steigenden Preisen sowie zum anderen aus einer Diversifizierung des Angebotes. Nachfrageseitig haben verschiedene Lebensmittelskandale ein Umdenken in Gang gesetzt, das bei den Verbrauchern zu einer leicht gestiegenen Ausgabebereitschaft für qualitativ hochwertige Lebensmittel geführt hat. Insbesondere lässt sich dies am boomenden Absatz von Bio-Lebensmitteln ablesen, die inzwischen zum Sortiment aller Lebensmittelmärkte - vom Lebensmitteldiscounter bis zum Bio-Supermarkt - zählen.

Von den Einzelhandelsausgaben der deutschen Verbraucher in Höhe von ca. 512 Mrd. € entfallen rd. 265 Mrd. € auf die Kernsortimente der Nahversorgung (Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren, Apothekenwaren).³ Dies entspricht einem Anteil von rd. 52 % und dokumentiert die hohe Bedeutung dieses Marktsegmentes, insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel.

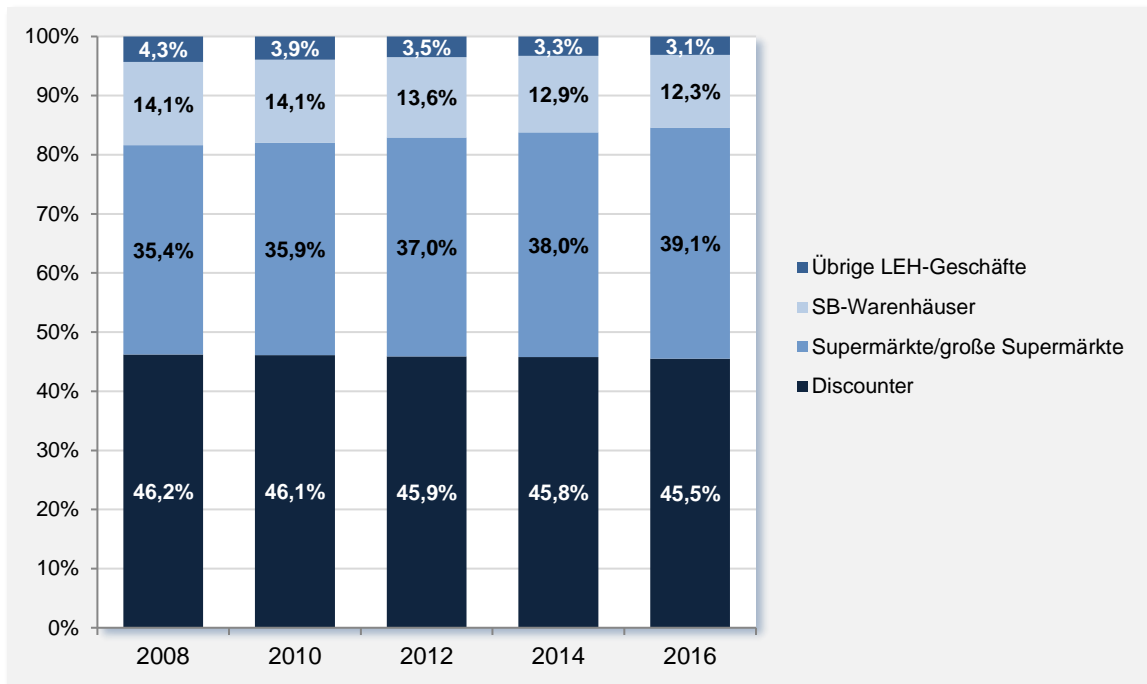
2.1 Marktbedeutung der Supermärkte

Die Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel ist insgesamt durch eine starke Dynamik geprägt, wobei das Wachstum der Branche vor allem durch zunehmende Nachverdichtung, Flächenausweitungen und Diversifizierung des Angebots generiert wird. Gleichzeitig weist die Branche eine hohe Konzentration auf Handels- und Lieferantenseite auf.

Aufgrund einer ausgeprägten Preisorientierung der deutschen Kunden und an veränderte Verbraucherswünsche angepasster Betriebskonzepte haben die Lebensmitteldiscounter in den letzten Jahrzehnten stark an Marktanteilen gewinnen können und sind seit einigen Jahren mit einem Marktanteil von ca. 46 % der am stärksten präsente Betriebstyp des Lebensmittelhandels (vgl. Abbildung 1).

Auch die Vollsortimenter konnten in den letzten Jahren aufgrund ihrer Anstrengungen bei der Weiterentwicklung der Konzepte wieder Marktanteile hinzugewinnen. Die aktuellen Zahlen des EHI weisen für Supermärkte und SB-Warenhäuser einen Marktanteil von zusammen rd. 51 % aus.

³ Vgl. IfH-Brancheninformationssystem, Marktvolumen 2016

Abbildung 1: Entwicklung der Marktanteile im Lebensmittelhandel


Quelle: EHI Handelsdaten aktuell 2017, BBE-Darstellung

Um sich gegenüber den konkurrierenden Vertriebstypen wie den Lebensmitteldiscountern und den SB-Warenhäusern besser profilieren zu können, wurden Supermarkt-Konzepte aller Betreiber in der Vergangenheit strukturellen Veränderungen unterzogen.⁴ So hat beispielsweise die Gestaltung der Bedientheken für Frischeprodukte (Wurst, Fleisch, Käse, Delikatessen, etc.) deutlich an Qualität gewonnen. Aktuelle Veröffentlichungen zeigen, dass sich die Neupositionierung der Supermärkte mit dem Fokus auf Qualität, Frische, Atmosphäre, Beratung etc. auszahlt.

Anders als Supermärkte, Verbrauchermärkte und SB-Warenhäuser stellen die Lebensmitteldiscounter keine Vollsortimenter dar. Auf einer Verkaufsfläche von bis zu 1.500 m² bieten Lebensmitteldiscounter ein Sortiment mit relativ niedriger Artikelzahl an. Die Attraktivität der Lebensmitteldiscounter basiert also auf einem preislichen Vorteil, kombiniert mit einer überschaubaren Anzahl an Artikeln.

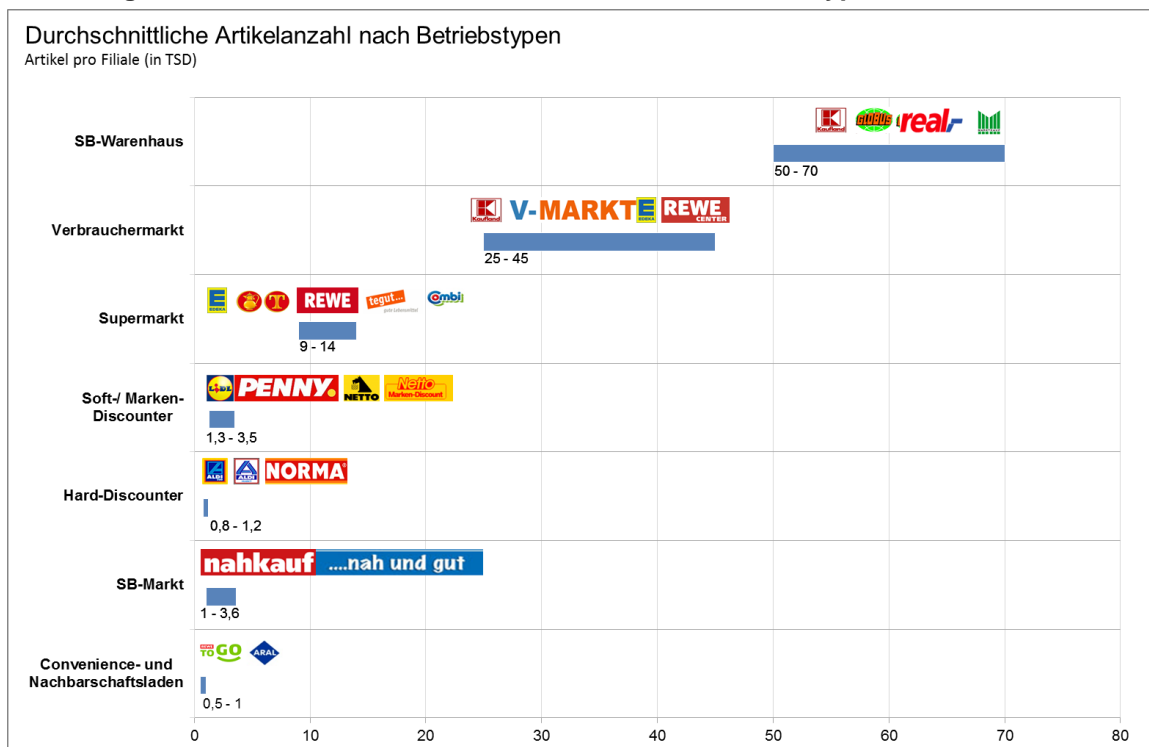
Der Umfang eines durchschnittlichen Supermarktsortiments weist knapp 12.000 Artikel (bei großen Supermärkten ca. 35.000 – 40.000 Artikel) auf, sodass ein umfassendes nahversorgungsbezogenes Angebot vorhanden ist. Damit stehen Supermärkte zwischen den preisorientierten Lebensmitteldiscountern mit eng umgrenztem Sortiment und den Verbrauchermärkten bzw. SB-Warenhäusern, deren Sortiment weit über das der Nahversorgung hinausgeht und bereits den mittel- bis langfristigen Bedarfsbereich abdeckt. SB-Warenhäuser zielen mit ihrem erweiterten Sortiment somit nicht primär auf eine Nahversorgung ab, sondern führen ein deutlich erweitertes Angebot.

⁴ Große Supermärkte grenzen sich gegenüber Verbrauchermärkten und SB-Warenhäusern durch eine weitgehende Angebotskonzentration auf Nahrungs- und Genussmittel/ Drogeriewaren ab, während Nonfood-Sortimente nur in sehr geringem Maße angeboten werden.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

In der Praxis versorgt sich der Verbraucher nicht nur bei einer, sondern bei durchschnittlich 4,25 Betriebsformen. Idealtypischer Weise wird der Grundbedarf beim Lebensmitteldiscounter eingekauft, die Produkte, die dort nicht erhältlich sind oder die man dort nicht kaufen möchte, werden bei ergänzenden Wettbewerbern nachgefragt.

Abbildung 2: Durchschnittliche Artikelanzahl nach Betriebstyp



Quelle: BBE-Darstellung

2.2 Flächenbedarf des Betriebstyps Supermarkt

Ein Grund für die Entwicklung von zunehmend größeren Flächen bei Supermärkten ist die Notwendigkeit, sich stärker von Lebensmitteldiscountern abzusetzen, deren Flächengrößen seit Jahren wachsen. Übersichtlichkeit und angenehme Atmosphäre sind bei der deutlich größeren Artikelzahl der Supermärkte nur auf einer größeren Verkaufsfläche zu realisieren.

Insgesamt sind für einen größeren Flächenbedarf folgende Entwicklungen entscheidend:

- Die Nachfrage nach Convenience-Produkten (z. B. Tiefkühl- und Halbfertigware, Fertigsalate) ist in den letzten Jahren konstant angestiegen. Daher sind größere Kühlregale und Tiefkühlbereiche erforderlich. Auch die gestiegene Nachfrage nach Bio-Produkten erfordert, dass einzelne Artikel sowohl in Bio-Qualität als auch konventionell hergestellt angeboten werden (u. a. Obst & Gemüse, Kaffee, Fleisch-/ Wurstwaren).

Der Preiswettbewerb führt gleichzeitig dazu, dass Supermärkte verstärkt günstige Eigenmarken anbieten, die auf dem Preisniveau von Lebensmitteldiscountern liegen. Damit werden gleichartige Produkte als Eigenmarke angeboten, woraus ein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert.

Die Änderungen in der Sortimentszusammensetzung haben sich dabei fast ausschließlich auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente bezogen, während gleichzeitig der Umfang der Non-Food-Randsortimente reduziert wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es in den letzten Jahren zu einer zunehmenden Artikelzahl gekommen. Bei den Supermärkten ist darauf hinzuweisen, dass sich die zunehmende Artikelzahl ausschließlich auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente (Food und Non-Food I) bezieht, während gleichzeitig die Zahl der zentrenrelevanten Sortimente (Non-Food II) reduziert wurde.

- Die Kunden erwarten möglichst geringe Wartezeiten in den Bedienabteilungen. Daher wird bei Supermärkten zunehmend ein Teil der Frischwaren (insbesondere Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse) zusätzlich in Kühlmöbeln zur Selbstbedienung angeboten, um den Personalaufwand zu begrenzen.
- Um eine attraktivere Warenpräsentation bei gleichzeitig besserem Überblick und besserer Orientierung zu erreichen, wird bei neuen Lebensmittelmärkten eine niedrigere Höhe der Regale gewählt. Dies führt bei gleichem Sortiment zu einer größeren Verkaufsfläche.
- Um den Kunden eine größere Bewegungsfreiheit zu gewähren und die interne Warenlogistik zu vereinfachen, werden die Laufwege und Gänge in den Märkten breiter als früher gestaltet. Als Faustregel wird hier im Idealfall eine Breite gewählt, die drei Einkaufswagen nebeneinander zulässt. Der Kunde soll sich in Ruhe im Regal umsehen können, ohne sich von anderen Kunden zum Weiterfahren gedrängt zu fühlen. Auch der Kassenbereich soll nicht den Charakter einer reinen „Warteschlange“ haben, sondern ein offener Bereich sein, der zu Zusatzkäufen anregt. Angebote für ältere Kundengruppen (Ruhezonen, Sitzbänke) erfordern weitere Flächen.
- Den Kunden werden verstärkt saisonale und regionale Artikel außerhalb der Regale auf Zusatzflächen in Form von Sonder-, Aktions- und Zweitplatzierungen präsentiert. Außerdem werden Abteilungen, die eine besondere Lebensqualität (z. B. Wein, Feinkost, Obst) vermitteln sollen, entsprechend aufwendig und großzügiger gestaltet.

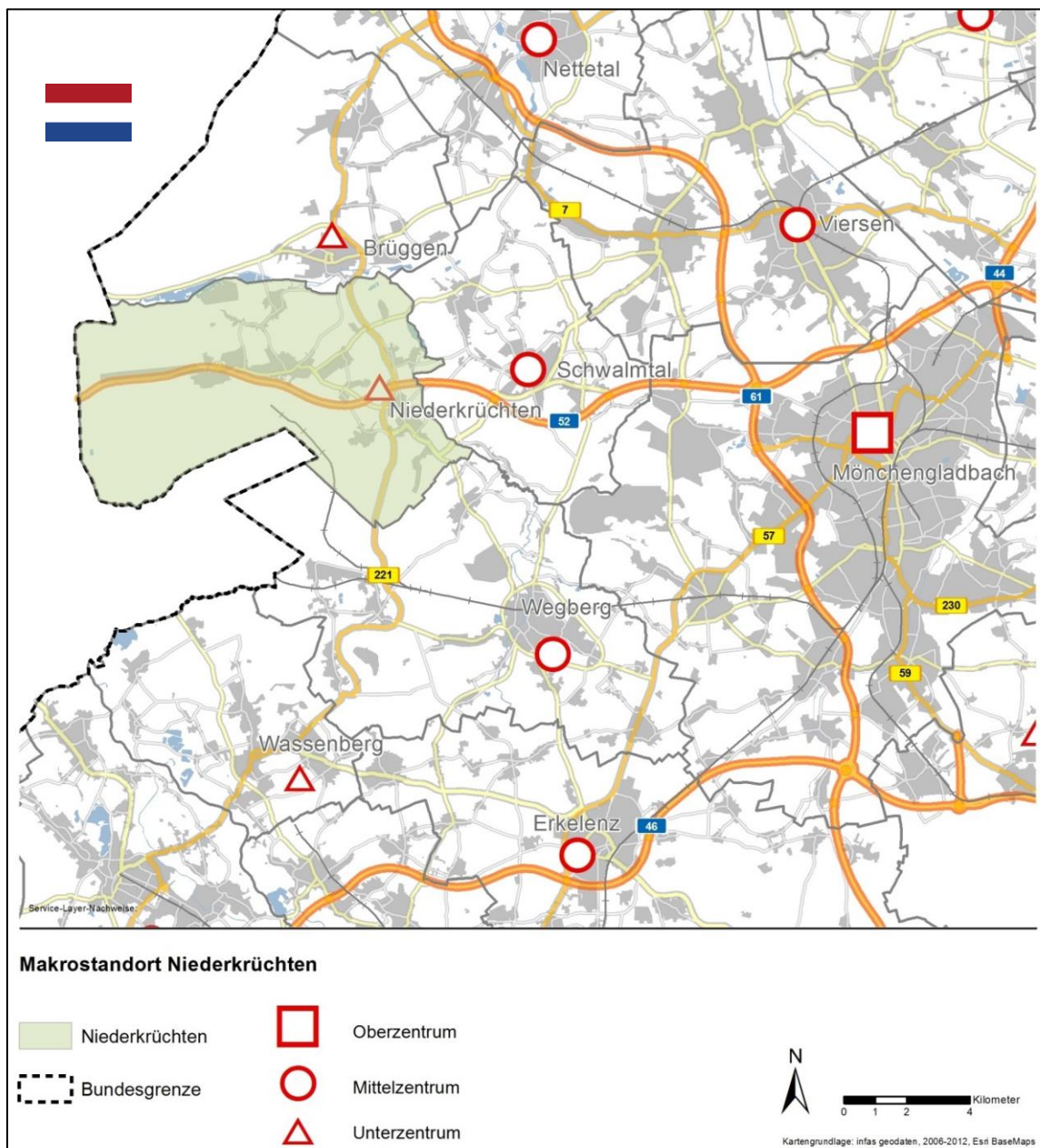
3 Standortseitige Aspekte

3.1 Makrostandort

Lage und Siedlungsstruktur

Die kreisangehörige Gemeinde Niederkrüchten liegt im Kreis Viersen, im Westen von Nordrhein-Westfalen am Niederrhein.

Abbildung 3: Lage der Gemeinde Niederkrüchten und zentralörtliche Gliederung



Quelle: eigene Darstellung

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten grenzt im Norden an die Gemeinde Brüggen, im Osten an die Gemeinde Schwalmtal, im Süden an die Stadt Wegberg und im Westen an die Niederlande mit der angrenzenden Stadt Roermond und der Gemeinde Roerdalen.

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Gemeinde Niederkrüchten die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Die Gemeinde besitzt damit die Aufgabe, die Versorgung der eigenen Wohnbevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicherzustellen. Das nächstgelegene Oberzentrum stellt im Osten der Gemeinde die Stadt Mönchengladbach dar.

Die Gemeinde verzeichnet rd. 15.241 Einwohner (Quelle: IT NRW, Stand: 31.12.2016) und setzt sich aus insgesamt 16 Ortschaften (Birth, Blonderath, Boscherhausen, Brempt, Dam, Elmpt, Gützenrath, Heyen, Laar, Overhetfeld, Ryth, Silverbeek, Varbrook, Venekoten, Oberkrüchten und Niederkrüchten) zusammen. Der Ortsteil Elmpt stellt mit rd. 37 % der Einwohner die bevölkerungsstärkste Ortschaft dar, gefolgt von Niederkrüchten und Overhetfeld.

Erreichbarkeit und Verkehr

Die verkehrliche Erreichbarkeit der Gemeinde Niederkrüchten ist auf regionaler Ebene als gut einzustufen. So besitzt Niederkrüchten einen direkten Bundesautobahnanschluss an die A 52 (Roermond – Mönchengladbach – Düsseldorf) sowie einen gut erreichbaren Anschluss an die Bundesautobahn A 61 (Venlo – Mönchengladbach – Köln). Des Weiteren verläuft die Bundesstraße B 221 als Nord-Süd-Achse am östlichen Ortsrand von Niederkrüchten und verbindet die Gemeinde mit den Nachbarkommunen Brüggen und Wegberg.

Eckdaten zur Einzelhandelsstruktur

Die Einzelhandelszentralität stellt das Verhältnis von einzelhandelsrelevanter Kaufkraft vor Ort und getätigten Umsätzen vor Ort dar. Eine Zentralität über 100 bedeutet, dass die Stadt per Saldo von Kaufkraftzuflüssen profitiert, bei einer Zentralität von genau 100 halten sich Zu- und Abflüsse die Waage. Die Gemeinde Niederkrüchten weist eine Einzelhandelszentralität von 60,1 auf, sodass die Gemeinde Niederkrüchten hohe Kaufkraftabflüsse in die umliegenden Kommunen zu verzeichnen hat.

Das Kaufkraftniveau in Niederkrüchten liegt aktuell bei 102,1 und somit über dem Bundesdurchschnitt.

3.2 Mikrostandort

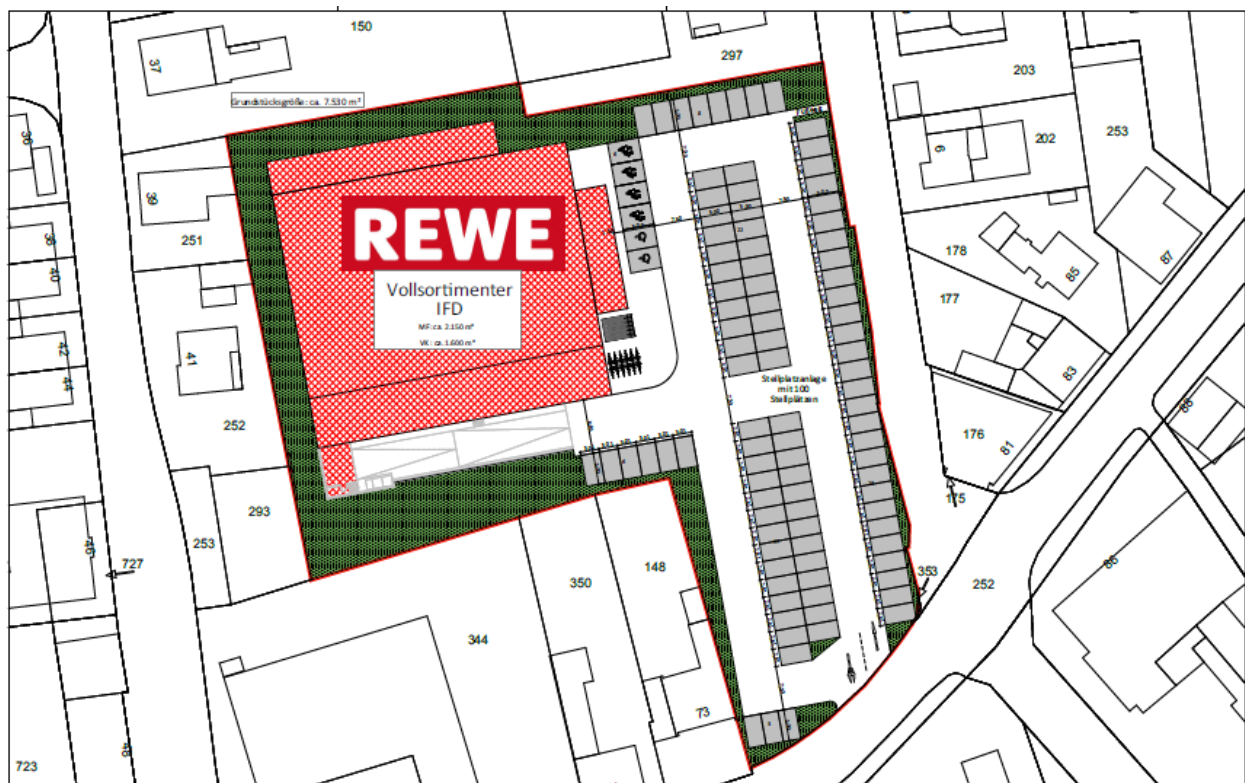
Lage der Projektgrundstücke und Nutzungsumfeld

Das Planareal befindet sich auf dem Grundstück Hochstraße 79 in Niederkrüchten (Ortschaft Niederkrüchten). Im Süden verläuft die Hochstraße und im Osten wird das Projektgrundstück durch den Brempter Weg begrenzt. Im Westen grenzt das Projektgrundstück an die Mittelstraße und im Norden schließt sich Wohnbebauung an.

Auf dem Planstandort befindet sich heute ein Raiffeisen-Markt, der in das Gewerbegebiet Niederkrüchten-Dam umziehen wird, sowie eine seit mehreren Jahren leerstehende, ehemals durch Netto genutzte Immobilie. Nach Abriss der Bestandsgebäude soll auf dem Gelände der Rewe-Neubau errichtet werden.

Als weitere Handelsnutzungen befinden sich im Standortumfeld der Nonfood-Discounter Action sowie das Raumausstattungsgeschäft Katharina Schwarzer. Darüber hinaus wird das Standortumfeld insbesondere durch Wohnnutzungen geprägt.

Abbildung 4: Lageplan



Quelle: halsdorfer + ingenieure projekt gmbh, Stand: 15.03.2018

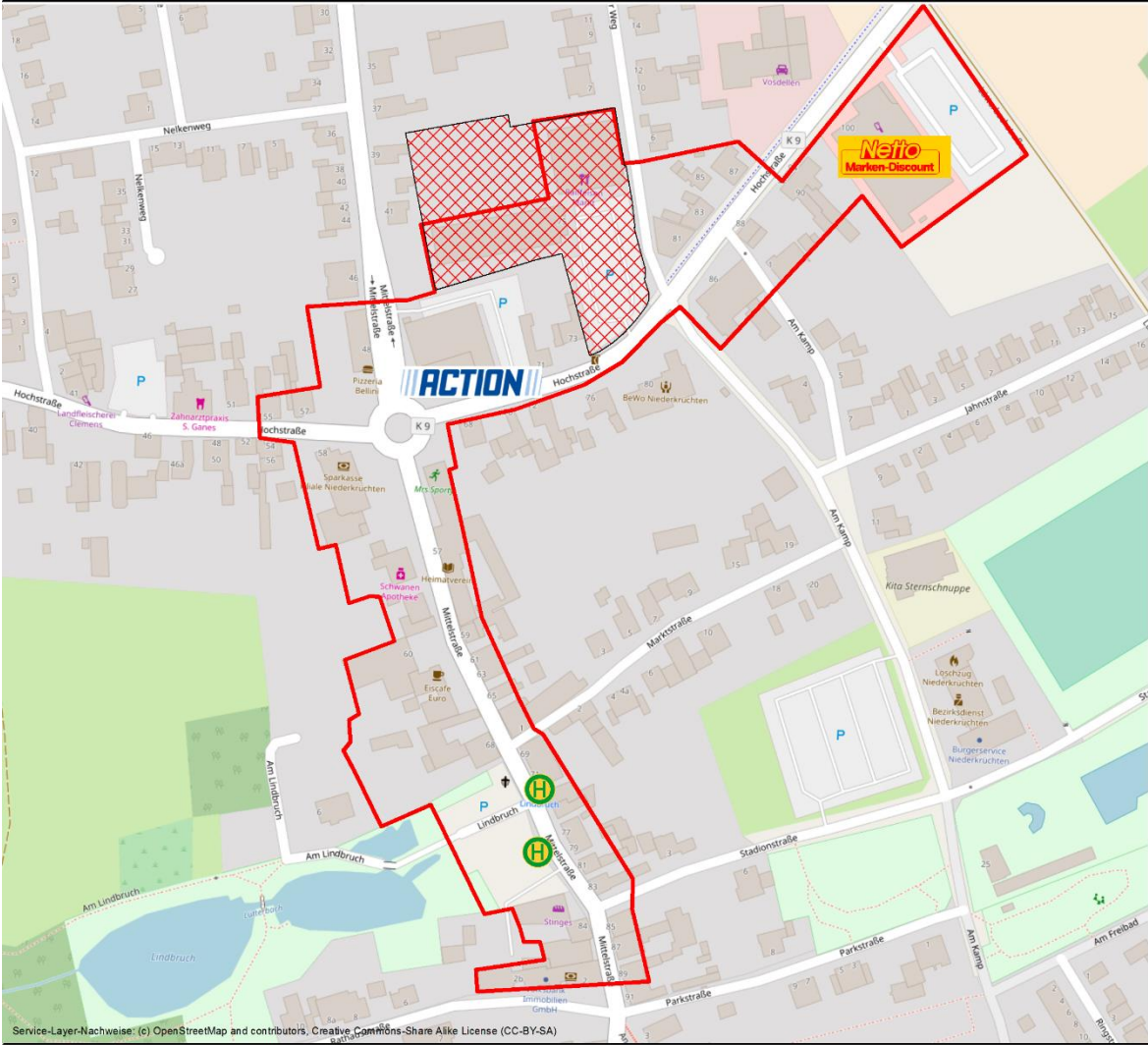
Verkehrsanbindung des Planstandortes

Der Projektstandort ist aufgrund seiner Lage an der Hochstraße, über die auch die Pkw-Anbindung geplant ist, verkehrlich gut erreichbar. Begünstigt wird die verkehrliche Erreichbarkeit dadurch, dass sich das Planareal in räumlicher Nähe zur Kreisverkehrsanlage im Schnittpunkt der Hochstraße mit der Mittelstraße befindet. Für Fußgänger ist zudem eine Fußwegeverbindung zum Brempter Weg geplant.



Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

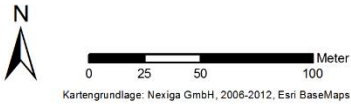
In den Öffentlichen Personennahverkehr eingebunden ist das Areal über den Bushaltepunkt „Lindbruch“, der sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben an der Mittelstraße befindet. Die Haltestelle wird von den Buslinien 011, 013, 83, 88, 408 und 418 angefahren.

Abbildung 5: Mikrostandort



Mikrostandort

-  Projektstandort
-  Zentraler Versorgungsbereich



Quelle: eigene Darstellung

Planungsrechtliche Situation

Wie bereits einleitend dargelegt, macht die Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ist unter anderem ein Nachweis zu erbringen, dass die geplante Ansiedlung des Supermarktes keine absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in Niederkrüchten oder in den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO auslösen wird.

Da die beabsichtigte Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, muss darüber hinaus aufgezeigt werden, ob die Planung mit den einschlägigen Zielen des LEP NRW vereinbar ist.

Funktionale Lage und Einordnung des Standorts in das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Niederkrüchten

Der Planstandort auf dem Grundstück Hochstraße 79 in Niederkrüchten befindet sich innerhalb des mit dem kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichs des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten.

Für die künftige Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums empfiehlt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Konzentration von Einzelhandels- und Komplementärnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs, um Verbundeinkäufe und Erledigungen im Rahmen des fußläufigen Einkaufs zu ermöglichen. Hierzu sollten innerhalb des Nahversorgungszentrums die Bemühungen darauf ausgerichtet werden, die Angebotsstruktur zu stärken, zu sichern und zu konzentrieren. Hierzu zählt neben der Bestandsicherung bestehender (Magnet-) Betriebe auch die Ansiedlung eines weiteren Magnetbetriebes, sodass das Planvorhaben mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten übereinstimmt.

4 Projektrelevante Wettbewerbssituation in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Nachbarkommunen

Im Hinblick auf die zu untersuchenden städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens ist eine Betrachtung der Angebotsstrukturen im Untersuchungsgebiet notwendig. Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche der Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg.

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass das Planvorhaben in der Gemeinde Niederkrüchten die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes vorsieht, der insbesondere der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung im Gemeindegebiet dient. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass das Planvorhaben in größerem Umfang neue Kunden von außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten mobilisieren kann.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich die Wettbewerbswirkungen des Planvorhabens in erster Linie gegenüber den typgleichen Anbietern auswirken werden. Deshalb wurden primär alle relevanten größeren Lebensmittelmärkte im Untersuchungsraum differenziert nach Standort, Verkaufsfläche sowie Sortimentschwerpunkt erhoben.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist v. a. das Angebot in den zentralen Versorgungsbereichen - insbesondere in den Innenstädten und Ortskernen - von Bedeutung. Daher wird der relevante Wettbewerb für diese Lagen separat ausgewiesen.

4.1 Projektrelevante Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt mit dem Nahversorgungszentrum Niederkrüchten über einen zentralen Versorgungsbereich. Innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches befindet sich auch der Planstandort.

Das Nahversorgungszentrum in der Ortschaft Niederkrüchten erstreckt sich im Wesentlichen vom Einmündungsbereich der Rathausstraße im Süden beidseitig entlang der Mittelstraße in nördliche Richtung. Über den Kreuzungsbereich von Mittel- und Hochstraße bzw. den dortigen Kreisverkehr hinweg erfasst die Abgrenzung noch den östlichen Teil der Hochstraße bis zur Einmündung der Lütterbachstraße.

Während sich die größeren Einzelhandelsbetriebe im nordöstlichen Bereich an der Hochstraße angesiedelt haben, befinden sich im Verlauf der Mittelstraße straßenbegleitend kleinflächige Angebotsstrukturen sowie auch vereinzelte Leerstände. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebot durch einige Komplementärnutzungen wie Dienstleistungsanbieter (u. a. Banken, Sportstudio, Friseur) und gastronomische Angebote (u. a. Imbisse, Eisdiele).

Mit einem **Netto-Lebensmitteldiscountmarkt** ist innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ein moderner und leistungsfähiger Lebensmittelmarkt als Hautwettbewerber des Planvorhabens ansässig. Der Markt erfüllt Versorgungsfunktionen für den fußläufig erreichbaren Nahbereich sowie für die gesamte Ortschaft Niederkrüchten und die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche.

Neben dem Discountmarkt besteht das derzeitige untersuchungsrelevante Angebot aus kleinteiligen Betrieben, insbesondere des Ladenhandwerks (Bäcker, Metzger).

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ist die integrierte Nahversorgungslage Elmpt hervorzuheben. Als bevölkerungsmäßig größte Ortschaft der Gemeinde Niederkrüchten übernimmt Elmpt insbesondere Versorgungsfunktionen für das westliche Gemeindegebiet. Der Angebotsbesatz innerhalb der Ortslage erfüllt aufgrund von Angebotsdichte, Nutzungsmischung sowie Durchgängigkeit des Besatzes zwar nicht die Kriterien zur Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches,⁵ verfügt aber über wohnortnahe Versorgungsstrukturen in städtebaulich integrierter Lage. In der Nahversorgungslage befinden sich als Wettbewerbsbetriebe ein Netto-Lebensmitteldiscountmarkt und ein Edeka-Supermarkt.

Der **Netto-Markt**, der in rd. 4,5 km westlicher Entfernung zum Planvorhaben an der Hauptstraße ansässig ist, verfügt über eine Verkaufsfläche von rd. 790 m². Der Betreiber Netto plant im Rahmen betrieblicher Marktanpassungen eine Erweiterung und Modernisierung seiner Betriebsstätte an der Hauptstraße. Der Discountmarkt soll um etwa 280 m² auf dann rd. 1.070 m² Verkaufsfläche erweitert werden.

Die **Edeka-Filiale** ist an der Adam-Houx-Straße/ Ecke Hauptstraße verortet und verfügt derzeit über eine Verkaufsfläche von lediglich rd. 600 m² einschließlich einer Mietfläche für einen Bäcker als Konzessionär, sodass die Voraussetzungen zur Umsetzung eines modernen Supermarkt-Vertriebskonzeptes fehlen. Der Marktauftritt ist sowohl im Hinblick auf die Außengestaltung als auch die Innengestaltung und Raumaufteilung als modernisierungsbedürftig zu bewerten und entspricht nicht mehr den Kundenansprüchen an einen modernen Supermarkt; auch ist kritisch anzumerken, dass der bestehende Edeka-Markt über ein beschränktes Parkplatzangebot verfügt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Betriebsverlagerung des Edeka-Supermarktes an die Overhettfelder Straße im Ortsteil Elmpt geplant, wobei der Markt auf rd. 1.800 m² Verkaufsfläche (inklusive Vorkassenzone mit Backshop / Bistro und Blumen-Shop) erweitert werden soll.

Als weiterer wichtiger Angebotsstandort – auch für nahversorgungsrelevante Sortimente – ist das Gewerbegebiet in der Ortschaft Dam zu nennen, das zwischen den beiden Hauptsiedlungsbereichen Niederkrüchten und Elmpt in rd. 3 km westlicher Entfernung zum Planvorhaben liegt. Hierbei befindet sich das Gewerbegebiet Dam mit knapp einem Kilometer Entfernung östlich wesentlich näher an der Ortschaft Elmpt als an der Ortschaft Niederkrüchten.

Das projektrelevante Angebot im Gewerbegebiet Dam umfasst derzeit folgende moderne und leistungsstarke Einzelhandelsbetriebe:

- Aldi Süd-Lebensmitteldiscountmarkt (ca. 950 m² VKF)
- Lidl-Lebensmitteldiscountmarkt (ca. 1.100 m² VKF)
- Trinkgut-Getränkemarkt (ca. 770 m² VKF)
- dm-Drogeriemarkt (ca. 640 m² VKF).

⁵ Vgl. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten, 2016, S. 52 ff.

4.2 Wettbewerbssituation außerhalb von Niederkrüchten

Außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten sind v. a. die strukturprägenden Lebensmittelmärkte in den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Gemeinde Brüggen

In der nördlich angrenzenden Nachbargemeinde Brüggen ist der Hauptort Brüggen, in dem sich auch das Hauptzentrum der Gemeinde befindet, im Rahmen des Gutachtens von besonderem Interesse.

Das Hauptzentrum Brüggen, das in rd. 6 km nördlicher Entfernung zum Planvorhaben liegt, umfasst die zur Fußgängerzone ausgebaute Klosterstraße zwischen Borner Straße und Burgwall, die westlich davon abzweigende Bruchstraße sowie die im Norden angrenzenden und als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesenen Teile der Roermonder Straße, Hochstraße und Borner Straße. Im zentralen Versorgungsbereich befindet sich eine größere Anzahl kleinerer Fachgeschäfte und öffentlicher Nutzungen (z. B. Rathaus, Kirche, Schule) sowie ergänzender Gastronomieangebote und privater Dienstleistungsnutzungen.

Das Hauptzentrum Brüggen übernimmt grundzentrale Versorgungsfunktionen. Der Angebotsschwerpunkt liegt im kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereich. Der Einzelhandelsbesatz in der Fußgängerzone besteht überwiegend aus kleinteiligen Ladenlokalen. Außerhalb der Fußgängerzone stellen in Randlage des Zentrums die modernen Lebensmittelmärkte **Rewe** (mit angegliedertem Getränkemarkt und Bäckerei) und **Aldi Süd** an der Borner Straße die beiden mit Abstand flächengrößten Betriebe dar.

Im weiteren Kernort von Brüggen ist außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches nur noch ein Lebensmittelmarkt (Lidl) an der Borner Straße (Sonderstandort Borner Straße) ansässig. Der **Lidl-Lebensmitteldiscountmarkt**, der über einen zeitgemäßen Marktauftritt, eine gute Einsehbarkeit und ein großzügiges Pkw-Stellplatzangebot verfügt, befindet sich in Standortgemeinschaft mit einem Getränkemarkt (Trinkgut), einem Drogeriemarkt (Rossmann), einem Bekleidungsfachmarkt, einem Fachmarkt für Einrichtungsbedarf und einem Zoofachmarkt. Darüber hinaus ist der Lidl-Filiale eine Bäckerei angegliedert.

Gemeinde Schwalmtal

In der Nachbargemeinde Schwalmtal ist in rd. 5 km östlicher Entfernung zum Planvorhaben das Hauptzentrum der Gemeinde im Ortsteil Waldniel verortet. Das Hauptzentrum umfasst neben dem Marktplatz und der Marktstraße den nordöstlichen Abschnitt der Lange Straße einschließlich Kreisverkehr sowie die hiervon abzweigende Sankt-Michael-Straße in südöstliche Richtung. Ebenso wird die Dülkener Straße bis auf Höhe der Rochusstraße in den zentralen Versorgungsbereich einbezogen.

Das Zentrum Waldniel verfügt über zwei Lebensmittelmärkte – den **Netto-Lebensmitteldiscountmarkt** an der Sankt-Michael-Straße sowie den **Edeka-Supermarkt** am Häsenberg. Die genannten Lebensmittelanbieter fungieren als wesentliche Magnetbetriebe des Hauptzentrums, wenngleich die Kopplungseffekte für die Nutzungen im kleinteilig gewachsenen Ortskernbereich aufgrund der Anbindungsqualitäten nur mäßig ausfallen.

Beide Lebensmittelmärkte zeichnen sich durch einen attraktiven Marktauftritt aus und erreichen damit eine hohe Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Neben dem unmittelbaren Nahbereich generieren sie ihre Umsätze damit auch aus einem darüber hinausgehenden Einzugsbereich. Ergänzt wird das Lebensmittelangebot innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches um einzelne Ladenhandwerksbetriebe.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Neben den o. g. Anbietern im Hauptzentrum Schwalmtal-Waldniel bestehen im Ortsteil Waldniel noch zwei Nahversorgungsstandorte. Dies sind die Solitärstandorte der Discountmärkte **Lidl** an der Roermonder Straße sowie **Penny** an der Bahnhofstraße. Beide Lebensmitteldiscounter befinden sich in betrieber-typischen Betriebsanlagen.

Das Nahversorgungszentrum im Ortsteil Amern der Gemeinde Schwalmtal erstreckt sich vom Kreuzungsbereich von Hauptstraße und Polmansstraße im Westen entlang der Hauptstraße bis zum Kranenbachcenter im Osten.

Das Nahversorgungszentrum übernimmt die Grundversorgung des Ortsteils Amern sowie der unmittelbar angrenzenden Ortschaften. Das Angebot beschränkt sich überwiegend auf den kurzfristigen Bedarfsbereich. Ergänzt werden die Einzelhandelsbetriebe durch weitere Nutzungen, wie Dienstleister (Sparkasse, Volksbank) und gastronomische Angebote.

Hauptanbieter und Magnetbetriebe des Ortszentrums stellen die Lebensmittelmärkte Rewe und Norma dar. Während die **Norma-Filiale** insbesondere aufgrund ihrer geringen Verkaufsfläche (rd. 450 m²) und der modernisierungsbedürftigen Immobilie nur noch bedingt wettbewerbsfähig ist, verfügt der **Rewe-Markt** über einen modernen und leistungsfähigen Marktauftritt.

Weitere Wettbewerbsstandorte bilden in Schwalmtal ein Verbrauchermarkt des Betreibers **HIT** in Amern und der Discountmarkt **Aldi-Süd** und der Getränkemarkt Dursty am Sonderstandort Schwalmtal in Waldniel.

Stadt Wegberg

Die Wegberger Innenstadt erstreckt sich auf die Hauptstraße, den Rathausplatz, die Bahnhofstraße und die Karmelitergasse. Frequenzstärkste Bereiche innerhalb des Hauptzentrums sind die Straßen Hauptstraße, An der Gracht und die Karmelitergasse, die als Fußgängerzone ausgewiesen sind. Nördliche Begrenzung des Zentrums ist die Kreuzung Bahnhofstraße/ Am Bahnhof, südliche Begrenzung die Fußbachstraße unter Einbezug der Lederfabrik und des Busbahnhofs als langfristige Entwicklungsoptionen. Die Struktur der Geschäfte im zentralen Bereich ist überwiegend kleinteilig.

Das Angebot im Lebensmittelsektor wird lediglich durch wenige kleinteilige Anbieter vorgehalten, sodass die Wegberger Innenstadt nur eine ausschnittsweise Versorgung der umliegenden Wohnbevölkerung sicherstellen kann.

Die Nahversorgung innerhalb der Kernstadt von Wegberg wird insbesondere durch folgende Nahversorgungsmärkte in ca. 8 – 10 km südlicher Entfernung vom Planvorhaben sichergestellt:

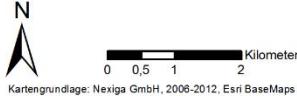
- Innerhalb der Einzelhandelsagglomeration „Am Bahnhof“ wird insbesondere durch einen **Edeka-Supermarkt**, die beiden Lebensmitteldiscountmärkte **Aldi Süd** und **Lidl** sowie einen **dm-Drogeriemarkt** ein umfassendes Nahversorgungsangebot vorgehalten.
- Ergänzt wird das Nahversorgungsangebot durch die beiden Lebensmitteldiscountmärkte **Penny** und **Netto**, die an der Fußbachstraße in kurzer räumlichen Distanz zueinander ansässig sind.
- Darüber hinaus ist ein im Norden der Stadt Wegberg an der Bahnhofstraße gelegener **Hit-Verbrauchermarkt** in der vorliegenden Untersuchung als Wettbewerber des Planvorhabens zu berücksichtigen.

Abbildung 6: Hauptwettbewerber des Planvorhabens



Relevante Wettbewerber

P Projektstandort



Quelle: BBE Handelsberatung GmbH

4.3 Fazit der Wettbewerbsanalyse

Die folgende Tabelle fasst die Verkaufsflächen und Umsatzleistungen der für das Planvorhaben primär wettbewerbsrelevanten Wettbewerber zusammen:

Abbildung 7: Wettbewerbssituation im Untersuchungsgebiet

Standort	Sortiment	Verkaufsfläche*	Umsatz*
		in m ²	in Mio. €
Gemeinde Niederkrüchten, davon		7.380	39,7
■	Nahversorgungszentrum (Netto)	1.050	4,5
■	Integrierte Nahversorgungslage Elmpt (Edeka, Netto)**	2.870	12,1
■	Gewerbegebiet Damm (Aldi Süd, Lidl, dm, trinkgut)	3.460	23,1
Gemeinde Brüggen, davon		5.080	28,1
■	Hauptzentrum (Rewe, Aldi Süd)	2.680	15,7
■	Sonderstandort Borner Straße (Lidl, Rossmann, trinkgut)	2.400	12,4
Gemeinde Schwalmtal, davon		10.450	53,2
■	Hauptzentrum (Edeka, Netto)	2.600	11,2
■	Nahversorgungszentrum Amern (Rewe, Norma)	1.850	7,2
■	Nahversorgungsstandorte Schwalmtal (Lidl, Penny)	1.900	12,1
■	Sonstige Standorte (HIT, Aldi Süd, Dursty)	4.100	22,7
Stadt Wegberg, davon		8.650	46,9
■	Einzelhandelsagglomeration „Am Bahnhof“ (Edeka, Aldi Süd, Lidl, dm)	5.100	31,4
■	Fußbachstraße (Penny, Netto)	1.550	7,2
■	Hit an der Bahnhofstraße	2.000	8,3
Summe		31.560	167,9

* Verkaufsflächen der Lebensmittel- und Drogeriemärkte inkl. Nonfood-Sortimente
 ** unter Berücksichtigung der Erweiterungsplanungen
 Quelle: eigene Erhebungen und Berechnungen; Rundungsdifferenzen möglich

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Die nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren werden in der Gemeinde Niederkrüchten hauptsächlich von den o. g. Lebensmittelanbietern vorgehalten. Das Angebot konzentriert sich auf das Nahversorgungszentrum Niederkrüchten (Netto), die integrierte Nahversorgungslage Elmpt (Edeka, Netto) und das Gewerbegebiet Damm (Aldi Süd, Lidl, dm, trinkgut).

Am Planstandort, der sich innerhalb des einzigen zentralen Versorgungsbereiches des Gemeinde Niederkrüchten befindet, ist mit dem Lebensmitteldiscounter Netto bereits ein strukturprägender Lebensmittelmarkt ansässig.

In der Gemeinde Niederkrüchten liegt unter Berücksichtigung der geplanten Einzelhandelsentwicklungen in der Ortschaft Elmpt die Gesamtverkaufsfläche dieser Anbieter bei rd. 7.380 m², auf der ein jährlicher Umsatz von insgesamt rd. 39,7 Mio. € erwirtschaftet wird. Von dem Gesamtumsatz in Höhe von rd. 39,7 Mio. € entfallen ca. 35,1 Mio. € auf die nahversorgungsrelevanten Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und rd. 4,6 Mio. € auf die sonstigen Sortimente der Nahversorgungsmärkte.

Neben den Hauptwettbewerbern ist weiterhin auf mehrere Anbieter des Lebensmittelhandwerks und Spezialanbieter hinzuweisen, die auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ansässig sind. Da die Anbieter des Lebensmittelhandwerks und die Spezialanbieter jedoch jeweils nur über eine geringe Verkaufsfläche (unter 200 m²) verfügen bzw. nur Ausschnitte des Lebensmittelsortiments führen, sind sie nur nachrangig als Wettbewerber einzustufen.

Eine Gegenüberstellung des in der Gemeinde Niederkrüchten von den Lebensmittel- und Drogeriemärkten erwirtschafteten nahversorgungsrelevanten Umsatzes (rd. 35,1 Mio. €) und des im Gemeindegebiet vorliegenden nahversorgungsrelevanten Nachfragepotenzials (rd. 42,5 Mio. €) ergibt eine Zentralität von rd. 83 %. Dies sagt aus, dass der Gesamtumsatz rd. 17 % unter dem im Gemeindegebiet vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kaufkraftpotenzial liegt und somit per Saldo höhere Kaufkraftabflüsse bei Nahrungs- und Genussmitteln sowie Drogeriewaren (per Saldo rd. 7,4 Mio. €) festzustellen sind.

Das Ausstattungsniveau bei Lebensmittel-Märkten liegt in der Gemeinde Niederkrüchten aktuell mit ca. 0,39 m² Verkaufsfläche je Einwohner im Bundesdurchschnitt (ca. 0,40 m² Verkaufsfläche je Einwohner).⁶ Betriebstypenbezogen verzeichnen die Lebensmitteldiscountmärkte einen hohen Flächenbesatz, während die Ausstattung mit Vollsortiment-Verkaufsflächen unterdurchschnittlich ist.

Mit dem Planvorhaben kann somit für die Gemeinde Niederkrüchten eine Verbesserung der Ausstattung im Lebensmittelvollsortiment und der wohnungsnahen Versorgung erreicht werden. So würde mit der Realisierung des Rewe-Planvorhabens der Flächenbesatz bei Vollsortimentern auf ca. 3.400 m² bzw. 0,22 m²/ Einwohner ansteigen und das Ausstattungsniveau bei Vollsortimentern nach der Realisierung des Planvorhabens in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen.

⁶ Ohne Ladenhandwerk, Fachgeschäfte, Getränkemärkte

Abbildung 8: Lebensmittelangebot der Gemeinde Niederkrüchten nach Betriebsformen

Vertriebstypen	Gemeinde Niederkrüchten (15.241 EW)		Bundesdurchschnitt (82.176.000 EW)	
	VKF in m ^{2*}	Arealität in VKF m ² /EW	VKF in Mio. m ²	Arealität in VKF m ² /EW
Vollsortimenter	1.800	0,12	20,6	0,25
Discounter	4.170	0,27	12,5	0,15
Summe	5.970	0,39	33,1	0,40

* Gesamtverkaufsfläche inkl. Randsortimente und unter Berücksichtigung der Erweiterungsvorhaben in Elmpf
Quelle: EHI Handelsdaten (Stand: 2016), BBE-Berechnungen 2018 (Rundungsdifferenzen möglich)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Kaufkraftabflüsse aus dem Niederkrüchtener Gemeindegebiet und aufgrund ausgeprägter Pendlerbeziehungen mit den Umlandkommunen sind neben den Lebensmittelmärkten in der Gemeinde Niederkrüchten zudem insbesondere die nächstgelegenen Lebensmittelmärkte in der Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg wettbewerbsrelevant.

Da in den Nachbarkommunen jeweils eigene, marktgerechte Versorgungsstrukturen in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten vorzufinden sind, ist auch für den Realisierungsfall des Planvorhabens keine (wesentliche) Orientierung der dort lebenden Bevölkerung auf die Angebotsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erwarten. Vielmehr bedingt die vorab dargestellte, überörtliche Wettbewerbssituation für die in Niederkrüchten geplante Einzelhandelsentwicklung einen hohen Konkurrenzdruck und ein klar abgegrenztes Marktgebiet, das sich im Wesentlichen auf Teile des Gemeindegebietes Niederkrüchten beschränken wird.

5 Nachfrageanalyse - Einzugsgebiet und Kaufkraftbindung

5.1 Einzugsgebiet des Planvorhabens

Das Einzugsgebiet umfasst den Raum, in dem die Verbraucher überwiegend bzw. zu großen Teilen das Planvorhaben aufsuchen werden. Es stellt damit das Gebiet dar, in dem das Planvorhaben eine hohe Versorgungsbedeutung übernehmen wird.

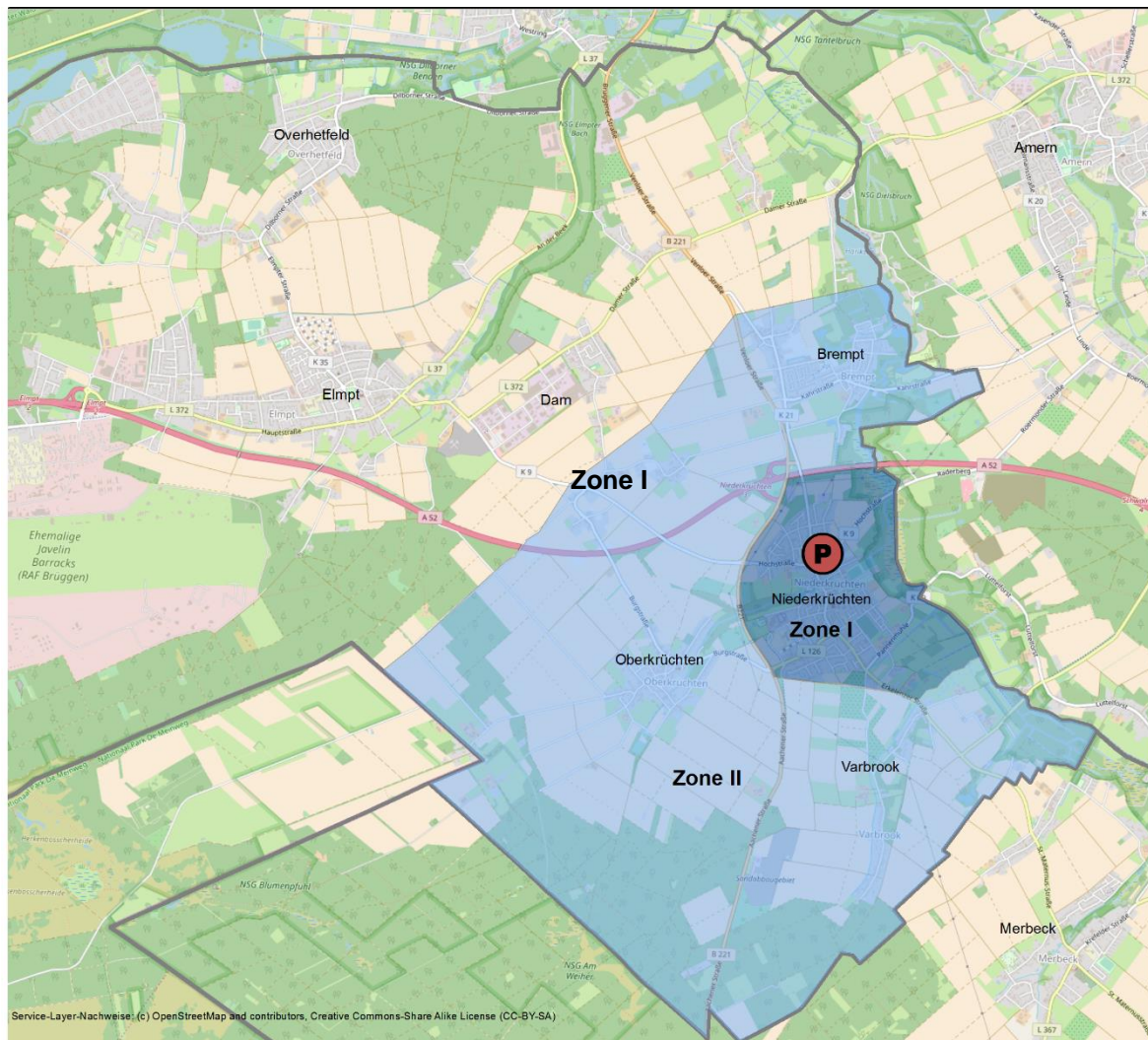
Das Einzugsgebiet für das Untersuchungsobjekt wird unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bestimmt. Dabei sind für die Einkaufsorientierung der Bevölkerung grundsätzlich folgende Faktoren von Bedeutung:

- die Häufigkeit der Bedarfsdeckung im geplanten Sortimentsbereich
- der vom Verbraucher in der Regel akzeptierte Zeit- und Wegeaufwand⁷
- die projektrelevante Wettbewerbssituation, wie z. B. die Entfernung und die Attraktivität der relevanten Anbieter im engeren und weiteren Standortumfeld
- die Attraktivität des Projektvorhabens, die u. a. durch die Dimensionierung, die Leistungsfähigkeit und den Bekanntheitsgrad des Betreibers bestimmt wird
- die Qualität des Projektstandortes, die u. a. die verkehrliche Erreichbarkeit, die Lage zu Siedlungsschwerpunkten sowie ggf. Agglomerationseffekte umfasst
- Barrierewirkungen, ausgehend von den topographischen, infrastrukturellen oder baulichen Gegebenheiten
- traditionelle Einkaufsorientierungen der Bevölkerung
- die zentralörtliche Funktion der Gemeinde.

Ein Einzugsgebiet ist grundsätzlich nicht als statisches Gebilde anzusehen, sondern vielmehr als modellhafte Abbildung eines Teilraumes, aus dem potenziell der wesentliche Kundenanteil eines Betriebes/ Standortverbundes stammt. Darüber hinaus können diffuse Zuflüsse von außerhalb erwartet werden.

⁷ Mit zunehmender Häufigkeit der Bedarfsdeckung und abnehmendem spezifischen Wert des nachgefragten Gutes nimmt der zum Einkauf akzeptierte Zeitaufwand ab. Demzufolge sind bei einem Angebot der Grundversorgung die Aktionsradien räumlich enger als bei Angeboten des längerfristigen Bedarfsbereichs (z. B. Möbelsortiment).

Abbildung 9: Einzugsgebiet des Planvorhabens

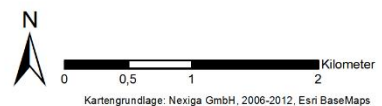


Einzugsgebiet

Zone

- I
- II

P Projektstandort



Quelle: eigene Darstellung

Vor allem aufgrund bestehender Wettbewerbsstrukturen, der Lage des Planvorhabens, zu erwartender Agglomerationseffekte, des Bevölkerungspotenzials im Standortumfeld und der Versorgungsfunktion des Planvorhabens lässt sich ein Einzugsgebiet mit zwei Zonen unterschiedlicher Einkaufsintensitäten abgrenzen:

- **Zone I:** Dem Einzugsgebiet des Planvorhabens ist die Ortschaft Niederkrüchten, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, als Kerneinzugsgebiet zuzuordnen. Hier leben aktuell ca. 2.840 Einwohner.
- **Zone II:** Aufgrund der Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation ist davon auszugehen, dass der geplante Supermarkt ein erweitertes Einzugsgebiet erreichen kann. Dieses umfasst die nächstgelegenen Ortschaften von Niederkrüchten, die über keinen eigenen Lebensmittelmarkt verfügen. Hierzu zählen Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook, Brempt, Gützenrath, Boscherhausen, Birth, Oberkrüchten mit zusammen rd. 3.380 Einwohnern.

Damit umfasst das Einzugsgebiet (siehe vorstehende Abbildung) ein **Bevölkerungspotenzial von insgesamt rd. 6.220 Einwohnern**.

Über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinaus sind in nachgeordnetem Maße zusätzlich Kunden von außerhalb zu erwarten. Dazu gehören v. a. Einwohner aus dem restlichen Gemeindegebiet von Niederkrüchten und aus den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarkommunen sowie Berufspendler aus dem erweiterten Umland und Durchreisende. Diese werden im weiteren Verlauf der Untersuchung als sog. „diffuse Umsatzzuflüsse“ berücksichtigt.

Da sich die Kaufkraftabschöpfung außerhalb des Einzugsgebiets auf einen vergleichsweise großen Raum bezieht, und die Kaufkraftabschöpfung hier so gering ist, dass diese nicht mehr exakt für diese Herkunftsgebiete prognostiziert werden kann, sind die Wohnorte dieser Kundengruppen nicht mehr zum Einzugsgebiet des Planvorhabens zu zählen.

5.2 Relevantes Nachfragevolumen im prognostizierten Einzugsgebiet

Das vorhabenrelevante Kaufkraftvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet mit dem statistisch ermittelten Pro-Kopf-Ausgabebetrag von aktuell ca. 2.737 € für nahversorgungsrelevante Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren)⁸, gewichtet mit der gemein-despezifischen Kaufkraftkennziffer.

Die Höhe der Kaufkraftkennziffer wird durch die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung bestimmt. Die Kennziffer stellt unabhängig von der Gemeindegröße das Verhältnis des in einer Kommune verfügbaren Nettoeinkommens zum Gesamteinkommen in Deutschland dar, welches für Ausgaben im Einzelhandel zur Verfügung steht. Die Kaufkraftkennziffer in der Gemeinde Niederkrüchten liegt bei 102,1 und somit leicht über dem Bundesdurchschnitt (= 100,0).⁹

⁸ Quelle: BBE/ IFH-Verbrauchsausgaben 2018

⁹ Quelle: MB-Research, Kaufkraft nach Sortimenten 2018

Unter Berücksichtigung der erläuterten Parameter steht im abgegrenzten Einzugsgebiet ein Kaufkraftvolumen in Höhe von ca. 17,4 Mio. € im Jahr für die nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren zur Verfügung.

Abbildung 10: Kaufkraftpotenziale im Einzugsgebiet in den projektrelevanten Sortimenten

Einzugsgebiet	Kaufkraft
	in Mio. €
Zone I	7,9
Zone II	9,5
Summe	17,4

Quelle: eigene Berechnungen unter Verwendung MB-Research-Kaufkraftkennzahlen für Sortimente 2018; Werte gerundet.

5.3 Prognose der Marktanteile und Umsatzleistung des Planvorhabens

Die Einschätzung der durch die Ansiedlung des Planvorhabens zu erwartenden Umsätze bildet die Voraussetzung für die Bestimmung der zu erwartenden Umsatzumlenkungen und der hierdurch möglicherweise hervorgerufenen städtebaulichen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Wettbewerbsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und im weiteren Umland wird die zu erwartende Umsatzleistung des geplanten Einzelhandelsbetriebes ermittelt.

Die Umsatzerwartung des Planvorhabens hängt zunächst von der Verkaufsflächengröße und von der Sortimentsaufteilung ab. Hinzu kommen aber auch die Gesamtattraktivität des Standortes sowie die standortbezogene Wettbewerbsintensität.

Der Umsatzprognose des Planvorhabens liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Umsatz des Planvorhabens wird unter Berücksichtigung zu erwartender Agglomerationseffekte aufgrund der Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten prognostiziert.
- Ausgehend von der Annahme, dass mit dem Vorhaben ein leistungsfähiger und attraktiver Supermarkt realisiert werden soll, wurden für den projektierten Nutzer überdurchschnittliche Flächenleistungen angenommen. Somit wird eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

In der folgenden Tabelle sind der Umsatz und die maximal erzielbare Kaufkraftbindungsquote für die nahversorgungsrelevanten Sortimente des geplanten **Supermarktes** im Einzugsgebiet dargestellt.

Die BBE-Gutachter gehen davon aus, dass der geplante **Rewe-Supermarkt** mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche unter Berücksichtigung der Standortqualität, der Angebotssituation sowie des im Nahbereich vor-

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

handenen Bevölkerungspotenzials eine Umsatzleistung von max. 6,6 Mio. € erzielen wird. Auf das nahversorgungsrelevante Kernsortiment entfallen hiervon rd. 6,0 Mio. € und auf die Randsortimente rd. 0,6 Mio. €.

Nach gutachterlicher Einschätzung kann der geplante Supermarkt hierbei max. 30 % der in der Ortschaft Niederkrüchten (Zone I) vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kaufkraft binden (rd. 2,3 Mio. €). Damit resultiert der zu erwartende Umsatz vor allem aus einer Kaufkraftbindung im näheren Umfeld des Planvorhabens. Darüber hinaus wird der geplante Supermarkt weitere rd. 2,4 Mio. € mit Kunden aus dem weiteren Einzugsgebiet (Zone II) generieren. Somit wird das Planvorhaben mit insgesamt rd. 4,8 Mio. € den Großteil (rd. 80 %) seines nahversorgungsrelevanten Umsatzes mit Kunden aus dem Einzugsgebiet generieren. Mit einem Marktanteil von bis zu 27 % wird das Planvorhaben eine wichtige nahversorgungsbezogene Bedeutung für die Bevölkerung im Einzugsgebiet übernehmen.

Darüber hinaus werden ca. 20 % (ca. 1,3 Mio. €) des Umsatzes als (diffuse) Streuumsätze durch Kunden von außerhalb des Einzugsgebietes, insbesondere aus dem weiteren Gemeindegebiet von Niederkrüchten sowie aus den angrenzenden Siedlungsbereichen der Nachbarkommunen zufließen.

Der geplante Supermarkt mit ca. 1.600 m² Verkaufsfläche und einer zu erwartenden Umsatzleistung von ca. 6,6 Mio. € erreicht somit voraussichtlich eine Flächenproduktivität von ca. 4.130 € je m² Verkaufsfläche. Nach eigener Prognose kann der geplante Supermarkt somit einen Umsatz generieren, der über dem Durchschnitt des Rewe-Filialnetzes liegen wird. So erreichen Rewe-Supermärkte in Deutschland eine durchschnittliche Flächenproduktivität von ca. 4.020 € je m² Verkaufsfläche und einen Durchschnittsumsatz von ca. 6,1 Mio. €.¹⁰

Abbildung 11: Prognose der Umsatzherkunft für den geplanten Supermarkt

Umsatzherkunft	relevantes Kaufkraftvolumen	erwartete Bindungsquoten	Umsatzerwartung
	in Mio. €	in %	in Mio. €
Einzugsgebiet, davon:	17,4	27	4,7
■ Zone I	7,9	30	2,3
■ Zone II	9,5	25	2,4
Diffuse Zuflüsse	./.	./.	1,3
Nahversorgungsrelevante Kernsortimente gesamt I	./.	./	6,0
Nonfood-Sortimente	./.	./.	0,6
Planvorhaben gesamt	./.	./.	6,6

Quelle: BBE-Berechnungen, Rundungsdifferenzen möglich

¹⁰ Vgl. Hahn-Gruppe, Retail Real Estate Report – Germany 2017/ 2018

6 Umsatzumverteilungseffekte

Im vorherigen Abschnitt wurden die Umsätze und Abschöpfungsquoten im Einzugsgebiet des Vorhabens prognostiziert und somit dargelegt, welche Versorgungsbedeutung das Planvorhaben übernehmen kann.

Im Hinblick auf die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen ist der zu erwartende Umsatz der Projektplanung als maßgebliche Bewertungsgröße heranzuziehen, der Auslöser für Veränderungen von Kaufkraftströmen und in deren Folge für Auswirkungen auf bestehende Angebotsstrukturen sein kann.

Ausgehend vom Status quo werden die Veränderungen der Kaufkraftströme im Rahmen einer Kaufkraftstrom-Modellrechnung simuliert. Das Prognosemodell berücksichtigt folgende Faktoren:

- Einwohnerzahlen und einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Einzugsgebiet,
- Zeitdistanzen im Einkaufsverkehr zwischen den Kundenwohnorten im Untersuchungsgebiet und den relevanten Wettbewerbsstandorten,
- Standorte, Dimension und Attraktivität der relevanten Wettbewerber,
- Agglomerationseffekte innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten.

Auf der Basis dieses Prognosemodells können Aussagen darüber getroffen werden, welche Standorte bei Realisierung des Planvorhabens in welchem Umfang durch Umsatzeinbußen betroffen sein werden.

Im Rahmen der Prognose ist vorauszusetzen, dass der Umsatz, der im Realisierungsfall am Planstandort gebunden wird, zwangsläufig Anbietern an anderer Stelle verloren geht. Denn weder ein erweiterter noch ein neuer Anbieter vergrößert den verfügbaren "Kaufkraftkuchen", sondern sorgt lediglich für eine räumliche Umverteilung des Umsatzes. Dies ist grundsätzlich als ein rechtlich tolerierbarer Wettbewerbseffekt anzusehen; sollten aber die vom Vorhaben induzierte Umsatzverlagerung dazu führen, dass andere zentrale Versorgungsbereiche unzumutbar beeinträchtigt werden, könnten sich dadurch schädliche bzw. negative Auswirkungen ergeben und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage gestellt werden.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Umsatzverlagerungseffekte werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Die durch die Einzelhandelsplanung hervorgerufenen Umsatzverlagerungen gehen in erster Linie zu Lasten derjenigen Wettbewerber, die eine vergleichbare Marktpositionierung und Angebotsausrichtung aufweisen. Dies bedeutet, dass als Hauptwettbewerber des Planvorhabens in erster Linie größere Lebensmittelmärkte – insbesondere Supermärkte – anzusehen sind.
- Mit zunehmender Entfernung des Projektstandortes nimmt die Stärke der Umsatzverlagerungseffekte ab. Dies bedeutet, dass Einzelhandelsbetriebe im näheren Umfeld des Projektstandortes stärker von Umsatzverlagerungen betroffen sind als weiter entfernt gelegene Einzelhandelsbetriebe.

Dieser Annahme liegt der Erfahrungswert zugrunde, dass für den Verbraucher die Attraktivität von Einzelhandelsbetrieben mit zunehmender Zeitdistanz und dem hiermit verbundenen steigenden Zeit- und Kostenaufwand geringer wird. Die Zeitdistanzempfindlichkeit der einzelnen Sortimente

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

ist jedoch unterschiedlich und wird wesentlich durch den Warenwert und die Häufigkeit der Nachfrage bestimmt.

So weisen insbesondere Güter des täglichen Bedarfs - wie z. B. Lebensmittel und Drogeriewaren - aufgrund des relativ niedrigen Warenwertes sowie der vergleichsweise hohen Einkaufsfrequenz eine hohe Zeitdistanzempfindlichkeit auf. Die Folge hiervon ist, dass bereits nach relativ geringer Zeitdistanz die Nachfrage nach diesen Gütern deutlich abnimmt.

Das eingesetzte Prognosemodell wurde bereits in zahlreichen Praxissituationen erprobt und verfeinert, sodass es zur Abschätzung der Auswirkungen von Einzelhandel auf die Kaufkraftbindung und die Wettbewerbssituation im Untersuchungsgebiet geeignet erscheint.

Mit der Realisierung des Planvorhabens ist am Standort ein Umsatz von insgesamt max. 6,6 Mio. € zu erwarten. Nach Sortimenten entfallen hiervon rd. 6,0 Mio. € auf die nahversorgungsrelevanten Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren und rd. 0,6 Mio. € auf die sonstigen Sortimente des geplanten Supermarktes.

Die vorstehenden Annahmen haben im Hinblick auf das Ansiedlungsvorhaben in der Gemeinde Niederkrüchten und den daraus zu erwartenden Umsatzverlagerungen folgende Konsequenzen:

Umverteilung in der Gemeinde Niederkrüchten

Das Planvorhaben wird mit ca. 3,1 Mio. € einen Großteil seines Umsatzes durch Umsatzzumlenkungen gegenüber den projektrelevanten Anbietern von Lebensmitteln und Drogeriewaren innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten generieren.

Hierbei werden aufgrund der Nähe zum Planvorhaben von den Wettbewerbseffekten die Anbieter innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Niederkrüchten mit einer Umverteilung von rd. 8 % des derzeitigen Umsatzes (max. 0,4 Mio. €) betroffen sein. Dort ist – ebenso wie das Planvorhaben – ein Netto-Lebensmitteldiscountmarkt ansässig. Somit wird davon ausgegangen, dass der Rewe-Supermarkt zukünftig eine Einkaufsalternative innerhalb des Zentrums darstellen wird und bisher auf den Netto-Markt orientierte Kunden künftig teilweise auch den neuen Supermarkt aufsuchen werden.

Ebenfalls von Umverteilungseffekten betroffen sein werden die in der integrierte Nahversorgungslage Elmpf und im Gewerbegebiet Damm ansässigen Wettbewerber. Hier bewegen sich die Umverteilungsquoten mit max. 9 % (ca. 1,1 Mio. €) bzw. 7 % (ca. 1,6 Mio. €) des derzeitigen Umsatzes ebenfalls auf einem höheren Niveau.

Umverteilung außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten

Wie im Rahmen der Wettbewerbsanalyse aufgezeigt wurde, können die in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Nahversorgungsmärkte bei einem Umsatz von insgesamt rd. 35,1 Mio. € bei Nahrungs- und Genussmitteln und Drogeriewaren lediglich 83 % des verfügbaren Kaufkraftpotenzials (ca. 42,5 Mio. €) binden. Da rd. 17 % des Kaufkraftpotenzials (rd. 7,41 Mio. €) nicht vor-Ort gebunden werden können, ist davon auszugehen, dass die Einwohner ihre Nachfrage nach Nahrungs- und Genussmitteln sowie Drogeriewaren zu einem größeren Teil außerhalb des Gemeindegebietes decken.

Abbildung 12: Umverteilungseffekte des Planvorhabens

Zentraler Versorgungsbereich/ Standorte	Derzeitiger Wettbewerbsumsatz ¹		Umsatzumverteilung	
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	%
Gemeinde Niederkrüchten, davon	39,7	3,1	8	
■ Nahversorgungszentrum (Netto)	4,5	0,4	8	
■ Integrierte Nahversorgungslage Elmpt (Edeka, Netto) ²	12,1	1,1	9	
■ Gewerbegebiet Damm (Aldi Süd, Lidl, dm, trinkgut)	23,1	1,6	7	
Gemeinde Brüggen, davon	28,1	1,0	4	
■ Hauptzentrum (Rewe, Aldi Süd)	15,7	0,8	5	
■ Sonderstandort Borner Straße (Lidl, Rossmann, trinkgut)	12,4	0,2	2	
Gemeinde Schwalmtal, davon	53,2	1,5	3	
■ Hauptzentrum (Edeka, Netto)	11,2	0,3	3	
■ Nahversorgungszentrum Amern (Rewe, Norma)	7,2	0,4	6	
■ Nahversorgungsstandorte Schwalmtal (Lidl, Penny)	12,1	0,2	2	
■ Sonstige Standorte (HIT, Aldi Süd, Dursty)	22,7	0,6	3	
Stadt Wegberg, davon	46,9	0,7	1	
■ Einzelhandelsagglomeration „Am Bahnhof“ (Edeka, Aldi Süd, Lidl, dm)	31,4	0,4	1	
■ Fußbachstraße (Penny, Netto)	7,2	0,1	1	
■ Hit an der Bahnhofstraße	8,3	0,2	2	
Untersuchungsraum gesamt	167,9	6,3	4	
Diffuse Umverteilung (sonstige Betriebe/ Standorte)	./.	0,3	./.	
Umverteilungseffekte insgesamt	./.	6,6	./.	

² Lebensmittel- und Drogeriemärkte (inkl. Nonfood-Sortimente) unter Berücksichtigung der Erweiterungsplanungen
Quelle: BBE-Berechnungen 2018

Da Kaufkraftabflüsse aus der Gemeinde Niederkrüchten insbesondere durch die Angebotsstrukturen in den Nachbarkommunen generiert werden, sind hier ebenfalls quantifizierbare Wettbewerbswirkungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird das Planvorhaben ca. 3,5 Mio. € seines Umsatzes durch Umverteilungen außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten erwirtschaften.

Mit Umsatzumverteilungsquoten zwischen insgesamt 1 % und 4 % des derzeitigen Umsatzes wird das Planvorhaben Wettbewerbswirkungen gegenüber Lebensmittel- und Drogeriemärkten in den Nachbar-

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

kommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg auslösen. Damit liegen die Umverteilungsquoten auf einem so niedrigen Niveau, das eine Existenzgefährdung dieser Marktteilnehmer ausgeschlossen werden kann.

Auch bei einer Unterscheidung nach Lagen sind außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten nur vergleichsweise niedrige Umverteilungsquoten zu erwarten. Hierbei werden sich die Umverteilungsquoten selbst bei einer einzelbetrieblichen Betrachtung gegenüber jedem Anbieter deutlich unterhalb des Schwellenwertes für mögliche negative städtebauliche Effekte von rd. 10 % Umsatzumverteilung bewegen.

7 Auswirkungen des Vorhabens auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung

Für die städtebauliche Bewertung des Planvorhabens ist im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO entscheidend, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsbereiche in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden oder die Nahversorgung in Wohngebieten nachteilig beeinflusst wird. Diese negativen Auswirkungen wären zu unterstellen, wenn infolge des Planvorhabens solche Betriebe geschlossen werden, die für die Funktionsfähigkeit bestehender Versorgungszentren bzw. der wohnungsnahe Versorgung wichtig sind, ohne dass adäquate Nachnutzungen realisiert werden können. Die Entwicklungsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen wäre dann beeinträchtigt, wenn bei Realisierung der Projektplanung die Chancen bestehender Betriebe zur Anpassung an Marktentwicklungen oder die Entwicklungschancen zum Ausbau zentraler Versorgungsbereiche eingeschränkt würden.

Städtebaulich relevante Auswirkungen liegen somit regelmäßig dann vor, wenn

- die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, da infolge eines Planvorhabens flächendeckende Geschäftsaufgaben bzw. Aufgaben von strukturprägenden Betrieben in zentralen Versorgungsbereichen bzw. an wohnungsnahen Standorten zu befürchten sind, bzw.
- das Planvorhaben zu Leerständen und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche führt und
- das Planvorhaben (geplante) Ansiedlungen in zentralen Versorgungsbereichen verhindern könnte.

Die BBE Handelsberatung GmbH vertritt die gutachterliche Einschätzung, dass infolge der in Niederkrüchten auf dem Grundstück Hochstraße 79 geplanten Ansiedlung eines Rewe-Supermarktes keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in umliegenden Städten und Gemeinden gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Folgende Gründe sprechen zusammenfassend für diese Einschätzung:

- Für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen ist von Bedeutung, dass das Planvorhaben einen Nahversorgungsbetrieb in einer mittlerweile marktüblichen Größe (ca. 1.600 m² VKF) darstellt. Neben den nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren werden nur in untergeordnetem Umfang sonstige Nonfood-Sortimente angeboten.
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich eine städtebauliche Besonderheit dadurch ergibt, dass das Planvorhaben dem einzigen im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten) zugeordnet ist.
Die Ansiedlung eines großflächigen Supermarktes ist demnach mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Niederkrüchten vereinbar und trägt somit zur Sicherung und Stärkung der Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs bei.
- Wie vorab dargestellt, werden sich die größten Wettbewerbswirkungen gegenüber den nächstgelegenen Wettbewerbern, die eine vergleichbare Marktpositionierung und Angebotsausrichtung aufweisen, einstellen. Als Hauptwettbewerber, die im Falle der Ansiedlung eines Rewe-Super-

marktes am stärksten von Umsatzverlusten betroffen wären, sind die größeren Lebensmittelmärkte und dabei insbesondere die Supermärkte in der Gemeinde Niederkrüchten sowie in den Nachbarkommunen Brüggem, Schwalmtal und Wegberg zu bewerten.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Umsatzzumlenkungen bewegen sich durchweg auf einem Niveau, bei dem Gefährdungen einzelner Wettbewerbsbetriebe ausgeschlossen werden können.

- Wie oben dargestellt, ist für die städtebauliche Bewertung des Ansiedlungsvorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zunächst entscheidend, ob durch die induzierten Umsatzzverlagerungseffekte **zentrale Versorgungsbereiche** in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden.

Innerhalb des **Nahversorgungszentrums Niederkrüchten**, in dem sich auch das Planvorhaben befindet, ist zu erwarten, dass ein Teil des Mehrumsatzes durch Umsatzzumverteilungen gegenüber den hier ansässigen Betrieben generiert wird. Hierbei ist eine Umverteilungsquote von max. 8 % des derzeitigen Umsatzes (max. 0,4 Mio. €) zu erwarten. Der Hauptwettbewerber innerhalb dieses zentralen Versorgungsbereiches ist der Lebensmitteldiscountmarkt Netto. Darüber hinaus sind nur marginale Wettbewerbswirkungen gegenüber sonstigen Anbietern, die Sortimentsüberschneidungen mit dem Planvorhaben aufweisen, zu erwarten.

Bei der Bewertung der Umverteilungsquote ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Netto-Lebensmitteldiscountmarkt um einen modernen und leistungsstarken Lebensmittelmarkt handelt, der im Vergleich zum Bundesdurchschnitt über eine hohe Flächenleistung verfügen dürfte. Somit bestehen für den Netto-Markt sowohl baulich als auch betriebswirtschaftlich gute Rahmenbedingungen, sodass auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der vorhandene Lebensmittelmarkt auch nach Realisierung des Planvorhabens erhalten bleibt.

Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ist in diesem Zusammenhang zudem zu betonen, dass trotz einer zu erwartenden Umsatzzumverteilung gegenüber dem bereits im zentralen Versorgungsbereich ansässigen strukturprägenden Nahversorgungsbetrieb davon auszugehen ist, dass die Umsatzleistung des Zentrums insgesamt deutlich angehoben werden kann. Somit werden mit der Realisierung des Planvorhabens die Versorgungsfunktionen des Standortbereiches einen deutlichen Attraktivitätsschub erhalten. Dieser Attraktivitätsschub lässt sich u. a. mit einem Umsatzzuwachs von bis zu 6,2 Mio. € belegen.

Darüber hinaus befinden sich mit dem Hauptzentrum der Gemeinde Brüggem, dem Hauptzentrum der Gemeinde Schwalmtal und dem Nahversorgungszentrum Amern-Schwalmtal drei weitere zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsgebiet, in denen jeweils zwei strukturprägende Lebensmittelmärkte als Wettbewerber des Planvorhabens ansässig sind. Mit Umverteilungsquoten zwischen max. 3 und 5 % des derzeitigen Umsatzes werden die in diesem zentralen Versorgungsbereichen ansässigen Lebensmittelmärkte nur von geringen Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Somit sind auch keine städtebaulich negativen Folgen für diesen zentralen Versorgungsbereich zu erwarten.

Das kleinteilige Angebot im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Wegberg wird nur in so geringem Maße von Wettbewerbsverschärfungen betroffen sein, dass keine städtebaulich negativen Folgen für diesen zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes bewegen sich die Umsatzzumverteilungsquoten gegenüber zentralen Versorgungsbereichen in einer Größenordnung, bei der mögliche negative Auswirkungen grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei sind maximal marginale Umverteilungsquoten zu

erwarten. Eine Existenzgefährdung von Lebensmittelmärkten in sonstigen zentralen Versorgungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes kann somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Neben der Frage, ob durch die induzierten Umsatzverlagerungseffekte zentrale Versorgungsgebiete in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden, ist zudem entscheidend, ob die **wohnungsnahe Versorgung** in Wohngebieten in der Gemeinde Niederkrüchten oder in Nachbarkommunen gefährdet wird. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Nahversorgungsmärkte zu betrachten, die sich an siedlungsintegrierten Standorten befinden und deshalb eine besondere Bedeutung für die fußläufige Nahversorgung haben.

Im sonstigen Gemeindegebiet von Niederkrüchten werden mit max. 9 % des derzeitigen Umsatzes die Wettbewerber in der integrierten Nahversorgungslage Elmpt und mit bis zu 7 % des derzeitigen Umsatzes die Nahversorgungsmärkte innerhalb des Gewerbegebietes Damm von Wettbewerbswirkungen betroffen sein. Somit bewegen sich die Wettbewerbswirkungen auch im übrigen Gemeindegebiet von Niederkrüchten auf vergleichsweise hohem Niveau.

Innerhalb der integrierten Nahversorgungslage Elmpt richten sich die Wettbewerbswirkungen insbesondere gegenüber einem Edeka-Supermarkt und einem Netto-Lebensmitteldiscountmarkt. Da davon auszugehen ist, dass sich die Auswirkungen der Umsatzumverlagerung der Supermarkt-Ansiedlung in erster Linie auf Anbieter des desgleichen Betriebstyps (in diesem Fall Supermärkte) beziehen werden, ist von diesen Wettbewerbseffekten insbesondere der Edeka-Supermarkt betroffen. Beide Märkte planen eine Erweiterung und Modernisierung, sodass es sich hierbei spätestens nach Realisierung dieser Planungen um moderne und leistungsfähige Lebensmittelmärkte handeln wird, bei denen eine Betriebsgefährdung im Zuge der Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Gewerbegebietes Damm wären v. a. die beiden hier ansässigen Lebensmitteldiscountmärkte Aldi Süd und Lidl von einer Wettbewerbsverschärfung durch das Planvorhaben betroffen.

Bei der Bewertung der Umverteilungsquote ist zu berücksichtigen, dass die oben genannten Lebensmittelmärkte insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitig ausbaufähigen Nahversorgungssituation in der Gemeinde Niederkrüchten und der jeweiligen Standortrahmenbedingungen über dem Bundesdurchschnitt liegende Flächenleistungen erreichen.

Nach Realisierung des Planvorhabens werden diese Lebensmittelmärkte immer noch Flächenproduktivitäten erzielen können, die mindestens im Durchschnitt der jeweiligen Filialnetze liegen.

Somit lässt sich festhalten, dass für die Lebensmittelmärkte an sonstigen Standorten der Gemeinde Niederkrüchten sowohl baulich als auch betriebswirtschaftlich gute Rahmenbedingungen bestehen, sodass auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsentwicklung in Niederkrüchten davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Lebensmittelmärkte auch nach Realisierung des Planvorhabens erhalten bleiben.

In der übergemeindlichen Betrachtung werden sich die Umsatzumverteilungen auf eine größere Zahl von Betrieben bzw. Standorten v. a. in den Nachbarkommunen Brüggen, Schwalmtal und Wegberg beziehen. Eine Gefährdung dieser Wettbewerbsstandorte kann aufgrund der zu erwartenden Umverteilungsquoten von max. 4 % des derzeitigen Umsatzes allerdings insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund der Höhe der Umverteilung sowie der räumlichen Strukturen können negative städtebauliche Auswirkungen auf die wohnungsnahen Versorgungsstrukturen in der Gemeinde Niederkrüchten und in den Umlandkommunen somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass im Falle der in der Gemeinde Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Rewe-Supermarktes die prognostizierten Umsatzverlagerungen keine Größenordnungen erreichen, die mehr als unwesentliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnaher Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten und den Nachbarkommunen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erwarten lassen.

8 Einordnung des Vorhabens in die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen bestehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen.

- **6.5-1 Ziel:** Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ errichtet werden.
- **6.5-2 Ziel:** Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden (Ziel).

Welche Sortimente als zentrenrelevant gelten, regeln die Gemeinden über ortstypische Sortimentslisten. Bei der Festlegung der Liste sind so genannte „zentrenrelevante Leitsortimente“ zu beachten.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) dürfen ausnahmsweise auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen realisiert werden. Dazu ist nachzuweisen, dass eine Errichtung in integrierter Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich ist, die Bauleitplanung der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- **6.5-3 Ziel:** Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigen.

Diese landesplanerischen Zielvorgaben sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch in allen Bauleitplanverfahren für großflächige Einzelhandelsvorhaben zu beachten. Im Einzelnen kommt ein Abgleich der projektrelevanten landesplanerischen Ziele mit dem Planvorhaben zu folgenden Ergebnissen:

- Zu 6.5-1 Ziel: Der Regionalplan stellt für den Planstandort einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar.
- Zu 6.5-2 Ziel: Der Planstandort ist einem zentralen Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum Niederkrüchten) zugeordnet, der insbesondere für die Ortschaft Niederkrüchten und angrenzende Ortschaften wichtige (Nah-) Versorgungsfunktionen übernimmt.

Die geplanten Sortimente sind überwiegend als nahversorgungsrelevant zu klassifizieren. Das Planvorhaben dient im Wesentlichen der Versorgung der Niederkrüchtener Bevölkerung.

- zu 6.5-3 Ziel: Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger Innenstädte/ Ortskerne der Umlandgemeinden und deren Entwicklungsfähigkeit zu erwarten sind. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit durch das Vorhaben ebenfalls eingehalten.

Das Planvorhaben beachtet somit die Ziele der Landesplanung.

9 Fazit der Auswirkungsanalyse

Die vorstehenden Ausführungen und Darstellungen zeigen auf, dass infolge der in der Gemeinde Niederkrüchten geplanten Ansiedlung eines Supermarktes keine städtebaulich oder raumordnerisch relevanten, beeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Beurteilung beruht im Wesentlichen auf folgenden Punkten:

- In der Gemeinde Niederkrüchten ist auf dem Grundstück Hochstraße 79 die Ansiedlung eines Supermarktes mit rd. 1.600 m² Verkaufsfläche geplant.
- Das Einzugsgebiet des Planvorhabens umfasst im Wesentlichen die Ortschaft Niederkrüchten. Aufgrund der Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation ist davon auszugehen, dass der geplante Supermarkt zudem ein erweitertes Einzugsgebiet erreichen kann, welches sich auf die dem Planvorhaben nächstgelegenen Ortschaften von Niederkrüchten bezieht. Das Einzugsgebiet umfasst ein Bevölkerungspotenzial von insgesamt rd. 6.220 Einwohnern.

Über das abgegrenzte Einzugsgebiet hinaus sind in nachgeordnetem Maße zusätzlich Kunden von außerhalb zu erwarten. Dazu gehören v. a. Berufspendler aus dem erweiterten Umland.

In den nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren steht im Einzugsgebiet ein Kaufkraftvolumen in Höhe von insgesamt ca. 17,4 Mio. € im Jahr zur Verfügung.

- Das Planvorhaben wird einen Gesamtumsatz von max. 6,6 Mio. € erzielen. Davon entfallen rd. 6,0 Mio. € auf die Kernsortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und rd. 0,6 Mio. € auf die sonstigen Sortimente des projektierten Einzelhandelsbetriebes.

Der zu erwartende Umsatz resultiert zum überwiegenden Teil aus der Bindung der im Einzugsgebiet verfügbaren Kaufkraft.

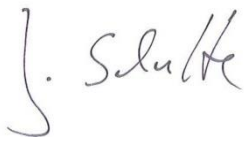
- Hauptwettbewerber des Planvorhabens sind in erster Linie die strukturprägenden projektrelevanten Einzelhandelsbetriebe, d. h., Lebensmittelmärkte in der Gemeinde Niederkrüchten und in den umliegenden Kommunen.
- Bedingt durch die ausbaubedürftige Ausstattung mit nahversorgungsrelevanten Anbietern in der Gemeinde Niederkrüchten werden gegenwärtig Kaufkraftabflüsse in umliegende Städte und Gemeinden generiert. Vor diesem Hintergrund kann damit gerechnet werden, dass die Ansiedlung eines Supermarktes in der Gemeinde Niederkrüchten zu einer Reduzierung von derzeit noch abfließender Kaufkraft beitragen wird, was gleichzeitig auch zu Umsatzumverteilungen gegenüber Lebensmittelmärkten außerhalb der Gemeinde Niederkrüchten führt.
- Die Auswirkungsanalyse zeigt, dass wettbewerbliche Auswirkungen des Planvorhabens innerhalb bestehender Marktstrukturen vorrangig gegenüber vergleichbaren Anbietern und Wettbewerbern mit größeren Sortimentsüberschneidungen mit dem Planvorhaben im Untersuchungsraum zum Tragen kommen werden.

Auswirkungsanalyse • Ansiedlung Rewe-Supermarkt • Gemeinde Niederkrüchten

- Die Prognose der zu erwartenden Umlenkungseffekte zeigt zudem, dass zwar wettbewerbliche, aber keine wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und die zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Damit wird auch das Beeinträchtungsverbot als Ziel der Raumordnung und Landesplanung beachtet, nach dem die Funktion von – auch benachbarten – zentralen Orten und ihrer Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Köln, im August 2018

BBE Handelsberatung GmbH



i. V. Joachim Schulte



i. V. Rainer Schmidt-Illguth

Bebauungsplan Nie -127 „Vollsortimenter Hochstraße“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Zusammenfassung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B) sowie der Behörden und TöB (T) gemäß §§ 3 und 4 BauGB i. V. m. § 4a BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan

- Frühzeitige Beteiligung vom 13.05.2019 bis zum 19.06.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 11.06.2019</p> <p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/ Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/ Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die Untere Denkmalbehörde wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Planung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Ansprechpartner: <ul style="list-style-type: none"> • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt derzeit in keinem festgelegten Trinkwasserschutzgebiet. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Stand 13.04.2018, stellt zwar eine Überlagerung des Plangebiets als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dar. Es gibt jedoch noch keine ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzzone IIIa der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten (WG). Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet zukünftig von der Festlegung eines Wasserschutzgebiets erfasst wird.</p>	
T 02	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 18.06.2019		
	<p>„Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange sind grundsätzlich nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“, sondern der nachfolgenden Ausbauplanung. Hierzu notwendige Abstimmungen werden investorenseitig zu gegebenen Zeitpunkt veranlasst. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 03	<p>Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Schreiben vom 14.06.2019:</p> <p>„Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit den Ausführungen zum Thema "Erdbebenzonen" im Abschnitt "Hinweise" in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone 1 geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • • Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten: 1/S <p>In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc. <p>Baugrund Unter den anthropogenen Auffüllungen stehen Sand und Kies der Jüngeren Hauptterrasse an. Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Vorsorglich wurde bereits folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Erdbebenzone Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Die zusätzlichen Hinweise sind zu beachten.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird der Baugrund standardgemäß durch gutachterliche Untersuchung beurteilt.</p>	
T 04	<p>Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland Schreiben vom 22.05.2019:</p> <p>„Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Vollsortimenters an der Hochstraße in Niederkrüchten geschaffen werden sollen. Wie den Ausführungen der Planunterlagen und der Auswirkungsanalyse zu entnehmen ist, findet die Ansiedlung innerhalb des zentralen Versorgungsgebietes im Ortsteil Niederkrüchten statt und dient dessen Erhalt sowie der Stärkung des örtlichen und vielfältigen Nahversorgungsangebotes. Die Umverteilungsprognosen bewegen sich laut Auswirkungsanalyse im Toleranzbereich und werden im näheren Umfeld durch erwartete Kopplungs- und Synergieeffekte kompensiert. Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland erhebt gegen die in den Unterlagen dargelegten Planungen keine Bedenken.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 05	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Schreiben vom 18.06.2019:</p> <p>„Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² im Ortsteil Niederkrüchten an der Hochstraße zu schaffen.</p> <p>Die IHK Mittlerer Niederrhein begrüßt und unterstützt das geplante Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Durch die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs wird dazu beigetragen, selbigen zu stärken und zu seiner Attraktivität beizutragen. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Niederkrüchten geleistet.</p> <p>Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen somit derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
T 06	<p>Kreis Viersen Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 19.06.2019:</p> <p>„Natur- und Landschaftsschutz Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o. g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Gegen die oben genannten Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Bedenken. Immissionsschutzrechtlich erforderliche Regelungen, welche sich auch aus der Begründung und dem Umweltbericht zu den genannten Planverfahren ergeben, werden in den nachgelagerten Verfahren getroffen (z. B. baurechtliches Genehmigungsverfahren).</p> <p>Verkehr Auf der Basis der Annahmen im Verkehrsgutachten bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich gilt, dass mögliche bauliche Veränderungen im Zufahrtbereich der K 9 (Hochstraße) oder bezüglich der Lichtsignalanlage zu Lasten des Verursachers gehen und nicht vom Kreis Viersen getragen werden und diese im Vorfeld mit dem Straßenbauasträger abzustimmen sind.</p> <p>Aus Gesichtspunkten der Nahmobilität bestehen keine Bedenken. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Umsetzung einer ausreichend breiten fußläufigen Anbindung an den Brempter Weg - wie in Kapitel 3.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erwähnt - innerhalb der Sondergebietsausweisung erfolgt. Es wird angeregt, die Begründung dahingehend zu ergänzen. Zudem wird</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahmen zur fußläufigen Anbindung sind korrekt. Eine ergänzende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Fahrradabstellanlagen werden eingerichtet. Eine Markierung des Ein- und Ausfahrtbereiches wird erfolgen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>davon ausgegangen, dass Flächen für das Abstellen von Fahrrädern innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze realisiert werden. Im Zuge der weiterführenden Ausführungsplanung werden dem Stand der Technik entsprechende Radabstellanlagen sowie Markierungsarbeiten im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich für die Aufmerksamkeitssteigerung querender Fußgänger bzw. Radfahrer empfohlen.</p> <p>Brandschutz Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Bauaufsicht In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen die o.g. Planverfahren keine Bedenken.</p> <p>Einzelhandel Die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters mit max. 1.600 qm Gesamtverkaufsfläche liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches und des Zentralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten. Dieser wird somit gestärkt. Zur Fokussierung auf die wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wurde eine 10%-Begrenzung der zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Randsortimente in die Plandarstellung aufgenommen. Gegen die o. g. Planverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Herleitung der Umsatzumverteilungen wird auf Basis der beigefügten Auswirkungsanalyse der Firma BBE vom August 2018 als plausibel und nachvollziehbar angesehen. Wesentliche städtebaulich negative Auswirkungen sind in den umliegenden zentralen Versorgungsbereichen nicht zu erwarten. Der Orts- teil Elmpt verfügt nicht über einen zentralen Versorgungsbereich. Die dortige Nahversorgung wird über die am 09.05.19 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 62. FNP-Änderung – Vollsortimenter Overhelfelder Straße – gestärkt. Das Gewerbegebiet Dam in nicht-integrierter Lage besitzt aus städtebau-rechtlicher Sicht keinen Schutzstatus.</p> <p>Für den geplanten Lebensmittelvollsortimenter ist keine regionale Abstimmung im Rahmen des fortgeschriebenen Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Kreis Viersen erforderlich, da er sich innerhalb des regional abgestimmten Zentralen Versorgungsbereiches Niederkrüchten befindet und eine Größenordnung von 1.800 qm Verkaufsfläche nicht überschreitet. Der regionale Konsens liegt somit automatisch vor.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>B 01</p>	<p>Öffentlichkeit 1 Schreiben vom 31.05.2019: Verhandlungsniederschrift Heute erscheinen Öffentlichkeit 1 und erklären Folgendes zur Niederschrift: "Hiermit regen wir an, dass die Anlieferungszone sowie die Lüftungsanlage auf dem Dach aus Schallschutzgründen baulich eingehaust werden. Bezüglich der technischen Ausstattung des Gebäudes sollten solche Anlagen gewählt werden, die die geringste Belastung für die Wohnbebauung darstellen. Der Generator sollte nicht randig des Gebäudes, sondern so positioniert werden, dass sich für die umliegende Wohnbebauung die Lärmbetroffenheit optimaler verteilt." Ein Bürger konnte aus terminlichen Gründen der Abfassung dieser Verhandlungsniederschrift nicht bis zur Reinschrift beiwohnen."</p>	<p>Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für die haustechnischen Anlagen ein pauschaler Ansatz aus Erfahrungswerten gewählt, da die Schallimmission in entscheidendem Maß von der Gerätetechnik und der Position der Geräte abhängt. Die Anlieferung wurde mit üblichen Ansätzen an der geplanten Position berücksichtigt. Dabei ist eine bauliche Einfassung und Überdachung der Laderampe vorgesehen und in der Berechnung berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den benachbarten Wohngebäuden im Tageszeitraum deutlich unterschritten werden. Insofern ist der Bebauungsplan realisierbar und der Markt kann im Einklang mit den Vorgaben der TA-Lärm betrieben werden. Im Zuge der Ausführungs- und Detailplanung werden auch die technischen Details der Lüftungs- und Klimageräte festgelegt. Im Rahmen der Baugenehmigung muss daher eine Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen erfolgen.</p>	
<p>B 02</p>	<p>Öffentlichkeit 2 Schreiben vom 03.06.2019: „Wie wir im Schalltechnischen Gutachten lesen konnten, ist unser Haus nicht unerheblich von den Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen auf dem Dach der Anlieferung (Gaskühler / Lüftung) sowie den Entladevorgängen der Anlieferung für eine errechnete Überschreitung verantwortlich. Im Schalltechnischen Gutachten wird (Objekt-Nr.8) nur das Erdgeschoss berücksichtigt. Im I.OG befinden sich unsere Schlafräume mit Fenster direkt gegenüber dem Objekt (Gaskühlerlüftung). Wir bitten hier um Schalltechnische Lösungen damit eine Nachtruhe gegeben ist. Es ist sehr schade, dass wir als direkter Anwohner nicht eine schriftliche Einladung zur Anhörung bekommen haben auch, wenn das Baurecht dies nicht vorsieht. Wir wären gerne gekommen!“</p>	<p>Bei der schalltechnischen Untersuchung wurde für die haustechnischen Anlagen ein pauschaler Ansatz aus Erfahrungswerten gewählt, da die Schallimmission in entscheidendem Maß von der konkreten Gerätetechnik und der Position der Geräte abhängt. Die Anlieferung wurde mit üblichen Ansätzen an der geplanten Position berücksichtigt. Dabei ist eine bauliche Einfassung und Überdachung der Laderampe vorgesehen und in der Berechnung berücksichtigt. Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den benachbarten Wohngebäuden im Tageszeitraum deutlich unterschritten werden. Insofern ist der Bebauungsplan realisierbar und der Markt kann im Einklang mit den Vorgaben der TA-Lärm betrieben werden. Im Zuge der Ausführungs- und Detailplanung werden auch die konkreten technischen Details der Lüftungs- und Klimageräte festgelegt. Im Rahmen der Baugenehmigung muss daher eine Überprüfung der schalltechnischen Auswirkungen erfolgen. Bei dieser Überprüfung können auch weitere Immissionssorte berücksichtigt werden, wie z. B: die Aufenthaltsräume im 1. OG.</p>	



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 31.07.2019

Vorlagen-Nr. 1244-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 das Verfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ eingeleitet.

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Mit der vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige barrierefreie und kleinteilige Wohnungsangebote.

Dem Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche entsprechend und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzia-

len wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbepauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich.

Weiterhin ist die Sicherung der Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geplant.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufgestellt.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

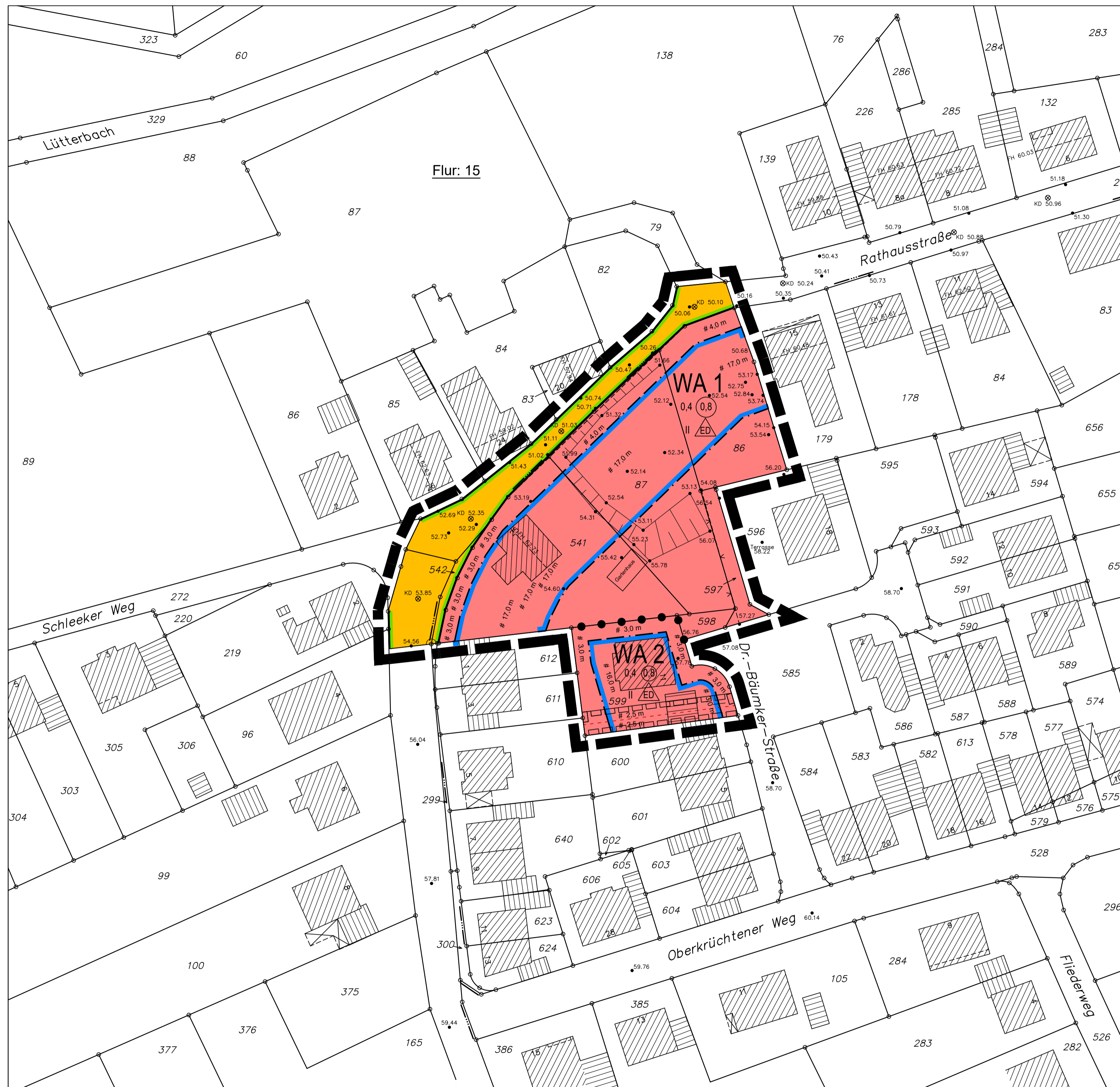
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf des Bebauungsplanes
2. Entwurf der Begründung
3. Artenschutzprüfung

In Vertretung

gez. Schippers



I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Gebäudehöhen
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen eine Gebäudehöhe von 9,75 m und eine Erdgeschossrofußbodenhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt der Gebäudehöhe und oberer Bezugspunkt der Erdgeschossrofußbodenhöhe ist die Oberkante des Erdgeschossrofußbodens.

Unterer Bezugspunkt der Erdgeschossrofußbodenhöhe ist jeweils die gemittelte Höhe der vorhandenen Garten-/Rathausstraße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Bei an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken wird die Straße zugrunde gelegt, von der aus die Hauptschließung des Gebäudes erfolgt. Die topographisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf eine Gebäudehöhe von 9,75 m nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt ist die gemittelte Höhe der vorhandenen Dr.-Bäumker-Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Die topographisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

2.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Die rückwärtige Baugrenzen darf dabei um 5,0 m überschritten werden..

2.3 Stellplätze können auch zwischen der der Straße zugewandten, vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden.

II Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB

1. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW)

1.1 Laut § 48 LWG NRW besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang.

III Hinweise

1. Außerkrafttreten von Vorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchter Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchter Weg“. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchter Weg“ verlieren diese ihre Rechtskraft. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt. Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchter Weg“ vom 09.07.1997 werden für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchter Weg“ aufgehoben.

2. Erdbebenzonen

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006)“ gelistet und damit allgemein eingeführt.

3. Artenschutz

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze**

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie**

Sonstige Planzeichen

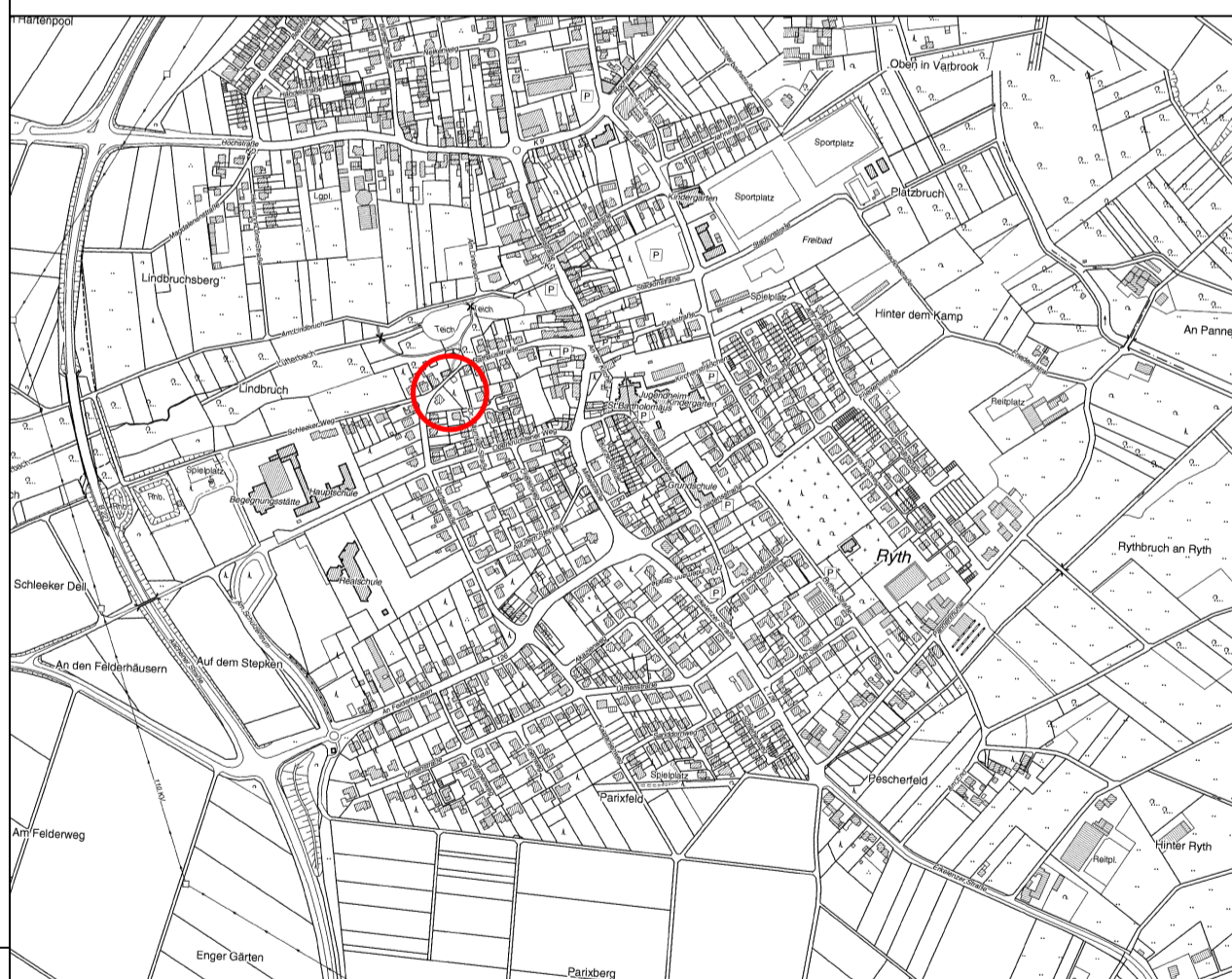
- Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Sonstige zeichnerische Plandarstellungen

- Rohrtrasse des bestehenden Mischwasserkanals zwischen den Kontrollschächten Nr. 110002 und Nr. 110003

Übersichtskarte

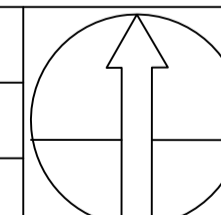
M 1:10.000



Gemeinde Niederkürchten

5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchter Weg“
ENTWURF

M 1:500



Planverfasser:



Unterschrift:

__Ausfertigung

Datum: 26.07.2019

Es wird bescheinigt, dass
1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Niederkürchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Niederkürchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO am vom Rat der Gemeinde Niederkürchten als Satzung beschlossen.

Niederkürchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkürchten vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen. Dieser Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Niederkürchten, den

Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“

Fassung:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung	4
2. Räumlicher Geltungsbereich	5
3. Örtliche Verhältnisse	5
3.1. Städtebauliche Situation	5
3.2. Verkehr	6
3.3. Technische Infrastruktur	6
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz	7
3.5. Immissionen	7
3.6. Topografische Verhältnisse	7
3.7. Bergbau.....	7
3.8. Wasserschutzzonen	7
3.9. Hochwasserschutz.....	8
3.10. Erdbeben.....	8
4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht	9
4.1. Regionalplan	9
4.2. Flächennutzungsplan	9
4.3. Bebauungspläne	9
4.4. Gestaltungssatzungen.....	10
5. Verfahren	10
6. Städtebauliche Planung	11
7. Auswirkungen der Planung/Gutachten	12
7.1. Umweltbelange	12
7.2. Grenzüberschreitende Auswirkungen.....	13
8. Planungsrechtliche Festsetzungen	13
8.1. Art der baulichen Nutzung	13
8.2. Maß der baulichen Nutzung	14
8.3. Bauweise und Baugrenzen.....	16
8.4. Stellplätze und Garagen	17
8.5. Verkehrsflächen	17
8.6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen.....	17
9. Festsetzungen nach Landesrecht	18
9.1. Niederschlagswasserbeseitigung.....	18
10. Belange der Umweltschutzgüter	18
10.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	18
10.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	19
10.3. Fläche	19
10.4. Boden	20
10.5. Wasser	20
10.6. Luft	20
10.7. Klima	21
10.8. Landschaft	22

10.9.	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
10.10.	Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen	22
11.	Hinweise	23
11.1.	Außerkräfttreten von Vorschriften	23
11.2.	Erdbebenzone	23
11.3.	Artenschutz	23

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Ein vormals dort vorhandenes Einfamilienhaus wurde in den letzten Monaten abgebrochen.

Mit der nunmehr vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Demnach ist neben der Barrierefreiheit bzw. -armut die Größe der Wohnung ein wichtiger Aspekt: Es besteht ein hoher Bedarf an kleinen Wohneinheiten. Die Größenordnungen sollten sich in etwa zwischen 50 und 80 m² bewegen. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige Wohnangebote für ältere Menschen.

Dem Ziel entsprechend, Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland zu betreiben, wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. In einem Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens haben sich die Grundstückseigentümer mit einem baulichen Konzept an die Gemeinde gewandt, um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans zu beantragen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus mit Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile.

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans lassen sich die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Umgebung prüfen und berücksichtigen und die Lage der Baukörper und deren Verdichtung steuern.

Weiterhin ist die Sicherung der bestehenden Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans werden klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ ermöglicht die planungsrechtliche Umsetzung des Konzepts. Sie leistet somit einen Beitrag zur Innenentwicklung des Ortsteils Niederkrüchten durch die Errichtung einer Wohnbebauung in integrierter Lage.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Niederkrüchten südlich der Rathausstraße, in ca. 100 m Entfernung zum östlich gelegenen Ortskern. Er wird von Einzelhäusern entlang der Rathaus- bzw. der Dr.-Bäumker-Straße bestanden. Zusätzlich umfasst er Flächen der Rathausstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Straßenseite der Rathausstraße,
- im Osten durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung und die Dr.-Bäumker-Straße,
- im Süden durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung zwischen der Dr.-Bäumker-Straße und der Gartenstraße und
- im Westen durch die westliche Straßenseite der Garten- beziehungsweise Rathausstraße

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 0,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3. Örtliche Verhältnisse

3.1. Städtebauliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch Wohnbebauung entlang von Wohnstraßen sowie teilweise offene, teilweise dicht mit Vegetation bestandene Hausgärten geprägt. Direkt an der Rathausstraße befindet sich im Norden ein traufständiges eingeschossiges Einzelhaus mit rückwärtigem Anbau und seitlicher Garage. Im Süden liegt ein von der Dr.-Bäumker-Straße auf Höhe

einer Kurve zurückgesetztes Einzelhaus mit grenzständiger Garage. Ein weiteres Einzelhaus befindet sich im Westen an der Kreuzung von Rathaus- beziehungsweise Gartenstraße und Schleeker Weg. Die Wohnbebauung wird mit Ausnahme des Einzelhauses im Süden, das die Zufahrt und den Gebäudezugang von der Dr.-Bäumker-Straße aufweist, über die Rathausstraße erschlossen. Ein zentral gelegenes Grundstück ist unbebaut und weist größtenteils verwilderten Rasenbewuchs mit vereinzelt Gehölzen auf. An den seitlichen Grundstücksgrenzen stehen Sträucher und Gehölze als Einfassung.

Die Umgebung ist durch aufgelockerte Wohnsiedlungsbereiche mit einem hohen Anteil an Doppelhäusern geprägt. Nördlich der gegenüberliegenden Bebauung entlang der Rathausstraße erstreckt sich die Grünanlage Lindbruch. Sie weitet sich nördlich des Einzelhauses im Norden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf und bildet einen breiten Zugangsbereich an der Rathausstraße. Ca. 200 m westlich endet der Ortsteil und es schließen sich Ackerbauflächen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie dazwischen die Bundesstraße B 221 als Zäsur an. In Richtung des Ortskerns Niederkrüchtens folgt nach Osten eine dichtere Einzelhausbebauung, in Teilen Geschosswohnungsbau, das Gebäude eines Geldinstituts und ehemalige Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe.

3.2. Verkehr

Die Wohnbebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entlang der nördlichen und westlichen Grenze an die Rathaus- beziehungsweise Gartenstraße und an der südlichen Grenze an die Dr.-Bäumker-Straße angebunden, die nach Süden auf den Oberkrüchtener Weg führen. Über diesen besteht nach Osten ein Anschluss an den Ortskern und nach Süden über die Straße An Felderhausen ein Anschluss an die Bundesstraße B 221 und das überörtliche Erschließungsnetz. Der ruhende Verkehr wird derzeit auf den jeweiligen Grundstücken untergebracht.

3.3. Technische Infrastruktur

Über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Garten- bzw. Rathausstraße erfolgt die Entwässerung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Da keine erstmalige Bebauung bzw. kein erstmaliger Anschluss an die Kanalisation erfolgt, ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 LWG NRW (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz) nicht erfüllt, d. h. eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 55 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz) ist nicht vorgeschrieben. Es besteht vielmehr gem. § 48 LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht für den privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zwischen Dr.-Bäumker- und Gartenstraße verläuft in Ost-West-Richtung durch die bestehenden Wohnbaugrundstücke hindurch ein Verbindungsstrang der

Mischwasserkanalisation. Die Trasse wird im Bebauungsplan zur Vorbereitung der dinglichen Sicherung inkl. eines Schutzstreifens festgesetzt.

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen weiträumige Freiflächen. Dort besteht im Inneren eine brachliegende Fläche, auf der vormals ein Einfamilienhaus stand. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt.

3.5. Immissionen

Auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Wohnanliegerverkehr induziert. Anforderungen zur Erstellung eines Verkehrslärmgutachtens sind nicht erkennbar.

Gewerbliche Emissionen aus der Nachbarschaft liegen nicht vor.

3.6. Topografische Verhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans steigt von der Rathausstraße nach Süden leicht an, wobei im Zentrum eine steilere Böschung einen Geländeanstieg um ca. 2–3 m zur Dr.-Bäumker-Straße ausgleicht, auf die der südliche Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eben hin führt. Entlang der Rathausstraße von Osten nach Westen besteht ebenfalls ein Geländeanstieg. Im Norden, Süden und Westen stehen einzelne Gebäude, dazwischen erstrecken sich ausgedehnte Freiflächen mit teilweise dichtem Vegetationsbestand.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brachter Wald sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld Birth 1. Eigentümerin des Bergwerksfelds Brachter Wald ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen. Eigentümerin des Bergwerksfelds Birth 1 ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungs-

behördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Es sind jedoch derartige Festsetzungen beabsichtigt, sodass an dieser Stelle darauf hingewiesen wird. Von der möglichen Festsetzung eines Wasserschutzgebiets wird nach derzeitigen Erkenntnissen der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst.

3.9. Hochwasserschutz

Gem. § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten. Nach der Hochwassergefahrenkarte für das Szenario Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ_{extrem}) ist eine Betroffenheit des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ_{100}) und häufige (= $HQ_{\text{häufig}}$) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie über keine gem. EG-HWRM-RL als signifikant eingestuften Gewässer verfügt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 78 WHG nicht betroffen ist. Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes kann der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans folglich unbedenklich entwickelt werden.

3.10. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht

4.1. Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Damit überlagert sich eine Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Der vorliegende Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

4.2. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend als Wohnbaufläche dar. Im Südosten besteht eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, die einen nach Norden abzweigenden Weg bis zum nördlich angrenzenden Wohngrundstück an der Rathausstraße umfasst. Im Norden und Westen ist die Fläche der Garten- bzw. Rathausstraße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand ebenfalls als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan lässt sich daher aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

4.3. Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise im Geltungsbereich des seit dem Jahr 1996 rechtskräftigen Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1998. Dieser setzt den einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans an den Straßen Dr.-Bäumker-Straße und Oberkrüchtener Weg als reines Wohngebiet fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird als flächenhafte Ausweisung mit Abstand zur Baugebietsgrenze durch Baugrenzen festgesetzt. Der nördliche und östliche Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entlang der Rathausstraße und der Mittelstraße ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen als Baufenster festgesetzt und orientiert sich an der Bestandsbebauung. Zwischen dem reinem und dem allgemeinem Wohngebiet ist eine Straßenverkehrsfläche bzw., südlich des allgemeinen Wohngebiets, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ zwischen Rathaus- und Dr.-Bäumker-Straße festgesetzt. Eine weitere Straßenverkehrsfläche ist zwischen reinem Wohngebiet und nördlicher Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt. Die Ziele der Planung mit der vorgesehenen Errichtung von zwei Neubau-

ten (s. Kap. 1.) lassen sich aufgrund der Lage der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Festsetzung einer zwischen den Baugebieten liegenden Straßenverkehrsfläche nicht realisieren. Folglich ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ treten für ihren Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans außer Kraft. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

4.4. Gestaltungssatzungen

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich der seit dem Jahr 1997 rechtskräftigen Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“. Darin werden Festsetzungen zur Wand- und Firsthöhe sowie Dachform- und Neigung getroffen.

Die Festsetzung der Firsthöhe von 9,75 m als Höchstmaß wird als planungsrechtliche Festsetzung in die Änderung des Bebauungsplans übernommen. Dagegen werden die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu maximalen Wandhöhen von 3,75 m und geneigten Dächern mit einer Mindestneigung von 35° nicht aufgegriffen. Diese Gestaltungsvorschriften entsprechen den damaligen Bebauungstrends, die sich in verschiedenen älteren Bebauungsplänen in der Gemeinde Niederkrüchten wiederfinden. Bereits seit einigen Jahren werden diese einschränkenden Festsetzungen in der Gemeinde Niederkrüchten nicht mehr vorgenommen. In der Zwischenzeit sind Wohnhäuser mit Pult- oder Flachdach zum Standard geworden. Diesen aktuellen Bauformen und der geänderten planerischen Ausrichtung soll auch in der Änderung des Bebauungsplans Rechnung getragen werden. Eine variantenreichere, weniger uniforme Bebauung innerhalb der Ortslagen wird unterstützt. Zudem befindet sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans am äußeren Rand des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung. Eine diversere Bebauung schließt sich bereits heute auf beiden Seiten entlang der Rathausstraße an. Aus gleichem Anlass wurde die Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bereits im räumlichen Geltungsbereich der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufgehoben.

5. Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung. Sie können aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vorliegen. Bei ihrer Aufstellung kann gegenüber dem Vollverfahren von Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Niederkrüchten ermöglicht. Der räumliche Geltungsbereich des Be-

bauungsplans ist weitgehend von bebauten Grundstücken umgeben und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten vor. Damit liegen die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.500 m². Die Grundfläche ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die überbaubare Grundfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt damit unter der Schwelle von 20.000 m².

Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB vor. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann somit abgesehen werden. Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung ist entbehrlich. Die ökologische Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung der Antragsteller sieht die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau für rund 12–16 Wohneinheiten mit zwei Vollgeschossen zuzüglich Keller und Staffelgeschoss mit Flachdach vor. Die Ausführung ist in modularer Holzbauart vorgesehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Wohnungsgrundrisse ist eine hohe Flexibilität vorgesehen, sodass die Schaffung von Wohnungen für Alleinstehende oder Paare sowie Gemeinschaftsräumen nachfragegerecht kombiniert werden kann. In den Dachgeschossen ist die Errichtung jeweils einer Wohnung pro Gebäude geplant. Die Gebäude sollen zurückgesetzt entlang der Rathausstraße sowie mit seitlichem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken angeordnet werden. Das westliche Gebäude ist mit einem leichten Versatz nach Süden gegenüber dem östlichen geplant, sodass die Bebauung der Verlauf der Rathausstraße aufnehmen soll.

Für die übrige Bestandsbebauung ist der Erhalt als Wohnnutzung mit Abstand zur Straße und zur seitlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Die Erschließung ist vorwiegend über die Rathausstraße vorgesehen. Hier soll ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger erfolgen. Die Bestandsbebauung im Süden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird demgegenüber durch die Dr.-Bäumker-Straße erschlossen. Für den ruhenden Verkehr der geplanten Neubebauung ist unter Ausnutzung der ansteigenden Topografie die Errichtung von Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen in den Einfahrten vorgesehen. Im sonstigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der ruhende Verkehr im Bestand ebenfalls auf Stellplätzen und in Garagen untergebracht werden.

Auf den straßenabgewandten Seiten der Bebauung ist vorgesehen, Gartenbereiche freizuhalten. So soll der durchgrünte Charakter des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Übergang zur Grünanlage Lindbruch bestehen bleiben.

7. Auswirkungen der Planung/Gutachten

Bei der städtebaulichen Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Sie ist insofern positiv zu bewerten als sie eine Nachverdichtung bzw. eine neue Nutzung einer Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ermöglicht. Dadurch wird die bestehende Infrastruktur im Ortsteil Niederkrüchten effizienter in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, da die städtebauliche Planung nicht im Außenbereich realisiert werden muss, was mit einem Verlust an Freiraum einherginge.

Wesentliche Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zu den Belangen der Umweltschutzgüter erfolgt eine eingehende Betrachtung (s. Kap. 10.). Das folgende Fachgutachten wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet:

7.1. Umweltbelange

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (Abriss von Gebäuden und 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" für eine Neubebauung an der Rathausstraße 19 in Niederkrüchten: Kurzbericht Artenschutz und Fotodokumentation, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, 15.10.2018). In diesem Gutachten wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Zur Überprüfung auf planungsrelevante und geschützte Arten fand eine Begehung des Grundstücks, statt.

Im @LINFOS und beim Kreis Viersen liegen nur einzelne Hinweise auf planungsrelevante Arten auf oder im Umfeld des Grundstücks vor. Am nördlich benachbarten Weiher jagen Zwerg- und Wasserfledermäuse. Ca. 700 m südöstlich wurde von einer Katze ein Braunes Langohr gefangen. Nach dem FIS (Anh. 2) sind lokal mehrere planungsrelevante Arten, die an Gebäuden leben, bekannt. V. a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus leben in der Region oft an und in Häusern.

Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt. Fledermausquartiere sind unwahrscheinlich, Einzelvorkommen jedoch möglich. Brutener Vogelarten sind dagegen möglich und teilweise wahrscheinlich.

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten oder kleiner Singvögel ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt. Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden, müssen folgende Vermei-

dungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu denen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der ausführenden Firmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgeschrieben, da keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt wurden. Es wird aber angeregt, an den Neubauten Hohlräume für nicht planungsrelevante Vogelarten (Halb-/Höhlenbrüter) und Spalten bewohnende Fledermausarten zu schaffen.

7.2. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist auf die kleinräumige bauliche Nachverdichtung und Schaffung von Wohnraum im Ortsteil Niederkrüchten ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie seiner 1. Änderung werden, soweit möglich und sinnvoll, in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Damit werden nur die erforderlichen Anpassungen aufgrund der aktuellen städtebaulichen Planung für die Neubebauung vorgenommen und die Festsetzungen ansonsten beibehalten.

8.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Baugebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Damit lässt sich die geplante bauliche Nutzung laut städtebaulicher Planung entsprechend realisieren. Die Festsetzung entspricht auch den derzeitigen Festsetzungen im Bereich der östlichen Rathausstraße in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit wird eine Einfügung der zulässigen baulichen Nutzung in den Ortsteil Niederkrüchten gewährleistet, der sich am Übergang zur Grünanlage Lindbruch als Wohnstandort darstellt.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden Festsetzungen zur Grund- und Geschossfläche sowie zur Zahl der Vollgeschosse getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die Ziele des städtebaulichen Konzepts mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden können.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO wird für die allgemeinen Wohngebiete auf 0,4 festgesetzt. Es wird eine Bebauungsdichte verfolgt, die sich an den Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO orientiert und somit eine Verträglichkeit zwischen Grundstücksausnutzbarkeit und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie an das Ortsbild gewährleistet. Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,4 kann einerseits eine hinreichende Freiflächennutzung sichergestellt werden, andererseits ermöglicht sie eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks. In diesem Sinne folgt die Festsetzung der Obergrenze auch der Maßgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Für die allgemeinen Wohngebiete wird unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung und den städtebaulichen Zielen eine Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt. Dem folgend wird hier eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Es wird für ds allgemeine Wohngebiete eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 9,75 m, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschossrohfußboden und dem obersten Dachabschluss, festgesetzt. Die maximale Höhe des Erdgeschossrohfußbodens wird auf 2,50 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt ist dabei die gemittelte Höhe der Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie maßgeblich. Bei an mehreren Straßen angrenzenden Grundstücken wird die Straße zugrunde gelegt, von der aus die Haupteinschließung des Gebäudes erfolgt. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe als Höchstmaß nimmt die Firsthöhe der bisherigen Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ auf. Dadurch erfolgt eine Beschränkung auf die Gebäudehöhe, die auch den umgebenden Grundstücken westlich und südlich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Die östlich angrenzende Bebauung entlang der Rathausstraße wird durch den räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, ebenso wie das im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flurstück 86, bereits heute nicht erfasst. Die Gestaltungssatzung sollte lediglich für den seinerzeitigen „Neubaubereich“ des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erlassen werden, der sich im Wesentlichen auf die Fassung der 1. Änderung sowie die Flurstücke 87 und 541 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bezog. Für die übrigen im Wesentlichen bereits bebauten Bereiche sollten weitergehende Einschränkungen nicht vorgenommen werden. Insofern liegen für den Straßenzug der östlichen Rathausstraße derzeit keine Höhenbeschränkungen vor. Daher wird durch die Höhenbegrenzung ein harmonisches, der Umgebungsbebauung ebenfalls mögliches Erscheinungsbild, gefördert. Gleichzeitig ist innerhalb dieser Höhenfestsetzung eine individuelle Bebauung, z. B. mit unterschiedlichen

Dachformen möglich. Mit dem oberen und unteren Bezugspunkt ist die Festsetzung zur Gebäudehöhe hinreichend bestimmt.

Durch die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens als Höchstmaß mit dem festgesetzten Wert von 2,50 m lassen sich für den Neubaubereich im hängigen Gelände die laut städtebaulicher Planung auf dem Neubaugrundstück vorgesehenen Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen (s. Kap. 6.) errichten. Eine geringere Höhe des Erdgeschossrohfußbodens würde zu einer nicht realisierbaren Neigung der Zufahrten zu den geplanten Kellergaragen führen. Dies ist einerseits in der Topografie der Rathausstraße begründet. Diese steigt vom Zugang zur Grünanlage Lindbruch zur Straßenkreuzung mit Gartenstraße und Schleeker Weg deutlich an, sodass eine erhebliche Vertikale zu überwinden ist. Andererseits ließen sich die Gebäude auch nicht in größerem Abstand zur Rathausstraße errichten, um die horizontale Länge der Zufahrten zu vergrößern. Hiermit würden die rückwärtigen, als Hausgärten nutzbaren Grundstücksbereiche verkleinert und durch das Heranrücken eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange möglich. Insofern ist hier ein Gebäudesockel von 2,50 m über Straßenniveau notwendig zur Realisierung der städtebaulichen Planung. Diese Thematik ist grundsätzlich auf die bestehende westlich benachbarte Grundstückssituation übertragbar.

Durch die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens in Verbindung mit der Festsetzung der Gebäudehöhe (s. o.) ergibt sich ein zulässiger oberster Dachabschluss in Höhe von 12,25 m über Straßenniveau der Rathausstraße. Damit würden die bestehenden bzw. genehmigten Gebäude entlang der Rathausstraße um ca. 2,0 m, also in vertretbarem Ausmaß, überragt. Hierbei ist auch die Topografie mit dem nach Süden sowie nach Südwesten ansteigenden Gelände und den darauf vorhandenen Gebäuden zu berücksichtigen (s. Kap. 3.6.). Zugleich lässt sich mit der Errichtung eines modernen Neubaus gegenüber dem Zugang zur Grünanlage Lindbruch ein städtebaulicher Akzent setzen. Der Öffnung zum Freiraum auf der Nordseite der Rathausstraße wird somit eine klar definierte Bauflucht auf der Südseite gegenübergestellt.

Insbesondere kann mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung ein Beitrag zur Deckung des erheblichen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde geleistet werden, insbesondere auch mit kleinen, barrierefreien bzw. -armen Wohneinheiten. Gleichzeitig wird mit der Zulässigkeit einer angemessenen Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Innenbereich die Notwendigkeit einer Konversion von Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen reduziert. Insofern trägt die Festsetzung auch der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

Im Bereich an der Dr.-Bäumker-Straße im WA 2, wo keine topografischen Besonderheiten bestehen, wird die Gebäudehöhe über die gleiche Höhenfestsetzung von 9,75 m bestimmt, allerdings bezogen auf die fertig ausgebaute Br. Bäumker-Straße. Regelungen zur Sockelhöhe sind hier entbehrlich.

8.3. Bauweise und Baugrenzen

Die Bauweise wird für die allgemeinen Wohngebiete dahingehend festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Dies entspricht der üblichen dörflichen Struktur des Ortsteils Niederkrüchten und orientiert sich am Bestand in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auch wird damit die Festsetzung im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ übernommen. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 lässt sich damit entsprechend der städtebaulichen Planung die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses umsetzen. Durch die festgesetzte Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern soll eine aufgelockerte und durchgrünte Siedlungsstruktur am Übergang zur Grünanlage Lindbruch erreicht und gesichert werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne des städtebaulichen Konzepts, lassen jedoch gleichzeitig hinreichend Spielraum für die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken. Die vordere Baugrenze verläuft in einem Abstand von 4 m bzw. 3 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche und ermöglicht so die Ausgestaltung eines Vorgartenbereichs. Mit einer Tiefe von 17 m bzw. 16 m geben die Baugrenzen genügend Spielraum für die Sicherung der Bestandsbebauung bzw. Errichtung der geplanten Bebauung, tragen jedoch gleichzeitig dafür Sorge, dass die rückwärtigen Grundstücksbereiche im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von Bebauung freigehalten werden. An der nordöstlichen und südwestlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans schließen die Baugrenzen im WA 1 an die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bzw. die 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ an. Entlang der Rathausstraße ergibt sich so ein durchgängiges Baufenster, dass eine straßenständige Bebauung ermöglicht. Das Baufenster entlang der Dr.-Bäumker-Straße im WA 2 wird im vorliegenden Bebauungsplan nun nicht mehr mit dem entlang der Rathausstraße verbunden. Es verläuft mit einem nachbarschützenden bzw. einen Vorgartenbereich ausbildenden Abstand von 3,0 m zur nördlichen, östlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 599. So wird auf die laut städtebaulicher Planung vorgesehene Anordnung der Neubebauung in der Flucht entlang der Rathausstraße hingewirkt.

Die rückwärtigen Grundstücksbereiche bleiben damit frei und ruhige, durchgrünte Hausgärten können entstehen. Dadurch wird die zulässige bauliche Nutzung des betroffenen Grundstücks gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 zwar eingeschränkt. Jedoch überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung der Fluchtlinie für die Bebauung entlang der Südseite der Garten- bzw. Rathausstraße. Hinzu kommt das Interesse der Nachbarn an einem rückwärtigen Grundstücksbereich ohne bauliche Nutzungen mit ihrem Störungspotenzial. Zudem verbleibt ein großer Anteil der Grundstücksfläche entlang der Rathausstraße als überbaubare Grundstücksfläche, sodass hierdurch kein Härtefall entsteht. Da im Osten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ursprünglich eine Fußwegeverbindung zwischen Rathaus- und Dr.-Bäumker-Straße vorgesehen war, wäre eine Bebauung zur Einrahmung dieses

öffentlichen Raums städtebaulich sinnvoll gewesen. Eine solche Wegeverbindung wurde jedoch nicht realisiert. Mit dem Ausbau der Garten- bzw. Rathausstraße inklusive Ergänzung eines separaten Gehwegs entfällt die verkehrliche Notwendigkeit für die Erreichbarkeit der Grünanlage Lindbruch. Somit besteht die Gelegenheit, einen vom Straßenverkehr abgeschiedenen rückwärtigen Grundstücksbereich im Sinne der städtebaulichen Ordnung als Hausgarten vorzuhalten.

8.4. Stellplätze und Garagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden dürfen. Ebenso wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den Nachbargrenzen zulässig sind, soweit die der Straße abgewandten Baugrenzen um nicht mehr als 5,0 m überschritten werden. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Stellplätze auch zwischen der der Straße zugewandten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden können. Damit wird den Grundstückseigentümern Flexibilität bei der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in dem überwiegenden hängigen Gelände gewährt.

8.5. Verkehrsflächen

Die der Erschließung des nördlichen Teils des festgesetzten Baugebiets dienende Rathausstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Hierdurch wird die derzeit nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindliche Straße in ihrem Bestand gesichert. Innerhalb des bestehenden Querschnitts wird hier durch die Gemeinde Niederkrüchten ein Umbau geplant (s. Kap. 6.). Dieser soll zwischen der Straßenkreuzung Rathausstraße/Gartenstraße/Schleeker Weg und dem Zugang zur Grünanlage Lindbruch von der Rathausstraße erfolgen. Er soll insbesondere der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger dienen.

Die der Erschließung des südöstlichen Teils des festgesetzten Baugebiets WA 2 dienende Dr.-Bäumker-Straße ist bereits in der derzeit rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und die Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand gesichert. Somit ergibt sich hierfür kein anderer Regelungsbedarf.

8.6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

An der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird im WA 2 eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche festgesetzt. Die Festsetzung wird aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ übernommen. Sie dient der Sicherung eines bestehenden Mischwasserkanals der Gemeinde Niederkrüchten. Dieser verläuft zwischen den Kontrollschächten Nr. 110002 in der Garten- und Nr. 110003 in der Dr.-Bäumker-Straße. Der Verlauf der Rohrachse innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde als sonstige zeichnerische Plandarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen. Beidseitig davon gewährt die Festsetzung einen jeweils 2,5 m breiten Schutzstreifen.

9. Festsetzungen nach Landesrecht

9.1. Niederschlagswasserbeseitigung

Laut § 48 LWG NRW besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW im Bebauungsplan getroffen.

10. Belange der Umweltschutzgüter

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan gem. § 2a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und zu bewerten. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Nachverdichtung im Ortsteil Niederkrüchten und stellt somit einen Beitrag zur Innenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten dar. Eine derzeitige Siedlungsfläche wird weiterhin als solche genutzt und nachverdichtet. Vorhandene Infrastrukturen können genutzt werden. Damit kann eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich mit aufwändiger Neuerrichtung entsprechender Infrastrukturen vermieden werden.

10.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit dem Bebauungsplan werden zwei derzeit baulich unternutzte Grundstücke als Standort für ein Mehrgenerationenhaus als Doppelhaus mit Geschosswohnungsbau überplant. Damit wird die Fläche weiterhin als Wohnstandort genutzt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der geplanten Nutzung mit einer begrenzten Zunahme des Verkehrs durch Anlieger und Besucher zu erwarten, mit der eine Zunahme der betriebsbedingten Lärm- und Luftschadstoffemissionen verbunden ist. Von erheblichen Belastungen ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Entwicklungsbereichs nicht auszugehen, sodass sich die bestehende Situation nur geringfügig verändern wird.

Gewerbliche oder landwirtschaftliche Immissionen aus der Nachbarschaft sind nicht bekannt. Die Betroffenheit sonstiger Belange des Gesundheitsschutzes ist nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans gesunde Wohnverhältnisse herzustellen sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als nicht erheblich eingestuft.

10.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. als bereits vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Die Eingriffsregelung wird somit gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht angewendet.

Die derzeitigen Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen einen Lebensraum für kleine Säugetiere, Reptilien, Vögel, Insekten und Mikroorganismen dar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans stehen diese Habitate im Bereich der geplanten Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Jedoch bieten die umliegenden Freiräume in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Nachbargrundstücke Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Lebensbedingungen. Gleichzeitig sieht die städtebauliche Planung die Schaffung von Vor- und Hausgartenbereichen vor, sodass für die betroffenen Tiere Flächen zur Ansiedlung wieder hergestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans weist derzeit einen angesichts der Lage im Innenbereich relativ hohen Pflanzenbestand auf. Im Inneren liegt ein verwilderter Gartenbereich mit Rasendecke, an den Rändern wachsen teilweise dicht Bäume, Sträucher und Gehölze. Zur Umsetzung des Bebauungsplans müssen einzelne Bäume gefällt und Sträucher und Gehölze entfernt werden. Nach Möglichkeit soll die Vegetation jedoch auch erhalten bleiben. Zudem werden durch die Freiraumgestaltung laut städtebaulicher Planung Anpflanzungen vorgenommen, aufgrund derer zu erwarten ist, dass das Grünvolumen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sich insgesamt nur unwesentlich reduziert.

Da es sich bei der städtebaulichen Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sind insbesondere aufgrund der als vor der planerischen Entwicklung erfolgt geltenden Eingriffe in die Natur keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die beschriebenen leichten Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, da gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, insbesondere auch zum Schutz derzeitiger Freiräume im Außenbereich und der dortigen Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (s. Kap. 7.1.). Darin wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter und geschützter Tier- und Pflanzenarten durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten ist. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.3. Fläche

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans bleibt eine derzeitige Siedlungsfläche als solche erhalten. Die vormalige bzw. bereits vorgesehene Wohnnutzung wird reaktiviert bzw. aufgenommen. Dadurch ist zu erwarten, dass die Konversion von

Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen in geringem Umfang reduziert wird, da die städtebauliche Planung als Maßnahme der Innenentwicklung realisiert werden kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit als nicht erheblich einzustufen.

10.4. Boden

Durch den Bebauungsplan wird eine gegenüber dem derzeitigen Zustand dichtere Bebauung und somit stärkere Versiegelung des Bodens ermöglicht. Dadurch werden die natürlichen Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Durch die ebenfalls vorgesehene Nutzung einiger Bereiche als Vor- bzw. Hausgarten bleiben jedoch auch Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unversiegelt, sodass die Bodenfunktionen dort aufrechterhalten werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht im Altlastenkataster des Kreises Viersen erfasst.

Aufgrund der städtebaulichen Planung im Innenbereich wird die Inanspruchnahme ökologisch wertvollere Böden im Außenbereich vermieden. Für das Schutzgut Boden sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

10.5. Wasser

Oberflächengewässer sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Der Lütterbach, ein linksseitiger Zufluss der Schwalm, verläuft in ca. 50 m Entfernung nördlich, wo er in der Grünanlage Lindbruch den Lindbruchweiher speist und durchfließt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Grundwasserneubildung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeit aufgrund der baulichen Unternutzung mit wenigen abflusswirksamen Flächen kaum gestört. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist daher eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Ein größerer Anteil der Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird von Dach- sowie befestigten Verkehrsflächen bedeckt sein. Aufgrund des vorgesehenen Anschlusses an die bestehende Mischwasserkanalisation (s. Kap. 3.3.) wird das darauf fallende Niederschlagswasser nicht mehr in den Untergrund versickern. Durch die freiräumliche Nutzung in den übrigen Bereichen kann die Grundwasserneubildung jedoch teilweise erhalten bleiben. Zudem sind aufgrund der kleinen Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingestuft.

10.6. Luft

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der gegenüber der derzeitigen Nutzung größeren Nutzfläche eine geringfügige Zunahme betriebsbedingter Emissionen durch die Abluft der Heizungen zu erwarten. Die Einhaltung

der aktuellen energetischen und technischen Standards ist für die laut städtebaulicher Planung vorgesehenen Neubauten u. a. durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sichergestellt.

Die Erhöhung der Nutzfläche wird voraussichtlich eine leichte Erhöhung der Emissionen durch den PKW-Verkehr bewirken. Eine Vorbelastung besteht durch die angrenzende Garten- bzw. Rathausstraße. Mit der städtebaulichen Planung im Innenbereich und den damit verbundenen kurzen Wegen zu den Infrastruktureinrichtungen werden zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen durch den Kfz-Verkehr geringer ausfallen als bei einer Planung im Außenbereich.

Insgesamt sind durch Heizung und Verkehr leichte Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung sowie aufgrund der Lage im Innenbereich als nicht erheblich einzustufen.

10.7. Klima

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die EnEV 2009 hatte die energetischen Anforderungen für Neubauten im Vergleich zur vorhergehenden EnEV 2007 bereits um 30 % verschärft. Die EnEV 2014 schreibt die EnEV 2009 fort und erhöht die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden um durchschnittlich 20 %.

Insofern kann für die Umsetzung des Bebauungsplans bei dem laut städtebaulicher Planung als Neubau vorgesehenen Doppelhaus mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des Kohlenstoffdioxidausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots Rechnung trägt. Weiterhin enthält das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) Verpflichtungen zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Durch die Entfernung eines Teils des Vegetationsbestands sowie die zusätzliche Versiegelung des Bodens im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt es voraussichtlich zu einer leicht verstärkten lokalen Aufheizung der dortigen Bereiche. Diese beschränkt sich jedoch auf die Flächen, die gegenüber dem derzeitigen Zustand zusätzlich baulich genutzt werden sollen. Zudem sind die übrigen Bereiche zur Nutzung als Freiräume vorgesehen, sodass die Aufheizung lokal begrenzt und auf ein geringfügiges Ausmaß beschränkt wird.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich insgesamt lediglich kleinräumige klimatische Auswirkungen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima zu erwarten.

10.8. Landschaft

Die bestehenden Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen teilweise erhalten bleiben bzw. neue Vor- und Hausgärten angelegt werden. Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, sind keine Auswirkungen auf die Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft im Außenbereich zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit als nicht erheblich einzustufen.

10.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird das Ortsbild des Ortsteils Niederkrüchten geringfügig verändert. Laut städtebaulicher Planung ist der Neubau eines Doppelhauses auf zwei derzeit baulich unternutzten Grundstücken vorgesehen. Somit erfolgt eine Ergänzung der Bebauung entlang der Fluchtlinie der Südseite der Garten bzw. Rathausstraße. Schützenswerten Kultur- und Sachgüter im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

10.10. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen

Laut städtebaulicher Planung ist im räumlichen Geltungsbereich eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen (wie es z. B. bei der „Explosion einer Anlage“ der Fall sein könnte).

Für die geplanten Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Fall von schweren Unfällen oder Katastrophen im Umfeld keine Auswirkungen zu erwarten, die über das normale, allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht in einem Bereich erhöhtem Risiko für Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen, Flugzeugabstürzen oder anderen katastrophentypischen Freisetzungen von Hitze, Strahlung, Schall oder Schadstoffen. Die städtebauliche Planung weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber derartigen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

Eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände i. S. d. § 3 Abs. 5c BImSchG zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Anlagen, die Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteile von Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG sind, durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Auch eine Unterschreitung der Achtungsabstände i. S. d. KAS-18 zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG kann somit als beachtet angesehen werden.

11. Hinweise

11.1. Außerkräfttreten von Vorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ verlieren diese ihre Rechtskraft. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ vom 09.07.1997 werden für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufgehoben.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

11.2. Erdbebenzone

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

11.3. Artenschutz

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Essen, den 24.07.2019

**Abriss von Gebäuden und 5. Änderung des
Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"
für eine Neubebauung an der Rathausstraße 19
in Niederkrüchten**

Kurzbericht Artenschutz und Fotodokumentation



Michael Straube

Wegberg

Oktober 2018

Auftraggeber:

Markus Derix
Dam 63a
41372 Niederkrüchten

Ansprechpartner:

Manuel Dahmen

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Oktober 2018

Kurzbeschreibung des Vorhabens

In Niederkrüchten sollen für Neubauten ein altes Wohnhaus mit Anbauten und eine Garage abgebrochen werden (Fotos in Anh. 3). Gebäude wie die Zurückzubauenden können als Lebensstätten planungsrelevanter Arten, v.a. von Vögeln und Fledermäusen, dienen (Anh. 2). Daher forderte der Kreis Viersen eine Untersuchung mit Artenschutzprüfung (Vorprüfung, ASP I).

Für die Bebauung ist weiter eine Änderung des geltenden Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" notwendig. Die vorliegende Artenschutzprüfung für den Abbruch ist gleichzeitig der Beitrag zum Artenschutz für die Änderung des Bebauungsplans.

Ergebnisse und Bewertung

Zur Überprüfung auf planungsrelevante und geschützte Arten fand am 30.4.2018 eine Begehung des Grundstücks, der Garage und weiterer Anbauten des Wohnhauses statt. Das Wohnhaus selbst wurde am 2.5.18 untersucht. Alle Räume konnten begangen werden; das Spitzdach wurde vom OG aus eingesehen. Das Wohnhaus stammt vermutlich aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Garage und Anbauten aus der 2. Hälfte der 20. Jahrhunderts. Gebäude und Grundstück werden seit mehreren Jahren (ca. seit 2013/14) nicht mehr genutzt.

Im @LINFOS und beim Kreis Viersen liegen nur einzelne Hinweise auf planungsrelevante Arten auf oder im Umfeld des Grundstücks vor. Am nördlich benachbarten Weiher jagen Zwerg- und Wasserfledermäuse. Etwa 700 m südöstlich wurde von einer Katze ein Braunes Langohr gefangen. Nach dem FIS (Anh. 2) sind lokal mehrere planungsrelevante Arten, die an Gebäuden leben, bekannt. V.a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus leben in der Region oft an und in Häusern.

Gebäude 1 (Wohnhaus)

Das kleine Wohnhaus besteht aus einem genutzten Erdgeschoss und einem ausgebauten Dach.

Das Dach ist zu etwa 2/3 für Wohnzwecke ausgebaut. Die Abseiten und ein kleiner Spitzboden wurden als Lager genutzt. Spuren, die auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse hinweisen, fehlen. Das Dach ist am Westgiebel defekt und offen.

Im Gebäude wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, planungsrelevante oder häufige und verbreitete Vögel gefunden.

Unter dem Wohnhaus besteht ein Kellerraum, der von außen durch eine Öffnung für Tiere zu erreichen ist. Im Gewölbe bestehen nur einzelne Spalten, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten. Durch die Öffnung ist der Keller relativ kalt und bewettert.

Fledermauswochenstuben sind im Gebäude unwahrscheinlich, aber genauso wie Einzelquartiere möglich. Vermutlich wird der Keller nicht als Winterquartier genutzt. Lebensstätten anderer planungsrelevanter Arten werden ausgeschlossen, Bruten häufiger Vogelarten sind aber möglich und wahrscheinlich.

Gebäude 2 (Garage)

Die im Westen an das Wohngebäude angebaute Garage ist baufällig, feucht und zugig. Die Dachverkleidung hängt innen teilweise herab, auf der Südseite ist das Dach bereits eingestürzt. Im Inneren wurden auf einem Brett und in einem Durchbruch zwei alte Nester nicht planungsrelevanter Arten (vermutlich u.a. Zaunkönig) entdeckt (keine Eier oder Jungvögel). Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Quartiere von Fledermäusen sind - abgesehen von stets möglichen Quartiere von Einzeltieren - aufgrund der Bausubstanz nicht zu erwarten. Im Efeu an Außenmauer und Dach können häufige, verbreitete Vogelarten brüten.

Gebäude 3 (Anbauten)

Im Süden des Wohnhauses schließt sich ein Anbau an, der als Badezimmer, Kaninchenstall und Lager genutzt wurde. Die Bausubstanz ist wie die Garage baufällig. Hinweise auf planungsrelevante Arten fehlen, Bruten häufiger Vogelarten sind möglich. Da der Anbau als Versteck einer (verwilderten) Katze genutzt wird, sind erfolgreiche Bruten hier und in der Garage unwahrscheinlich.

Weitere Bauten

Im Garten stehen Reste alter Bauten, bei denen es sich vermutlich um (Hühner)Ställe handelte. Sie sind eingestürzt und als Lebensstätten planungsrelevanter Arten ohne Bedeutung. Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten sind aber möglich.

Garten

Die Bäume und Gehölze auf den Grundstück, die im Luftbild (Abb. 2) zu erkennen sind, wurden bis auf das Efeu an der Garage bereits im letzten Winter komplett entfernt. Auf dem Grundstück bestehen keine Gewässer und keine größeren offenen Bodenstellen. Fahrspuren der Rodungsfahrzeuge vom Winter 2017/18 waren aufgrund der starken Regenfälle am 30.4. stellenweise wassergefüllt, am 2.5.18 aber wieder nahezu trocken.

Das Bestehen von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der im FIS (Anh. 2) genannten Arten ist im UG ausgeschlossen.

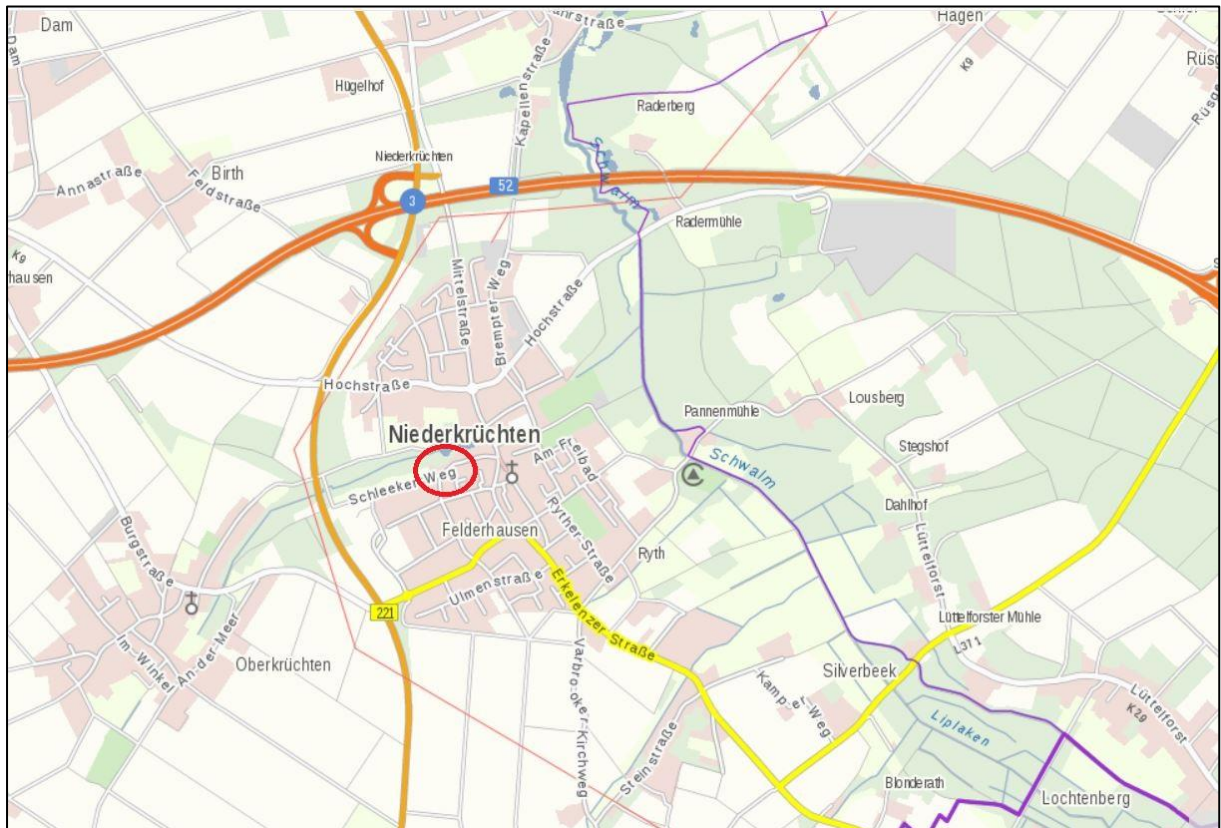


Abb. 1: Lage des Grundstücks in Niederkrüchten (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW)



Abb. 2: Lage im Luftbild (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW)

Artenschutzprüfung

Als Nachweis der Artenschutzprüfung wird ein vorgegebenes Formblatt angehängt (Anh. 1).

Maßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten oder kleiner Singvögel ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt. Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der ausführenden Firmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass in Mauern oder Dächern nicht erkennbare Fledermausverstecke oder Vogelniststätten bestehen, etwa zwischen den Randziegeln und dem Dachrand, am mit Holz verkleideten Schornstein und an den Fensterrahmen. Daher muss beim Rückbau der Gebäude auf versteckte Quartiere und Tiere geachtet werden.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen beim Abbruch oder im Vorfeld sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind zu bergen und ein Sachverständiger ist hinzu zu ziehen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollte zum Zeitpunkt des Abrisses strenger Frost herrschen, müssen die Tiere gehältert werden, bis die Nachttemperaturen über 5°C liegen (Zwergfledermäuse bis 0°C).

Sollten beim Abbruch Vogelbruten oder nicht selbständige Jungvögel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und Maßnahmen zum Schutz der Brut zu ergreifen.

Aufgrund der möglichen Fledermausquartiere wurden vor dem Beginn der Abbrucharbeiten bereits eine morgendliche Begehung sowie eine erneute Untersuchung der Gebäude durchgeführt, um Wochenstuben und Einzelquartiere v.a. der häufigen und verbreiteten Zwergfledermaus auszuschließen. Dabei wurde auch auf Kot- und Urinspuren an Fassaden und Fenstern als Hinweise einer aktuellen Nutzung geachtet. Es ergab sich kein Hinweis auf eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel.

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt wurden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Es wird aber angeregt, an den Neubauten Hohlräume für nicht planungsrelevante Vogelarten (Halb-/Höhlenbrüter) und Spalten bewohnende Fledermausarten zu schaffen.

Sollten wider Erwarten noch planungsrelevante Tierarten am Gebäude nachgewiesen werden, sind die zerstörten Lebensstätten in Absprache mit dem Gutachter und/oder dem Kreis Viersen durch geeignete Ersatzquartiere zu ersetzen.

Anhang 1: Formblatt Artenschutzprüfung

Bauvorhaben: Abbruch von Gebäuden und Neubebauung

Baugrundstück (Ort, Straße): Rathausstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Antragsteller/in: W. u. J. Derix GmbH & Co., Dam 63a, 41372 Niederkrüchten

A	Sachverhalte Grundstück	
	JA	NEIN
1.	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor: <input type="checkbox"/> Gehölze <input type="checkbox"/> Gewässer (auch zeitweise trocken fallend) <input checked="" type="checkbox"/> Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)	 X X <input type="checkbox"/>
2.	Folgende wild lebenden Tiere kommen auf dem Grundstück vor: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Fledermäuse <input type="checkbox"/> Frösche/Kröten/Molche <input type="checkbox"/> Eidechsen	 X X X X
3.	<input type="checkbox"/> Es werden mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks entfernt	X
4.	Laubgehölze (Hecke, Gebüsch) werden außerhalb des Zeitraums 01. Oktober bis 28. Februar: <input type="checkbox"/> beseitigt <input type="checkbox"/> zurückgeschnitten	 X X
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	X
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	X
7.	Höhle am Baum (Astlöcher, Spechthöhlen etc.) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	X
8.	Brachfläche wird: <input checked="" type="checkbox"/> beseitigt <input type="checkbox"/> vorübergehend in Anspruch genommen	 <input type="checkbox"/> X
9.	<input type="checkbox"/> Gewässer (Teiche, Gräben etc.) wird beseitigt	X
10.	<input type="checkbox"/> Vogelnest wird beseitigt	X
B	Sachverhalte vorhandene Gebäude	
11.	Gebäude/-teil wird: <input type="checkbox"/> aus-/angebaut, aufgestockt <input checked="" type="checkbox"/> abgerissen	 X <input type="checkbox"/>
11.1	<input type="checkbox"/> Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden <input checked="" type="checkbox"/> Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert <input type="checkbox"/> Vogelnest wird beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen) <input checked="" type="checkbox"/> Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden) <input checked="" type="checkbox"/> Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt	 X <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

C Erläuterungen zum Vorhaben und zu den baubedingten Auswirkungen

zu 1. und 2. (Art der Feststellung, z.B. Beobachtungen und nach Möglichkeit Artbezeichnungen)

Keine Feststellung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten, Bruten häufiger Arten möglich

zu 3. bis 10.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n): kurzfristig, Beginn möglichst noch im Mai 2018

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; ggf. Fotos/Pläne/Skizzen beifügen):

Entrümpelung und Neugestaltung des Gartens

zu 11 und 11.1.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n) *: ab Abbruchgenehmigung kurzfristig, Beginn im Herbst 2018

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; **Fotos ***, ggf. Pläne/Skizzen beifügen):

Abbruch der Gebäude, Entfernung von Efeu, Neubebauung und Gartenneuanlage

D Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant

- Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.
- Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.

Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):

- eine morgendliche Begehung zum Ausschluss von Fledermausquartieren
- Unmittelbar vor Beginn des Abbruchs und der Entrümpelung des Gartens Begehung zur Suche nach Vogelbruten und - in und an den Gebäuden - Fledermäusen; im Falle des Fundes von laufenden Bruten oder Fledermäusen sofortiger Baustopp und Information des Kreises Viersen und ggf. eines Experten zur Bergung verletzter Tiere.
- Keine weit reichende horizontale Beleuchtung der Baustelle, sofern in der Dämmerung gearbeitet wird.

Datum 2.5.2018

Unterschrift



* Pflichtangaben/ Pflichtunterlagen

Anhang 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4703-3 (Schwalmtal-Südwest) und 4803-1 (Wegberg-Nordwest)

FIS NRW mit Stand vom 1.5.2018

Für die Lebensraumtypen Gebäude (Geb) und Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Geb	Gärt
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(Na)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na
Wimper-fledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Vögel					
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		(FoRu)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Geb	Gärt
		ab 2000 vorhanden			
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
Amphibien					
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand

S Schlechter Erhaltungszustand

U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen

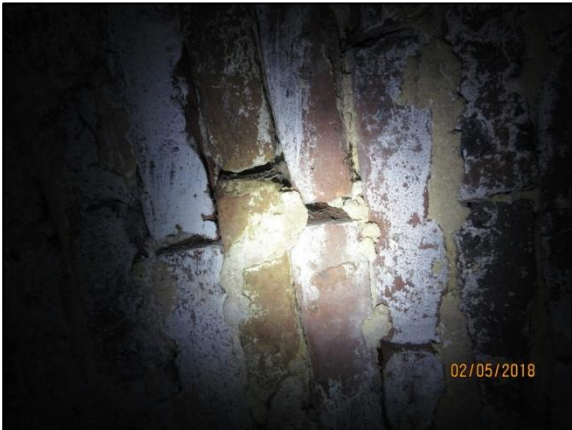
Anhang 3: Fotodokumentation

Grundstück



Wohnhaus







Garage





Anbauten





Weitere Bauten



Alle Fotos April/Mai 2018, © Michael Straube



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 13 20

Niederkrüchten, den 30.07.2019

Vorlagen-Nr. 1242-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein -

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05. Juli 2019 bittet die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf um Mitwirkung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein –. Anregungen und Bedenken können bis zum 30. September 2019 vorgebracht werden.

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 die Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf beschlossen. Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht vor, in der Planungsregion Düsseldorf ca. 1.500 ha zusätzlich als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen.

Das Plankonzept zur 1. Regionalplanänderung basiert unter anderem auf einem Flächenranking, welches mit den Städten und Gemeinden durchgeführt worden ist. Im Rahmen von zwei Kommunalgesprächen hat die Verwaltung gegenüber der Regionalplanungsbehörde potenzielle ASB-Erweiterungsflächen in den Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten benannt. Diese sind in den beiliegenden Steckbriefen aufgeführt. Die Ergebnisse des Masterplans Wohnen sind der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Kommunalgespräche ebenfalls zur Verfügung gestellt worden.

Während in der Ortslage Elmpt eine ASB-Erweiterungsfläche mit Hinweis auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes Berücksichtigung im RPD-Änderungsentwurf findet, sind die seitens der Verwaltung benannten Flächen im Ortsteil Niederkrüchten nicht aufgenommen worden. Insgesamt wurden die lokalen Bedarfe im Entwurf der Regionalplanänderung nicht beachtet. Eine entsprechende Forderung ist Kern des beiliegenden Entwurfs der Stellungnahme. Die weiteren Anregungen zur 1. Regionalplanänderung sind diesem Entwurf ebenfalls zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Anhang beigefügte Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauflächen am Rhein – abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf der Stellungnahme
2. Flächensteckbriefe

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Leiter Fachbereich II
Planen, Bauen und Umwelt
Auskunft erteilt Herr Hinsen
Zimmer 5
Durchwahl 114

22.07.2019
Schreiben vom 05.07.2019
Ihr Zeichen 32.01.02.01-01_RPÄ-117
Mein Zeichen 61 13 20

Telefon +49 (0) 2163 980-0
Telefax +49 (0) 2163 980-111
E-Mail tobias.hinsen@niederkruechten.de
Web www.niederkruechten.de

**Erarbeitsungsverfahren der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) -Mehr Wohnbau-
land am Rhein-
hier: Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG und § 33 LPIG DVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) -Mehr Wohnbau- land am Rhein- sowie die bereits im Vorfeld durchgeführten Kommunalgespräche möchte ich mich bedanken. Zum Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Die Durchführung des Verfahrens zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Planungsregion Düsseldorf begrüße ich ausdrücklich. Zudem erkenne ich an, dass insbesondere entlang der Rheinschiene und in den Oberzentren ein deutlicher Anstieg des Wohnflächenbedarfs zu verzeichnen ist und mithin dort ein großer Handlungsdruck vorherrscht. Zudem unterstütze ich den von Ihnen beschriebenen Wunsch des Regionalrates, auch vor dem Hintergrund der schwierigen Entwicklungsfähigkeit vorhandener Siedlungspotenziale, den Kommunen genügend Alternativen auch für eine kurzfristige Flächenentwicklung zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig fordere ich aber, über den Bedarf der Ballungsräume und Oberzentren hinaus, den individuellen Bedarfen der einzelnen Kommunen höhere Bedeutung beizumessen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 den Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Der Masterplan Wohnen liegt Ihnen bereits vor.

Konten der Gemeindekasse
Sparkasse Krefeld
IBAN
DE12 3205 0000 0035 0017 00
BIC SPKRDE33XXX

Volksbank Viersen eG
IBAN
DE55 3146 0290 2000 0070 16
BIC GENODED1VSN

Postbank Köln
IBAN
DE70 3701 0050 0026 8275 07
BIC PBNKDEFF

Öffnungszeiten
Bürgerservice
Mo - Mi u. Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 7.00 - 12.00 Uhr
Mo 14.00 - 16.00 Uhr
Mi 14.00 - 19.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
9.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Elmpt
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mi 14.00 - 17.00 Uhr

Wie in Kapitel 2.1 der Begründung des RPD-Änderungsentwurfs beschrieben, ist die Entwicklung der Haushaltszahlen maßgeblich für den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen. Die Nachfragefaktoren sind auf der regionalen Ebene die gleichen wie auf der lokalen Ebene der Gemeinde Niederkrüchten. Der Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten kommt zu folgenden Erkenntnissen:

Die Anzahl und der Anteil älterer Menschen werden zukünftig sehr deutlich ansteigen. Damit findet eine strukturelle Veränderung von Wohnbedarfen hin zu kleinen, barrierearmen Wohnungen statt. Zugleich wird jedoch in der Gemeinde Niederkrüchten bis zum Jahr 2035 auch der Anteil der 25- bis 40-Jährigen zunehmen. Dies sind die Personen in der Familiengründungsphase und Nachfrager nach Einfamilienhäusern. Angesichts der zunehmenden Überalterung der örtlichen Bevölkerung ist mit einer weiteren Verkleinerung der Haushalte von derzeit 2,28 Personen pro Haushalt auf 2,12 Personen pro Haushalt bis zum Jahr 2035 zu rechnen. Bei einem von IT.NRW prognostizierten Anstieg der Bevölkerung auf 15.700 Einwohner im Jahr 2035, ist von einem ungleich stärkeren Anstieg der Haushalte um knapp 11 %, von 6.670 auf 7.380 Haushalte auszugehen. Dies entspricht einem Zuwachs um etwa 710 im Vergleich der Jahre 2017 zu 2035. Strukturell wird die Anzahl der kleineren Haushalte (Ein- und Zweipersonenhaushalte) deutlich ansteigen (+27 % bzw. +20 %), während die Zahl der größeren Haushalte mit drei oder mehr Personen rückläufig sein wird (-9 % bis -14 %).

Um die zentrale Frage des zukünftigen Wohnungs- und Wohnbaulandbedarfes in der Gemeinde Niederkrüchten zu ermitteln, hat sich der Masterplan Wohnen, wie auch der Regionalplan Düsseldorf, der im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ausgewiesenen Methodik bedient. Im Unterschied zum Regionalplan hat die Gemeinde Niederkrüchten die Bedarfsermittlungsmethodik des LEP NRW bis auf die Gemeindeebene vollzogen. Der Regionalplan vollzieht dies nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß der Methode des LEP NRW werden neben dem oben skizzierten Zuwachs an wohnungsnachfragenden Haushalten weitere Faktoren berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass im landesweiten Durchschnitt pro Jahr 0,2 % des Wohnungsbestandes wegfällt und ersetzt werden muss (Ersatzbedarf). Laut Regionalplan wird des Weiteren eine Fluktuationsreserve von 1,5 % für die Gemeinde Niederkrüchten angesetzt. Im Regionalplan wird die Gemeinde Niederkrüchten zudem als grundzentraler Siedlungstyp eingeordnet. Als Dichte sind entsprechend 25 Wohneinheiten pro Hektar anzunehmen.

Unter Anwendung der oben genannten Parameter bis auf die Gemeindeebene durch den Masterplan Wohnen, ergibt sich für die Gemeinde Niederkrüchten insgesamt ein rechnerischer Bedarf von **1.060 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035**.

Im Niederkrüchtener Gemeindegebiet sind derzeit ca. 19 ha an Wohnbauflächen-Reserven verfügbar und dass auch nur, wenn die Regionalplanungsbehörde verschiedene Bereiche insbesondere in der Ortslage Elmpt im Rahmen der Parzellenunschärfe als ASB-Reserven anerkennt (Straßen Kreithövel und Im Grong). Dies entspricht – je nach baulicher Dichte – etwa 440 Wohneinheiten.

Der Bebauungsplan „Overhetfelder Straße / Heineland“ sieht auf einer Fläche von 5,1 Hektar 147 Wohneinheiten im Norden von Elmpt vor, hat im Sommer 2018 Rechtskraft erlangt und befindet sich aktuell in der Entwicklung. Die Entwicklung und die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeinde. Der Anteil der geplanten Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern ist mit 63 Wohnungen bzw. 43 % vergleichsweise hoch. Damit trägt die Gemeinde den sich abzeichnenden demografischen Veränderungen bereits Rechnung.

Nach dem aktuellen Baulückenkataster sind im Gemeindegebiet fast 300 Baulücken und Bebauungsplanreserven mit einer Gesamtfläche von ca. 26 Hektar verzeichnet. Davon werden gut 22 Hektar (256 Baulücken) als „verfügbar“, also planungsrechtlich gesichert und erschlossen, bezeichnet. Die Frage, inwiefern Baulücken tatsächlich für eine Bebauung zur Verfügung stehen, hängt entscheidend mit der Interessenlage der Eigentümer zusammen. Erfahrungen zeigen, dass nur ein geringer Teil der Eigentümer kurzfristig bereit ist, die eigene Baulücke zu veräußern oder selbst zu bebauen. Die Gemeinde Niederkrüchten hat in der Vergangenheit alle Eigentümer von Baulücken mit dem Ziel kontaktiert, Baulücken vermehrt einer Bebauung zuzuführen. Die dabei erzielte Erfolgsquote war gering. Die genannten Faktoren führen dazu, dass die Baulücken nicht voll umfänglich als tatsächlich verfügbare Baulandreserven angesehen werden können. Eine Einschätzung des verfügbaren Anteils kann nur näherungsweise erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass sich insgesamt etwa 30 % der Baulücken für eine Bebauung mobilisieren lassen, davon 10 % kurz- bis mittelfristig und 20 % mittel- bis langfristig. Es wird entsprechend angenommen, dass 70 % der Baulücken entweder gar nicht oder nur langfristig für eine Bebauung zur Verfügung steht. Die Bezirksregierung Düsseldorf geht mit 50 % von einer insgesamt deutlich höheren Aktivierungsquote für Baulücken aus.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten sind nur noch ca. 2,3 Hektar an ungenutzten Wohnbauflächen ausgewiesen. Sie liegen im Ortsteil Niederkrüchten.

Somit stehen den Bedarfen von 1.060 Wohneinheiten bis 2035 insgesamt 440 mögliche Wohneinheiten in verfügbaren Reserveflächen gegenüber. Wird für den prognostizierten Bedarf eine Dichte von 25 Wohneinheiten pro Hektar angenommen, so ergibt sich bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Siedlungsflächenbedarf von 42 Hektar. Demgegenüber stehen maximal 19 ha an Reserveflächen.

Der Entwurf der 1. Änderung des RPD zeigt auf den Seiten 14 und 15 der Begründung die Herleitung der Bedarfe an Wohneinheiten von der Kreisebene auf die Gemeindeebene auf und verlässt dabei die Methodik des Landesentwicklungsplanes. Demnach sind vier Faktoren maßgeblich: zentralörtliche Bedeutung, Bevölkerungsanteil, Baufertigstellungen und Arbeitsplatzdichte. Nach Einsetzung der Faktoren ermittelt der Entwurf der 1. Änderung des RPD einen Bedarf von rund 300 Wohneinheiten für die Gemeinde Niederkrüchten. Dem stehen die im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten ermittelten 1.060 Wohneinheiten gegenüber. Da die Gemeinde Niederkrüchten ebenfalls auf die Bevölkerungsdaten von IT.NRW zurückgegriffen und zudem die Bedarfsberechnungsmethode des Landesentwicklungsplanes konsequent bis auf die Gemeindeebene angewendet hat, scheinen in der Faktorierung von der Kreisebene auf die Gemeindeebene die lokalen Bedarfe nicht wiedergegeben worden zu sein. Die Diskrepanz ist durch die Regionalplanungsbehörde aufzulösen. Derweil gehe ich von einem deutlich höheren Bedarf an Wohneinheiten und mithin an Flächen für den Wohnungsbau aus, die sich auch in der Ausweisung von ASB-Flächen im Rahmen der 1. Änderung des RPD wiederfinden müssen.

Die o.g. Ausführungen zeigen auf, dass der Anlass der RPD-Änderung dem Wohnraummangel in den Ballungsräumen und Oberzentren zu begegnen zwar richtig ist. Darüber hinaus entstehen auf der lokalen Ebene, insbesondere auch in Grundzentren wie der Gemeinde Niederkrüchten, Wohnflächenbedarfe, die im aktuellen Änderungsverfahren nur unzureichend Berücksichtigung finden. Im weiteren Verfahren sind die lokalen Bedarfe den von der Regionalplanungsbehörde so bezeichneten Basisbedarfen gleich zu setzen.

Zu den einzelnen Steckbriefen der Gemeinde Niederkrüchten wird wie folgt Stellung genommen:

VIE_NIE_01 (Elmpt-Nord)

Die Ausweisung eines neuen ASB mit einer Größe von ca. 6,8 ha wird ebenso begrüßt, wie auch die Würdigung der künftig gewerblich-industriellen Nutzung des ehemaligen Flughafens Elmpt in diesem Kontext. Zudem wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Masterplan Wohnen, im Sinne eines Handlungskonzeptes Wohnen, bei den städtebaulichen Kriterien zwei Bonuspunkte bewirkt hat. Der ASB wird jedoch ausschließlich im Hinblick auf die zukünftige Gewerbeentwicklung gerechtfertigt. Anhand meiner oben beschriebenen Ausführungen, ist aufgrund des lokalen Wohnflächenbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten die Ausweisung weiterer ASB-Flächen auch im Bereich der Ortslage Elmpt erforderlich. In diesem Zusammenhang ist ein flexibler Umgang der Regionalplanungsbehörde im Rahmen künftiger landesplanerischen Anfragen mit den aufgrund der Parzellenunschärfe des RPD als ASB-Reserve zu konstatierenden Flächen im Bereich der Straßen Kreithövel und Im Grong wünschenswert. Der ASB-Tausch mit der Fläche Am Platzbruch im Ortsteil Niederkrüchten wird akzeptiert, da diese mögliche ASB-Reserve ebenfalls eher der Parzellenunschärfe geschuldet und schwer zu erschließen ist. In der Ortslage Niederkrüchten ergeben sich jedoch weitere Bedarfe.

VIE_NIE_02 (Niederkrüchten-West)

Während die grundsätzlichen Kriterien der Steckbrieferstellung in der Ortslage Elmpt aufgrund der ASB-Ausweisung im Hinblick auf die Entwicklung des ehemaligen Flugplatzes nicht zum Tragen kommen, schlagen sie bei den Flächenvorschlägen im Ortsteil Niederkrüchten durch.

Die Fläche VIE_NIE_02 wird zwar bei einem entsprechenden Basisbedarf als gute Siedlungsfläche bewertet. Wegen der niedrigen Bewertung im Bereich Verkehr/Erreichbarkeit sei sie jedoch nicht für den Bedarf für „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ geeignet. Die negative Bewertung im Bereich Verkehr ist durch die Gemeinde Niederkrüchten nicht aufzulösen, weil der RPD sich sehr auf die Verfügbarkeit eines SPNV-Anschlusses beschränkt. Mithin kann diese Bewertung in der Gemeinde Niederkrüchten nie positiv ausfallen. Daher wird der Gemeinde Niederkrüchten auch keine Funktion im Hinblick auf die Bedarfe des Ballungsraumes zugeordnet. Seitens der Gemeinde Niederkrüchten wird

der Standort hinsichtlich seiner ÖPNV-Anbindung, der Lage am regionalen Straßenverkehrsnetz unmittelbar an der Bundesstraße B221 und der Nähe zur Autobahn als gut bewertet. Die fehlende SPNV-Anbindung an die Ballungsräume als beinahe ausschließliches Kriterium greift zu kurz.

Die Fläche wird aufgrund fehlenden Bedarfs und geringer Punktzahl nicht weiter verfolgt. Wie oben ausführlich beschrieben ist es falsch, von einem fehlenden Bedarf auszugehen. In der Gemeinde Niederkrüchten liegt grundsätzlich ein großer Bedarf an Wohnungsbauflächen vor. Der Masterplan Wohnen empfiehlt bei der Betrachtung der Ortslage Niederkrüchten über die grundsätzlichen Bedarfe hinaus, den Siedlungsschwerpunkt Niederkrüchten weiter zu stärken. Hier wird gegenüber Elmpt Nachholbedarf gesehen, da einerseits die Wohnbauflächenentwicklung der letzten Jahre begrenzt war, andererseits gilt es angesichts der vergleichsweise geringen Bevölkerungszahl die Einwohnerzahl zu erhöhen, um das gute Angebot an Infrastruktur und Nahversorgung nachhaltig zu stützen. Aufgrund seiner Lage unmittelbar am Schulzentrum und dem überregionalen Straßennetz ist die Fläche zudem für die Unterbringung von Infrastruktur- und Gemeinwohl-Einrichtungen geeignet.

- Die Fläche VIE_NIE_02 soll daher als ASB ausgewiesen werden.

Aufgrund der im Steckbrief beschriebenen Einordnung als Restfläche zwischen B 221 und ASB, kann alternativ für die Fläche, im Rahmen der Parzellenunschärfe des ASB im Verhältnis zur Arrondierung der Siedlungsfläche zur topographischen Begrenzung der B221, die Lage innerhalb des ASB konstatiert bzw. diskutiert werden.

VIE_NIE_03 (Niederkrüchten-Nord)

- Neben den oben bereits beschriebenen Einschätzungen zum grundsätzlichen Wohnflächenbedarf und zur verkehrlichen Erreichbarkeit, liegen in der Bewertung dieser Fläche einige Fehleinschätzungen vor. Die Fläche befindet sich an einer Kreisstraße im unmittelbaren Anschluss an eine FNP-Reserve. Im unmittelbaren Umfeld sind künftig zwei Lebensmittelmärkte zu finden. Die Eigentumsverhältnisse werden aufgrund einer vielfältigen Eigentümerstruktur als schwierig beschrieben. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar, zumal die Eigentumsverhältnisse der Fläche VIE_NIE_01 (Elmpt-Nord) als einfach beschrieben werden, obwohl dort eine deutliche größere Anzahl verschiedener Eigentümer vor-

liegt. Die Fläche VIE_NIE_03 weist maximal vier Eigentümer auf. Der größere Flächenanteil nördlich der Hochstraße hat lediglich einen Eigentümer.

Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelte Beeinträchtigung von verschiedenen Schutzgütern wird ebenfalls nicht geteilt. Die Fläche befindet sich zwar in einem Abstand <300 m zu Naturschutz- sowie FFH- und Vogelschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete liegt jedoch nicht vor. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters an der Hochstraße 100 (südliche Straßenseite), unmittelbar neben der gegenständlichen Fläche und mit einem Abstand von zum Teil nicht mehr als 105 m zum FFH-Gebiet, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Demnach ergaben sich keine negativen Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten oder Lebensräume des FFH-Gebietes Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch durch den geplanten Neubau des Nahversorgungsfachmarktes. Eine über die vorgelegte Vorprüfung hinausgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war im Rahmen der Bauleitplanung demzufolge nicht erforderlich. Ebenso waren keine Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse notwendig. Zur abschirmenden Wirkung wurde eine Eingrünung des Nahversorgungsmarktes in Richtung des FFH-Gebietes empfohlen, der durch die festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan entsprochen wurde. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden die Aussagen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe 1 bestätigt, dass keine Einflussnahme (auch bei einem angenommenen Abstand von 105 m) auf planungsrelevante Arten von gemeinschaftlichem Interesse durch die geplante Baumaßnahme vorgelegen hat. Daraus ist abzuleiten, dass eine Wohnbebauung in diesem Bereich verträglich ist und durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich ist.

Im Rahmen der SUP zur 1. Änderung des RPD wurde aufgrund der geringen Punktzahl im Ranking (Stichworte Bedarf und Verkehr) von einer FFH-Vorprüfung abgesehen. „Es wird vorbehaltlich von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes ausgegangen.“ Diese Aussage ist offensichtlich das Ergebnis einer Schreibtisch-Analyse der vorhandenen Plangrundlagen und stimmt mit den tatsächlichen Bedingungen vor Ort nicht überein. Sie wird gar durch die FFH-Vorprüfung zum Lebensmittelmarkt widerlegt. Eine persönliche Inaugenscheinnah-

me der Fläche würde diese Erkenntnis untermauern. Dabei würde auch eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes und des Kulturlandschaftsbereiches nicht identifiziert werden können.

Schließlich wird die nicht nachhaltige Flächeninanspruchnahme aufgrund der zu geringen Dichte (25 WE/ha) bemängelt. Aufgrund des Bedarfes der Gemeinde Niederkrüchten an kleinteiligem Wohnraum sind höhere Dichtewerte in künftigen Baugebieten der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausgeschlossen.

Auffällig ist der Vergleich der Fläche VIE_NIE_03 mit weiteren Flächen erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Strategischer Umweltprüfung (SUP) in der Planungsregion, insbesondere in den Ballungsräumen. So werden z.B. bei Kommunen im Rhein-Kreis-Neuss die erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten hinten angestellt, da der ermittelte Basisbedarf an Wohnbauflächen sehr hoch sei. Damit ist wieder die oben bereits geführte Grundsatzdiskussion von Basisbedarf vs. lokalem Bedarf anhängig. Mithin sind auch bei der Fläche VIE_NIE_03 die Bedenken der SUP aufgrund des vorhandenen großen Wohnungsbedarfes in der Gemeinde Niederkrüchten hinten anzustellen.

Die Fläche VIE_NIE_03 ist als ASB geeignet und soll ebenfalls aufgenommen werden. Über den Zugschnitt der Fläche im Hinblick auf die Schutzgebiete und die Dichtewerte ist eine weitere Verständigung sinnvoll.

VIE_NIE_04 (Niederkrüchten-Süd)

Die Fläche weist laut Steckbrief eine plausible Arrondierung auf. Darüber hinaus kommt sie wie die weiteren Flächen im Ortsteil Niederkrüchten aufgrund des fehlenden Bedarfs und der geringen Punktzahl nicht zu einer ASB-Ausweisung. Aufgrund des ermittelten lokalen Bedarfs wird auch für diese Fläche eine Ausweisung angeregt. Ähnlich wie bei Fläche VIE_NIE_02 kann aufgrund der Arrondierung der Ortslage und der topographischen Abgrenzung durch den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg bei einer Fläche <4 ha, eine Lage innerhalb des ASB aufgrund der Parzellenunschärfe angenommen werden.

Die im Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten ermittelten Wohnungsbedarfe führen zu einem Maßnahmenpaket, das von der Gemeinde Niederkrüchten in den nächsten Monaten und Jahren zu bearbeiten ist. Kindergarten- und Pflegebedarfsplanung weisen weitere akute Bedarfe auf. Die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Regionalplan ist nur ein Baustein, um diesen Bedarfen zu begegnen. Maßnahmen der Innenentwicklung, Brachflächenrevitalisierung und Nachverdichtung finden bereits statt. In Ergänzung des Masterplans Wohnen wird aktuell ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept im Sinne des Zieles 2.4 des Landesentwicklungsplanes NRW erarbeitet. Ziel ist die Prüfung, inwiefern die großen Wohnbauflächenbedarfe der Gemeinde Niederkrüchten neben den beiden Hauptorten Niederkrüchten und Elmpt, auch in den kleineren Ortsteilen Berücksichtigung finden bzw. durch diese unterstützt werden können und welche Eigenbedarfe dort vorliegen.

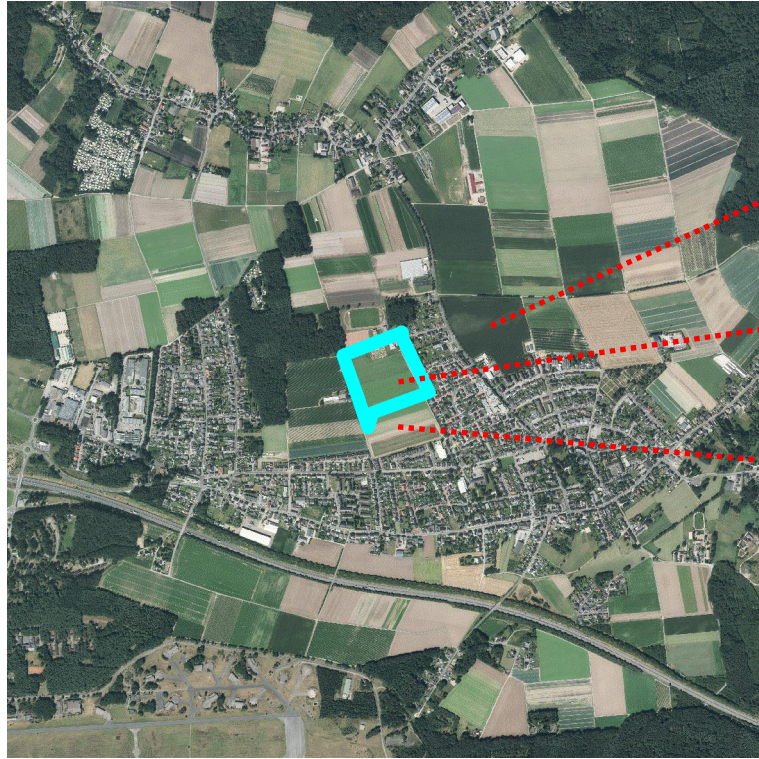
Daneben setzt die Gemeinde Niederkrüchten aktuell ein Baulandmanagement auf. Wesensmerkmal und Voraussetzung eines Baulandmanagements ist eine Flexibilität, zwischen verschiedenen Flächenpotentialen wählen zu können. Auch daher ist eine Ausweisung verschiedener ASB-Flächen, insbesondere in der Ortslage Niederkrüchten notwendig. Insgesamt ist ein flexibler Umgang mit ASB-Flächen und vorhandenen ASB-Potenzialflächen im Sinne von Arrondierungen sowie Flächennutzungsplanänderungen, ggf. auch in kleineren Ortsteilen, im Rahmen der landesplanerischen Anpassung erforderlich.

Der Bedarf der Gemeinde Niederkrüchten nach weiteren ASB-Flächen ist im weiteren Verfahren zwingend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

VIE_NIE_01 (Elmpt-Nord)



Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

- Große FNP-Reserve
- Landwirtschaftlich geprägt
- ASB-Reserve

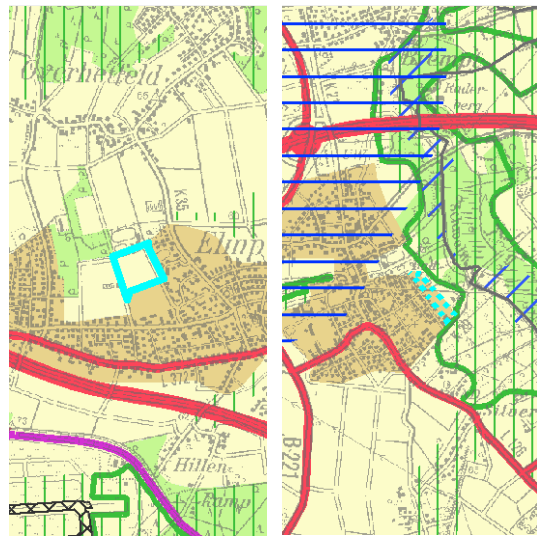
Zusätzliche Anmerkungen:
keine

Luftbild 1:30.000 Planungsgebietsgröße 6,8 ha

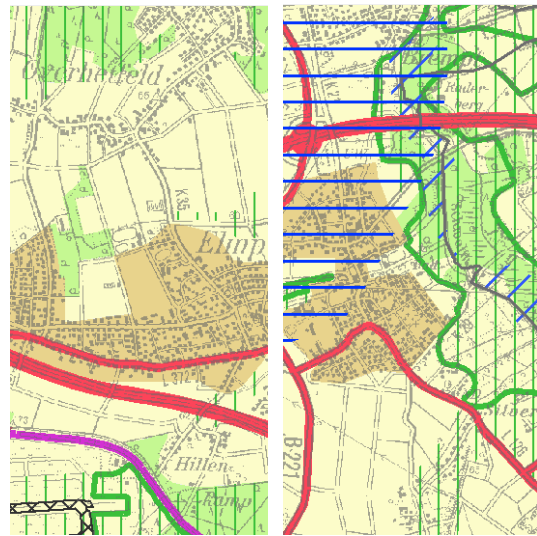
Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

27,2 P.



Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“



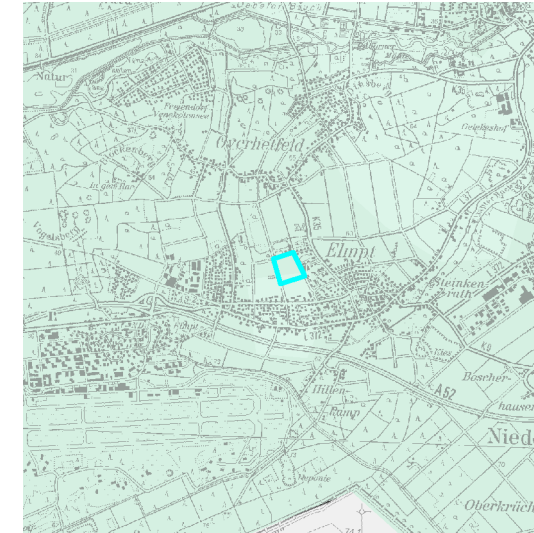
Plan / RPD Neu

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

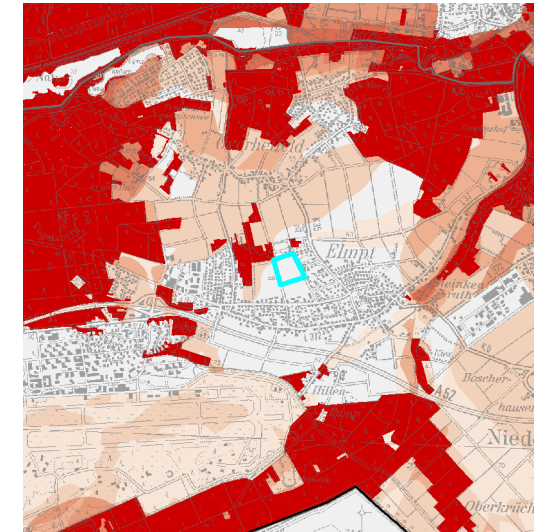
Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

A Erreichbarkeit / Verkehr 0,7 Punkte



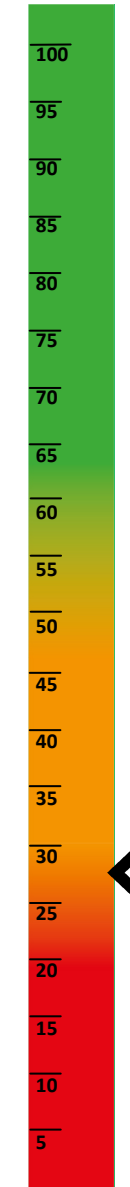
B Ökolog. Verträglichkeit 15 Punkte



C Infrastr. Ausstattung 2,5 Punkte



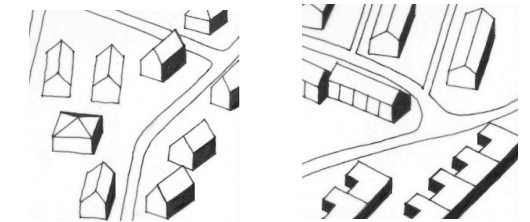
Punkte



D Städtebau

9 Punkte

Eigentumsrechte: zügige Verfügbarkeit (einfache Eigentumsverhältnisse); Mittelfristige Aktivierung; Typologie: Typ 1 bis 2 „großzügige Eigenheimsiedlung, dichtes Dorf/die flächensparende Eigenheimsiedlung“; Handlungskonzept Wohnen 2P.

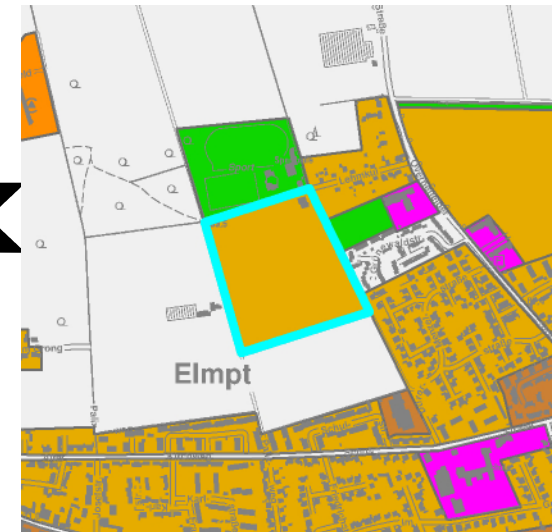


E Ausbau und Planung

0 Punkte

F Brachflächenbonus

0 Punkte

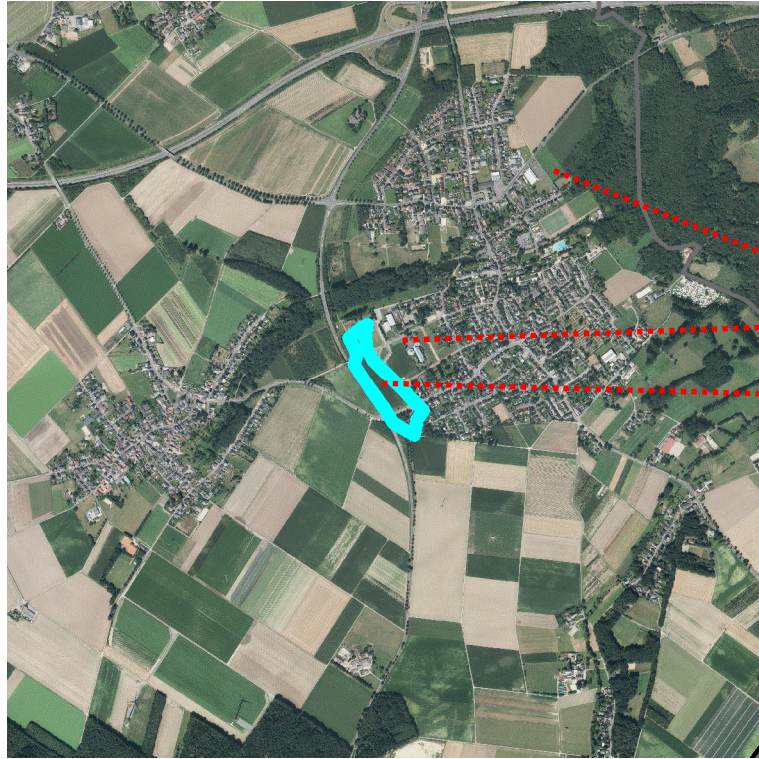


Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 6 ha mit 150 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Flughafens Elmpt soll diese Fläche als ASB dargestellt werden. In der Ortslage Niederkrüchten wird ein ASB entsprechend reduziert (ASB-Tausch). Der gestr. ASB wird als Sondierungsbereich in die Beikarte aufgenommen.

VIE_Nie_02 (Niederkrüchten-West)



Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

- Reserve im Osten
- Schulzentrum
- Restfläche zwischen B221 und ASB

Zusätzliche Anmerkungen:
keine

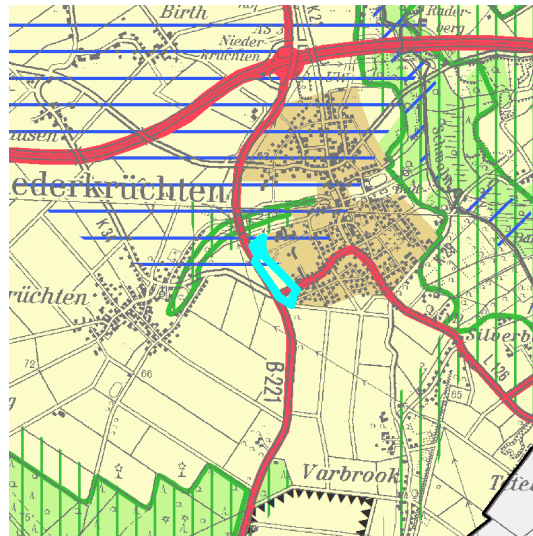
Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 4 ha

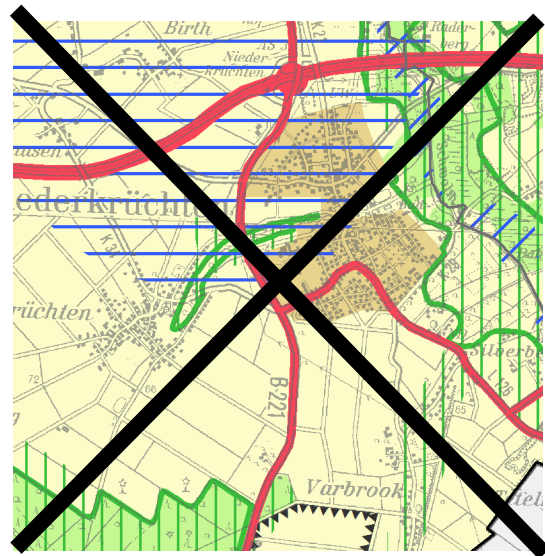
Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

27,9 P.



Plan / RPD Alt „SUP_Nullvariante“



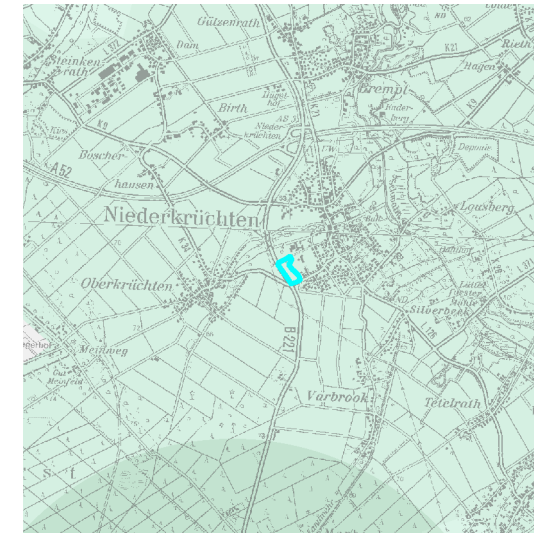
Plan / RPD Neu

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

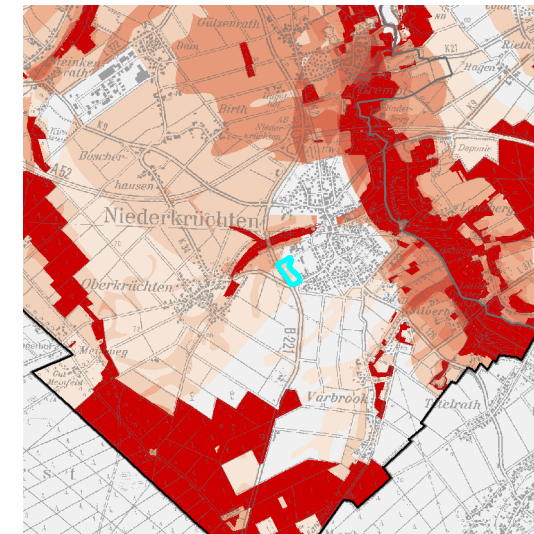
Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

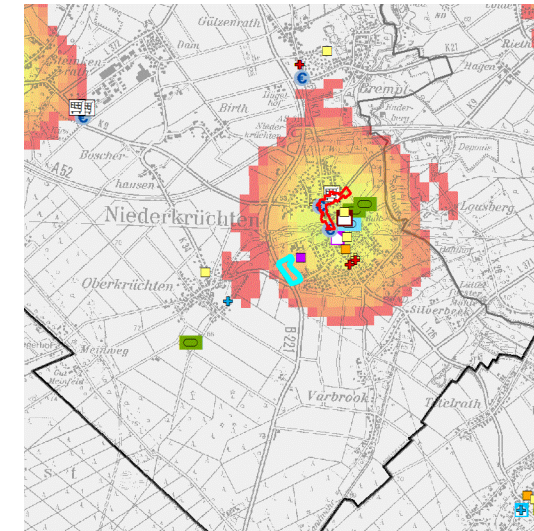
A Erreichbarkeit / Verkehr 1 Punkte



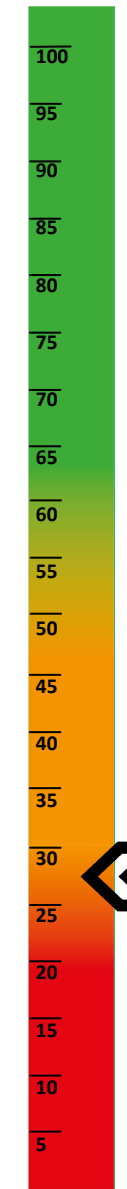
B Ökolog. Verträglichkeit 14 Punkte



C Infrastr. Ausstattung 1,9 Punkte

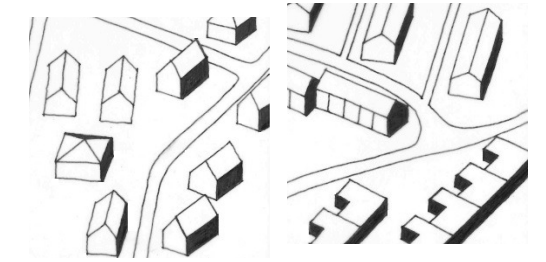


Punkte



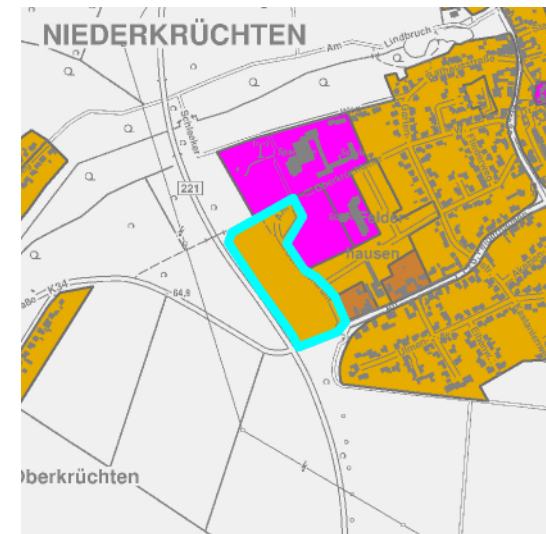
D Städtebau 11 Punkte

Verfügbarkeit: einfache Eigentumsverhältnisse (im Zugriff der Stadt); Mittelfristige Aktivierung; Typologie: Typ 1 bis 2 „großzügige Eigenheimsiedlung, dichtes Dorf/die flächensparende Eigenheimsiedlung „; Handlungskonzept Wohnen 2P.



E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte

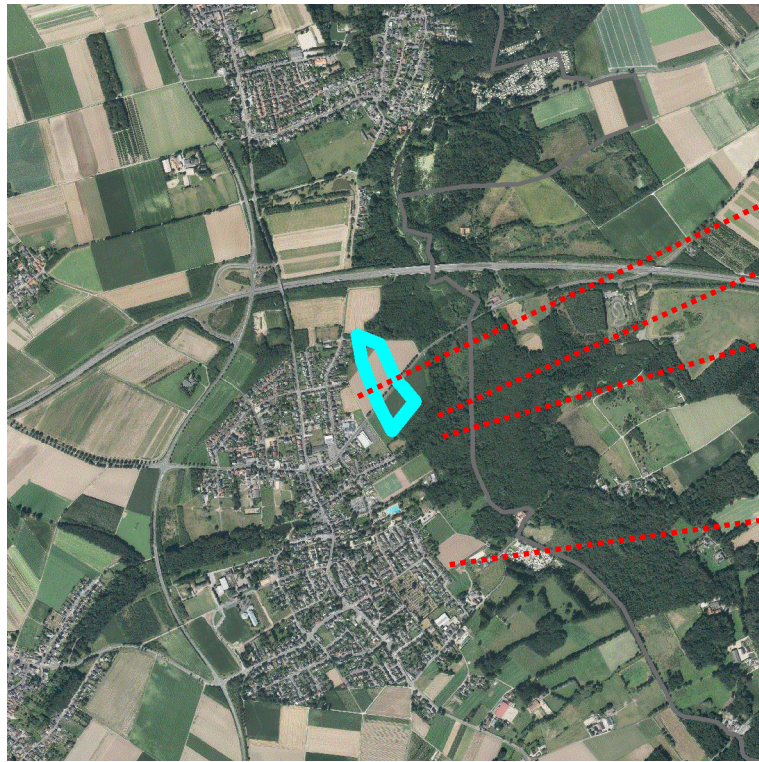


Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 4 ha mit 100 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Bei entsprechendem Basisbedarf gute Siedlungsfläche im Anschluss an den ASB, unmittelbar neben einem Schulzentrum. Wegen der niedrigen Bewertung im Bereich Verkehr/ Erreichbarkeit nicht für den Bedarf für „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ geeignet. Die Fläche wird aufgrund fehlenden Bedarfs und geringer Punktzahl nicht weiter verfolgt.

VIE_Nie_03 (Niederkrüchten-Nord)



Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

- Vorh. FNP-Reserve
- Ökol. Hochwertige Flächen
- Das Plangebiet liegt im Nahbereich eines VSG-, eines FFH-Gebiets sowie eines NSG.
- Vorh. ASB-Reserve

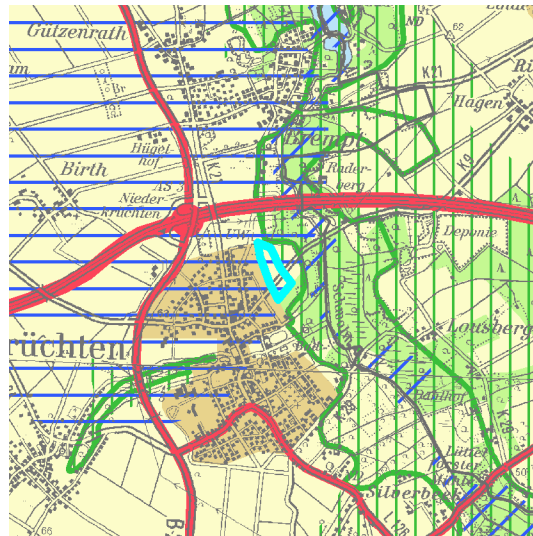
Zusätzliche Anmerkungen: Im Anschluss an eine vorh. FNP-Reserve

Luftbild 1:30.000

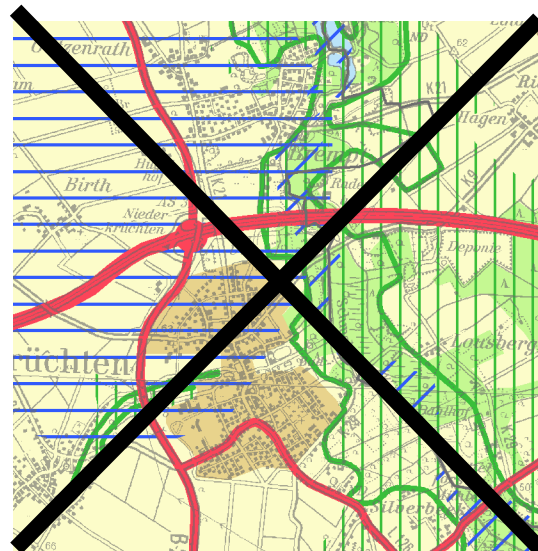
Planungsgebietsgröße 3,6 ha

Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz



Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“



Plan / RPD Neu

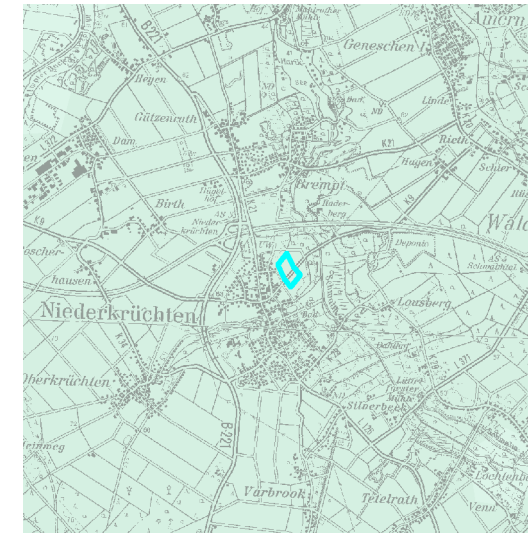
22 P.

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

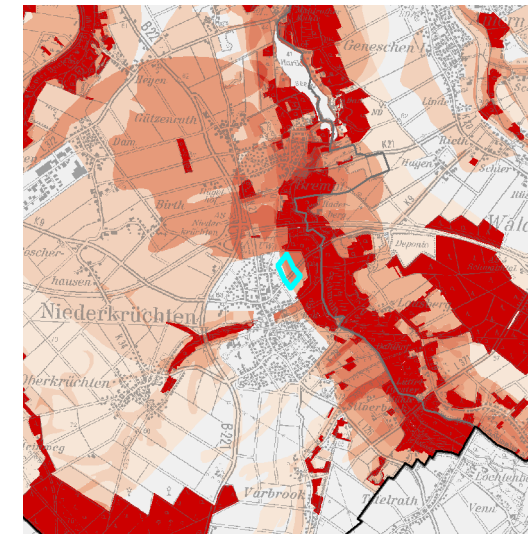
Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Detailbetrachtung siehe nachfolgende Seiten.

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

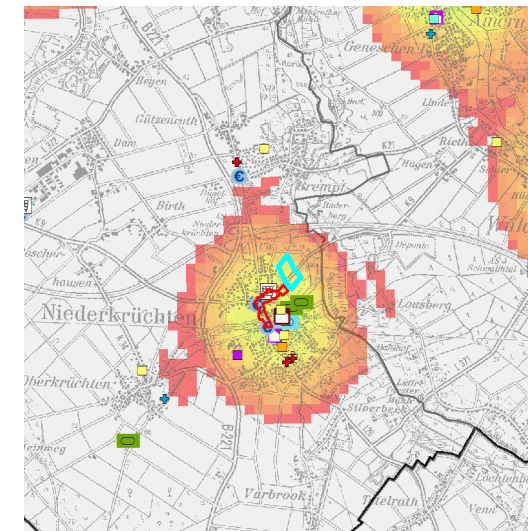
A Erreichbarkeit / Verkehr 1 Punkte



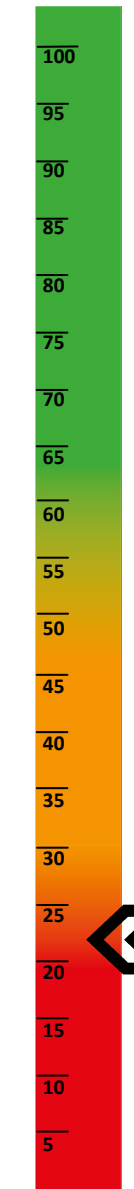
B Ökolog. Verträglichkeit 9 Punkte



C Infrastr. Ausstattung 4 Punkte

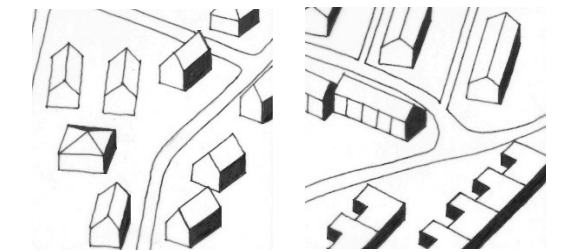


Punkte



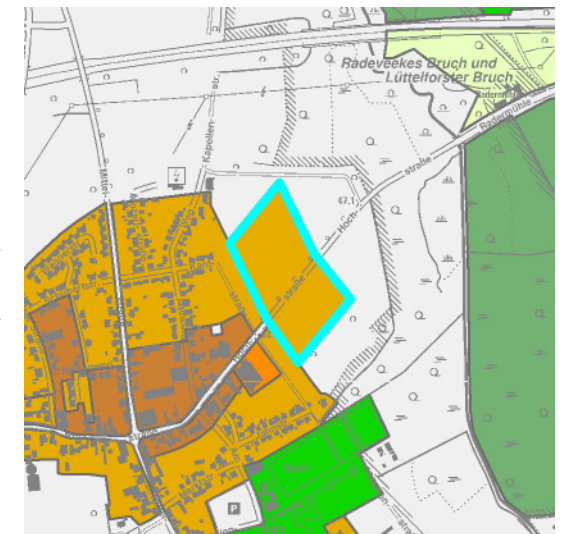
D Städtebau 8 Punkte

Eigentumsverhältnis: zügige Verfügbarkeit ; schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur); Typologie: Typ 1 bis 2 ; Handlungskonzept Wohnen 2P.



E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte

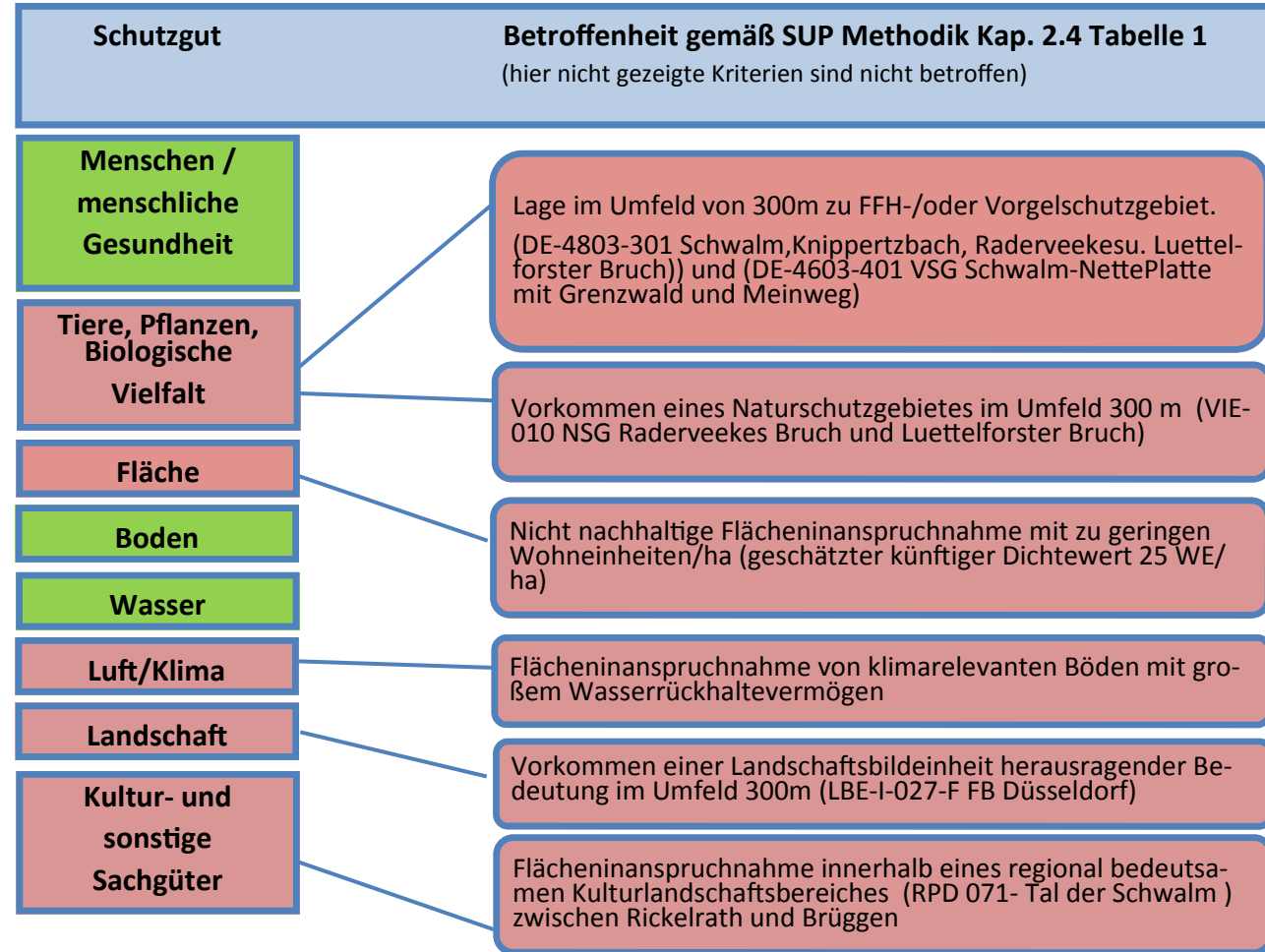


Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 4 ha mit 100 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Im Vergleich zu VIE_Nie_02 die deutlich schlechtere Alternative in der Ortslage Niederkrüchten. Die Vielzahl der in der SUP vorliegenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sprechen gegen eine Darstellung als ASB. Darüber hinaus wird die Fläche wegen der geringen Punktzahl und des fehlenden Bedarfes nicht weiter verfolgt.

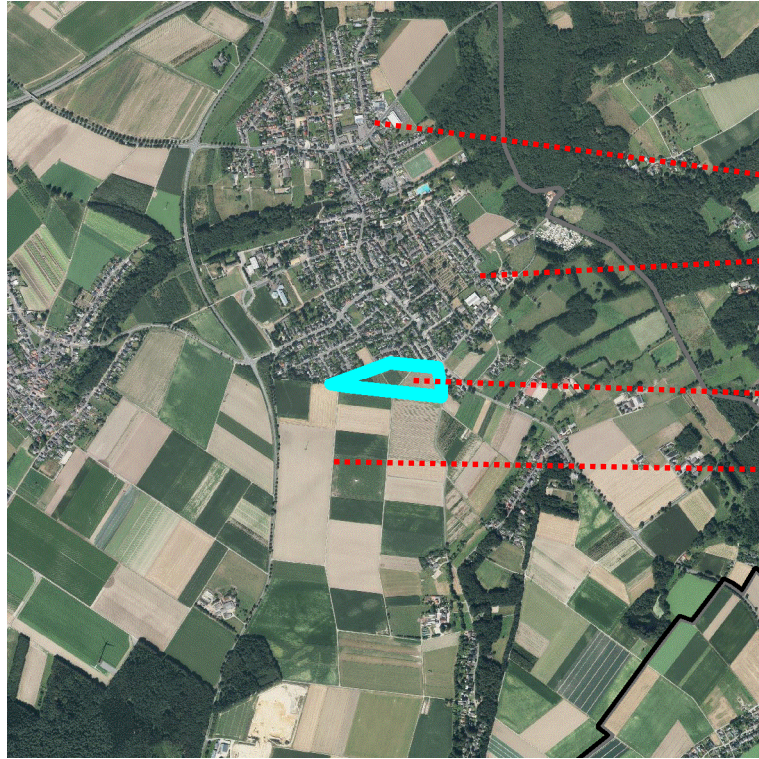
Strategische Umweltprüfung



Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Wegen der geringen Punktzahl im Ranking wurde von einer FFH-Vorprüfung abgesehen. Vorbehaltlich wird von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes ausgegangen.
Nachrichtliche Hinweise	Lage im Naturpark NTP-011 (Naturpark Maas-Schwalm-Nette)
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Die Nichtaufnahme dieses Standortes beruht auf einer planerischen Gesamtkonzeption. Zur gestuften Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung wird auf Kap. 3.7 des Umweltberichtes verwiesen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 2.4.9 in Verb. mit Kap. 3.7 des Umweltberichtes

Die Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung werden zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziert.

VIE_Nie_04 (Niederkrüchten– Süd)



Bestand / Vorbelastungen / derzeitiger Umweltzustand

- FNP-Reserve
- ASB-Reserve
- Plausible Arrondierung
- Landwirtschaftl geprägter Raum

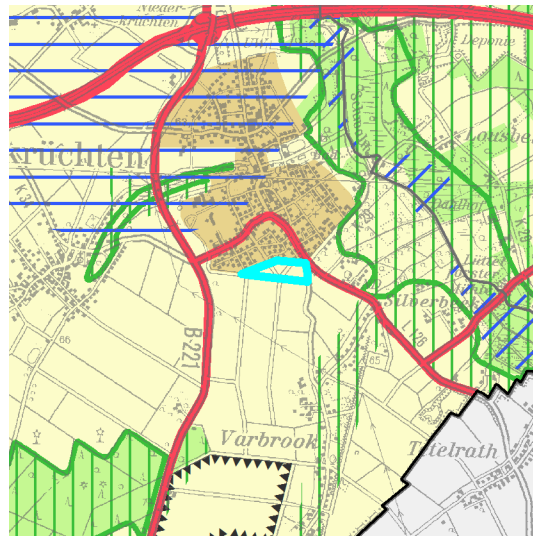
Zusätzliche Anmerkungen:
keine

Luftbild 1:30.000

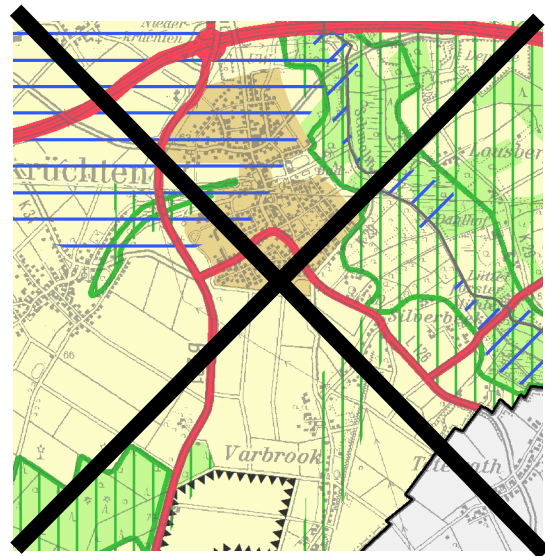
Planungsgebietsgröße 3,7 ha

Regionalplanangaben

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“



Plan / RPD Neu

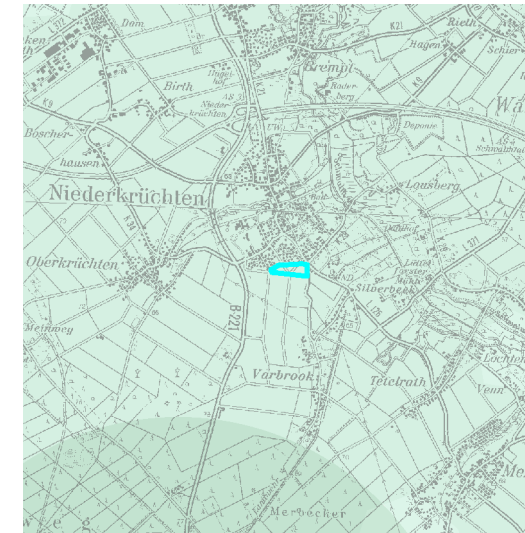
25,4 P.

Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

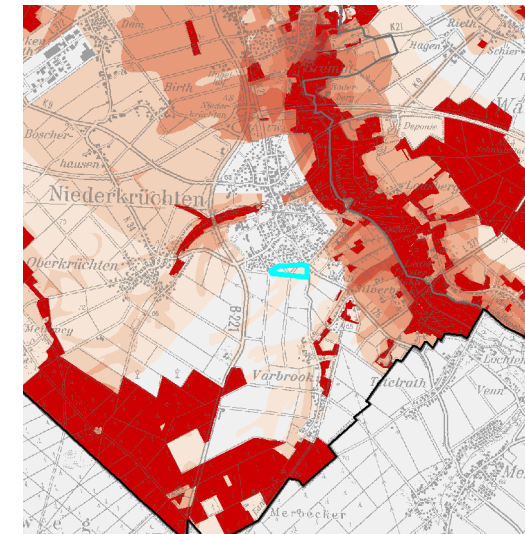
Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Kreis Viersen / Gemeinde Niederkrüchten

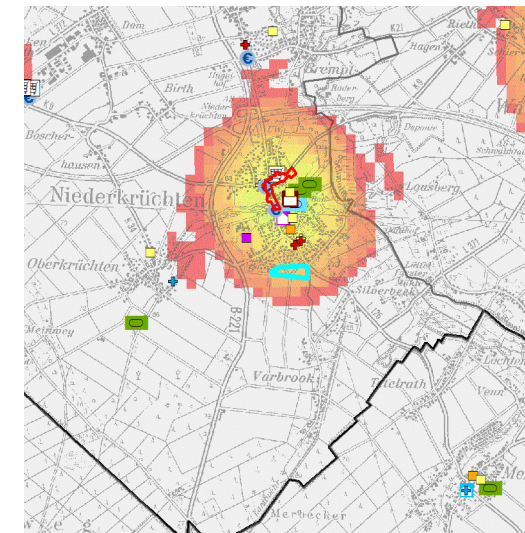
A Erreichbarkeit / Verkehr 1 Punkte



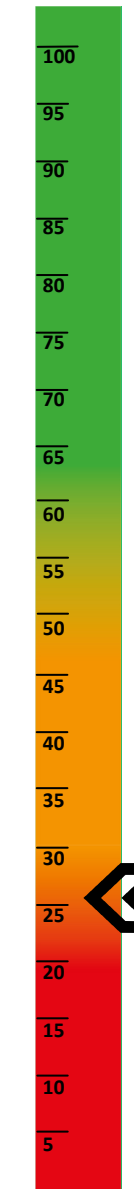
B Ökolog. Verträglichkeit 14 Punkte



C Infrastr. Ausstattung 2,4 Punkte

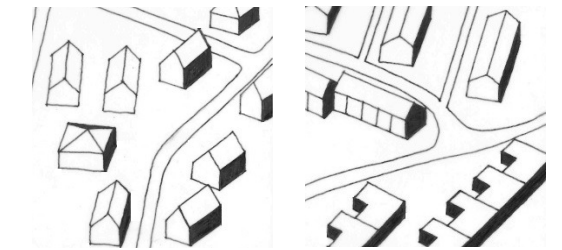


Punkte



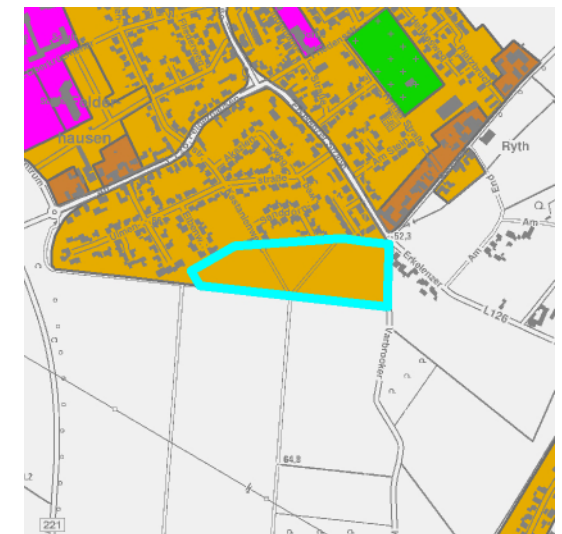
D Städtebau 8 Punkte

Eigentumsverhältnis: zügige Verfügbarkeit (einfache Eigentumsverhältnisse); Verfügbarkeit: schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur); Typologie: Typ 1 bis 2 ; Handlungskonzept Wohnen 2P.



E Ausbau und Planung 0 Punkte

F Brachflächenbonus 0 Punkte



Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 6 ha mit 150 WE)

Fazit für die 1. RPD-Änderung

Im Vergleich zu VIE_Nie_02 eine schlechtere Alternative in der Ortslage Niederkrüchten. Die Fläche wird wegen der geringen Punktzahl und des fehlenden Bedarfes nicht weiter verfolgt.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 31 16

Niederkrüchten, den 26.08.2019

Vorlagen-Nr. 1262-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Erstellung eines Schulwegkonzepts

Sachverhalt:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Katholischen Grundschule Niederkrüchten in das Gebäude der ehemaligen Gemeinschaftshauptschule die Schulwegsicherheit zu untersuchen. Weitere Einzelheiten und die Begründung des Antrags sind dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 19. Februar 2019 zu entnehmen.

Durch die Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum Schulstandort Oberkrüchtener Weg wird dieser Standort zukünftig in der Woche morgens von zusätzlich ca. 250 Grundschulkindern frequentiert. Weist ein Schulweg aus Sicht der Eltern „unzumutbare“ Mängel auf, so fahren die Eltern ihre Kinder mit dem privaten Pkw zur Schule. Dieser Autoverkehr kann dann zu objektiv unsicheren Schulwegen führen, was wiederum zu einem vermehrten Autoverkehr vor einer Schule führt.

Auch in der Gemeinde Niederkrüchten konnte in den vergangenen Jahren festgestellt werden, dass der Anteil der Kinder, die mit dem Auto zur Grundschule gebracht werden, stetig steigt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Freie Schulwahl, zunehmende Verfügbarkeit eines Autos, sich wandelnde Erwerbsbiografien, Zeitdruck in den Familien oder auch die Sorge der Eltern vor Verkehrsunfällen durch wachsendes Verkehrsaufkommen. Eltern reicht oftmals bereits eine Stelle auf dem Schulweg, die als unsicher empfunden wird, um ihre Kinder mit dem Auto zur Schule zu bringen.

Der reine Appell an die Eltern oder repressive Maßnahmen zur Reduzierung des Eltern-Taxi-Aufkommens zeigen in der Regel nicht den gewünschten Erfolg. Das Büro für Forschung, Entwicklung und Evaluation GbR aus Wuppertal hat festgestellt, dass Grundschüler wieder häufiger zu Fuß zur Schule gehen, wenn die Fußwege aus Elternperspektive zumutbar und sicher sind sowie die Kinder Motivation besitzen, diese Wege auch zu Fuß zu gehen. Zu den Faktoren für mehr Freude am zu Fuß gehen und damit weniger Hol- und Bringverkehr vor der Schule gehören nach Erkenntnissen des Planungsbüros drei Schlüsselkriterien, die in Kombination erfüllt sein sollen:

- Motivation
- Attraktivität
- Sicherheit.

Eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen kann das Mobilitätsverhalten an Schulen deutlich verbessern. Zu den Maßnahmen gehören u. a.:

- Sichtung der Unfalldaten
- Schriftliche Elternbefragung
- Überprüfung der Schulwege und Problemstellen
- Schulumfelderkundung mit Kindern
- Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- Schulwegtraining mit Kindern
- Einrichtung einer Hol- und Bringzone

Gute Erfolge sind von einer interdisziplinären Teamarbeit abhängig. Zu diesem Team würden Lehrer, Elternvertretung, Schulträger, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger gehören.

Da an dem Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ aufgrund der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zukünftig mit einem nicht unerheblichen Eltern-Taxi-Aufkommen zu rechnen ist, schlägt die Verwaltung zur Schaffung von sicheren Schulwegen und zur Verringerung des Eltern-Taxi-Aufkommens vor, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Schulwegkonzepts für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ zu beauftragen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann. Das Konzept könnte dann auch eine Aussage dazu treffen, ob die Errichtung einer „verkehrsfreien Zone“ auf dem Oberkrüchte-

ner Weg zwischen der Realschule und dem zukünftigen Grundschulgebäude sinnvoll wäre oder eher andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ im Ortsteil Niederkrüchten soll von einem Planungsbüro ein Schulwegkonzept erstellt werden, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann.

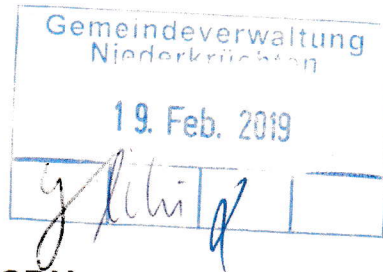
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.090101/52910000				
Kosten der Maßnahme in Euro		8.000,00 EUR				
Folgekosten in Euro		noch nicht absehbar				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Schreiben der CDU-Ratsfraktion vom 19. Februar 2019

In Vertretung

gez. Schippers



Niederkrüchten, den 19.02.2019

**Antrag
der Fraktion der CDU**

Schulwegsicherheit untersuchen und "Verkehrsfreie Zone" auf dem Oberkrüchtener Weg zwischen der Realschule und dem künftigen Standort der Katholischen Grundschule Niederkrüchten einrichten

I. Vorbemerkung:

Anfang Dezember 2018 kam es vor dem Unterrichtsbeginn an einer Mönchengladbacher Grundschule zu einem tragischen Unfall. Eine Autofahrerin erfasste beim Ausparken ein acht Jahre altes Mädchen. Das Kind wurde schwer verletzt und starb kurze Zeit später in einer Klinik. Unabhängig von der Ermittlung des Unfallhergangs warnte die Polizei in Mönchengladbach davor, dass Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen. Sie wies darauf hin, dass das Phänomen "Eltern-Taxi" vor vielen Schulen im Land jeden Morgen für Staus sowie für unübersichtliche und damit gefährliche Situationen sorgt.

Wegen der Gefahren haben viele Städte und Gemeinden die Situation an Schulen untersucht und Optimierungen vorgenommen.

Da die Katholische Grundschule Niederkrüchten im nächsten Jahr in das Gebäude der ehemaligen Hauptschule umgesiedelt wird, sollte geprüft werden, wie der Schulweg für die Schulkinder sicherer gemacht werden kann. Insbesondere sollte geprüft werden, ob es möglich ist, den Kfz-Verkehr zwischen der Realschule und dem künftigen Standort der Grundschule ganz zu unterbinden.

Die Schulen sind über die Straße Am Schulzentrum ausreichend an den Straßenverkehr angebunden und es stehen an der Begegnungsstätte genügend ortsnahe Parkplätze für das an den Schulen tätige Personal zur Verfügung.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Katholischen Grundschule Niederkrüchten in das Gebäude der ehemaligen Hauptschule die Schulwegsicherheit zu untersuchen. Ein möglicher Gefahrenpunkt ist der Bereich zwischen der Realschule und dem künftigen Standort der Grundschule. Gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen soll geprüft werden, ob als Verbesserung dort eine "Verkehrsfreie Zone" eingerichtet werden kann.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 23 60

Niederkrüchten, den 01.08.2019

Vorlagen-Nr. 1248-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Appell zum Kiesabbau

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 29. Juni 2019 wendet sich das Aktionsbündnis Niederrheinappell mit der Bitte an den Bürgermeister, sich gegenüber dem Land, den Planungsbehörden und dem Kreis für eine nachhaltige Rohstoffpolitik einzusetzen. Das Schreiben ist nicht als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten, da es an einem erkennbaren Absender fehlt. Gleichwohl soll der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Initiative informiert werden.

Auslöser der Initiative ist der neue Landesentwicklungsplan, dessen Ziele 9.2-1 und 9.2-2 zu oberflächennahen Rohstoffen gemäß einem im Kreis Wesel beauftragten Rechtsgutachten möglicherweise rechtlich anfechtbar sind. Konkret wendet sich die Initiative gegen die Erweiterung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre. Damit entsteht zwangsläufig ein höherer Bedarf, der sich in einer vermehrten Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau niederschlagen kann.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Thema oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und zu den Versorgungszeiträumen, nach Beratung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 26.06.2018, folgende Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes abgegeben:

Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“

Nach den bislang geltenden landesplanerischen Vorschriften sind in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vor-

ranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Hieraus ergibt sich eine räumliche Konzentrationswirkung, d.h. außerhalb der BSAB-Bereiche sind Abgrabungstätigkeiten unzulässig. Der LEP-Entwurf sieht hingegen vor, dass die Wirkung von Eignungsgebieten – d.h. die Konzentrationswirkung – künftig nur noch bei besonderen planerischen Konfliktlagen fortbestehen soll. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Abgrabungstätigkeiten im Bereich der Rohstoffförderung sind stets mit hohen Belastungen für die örtliche Bevölkerung und erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter verbunden. Eine landesweit einheitliche Steuerung auf bestimmte Bereiche mit vergleichsweise geringen Konflikten ist daher unerlässlich. Die bisherigen landesplanerischen Regelungen i.V.m. mit den immer noch aktuellen Inhalten der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplans GEP 99 haben sich hierbei zweifelslos bewährt. Insofern kann ich keinen Bedarf erkennen, nunmehr eine Änderung vorzunehmen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in der Gemeinde Niederkrüchten eine besondere planerische Konfliktlage im Sinne des LEP-Entwurfs in Bezug auf Kies- und Sandvorkommen ergibt. Die Vorkommen sind großräumig und umfassen daher weitreichende Flächen im Gemeindegebiet. Sollte die Eignungswirkung im Bereich der nicht-energetischen Rohstoffe nun entfallen, ergäben sich fundamentale Konflikte mit Wohnnutzungen, den Belangen von Natur und Landschaft und auch den Belangen der örtlichen Landwirtschaft. Gerade die Landwirtschaft ist bereits jetzt massiv von der fortlaufenden Reduzierung der Ackerflächen betroffen. Diese Entwicklung würde sich bei einer Öffnung weiterer Ackerbauflächen für den Rohstoffabbau nochmals verschärfen. Die besondere planerische Konfliktlage in der Gemeinde Niederkrüchten ist daher offensichtlich. Aus diesem Grund ist im Gemeindegebiet auch zukünftig der Abbau nicht-energetischer Rohstoffe über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu steuern.

Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“

Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“

Im LEP-Entwurf ist zum Thema Rohstoffsicherung ergänzend vorgesehen, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine in den Regionalplänen von bislang 20 Jahren auf 25 Jahre zu erhöhen. Ergänzend soll eine Verpflichtung zur Fortschreibung der Regionalpläne bereits dann erfolgen, bevor der restliche Versorgungszeitraum für Lockergesteine 15 Jahren – anstatt bislang 10 Jahre – unterschreitet. Die Änderungen des LEP in diesem Punkt ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, da sich die bisherigen Steuerungsinstrumente und –horizonte für die Lockergesteine bewährt haben. In der Gemeinde Niederkrüchten ist insbesondere die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand relevant. Im letzten mir vorliegenden Abgrabungsmonitoring (Stand: 01.01.2017) wurde für die Planungsregion Düsseldorf festgestellt, dass bei einem Restvolumen von 214 Mio. m³ Kies/Kiessand (entspricht einer Fläche von 1.430 ha) und einer mittleren Jahresförderung von 8,0 Mio. m³ der derzeit prognostizierte Versorgungszeitraum bei etwa 26 Jahren liegt. Engpässe in der Versorgung sind demnach keinesfalls erkennbar. Angesichts der derzeit stabilen Versorgungslage bleibt unklar, aus welchem Grund nun die Änderung der Versorgungsperi-

zonte beabsichtigt ist. Auch aus den Erläuterungen zum LEP-Entwurf ergibt sich keinerlei fachliche Begründung für die geplanten Änderungen. Gegen die sachlich nicht begründete Erhöhung des Versorgungszeitraums für Lockergesteine - einhergehend mit der Option einer Ausweisung weiterer Flächen – werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Die zentrale Forderung der Gemeinde Niederkrüchten zur Ausweisung der BSAB in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit Eignungswirkung ist in den mittlerweile beschlossenen Landesentwicklungsplan eingeflossen. Damit ist eine Abgrabung außerhalb der im Regionalplan definierten Bereiche nicht möglich. An der Erhöhung des Versorgungszeitraums wurde festgehalten.

Die Verwaltung sieht aktuell nicht das Erfordernis weiterer Aktivitäten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen. Letztlich bleibt abzuwarten, ob auf Basis des neuen Landesentwicklungsplanes eine Änderung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan erforderlich wird. Erst im Rahmen einer eventuellen Regionalplanänderung wird erkennbar, ob Auswirkungen auf die Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten sind.

Die Ausführungen der Verwaltung werden dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Schreiben Aktionsbündnis Niederrheinappell vom 29. Juni 2019

In Vertretung

gez. Schippers

Aktionsbündnis Niederrheinappell

29. Juni 2019

Gemeinde Niederkrüchten
Bürgermeister
Herr Wassong
Laurentiusstraße 19

41372 Niederkrüchten



Nachhaltige Rohstoffpolitik für Sand und Kies: Jetzt Stellung beziehen

Sehr geehrter Bürgermeister Herr Wassong,
sehr geehrte Mitglieder des Rates,

das Thema Kiesabbau treibt die Niederrheiner(innen) seit Jahren um. Manch eine Bürgerinitiative engagiert sich schon länger als ein Jahrzehnt gegen den Raubbau an Natur und Umwelt, ihrer Heimat. Seit einigen Monaten flammen die Proteste in der Bevölkerung erneut massiv auf.

Dies gipfelte am 19.03.2019 in einem Treffen aller Bürgerinitiativen, die sich zum „Aktionsbündnis Niederrheinappell 2019“ zusammengeschlossen haben. (siehe dazu www.niederrheinappell.de). Dieser überparteiliche Zusammenschluss ist eine Reaktion auf die durch die Landesregierung geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes.

Angestoßen durch den Kamp-Lintforter Bürgermeister schlossen sich die Gemeinde Alpen, sowie die Städte Rheinberg und Neukirchen-Vluyn gemeinsam mit dem Kreis Wesel zusammen und brachten ein Gutachten auf den Weg, wonach der Begriff des Bedarfes und somit die geplanten Änderungen des LEPs in den Punkten 9.2-1 und 9.2-2 rechtlich anfechtbar sind. Sollten die Änderungen des LEPs ohne weitere Veränderung verabschiedet werden, schließen die Bürgermeister ein Klageverfahren nicht aus.

Außerdem hat sich der Kreis Wesel in einer Resolution mit konkreten Forderungen an die Landesregierung und die Planungsbehörde gewandt. Dieser Resolution hat sich jüngst die Gemeinde Alpen angeschlossen.

Vom Kiesabbau sind neben den Städten und Gemeinden im Kreis Wesel auch die Kreise Kleve, Viersen und Borken, Mönchengladbach, Düsseldorf und Neuss massiv betroffen.

Wir laden nun auch Sie, die Gemeinde Niederkrüchten, ein, sich mit dem Thema Kiesabbau differenziert auseinanderzusetzen. Das ist wichtig, da gerade jetzt die Weichen auf Landesebene und in der Folge auch auf der jeweiligen Regionalebene gestellt werden. Wenden Sie sich, wie bspw. auch der Kreis Wesel, die Gemeinde Alpen und die Stadt Kamp-Lintfort, an die Landesregierung, Planungsbehörden und den Landrat, um eine den Lebensraum Niederrhein schützende und nachhaltige Rohstoffpolitik für Kies und Sand einzufordern. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich der Resolution des Kreises Wesel anschließen können oder in ähnlicher Weise deutlich Stellung beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. S. Spiex

Aktionsbündnis Niederrheinappell - vertreten durch seine Mitglieder



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 60 15

Niederkrüchten, den 30.07.2019

Vorlagen-Nr. 1241-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.09.2019

Intensivierung der Maßnahmen zum Klimaschutz in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Die Veränderungen des weltweiten Klimas sind längst kein abstraktes Phänomen mehr, sondern zunehmend auch auf lokaler Ebene wahrnehmbar. So wirkt der globale Temperaturanstieg auch in der Gemeinde Niederkrüchten durch intensive Hitzeperioden in den Sommermonaten sowie eine zunehmende Anzahl von Starkregen- und Sturmereignissen. Exemplarisch ist der Klimawandel vor Ort an der Wetterstation Tönisvorst mit einem Temperaturanstieg der Jahresmitteltemperatur um etwa 1,5 Grad im Zeitraum zwischen 1880 und 2018 deutlich messbar (vgl. Kreismonitoring Viersen 2018, Seite 120). Es ist zu erwarten, dass sich die genannten Entwicklungen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen werden.

Die klimatischen Veränderungen erfordern eine grundsätzliche (Neu-)Bewertung der Klimaschutz-Aktivitäten auch in der Gemeinde Niederkrüchten. Konkret zeichnet sich ab, dass die bereits umgesetzten und laufenden Konzeptionen und Maßnahmen zum Klimaschutz zwar ihren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten, für die Erreichung der Klimaschutzziele - insb. des sogenannten 1,5-Grad-Ziels des Pariser Abkommens – die Aktivitäten auch auf kommunaler Ebene jedoch weiter zu intensivieren sind. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bereits in den Jahren 2013 bis 2015 gemeinsam mit dem Kreis Viersen, den Städten Viersen und Tönisvorst sowie der Gemeinde Grefrath ein Integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Handlungsplans erfolgte über die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements. Hierüber konnte bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechender Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs-

und Umweltausschusses am 20.02.2017 (Vorlage 562-2014/2020). Im Schlussbericht für den Fördergeber, der dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist, sind die Ergebnisse des Klimaschutzmanagements für den Förderzeitraum 2016 bis 2018 zusammenfassend dokumentiert. Jedoch ist auch festzustellen, dass das Klimaschutzkonzept über die Vielzahl erfolgreicher Projekte hinaus auch Maßnahmen umfasst, die bislang aus Kapazitätsgründen nicht bzw. nur zum Teil umgesetzt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Evaluierung und Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts. Hier sollen zunächst bislang noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem ursprünglichen Klimaschutzkonzept neu strukturiert und ggf. modifiziert werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Maßnahmen identifiziert werden, die einen weiteren Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen vor Ort leisten und hierbei vergleichsweise höhere CO₂-Einsparpotenziale aufweisen, so zum Beispiel im Bereich Erneuerbarer Energien. Die operative Bearbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzepts erfolgt derzeit über einen Lenkungskreis mit Vertretern der beteiligten Verwaltungen. Die Mitglieder des Lenkungskreises haben sich tendenziell zustimmend geäußert, dass auch die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes gemeinschaftlich – das heißt durch den Kreis Viersen, die Städte Viersen und Tönisvorst sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten – erfolgen soll.

Die Fortschreibung des gemeinsamen Klimaschutzkonzepts soll durch ein externes Büro begleitet werden. Dementsprechend ist neben der inhaltlichen Abstimmung zwischen den Partnern auch eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten für die externe Beauftragung zu treffen. Ein möglicher Ansatz ist, dass der Kreis Viersen das Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Partnern durchführt und sich die genannten Städte und Gemeinden an den Kosten für die externe Beauftragung finanziell beteiligen. Sinnvoll erscheint auch nach Vorabstimmung im Lenkungskreis eine Kostenaufteilung, die bereits bei der Einrichtung des Klimaschutzmanagements zum Tragen kam:

- Kreis Viersen: 50 %
- Städte Viersen und Tönisvorst: jeweils 14 %
- Gemeinden Niederkrüchten und Grefrath: jeweils 11 %

Nach erster Einschätzung ist für die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts ein Kostenrahmen zwischen 70.000,00 und 100.000,00 Euro anzusetzen. Eine Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts natürlich auch Projekte mit Bezug zu allen neun Städten und Gemeinden umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.14.01.01/54310000					
Kosten der Maßnahme in Euro	Ca. 10.000,00 €					
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Schlussbericht Förderstelle

In Vertretung
gez. Schippers

Stelle für Klimaschutzmanagement - Schlussbericht

Förderkennzeichen 03K02653

Erstellt am 11.02.2019

Zuwendungsempfänger: Kreis Viersen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Verzögerungen im Projektverlauf

Wurde der Bewilligungszeitraum während des Vorhabens verlängert?

Nein

Wurde das Vorhaben fristgerecht durchgeführt?

Ja

Projektverlauf

Geplanter Beginn des Vorhabens laut Zuwendungsbescheid:

01.01.2016

Tatsächlicher Beginn des Vorhabens:

01.01.2016

Geplantes Ende des Vorhabens laut Zuwendungsbescheid:

31.12.2018

Tatsächliches Ende des Vorhabens:

31.12.2018

Zuwendungsempfänger

Es handelt sich bei der geförderten Körperschaft um:

kommunale Zuwendungsempfänger (Kommunen und Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)

Sie sind ...:

der/die geförderte Klimaschutzmanager/in

Bitte nennen Sie Art und Ansiedelung der Stelle (z.B. Stabsstelle/Sachbearbeitung + Amt/Abteilung):

60/1 Kreisentwicklung

Höhe des Fördersatzes

Haben Sie wegen der Finanzsituation Ihrer Kommune für das aktuelle Fördervorhaben eine erhöhte Förderquote bekommen?

Nein

Sonstige Angaben

Wurde Ihre Kommune/ Einrichtung bereits vor diesem Vorhaben über die Kommunalrichtlinie gefördert?

Ja

Welcher Förderschwerpunkt?

Klimaschutz/-teilkonzept

Verzögerungen im Vorhaben

Gab es Verzögerungen oder Probleme während des Vorhabens?

Nein

Meilensteine

Anzahl Meilensteine:

16

Meilenstein 1

Bezeichnung der Maßnahme:

Koordinierungs- und Beratungsstelle OV1

Inhalt des Meilensteins:

Konkrete Projektumsetzungsplanung nach Abstimmung mit dem ProjektLenkungskreis (Erstabstimmung und 2 Aktualisierungsabstimmungen)

Geplante Fälligkeit:

31.03.2016

Tatsächliche Fälligkeit:

31.03.2016

Aktuelle Projektphase:

vollständig erbracht/abgeschlossen

Meilenstein 2

Bezeichnung der Maßnahme:

Lenkungskreis zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes OV2

Inhalt des Meilensteins:

Institutionalisierung des Projekt-Lenkungskreises

Geplante Fälligkeit:

31.03.2016

Tatsächliche Fälligkeit:

31.03.2016

Aktuelle Projektphase:

vollständig erbracht/abgeschlossen

Anmerkungen:

Der Lenkungskreis wird auch nach Abschluss des Vorhabens fortgesetzt.

Meilenstein 3

Bezeichnung der Maßnahme:

Aufsuchende Energie-Beratung für Eigentümer und für Haushalte KK3

Inhalt des Meilensteins:

**Abschluss verbindlicher Umsetzungsvereinbarungen mit Projektpartnern
Vereinbarungen bezogen auf Beratungskampagnen im Zeitraum – Frühjahr/Herbst
2017 (2.Förderjahr) – Frühjahr/Herbst 2018 (3.Förderjahr) (siehe Meilenstein 13)**

Geplante Fälligkeit:

31.07.2016

Tatsächliche Fälligkeit:

28.02.2016

Aktuelle Projektphase:

Sonstiges (z.B. verschoben, entfallen, inhaltlich angepasst, neu)

Anmerkungen:

Die Maßnahme wurde inhaltlich neu angepasst. Die aufsuchende Energieberatung in ausgewählten Wohnquartieren, so wie im Maßnahmenplan beschrieben, wurde im Lenkungskreis Klimaschutz vorerst als nicht erfolgsversprechend eingestuft.

Verbindliche Umsetzungsvereinbarungen mit den Projektpartnern wurden folglich nicht abgeschlossen. Stattdessen wurde im Frühjahr 2016 eine kreisweite "Thermografie-Aktion" mit der Verbraucherzentrale NRW als bewährtes Konzept für die energetische Gebäudesanierung in der Region erfolgreich durchgeführt. Im Frühjahr 2017 wurden an drei Standorten erneut Thermografie-Aktionen mit der Verbraucherzentrale NRW durchgeführt und medial beworben. Außerdem fand im Sommer 2017 eine "Fenster-Aktion" mit der VZ NRW statt. Schwerpunkt dieser Energieberatung waren Fenster und Türen. Im November 2018 fand die Aktion "Besser heizen" der VZ NRW in Viersen statt.

Meilenstein 4

Bezeichnung der Maßnahme:

Internet-Informationsportal Klimaschutz KK1

Inhalt des Meilensteins:

Aufschaltung des kreisweiten Internet-Informationsportal Klimaschutz

Geplante Fälligkeit:

31.08.2016

Tatsächliche Fälligkeit:

31.08.2016

Aktuelle Projektphase:

vollständig erbracht/abgeschlossen

Meilenstein 5

Bezeichnung der Maßnahme:

Koordinierungs- und Beratungsstelle OV1

Inhalt des Meilensteins:

Jährlicher Klimaschutzmanagement-Bericht als Fortschrittsbericht (Abschlussbericht Klimaschutzmanagement separat, siehe Meilenstein 16)

Geplante Fälligkeit:

31.12.2016

Tatsächliche Fälligkeit:

25.04.2017

Aktuelle Projektphase:

vollständig erbracht/abgeschlossen

Anmerkungen:

Die jährlichen Zwischenberichte für den Förderzeitraum wurden fristgerecht erbracht.

Meilenstein 6

Bezeichnung der Maßnahme:

Fortschreibung der kreisweiten Energie- und CO2-Bilanz des Kreises KEP/KSM2

Inhalt des Meilensteins:

Jährliche Dokumentation zur Fortschreibung der Energie- und CO2-Bilanz

Geplante Fälligkeit:

31.12.2016

Aktuelle Projektphase:

Sonstiges (z.B. verschoben, entfallen, inhaltlich angepasst, neu)

Anmerkungen:

Organisation und Durchführung einer Schulung gemeinsam mit der Energieagentur NRW für mehr als 10 Klimaschutzmanager aus NRW (inkl. KSM Kreis Viersen) zwecks Einarbeitung in die Bilanzierungssoftware. In enger Zusammenarbeit mit der Energieagentur NRW wurde im Oktober 2017 im Kreis Viersen ein "Erfahrungsaustausch kommunale CO2-Bilanzierung" durchgeführt, zu der rund 20 Teilnehmer aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln angereist sind. Inhaltlich wurden Neuerungen und Probleme in der kommunalen Energie- und CO2-Bilanzierung diskutiert. Eine abschließende Erstellung einer Bilanz war bisher aus mehreren Gründen nicht möglich. Aus den Partnerkommunen werden zwingend notwendige Daten gar nicht oder nicht in aus-reichender Form zur Verfügung gestellt. Ein Zugriff auf die Daten der Städte und Gemeinden von außen ist nicht möglich, daher muss die Aktualisierung der Daten von den Kommunen selbst vorgenommen werden. Aufgrund der unvollständigen Eingabe der Daten fehlen diese zur Erstellung einer abschließenden Bilanz. Zudem werden die Daten der Schornsteinfeger nicht bereitgestellt. Auch die mehrmalige Ansprache dieses Problems, u.a. erfolglose Ansprache dieses Problems beim PTJ (telefonisch und per Mail 29.08.2016), der Energieagentur NRW (mehrfach, zuletzt am 14.11.18) und der Schornsteinfegerinnung Düsseldorf konnte nicht zu einer Lösung führen. Ohne die Bereitstellung der Daten durch die Schornsteinfeger fehlt ein erheblicher Anteil erforderlicher Daten, was zur Folge hat, dass die Erstellung einer validen Bilanz nicht möglich ist. Das Programm gibt eine Startbilanz vor, die Werte sind jedoch nicht ausreichend belegt und somit nicht für eine fundierte Bilanzierung geeignet. Es werden lediglich Mittelwerte angegeben, die nicht als ausreichend angesehen werden. Fern-wärme wird z.B. in Viersen nicht genutzt, taucht aber trotzdem in der Startbilanz auf. Die Empfehlung diesen Anteil auf Erdgas und Heizöl umzulegen ist wissenschaftlich nicht korrekt und somit keine Option. Eine Rücksprache mit der EnergieAgentur NRW am 14.11.18 hat ergeben, dass für eine kreisweite Bilanzierung die Daten aller Städte und Gemeinden erhoben werden müssen. Zwingend erforderlich ist die Eingabe des Verbrauchs der leitungsgebundenen Energie-träger (Strom, Gas, Fernwärme) und des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (Linien-bus, Straßenbahn). Diese Eingabe muss von den Kommunen selbst erfolgen, was bisher nicht in ausreichendem Umfang erfolgt ist.

Meilenstein 7

Bezeichnung der Maßnahme:

**Dokumentation / Erfahrungsaustausch Vorbildmaßnahmen im Gebäudebereich
KEP/KSM9**

Inhalt des Meilensteins:

Durchführung von vor-Ort-Aktivitäten zur Objektpräsentation, insgesamt 5

Veranstaltungsrunden mit Schautagen, Seminaren

Geplante Fälligkeit:

28.02.2017

Tatsächliche Fälligkeit:

30.11.2016

Aktuelle Projektphase:

Sonstiges (z.B. verschoben, entfallen, inhaltlich angepasst, neu)

Anmerkungen:

Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema Photovoltaik mit Beispielen aus der Praxis im November 2016. Etablierung des kommunalen Netzwerks Energie mit Vertretern aus allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Treffen fanden seit Ende 2016 zwei Mal im Jahr statt und werden sehr gut angenommen. Aus dem fruchtbaren Austausch der Kollegen sind bereits konkrete Maßnahmen und Projekte erwachsen. Zuletzt wurden die Treffen mit anregenden Exkursionen verbunden (Kläranlage MG-Neuwerk, Klimaschutzsiedlung Viersen, Technik und PV in der Haupt-Feuerwache Viersen).

Meilenstein 8

Bezeichnung der Maßnahme:

Maßnahmenprogramm "Fahrradmobilität" MV4

Inhalt des Meilensteins:

Durchführung von zwei Veranstaltungen auf Kreisebene „Tag der Fahrradmobilität“

Geplante Fälligkeit:

31.05.2017

Tatsächliche Fälligkeit:

30.06.2018

Aktuelle Projektphase:

begonnen und etwa zur Hälfte abgeschlossen

Anmerkungen:

Erstmalige Durchführung der Kampagne Stadtradeln mit allen neun Städten und Gemeinden im Kreis Viersen im Sommer 2017. Nach der erfolgreichen ersten Runde Stadtradeln im Kreis Viersen wurde die Kampagne im Sommer 2018 erneut mit allen Städten und Gemeinden unter Koordination des Kreises durchgeführt und war gemessen an den Teilnehmerzahlen und gesammelten Kilometern um rund 30% erfolgreicher als im Vorjahr.

Meilenstein 9

Bezeichnung der Maßnahme:

**Kampagne "ÖKO-PROFIT" für die Zielgruppe kleine und mittlere Unternehmen
GIHD1**

Inhalt des Meilensteins:

Teilnahme an ÖKO-PROFIT-Projektrunden, Start von 2 Projektrunden im Förderzeitraum

Geplante Fälligkeit:

31.03.2016

Tatsächliche Fälligkeit:

Aktuelle Projektphase:

Sonstiges (z.B. verschoben, entfallen, inhaltlich angepasst, neu)

Anmerkungen:

Start der geplanten ersten Projektrunde ÖKOPROFIT vor Arbeitsbeginn des Klimaschutzmanagers im November 2015. Allerdings sofortiger Einsieg in das Projekt im Januar 2016 und später dann Übernahme der Projektbegleitung seitens des Kreises Viersen. Aufgrund des Regierungswechsels in NRW und der damit verbundenen langen Wartezeit bezüglich des Förderbescheides wurde die zweite Projektrunde ÖKOPROFIT im Frühjahr 2018 gestartet. Zum Jahreswechsel 2018/2019 sind erste Teilnehmer gefunden, dennoch dauert die schleppende Akquise Unternehmen weiter an. Vorrussichtlicher Projektstart mit den zehn benötigten Betrieben mit Beginn des zweiten Quartals 2019.

Meilenstein 10

Bezeichnung der Maßnahme:

Schülerpraktika in neuen Energieberufen KK12

Inhalt des Meilensteins:

Durchführung von zwei Runden der geplanten Schülerpraktika im Förderzeitraum (Meilenstein: Abschluss der Runden)

Geplante Fälligkeit:

31.07.2017

Tatsächliche Fälligkeit:

31.03.2018

Aktuelle Projektphase:

begonnen und etwa zur Hälfte abgeschlossen

Anmerkungen:

Teilnahme als Aussteller an der ersten MINT-Messe für Schüler im Kreis Viersen im März 2018. Vorstellung des Berufsfeldes Klimaschutzmanagement und Angebot von Schnupperpraktika. Außerdem Anwerben von weiteren Ausstellern aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Meilenstein 11

Bezeichnung der Maßnahme:

Auslastung / Vernetzung von ÖPNV-Angeboten MV6

Inhalt des Meilensteins:

Vorlage einer Ergebnisdokumentation zum Projekt als Zwischen- und Schlussbericht

Geplante Fälligkeit:

30.09.2017

Aktuelle Projektphase:

begonnen

Anmerkungen:

Begleitung des Prozesses zur Neuauflage des Nahverkehrsplans für Kreis Viersen. Mitwirken an den Vorbereitungen zum Projekt "SHAREuregio". Im Zuge des Projektes der kommunalen Partner Venlo, Roermond, Mönchengladbach und Kreis

Viersen soll ein einzigartiges, grenzüberschreitendes rein elektrisches Car- und Bikesharing System aufgebaut und etabliert werden. Das Car- und Bikesharing Angebot des Projektes soll intermodal auch mit den Angeboten des ÖPNV verknüpft werden. Das Interreg-Pilotprojekt wurde im Sommer 2018 bewilligt und ist in die Konzeptionierungsphase gestartet. Vorzeigbare, konkrete Projektergebnisse liegen Anfang 2019 noch nicht vor. Die zu erwartenden Ergebnisse einzelner Bausteine des Projektes SHAREuregio führen voraussichtlich zu einer Optimierung von ÖPNV-Angeboten. Eine Ergebnissdokumentation ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Meilenstein 12

Bezeichnung der Maßnahme:

Lokale Mobilitätsberatung MV7

Inhalt des Meilensteins:

Durchführung von Aktionstagen „Wir machen zusammen mobil“ im Zuge des Projekts zur lokalen Mobilitätsberatung; insgesamt 2 Aktionstage.

Geplante Fälligkeit:

31.10.2017

Aktuelle Projektphase:

begonnen

Anmerkungen:

Viele Bausteine dieser Maßnahme lassen sich ebenfalls mit dem Projekt SHAREuregio abdecken. Das Interreg-Pilotprojekt wurde im Sommer 2018 bewilligt und ist in die Konzeptionierungsphase gestartet. Vorzeigbare, konkrete Projektergebnisse liegen Anfang 2019 noch nicht vor.

Meilenstein 13

Bezeichnung der Maßnahme:

Aufsuchende Energie-Beratung für Eigentümer und für Haushalte KK3

Inhalt des Meilensteins:

Durchführung von 4 vor-Ort-Beratungseinsätzen als Kampagne – Frühjahr und Herbst 2017 (2.Förderjahr) – Frühjahr und Herbst 2018 (3.Förderjahr)

Geplante Fälligkeit:

31.05.2017

Tatsächliche Fälligkeit:

05.02.2016

Aktuelle Projektphase:

begonnen

Anmerkungen:

Siehe Meilenstein 3. Durchführung von kreisweiten "Thermografie-Aktionen", "Fester-Aktion" "aktion Besser heizen" mit der Verbraucherzentrale NRW im Frühjahr 2016 und 2017, Sommer 2017 und Herbst 2018.

Meilenstein 14

Bezeichnung der Maßnahme:

Ausbau und Optimierung der energetischen abfallwirtschaftlichen Wertstoffnutzung VE5

Inhalt des Meilensteins:

Vorlage einer Ergebnisdokumentation zum Projekt als Zwischen- und Schlussbericht

Geplante Fälligkeit:

31.12.2017

Aktuelle Projektphase:

begonnen

Anmerkungen:

Kontaktaufnahme zu Mitarbeitern des Abfallbetriebes Kreis Viersen und Austausch über aktuelle Entwicklungen in der energetischen Wertstoffnutzung in der Region. Besichtigung der technischen Anlagen auf drei Deponien im Kreisgebiet, die vom ABV Kreis Viersen betreut werden. Informationssammlung zu den bereits angestoßenen Plänen zur energetischen Wertstoffnutzung bzw. in-situ Stabilisierung der stillgelegten Siedlungsabfalldéponien. Entgasungsversuche wurden durchgeführt. Der Umsetzungsprozess konkreter Maßnahmen dauert noch an.

Meilenstein 15

Bezeichnung der Maßnahme:

Maßnahmenprogramm "Fahrradmobilität" MV4

Inhalt des Meilensteins:

Öffentliche Ergebnispräsentation des Projektes „Fahrradmobilität“ mit Beteiligten

Geplante Fälligkeit:

30.11.2018

Tatsächliche Fälligkeit:

21.06.2018

Aktuelle Projektphase:

Sonstiges (z.B. verschoben, entfallen, inhaltlich angepasst, neu)

Anmerkungen:

Siehe M8. Über die Kampagne Stadtradeln wurde in der Öffentlichkeit bzw. in diversen Medien vor, während und nach der Kampagne ausführlich berichtet.

Meilenstein 16

Bezeichnung der Maßnahme:

Koordinierungs- und Beratungsstelle OV1

Inhalt des Meilensteins:

Abschlussbericht Klimaschutzmanagement mit detaillierter Projektergebnisbilanz (auch als Grundlage für Ergebnisbericht an den Fördergeber und zur Vorstellung vor politischen Gremien)

Geplante Fälligkeit:

31.12.2018

Tatsächliche Fälligkeit:

11.02.2019

Aktuelle Projektphase:

vollständig erbracht/abgeschlossen

Geplante Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Wie hoch waren die geplanten Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Website, Pressemitteilungen, Flyer, etc.) während des Förderzeitraums?

20.000,00 Euro

Tatsächliche Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Wie hoch waren die tatsächlichen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit während des Förderzeitraums?

8.883,15 Euro

Anzahl realisierter Kommunikationsmaßnahmen

Welche der folgenden Kommunikationsmittel wurden genutzt und in welchem Umfang wurden sie publiziert?

Flyer (bis 5 Seiten): 3

Pressemitteilungen: 100

Veranstaltungen: 15

Sonstiges: 25

Beiträge auf Homepage und ein Radiointerview

Bitte geben Sie den Link der Website an, mit der die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert wurde:

<https://www.klimaschutz-im-kreis-viersen.de/>

Klimaschutzziel

Wie lautet das THG-Einsparziel für die Laufzeit der Klimaschutzmanagement-Förderung, welches durch die Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden soll?

Kohlenstoffdioxid-Äquivalente: 1.645.800 t

Projektergebnisse nach Beendigung

Wurden die für den Förderzeitrahmen gesteckten THG-Einsparziele eingehalten?

Nein

Erreichtes THG-Einsparziel: 1.507.418 t

Planungsunterstützung

Gibt es weitere Ziele für das geförderte Vorhaben, die durch die Umsetzung von Maßnahmen erreicht werden sollen? Wenn ja, welche?

Wie viele zusätzliche Ziele haben Sie definiert?

0

Projektergebnisse nach Beendigung

Wurden die sonstigen für den Förderzeitrahmen gesteckten Ziele eingehalten?

Planungsunterstützung

Hat sich das Klimaschutzkonzept bzw. das Teilkonzept als Planungshilfe für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen bewährt?

befriedigend

Fortschreibbarkeit

Wurde im Rahmen des Fördervorhabens die Energie- und THG-Bilanz, welche im Rahmen des Klimaschutz- oder Teilkonzepts entwickelt wurde, fortgeschrieben?

Nein

Erfolgreich verlaufene Maßnahmen

Bitte benennen Sie besonders gut und erfolgreich verlaufene Maßnahmen:

Maßnahme 1:

KEP/KSM 9: Netzwerk Energie

Maßnahme 2:

MV 4: Stadtradeln

Maßnahme 3:

OV 2: Lenkungskreis

Was waren die Erfolgsfaktoren?

Persönliche Ansprache, Motivation, Überzeugungsarbeit, überdurchschnittliches Engagement und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zielgruppenerreichung (SOLL)

Welche Zielgruppen sollten durch die geplante Maßnahmenumsetzung angesprochen werden?

ASG Filter KZ|LK|Kommune

Verwaltung

Umweltamt
Gebäudemanagement
Stadtplanungsamt
Stadtentwicklungsamt
Verkehrsamt

Bevölkerung

Bevölkerung allgemein
Konsumenten
Autofahrer/innen
Fahrradfahrer/innen
Fußgänger/innen
Eigenheimbesitzer/innen
private Vermieter/innen
Mieter/innen
einkommensschwache Haushalte

Bildung und Schule

Schüler/innen
Lehrer/innen
Auszubildende

Wirtschaft und Unternehmen

Industrieunternehmen
KMU
Handwerksbetriebe
Kleinstunternehmen
Banken

gemeinnützige Einrichtungen

Zielgruppenerreichung (IST)

Welche Zielgruppen wurden durch die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen angesprochen?

ASG Filter KZ|LK|Kommune

Verwaltung

Umweltamt
Gebäudemanagement
Stadtplanungsamt
Stadtentwicklungsamt
Verkehrsamt

Bevölkerung

Bevölkerung allgemein
Konsumenten
Autofahrer/innen
Fahrradfahrer/innen
Fußgänger/innen
Eigenheimbesitzer/innen
private Vermieter/innen
Mieter/innen
einkommensschwache Haushalte

Bildung und Schule

Schüler/innen
Lehrer/innen
Auszubildende

Wirtschaft und Unternehmen

Industrieunternehmen
KMU
Handwerksbetriebe
Kleinstunternehmen
Banken

gemeinnützige Einrichtungen

Vorhandensein Verstetigungsstrategie/Klimaschutzstrategie

Wurde im Rahmen des Umsetzungszeitraums eine Struktur zur Aufgabenteilung (Definition von Zuständigkeiten) sowie zu Abstimmungsprozessen zum Klimaschutz innerhalb der Organisation (Verwaltung, Kirche, Schulträger, etc.) festgelegt?

Nein

Position der Klimaschutzmanagerin / des Klimaschutzmanagers

Wo ist die Stelle der Klimaschutzmanagerin / des Klimaschutzmanagers /-personals innerhalb Ihrer Organisation (Verwaltung, Kirche, Schulträger, Universität) angesiedelt?

Sachbearbeiter/in

in der Abteilung

für Kreisentwicklung

Personalkontinuität

Ist eine Übernahme des Personals zur Weiterführung des Umsetzungsprozesses nach dem Ende der Förderung geplant?

Ja

Bitte geben Sie den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten (ganze Stellen) an. (Beispiel: 0,5 Stellen, 0,75 Stellen, 1,0 Stellen, 1,5 Stellen, etc.):

1,00 Stellen

Weiterbildung / Vernetzung / Mentoring

Wie viele Weiterbildungstage / Vernetzungstage (Austauschtreffen mit anderen Klimaschutzmanagerinnen und -managern) wurden im Rahmen der Vorhabenlaufzeit genutzt?

12,00 Tage für Weiterbildung

30,00 Tage für Vernetzung

Finanzierung der Verstetigung

Stehen Finanzmittel zur weiteren Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen nach Laufzeitende zur Verfügung?

Eigenmittel
Fördermittel

Direkte temporäre und dauerhafte zusätzliche (Vollzeit)Beschäftigte

Wie viele Personen wurden im Rahmen des Vorhabens beschäftigt?

Vollzeitäquivalente pro Jahr:

1,00 Stellen

Tarifliche Eingruppierung des Klimaschutzmanagers/ der Klimaschutzmanagerin

Nennen Sie die tatsächliche Eingruppierung der Klimaschutzmanagerin/ des Klimaschutzmanagers.

Eingruppierung:

TVöD - E 11

Stufe:

2

Mittel für Fremd-/ Unteraufträge in der Region

Wurde(n) ein Auftrag/ mehrere Aufträge für das Fördervorhaben in der Region vergeben?

Ja

Wenn ja, in welcher Höhe?

5.371,19 Euro

Ausgaben

Wie hoch waren die im Vorhaben getätigten Ausgaben?

Geplante Gesamtausgaben:

188.266,61 Euro

Tatsächliche Gesamtausgaben:

184.049,78 Euro

Davon Personalausgaben:

172.487,74 Euro

Höhe der Zuwendung

Bitte geben Sie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendung an:

Bewilligt: 122.373,30 Euro

Ausgezahlt: 117.811,78 Euro

Hiermit bestätigen wir, dass wir für das Vorhaben keine weiteren Fördergelder erhalten haben.

Datum	Ort	Unterschrift

Bitte übersenden Sie uns dieses Formular 1-fach mit folgenden Anlagen:

- Formular VNZA mit Unterschrift und Stempel und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung
- Belegliste (siehe Anlage zum Bescheid) unter folgendem Link ist ein Muster der Belegliste elektronisch verfügbar:
https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=188
- Ausdruck der Internetdarstellung des Vorhabens

Vielen Dank!

Projekträger Jülich
Forschungszentrum Jülich GmbH
Postfach 61 02 47
10923 Berlin